



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

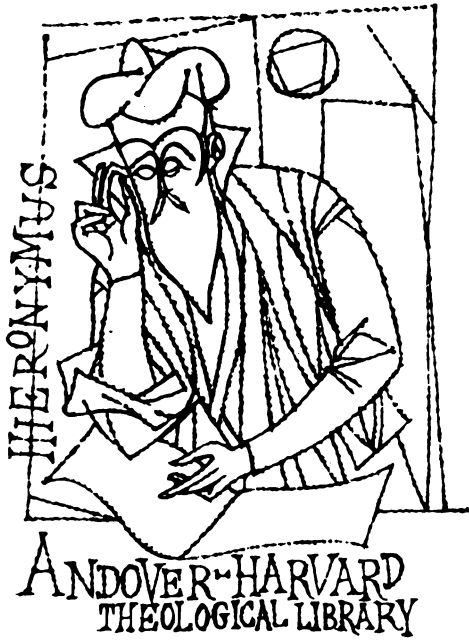
W
162

IV-162

Wissenschaftsgesch.



Richardson





Nichtoffizielle Ausgabe.

Gesetz

für die

Evangelisch-Lutherische Kirche

in

Russland,

mit Erläuterungen

nach Entscheidungen des Dirigirenden Senats, Erlassen des Ministers
des Innern und Befehlen des General-Consistoriums.

Uebersetzt und herausgegeben

im Auftrage des St. Petersburgischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums und
mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern

von

R. von Freymann,

Consistorial-Assessor.



Reval, 1901.

Verlag von Franz Kluge.

Со стороны С.-Петербургской Евангелическо-Лютеранской Консистории къ изданію настоящаго труда препятствій не встрѣчается.

Президентъ: Сенаторъ Авг. Герке.

Секретарь: Г. ф. Самсонъ.

С.-Петербургъ, 10 февраля 1900 г.

№ 632.

Дозволено Цензурою. — Юрьевъ, 28 Апрѣля 1900 г.

Druck von C. Mattiesen in Jurjew (Dorpat).

BX
8027
.G4
1901

Vorwort.

Bei ihrer Amtsführung haben die Evangelisch.-Lutherischen Prediger in Russland ausser dem Kirchengesetze, welches im ersten Theile des XI Bandes des Reichsgesetzbuchs (Ausgabe vom Jahre 1896) enthalten ist, noch eine beträchtliche Menge von Gesetzesvorschriften zu beobachten, welche in verschiedenen anderen Bänden dieses Gesetzbuchs zerstreut und daher schwer zugänglich sind. Dieses umfangreiche Gesetzesmaterial ist durch zahlreiche, in Erläuterung der einzelnen Gesetzesvorschriften zu verschiedener Zeit erfolgten Entscheidungen des Dirigirenden Senats, Erlasse des Ministers des Innern und Befehle des General-Consistoriums sowie der Provinzial-Consistorien commentirt worden. Wenngleich administrativen Verordnungen und gerichtlichen Entscheidungen eine absolut verbindliche Kraft in dem Sinne, wie sie dem Gesetze innewohnt, nicht unbedingt zusteht, so ist nichts destoweniger die Kenntniss dieser Verordnungen und Entscheidungen von principiellm Charakter, in denen sich die Auffassung dieser oder jener Bestimmung des Gesetzes seitens der competenten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden documentirt, für die Prediger unumgänglich nothwendig. Sich diese Kenntniss zu erwerben ist jedoch gegenwärtig, wo die Prediger, bei dem Mangel jeglicher litterärischer Hilfsmittel dazu, in dieser Hinsicht lediglich auf ihre Pfarrarchive angewiesen sind, äusserst schwierig, wenn nicht geradezu unmöglich. Das sich hieraus

ergebende Bedürfniss nach einem kirchengesetzlichen Sammelwerk hat das St. Peterburgische Consistorium beim Erscheinen der neuen Ausgabe des Evangelisch-Lutherischen Kirchengesetzes vom Jahre 1896 veranlasst eines seiner Mitglieder zu beauftragen mit einer nach der neuen Ausgabe verbesserten deutschen Uebersetzung des Kirchengesetzes zugleich eine systematische Sammlung der auf dasselbe bezüglichen gerichtlichen Entscheidungen und administrativen Verordnungen anzufertigen. Der Zweck der vorliegenden, mit Genehmigung des Ministers des Innern und des General-Consistoriums, in Angriff genommenen Arbeit ist also, in erster Linie den Predigern, dann aber auch den Kirchenverwaltungen und kirchlichen Behörden, sowie dem in den Consistorien Recht suchenden Publicum in deutscher Uebersetzung eine praktische Handhabe bei Anwendung des Kirchengesetzes und dessen Interpretation zu bieten.

In der Wiedergabe des Textes des Kirchengesetzes ist der Herausgeber im Allgemeinen der officiellen, von der ehemaligen II Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigenen Kanzlei im Jahre 1881 herausgegebenen deutschen Uebersetzung dieses Gesetzes gefolgt, wobei jedoch zahlreiche sprachliche und inhaltliche Ungenauigkeiten und Fehler zu rechtgestellt werden mussten, wie dieses auch in der von P. v. Colongue (Riga 1898) herausgegebenen Uebersetzung gethan worden ist. Die im russischen Originaltext des Kirchengesetzes unter den Artikeln angegebenen Quellencitate sind fortgelassen, weil sie den Umfang des Buches nicht unerheblich vergrössert hätten, während das Bedürfniss eines Zurückgehens auf die Quellen nur sehr ausnahmsweise, namentlich von den Predigern, für die das Buch hauptsächlich bestimmt ist, empfunden werden dürfte, in welchen seltenen Fällen die nöthigen Hinweise in der russischen officiellen Ausgabe zu finden wären. Dagegen sind den Artikeln des Kirchengesetzes ausser der in der Ausgabe von 1896 angenommenen neuen Numeration zur leichteren Orientirung auch die frühere der Ausgabe von 1857, resp. deren deutscher Uebersetzung von 1881, in Klammern beigegeben. In den, im Kirchengesetz recht häufig vorkommenden Fällen, wo ein und

derselbe Gegenstand an verschiedenen Stellen behandelt wird, finden sich unter den betreffenden Artikeln entsprechende Hinweise. Der Text der aus den verschiedenen Bänden des Reichsgesetzbuchs angeführten Artikel ist in wörtlicher Uebersetzung wiedergegeben; in den wenigen Fällen, wo dieses nicht thunlich war, ist der Text der citirten Stellen eingeklammert. Die Senatsentscheidungen und administrativen Verordnungen sind dagegen auszugsweise, in Form von Thesen, abgedruckt, jedoch mit möglichster Anlehnung an ihren Wortlaut. Was speciell die Verordnungen der kirchlichen Behörden betrifft, so sind nur Befehle und Entscheidungen des General-Consistoriums aufgenommen; von der Aufnahme der Circularvorschriften der Provinzial-Consistorien musste dagegen abgesehen werden, trotzdem in manchen von ihnen nicht unwichtige principielle Fragen berührt werden, da sie ihrem Geltungsgebiete nach eine nur locale Bedeutung für den einen oder den anderen Consistorialbezirk besitzen und daher ihr Abdruck in einem Handbuche, welches für Prediger aller Consistorialbezirke des Reichs bestimmt ist, leicht zu Missverständnissen Anlass geben könnte. Endlich wäre noch zu bemerken, dass in dem, dem Texte des Kirchengesetzes vorausgeschickten Verzeichnisse der Abkürzungen gleichzeitig auch die officiellen russischen Bezeichnungen für die einzelnen Theile des Reichsgesetzbuchs und dgl. angegeben sind.

Zum Schluss kann der Herausgeber es nicht unerwähnt lassen, dass ihm die Benutzung des einschlägigen Actenmaterials durch das bereitwillige Entgegenkommen der Herren A. v. V e h, Ober-Secretär im Senat und Mitglied des General-Consistoriums, und R. v. H a s s e l b l a t t, Secretär des Moskauschen Consistoriums, wesentlich erleichtert worden ist; auch hält er es für seine Pflicht dem Herrn J. B e i s e, Notär des St. Petersburgischen Consistoriums, für dessen schätzenswerthe, auf reiche Erfahrung gestützte Mitarbeit, insbesondere bei Zusammenstellung des alphabetischen Sachregisters, an dieser Stelle öffentlich seinen Dank auszusprechen.

Als erster Versuch einer Zusammenstellung der auf das in Russland geltende Evangelisch-Lutherische Kirchengesetz

bezüglichen Gesetzvorschriften, administrativen Verordnungen und Interpretationen der obersten Gerichtsbehörde enthält die vorliegende Arbeit ohne Zweifel zahlreiche Lücken und sonstige Mängel; daher werden jegliche, durch Belege unterstützte, Hinweise auf wünschenswerthe Ergänzungen oder Abänderungen mit Dank entgegengenommen und bei einer eventuellen neuen Auflage oder einem Nachtrage nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

St. Petersburg, November 1900.

Der Herausgeber.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort	Seite. III—VI
Verzeichniss der Abkürzungen	XXXI

Gesetz

für die

Evangelisch-Lutherische Kirche in Russland.

ERSTES CAPITEL.

Von der Lehre.

Art.		
252 (134).	Von der Lehre der Evangelisch-Lutherischen Kirche	1
253 (135).	Verbot der Verbreitung von Meinungen, welche der Lehre der Kirche zuwider sind	1
254 (136).	Vom Amtseide der Prediger	1
255 (137).	Vom Eide der Professoren und Lehrer	1, 2
256 (138).	Achtung der Rechte anderer Confessionen	2

ZWEITES CAPITEL.

Von dem Gottesdienste.

Erste Abtheilung.

Von dem öffentlichen Gottesdienste.

257 (139).	Von dem Gottesdienste an Sonn- und Festtagen	2
258 (140).	Haltung desselben nach Vorschrift der Agende	2
259 (141).	Von den Perikopen	2, 3
260 (142).	Von den Kirchenfesten	3
261 (143).	Von den übrigen Festen	3
262 (144).	Von dem Gottesdienste an anderen Tagen	4
263 (145).	Von der Anzahl der Predigten und der Zeit des Got- tesdienstes	4

VIII

Art.		Seite.
264 (146).	Von den geistlichen Liedern	4
265 (147).	Von der Katechisation	5
266 (148).	Von der Beobachtung der Ordnung in den Kirchen	5

Zweite Abtheilung.

Von der häuslichen Andacht.

267 (149).	Von der Hausandacht	5
268 (150).	Von den Privatandachtsversammlungen	5, 6

DRITTES CAPITEL.

Von der Verwaltung der Sacramente und anderen geistlichen Handlungen.

Erste Abtheilung.

Von der Verwaltung der Sacramente und anderen geistlichen Handlungen im Allgemeinen.

269 (151).	Verrichtung der geistlichen Handlungen nur durch Prediger	6
270 (152).	Verrichtung der geistlichen Handlungen nach Vorschrift der Agende	6

Zweite Abtheilung.

Von der heiligen Taufe

271 (153).	Wie bald die Taufe an den Neugeborenen zu vollziehen ist	6
272 (154).	Ernennung von Curatoren, um die Kinder zur heiligen Taufe zu bringen	6, 7
273 (155).	Vollziehung der Taufe sowohl in den Kirchen, als in Privathäusern	7
274 (156).	Vollziehung der Taufe durch den Gemeinde- oder Ortsprediger	7
275 (157).	Von den Taufzeugen	7
276 (158).	Von der Taufe der unehelichen Kinder in den Ostseegouvernements	7
277 (159).	Von der Taufe der Hebräer und anderer Nichtchristen	7
278 (160).	Von der Nothtaufe	7
279 (161).	Fortsetzung	7
280 (162).	Fortsetzung	8
281 (163).	Fortsetzung	8

Dritte Abtheilung.

Von der Confirmation.

282 (164).	Von der Nothwendigkeit der Confirmation	8
283 (165).	Vom Confirmationsunterricht	8

IX

Art.		Seite.
284 (166).	Vom Alter der Confirmanden	8
285 (167).	Von den einem Confirmanden nothwendigen Kenntnissen	8
286 (168).	Vollziehung der Confirmation durch den Orts- prediger	8

Vierte Abtheilung.

Von der Beichte und dem heiligen Abendmahle.

287 (169).	Von der Nothwendigkeit der Beichte	9
288 (170).	Von der allgemeinen Beichte	9
289 (171).	Von der besondern Beichte	9
290 (172).	Von der Anmeldung bei dem Prediger	9
291 (173).	An welchen Prediger man sich wegen des heiligen Abendmahls zu wenden hat	9
292 (174).	Fortsetzung	9
293 (175).	Fortsetzung	9
294 (176).	Fortsetzung	9
295 (177).	Fortsetzung	9, 10
296 (178).	Von der Abendmahlsfeier	10
297 (179).	Ort der Abendmahlsfeier	10
298 (180).	Entfernung der auf eine anstössige Weise zum heiligen Abendmahle Erscheinenden	10
299 (181).	Von der Pflicht, zum heiligen Abendmahle zu gehen	10

Fünfte Abtheilung.

Von der Trauung.

300 (182).	Von der Nothwendigkeit der Trauhandlung	10
301 (183).	Von den Bedingungen zur Gültigkeit der Trauhandlung	12
302 (184).	Fortsetzung	12, 13
303 (185).	Von dem Orte der Trauhandlung	13
304 (186).	Von der Zeit, in welcher Trauungen nicht stattfinden dürfen	13
305 (187).	Von der Unstatthaftigkeit der Stellvertretung bei Trau- handlungen	13

Sechste Abtheilung.

Von dem Begräbnisse.

306 (188).	Von der Pflicht, dem Prediger die Todesfälle anzuzeigen	13
307 (189).	Von der öffentlichen Anzeige der Todesfälle	13
308 (190).	Wer die Beerdigung verrichten soll	13
309 (191).	Fortsetzung	13
310 (192).	Fortsetzung	13
311 (193).	Von Leichenreden	14
312 (194).	Von der Beerdigung der Verbrecher	14
313 (195).	Von der Beerdigung der Selbstmörder	14
314 (196).	Von den Begräbnissplätzen	14
315 (197).	Fortsetzung	14
316 (198).	Von der Berechtigung zur Beerdigung auf dem allge- meinen Gottesacker	14

VIERTES CAPITEL.

Von der Ehe.

Erste Abtheilung.

Von den nothwendigen Erfordernissen der Ehe und den gesetzlichen Hindernissen derselben.

Art.		Seite.
317 (199).	Von dem zum Eintritt in die Ehe erforderlichen Alter	14, 15
318 (200).	Von der freien Einwilligung der sich Verehelichenden	15
319 (201).	Von der Einwilligung der Eltern und Vormünder zur Ehe der Minderjährigen	15
320 (202).	Von der Einwilligung der Eltern zur Ehe majorennere Kinder	15
321 (203).	Von den Gründen der Verweigerung	15, 16
322 (204).	Von den Rechten der Adoptiveltern	16
323 (205).	Von den Ehen der Militärpersonen und Civilbeamten .	16
324 (206).	Von den nahen Graden der Verwandtschaft und der Schwägerschaft	16
325 (207).	Von der Ehe mit der Nichte, oder mit der Wittve des leiblichen Oheims	16, 17
326 (208).	Von dem Verbot der Ehe zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern	17
327 (209).	Von den Ehen der Mündel mit ihren Vormündern oder deren Kindern	17
328 (210).	Von den Ehen mit Mahomedanern oder Hebräern . .	17
329 (211).	Von dem Verbot der Ehe mit Heiden	17
330 (212).	Verbot der Doppelheirath	17, 18
331 (213).	Von der Erlaubniß für Geschiedene, in eine neue Ehe zu treten	18
332 (214).	Von dem Verbot der Ehe zwischen dem, der die eheliche Treue verletzt hat, und dem, mit welchem dieselbe verletzt worden	18
333 (215).	Von der Trauerzeit für Wittwer und Wittwen . . .	18
334 (216).	Von der Frist zur Schliessung einer neuen Ehen für Geschiedene	18
335 (217).	Von dem Verbot der Wiederverehelichung vor Sicherstellung des Vermögens der Kinder aus der früheren Ehe	18, 19

Zweite Abtheilung.

Von der Eheschliessung.

I. Von dem Verlöbniß.

336 (218).	Schliessung des Verlöbnißes	19
337 (219).	Von den Hindernissen des Eheverlöbnißes	19
338 (220).	Von der Gültigkeit und Ungültigkeit des Verlöbnißes .	19
339 (221).	Von der Aufhebung des Verlöbnißes mit beiderseitiger Einwilligung	19
340 (222).	Von der Aufhebung des Verlöbnißes auf einseitiges Verlangen	19, 20

XI

Art.		Seite.
341 (223).	Von Verlobten, welche unerlaubten Umgang mit einander geflogen haben	20
342 (224).	Nichteinwilligung eines der Verlobten zur Eheschliessung	20
343 (225).	Von der Verlobung mit mehreren Personen	20
344 (226).	Von den Folgen der Verführung unter dem Versprechen der Ehe	20, 21
345 (227).	Entscheidung über die beim Verlöbniß geschlossenen Abmachungen	21

II. Von dem Aufgebote.

346 (228).	Von der Vollziehung des Aufgebots	21
347 (229).	Fortsetzung	21
348 (230).	Von dem zweimaligen Aufgebote	21
349 (231).	Von dem einmaligen Aufgebote	21, 22
350 (232).	Von der Vollziehung des Aufgebots an dem früheren Wohnorte	22
351 (233).	Von den Hindernissen des Aufgebots	22
352 (234).	Von der gesetzlichen Kraft des Aufgebots	22
353 (235).	Von der Frist der Gültigkeit des Aufgebots	22
354 (236).	Von der Unterlassung des Aufgebots auf einseitiges Verlangen	22
355 (237).	Von dem Einspruch gegen das Aufgebot	22
356 (238).	Fortsetzung	23
357 (239).	Fortsetzung	23
358 (240).	Fortsetzung	23
359 (241).	Fortsetzung	23

III. Von der Trauung.

360 (242).	Von der gesetzlichen Kraft der Trauung	23
361 (243).	Von der Wirkungslosigkeit der Trauung bei gesetzwidrigen Ehen	23
362 (244).	Von Fehlern bei der Trauhandlung	23
363 (245).	Fortsetzung	24

Dritte Abtheilung.

Von der Ehescheidung.

364 (246).	Von den nichtigen Ehen	24
365 (247).	Aufhebung nichtiger Ehen	24
366 (248).	Von anderen gesetzwidrigen Ehen	24
367 (249).	Von der Frist zur Anbringung des Gesuchs um Auflösung der Ehe	24
368 (250).	Trennung gesetzmässig geschlossener Ehen	24
369 (251).	Von den gesetzlichen Gründen dazu	24, 25
370 (252).	Scheidung wegen Ehebruchs	25
371 (253).	Fortsetzung	25
372 (254).	Fortsetzung	25

XII

Art.		Seite.
373 (255).	Scheidung wegen unerlaubten Umgangs vor der Ehe . . .	25
374 (256).	Scheidung wegen Verlassung des Ehegatten oder der Ehegattin	25, 26
375 (257).	Von der Wiederverhehlichung Geschiedener	27
376 (258).	Scheidung der Ehe im Fall langwieriger, wenn auch unfreiwilliger Abwesenheit	27
377 (259).	Scheidung im Fall von Hindernissen der Kindererzeugung	27, 28
378 (260).	Scheidung wegen Krankheit	28
379 (261).	Scheidung wegen Wahnsinns	28
380 (262).	Scheidung wegen lasterhaften Lebenswandels	28
381 (263).	Scheidung wegen grausamer Behandlung	28
382 (264).	Scheidung wegen des Bestrebens, den Ehegatten um Ehre, Freiheit, Amt oder Gewerbe zu bringen	28, 29
383 (265).	Scheidung der Ehe wegen schwerer Verbrechen	29
384 (266).	Von den Kindern geschiedener Ehegatten und ihrer Alimentation	29
385 (267).	Von der förmlichen Trennung der Ehe	29
386 (268).	Wiederverhehlichung Geschiedener mit einander	30

FÜNFTES CAPITEL.

Von dem Predigtamte.

Erste Abtheilung.

Von den Candidaten des Predigtamtes.

387 (269).	Erlangung des Grades eines Candidaten des Predigtamtes	30
388 (270).	Von dem Examen zur Erlangung des Rechtes zu predigen	30
389 (271).	Fortsetzung	30, 31
390 (272).	Fortsetzung	31
391 (273).	Fortsetzung	31
392 (274).	Von den Rechten eines Candidaten, der die Erlaubniss zum Predigen erhalten hat	31
393 (275).	Von den Pflichten desselben	31, 32
394 (276).	Von dem Examen zur Erlangung des Rechtes, als Prediger angestellt zu werden	32
395 (277).	Fortsetzung	32
396 (278).	Fortsetzung	32
397 (279).	Von den Candidaten, die das Recht erlangt haben, als Prediger angestellt zu werden	32
398 (280).	Vom Colloquium der Candidaten im Consistorium	32
399 (281).	Von der Nothwendigkeit des Examens pro ministerio, um eine Predigerstelle zu erhalten	33
400 (282).	Von den besonderen Rechten der Professoren der Theologie	34
401 (283).	Von den Studenten der Theologie	34
402 (284).	Von den Ausländern	34, 35

XIII

Zweite Abtheilung.

Von den Predigern.

I. Von der Erledigung und Besetzung der Predigerstellen.

Art.		Seite.
403 (285).	Was bei Besetzung der Predigerstellen zu beobachten ist	35
404 (286).	Von dem zum Antritte eines Predigtamtes erforderlichen Alter	35
405 (287).	Erledigung einer Stelle durch den Tod des Predigers . .	35
406 (288).	Von der Verwaltung des Amtes während der Vacanz .	35
407 (289).	Von der Frist zur Besetzung einer Predigerstelle und von dem Rechte der Consistorien in dieser Hinsicht	36
408 (290).	Von der Ordnung bei Besetzung der erledigten Predigerstellen	36
409 (291).	Fortsetzung	36
410 (292).	Fortsetzung	36
411 (293).	Fortsetzung	37
412 (294).	Fortsetzung	37
413 (295).	Von der Gegenwart des Propstes oder eines Consistorialgliedes bei der Wahl eines Predigers	38
414 (296).	Von der Stimmenmehrheit bei der Wahl	38
415 (297).	Von dem Rechte der Gemeinde bei Besetzung einer Predigerstelle	38
416 (298).	Von Beschwerden über das Consistorium hinsichtlich der Wahl	39
417 (299).	Fortsetzung	39
418 (300).	Von dem Gesuche eines Predigers um Versetzung zu einer anderen Gemeinde, oder um Niederlegung seines Amtes	39
419 (301).	Von der Versorgung eines Predigers, der wegen Alters, Schwachheit oder Krankheit seine Stelle niedergelegt hat	39
420 (302).	Von der Ernennung eines Predigergehilfen	39
421 (303).	Von der Anstellung eines Gehülfen mit dem Titel: Adjunct	39, 40
422 (304).	Fortsetzung	40
423 (305).	Fortsetzung	40
424 (306).	Von der Vereinbarung zwischen dem Prediger und Adjuncten rücksichtlich der Einkünfte	40
425 (307).	Die Anstellung als Adjunct giebt noch kein Recht zur Nachfolge	40

II. Von der Ordination der Prediger und Einführung derselben in das Amt.

426 (308).	Von der Verrichtung der Ordination	40, 41
427 (309).	Candidaten ohne Vocation dürfen nicht ordinirt werden	41
428 (310).	Von dem Colloquium bei Versetzung oder Wiederanstellung der Prediger	41
429 (311).	Vom Verfahren bei der Introduction der Prediger . .	41
430 (312).	Von der Ordination und Introduction der Prediger nach Grundlage der Agende	41
431 (313).	Von der Uebergabe der Kirchenbücher u. s. w. an den neueingeführten Prediger	41

XIV

III. Von den Pflichten der Prediger.

Art.		Seite.
432 (314).	Von den Pflichten der Prediger im Allgemeinen . . .	42
433 (315).	Von dem häuslichen Leben des Predigers.	42
434 (316).	Von der Belehrung der Gemeindeglieder über die Wichtigkeit der Werke Christlicher Liebe	42
435 (317).	Vom Besuchen der Kranken	42
436 (318).	Fortsetzung	42, 43
437 (319).	Fortsetzung	43
438 (320).	Vom Besuchen der Gefangenen	43
439 (321).	Von der Sorge für die Armen	43
440 (322).	Vom Besuchen der Landschulen	43, 44
441 (323).	Von der Aufsicht über Personen, die mit Hebräern oder Mahomedanern verehelicht sind, und über deren Kinder	45
442 (324).	Von den Verhältnissen zu Obern und Gemeindegliedern	45
443 (325).	Von der Beobachtung des vorgeschriebenen Geschäftsganges	45
444 (326).	Von Beschäftigungen, die mit dem geistlichen Stande nicht vereinbar sind	46
445 (327).	Von der Unzulässigkeit der Betreibung gerichtlicher Sachen	46
446 (328).	Von der Uebernahme von Vormundschaften und Curatelen	46
447 (329).	Von der Erfüllung der Requisitionen weltlicher Behörden	46
448 (330).	Von der Entfernung von ihren Gemeinden	47
449 (331).	Beurlaubung des Predigers auf achtundzwanzig Tage und mehr	47
450 (332).	Von der Verwaltung ihres Amtes während des Urlaubs	47
451 (333).	Von dem Verbot der Verrichtung von Amtshandlungen in der Gemeinde eines andern Predigers	47
452 (334).	Von den Hauspredigern	47
453 (335).	Von der Verrichtung des Gottesdienstes durch einen Prediger, der mehrere Kirchen zu versehen hat	47, 48
454 (336).	Von der Geschäftstheilung zwischen zwei Predigern	48
455 (337).	Von den Kirchenbüchern	48
456 (338).	Von der jährlichen Einsendung einer Abschrift derselben an das Consistorium	48, 49
457 (339).	Ausfertigung der Attestate aus den Kirchenbüchern	49
458 (340).	Von dem Inhalte dieser Attestate	51
459 (341).	Von der Führung eines Personalbuchs	51
460 (342).	Von der Form dieser Verzeichnisse	52
461 (343).	Von den Parochialscheinen	52
462 (344).	Fortsetzung	52
463 (345).	Von der Kirchenchronik	52
464 (346).	Von der Amtstracht der Prediger	53
465 (347).	Fortsetzung	53

IV. Von den Rechten der Prediger.

466 (348).	Von den Rechten der Prediger	53
467 (349).	Von dem Titel der Geistlichen	54
468 (350).	Von dem Brustkreuze der Prediger	54
469 (351).	Vom Gebrauche des Kirchensiegels und der Befreiung vom Portogelde	54

XV

Art.		Seite.
470 (352).	Von den Einkünften der Prediger	55
471 (353).	Fortsetzung	55
472 (354).	Von Reise- und Diätengeldern u. s. w. für die Geistlichen	55
473 (355).	Befreiung der Kinder der Geistlichen von Leibestrafen	57
474 (356).	Von sonstigen Rechten der Kindern der Geistlichen .	57
475 (357).	Von dem Trauerjahre	57, 58
476 (358).	Von den Predigerwitwen- und Waisen-Kassen . . .	58, 59

V. Von dem Gerichtsstande und von den Mitteln der
Zurechtweisung und Bestrafung der Prediger.

477 (359).	Von dem Gerichtsstande der Prediger	59
478 (360).	Von den Arten der Strafe	59
479 (361).	Von den Verweisen überhaupt	59
480 (362).	Von dem einfachen Verweise	59
481 (363).	Fortsetzung	59
482 (364).	Von dem scharfen Verweise	60
483 (365).	Fortsetzung	60
484 (366).	Von der Remotion	60
485 (367).	Von der Cassation	61
486 (368).	Fortsetzung	61
487 (369).	Fortsetzung	61
488 (371).	Fortsetzung	61
489 (373).	Fortsetzung	61
490 (374).	Von der Suspension	61
491 (375).	Fortsetzung	61, 62
492 (377).	Fortsetzung	62
493 (378).	Von den Berichten an die Oberbehörde über erfolgte Suspension, Remotion und Cassation der Prediger .	62
494 (379).	Von der Strafe für Verbreitung von Irrlehren . . .	62
495 (380).	Fortsetzung	62
496 (381).	Von der Strafe für Abweichung von den Vorschriften der Agende	62
497 (382).	Fortsetzung	62, 63
498 (383).	Von der Strafe für Nichterfüllung der Pflicht, Kranke zu besuchen	63
499 (384).	Von der Strafe für verschiedene Verbrechen und Vergehen	63
500 (388).	Von der Strafe für gesetzwidrige Trennung der Ehe .	66
501 (389).	Von der Strafe für Verletzung der Rechte der Ortho- doxen Kirche	66
502 (391).	Von der Strafe für Verletzung der Rechte anderer Confessionen	66
503 (393).	Von der Strafe für lasterhaften Lebenswandel . . .	67
504 (394).	Von der Strafe für Vergehen und Verbrechen, die in den vorhergehenden Artikeln nicht namentlich bezeichnet sind	67

Dritte Abtheilung.

Von den Küstern und Organisten.

505 (395).	Im Allgemeinen	67
506 (396).	Von den Küstern	67

Art.		Seite.
507 (397).	Fortsetzung	67
508 (398).	Fortsetzung	68
509 (399).	Von den Organisten	68
510 (400).	Fortsetzung	68

SECHSTES CAPITEL.

Von den höheren geistlichen Beamten.

Erste Abtheilung.

Von den Pröpsten.

511 (401).	Von den Propstbezirken	68
512 (402).	Von der Amtsabhängigkeit der Prediger an den Orten, wo keine Pröpste sind, und von der Errichtung neuer Präposituren	68, 69
513 (403).	Von der interimistischen Versehung einer Propststelle	69
514 (404).	Von der Ernennung eines neuen Propstes	69
515 (405).	Von den Pflichten der Pröpste im Allgemeinen	69
516 (406).	Fortsetzung	69
517 (407).	Von den Kirchenvisitationen	69
518 (408).	Fortsetzung	69, 70
519 (409).	Fortsetzung	70
520 (410).	Fortsetzung	70
521 (411).	Fortsetzung	70
522 (412).	Fortsetzung	70
523 (413).	Fortsetzung	70, 71
524 (414).	Von dem Titel und der Amtstracht der Pröpste	71
525 (415).	Von Beschwerden der Pröpste und Prediger über einander	71
526 (416).	Von Beschwerden der Gemeindeglieder, Patrone und Kirchen-Vorstände über den Propst	71
527 (417).	Vom Siegel des Propstes	71

Zweite Abtheilung.

Von den General-Superintendenten und vom Ehrentitel Evangelisch-Lutherischer Bischöfe.

528 (418).	Von den Bezirken der General-Superintendenten	72
529 (419).	Von der Ernennung der General-Superintendenten	72
530 (420).	Von der Introduction der General-Superintendenten	72
531 (421).	Von den Pflichten der General-Superintendenten	72, 73
532 (422).	Fortsetzung	73
533 (423).	Fortsetzung	73
534 (424).	Fortsetzung	73
535 (425).	Von den durch die General-Superintendenten anzu- stellenden Visitationen	73, 74
536 (426).	Von den ausserordentlichen Visitationen	74
537 (427).	Von den Visitationen derjenigen Gemeinden, in welchen die General-Superintendenten das Amt der Prediger versehen	

XVII

Art.		Seite.
538 (428).	Von der Amtstracht und besondern Auszeichnung der General-Superintendenten	74
539 (429).	Von dem Titel der General-Superintendenten	74
540 (430).	Von dem Siegel der General-Superintendenten	74
541 (431).	Von dem Ehrentitel eines Evangelisch-Lutherischen Bischofs	
542 (432).	Von dem Eide der Geistlichen	74

SIEBENTES CAPITEL.

Von den Consistorien.

Erste Abtheilung.

Von den örtlichen Consistorien.

543 (433).	Von der Zahl und Benennung der Consistorien	75
544 (434).	Von den Bezirken der Consistorien	75
545 (435).	Von der Organisation der Consistorien	75, 76
546 (436).	Von der Ernennung der Präsidenten der Consistorien	76
547 (437).	Von der Ernennung der weltlichen und geistlichen Beisitzer	76, 77
548 (438).	Von den Kanzleien der Consistorien	77
549 (439).	Fortsetzung	77
550 (440).	Fortsetzung	77
551 (441).	Von dem Diensteide	77
552 (442).	Von dem Range der Consistorialbeamten	77
553 (444).	Von dem Wirkungskreise der Consistorien	78—80
554 (445).	Von den Jahresberichten und Jahresrechnungen	81, 82
555 (446).	Von den Sitzungen der Consistorien	82
556 (447).	Von den Geschäften der Plenarsitzungen der Consistorien	83
557 (448).	Von der Form des Schriftwechsels der Consistorien	83
558 (449).	Von den Sprachen, in welchen die Sachen in den Consistorien verhandelt werden	83
559 (450).	Von der Verwendung der Strafgeelder	83
560 (451).	Von dem Siegel der Consistorien	84

Zweite Abtheilung.

Von dem General-Consistorium.

561 (452).	Von der Organisation des General-Consistoriums	84
562 (453).	Von der Ernennung des Präsidenten und Vice-Präsidenten	84
563 (454).	Von der Ernennung der weltlichen und geistlichen Mitglieder	84
564 (455).	Von der Amtsdauer der Mitglieder	84
565 (456).	Von dem Procureur	84
566 (457).	Von der Kanzlei	85
567 (458).	Von der Rangordnung und den Titeln	85
568 (459).	Von dem Rechte der Mitglieder, andere Aemter zu bekleiden	85
569 (460).	Von dem Wirkungskreise des General-Consistoriums	85, 86

XVIII

Art.		Seite.
570 (461).	Vor den Behörden, denen das General-Consistorium untergeordnet ist	86, 87
571 (462).	Von den Vorstellungen an das Ministerium des Innern	87
572 (463).	Von den Jahresberichten und Jahresrechnungen	87, 88
573 (464).	Von der Rechnungsablegung des General-Consistoriums	88
574 (465).	Von der Geschäftsordnung im General-Consistorium	88
575 (466).	Fortsetzung	88
576 (467).	Von dem Wirkungskreise des Procureurs	89
577 (468).	Vom Gebrauche der deutschen und russischen Sprache	89
578 (469).	Von den Juridiken des General-Consistoriums	89
579 (470).	Von der Zahl der Sitzungen während der Juridiken	89
580 (471).	Von den nichtplenaren Sitzungen des General-Consistoriums	89
581 (472).	Von der Verwendung der Strafgelder	89
582 (473).	Von dem Siegel des General-Consistoriums	89

ACHTES CAPITEL.

Von dem gerichtlichen Verfahren in den Consistorien.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

583 (474).	Von der gerichtlichen Competenz der Consistorien	90
584 (475).	Fortsetzung	90
585 (476).	Fortsetzung	90
586 (477).	Fortsetzung	90
587 (478).	Von der Anwendung der allgemeinen Gesetze auf das gerichtliche Verfahren bei den Consistorien	90, 91
588 (479).	Von den Terminen und Fristen	91
589 (480).	Regeln bei Anberaumung der Termine und Fristen	91
590 (481).	Von der Strafe für Versäumung der Termine und Fristen	91
591 (482).	Von Dilationen	91, 92
592 (483).	Von Vorladungen	92
593 (484).	Fortsetzung	92
594 (485).	Von der Verpflichtung des Vorgeladenen	92
595 (486).	Von der Edictalcitation	92
596 (487).	Von den zwei verschiedenen Processformen bei den Consistorien	92
597 (488).	Von den vermittelt Untersuchung-Processes zu verhandelnden Sachen	92
598 (489).	Von den vermittelt Verhandlungs-Processes zu verhandelnden Sachen	93

Zweite Abtheilung.

Vom Untersuchungs - Prozesse.

599 (490).	Von Denunciationen	93
600 (491).	Von der vorläufigen Untersuchung	93

XIX

Art.		Seite.
601 (492).	Von den Verfügungen nach geschehener vorläufiger Untersuchung	93
602 (493).	Von Klagen über Prediger	94
603 (494).	Von dem gerichtlichen Verfahren der Untersuchungs-Commissionen	94
604 (495).	Von der Correspondenz der Commissionen mit anderen Behörden	94
605 (496).	Von der Einsendung der Acten der Commission an das Consistorium	94
606 (497).	Von dem Rechte, im Consistorium zur Rechtfertigung zu erscheinen	94
607 (498).	Von nichtamtlichen Verbrechen der Geistlichen	94

Dritte Abtheilung.

Vom Verhandlungs - Prozesse.

I. Vom Verhandlungs-Processe in Partensachen überhaupt.

608 (499).	Vom Anfange der Processsachen	95
609 (500).	Vom Inhalte der Klage	95
610 (501).	Vom Verbot der Cumulation von Klagen	95
611 (502).	Von der Vorladung des Beklagten	95
612 (503).	Von den Folgen der Vorladung	95
613 (504).	Von der Mittheilung der Klage an den Beklagten	95
614 (505).	Von der Erklärung des Beklagten	95
615 (506).	Fortsetzung	95, 96
616 (507).	Von der Mittheilung der Erklärung an den Kläger und vom Antritt des Beweisverfahrens	96
617 (508).	Von der Mittheilung der Replik an den Beklagten	97
618 (509).	Von der Nichtannahme weiterer Eingaben	97
619 (510).	Von der Replik und Duplik nach geschlossenem Beweisverfahren	97
620 (511).	Von der Berufung auf Beweise, die sich nicht auf Zeugenaussagen gründen	97
621 (512).	Von der Berufung auf Zeugen, mit Angabe der Umstände, über welche sie zu vernehmen sind	97
622 (513).	Von Fragestücken und Einwendungen gegen die Zeugen	98
623 (514).	Von den allgemeinen, durch das Consistorium den Zeugen vorzulegenden, Fragestücken	98
624 (515).	Von dem Eide der Zeugen und von den Fällen, in welchen sie ohne Eid zugelassen werden	98
625 (516).	Von der bei Vernehmung der Zeugen zu beobachtenden Ordnung	98
626 (517).	Von der Vernehmung abwesender Zeugen durch das competente Gericht	98
627 (518).	Von dem Scrutinium	98
628 (519).	Von dem Zeugnisse zum ewigen Gedächtnisse	99
629 (520).	Von der Actenrelation	99
630 (521).	Vom Inhalte der Relation	99
631 (522).	Von dem Vortrag der Sache	99
632 (523).	Von der Discussion und Entscheidung der Sache	99

II. Von der mündlichen Verhandlung in Partensachen.

Art.	Seite.
633 (524). Von den Ursachen zur mündlichen Verhandlung . . .	99
634 (525). Von der Ordnung bei der mündlichen Verhandlung . .	99
635 (526). Fortsetzung	99

III. Besondere Regeln für das gerichtliche Verfahren in Ehesachen.

636 (527). Von der Ordnung des Gerichtsverfahrens bei Ehesachen überhaupt	100
637 (528). Von der Befugniss der Parten, in Ehesachen ihre Rechte selbst wahrzunehmen	100
638 (529). Von den Maasregeln, die Parten zum Erscheinen vor dem Consistorium zu zwingen	100
639 (530). Von Ausnahmen von der allgemeinen Regel hinsichtlich des Gerichtsstandes	100
640 (531). Von dem Sühneversuche	102
641 (532). Fortsetzung	102
642 (533). Fortsetzung	103
643 (534). Fortsetzung	103
644 (535). Vom Ausbleiben des Klägers beim Sühneversuche . .	103
645 (536). Fortsetzung	103
646 (537). Vom Ausbleiben des Beklagten beim Sühneversuche .	103
647 (538). Von den Folgen des misslungenen Sühneversuchs . .	104
648 (539). Vom Sühneversuche bei Klagen auf Eheschliessung .	104
649 (540). Von dem Verfahren des Consistoriums bei für nichtig anzusehenden Ehen	104
650 (541). Von dem Verfahren des Consistoriums bei anderen gesetzwidrigen Ehen	104
651 (542). Fortsetzung	104
652 (543). Von der Rückgabe der Klage wegen Nichtbeobachtung der Form	104
653 (544). Von den Zeugen in Ehesachen	105
654 (545). Von der Unterstützung des Geständnisses durch andere Beweise	105
655 (546). Von den Fällen, in welchen der Eid in Ehesachen unzulässig ist	105
656 (547). Von dem Inhalte des Ehescheidungsurtheils	105
657 (548). Vom Act der förmlichen Ehescheidung,	105
658 (549). Von der bei Trennung der Ehe wegen Schuldigbefindung eines der Ehegatten zu brauchenden Scheidungsformel	106
659 (550). Von der Form des Ehetrennungsactes bei abwesenden Parten	106
660 (551). Von dem über die vollzogene Ehescheidung zu ertheilenden Attestate	106

Vierte Abtheilung.

Von der Publication der Urtheile.

661 (552). Von der Vorladung zur Anhörung der Endurtheile . .	106, 107
---	----------

Art.		Seite.
662 (553).	Von der Vorladung zur Anhörung der Zwischenbe- scheide	107
663 (554).	Von dem Nichterscheinen der Parten an dem Tage der Eröffnung des Urtheils	107
664 (555).	Fortsetzung	107
665 (556).	Fortsetzung	107
666 (557).	Vom Erscheinen der für abwesend erklärten Parten .	108
667 (558).	Folge des Nichterscheinens eines Abwesenden nach erfolg- ter Edictalcitation	108

Fünfte Abtheilung.

Von der Devolvirung der Rechtssachen mittelst Appellation und Querel.

668 (559).	Von der Devolvirung der Sachen im Allgemeinen . .	108
669 (560).	Von Sachen, in denen Appellation und Querel unzulässig sind	108
670 (561).	Von Sachen, in welchen Appellation und Querel ge- stattet sind	108
671 (562).	Von der Appellation gegen Endurtheile der Consistorien	108
672 (563).	Fortsetzung	109
673 (564).	Von den Punkten, gegen welche nicht appellirt wor- den ist	109
674 (565).	Von der Appellation ohne Entrichtung des Appellations- schillings	109
675 (566).	Von dem Appellationsattestate	110
676 (567).	Von der Appellationsrechtfertigung	110
677 (568).	Von der Appellationswiderlegung	111
678 (569).	Von der Einsendungs der sich auf die Appellation be- ziehenden Acten an das General-Consistorium . . .	111
679 (570).	Von der Entscheidung der Sache im General-Con- sistorium	111
680 (571).	Von der Versäumung der Fristen im Appellationsverfahren	111
681 (572).	Von den Querelen	111
682 (573).	Von der Unzufriedenheitserklärung gegen Zwischenbe- scheide des Consistoriums	111
683 (574).	Von dem Attestate über Nachgabe der Querel . . .	111, 112
684 (575).	Von der Einreichung der Querel	112
685 (576).	Von der Erklärung auf die Querel	112
686 (577).	Von der Einsendung der die Querel betreffenden Acten an das General-Consistorium	112
687 (578).	Von der Hemmung des Processes durch die Querel .	112
688 (579).	Von der Entscheidung des General-Consistoriums über eine Querel	112
689 (580).	Fortsetzung	112
690 (581).	Von den Appellationen und Querelen gegen die Ent- scheidungen des General-Consistoriums	112

NEUNTES CAPITEL.

Von den Evangelisch-Lutherischen Synoden.

Erste Abtheilung.

Von den Synoden in den Consistorialbezirken.

Art.		Seite.
691 (582).	Von der Anordnung und dem Zwecke der Evangelisch-Lutherischen Synoden in den Consistorialbezirken	113
692 (583).	Dispensation von der Pflicht, an ihnen theilzunehmen	113
693 (584).	Von den Evangelisch-Lutherischen Synoden in grossen Consistorialbezirken	113, 114
694 (585).	Von dem Vorsitz in den Evangelisch-Lutherischen Synoden und ihrer Dauer	114
695 (586).	Von den Beschäftigungen der Evangelisch-Lutherischen Synoden	114
696 (587).	Von anderen, an den Evangelisch-Lutherischen Synoden theilnehmenden, Personen	115

Zweite Abtheilung.

Von den Synoden in den Propstbezirken.

697 (588).	Von den Evangelisch-Lutherischen Propst-Synoden	115, 116
698 (589).	Fortsetzung	116

Dritte Abtheilung.

Von der General-Synode.

699 (590).	Von der Anordnung und dem Zwecke der Evangelisch-Lutherischen General-Synode	116
700 (591).	Von der Zusammensetzung derselben	116, 117
701 (592).	Von der Art der Mitgliederwahl	117
702 (593).	Von der Ernennung des Präsidenten	117
703 (594).	Von dem Versammlungsorte und der Zusammenberufung der Evangelisch-Lutherischen General-Synode	117
704 (595).	Von den Gegenständen ihrer Beschäftigungen	117
705 (596).	Von dem Geschäftsgange in der Evangelisch-Lutherischen General-Synode	117
706 (597).	Von dem Procureur in der Evangelisch-Lutherischen General-Synode	117
707 (598).	Von der Kanzlei der Evangelisch-Lutherischen General-Synode	117, 118
708 (599).	Von der Eröffnung, Dauer und Schliessung der Evangelisch-Lutherischen General-Synode	118
709 (600).	Von den Beschlüssen der Evangelisch-Lutherischen General-Synode	118
710 (601).	Von Beurlaubung der Glieder der Evangelisch-Lutherischen General-Synode	118
711 (602).	Von den Protocollen der Evangelisch-Lutherischen General-Synode	118

ZEHNTES CAPITEL.

Von der Verwaltung des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirchen.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande und der Verwendung des Kirchenvermögens.

Art.		Seite.
712 (603).	Von dem Kirchenvermögen	118, 119
713 (604).	Von der Verwendung der einer Kirche zugewandten Capitalien und Einkünfte	119
714 (605).	Von dem unbeweglichen Kirchenvermögen	120
715 (606).	Fortsetzung	121
716 (607).	Fortsetzung	121
717 (608).	Von Collecten und Gaben zum Besten der Kirche	122
718 (609).	Von den den Kirchen vermachten oder geschenkten Capitalien	123
719 (610).	Von der Veräußerung des beweglichen Kircheneigen- thums	124
720 (611).	Von der Art der Veräußerung des beweglichen Kirchen- eigenthums	124, 125
721 (612).	Von der unentgeltlichen Abtretung beweglichen Kirchen- eigenthums	125
722 (613).	Von Geldauszahlungen	125, 126
723 (614).	Vom Inventarium des ganzen Kirchenvermögens	127
724 (615).	Von der Kirchencasse	127
725 (616).	Von den Sachen, die sich in der Verwahrung des Pre- digers befinden	128
726 (617).	Von den milden Gaben und anderen, bei dem Prediger einkommenden, Beiträgen	128
727 (618).	Von der Verzinsung der Kirchencapitalien	130
728 (619).	Von den Documenten über Kirchencapitalien	131
729 (620).	Von dem Verbot, im Namen einer Kirche Schulden zu machen, und von der Unzulässigkeit einer Klage ge- gen dieselbe	131
730 (621).	Von der unversehrten Bewahrung des Kircheneigenthums	132
731 (622).	Von den den Kirchengebäuden zustehenden Rechten	133

Zweite Abtheilung.

Von der Verwaltung des Kirchenvermögens.

732 (623).	Von der Organisation der Verwaltung des Kirchenver- mögens	133, 134
733 (624).	Von der Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchen- vermögens	134
I. Von den Kirchenräthen, Collegien oder Conventen.		
734 (625).	Von der Errichtung der Stadt-Kirchenräthe, Collegien oder Convente	134, 135
735 (626).	Von der Wahl der Vorsitzer und Mitglieder dieser Ver- waltungen	135, 136

XXIV

Art.		Seite.
736 (627).	Von der Uebernahme des Kirchenvermögens nach dem Inventar	136
737 (628).	Von den Pflichten der Kirchenräthe, Collegien und Convente	137
738 (629).	Von den Sitzungen und Verhandlungen dieser Verwaltungen	137, 138
739 (630).	Von der Rechenschaftsablegung derselben	138
740 (631).	Von der Wiedererwählung früherer Glieder	139

II. Von den Kirchen-Vorstehern und Kirchen-Vormündern.

741 (632).	Von den Kirchen-Vorstehern und Kirchen-Vorsteher-Aemtern	139, 140
742 (633).	Von den Pflichten der Kirchen-Vorsteher	141
743 (634).	Von den Kirchen-Vormündern	141
744 (635).	Von der Wiedererwählung und Entlassung der Kirchen-Vormünder	141
745 (636).	Von den an einigen Orten ihnen zustehenden Vorrechten	141, 142

III. Von den Ober-Kirchenvorsteher-Aemtern und Kirchen-Inspectionen.

746 (637).	Von der Organisation der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter	142
747 (638).	Fortsetzung	142
748 (639).	Fortsetzung	142
749 (640).	Fortsetzung	142
750 (641).	Fortsetzung	143
751 (642).	Fortsetzung	143
752 (643).	Von den Kanzleien der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter	143
753 (644).	Von den Pflichten der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter	143
754 (645).	Fortsetzung	143, 144
755 (646).	Fortsetzung	144
756 (647).	Fortsetzung	144
757 (648).	Fortsetzung	144
758 (649).	Von dem Schriftwechsel der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter in Kurland und von den Beschwerden über die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter	144
759 (650).	Von den Rechten und Pflichten anderer, für das Kirchenvermögen bestehender, Verwaltungen	144
760 (651).	Von Streitigkeiten zwischen den Predigern und den Kirchen-Vorständen	145

Dritte Abtheilung.

Von den kirchlichen Bauten.

761 (652).	Von Kirchenbauten	145
762 (653).	Fortsetzung	148
763 (654).	Fortsetzung	148
764 (655).	Fortsetzung	148
765 (656).	Von dem Siegel der für das Kirchenvermögen bestehenden Verwaltungen	149

ELFTES CAPITEL.

Von dem Patronatsrechte.

Art.		Seite.
766 (657).	Von dem Verfahren bei Gesuchen um das Patronatsrecht	149
767 (658).	Von den Bedingungen zur Erlangung desselben	149
768 (659).	Von der Bestätigung des Patronatsrechts	149
769 (660).	Von der Befugniss, dasselbe auszuüben	149
770 (661).	Fortsetzung	149, 150
771 (662).	Fortsetzung	150
772 (663).	Fortsetzung	150
773 (664).	Von den mit den Patronatsrechten verbundenen Vorrechten und Verpflichtungen	150
774 (665).	Von dem Verluste des Patronatsrechts	150
775 (666).	Von der Verhandlung der Sachen, betreffend den Verlust des Patronatsrechts	150
776 (667).	Von Streitsachen rücksichtlich des Patronatsrechts	150

ZWÖLFTES CAPITEL.

Instruction für die Geistlichkeit und die Behörden der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Reiche.

Erste Abtheilung.

Von der Lehre.

777 (668).	Verbot der Verbreitung irriger Meinungen	151
778 (669).	Aufsicht über Nichtverbreitung anstössiger Schriften	151
779 (670).	Achtung der Rechte anderer Confessionen	151—153

Zweite Abtheilung.

Von dem Gottesdienste und den besonderen geistlichen Handlungen.

780 (671).	Von der bei Verrichtung des Gottesdienstes zu beobachtenden Ordnung	153
781 (672).	Von den Abänderungen in der Liturgie	153, 154
782 (673).	Von der Beibehaltung einiger besonderer Gebräuche bei dem Gottesdienste	154
783 (674).	Von der Abänderung oder Abschaffung solcher besonderer Gebräuche	154
784 (675).	Von der Vorbereitung zur Predigt und von deren Inhalt	154, 155
785 (676).	Von den Texten der Vormittagspredigten	155
786 (677).	Von den Texten der Nachmittagspredigten	155
787 (678).	Von den Wochenpredigten	155
788 (679).	Von dem Kirchengesange	155, 156
789 (680).	Vom Singen besonderer Kirchenlieder	156
790 (681).	Von den Katechisationen	156
791 (682).	Von dem deutschen Gottesdienste in Landgemeinden der Ostseegouvernements	156, 157
792 (683).	Von der Zeit des Anfanges des Gottesdienstes	157

XXVI

Art.		Seite.
793 (684).	Fortsetzung	157
794 (685).	Von dem Gottesdienste in milden Stiftungen	157
795 (686).	Von Streitigkeiten unter Gemeinden, die in einer und derselben Kirche Gottesdienst halten	157
796 (687).	Von den Bekanntmachungen in der Kirche	157
797 (688).	Von der Beobachtung der Ordnung in den Kirchen	158
798 (689).	Von der häuslichen Andacht	158
799 (690).	Von den Privatandachtsversammlungen	158, 159
800 (691).	Fortsetzung	159
801 (692).	Von der Verwaltung der Sacramente und von anderen geistlichen Handlungen	159
802 (693).	Von der Taufe der Missgeburten	159, 160
803 (694).	Von dem Verfahren, wenn der für die Taufe der Neugeborenen festgesetzte Termin nicht beobachtet worden	160
804 (695).	Fortsetzung	160
805 (696).	Von der Verrichtung der heiligen Taufe in Privathäusern	160
806 (697).	Von den Pathen und den den Neugeborenen zu gebenden Namen	160, 161
807 (698).	Von der Taufe unehelich geborener und ausgesetzter Kinder und der Findlinge	161
808 (699).	Fortsetzung	161
809 (700).	Von dem, was bei Ansuchung um Erlaubniss zur Taufe der Hebräer zu beobachten ist	161, 162
810 (701).	Von der Vollziehung der heiligen Taufe an Hebräern	162
811 (702).	Von der Taufe gefährlich kranker Hebräer	163
812 (703).	Von der Taufe Hebräischer Militärs	163
813 (704).	Von der Ertheilung von Zeugnissen an neugetaufte Hebräer	163
814 (705).	Von dem Bericht über die an Hebräern vollzogenen Taufen	163
815 (706).	Von der Unterweisung der Mahomedaner und Heiden in den Evangelisch-Lutherischen Glaubenslehren	164
816 (707).	Von der Befestigung der Neugetauften im Christenthume	164
817 (708).	Von der Aufsicht über die Nothtaufe	164
818 (709).	Vom Gebete beim Kirchgange der Sechswöchnerinnen	164
819 (710).	Von der Vorbereitung zur Confirmation	164
820 (711).	Von den Lehrbüchern für den Unterricht der Confirmanden	164
821 (712).	Von der Vollziehung der Confirmation bei nicht gesetzlichem Alter der Confirmanden	164, 165
822 (713).	Von der Prüfung der Confirmanden	165
823 (714).	Von dem Verfahren des Predigers bei der Confirmation	165
824 (715).	Von den Anordnungen der Consistorien rücksichtlich des Confirmationsunterrichts	165
825 (716).	Von der allgemeinen Beichte	165, 166
826 (717).	Von der besondern Beichte	166
827 (718).	Vom Beichtgeheimnisse	166
828 (719).	Fortsetzung	166
829 (720).	Fortsetzung	166, 167
830 (721).	Von der Erlaubniss zur Wahl eines Beichtvaters	167
831 (722).	Von der Zulassung zur allgemeinen Beichte und zum heiligen Abendmahle	167
832 (723).	Von der Belehrung über die Nothwendigkeit und Wichtigkeit des heiligen Abendmahls	167, 168

XXVII

Art.		Seite.
833 (724).	Von den übrig bleibenden geweihten Gaben	168
834 (725).	Von der Kirchensühne	168
835 (726).	Von der Ermahnung bei Bekanntmachung gerichtlicher Erkenntnisse	169
836 (727).	Von der bei der Trauung von Seiten des Bräutigams oder der Braut verweigerten Einwilligung	169
837 (728).	Von der Trauung im Hause	169, 170
838 (729).	Von der Trauung derjenigen, die in verschiedenen Kirchen aufgebeten worden	170
839 (730).	Von der Aufsicht über die Ordnung beim Begräbnisse	170
840 (731).	Von den Leichenreden	170
841 (732).	Von der Verrichtung des Begräbnisses	170
842 (733).	Von der Beobachtung der gesetzlich bestimmten Frist zur Bestattung der Leichen	170, 171
843 (734).	Von den Leichenkammern	172
844 (735).	Von der Aufsicht über die Gottesäcker	172

Dritte Abtheilung.

Von der Ehe.

845 (736).	Von der Belehrung über die Wichtigkeit der Ehe	172
846 (737).	Von der Belehrung über die nothwendigen Erfordernisse zur Ehe	172
847 (738).	Von dem Verhalten des Predigers in zweifelhaften Fällen	173
848 (739).	Von dem Verbot der Wiederverhelichung vor Sicherstellung des Vermögens der Kinder aus der früheren Ehe	173
849 (740).	Von der Pflicht des Predigers bei Trauung geschiedener Personen	173
850 (741).	Von der Abhaltung der Siechen, Gebrechlichen u. s. w. vom Heirathen	173
851 (742).	Von der Verrichtung des Aufgebots	173
852 (743).	Von dem zweimaligen und einmaligen Aufgebote	174
853 (744).	Von dem Aufgebote unbekannter Personen	174
854 (745).	Von der Anzeige eines Ehehindernisses	174, 175

Vierte Abtheilung.

Von der Prüfung der Candidaten des Predigtamts.

855 (746).	Von Nichtzulassung derjenigen Candidaten, die sich Leichtsinns und Sittenlosigkeit haben zu Schulden kommen lassen	175
856 (747).	Von den Themata zu den schriftlichen Ausarbeitungen	175
857 (748).	Von der Prüfung dieser Arbeiten	175, 176
858 (749).	Von der bei Prüfung pro venia concionandi zu beobachtenden Ordnung	176
859 (750).	Von der Zahl der Candidaten, die zugleich zur Prüfung zugelassen werden können	176
860 (751).	Von den Examinatoren und dem Orte der Prüfung	176
861 (752).	Von dem Protocolle der Prüfung	176, 177

XXVIII

Art.		Seite.
862 (753).	Von den Zeugnissen über das bestandene Examen pro venia concionandi	177
863 (754).	Von der Verweigerung der Erlaubniss zu predigen . .	177
864 (755).	Von einer wiederholten Prüfung pro venia concionandi	177, 178
865 (756).	Von der den Candidaten zu ertheilenden Erlaubniss, in der Volkssprache ihres Bezirks zu predigen . . .	178
866 (757).	Von den vorläufigen Aufgaben zur Prüfung pro ministerio	178
867 (758).	Fortsetzung	178
868 (759).	Von der beim Examen pro ministerio zu beobachtenden Ordnung	178
869 (760).	Fortsetzung	178
870 (761).	Von dem Protocoll über das Examen pro ministerio .	178, 179
871 (762).	Von der Verweigerung des Rechtes, eine Predigerstelle zu bekleiden	179
872 (763).	Von den Zeugnissen für die pro ministerio Examenirten	179
873 (764).	Von einem wiederholten Examen pro ministerio . . .	179
874 (765).	Von den Examinatoren und dem Orte der Prüfung . .	180
875 (766).	Von Candidaten, die bei der ersten oder zweiten Prüfung abgewiesen worden	180
876 (767).	Fortsetzung	180

Fünfte Abtheilung.

Von den Pflichten der Kirchen-Vorsteher und Kirchen-Vormünder.

877 (768).	Von den Pflichten der Kirchen-Vorstände im Allgemeinen	180
878 (769).	Von der Aufsicht über die Ordnung in der Kirche . .	180
879 (770).	Von der Anzeige über die Krankheit eines Predigers .	180
880 (771).	Von den Pflichten der Kirchen-Vorsteher bei Erledigung einer Predigerstelle	181
881 (772).	Von ihrer Pflicht, in entfernten Gemeinden die Prediger einzuführen	181
882 (773).	Von der Uebergabe des unter die Verwahrung des Predigers gehörigen Kircheneigenthums	181
883 (774).	Von der Aufsicht über die Gottesäcker	181
884 (775).	Von der Aufsicht über die Bauer-Kirchen-Vormünder .	181
885 (776).	Von der Aufsicht der Kirchen-Vormünder über das Betragen der Gemeindeglieder niederer Stände . . .	181
886 (777).	Von der Aufsicht über die Dorfschullehrer	181
887 (778).	Von den Berichten der Kirchen-Vormünder an den Prediger oder die Kirchen-Vorsteher	181
888 (779).	Von der Gegenwart der Kirchen-Vormünder bei dem Gottesdienste	181
889 (780).	Von ihrer Pflicht, dem Prediger bei Zeiten die Kranken der Gemeinde anzuzeigen	181, 182
890 (781).	Von ihrer Aufsicht über die Theilnahme der niederen Stände an dem Gottesdienste	182
891 (782).	Von ihrer Mitwirkung zur Abstellung von Unordnungen während des Gottesdienstes	182
892 (783).	Von der Annahme der Beiträge zum Besten der Kirche	182
893 (784).	Von ihrer Gegenwart bei der Introduction eines Predigers	182
894 (785).	Von ihrer Gegenwart bei allen Kirchenvisitationen . .	182

XXIX

Art.		Seite.
895 (786).	Von ihrer Gegenwart bei allen Gemeindeversammlungen in Kirchenangelegenheiten	182
896 (787).	Von ihrer Aufsicht über die Ordnung beim Einsenken der Särge	182
897 (788).	Von ihrer Aufsicht bei kirchlichen Bauten	182
898 (789).	Von Beförderung dringender, die Kirchenverwaltung betreffender Befehle oder Berichte	182

Beilagen.

Beil. zum Art. 440 (Anm.).	Regeln für die Katechisation in den Ortschaften der besitzlichen Ansiedler des Saratowschen Gouvernements (früheren Colonisten)	185, 186
Beil. zum Art. 472 (Anm. 3).	Regeln über den Gehalt der Protestantischen Prediger in den Gemeinden der besitzlichen Ansiedler (früheren Colonisten)	186, 187
Beil. zum Art. 476 (P. 1 Anm. 2).	Regeln für die Ertheilung von Pensionen aus den Summen der Evangelisch-Lutherischen St.-Petri Kirche in St.-Petersburg	187, 188
Beil. zum Art. 712 (Anm. 2).	Statut der Unterstützungs-Casse für Evangelisch-Lutherische Gemeinden in Russland	188—193
Beil. zum Art. 730 (Anm.).	Vorschriften für das Verfahren in Grenzstreitigkeiten bei Vermessungen zwischen Pastoratsländereien und Kron- und Privatbesitzlichkeiten im Livländischen und Kurländischen Gouvernement	193, 194
Beil. zum Art. 734 (Anm. 3).	Regeln für die Verwaltung des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in der Stadt Riga	194
Beil. zum Art. 861.	Formular des Protocolls eines Evangelisch-Lutherischen Consistoriums über die schriftlichen Arbeiten und die mündliche Prüfung der Candidaten, welche die Erlaubniss zu predigen zu erlangen wünschen	195, 196
Beil. zum Art. 870.	Formular des Protocolls eines Evangelisch-Lutherischen Consistoriums über die Prüfung der Candidaten, welche das Predigeramt zu erlangen wünschen	197, 198

A n h a n g.

I.	Codex der Statuten und Reglements über die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten der fremden Christlichen und andersgläubigen Bekenntnisse (RGB., Bd. XI, Th. 1, Ausg. 1896)	201—203
	Beil. zum Art. 7. Regeln hinsichtlich der Annahme von Hebräern zu fremden Christlichen Religionsbekenntnissen	203—205
II.	Befehl des General-Consistoriums v. 26 Januar 1857, betr. Ordnung bei der Predigerwahl in den Gemeinden Ingermannlands (Gouv. St.-Petersburg)	206
III.	Formulare zur Führung der Kirchenbücher:	
	A. Verzeichniss der Geborenen und Getauften	207
	B. Verzeichniss der Confirmirten	207
	C. Verzeichniss der Communicanten	208
	D. Verzeichniss der Verlobten, Aufgebotenen und Getrauten	208
	E. Chronologisches Verzeichniss der Getrauten	209
	F. Verzeichniss der Verstorbenen	209
	Erläuterungen zur Führung dieser Verzeichnisse	210—213
	G. Personalbuch	214
	Erläuterung zur Führung des Personalbuchs	214
	Auszug aus den vom Minister des Innern bestätigten Vorschriften des General-Consistoriums betreffend Führung der Kirchenbücher in russischer Sprache	215, 216

	Seite.
IV. Terminkalender (Verzeichniss der bis zu einem bestimmten Termin vorzustellenden Berichte)	216
A. Für die Prediger	216, 217
B. Für die Kirchenräthe	218
C. Für die Consistorien	218
V. Formulare zur Führung der Dienstlisten der Prediger und Conduitenlisten der Candidaten des Predigtamts	219
Erläuterungen dazu	220
VI. Allerhöchst am 8 Juni 1874 bestätigte Taxe der Kanzelgebühren für das General-Consistorium, das St.-Petersburgische und das Moskausehe Consistorium und die Reformirten Sitzungen der beiden letzteren. (Samml. d. Ges. u. Verordn., Nr. 68, Art. 892)	221, 222
VII. Formulare für die von den Consistorien vorzustellenden Verzeichnisse:	
1. Verzeichniss über die Zahl der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen	223
2. Verzeichniss der verhandelten und im Laufe des Jahres unbeeidigt gebliebenen Sachen	224
3. Verzeichniss der erledigten und unerledigten amtlichen Schriften	225
4. Verzeichniss über die Anzahl der Kirchen, der Geistlichen und der Confirmirten	226
5. Verzeichniss der zum Ressort des NN. Consistoriums gehörigen Ordensritter	227
VIII. Formulare für die von dem General-Consistorium vorzustellenden Verzeichnisse:	
1. Verzeichniss über die Anzahl der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen in sämmtlichen Evang.-Luth. Gemeinden	228
2. Verzeichniss der in sämmtlichen Evangelisch-Luth. Consistorien verhandelten und im Laufe des Jahres unbeeidigt gebliebenen Sachen	229
3. Verzeichniss der in dem Evang.-Luth. General-Consistorium verhandelten und im Laufe des Jahres unbeeidigt gebliebenen Sachen	229
4. Verzeichniss des Evang.-Luth. General-Consistoriums über die in sämmtlichen ihm untergeordneten Consistorien erledigten und nicht erledigten amtlichen Schriften	230
5. Verzeichniss der im Evang.-Luth. General-Consistorium erledigten und nicht erledigten amtlichen Schriften	231
6. Verzeichniss über die Anzahl der Kirchen, der Geistlichen und Confirmirten aus allen Evang.-Luth. Gemeinden	232
IX. Etats.	
A. Etats der Evang.-Luth. Consistorien.	
1. Etat des Evang.-Luth. General-Consistoriums	233
2. Etat des St.-Petersburgischen Evang.-Luth. Consistoriums	234
3. Etat des Moskausehen Evang.-Luth. Consistoriums	234
4. Etat des Livländischen Evang.-Luth. Consistoriums	235
5. Etat des Estländischen Evang.-Luth. Consistoriums	236
6. Etat des Kurländischen Evang.-Luth. Consistoriums	237
B. Etat der Pröpste in sämmtlichen Evang.-Luth. Consistorialbezirken	238
C. Etat der Evang.-Luth. Militär-Prediger	239, 240
X. Instruction für Kirchen-Visitationen	241—258
XI. Beilage zu § 25 der Instruction des General-Consistoriums für die Kirchenvorstände der Evangelisch-Lutherischen Gemeinden in Russland vom 17 April 1900 betreffend die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Rechnungslegung	258—285
XII. Regeln über die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten der Evangelischen Brüdergemeinden Augsburgischen Bekenntnisses in Sarepta und den Ostseegouvernements	286—288
Alphabetisches Sachregister	291—307
Berichtigungen und Zusätze	307

Verzeichniss der Abkürzungen.

- Allerh. — Allerhöchster, -e, -es.
Allg. — Allgemeiner, -e, -es.
Allg.-Beh.-Verf. — Allgemeine Behörden-Verfassung (Общее учреждение губернского).
Allg.-Ges.-Samml. — Allgemeine Gesetzes-Sammlung (Полное собрание законовъ).
Anh. — Anhang.
Anm. — Anmerkung.
Apr. — April.
Art. — Artikel.
Aug. — August.
Ausg. — Ausgabe.
Bau-Regl. — Bau-Reglement (Уставъ строительный).
Bd. — Band.
Bef. — Befehl.
Beil. — Beilage.
betr. — betreffend.
Circ. — Circulär.
Civ.-Cass.-Dep. — Civil-Cassations-Departement (Гражданскій Кассационный Департаментъ).
Civ.-Ges. — Civil-Gesetze (Законы гражданскіе).
Civ.-Proc.-Ordn. — Civil-Process-Ordnung (Уставъ гражданского судопроизводства).
Cons. — Consistorium.
Crim.-Cass.-Dep. — Criminal-Cassations-Departement (Уголовный Кассационный Департаментъ).
Crim.-Proc.-Ordn. — Criminal-Process-Ordnung (Уставъ уголовного судопроизводства).
d. — der, die, das.
Dec. — December.
Dep. — Departement.
Entsch. — Entscheidung.
estl. — estländischer, -e, -es.
Ev.-Luth. — Evangelisch-Lutherisch.
Febr. — Februar.
Forts. — Fortsetzung.
Gen.-Cons. — General-Consistorium.
Ger.-Verf. — Gerichts-Verfassung (Учреждение судебныхъ установлений).
Ges. — Gesetz.
Ges. üb. d. Civ.-Ger.-Verf. — Gesetze über das Civilgerichtsverfahren (Законы о судопроизводствѣ гражданскомъ).
Ges. üb. d. Staats-Wohnungssteuer — Gesetz über die Staats-Wohnungssteuer (Положение о государственномъ квартирномъ налогѣ).
Ges. üb. d. Stände — Gesetze über die Stände (Законы о состояніяхъ).
Gouv. — Gouvernement.
Herausg. — Herausgeber.
Instruct. — Instruction.
J. — Jahr.
Jan. — Januar.
KG. — Kirchengesetz.
Kirchenverm. — Kirchenvermögen.
kurl. — kurländischer, -e, -es.
livl. — livländischer, -e, -es.
Medicin.-Regl. — Medicinal-Reglement (Уставъ врачебный).
Min. d. Inn. — Minister des Innern.
Nov. — November.
Oct. — October.
Ordens-Regl. — Ordens-Reglement (Учреждение орденовъ).
P. — Punkt.

- Pass-Regl. — Pass-Reglement (Уставъ о паспортахъ и бѣглыхъ).
- Plen.-Vers. — Plenar-Versammlung (Общее собраніе).
- Priv.-Recht — Privatrecht.
- Prov.-Recht d. Ostseegouv. — Provinzialrecht der Ostseegouvernements (Сводъ мѣстныхъ узаконеній губерній Остзейскихъ).
- publ. — publicirt.
- Regl. — Reglement.
- Regl. d. direct. Steuern — Reglement der directen Steuern (Уставъ о прямыхъ налогахъ).
- Regl. d. geistl. Cons. — Reglement der geistlichen Consistorien (Уставъ духовныхъ консисторій).
- Regl. d. Landschafts-Prästand. — Reglement der Landschafts-Prästanden (Уставъ о земскихъ повинностяхъ).
- Regl. fremd. Conf. — Reglement über die geistlichen Angelegenheiten der fremden Confessionen (Уставъ духовныхъ дѣлъ иностранныхъ исповѣданій).
- Regl. üb. d. Gebühr. — Reglement über die Gebühren (Уставъ о пошлинахъ).
- Regl. üb. d. öffentl. Verpfleg. — Reglement über die Sicherstellung der öffentlichen Verpflegung (Уставъ о обезпеченіи народнаго продовольствія).
- Regl. üb. d. v. d. Friedensr. zu verhäng. Straf. — Reglement über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen (Уставъ о наказаніяхъ, налагаемыхъ мировыми судьями).
- Regl. üb. d. Wehrpflicht — Reglement über die Wehrpflicht (Уставъ о воинской повинности).
- Regl. üb. Verh. u. Verf. v. Verbr. — Reglement über Verhütung und Verfolgung von Verbrechen (Уставъ о предупрежденіи и пресѣченіи преступленій).
- Regl. üb. Vertr. und Lief. mit d. Krone — Reglement über Kronslieferungen und Verträge mit der Krone (Положеніе о казенныхъ подрядахъ и поставкахъ).
- Reichsr.-Gutacht. — Reichsraths-Gutachten (Мнѣніе Государственнаго Совѣта).
- RGB. — Reichsgesetzbuch (Сводъ законовъ).
- S. — Sachen.
- s. — siehe.
- Samml. d. Ges. u. Verordn. — Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Regierung (собраніе узаконеній и распоряженій правительства).
- Sen. — Senat.
- Sept. — September.
- Städte-Ordn. — Städte-Ordnung (Городовое положеніе).
- Stempelsteuer-Ges. — Stempelsteuer-Gesetz (Уставъ о гербовомъ сборѣ).
- Straf-Ges.-Buch — Strafgesetzbuch (Уложеніе о наказаніяхъ).
- Straf-Proc.-Ordn. — Straf-Process-Ordnung (Уставъ уголовного судопроизводства).
- üb. — über.
- u. — und.
- Th. — Theil.
- Vers. — Versammlung.
- Verwalt. — Verwaltung.
- Vgl. — Vergleiche.

Gesetz

für die

Evangelisch-Lutherische Kirche

in Russland.



ERSTES CAPITEL.

Von der Lehre.

Art. **252 (134)***. Die Evangelisch-Lutherische Kirche im Russischen Reiche bekennt die Lehre, welche sich auf die Prophetischen und Apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments gründet, und nimmt als dieselbe erläuternde Symbolische Bücher an: das Apostolische, Nicäische und Athanasische Glaubensbekenntniss, die Unveränderte Augsbургische Confession und die übrigen in die unter der Benennung Liber Concordiae bekannte Sammlung aufgenommenen Schriften.

253 (135). Kein Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Reiche darf sich erlauben, mündlich oder schriftlich Meinungen zu verbreiten, welche der Lehre dieser Kirche zuwider sind.

254 (136). Die Evangelisch-Lutherischen Prediger werden beim Eintritt in ihr Amt mittelst Eides verpflichtet, dem Bekenntnisse ihrer Kirche gemäss zu predigen und zu lehren.

255 (137). Die Professoren und Lehrer der Religion, des Kirchenrechts, der Kirchengeschichte und aller Zweige der Theologie an den zur

*) Die eingeklammerte Ziffer bezieht sich auf die Numeration der Ausgabe des Gesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Russland vom Jahre 1857 (deutsche Uebersetzung vom Jahre 1881).

Die Art. 1—15 des I Theiles des XI Bandes des RGB., welche allgemeine Geltung für alle fremden (nichtorthodoxen) Confessionen haben, sind im Anhang I abgedruckt. (Anmerk. d. Herausg.)

Bildung der Lutherischen Jugend errichteten Lehranstalten, müssen zur Evangelisch-Lutherischen Kirche gehören, und werden ebenfalls, beim Eintritt in's Amt, eidlich verpflichtet, den Grundsätzen ihrer Kirche gemäss zu lehren und zu unterrichten.

256 (138). Die Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Reiche müssen sich, auf Grundlage der allgemeinen Reichsgesetze, vor jeder Verletzung der allen anderen im Reiche frei bekannten Religionen gebührenden Achtung, besonders aber vor der durch jene Gesetze streng verbotenen Proselytenmacherei sorgfältig hüten.

Vgl. Art. 779 u. Anhang I, Art. 6.

Erlass d. Min. d. Inn. v. 17. Mai 1864 N 994.

Jegliche Betheiligung an den zum Uebertritt von einer Confession zur andern erforderlichen formellen Schritten der Convertenten oder Vermittelung zwischen diesen und den Geistlichen ihrer Confession ist von den Ev.-Luth. Predigern zu verweigern und ist den Interessenten nur die Auskunft zu geben, dass man sich mit derartigen Anliegen an die nächste örtliche Civilobrigkeit zu wenden oder vorkommenden Falls, zur Erlangung von Pastoralzeugnissen, welche von Geistlichen Römisch-Katholischer Confession verweigert werden, die betreffende Klage bei dem Gouvernementschef einzureichen habe.

ZWEITES CAPITEL.

Von dem Gottesdienste.

Erste Abtheilung.

Von dem öffentlichen Gottesdienste.

257 (139). In allen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden im Reiche soll an den Sonn- und Festtagen, sowie an einigen anderen, besonders dazu bestimmten, Tagen, öffentlicher Gottesdienst mit Gesang, Predigt und Gebet gehalten werden.

258 (140). Die Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, sowie die übrigen kirchlichen Ceremonien und Gebräuche, die in den Evangelisch-Lutherischen Kirchen Russlands beobachtet werden sollen, sind in einer besonders für sie gegebenen Anweisung, genannt Agende, ausführlich bestimmt. Aenderungen in den Liturgischen Bestimmungen werden nicht anders, als mit vorschriftmässig eingeholter Genehmigung der Oberbehörde, zugelassen.

Vgl. Art. 781.

259 (141). Die vor der Herausgabe des Kirchengesetzes vom 28 December 1832 (5870) als Texte für die Predigten bestimmt gewesenen Perikopen (aus-

gewählte Stellen der Heiligen Schrift) sollen überhaupt, wie bisher, als Grundlage für die Predigten dienen. Die örtlichen Consistorien können indess zuweilen, mit Genehmigung des General-Consistoriums, auch andere Texte für die Predigten vorschreiben.

260 (142). In den Evangelisch-Lutherischen Kirchen im Reiche werden, ausser den Sonntagen, folgende Feste gefeiert: an zwei Tagen das Fest der Geburt Christi (den 25 und 26 December), der Neujahrstag (den 1 Januar), das Fest der Erscheinung Christi (den 6 Januar), Mariä-Verkündigung (den 25 März), Gründonnerstag, Charfreitag, der erste und zweite Tag der Osterwoche, Christi Himmelfahrt, zwei Tage des Pfingstfestes, das Fest Johannis des Täufers (den 24 Juni), der allgemeine Buss- und Betttag (am Mittwoch nach dem Sonntage Invocavit), das Erndtfezt (am ersten Sonntage nach Michaelis), das Reformationstfest (den 1^o/₃₁ October, oder am ersten darauf folgenden Sonntage), die Todtenfeier zum Andenken an die im Verlaufe des Jahres Verstorbenen (am letzten Sonntage des Kirchenjahres) und endlich das Kirchweihfest, wo Solches bisher gefeiert worden, oder die Gemeinde diese Feier einzuführen wünscht.

Anmerkung. Wenn das Fest Mariä-Verkündigung in die Marterwoche, oder auf einen der beiden Ostertage fällt, so wird es im ersten Falle am Palmsonntage, im letzten aber am Dienstage in der Osterwoche gefeiert.

Vgl. Art. 780.

Bef. d. Gen.-Cons. v. 21 März 1897.

Das Reformationstfest ist in Estnischer Sprache folgendermassen zu bezeichnen: „Evangeliumi-Luteruse usu üleswõtmise püha“.

261 (143). Ausser den Kirchenfesten werden in allen Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Russland gefeiert: die Geburts- und Namenstage Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin und Seiner Kaiserlichen Hoheit des Thronfolgers, Grossfürsten Cäsarewitsch, und andere Staatsfeste, die in dem, zu diesem Behufe vom dem Ministerium des Innern jährlich herauszugebenden, besondern Verzeichnisse angegeben werden.

1. Bef. d. Gen.-Cons. v. 18. Oct. 1895.

Die Feler von Amtsjubiläen der Pastore in der Kirche ist unzulässig, da eine kirchliche Feier solcher Jubiläen im KG., welches alle Tage und Arten des Gottesdienstes aufzählt (Art. 257—266, 780—788) keine Begründung findet.

Dagegen steht dem nichts im Wege, dass an einem dem Jubiläum vorangehenden oder nachfolgenden gottesdienstlichen Tage in der Kirche dankend und fürbittend des Jubilars gedacht werde.

Desgleichen bleibt es dem Ermessen derjenigen, welche den Wunsch hegen, nach hergebrachter Sitte dem Jubilaren Liebe und Dankbarkeit darzubringen, überlassen eine dementsprechende Feier zu veranstalten, sofern dieselbe in würdiger, dem Charakter eines geistlichen Amtsjubiläums angemessener Weise begangen wird.

2. Bef. d. Gen.-Cons. v. 13 Nov. 1893.

Ueber bevorstehende Jubiläen und anderweitige wichtige Kirchenfeiern ist das Gen.-Cons. zeitig in Kenntniss zu setzen.

3. Ueber Missionsgottesdienste vgl. d. Note zu Art. 726.

262 (144). Da, wo auch an einigen Wochentagen Predigten und Betstunden üblich sind, ist dieser Gebrauch, wie früher (28 Dec. 1832), genau beizubehalten. Uebrigens sollen besondere Betstunden und Predigten in der Woche, wenigstens für die Passionszeit, zur Betrachtung der Leiden unsers Herrn Jesu Christi, in allen Evangelisch-Lutherischen Kirchen gehalten werden.

Vgl. Art. 787.

263 (145). In Betreff der Anzahl der Predigten, welche an den dazu bestimmten Tagen gehalten werden müssen, sowie auch hinsichtlich der Zeit des Anfangs des Gottesdienstes, hat jede Kirche sich nach der bei derselben bis zum 28 December 1832 üblich gewesenen Ordnung zu richten. Aenderungen darin werden nicht anders vorgenommen, als auf Verfügung oder mit Genehmigung der örtlichen Consistorien, welche über jede gewünschte Veränderung dieser Art die Genehmigung des General-Consistoriums einholen; dieses aber berichtet über die von ihm getroffene Entscheidung an das Ministerium des Innern.

Vgl. Art. 791—795.

264 (146). Bei dem öffentlichen Gottesdienste werden nur solche geistliche Lieder gesungen, welche in dem von der Oberbehörde, entweder zum allgemeinen Gebrauch aller Evangelisch-Lutherischen Gemeinden des Reichs, oder zu dem besondern eines jeden Consistorialbezirks, genehmigten Gesangbuche enthalten sind. Ausnahmen von dieser Regel werden in besonderen Fällen, mit Genehmigung der örtlichen Consistorien, zugelassen.

Vgl. Art. 788 u. 789.

Bef. d. Gen.-Cons. v. 12. Aug. 1860.

Hinsichtlich musikalischer Aufführungen in den Kirchen ist Folgendes zu beobachten:

I. Bei der Aufführung von Musikstücken zur Erhöhung kirchlicher Feiern:

1) dass nur wahrhaft kirchliche und zwar Evangelisch-kirchliche (im Gegensatz zu neuerer Katholischer) Musik zur Aufführung komme; 2) dass so wenig als möglich Instrumentalmusik allein vorkomme, bei der Vokalmusik aber beobachtet werde, dass der Text entweder ein allgemein kirchlich bekannter sei oder durch besonderen Abdruck in den Bänken vertheilt der Gemeinde vorliege; 3) dass die Musik im Gottesdienste weder einen ungehörigen Platz noch ungehörlichen Raum einnehme.

Es darf darum keineswegs die Bestimmung nur vom Kirchenvorstande, Kantor oder Organisten abhängen, sondern ist jedes Mal auch die Zustimmung des fungirenden Pastors nöthig.

II. Bei der Aufführung von Musiken und Concerten in den Kirchen a u s s e r h a l b des Gottesdienstes:

1) Es darf nur wahrhaft geistliche Musik in Kirchen zur Aufführung kommen. Wiewohl hier ein weiterer Kreis zu gestatten ist, so ist doch alles, was mit dem Namen weltliche Musik bezeichnet wird, fern zu halten.

2) Die Auswahl der in den Kirchen aufzuführenden Musikstücke muss in Städten, welche Sitze von Consistorien sind, von den Consistorien gebilligt sein

welche in zweifelhaften Fällen bei sachkundigen Männern kirchlichen Sinnes sich Rath zu holen haben; an Orten aber, die von den Consistorien zu entfernt sind, um rechtzeitig deren Erlaubniss einzuholen, ist diese unter denselben Bedingungen von den Kirchenvorständen und Predigern einzuholen, wobei der zum Kirchenvorstande gehörende Prediger in demselben nicht der Mehrzahl der Stimmen zu welchen hat, sondern seine negative Stimme jedenfalls Geltung behält. Ein Gleiches gilt aber nicht, wenn die Mehrzahl der Stimmen im Kirchenvorstande negativ, dagegen die des Predigers affirmativ ist. In beiden Fällen ist der Recours an's Consistorium gestattet.

3) In den Fällen, wo geistliche Concerte für Geld gegeben werden, ist es den Kirchenvorständen anheimgestellt, unter welchen Bedingungen sie die Kirche dazu hergeben und wem sie die Einnahmen zuweisen wollen.

4) Die Kirchenvorstände sind dafür verantwortlich, dass weder in der Art der Ankündigung, noch des Billet-Verkaufs, noch der Art und Weise der Aufführung und endlich bei der Aufführung selbst, irgend etwas vorkomme, was dem kirchlichen Anstande zuwiderläuft. Namentlich aber darf ein Verkauf von Einlass-Billetten an den Kirchenthüren unter keiner Bedingung stattfinden.

5) Selbstverständlich kann die Kirche zu einer Musikaufführung nur zu einer solchen Zeit eingeräumt werden, in welcher man ihrer nicht zu einem kirchlichen Acte bedarf, weshalb der Prediger in dieser Hinsicht zu befragen ist.

265 (147). Die Katechisationen und Prüfungen der Jugend und übrigen Gemeindeglieder in ihren Religionskenntnissen, sollen da, wo sie eingeführt sind, auf die frühere Weise (1832 Dec. 28) fortgesetzt werden. Dieser Gebrauch ist nach und nach aber auch in den übrigen Gemeinden einzuführen.

Vgl. Art. 790.

266 (148). Während des öffentlichen Gottesdienstes muss in den Kirchen in jeder Hinsicht die gehörige Ordnung, Stille und Andacht beobachtet werden. Die Uebertreter dieser Vorschrift unterliegen der Bestrafung nach den Gesetzen.

Vgl. Art. 797.

Zweite Abtheilung.

Von der häuslichen Andacht.

267 (149). Ein jeder Hausvater hat das Recht, für sich und seine Familie eine Zeit zur allgemeinen häuslichen Andacht zu bestimmen, jedoch darf er dadurch Niemanden hindern dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen.

Vgl. Art. 798.

268 (150). Privatandachtsversammlungen, welche die Grenzen gemeinsamer Familien- oder Hausandachten überschreiten, werden nicht anders gestattet, als mit Genehmigung des Consistoriums und mit Vorwissen der Civilobrigkeit des Orts. Hierbei sind folgende Regeln zu beobachten; 1) dass in diesen Versammlungen Niemand das Recht hat, zu predigen oder die Sa-

cramente zu verwalten, und dass alle geistlichen Beschäftigungen darin sich aufs Lesen der Heiligen Schrift ohne alle Erklärungen, oder nur solcher Abhandlungen geistlichen Inhalts, die von den Consistorien genehmigt sind, jedoch gleichfalls ohne weitere Zusätze und Erklärungen, und aufs Singen geistlicher Lieder und Verrichtung von Gebeten, die auch von den Consistorien geprüft und genehmigt sein müssen, beschränken; 2) dass diese Versammlungen nicht zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes angesetzt werden, und in keinem Falle zu einer der Christlichen Gemeinde anstößigen Spaltung oder auf irgend eine Weise zur Verletzung der kirchlichen oder bürgerlichen Ordnung Anlass geben.

Vgl. Art. 799 u. 800.

DRITTES CAPITEL.

Von der Verwaltung der Sacramente und anderen geistlichen Handlungen.

Erste Abtheilung.

Von der Verwaltung der Sacramente und anderen geistlichen Handlungen im Allgemeinen.

269 (151). Die Sacramente und übrigen in diesem Capitel angeführten geistlichen Handlungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche können nur von rechtmässig ordinirten Predigern vollzogen werden. Davon sind nur ausgenommen die Nothtaufe und in einigen Fällen das Begräbniss.

270 (152). Bei Verwaltung der Sacramente und Verrichtung anderer geistlicher Handlungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche ist jeder Prediger verpflichtet, sich nach den Vorschriften der Agende zu richten (Art. 258).

Zweite Abtheilung.

Von der heiligen Taufe.

271 (153). Kinder von Eltern Evangelisch-Lutherischer Confession sollen nach der für diese Kirche bestehenden Ordnung, innerhalb der ersten acht Tage, oder wenigstens nicht später als sechs Wochen nach ihrer Geburt, getauft werden (Art. 802).

Anmerkung. Ausnahmen von dieser Regel werden nur wegen besonderer, triftiger Gründe, welche dem Prediger der Gemeinde jedes Mal anzuzeigen sind, zugelassen.

Vgl. Art. 802.

272 (154). Wenn Eltern oder, in Ermangelung derselben, die nächsten Verwandten, ohne triftige Gründe und unerachtet der Ermahnungen des

Predigers, den zur Taufe eines Kindes im Artikel 271 festgesetzten sechswöchentlichen Termin verstreichen lassen, so wird hierzu und nur für diesen Fall vom Consistorium ein besonderer Curator ernannt, welcher verpflichtet ist, das Kind unverzüglich zur heiligen Taufe zu bringen.

Vgl. Art. 803 u. 804.

273 (155). Die Taufe soll vorzugsweise in der Kirche und, wo möglich, an einem solchen Tage, wo öffentlicher Gottesdienst gehalten wird, kann jedoch auch im Privathause, vollzogen werden.

274 (156). Das Sacrament der heiligen Taufe soll von dem Prediger derjenigen Gemeinde vollzogen werden, zu welchem die Eltern des Kindes gehören, oder in welcher sie ihren Wohnsitz haben.

275 (157). Die Zeugen bei der heiligen Taufe, deren Namen dem Prediger vorher anzuzeigen sind, müssen zu einer Christlichen Confession gehören, zum Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen worden sein, und nicht weniger als fünfzehn Jahre alt sein.

276 (158). In den Ostseegouvernements vollziehen die Evangelisch-Lutherischen Prediger, mit Beobachtung derselben Ordnung, die heilige Taufe auch an unehelichen Kindern von Müttern Evangelisch-Protestantischer Confession, mit deren Einwilligung, sowie an Findlingen oder ausgesetzten Kindern, deren Eltern unbekannt sind (vgl. Art. 808).

Vgl. Art. 807.

277 (159). Hebräer und andere Nichtchristen werden von den Evangelisch-Lutherischen Predigern zur heiligen Taufe nach den in den Artikeln 7—9 und 11 festgesetzten Regeln zugelassen.

Vgl. Anhang I.

278 (160). Wenn ein Kind so schwach ist, dass es augenscheinlich vor Ankunft des Predigers sterben kann, sowie auch, wenn in der Nähe seines Geburtsorts kein Evangelisch-Protestantischer Prediger vorhanden ist, der in gesetzlicher Frist (Art. 271) die Taufhandlung an demselben verrichten könnte, und in anderen ausserordentlichen Fällen, wird die Vollziehung der sogenannten Nothtaufe gestattet.

279 (161). Zur Verrichtung einer solchen Taufe (Art. 278) ist nur erforderlich, dass ein gottesfürchtiger Christ männlichen, allenfalls auch weiblichen Geschlechts, über dem neugeborenen Kinde, indem er dasselbe mit reinem ungemischtem Wasser begießt, folgende Worte ausspreche: „im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes wirst du NN getauft“, das neugeborene Kind darauf der Obhut des Höchsten übergebe, es segne und über demselben das Gebet des Herrn „Vater-Unser“ spreche.

280 (162). Die Eltern des Kindes und Derjenige, von welchem die Nothtaufe verrichtet worden, müssen unverzüglich dem Prediger der Gemeinde, oder wenn sein Aufenthaltsort sehr entfernt ist, dem nächsten Prediger oder Propste davon die Anzeige machen.

281 (163). Die Nothtaufe muss, sobald es die Umstände erlauben, von dem Prediger der Gemeinde bestätigt werden. Wenn aber bei ihrer Vollziehung die im Artikel 279 gegebenen Vorschriften nicht beobachtet worden sind, so muss das Kind von ihm auf die vorgeschriebene Weise getauft werden.

Dritte Abtheilung.

Von der Confirmation.

282 (164). Die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche gehörigen Jünglinge und Jungfrauen müssen, ehe sie zum heiligen Abendmahle zugelassen werden, in der Religion unterrichtet und ordnungsmässig confirmirt werden.

Vgl. Art. 819—824.

Schreiben des Min. d. Inn. an den Livl. Gouverneur, angeführt im Schreiben des letzteren an d. Livl. Ev.-Luth. Cons. v. 9 Nov. 1894 № 8252.

Da laut Art. 94 Band I des RGB. (Reichs-Grundgesetze, Ausg. 1892) ein jeder nach seinem Glauben und Bekenntnisse (по своему вѣрѣ и закону) den Eid zu leisten hat, sind Personen Evangelisch-Lutherischer Confession vor ihrer Confirmation nicht zum Unterthaneneide hinzuzuziehen.

283 (165). Dem der Confirmation vorausgehenden Unterrichte der Evangelisch-Lutherischen Jugend soll der Kleine Lutherische Katechismus zur Grundlage dienen.

Vgl. Art. 819 u. 820.

284 (166). Die Confirmationshandlung wird an den jungen Leuten beiderlei Geschlechts nicht vor vollendetem fünfzehntem Jahre, und nicht später, als wenn sie achtzehn Jahre alt sind, vollzogen. Ausnahmen von dieser Regel werden nur aus besonderen Gründen, mit Genehmigung des Consistoriums, gestattet.

Vgl. Art. 821.

285 (167). Die Confirmanden sollen wenigstens zu lesen verstehen, und die Hauptlehren und Vorschriften ihrer Kirche vollkommen inne haben.

286 (168). Die Confirmationshandlung wird von dem Prediger der Gemeinde verrichtet, in welcher der Confirmande seinen Wohnort hat.

Vierte Abtheilung.

Von der Beichte und dem heiligen Abendmahle.

287 (169). Die Beichte muss, als nothwendige Vorbereitung zum heiligen Abendmahle, diesem vorhergehen.

Vgl. Art. 825—833.

288 (170). In der allgemeinen Beichte bekennen alle Personen, die an ihr Theil nehmen, nach der vom Prediger vorgedachten Formel, innerlich ihre Sünden, und empfangen durch ihn die Absolution.

289 (171). Das Sündenbekenntniss in der besondern (Privat-) Beichte wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirche zugelassen.

290 (172). Alle, welche an der Beichte und dem heiligen Abendmahle Theil nehmen wollen, müssen dies dem Prediger vorher anzeigen und zugleich ihren Namen, Stand, Amt oder Gewerbe angeben.

291 (173). Die Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche, die zu einer bestimmten Gemeinde gehören, müssen sich wegen Zulassung zur Beichte und zum heiligen Abendmahle an ihren Gemeindeprediger wenden; hiervon kann sie nur seine schriftlich erklärte Einwilligung, oder eine Dispensation des Consistoriums befreien.

292 (174). Wer in verschiedenen Gemeinden besitzlich ist, kann, nach seiner Wahl, in der einen oder andern Gemeinde zum heiligen Abendmahle gehen.

293 (175). In denjenigen Städten, in welchen die Lutheraner nicht in Gemeinden vertheilt sind, ist es Jedem erlaubt, unter den Predigern seiner Confession sich einen zum Beichtvater nach eigenem Ermessen zu wählen. Wer sich in der Folge einen andern Beichtvater zu wählen wünscht, kann von diesem nicht eher zur Beichte und zum heiligen Abendmahle angenommen werden, als bis er von dem früheren einen gehörigen Parochialschein beigebracht hat.

294 (176). Bei plötzlicher, gefährlicher Krankheit, bei unerwarteter und schleuniger Abreise, und in anderen ausserordentlichen Fällen, kann jeder Evangelisch-Lutherische Prediger dem, welcher darum ansucht, auch ohne Beibringung eines Parochialscheins, das heilige Abendmahl reichen.

295 (177). Ausländer und Alle, die von ihrem früheren Wohnorte weit entfernt sind, können auf ihren Wunsch in derjenigen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, zur Beichte und zum heiligen Abendmahle zugelassen werden. Wenn es nicht sicher bekannt ist, ob sie zur

Evangelisch-Protestantischen Kirche gehören, so wird eine schriftliche, von ihnen unterschriebene, Erklärung darüber verlangt, in welcher ausgesprochen sein muss, dass sie nicht zur Kirche des Orthodoxen Bekenntnisses gehören.

Vgl. Art. 461, Anm.

Erlass d. Min. d. Inn. v. 2 Juli 1886 № 2380.

Bei Eintragung von Ausländern in die Zahl der Lutherischen Gemeindeglieder haben sich die Prediger nicht allein mit der Abforderung der in den Art. 295 u. 461, Anm., des KG. festgesetzten Reverses zu begnügen, sondern auch sich von der Zugehörigkeit dieser Personen zur Protestantischen Confession nach kirchlichen Zeugnissen, Pässen und anderen Documenten zu überzeugen.

296 (178). In Kirchen mit vielen Gemeindegliedern soll für Alle, die es wünschen und sich durch die Beichte vorbereitet haben, jeden Sonntag Abendmahlsfeier gehalten werden; in den übrigen aber zwei Mal, oder doch nicht weniger als ein Mal monatlich.

297 (179). Die Feier des heiligen Abendmahls soll in der Regel nur in der Kirche stattfinden. Nur denjenigen, welche wegen Krankheit, Alter oder aus anderen besonderen Ursachen nicht im Stande sind, zur Kirche zu kommen, kann es auch ausserhalb derselben gereicht werden; in diesem Falle wird der Familie und den Hausgenossen gestattet, wenn sie es wünschen, daran Theil zu nehmen.

298 (180). Wenn Jemand zur Feier des heiligen Abendmahls auf eine unanständige und Aergerniss erregende Weise erscheint, so ist der Prediger verpflichtet, ihn unverzüglich entfernen zu lassen, und, im Falle des Ungehorsams, ihn als Störer der öffentlichen Ordnung und der schuldigen Ehrfurcht gegen das Heilige der Polizeibehörde zu übergeben.

299 (181). Jedem Gliede der Evangelisch-Lutherischen Kirche wird zur Pflicht gemacht, jährlich zum heiligen Abendmahle zu gehen, wenn dem nicht irgend welche besondere triftige Gründe entgegenstehen.

Fünfte Abtheilung.

Von der Trauung.

300 (182). Die Vollziehung der Trauhandlung ist für die Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Russland eine unerlässliche Bedingung zur Gältigkeit der Ehe.

Vgl. Art. 360—363 u. 886—888.

1. Civ.-Ges. (Bd. X, Th. I. Ausg. 1887).

Art. 65. Ehen der Angehörigen überhaupt aller Christlichen Confessionen müssen nach ihrem Ritus von der Geistlichkeit derjenigen Kirche vollzogen wer-

den, welcher die in die Ehe Tretenden angehören; indessen werden solche Ehen auch dann als gültig anerkannt, wenn wegen Nichtvorhandenseins eines Priesters oder Pastors ihres Glaubens an dem Orte, wo sie geschlossen werden, die Trauung von einem Rechtgläubigen Geistlichen vollzogen wird; in diesem Fall jedoch geschieht die Schliessung und Trennung dieser Ehen nach den Regeln und Riten der Rechtgläubigen Kirche.

2. Bef. d. Gen.-Cons. v. 20 Jan. 1894.

Personen Lutherischer Confession, welche bei Eingehung einer Ehe unter einander, wegen Nichtvorhandenseins eines Predigers, von einem Rechtgläubigen Geistlichen getraut worden, unterliegen den Regeln und Gebräuchen der Rechtgläubigen Kirche nur in Bezug auf die Vollziehung und Auflösung der Ehen, und gehören daher nicht nur selbst der Evangelischen Kirche an, sondern haben das Recht, die in dieser Ehe erzeugten Kinder lutherisch taufen und erziehen zu lassen, mit Ausnahme der Fälle, in denen sie bei der Trauung freiwillig einen Revers darüber abgegeben, dass sie sich verpflichten, die in ihrer Ehe etwa erzeugten Kinder in der Rechtgläubigen Kirche taufen und erziehen zu lassen.

3. Civ.-Ges. (Bd. X, Th. I, Ausg. 1887).

Art. 67. Wenn der Bräutigam oder die Braut zur Rechtgläubigen Confession gehören, so wird überall, ausser in Finnland (für dessen indigene Bewohner in Art. 68 eine Ausnahme statuirt ist) verlangt: 1, dass die Personen anderer Confessionen, welche mit Personen Rechtgläubiger Confession in eine Ehe treten, einen Revers darüber ausstellen, dass sie weder ihre Ehegatten wegen des Orthodoxen Glaubens schmähen noch dieselben durch Ueberredung, Drohungen oder auf andere Weise zur Annahme ihres Glaubens zu bewegen suchen werden, und dass die in solcher Ehe geborenen Kinder nach den Regeln der Rechtgläubigen Confession getauft und erzogen werden; dieser Revers wird vom Priester vor Vollziehung der Trauung entgegengenommen ; 2) dass bei Eingehung solcher Ehen unbedingt alle Vorschriften erfüllt und Vorsichtsmaassregeln beobachtet werden, welche überhaupt für Ehen zwischen Personen Rechtgläubiger Confession festgesetzt sind; 3) dass solche Ehen von einem Rechtgläubigen Priester in einer Rechtgläubigen Kirche vollzogen werden ; Gesuche um Gestattung die Trauhandlung nach den alleinigen Regeln der ausländischen Kirche anzunehmen ist verboten.

4. Entsch. d. Crim.-Cass.-Dep. d. Sen. v. 12 Oct. 1893 in S. Wolmar u. Luther (Samml. d. Sen.-Entsch. v. 1893 № 29).

Personen Protestantischen Bekenntnisses, welche in den Ostseegouvernements die Ehe mit Personen Rechtgläubigen Bekenntnisses in der Zeit vom 19 März 1865 bis zum Tage der Wiederherstellung in diesen Gouvernements, laut Allerhöchstem Befehle vom 8 August 1885, der im Art. 67 des X Bandes (Civ.-Ges.) festgesetzten Regel in ihrer vollen Kraft, die Ehe mit einander eingingen, waren nicht blos nicht verpflichtet die erwähnten Reverse auszustellen, sondern besaßen und besitzen das Recht die aus solchen Ehen geborenen Kinder nach den Regeln und Ritualien derjenigen Kirche zu taufen und zu erziehen, welche sie sich erwählen und nicht blos nach denjenigen der Rechtgläubigen Kirche, da für sie die im Art. 67 des X Bandes festgesetzte Beschränkung nicht existirte und nicht existirt. Daher kann es auch keinem Zweifel unterliegen, dass auf Grund des Art. 67 des I Bandes (Reichs-Grund-Gesetze), — bei Entscheidung von Sachen betreffend die Gesetzlichkeit der Taufe und Erziehung von Kindern aus solchen Ehen die in den Ostseegouvernements in dem Zeitraum zwischen dem

19 März 1865 und dem 8 August 1885 zwischen Personen Rechtgläubigen und Protestantischen Bekenntnisses geschlossen wurden, der Umstand nicht als Grundlage angenommen werden darf, dass von den Nupturienten der im Art. 67 des I Theiles des X Bandes festgesetzte voreheliche Revers ausgestellt worden war, da derartige Reverse, als nach dem damals geltenden Gesetze unverbindlich, keine Bedeutung in Bezug auf Bestrafung für deren Nichterfüllung haben können (Art. 1 des Straf-Ges.-Buchs).

5. Civ.-Ges. (Bd. X, Th. I, Ausg. 1887).

Art. 75. Ehen zwischen Personen ausländischer Christlicher (nicht Rechtgläubiger) Confessionen in den Gouvernements Wilna, Witebsk, Wolhynien, Grodno, Kiew, Kowno, Minsk, Mohilew und Podolien werden vom dem Geistlichen derjenigen Confession vollzogen, welcher die Braut angehört. Wenn indessen der Römisch-Katholische Geistliche sich weigert eine solche Ehe einzusegnen, so kann die Trauung dem Geistlichen der anderen Confession anheimgestellt werden. Von den aus diesen Ehen geborenen Kindern müssen getauft werden; die Söhne im väterlichen Glauben, die Töchter im Glauben der Mutter, falls nicht in den Eheverträgen anders bestimmt worden.

6. Erlass d. Min. d. Inn. v. 2 April 1842 № 884.

Bei gemischten Ehen zwischen Lutheranern und Katholiken hat der Lutherische Geistliche das Recht, die Trauung zu vollziehen, falls der Katholische Priester es zu thun sich weigert, selbst wenn die Braut der Katholischen Kirche angehört.

7. Ukas d. Civ.-Cass.-Dep. d. Sen. v. 15. April 1898 in S. Lerchendorf.

Die Ehe eines russischen Unterthanen Evang.-Luth. Confession, die mit einer deutschen Unterthanin derselben Confession in Deutschland civiliter, unter nachfolgender kirchlicher Trauung nach Evangelisch-Lutherischem Ritus geschlossen worden ist, ist in Russland als gesetzliche Ehe anzuerkennen.

Die Beurtheilung der Gesetzmässigkeit einer solchen Ehe und ihre Scheidung competirt dem betr. Evangelisch-Lutherischen Consistorium.

8. Erlass d. Min. d. Inn. v. 14. Jan. 1887 № 5676.

Im Auslande eingegangene Civilehen russischer Unterthanen sind in Russland ohne Bekräftigung derselben durch die kirchliche Trauung ungültig.

9. Bef. d. Gen.-Cons. v. 13. Oct. 1889.

Bei der nachträglichen Trauung von russischen Unterthanen, welche im Auslande bereits civiliter getraut worden sind, sind einzig und allein die in dem Art. 301 des KG. festgestellten Bedingungen als unerlässlich zur Gültigkeit der Trauung zu beobachten.

301 (183). Zur Gültigkeit einer Trauung sind unerlässlich: 1) die vom Geistlichen an die zu Trauenden zu richtende Frage, ob ihre Einwilligung, in diese Ehe zu treten, freiwillig und wahrhaft sei; 2) die Erklärung dieser ihrer Einwilligung; 3) die vorschriftmässige Einsegnung des Ehebündnisses.

Vgl. Art. 836.

302 (184). Die Trauung soll im Beisein von wenigstens zwei Zeugen

durch einen rechtmässig ordinirten und, wo möglich, durch den Prediger derjenigen Gemeinde, zu welcher die Braut gehört, vollzogen werden.

303 (185). Die Trauhandlung soll vorzugsweise in der Kirche, kann jedoch auch im Privathause vollzogen werden.

Vgl. Art. 837.

304 (186). Trauungen dürfen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche nicht vollzogen werden: in der Marterwoche, an den Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen, sowie auch nicht an dem jedem dieser Feste vorhergehenden Tage.

305 (187). In die Ehe tretende Privatpersonen dürfen sich bei der Trauhandlung nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Sechste Abtheilung.

Von dem Begräbnisse.

306 (188). Von dem Tode eines jeden Gliedes der Evangelisch-Lutherischen Kirche muss dem Prediger der Gemeinde, in welcher der Todesfall erfolgt ist, Anzeige gemacht werden. Diese Verpflichtung liegt den nächsten Verwandten des Verstorbenen und, in Ermangelung oder in Abwesenheit derselben, dem Besitzer oder Aufseher des Hauses ob, in welchem er gestorben ist.

Vgl. Art. 839—844.

307 (189). Der Gebrauch, der Gemeinde das Ableben eines ihrer Glieder durch Glockengeläute, oder durch Abkündigung von der Kanzel bekannt zu machen, ist überall, wo er bis zum 28 December 1832 bestanden hat, beizubehalten.

308 (190). Die Beerdigung muss von dem Prediger derjenigen Gemeinde verrichtet werden, in welcher der Todesfall sich ereignet hat, oder auch mit seiner Einwilligung von dem Prediger derjenigen Gemeinde, zu welcher der Verstorbene gehörte. Ist diese aber weit entfernt, so muss, um die Leiche dorthin zu führen, eine besondere Erlaubniss der Obrigkeit eingeholt werden.

309 (191). In den Städten, wo die Lutheraner nicht in Gemeinden vertheilt sind, verrichtet der Beichtvater des Verstorbenen, wenn dieser aber abwesend oder verhindert ist, auch jeder andere Prediger, der darum ersucht wird, die Beerdigung.

310 (192). Wenn der Prediger, dem das Recht der Beerdigung zusteht, diese Handlung aus irgend einem triftigen Grunde nicht verrichten kann, und an dem Orte kein anderer Prediger vorhanden ist, so beerdigt die Leiche, mit seiner Zustimmung und nach seiner Anweisung, einer der Kirchenbeamten.

311 (193). Leichenreden in der Kirche dürfen nur von Predigern gehalten werden.

312 (194). Personen, welche zur Todesstrafe oder einer dieselbe vertretenden Strafe verurtheilt und vor der Vollziehung des Urtheils, oder an den Folgen der Strafe gestorben sind, werden ohne alle feierliche kirchliche Ceremonien, Reden und Versammlungen begraben.

313 (195). Die Leichen der Selbstmörder werden auf Grund der von der Civilobrigkeit für jeden Fall besonders zu ertheilenden Vorschriften begraben.

Bef. des Gen.-Cons. an das Rigasche Stadt-Cons. v. 7 Mai 1888.

Es gehört nicht zum Beruf des Predigers, das Richteramt über Selbstmörder zu üben; auch hat er nicht das Recht, die Civilobrigkeit wegen der Feststellung des Geisteszustandes des Selbstmörders zu requiriren. Vielmehr hat sich der Prediger bei kirchlicher Bestattung von Selbstmördern auf die Forderung der Beibringung einer in allgemeiner Grundlage auszustellenden Bescheinigung der Civilobrigkeit, resp. der Polizeibehörde darüber, dass der Christlichen Beerdigung kein Hinderniss entgegensteht, zu beschränken.

314 (196). Leichen von Gliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirche dürfen nur an den für ganze Gemeinden oder einzelne Familien bestimmten und vorschriftmässig geweihten Orten begraben werden.

315 (197). Zur Anlegung neuer Gottesäcker oder besonderer Begräbnissplätze ist die Erlaubniss der Polizeibehörde, zu ihrer feierlichen Einweihung aber die des Consistoriums nachzusuchen.

Vgl. Art. 844.

Ueber die Errichtung von Gottesäckern und die Bestattung von Leichen vgl. Medicinal-Reglement (Bd. XIII, Ausg. 1892) Art. 698—730.

316 (198). Niemand ist von dem Begräbnisse auf dem allgemeinen Gottesacker ausgeschlossen.

VIERTES CAPITEL.

Von der Ehe.

Erste Abtheilung.

Von den nothwendigen Erfordernissen der Ehe und den gesetzlichen Hindernissen derselben.

317 (199). In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Russland können Personen männlichen Geschlechts nicht vor zurückgelegtem achtzehntem und

Personen weiblichen Geschlechts nicht vor zurückgelegtem sechszehntem Lebensjahre verlobt und getraut werden. Ueberdies ist darauf zu achten, dass die in die Ehe Tretenden bereits confirmirt seien und das heilige Abendmahl genossen haben.

Vgl. Art. 845 -854.

1. Civ.-Ges. (Bd. X, Th. I, Ausg. 1887).

Art. 63. (Den Ortseingeborenen Transkaukasiens ist es gestattet in die Ehe zu treten, wenn der Bräutigam fünfzehn und die Braut dreizehn Jahre alt sind).

Art. 76. Das Verbot jeglicher vorläufiger, willkürlicher Abmachungen unter den Eheleuten, welche auf die Trennung der ehelichen Verbindung gerichtet sind, dehnt sich auf alle Christlichen Bekenntnisse überhaupt aus, diejenigen nicht ausgenommen, welche die Ehe als bürgerliche Verbindung ansehen; dadurch werden indessen die besonderen Regeln nicht aufgehoben, welche die Protestantischen geistlichen Behörden bei der Annahme solcher Sachen zu ihrer Beprüfung und bei deren Aburtheilung gemäss den Verordnungen des Protestantischen Glaubens (vgl. Regl. fremd. Conf., Art. 199—268*) zu beobachten haben.

2. Vgl. Prov.-Recht d. Ostseegouv., Th. III, Art. 7.

318 (200). Zur Verlobung und Schliessung der Ehe ist die freiwillige, wirkliche und deutlich ausgesprochene Einwilligung beider Nupturienten und derjenigen, von denen sie nach den Gesetzen abhängen, erforderlich.

Anmerkung. Personen, welche auf gesetzlicher Grundlage für wahnsinnig erklärt worden sind, können keine Ehe schliessen, solange sie sich in diesem Zustande befinden.

319 (201). Diejenigen, welche die durch die Gesetze bestimmte Volljährigkeit, d. h. das zweiundzwanzigste Jahr noch nicht erreicht haben, dürfen nicht ohne Einwilligung ihrer Eltern verlobt und getraut werden. Wenn Vater und Mutter am Leben sind, so ist die Einwilligung des Vaters nothwendig; wenn aber der Vater schon todt oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, so wird die Einwilligung der Mutter verlangt. Zur Trauung Minderjähriger, die ihre Eltern verloren haben, ist die Einwilligung der Vormünder oder Curatoren erforderlich.

320 (202). Die Eltern können selbst ihren volljährigen Kindern ihre Einwilligung zur beabsichtigten Ehe verweigern, jedoch nicht anders, als aus gesetzlichen Gründen, welche sie der zuständigen Behörde zu erklären verpflichtet sind.

321 (203). Triftige Gründe zur Verweigerung der elterlichen Einwilligung zur Ehe volljähriger Kinder sind folgende: 1) wenn diejenige Person, mit der ihr Sohn oder ihre Tochter sich zu verehelichen wünschen, zu einer mit

*) Art. 317—386 nach d. Ausg. v. 1896.

dem Verlust oder der Beschränkung von Standesrechten verbundenen Strafe verurtheilt ist; 2) wenn erwiesen ist, dass diese Person der Trunksucht, Liederlichkeit, unvernünftigen Verschwendung oder anderen groben Lastern ergeben ist; 3) wenn dieselbe mit einer ansteckenden Krankheit oder der fallenden Sucht behaftet ist; 4) wenn dieselbe ihre Eltern oder Grosseltern, oder die Eltern oder Grosseltern des andern Theils gröblich und vorsätzlich durch Schimpfreden oder andere ihre Ehre verletzenden Handlungen beleidigt und nicht ihre Verzeihung erlangt hat; 5) wenn Kinder, ohne die Erlaubniss zur Ehe nachgesucht oder erhalten zu haben, insgeheim ein bestimmtes Eheversprechen gegeben, oder durch Entführung und andere unerlaubte Mittel diese Erlaubniss zu erzwingen gesucht haben; 6) wenn der andere Theil schon einmal geschieden und in dem Scheidungsurtheile für schuldig erkannt war; 7) wenn in dem Alter, in der Erziehung und der Bildung allzu grosse Ungleichheit stattfindet; 8) wenn der andere Theil sich zu einer nichtchristlichen Religion bekennt.

Anmerkung. Vormünder und Curatoren können auch ihren minderjährigen Mündeln die Einwilligung zur Ehe nicht anders, als aus den in diesem Artikel (321) angeführten Gründen verweigern.

323 (204). Adoptiveltern geniessen hinsichtlich der Ertheilung der Einwilligung zur Ehe die Rechte der leiblichen Eltern.

323 (205). Im Militär- oder Civildienste stehende Personen können nicht ohne Erlaubniss ihrer Vorgesetzten, worüber sie dem Prediger das gehörige Zeugniss vorzustellen haben, verlobt, aufgeboden und getraut werden.

324 (206). In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Russland sind die Ehen in folgenden Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft verboten: 1) zwischen Blutsverwandten in aufsteigender und absteigender Linie; 2) zwischen leiblichen Brüdern und Schwestern, wenn auch von verschiedenen Vätern oder Müttern; 3) zwischen Stiefvater und Stieftochter, zwischen Stiefmutter und Stiefsohn, zwischen Schwiegersohn und Schwiegermutter, zwischen Schwiegertochter und Schwiegervater, wenn auch die Ehe, aus welcher diese Schwägerschaft herrührt, durch den Tod, oder durch gerichtliches Urtheil aufgehoben ist, und von derselben keine Kinder nachgeblieben sind oder vorhanden waren; 4) zwischen dem Neffen und der leiblichen Tante, d. h. der leiblichen Schwester des Vaters oder der Mutter. In allen diesen Graden sind die Ehen zwischen Personen, die in einer aus rechtmässiger Ehe oder aus unehelicher Verbindung entstandenen Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehen, gleich verboten.

325 (207). Ehen mit der leiblichen Nichte, oder mit der Wittve des leiblichen Oheims, d. h. des leiblichen Bruders des Vaters oder der Mutter, werden nur aus besonderen, wichtigen Gründen, mit Genehmigung des General-Consistoriums, erlaubt, welches über jeden Fall dieser Art sogleich an das Mi-

nisterium des Innern berichtet. Die Erlaubniss wird durch das örtliche Consistorium nachgesucht.

1. **Erlaß d. Min. d. Inn. v. 11 Aug. 1833 № 1619.**

Stiefnichten und Stieftanten sind hinsichtlich der Genehmigung des Gen.-Cons. zu ihrer Verehelichung mit dem Oheime, resp. Neffen, gleich den leiblichen Nichten und Tanten zu betrachten.

2. **Bef. d. Gen.-Cons. v. 16. Oct. 1833.**

Bei Vorstellung von Gesuchen um Verwandtschaftsdispensationen zur Eingehung von Ehen haben die Cons. stets die Gründe des Dispensationsgesuches anzugeben und ihre Meinung über die Zulässigkeit der Dispensation zu äussern.

326 (208). Ehen zwischen Adoptivkindern und Adoptiveltern sind, solange die Adoption nicht gesetzlich aufgehoben ist, verboten.

327 (209). Ein Vormund und dessen Kinder dürfen eine Ehe mit Personen, die unter seiner Vormundschaft stehen, nur nach besonders dazu eingeholter Erlaubniss der zuständigen Adelligen Vormundschaftsbehörde, des Waisengerichts oder einer anderen Vormundschaftsbehörde schliessen.

328 (210). Ehen Evangelisch-Lutherischer Glaubensgenossen mit Mahomedanern und Hebräern werden unter folgenden Bedingungen erlaubt: 1) dass diejenige Person, die sich zur Christlichen Religion bekennt, vorläufig die Erlaubniss des örtlichen Consistoriums dazu einhole; 2) dass die Trauung nur durch den Evangelisch-Lutherischen Prediger und nach dem Ritus dieser Kirche, durchaus aber nicht nach den Gebräuchen der Mahomedaner oder Hebräer, vollzogen werde; 3) dass der andere Theil sich schriftlich vor dem Consistorium verbindlich mache, die Kinder beiderlei Geschlechts, die in dieser Ehe geboren werden könnten, im Evangelisch-Lutherischen oder, wenn beide Theile es wünschen, im Orthodoxen Glauben zu taufen und zu erziehen; dass er im entgegengesetzten Falle bereit sei, sich der strengsten Strafe zu unterwerfen, und auch verspreche, dass er weder durch Drohungen, noch durch Betrug die Frau oder den Mann, oder seine Kinder zu seinem Glauben zu verführen suchen, noch sie an der freien Bekenennung des Christenthums hindern werde. Ueberdies ist der nichtchristliche Ehegatte bei der Verehelichung mit einer Christin verpflichtet, der Vielweiberei zu entsagen.

329 (211). Kein Bekenner des Evangelisch-Lutherischen Glaubens in Russland darf in eine Ehe mit Heiden treten, und jede solche Ehe, auf welche Art sie auch geschlossen sei, wird für nichtig angesehen.

330 (212). Niemand kann in eine neue Ehe treten, wenn die von ihm früher geschlossene nicht durch den Tod des andern Ehegatten, oder kraft gehörigen gerichtlichen Erkenntnisses aufgehoben ist. Das örtliche Consistorium theilt nach geschlossenem geistlichem Gerichtsverfahren über den der Bigamie Schuldigen, durch Vermittelung des General-Consistoriums, unverzüglich eine

Copie des von ihm gefällten Urtheils wohin gehörig, mit, behufs Uebergabe des Verbrechers an das weltliche Gericht, auf Grundlage der Criminalgesetze.

Bef. d. Gen.-Cons. v. 21. März 1887.

Ueber Auflösung von bigamen Ehen hat das Cons. dem Procureuren des Bezirksgerichts direct, ohne Vermittelung des Gen.-Con., Mittheilung zu machen.

331 (213). Geschiedene Eheleute, denen durch das Scheidungsurtheil verboten worden, in eine neue Ehe zu treten, können die Erlaubniss dazu nur von dem Evangelisch-Lutherischen General-Consistorium aus folgenden Gründen erhalten: 1) wenn der gekränkte Theil verstorben oder verschollen ist; 2) wenn er sich wieder verheirathet hat; 3) wenn er seine Einwilligung zur neuen Ehe des schuldigen Theils gegeben hat. In den angegebenen Fällen, ausser im Falle des Todes des gekränkten Theils, können geschiedene Ehegatten die Erlaubniss zur Schliessung einer neuen Ehe nicht eher erhalten, als nach Ablauf von drei Jahren seit der förmlichen Scheidung ihrer früheren Ehe.

332 (214). Demjenigen Theile, der die eheliche Treue verletzt hat, und deswegen geschieden worden, ist es nicht erlaubt, die Person, mit welcher der Ehebruch stattgefunden hat, zu heirathen.

333 (215). Ein Wittwer darf nicht vor Ablauf von sechs Wochen, eine Wittve aber nicht vor Ablauf von drei Monaten, nach dem Tode des Ehegatten oder der Ehegattin, in eine neue Ehe treten. Die Wittve ist überdies verpflichtet, durch das Zeugniss eines vereidigten Arztes oder einer geschworenen Hebamme zu beweisen, dass sie nicht schwanger sei. Eine Wittve, deren Nichtschwangerschaft zweifelhaft ist, darf nicht eher, als nach Ablauf von sechs Monaten, wenn sie sich während dieser Zeit nicht als schwanger erweist, in eine neue Ehe treten. Wittwen, die schwanger zurückgeblieben sind, können sich sechs Wochen nach ihrer Niederkunft wieder verehelichen.

334 (216). Alles im vorhergehenden Artikel (333) über die Ehe der Wittwer und Wittwen Verordnete gilt auch für geschiedene Eheleute, die eine neue Ehe schliessen wollen und gesetzliche Erlaubniss dazu haben; in diesem Falle werden die Fristen von dem Tage der förmlichen Ehescheidung an gerechnet. Jedoch bezieht sich dieses nicht auf diejenigen Geschiedenen, welche, ohne nach der Scheidung mit Anderen verheirathet gewesen zu sein, sich mit ihren früheren Ehegatten wieder verehelichen wollen.

335 (217). Verwittwete und geschiedene Ehegatten, welche das Vermögen ihrer Kinder aus einer früheren Ehe *) verwalten, können nicht eher

*) Im russischen Text heisst es wörtlich: „отъ перваго брака“. Anm. d. Herausg.

in eine neue Ehe treten, als bis sie die Unversehrtheit dieses Vermögens in gesetzlicher Ordnung sicher gestellt haben.

Vgl. Art. 848.

Zweite Abtheilung.

Von der Eheschliessung.

I. Von dem Verlöbniß.

336 (218). Der Trauung kann ein Verlöbniß vorangehen. Damit dasselbe gesetzliche Kraft habe, muss es, entweder mit Beobachtung der für die bürgerlichen Verträge geltenden Vorschriften, oder mündlich im Beisein eines Predigers und zweier männlicher Zeugen geschlossen werden, und besteht in dem gegenseitigen mündlichen und feierlichen Versprechen der sich Verlobenden, einander zu heirathen, wobei sie, wenn es vor einem Geistlichen geschieht, einander die Hände reichen und die Ringe wechseln.

337 (219). In denjenigen Fällen, in welchen die Ehe verboten ist, kann auch kein Verlöbniß stattfinden.

338 (220). Das feierliche Verlöbniß (Art. 336) kann nur ein unbedingtes sein, und es muss ihm das förmliche Aufgebot der Ehe nicht später, als nach einem Jahr, beim Landvolke aber nicht später, als binnen vier Monaten folgen; im entgegengesetzten Falle wird das Verlöbniß für ungültig angesehen.

339 (221). Mit beiderseitiger Einwilligung kann das Verlöbniß aufgehoben werden. Hat ein Prediger das Verlöbniß vollzogen, so sind die Verlobten nur verpflichtet, in Gegenwart desselben und zweier männlicher Zeugen zu erklären, dass sie einander das Versprechen, sich zu heirathen, zurückgeben; war das Verlöbniß aber in Form eines bürgerlichen Vertrags geschlossen, so wird es auch nach den darüber geltenden Regeln aufgehoben.

340 (222). Auf Verlangen eines Theiles gestattet das Consistorium die Aufhebung des Verlöbnisses nur in folgenden Fällen: 1) wegen stattgehabten Zwanges zum Verlöbniß; 2) wegen notorisch sittenlosen Lebenswandels des andern Theiles; 3) wegen Verlobung desselben mit einer andern Person, und wegen unerlaubten Umgangs mit derselben; 4) wegen unheilbarer ansteckender Krankheit; 5) wegen schlechten beleidigenden Betragens des andern Theiles gegen den die Aufhebung des Verlöbnisses Wünschenden; 6) wegen unüberwindlicher Abneigung des einen Theiles gegen den andern; 7) bei Entdeckung irgend eines Betrugs; 8) wegen Uebertritts des andern Theiles zu einer andern Confession; 9) bei Nichteinwilligung der Eltern oder Vormünder in die Ehe, wegen der im Artikel 321 erwähnten Gründe; 10) wegen nicht erfolgten Auf-

gebots in dem in Artikel 338 bestimmten Termine. Wird das Verlöbniß auf einseitiges Verlangen aufgehoben, so ist der andere Theil berechtigt, bei dem weltlichen Gerichte auf Ersatz des erlittenen Schadens zu klagen.

341 (323). Wenn Verlobte einen nur Eheleuten erlaubten Umgang mit einander gehabt haben, so wird die Aufhebung des Verlöbnisses auf einseitiges Verlangen nicht gestattet. Das Consistorium hat auf die Klage der Braut, sobald es dieselbe für gegründet erkennt, mittelst Erkenntnisses die Vollziehung der Trauung vorzuschreiben, und wenn diese, dessen ungeachtet, binnen drei Monaten nicht erfolgt, so erklärt es, auf neues Ansuchen, die entehrte Braut für die geschiedene Ehefrau des Verlobten und stellt ihr frei, auf Grund dessen, ihre Rechte durch das weltliche Gericht zu verfolgen.

Vgl. Art. 344.

Querelbescheid des Gen.-Cons. v. 25. Sept. 1895 in S. Winkelmann-Rassmann.

Bei der Klage der entehrten Braut ist zu berücksichtigen, dass nach Art. 338 auf das Verlöbniß das förmliche Aufgebot der Ehe nicht später als nach einem Jahre, beim Landvolke aber nicht später als binnen 4 Monaten zu folgen hat und dass im entgegengesetzten Falle nach der ausdrücklichen Feststellung desselben Artikels das Verlöbniß für ungültig erkannt wird.

342 (324). Wenn der verlobte Bräutigam oder die verlobte Braut, ohne besondere triftige Gründe beizubringen, die Vollziehung der Trauung verweigert, so hat, obgleich sie nicht zur Ehe gezwungen werden können, der andere Theil das Recht, durch das weltliche Gericht nicht nur Schadenersatz, sondern auch Genugthuung für die gekränkte Ehre zu fordern.

343 (325). Niemand kann zu einem neuen Verlöbniße schreiten, solange das frühere nicht gesetzmässig aufgehoben ist. Im Fall einer Verletzung dieser Vorschrift, wird nur das erste Verlöbniß für gültig angesehen. Wenn jedoch der Verlobte mit der zweiten Braut fleischlichen Umgang gehabt hat, und die Erste auf ihre Rechte verzichtet, so muss er mit der zweiten Braut in die Ehe treten; widrigenfalls wird dieser zweiten Braut, sofern ihr das frühere Verlöbniß ihres Bräutigams unbekannt gewesen war, freigestellt, von ihm durch das weltliche Gericht Schadenersatz zu fordern.

344 (326). Wenn Jemand eine Jungfrau unter dem Versprechen der Ehe verführt, so genießt die Verführte die im Artikel 341 bezeichneten Rechte einer unbefugter Weise verlassenen verlobten Braut. Eine solche Klage wird aber nicht angenommen, wenn die sich für verführt Ausgebende bereits Wittwe ist, oder innerhalb eines Jahres, von dem ersten unerlaubten Umgange mit dem Verführer an gerechnet, ihr Gesuch bei dem Consistorium darüber nicht angebracht, oder auch mit Anderen in ähnlichem unerlaubtem Verhältnisse gestanden, sowie auch in dem Falle, wenn derjenige, gegen den die Klage erhoben

worden, noch nicht die gesetzliche Volljährigkeit erreicht hat, und die Klägerin viel älter ist als er.

345 (227). Alle besonderen Abmachungen, die bei dem Verlöbniße getroffen worden sind, unterliegen der Entscheidung der weltlichen Gerichtsbehörden, nach den Gesetzen über die Verträge.

II. Von dem Aufgebote.

346 (228). Einer jeden Eheverbindung muss das Aufgebot vorangehen. Es besteht darin, dass an drei Sonntagen hintereinander, in der Gemeinde der Braut sowohl, als in der Gemeinde des Bräutigams, ihre Absicht mit einander in die Ehe zu treten, mit genauer Bezeichnung der Vor- und Zunamen, des Standes, Amtes oder Gewerbes und Wohnortes des Bräutigams und der Braut und ihrer Eltern, von der Kanzel bekannt gemacht wird.

Anmerkung. Im Livländischen, Estländischen und Kurländischen Gouvernement wird bei der Eingehung von Ehen zwischen Personen Orthodoxen Glaubensbekenntnisses mit Protestanten, von diesen Letzteren insbesondere ein Pastoralzeugniß darüber verlangt, dass sie in ihren Gemeinden aufgeboden sind, und dass kein Hinderniss der Eheschliessung obwaltet; nach Vollziehung der Trauung muss der Pastor über die Zeit, wann sie stattgefunden, benachrichtigt werden.

Vgl. Art. 851–854.

Erlass d. Min. d. Inn. v. 14. Oct. 1877 № 3598.

Bei Eheschliessungen zwischen Lutheranern und Alt-Katholiken hat das Aufgebot der letzteren nur in der Lutherischen Kirche unter Beobachtung der im Art. 858 des KG. vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln betreffs der Berechtigung der Person, welche aufgeboden zu werden wünscht, in die beabsichtigte Ehe zu treten, zu geschehen.

347 (229). Personen Evangelisch-Lutherischer Confession, in deren Wohnorte keine Kirche dieser Confession vorhanden ist, und die zu keiner bestimmten Gemeinde gehören, müssen sich wegen Vollziehung des Aufgebots an den nächsten Evangelisch-Protestantischen Prediger wenden.

348 (230). In ausserordentlichen Fällen und aus sehr wichtigen und gehörig erwiesenen Gründen, ist es dem Prediger erlaubt, statt des dreimaligen, sich auf ein zweimaliges Aufgebot zu beschränken. In diesem Falle wird die letzte Abkündigung von der Kanzel das zweite und dritte Aufgebot genannt.

349 (231). Im Fall einer unerwarteten und schleunigen Abfertigung des Bräutigams in Dienstgeschäften, gegen den Feind, oder wegen anderer von der Obrigkeit ihm ertheilter Aufträge, sowie im Fall einer ihm oder der Braut zugestossenen schweren und gefährlichen Krankheit, kann der Prediger auf Grund beigebrachter gehöriger Zeugnisse, das Aufgebot an einem Sonn- oder

Festtage, statt zu dreien Malen, nur einmal vollziehen, und dabei erklären, dass dieses Aufgebot das erste, zweite und dritte sei.

Vgl. Art. 852.

350 (332). Personen, die weniger als ein Jahr in ihrer gegenwärtigen Gemeinde gelebt haben, müssen auch in der Kirche ihres früheren Wohnortes aufgeboden werden. Ueber das Aufgebot unbekannter Personen ist im Artikel 853 Bestimmung getroffen.

351 (333). Wenn dem Prediger bekannt ist, dass der Vollziehung der Ehe ein gesetzliches Hinderniss entgegensteht, so schreitet er nicht zur Abkündigung derselben.

352 (334). Hat mit Einwilligung beider Theile über ihre Absicht, in die Ehe zu treten, bereits eine, wenn auch nur einmalige, Abkündigung stattgefunden, so hat diese für sie die Kraft eines förmlichen Verlöbnisses.

353 (335). Wenn im Verlauf zweier Monate nach dem dritten Aufgebote die Trauung nicht erfolgt ist, so wird das Aufgebot nicht mehr als gültig angesehen und muss erneuert werden. In diesem Falle kann jedoch das Consistorium, mit Berücksichtigung der Umstände, die Vollziehung der Trauung ohne neues Aufgebot gestatten. Sind aber, nach der dritten Abkündigung von der Kanzel, sechs Monate oder mehr verstrichen, so muss durchaus ein neues, ebenfalls dreimaliges, Aufgebot stattfinden.

354 (336). Der Bräutigam sowohl, als die Braut können während der Aufgebote fordern, dass dieselben gänzlich unterlassen oder auf einige Zeit aufgeschoben werden, und der Prediger ist verpflichtet, in Folge eines solchen Verlangens, das Aufgebot und die Vollziehung der Trauung aufzuschieben; dem andern Theile wird dagegen freigestellt, seine auf dem Verlöbnisse, wenn dasselbe nach den im Artikel 336 enthaltenen Regeln vollzogen ist, oder auf dem Aufgebote, welches kraft Artikel 352 dessen Stelle vertritt, begründeten Rechte geltend zu machen.

355 (337). Gegen die beabsichtigte Ehe und die Fortsetzung des Aufgebots können bei dem Prediger Einspruch thun: 1) Personen, deren Einwilligung zur Vollziehung dieser Ehe (Art. 319, 322) erforderlich und noch nicht erteilt ist; 2) Personen, die in einem früheren, nicht gesetzlich aufgelösten, Ehebündnisse mit dem einen oder dem andern der Aufgebodenen stehen (Art. 330); 3) Personen, mit denen der eine oder der andere der Aufgebodenen früher förmlich verlobt und dieses Verlöbniß in der Folge nicht aufgehoben war (Art. 336, 343, 344, 352). Uebrigens können auch andere Personen, die nicht das Recht haben, Einspruch gegen die Ehe zu thun, Hindernisse anzeigen, die ihrer Vollziehung entgegenstehen (Art. 854).

356 (238). Dergleichen Einspruch kann man auch durch gehörig dazu bevollmächtigte Personen thun lassen.

357 (239). Jeder Einspruch dieser Art hält das fernere Aufgebot und die Vollziehung der Trauung auf, solange jener nicht für unbegründet erkannt worden ist.

358 (240). Wenn derjenige, der das Aufgebot aufgehoben, binnen sechs Wochen nicht deutliche Beweise beibringt, dass er bereits darüber eine Klage bei dem örtlichen Consistorium eingereicht habe, so kann der Prediger das Aufgebot fortsetzen, und, wenn sonst kein Hinderniss eintritt, die Trauung vollziehen.

359 (241). Wenn die Anzeigen der Einsprucherhebenden sich als unbegründet erweisen, so wird die Klage unberücksichtigt gelassen, und der Kläger (mit Ausnahme der Eltern und Adoptiveltern der Aufgebotenen) kann, je nach den Umständen, welche die Einsprache begleiteten, dafür bestraft und zum Ersatze des daraus für die Aufgebotenen erwachsenen Schadens verurtheilt werden.

III. Von der Trauung.

360 (242). Die eheliche Verbindung wird als gültig und für beide Theile gleich bindend angesehen, sobald die Trauhandlung vollzogen ist.

Vgl. Art. 300—305, 836—838.

361 (243). Die Trauhandlung bestätigt übrigens nur solche Ehen, welche durch die Gesetze erlaubt sind; gesetzlich verbotene Ehen erhalten durch diese Handlung weder Kraft noch Gültigkeit.

1. Entsch. d. Crim.-Cass.-Dep. d. Sen. v. 12. März 1891 in S. Lexius (Samml. d. Sen.-Entsch. v. 1891, № 10).

Ehen zwischen Personen Orthodoxen Bekenntnisses, welche von einem Ev.-Luth. Prediger vollzogen worden sind, sind nichtig.

2. Reglement der Geistlichen Consistorien (Samml. d. Ges. u. Verordn. v. J. 1884, № 67, Art. 495).

Art. 26. Die Ehe einer Orthodoxen Person mit einem Andersgläubigen wird nicht eher als gültig angesehen, als bis sie in der Orthodoxen Kirche durch einen Orthodoxen Priester vollzogen ist.

362 (244). Wenn behauptet wird, dass die Trauhandlung nicht auf die vorgeschriebene Weise vollzogen worden sei, so muss ein solcher Zweifel unmittelbar nach der Vollziehung dieser Handlung, oder wenigstens an demselben Tage, öffentlich vor Zeugen erklärt, und dann nicht später, als binnen drei Tagen, dem Consistorium, oder, im Falle weiter Entfernung desselben, der nächsten weltlichen Behörde angezeigt werden.

363 (245). Ergiebt sich, dass die Trauhandlung nicht in Gemässheit der im dritten Capitel hierfür festgesetzten Regeln vollzogen worden, so muss sie, auf Vorschrift des Consistoriums, und sofern keine gesetzlichen Hindernisse obwalten, von neuem vollzogen werden.

Dritte Abtheilung.

Von der Ehescheidung.

364 (246). Ehen, welche den in den Artikeln 324, 326, 329, 330 und 332 enthaltenen Bestimmungen, von den nothwendigen Erfordernissen der Ehe und den gesetzlichen Hindernissen zu ihrer Vollziehung, zuwider geschlossen worden sind, werden als nichtig angesehen.

Vgl. Art. 300.

365 (247). Wenn das Consistorium durch eine eingereichte Klage, durch eine sichere Anzeige, oder durch Mittheilung einer andern Behörde, von der Vollziehung irgend einer nichtigen Ehe in Kenntniss gesetzt wird, so stellt es darüber die gehörige Untersuchung an, und trennt, wenn die Ehe sich wirklich als nichtig erweist, dieselbe unverzüglich.

366 (248). Ehen, zu deren Schliessung, nach den in den Artikeln 319, 321—323, 325, 327, 328 und 331 enthaltenen Vorschriften, die Einwilligung der Eltern, Adoptiveltern, Vormünder oder der Obrigkeit nothwendig ist, werden für gültig angesehen, wenn sie von denjenigen, deren Rechte durch die Vollziehung dieser Ehen verletzt waren, nicht bestritten werden. Im Fall ein solcher Einspruch erhoben und erwiesen wird, dass die Ehe den in den erwähnten Artikeln enthaltenen Bestimmungen zuwider geschlossen ist, so wird sie von dem Consistorium als widergesetzlich getrennt.

367 (249). Personen, deren Rechte durch Schliessung einer Ehe verletzt worden, können um ihre Trennung nur binnen Jahresfrist nachsuchen, sofern sie nicht beweisen, dass sie früher entweder von der Schliessung derselben nicht gewusst, oder keine Möglichkeit zur Einsprache gehabt haben.

368 (250). In der Evangelisch-Lutherischen Kirche können auch gesetzmässig geschlossene Ehen, jedoch nicht anders, als aus wichtigen Gründen, in der hierfür festgesetzten gerichtlichen Ordnung getrennt werden.

369 (251). Gesetzliche Gründe zur Scheidung sind: 1) Verletzung der ehelichen Treue; 2) böslische Verlassung des Ehegatten oder der Ehegattin; 3) langwierige, über fünf Jahre dauernde, wenn auch unfreiwillige Abwesenheit des einen Ehegatten; 4) Abneigung oder Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht; 5) unheilbare ansteckende Krankheit; 6) Wahnsinn; 7) lasterhaftes Leben; 8) harte und lebensgefährliche Behandlung, Beschimpfung und andere empfindliche Kränkungen; 9) gerichtlich erwiesener Vorsatz, den Ehegatten oder die Ehegattin zu entehren, und endlich 10) schwere Verbrechen,

welche Todesstrafe, andere dieselbe ersetzende Strafen, oder Verbannung zur Ansiedelung nach sich ziehen (darunter auch unnatürliche Laster).

370 (252). Wegen Verletzung der ehelichen Treue wird die Ehe nicht nur bei völlig klaren Beweisen, sondern auch bei dringendem Verdachte getrennt, wenn dieser einem unbestreitbaren Beweise beinahe gleich geachtet werden kann. Blosses Geständniss des beschuldigten Theiles wird nicht für einen hinlänglichen Beweis der Verletzung der ehelichen Treue angesehen.

371 (253). Wenn es sich im Laufe der Verhandlung erweist, dass der klagende Theil ebenfalls der Verletzung der ehelichen Treue schuldig ist, so wird sein Gesuch um Scheidung vom Consistorium abgewiesen, es müsste denn bewiesen werden, dass der andere Theil lange Zeit, und mindestens nicht weniger als ein Jahr davon gewusst, und keine Klage darüber angebracht habe.

372 (254). Wenn, im Falle einer Verletzung der ehelichen Treue, der gekränkte dem ihm gegenüber schuldigen Theile verziehen, oder, nachdem ihm das Vergehen desselben bekannt geworden war, freiwillig die Leistung der ehelichen Pflicht mit ihm fortgesetzt hat, so hat er dadurch das Recht, die Scheidung aus diesem Grunde zu fordern, verloren.

373 (255). Der Mann hat das Recht, die Scheidung zu fordern, wenn er erfährt, dass seine Frau vor ihrer Ehe mit irgend einem andern unerlaubten Umgang gehabt hat. Jedoch muss der Kläger in diesem Falle die deutlichsten, keinem Zweifel unterliegenden Beweise beibringen. Er verliert das Recht zur Klage hierüber, wenn er vor Anbringung derselben mit seiner Frau schon einen Sohn oder eine Tochter gezeugt hat, oder, wenn er auch keine Kinder von ihr hat oder gehabt hat, aber von ihrem früheren unerlaubten Umgange gewusst, und die eheliche Pflicht mit ihr fortgesetzt hat. Dasselbe Recht und mit derselben Beschränkung hat auch die Frau, wenn sie vor Gericht beweisen will und kann, dass ihr Mann nach dem ihr beim Verlöbniße gegebenen Versprechen mit einer andern Frauensperson unerlaubten Umgang gehabt habe, der ihr bis dahin unbekannt war.

374 (256). Die Ehe kann getrennt werden, wenn der eine Theil den andern verlassen hat und nicht zurückkehren will. Hierbei ist jedoch zu beobachten: 1) Dass die Veränderung des Aufenthaltsortes von Seiten des Mannes nicht für eine bössliche Verlassung der Frau gelten kann, vielmehr die Frau verpflichtet ist, dem Manne, auf sein Verlangen, zu folgen, und, im Weigerungsfalle, dazu gezwungen werden kann. — Besondere Vorschriften für asiatische Ausländer, welche Russische Unterthaninnen geheirathet haben und ins Ausland zurückreisen, sind in den Civilgesetzen festgesetzt. 2) Dass der Mann verpflichtet ist, seine Frau bei sich aufzunehmen, wenn sie ihm nach seinem neuen Aufenthaltsorte zu folgen wünscht. Wenn er sich dessen aber beharrlich weigert, ohne gesetzliche Gründe dazu zu haben, so kann die Frau auf Scheidung klagen. 3) Dass, wenn die Frau ihren Mann, ohne seine Einwilligung und ohne

gesetzliche Gründe dazu zu haben, verlassen hat, und darauf, ungeachtet seiner Aufforderung, nicht zu ihm zurückkehren will, der Mann seine Klage darüber bei der Civilobrigkeit anzubringen hat; wenn aber die Frau, ungeachtet der Maassregeln, sie hierzu anzuhalten, nicht zu ihm zurückkehrt, er die Scheidung verlangen kann. 4) Dass der Mann die Scheidung verlangen kann, wenn die nach einer eigenmächtigen Entfernung zu ihm zurückgekehrte Frau nicht zuverlässige Zeugnisse über ihren, während der Abwesenheit geführten, unbescholtenen Lebenswandel beibringt. 5) Dass, wenn der eine Theil freiwillig länger als ein Jahr abwesend ist, ohne dem andern Theile Nachricht von sich zu geben, der verlassene Theil um Scheidung der Ehe nachsuchen kann. Das Consistorium ist verpflichtet, durch die competente Behörde alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, um den Aufenthaltsort des abwesenden Theiles zu ermitteln, indem es sich deshalb mit einem Circulärschreiben an alle Gouvernements-Regierungen des Reichs wendet und gleichzeitig Edictalcitationen durch die öffentlichen Blätter erlässt. Wird nach Ablauf eines Jahres seit der ergangenen Publication der Aufenthaltsort des Abwesenden nicht ermittelt, und erscheint weder er selbst noch sein Bevollmächtigter, so trennt das Consistorium, auf neues Ansuchen, die Ehe. 6) Dass, wenn der eine Theil den andern, ohne gesetzliche Ursachen dazu, verlassen hat, und sein Aufenthaltsort zwar bekannt ist, seine Abwesenheit aber schon über ein Jahr dauert, der verlassene Theil beim Consistorium um gerichtliche Vorladung des Abwesenden ansuchen kann. Bewegt diese, auch durch die competenten Behörden und durch Einrückung in die öffentlichen Blätter bewerkstelligte, Vorladung den Abwesenden nicht, in der anberaumten Jahresfrist zu erscheinen, oder wenigstens zu beweisen, dass er gesetzliche Ursachen zur Verlängerung seiner Abwesenheit habe, so wird solches für eine bössliche Verlassung des Ehegatten angesehen und der verlassene Theil hat das Recht, um Scheidung zu bitten; in diesem, wie in dem im Punkte 5 bezeichneten Falle wird dem abwesenden Theile, als dem Schuldigen, verboten in eine neue Ehe zu treten. 7) Dass, wenn hingegen in den vorhergehenden, in den Punkten 5 und 6 erwähnten Fällen, der abwesend Gewesene persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erscheint und beweist, dass der klagende Theil selbst durch einen der im Artikel 369 angeführten gesetzlichen Scheidungsgründe Anlass zu seiner Entfernung gegeben hat, letzterer mit seiner Klage abgewiesen wird.

Vgl. Art. 636.

1. Entsch. d. 4. Dep. d. Sen. v. 5. Dec. 1896 in S. Kavanagh.

Die Erwähnung des Verbots der Wiederverhehlung bloß im P. 6 des Artikels 374 und der Hinweis auf den P. 5 desselben Artikels sind nicht etwa so aufzufassen, dass dieses Verbot (Art. 375) sich bloß auf die in den beiden angeführten Punkten erwähnten Fälle der bösslichen Verlassung bezieht, sondern hat die Bedeutung, dass obwohl diese Fälle nicht eigentlich unter den Begriff der bösslichen Verlassung gebracht werden können, welche einen Vorsatz Seitens der verlassenden Partei voraussetzt, der bei einer Abwesenheit oder einem Nichterscheinen auf eine Vorladung nicht constatirt werden kann, — das Gesetz trotzdem derartige Fälle der bösslichen Verlassung gleichstellt, indem es festsetzt, dass

auch in diesen Fällen den schuldigen Theil dieselbe Strafe erwartet, wie bei der bewiesenen bösllichen Verlassung, nämlich das Verbot der Wiederverhehlichung.

2. Bef. d. Gen.-Cons. v. 16. Nov. 1892.

(Ad p. 8). Unter den im P. 3 vorstehenden Artikels und den Art. 694, 785, 799, 802 und 811 gebrauchten Ausdrücke „Civilobrigkeit“ sind die Polizei-Institutionen als Organe der vollziehenden Gewalt im Civil-Ressort, nicht aber Gerichtsbehörden zu verstehen.

Vgl. Note zu Art. 626.

3. Bef. d. Gen.-Cons. v. 4. März 1895.

(Ad p. 5). In Ehescheidungssachen wegen Verschollenseins haben die Consistorien sich nicht nur wegen Ermittlung des Aufenthaltsorts des abwesenden Ehegatten gemäss Art. 374 P. 5 an alle Gouvernementsregierungen des Reichs zu wenden, sondern von der erlassenen Edictalcitation auch den übrigen Ev.-Luth. Consistorien zu deren Kenntnissnahme Mittheilung zu machen, damit dieselbe Sache dort nicht ebenfalls anhängig gemacht werde.

375 (357). Bei der Scheidung wegen Verletzung der ehelichen Treue oder wegen bösllicher Verlassung, wird dem unschuldigen Theile freigestellt, nach seinem Wunsche, in eine neue Ehe zu treten; der schuldige hingegen kann die Erlaubniss dazu, nach den im Artikel 331 enthaltenen Regeln, nur vom General-Consistorium erhalten. Bei Scheidung der Ehe aus anderen Gründen wird dem schuldigen Ehegatten die Wiederverheirathung im Scheidungsurtheile nicht verboten.

Bef. d. Gen.-Cons. v. 17. Nov. 1860.

Dem schuldigen Theil ist im Scheidungsurtheil die Wiederverhehlichung auch dann zu verbieten, wenn auf Scheidung der Ehe wegen dringenden Verdachts des Ehebruchs (vgl. Art. 370) erkannt wurde.

376 (358). Ehegatten, welche nicht aus freiem Willen, sondern aus irgend einer besondern Veranlassung länger als fünf Jahre abwesend sind, und von denen in dieser ganzen Zeit keine Nachricht gewesen, oder auch deren Rückkehr nicht von ihrem Willen abhängt, können sowohl auf Ansuchen des zurückgebliebenen, als auch des abwesenden Theiles getrennt werden, wenn letzterer gar keine Aussicht hat, bald zurückzukehren. In diesen Fällen überzeugt sich das Consistorium, bei welchem das Gesuch angebracht worden, durch die gehörigen Localobrigkeiten von der Dauer der Abwesenheit und der Unmöglichkeit einer baldigen Beendigung derselben, oder auch davon, dass über das Leben und den Aufenthaltsort des abwesenden Theiles gar keine Nachricht vorhanden ist.

377 (359). Die Ehe kann auf Ansuchen eines Theiles getrennt werden, wenn der Erreichung ihres Hauptzweckes, der Kindererzeugung, Hindernisse entgegenstehen, und namentlich in folgenden Fällen: 1) wenn der eine Theil beharrlich, und, ungeachtet der Ermahnungen des Predigers und selbst des

Consistoriums, im Verlauf eines ganzen Jahres die eheliche Pflicht zu leisten verweigert ohne besondere genügende Gründe dazu zu haben; 2) wenn der eine Theil absichtlich die Kindererzeugung vereitelt; 3) wenn der eine Theil zur Leistung der ehelichen Pflicht, nicht wegen seines Alters, sondern wegen anderer Ursachen völlig unfähig ist und diese Unfähigkeit vor der Ehe vorhanden war, oder auch nachher, jedoch durch eigenes Verschulden, entstanden ist. Doch ist es aus diesem Grunde nur nach Ablauf von drei Jahren nach der Entdeckung des physischen Unvermögens des einen Ehegatten zur Leistung der ehelichen Pflicht, um Scheidung nachzusuchen erlaubt.

318 (260). Ehen werden auch auf Ansuchen des einen Theiles getrennt, wenn der andere mit einer unheilbaren ansteckenden, oder grossen Ekel erregenden Krankheit behaftet ist, die er vor Schliessung der Ehe nicht gehabt oder verheimlicht hat.

319 (261). Die Ehe wird ferner auf Ansuchen des einen Theiles getrennt, wenn gerichtlich erwiesen ist, dass der andere Theil ~~wahnsinnig~~ geworden ist, oder Anfälle von Raserei hat, und dass diese Geisteszerrüttung länger als ein Jahr dauert, und zufolge ärztlichen Gutachtens keine Wahrscheinlichkeit zur Genesung vorhanden ist. In diesem Falle ist derjenige Theil, welcher die Scheidung verlangt, verpflichtet zuvor den Unterhalt des andern Theiles zu sichern, sofern letzterer nicht eigenes hinlängliches Vermögen besitzt.

320 (262). Wenn der eine Theil ein völlig lasterhaftes Leben führt, und bis zu dem Grade der Trunksucht, unsinniger Verschwendung, oder lasterhaftem Leben ergeben ist, dass das ganze Hauswesen dadurch völlig zu Grunde geht, so hat der andere Theil das Recht, um Scheidung zu bitten, jedoch nur dann, wenn alle Ermahnungen des Predigers und der zuständigen Behörde und alle verschiedenen angestellten Besserungsversuche fruchtlos geblieben sind.

321 (263). Grausame Behandlung, verbunden mit Beschimpfung, Misshandlungen oder anderen empfindlichen Beleidigungen, giebt dem unschuldig leidenden Theile das Recht, um Scheidung zu bitten, die aber nur in dem Falle gestattet werden kann, wenn alle Bemühungen, die Ehegatten zu versöhnen, und unter anderen eine einstweilige, zum Versuch unternommene, Trennung fruchtlos bleiben. Wenn sich aber bei der Untersuchung ergibt, dass der klagende Theil durch seine schlechte Aufführung, durch Bosheit, oder auf andere Art selbst zu der grausamen Behandlung Anlass gegeben und sogar zu derselben gereizt hat, so wird ihm die Ehescheidung verweigert.

322 (264). Wenn ein Theil absichtlich durch Verleumdung, oder auf andere Art versucht hat, den andern Theil der Ehre, Freiheit, des Amtes oder Gewerbes zu berauben, so hat dieser das Recht, um Scheidung zu bitten; wenn jedoch in diesem Falle der beleidigte Theil, dem die Vergehungen des Ehegatten bekannt waren, binnen sechs Monaten keine Klage erhoben hat, so wird

diese Fortsetzung des friedlichen ehelichen Zusammenlebens einer Verzeihung gleichgeachtet.

383 (265). Die Ehegatten der zu einer mit dem Verlust aller Standesrechte verbundenen Strafe Verurtheilten, sowie derjenigen, welche in Folge eines von ihnen verübten Verbrechens geflohen sind, sind berechtigt um Scheidung der Ehe zu bitten.

Anmerkung. Personen, welche zur Zwangsarbeit oder zur Ansedelung in Sibirien, mit Verlust aller Standesrechte, verurtheilt sind, dürfen, wenn ihre Ehegatten ihnen an den Ort ihrer Verbannung nicht gefolgt sind, um Trennung ihrer Ehe nach den in dem Reglement über Verbannte enthaltenen Regeln (Art. 409, Zusatz nach d. Forts. v. J. 1895) bitten.

384 (266). Das Consistorium bestimmt, welchem Theile, nach der Ehescheidung alle Kinder überhaupt, oder einige derselben, und bis zu welchem Alter überlassen werden sollen. Gleich nach Scheidung der Ehe sucht es die getrennten Ehegatten zu einem gütlichen Vergleiche rücksichtlich der zur Erziehung und Alimentation der Kinder nöthigen Kosten zu bewegen; im Falle des Misslingens überlässt es ihnen, sich wegen der Bestimmung dieses Betrages und der übrigen Verfügungen über das Vermögen in den weltlichen Behörden auseinanderzusetzen. Das Consistorium bestimmt ferner, wer von den Eltern die Kinder während des Scheidungsprocesses zu alimentiren hat.

1. **Entsch. d. IV Dep. d. Sen. v. 20 Febr. 1897 in S. Gross.**

Nach dem Sinne des Artikels 384 competirt dem Consistorium auch die Entscheidung darüber, welchem der streitenden Theile die Kinder während Verhandlung der Ehescheidungssache zur Pflege und Erziehung überlassen werden sollen.

2. **Entsch. d. IV Dep. d. Sen. v. 26 März 1898 in S. Gross.**

Bei der Entscheidung der Frage, welchem von den Ehegatten die Kinder zur Pflege und Erziehung während der Dauer des Ehescheidungsprocesses überlassen werden sollen, kann als leitender Gesichtspunkt weder der allgemeine Grundsatz dienen, dass der Einfluss der Vaters vorwaltet und dem Willen der Mutter ein Uebergewicht nur bei erwiesener Schädlichkeit des Willens des Vaters einzuräumen sei (Priv.-Recht der Ostseegouv., Art. 197 u. 198), noch andererseits derjenige des Vorzugs der mütterlichen Erziehung über die väterliche; obige Frage ist vielmehr nach den Umständen des einzelnen Falles entsprechend dem Wohl und den Interessen der Kinder zu entscheiden. Hierbei hat das Cons. in Betracht zu ziehen, zu welchen Resultaten für die Kinder der Einfluss des Vaters oder der Mutter führen muss und inwieweit die persönlichen Eigenschaften der Eltern, die Bedingungen ihres häuslichen Lebens und ihre materielle Lage eine gehörige sittliche Erziehung und die materiellen Interessen der Kinder garantiren.

385 (267). Sobald das Scheidungsurtheil rechtskräftig geworden ist, erfolgt die förmliche Trennung der Ehe nach vorgeschriebener Form (Art. 657).

Entsch. d. Mess-Dep. d. Sen. v. 3. Mai 1893 in S. Heschel.

1. Die Ehe gilt als geschieden und die rechtlichen Wirkungen der Scheidung treten von dem Augenblick ein, in dem das Scheidungsurtheil des Cons.

rechtskräftig geworden ist, ohne Rücksicht auf die Vollziehung oder Nichtvollziehung des in den Art. 385 und 657—660 des KG. vorgesehenen förmlichen Trennungsacts.

2. Der förmliche Trennungsact erscheint bloß als eine, der bereits stattgefundenen Scheidung nachfolgende, feierliche Handlung, welche in allen den Fällen zu vollziehen ist, wo dem keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen, welche aber nicht den Eintritt der rechtlichen Folgen der Scheidung bedingt.

3. Der Uebertritt eines der Ehegatten zu einer anderen Confession, nach beschrittener Rechtskraft des Scheidungsurtheils, hebt die Rechtskraft und die Folgen desselben nicht auf und kann die rechtliche Beurtheilung der geschiedenen Ehe nach anderen Gesetzen und Grundsätzen als nach denen, welche für sie vor dem Inkrafttreten des Scheidungsurtheils massgebend waren, nicht zur Folge haben.

386 (368). Geschiedene Eheleute können wieder mit einander in eine gesetzliche Ehe treten, müssen aber von Neuem aufgeboten und getraut werden.

FÜNFTES CAPITEL.

Von dem Predigtamte.

Erste Abtheilung.

Von den Candidaten des Predigtamtes.

387 (369). Wer Candidat des Predigtamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Russland werden will, muss auf einer der Russischen Universitäten den ganzen vorgeschriebenen Cursus der für den geistlichen Stand dieser Kirche nothwendigen theologischen Wissenschaften vollenden, und nach dem Abgange von der Universität, zunächst von der theologischen Facultät, dann aber in Gemässheit der in diesem Capitel enthaltenen Vorschriften, zweimal von einem der Evangelisch-Lutherischen Consistorien examinirt sein: der ersten dieser Prüfungen wird der sich zur Candidatur Meldende unterworfen, um das Recht, predigen zu dürfen (*pro venia concionandi*), der zweiten, um das Recht bei einer Gemeinde als Prediger angestellt zu werden (*pro ministerio*) zu erlangen.

Vgl. Art. 855—876.

388 (370). Wer die Erlaubniss zum Predigen (*veniam concionandi*) erlangen will, hat sich innerhalb des ersten Jahres nach Beendigung des Lehr-cursus auf der Universität mit einem schriftlichen Gesuch an das Consistorium desjenigen Bezirks zu wenden, in welchem er dies Recht ausüben will; wenn er später erscheint, so muss er die Ursachen dieser Verzögerung angeben.

389 (371). Dem Gesuche um Zulassung zum Examen zur Erlangung des Rechts zu predigen müssen folgende Zeugnisse beigefügt sein: 1) über die

Taufe; 2) über die Confirmation; 3) von der Universität sowohl über die fleissige Theilnahme an den theologischen Vorlesungen, wie auch über das sittliche Betragen während des ganzen vorgeschriebenen Lehrkursus und Aufenthalts auf der Universität, und über die vor der theologischen Facultät bestandene Prüfung, und 4) ein Zeugniß des Professors der russischen Litteratur über hinreichende Kenntniß der russischen Sprache. Uebrigens muss der Examinand einen kurzen Lebenslauf (curriculum vitae) einreichen und in demselben auch den ganzen Gang seiner intellectuellen, moralischen und besonders seiner religiösen Bildung angeben.

Anmerkung. Personen aus den früheren steuerpflichtigen Ständen müssen noch ein Zeugniß über ihren Austritt aus den Gemeinden vorweisen. Diejenigen, welche die Universität seit länger als drei Jahren verlassen haben, müssen auch ein Sittenzeugniß von dem Propste, in dessen Sprengel sie sich aufgehalten haben, wenn sie aber Hauslehrer gewesen, oder irgend ein anderes Amt bekleidet haben, — das Zeugniß der competenten Behörden oder Personen beibringen.

390 (272). Wenn das academische Zeugniß über die Kenntnisse des sich zur Candidatur Meldenden nicht völlig befriedigend ist, oder wenn der Candidat nicht den ganzen vorgeschriebenen Lehrkursus vollendet hat, so soll ihm die Prüfung verweigert werden, und er kann zu derselben nicht eher, als nach Erfüllung aller obenerwähnten dazu nothwendigen Bedingungen und nach Beibringung hinlänglicher Zeugnisse darüber, zugelassen werden.

391 (273). Wenn der zur Prüfung zugelassene Candidat tüchtig befunden wird, so erhält er von dem Consistorium die Erlaubniß zum Predigen. In dem darüber auszustellenden Zeugnisse wird angegeben, ob der Candidat bei der Prüfung vorzügliche, oder gute, oder nur genügende Kenntnisse bewiesen habe.

Vgl. Art. 862.

392 (274). Einen Candidaten, der ein Zeugniß über die Erlaubniß zum Predigen (pro venia concionandi) erhalten hat, kann jeder Evangelisch-Lutherische Prediger in seiner Kirche zum Predigen zulassen, und in dieser Hinsicht hat das Zeugniß eines jeden Consistoriums gleiche Kraft für alle Consistorialbezirke.

393 (275). Jeder Candidat, der die Erlaubniß zu predigen erlangt hat, muss das darüber erhaltene Zeugniß persönlich dem Propste, oder, wo kein Propst vorhanden ist, dem General-Superintendenten desjenigen Bezirks einreichen, wo er seinen Wohnort hat, und sich bemühen, demselben hinlänglich bekannt zu werden; im Fall einer Veränderung seines Aufenthalts, muss er ihm davon Nachricht geben, und in ebendieselben Verhältnisse mit dem Propste oder General-Superintendenten des Bezirks treten, zu welchem er, seinem neuen Wohnorte nach, gehört. Er ist ferner verpflichtet, bis zu seiner Anstellung als Pastor, dem Propste oder General-Superintendenten, nach dessen Angabe und Anleitung, jährlich eine Abhandlung über irgend einen theologischen Gegenstand

in lateinischer, und eine Predigt in derjenigen Sprache, in welcher er zu predigen gedenkt, einzureichen.

394 (276). Derjenige Candidat, welcher bei der ersten Prüfung vor dem Consistorium (pro venia concionandi) nicht das Zeugniß erhalten, dass er vorzügliche Kenntnisse bewiesen habe, kann zu der zweiten (pro ministerio) nicht früher, als nach Ablauf eines Jahres zugelassen werden.

395 (277). Wer sich zum Examen zur Erlangung des Rechts, als Prediger angestellt zu werden, meldet, muss ein Zeugniß von dem Propste oder den Präpsten derjenigen Bezirke, in welchen er sich seit der ersten Prüfung vor dem Consistorium aufgehalten hat, wenn aber in diesen Bezirken keine Präpste vorhanden sind, und der Aufenthaltsort des General-Superintendenten sehr entfernt ist, das Zeugniß eines der nächsten Prediger einreichen. Dieses Zeugniß darf nicht in allgemeinen oder negativen Ausdrücken abgefasst sein, sondern muss sich mit Bestimmtheit über die sittliche Aufführung des Candidaten und dessen Eifer bei der seinem Stande entsprechenden Beschäftigung äussern.

396 (278). Nach Beendigung des zweiten Examens vor dem Consistorium (pro ministerio), bezeichnet das Consistorium in dem von ihm auszustellenden Zeugnisse ebenfalls, ob der Candidat bei derselben vorzügliche, oder gute, oder nur genügende Kenntnisse bewiesen habe.

Vgl. Art. 870.

397 (279). Diese zweite Prüfung vor dem Consistorium (pro ministerio) giebt dem Candidaten das Recht, als Prediger irgend einer Gemeinde in dem Bezirke desjenigen Consistoriums, vor welchem er das Examen bestanden hat, gewählt und berufen zu werden. Die Candidaten behalten dieses Recht nur während einer bestimmten Zeit: nämlich diejenigen, welche vorzügliche Kenntnisse bewiesen haben, während dreier Jahre, diejenigen, welche gute Kenntnisse bewiesen haben, während zweier Jahre, und diejenigen, deren Kenntnisse nur für genügend befunden worden, nicht länger als ein Jahr. Derjenige, welcher in dem Bezirke eines andern Consistoriums als Prediger angestellt zu werden wünscht, muss sich zuvor in dessen Plenarsitzung einem Colloquium unterwerfen, und ist überdies verpflichtet, demselben die bei seinen Prüfungen pro venia concionandi und pro ministerio gelieferten schriftlichen Arbeiten vorzustellen. Ueber das bestandene Colloquium wird ihm ein Zeugniß, mit der Bemerkung des Grades der von ihm bewiesenen Kenntnisse, ertheilt.

398 (280). Wird ein Candidat, nach Ablauf der im Artikel 397 bestimmten Zeit, wenn auch im Bezirke desjenigen Consistoriums, vor welchem er das Examen bestanden hat, zu einer Pfarrstelle berufen, so muss er, behufs Erlangung der Bestätigung, von neuem in einem Colloquium geprüft werden, ist jedoch nicht mehr verpflichtet, schriftliche Arbeiten einzureichen.

399 (381). Kein Candidat des Predigtamtes kann als Prediger oder als Adjunct angestellt, berufen, gewählt oder bestätigt werden, wenn er nicht nach dem zweiten Examen vor dem Consistorium (pro ministerio) zur Bekleidung einer solchen Stelle für würdig erklärt worden ist.

Anmerkung. Nach dem Examen wird der Candidat auf ein Jahr einem Pastor, der dazu vom Consistorium erwählt ist, als Gehülfe zugewiesen (Art. 876, Anm.); falls die Lehre des Candidaten den Satzungen des Evangelisch-Lutherischen Bekenntnisses nicht entspricht, so hat das Consistorium das Recht, die Zeit der Prüfung zu verlängern. Diejenigen Candidaten, welche beim ersten Consistorialexamen (pro venia concionandi) nicht das Zeugniß vorzüglicher Kenntnisse erhalten haben, werden doch zur Abhaltung des praktischen Prüfungsjahres, nicht allein nach Absolvirung beider Examen (pro venia concionandi und pro ministerio), sondern sofort nach Beendigung des ersten Examens zugelassen.

Vgl. Art. 876 (Anm.).

1. **Erlaß d. Min. d. Inn. v. 28 Aug. 1859 № 1828.**

In Fällen dringenden Bedürfnisses vacante Predigerstellen zu besetzen und gleichzeitigen Mangels von Predigtamtscandidaten, welche allen Anforderungen des Gesetzes für die Anstellung als Prediger genügen, haben die Consistorien über die Anstellung von Candidaten, welche das praktische Probejahr noch nicht absolvirt haben, durch das Gen.-Cons. an das Ministerium des Innern Vorstellung zu machen, welches seinerseits in beachtenswerthen Fällen, die Allerhöchste Genehmigung für die Zulassung von Ausnahmen von der allgemeinen Regel einholt.

2. Nach Art. 61 (P. 4) des Reglements über die Wehrpflicht (Ausg. 1897) genehmen die Studirenden der höchsten Lehranstalten (d. h. unter anderen auch der Universitäten) einen Aufschub zur Ableistung der Wehrpflicht bis zum Alter von 27 Jahren.

3. **Erlasse d. Min. d. Inn. v. 31 Juli 1879 № 2609 u. 25 März 1892 № 1549.**

Zufolge Vereinbarung des Kriegsministeriums mit dem Ministerium des Innern kann auf Ansuchen des Gen.-Cons. in jedem einzelnen Falle durch den Minister des Innern die Allerhöchste Genehmigung zur Befreiung der Evang.-Lutherischen Predigtamtscandidaten von der Ableistung der Wehrpflicht nachgesucht werden, mit der Massgabe, dass diejenigen Predigtamtscandidaten, welche im Laufe von 5 Jahren, gerechnet von der Zeit ihrer Befreiung vom Militärdienst, nicht ordinirt worden, zur Ableistung der Wehrpflicht herangezogen werden.

4. **Erlaß d. Min. d. Inn. v. 31 Juli 1892 № 4179.**

In den Unterlegungen der Consistorien wegen Erwirkung von Vergünstigungen in Bezug auf die Ableistung der Wehrpflicht seitens der Predigtamtscandidaten ist anzugeben, bei welchem Einberufungsdistrict namentlich der Predigtamtscandidat, für welchen die Vergünstigung erbeten wird, angeschrieben ist.

5. **Erlaß d. Min. d. Inn. v. 5 Aug. 1893 № 4458.**

Der von dem Ministerium des Innern, in Uebereinstimmung mit dem Kriegsministerium eingeführte Modus der Zuzählung der Candidaten der Theologie zur Reserve mit besonderer Allerhöchster Genehmigung für jeden einzelnen Fall, kann nur auf diejenigen von ihnen Anwendung finden, welche nach der Nummer des

von ihnen gezogenen Looses dem Eintritt in den Militärdienst unterliegen, in keinem Fall aber darf er auch auf Personen ausgedehnt werden, welche den Wunsch ausgesprochen haben, die Militärpflicht als Freiwillige abzuleisten.

Predigtamtsandidaten, welche seinerzeit einen solchen Wunsch geäußert haben, sind erst nach Ableistung der Militärpflicht in der von ihnen erwählten Weise, in den geistlichen Stand aufzunehmen.

6. Bef. d. Gen.-Con. v. 28 Oct. 1895.

Von der Ableistung der Wehrpflicht auf dem oben dargelegten Wege können diejenigen jungen Leute befreit werden, welche nach absolvirtem Cursus der Kaiserlichen Universität Jurjew sich bei einem Cons. zur Predigtamts-Candidatur gemeldet haben.

Bei Unterlegungen wegen Befreiung derselben von der Wehrpflicht ist die Vorstellung von Conduitenlisten nicht erforderlich. Dagegen haben diese Unterlegungen folgende Auskünfte zu enthalten: das Geburtsdatum des von der Wehrpflicht zu Befreienden, eine Angabe darüber, bei welcher Wehrpflichtsbehörde derselbe angeschrieben, ob er nicht den Wunsch geäußert, die Wehrpflicht als Freiwilliger abzuleisten und ob die Loosziehung bereits erfolgt, resp. er ein Loos gezogen, das ihn nicht von der Wehrpflicht befreit.

400 (252). Die Professoren der Theologie der Universität zu Jurjew und der Alexander-Universität zu Helsingfors dürfen auch ohne besondere Zeugnisse von dem Consistorium pro venia concionandi predigen; um jedoch das Recht zu erhalten, ein Predigtamt zu bekleiden, werden sie ebenfalls zu einem Colloquium in der Plenarversammlung des competenten Consistoriums eingeladen.

401 (253). Den Studenten der Theologie der Universität zu Jurjew und der Alexander-Universität zu Helsingfors ist es erlaubt, während des letzten Jahres ihres Universitätscursum, zum Versuch und zur Erlangung der nöthigen Uebung, vor irgend einer Gemeinde zu predigen, jedoch unter der Bedingung, dass das Concept der Predigt jedesmal vorher dem Gemeindeprediger zur Durchsicht gegeben und von ihm genehmigt werde.

402 (254). Ausländer können in Russland nur auf Anordnung des Ministeriums des Innern und nach Vorstellung eines Zeugnisses über ihre Aufnahme in den russischen Unterthanenverband die Erlaubniss zur Bekleidung von Predigerämtern erhalten; sie können zum Halten von Predigten in Evangelisch-Lutherischen Gemeinden nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zugelassen werden, nachdem man sich über ihre Zuverlässigkeit gehörig vergewissert hat und sie die festgesetzten Examina und das geistliche Colloquium hat abhalten lassen; der Eintritt aber in den russischen Unterthanenverband wird von ihnen nur bei der Anstellung zu einem Predigtamte gefordert. Diejenigen ausländischen Prediger, welche den Wunsch äussern, als Pfarrgeistliche bei einer Gemeinde angestellt zu werden, und zugleich Beweise über ihre Ordination zum geistlichen Stande, sowie belobende Attestate über ihre Person vorstellen, haben sich nur, nach Analogie des Artikels 428, einem Colloquium in

der Plenarversammlung eines der örtlichen Evangelisch-Lutherischen Consistorien zu unterziehen; Examina bei der Universität werden von ihnen nicht verlangt, wohl aber hat das betreffende örtliche Consistorium über den für fähig Befundenen dem Ministerium des Innern durch das Evangelisch-Lötherische General-Consistorium eine Vorstellung zu machen, welche von den geistlichen Behörden der Reformirten Kirche unmittelbar einzureichen ist.

Zweite Abtheilung.

Von den Predigern.

I. Von der Erledigung und Besetzung der Predigerstellen.

403 (285). Wer eine Predigerstelle einnehmen will, muss: 1) in den in der Abtheilung I dieses Hauptstücks vorgeschriebenen Prüfungen nicht nur rücksichtlich seiner Fähigkeiten und Kenntnisse, sondern auch seines unbescholtenen sittlichen Wandels und seiner Christlichen Gesinnung, dazu für würdig befunden sein; 2) zu der Stelle nach den bestehenden Gesetzen und dem Herkommen erwählt oder berufen, sodann bestätigt, und auf vorgeschriebene Weise ordinirt und in das Amt eingeführt sein.

404 (286). Das Predigtamt wird keinem Candidaten vor zurückgelegtem fünfundzwanzigstem Lebensjahre anvertraut. Ausnahmen von dieser Regel werden nur in besonderen Fällen, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, zugelassen.

405 (287). Wenn eine Pfarrvacanz durch den Tod des Predigers, der die Stelle bekleidet, entsteht, so sind die Kirchen-Aeltesten und Angehörigen des Verstorbenen verpflichtet, dem Propste, wo aber kein Propst ist, dem General-Superintendenten, unverzüglich davon Anzeige zu machen; dieser hat darüber dem Consistorium, und das Consistorium durch das General-Consistorium dem Ministerium des Innern zu berichten.

406 (288). Solange die Stelle des Predigers in einer Gemeinde unbesetzt ist, hat der Propst Anordnung zu treffen, dass der Gottesdienst und alle geistlichen Amtshandlungen an den Gemeindegliedern, durch einen vom Consistorium ernannten Vicar, oder durch sämtliche Prediger des Kreises nach der Reihenfolge, vollzogen werden, und berichtet über seine diesbezüglichen Anordnungen dem Consistorium. Wo die Gemeinden nicht in besondere Propstbezirke eingetheilt sind, überträgt das Consistorium die geistlichen Amtshandlungen in der Gemeinde, die ihren Prediger verloren hat, den nächsten Predigern, oder stellt einen Prediger ad interim an.

Bef. d. Gen.-Cons. v. 5. März 1863.

Auf die Unterlegung des St. Petersburgischen Cons. höheren Orts dafür zu intercediren, dass: 1) die durch das Gesetz definirten Einkünfte*) von vacanten Pfarren der Prediger-Wittwen und Waisencasse zufallen müssten nicht nur, wenn die Vacanz durch den Tod des Pastors, sondern auch wenn dieselbe durch dessen Entlassung und Versetzung entstanden ist, und 2) dass der während einer Pfarrvacanz vicarirende Prediger befugt sei, für die Zeit seiner Amtsvertretung ausser den Accidencien für etwaige Amtshandlungen die Hälfte des Gehalts zu beziehen, das der Prediger jener Gemeinde für dieselbe Zeit bezogen hatte, wenn in selbiger ein Predigergehalt festgesetzt ist, — hat das Gen.-Cons. den Consistorien anheimgestellt in vorkommenden Fällen durch administrative Anordnungen die gleichmässige Berücksichtigung des Interesses der Prediger-Wittwen- und Waisencasse und der obwaltenden Verhältnisse, sowie der Billigkeit gegen die mit der Stellvertretung beauftragten Pastoren zu versuchen und wenn sich dabei auf solchem Wege unlösbare Schwierigkeiten ergeben sollten, darüber dem Gen.-Cons. Vorstellung zu machen.

407 (289). Die erledigten Stellen sollen in der Regel nach vier Monaten, oder wenigstens nicht später, als nach einem halben Jahre, wieder besetzt werden. Wenn diejenigen, denen das Recht der Ernennung des Predigers zusteht, von diesem Rechte binnen der festgesetzten Frist keinen Gebrauch machen, so bestimmt das Consistorium ihnen nach seinem Ermessen eine neue kurze Frist, und wenn sie auch in dieser Zeit keinen Candidaten ernennen, so übt es für diesen Fall ihre Rechte aus, und stellt nach seiner eigenen Wahl einen Prediger an.

408 (290). Die Ordnung bei Besetzung der erledigten Predigerstellen bleibt in jeder Gemeinde dieselbe, wie sie bis zum 28 December 1832 bestanden hat.

Für die Gemeinden Ingermannlands vgl. Anhang II.

409 (291). In denjenigen Gemeinden, wo das Recht der Ernennung des Predigers unmittelbar der Krone zusteht, wird der Pastor von Seiner Kaiserlichen Majestät, auf Vorstellung des Ministeriums des Innern angestellt. Wenn das Ministerium keinen tüchtigen Candidaten kennt, der die erledigte Stelle einnehmen könnte, so verlangt es zuvor von dem Consistorium eine Liste der würdigsten, die bereits das Examen pro ministerio bestanden haben.

410 (292). In denjenigen Gemeinden, wo die Krone nur das Recht der Bestätigung des Predigers hat, die Wahl aber der Gemeinde selbst, oder einem Theile derselben zusteht, wird der Erwählte dem Consistorium und von diesem, mit Hinzufügung seines Gutachtens über den Candidaten, dem Ministerium des Innern zur Bestätigung vorgestellt.

Anmerkung. In den Ostseegouvernements berichtet das Consistorium über die Wahl dem Gouverneur, welcher den Gewählten, nebst seinem Gutachten, dem Ministerium des Innern zur Bestätigung vorstellt.

*) Vgl. Art. 475 p. 6.

411 (333). Zu den von der Krone abhängigen Pfarrstellen, bei deren Besetzung die Consistorien bis zum 28 December 1832 das Recht der Predigerwahl gehabt hatten, sind dieselben verpflichtet, jedesmal die von ihnen gewählten Candidaten dem Ministerium des Innern zur Bestätigung vorzustellen.

Anmerkung. Die Consistorien müssen bei ihren Vorstellungen zu Predigerstellen denjenigen Candidaten, die bei ihrer Prüfung vorzügliche, oder wenigstens gute Kenntnisse bewiesen haben, den Vorzug geben.

412 (334). An den Orten, wo die Gemeindeglieder selbst, oder der Patron, oder mehrere Patrone das Recht der Berufung und Ernennung des Predigers haben, wird der Erwählte dem Consistorium mit der Bitte, ihn in sein Amt einzuführen, vorgestellt; das Consistorium kann dieses, wenn kein gesetzliches Hinderniss vorhanden ist, nicht verweigern. Ueber die erfolgte Anstellung eines solchen Predigers hat das Consistorium jedesmal an das Ministerium des Innern und das General-Consistorium zu berichten.

Anmerkung. Die in diesem Artikel (412) enthaltenen Vorschriften gelten gleichfalls für die Gemeinden in den Ortschaften der besitzlichen Ansiedler (ehemaligen Colonien ausländischer Ansiedler), mit der Verleihung des Rechts an die Gemeindeglieder, die Prediger zu berufen und zu ernennen.

1. Erlass d. Min. d. Inn. v. 13 Mai 1881 N. 2479.

Für die Predigerwahl, sowie für Beprüfung und Annahme der Vocationsurkunden in den Gemeinden der besitzlichen Ansiedler (der früheren Colonisten) der Gouvernements Woronesch, Samara, Saratow, Jekaterinoslaw, Cherson, Taurien und Bessarabien ist Nachstehendes angeordnet worden:

1) Die Wahl der Lutherischen Prediger, ebenso auch die Beprüfung und Annahme der Vocations-Urkunden hat in der Wolostversammlung (falls das Kirchspiel mit der Wolost zusammenfällt) oder aber in der partiellen Versammlung (частный сходъ) der Dorfgemeinden, welche zum Bestande des Kirchspiels gehören, in Gegenwart sämtlicher Wolostaeltesten, stattzufinden, von denen derjenige den Vorsitz auf der partiellen Versammlung zu führen hat, von dessen Wolost die grössere Zahl Deputirte auf die Versammlung abdelegirt worden ist (RGB., Bd. IX., Ausg. v. J. 1876, Gesetz über die Stände, besondere Beilage, Art. 4, P. 8. u. d. allgem. Bauerverordnung, Art. 79).

2) Bei eingetretener Vacanz der Predigerstelle haben die Wolost-Aeltesten die obenerwähnten Versammlungen, auf Requisition des betreffenden Kirchenraths nicht später als innerhalb dreier Monate, a dato des Empfanges dieser Requisition zusammenzuberufen (KG., Art. 407).

3) Von der Zeit der anberaumten Versammlung haben die Wolost-Aeltesten dem Kirchenrathe Mittheilung zu machen, behufs Benachrichtigung des örtlichen Propstes und Stellvertreters des Kirchenraths, welche bei der Wahl des Predigers zugegen sein müssen (KG., Art. 413).

Vgl. Note 2 u. 3 zu Art. 735.

2. Bef. d. Gen.-Cons. v. 28 Febr. 1880.

Bei Bestätigung der Prediger in den Colonien ist darüber von den Consistorien den betreffenden Gouverneuren bei der Bitte Mittheilung zu machen, von solcher Ernennung auch die betreffenden Bauerinstitutionen in Kenntniss zu setzen, damit diese das Erforderliche zur Repartition der dem neuangestellten Prediger laut Vocation zugesicherten Gage anordnen können.

Vgl. Noten zu Art. 735.

413 (295). Bei jeder Predigerwahl muss der Propst, oder ein Glied des Consistoriums, oder ein Bevollmächtigter desselben zugegen sein und darauf sehen, dass die Wahl in vorgeschriebener Ordnung geschehe.

414 (296). Für gewählt wird derjenige unter den Candidaten angesehen, für welchen die grösste Zahl der Stimmen abgegeben worden. Falls zur Wahl eines Predigers für eine Evangelisch-Lutherische Gemeinde mehr als zwei Candidaten zum Vorschlage kommen, so wird über jeden von ihnen besonders abgestimmt um genau festzustellen, wie viel jeder der Candidaten an wählenden und an nichtwählenden Stimmen erhält; stellt sich aber für keinen dieser Candidaten eine positive Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte sämtlicher Stimmen heraus, so wird über die beiden Candidaten, welche im Verhältnisse zu den andern die meisten Stimmen erhalten haben, behufs Erzielung der erforderlichen Mehrheit für einen von ihnen, gleichzeitig abgestimmt; wenn sich aber die Stimmen hierbei gleich theilen, so wird die Wahl eines dieser Candidaten dem Patrone unter den Compatronen, wo jedoch solche nicht vorhanden, dem Evangelisch-Lutherischen Consistorium überlassen.

415 (297). Kein Prediger kann gegen den Wunsch der Gemeindeglieder angestellt werden, sofern sie zur Aeusserung desselben triftige Gründe haben. Daher ist darauf zu sehen, dass in allen Gemeinden, die nicht das Recht haben, ihre Prediger zu wählen, ausgenommen blos diejenigen Gemeinden, welche vom Sitz des Consistoriums sehr weit entfernt sind, der anzustellende Prediger, bevor er ernannt wird, vor der Gemeinde, für welche er berufen ist, eine Predigt hält. Wenn die Gemeindeglieder, aus irgend welchen gesetzlichen Gründen, ihn nicht zum Prediger zu haben wünschen, so müssen sie solche binnen der ersten zwei Wochen durch den Propst, die Kirchen-Vorsteher oder Kirchen-Aeltesten dem Consistorium vorstellen; dieses aber ist verpflichtet, nach Maassgabe der Umstände, die nöthigen Verfügungen zu treffen, und darüber dem Ministerium des Innern und dem General-Consistorium zu berichten.

Vgl. Art. 422, 670.

1. Erlass d. Min. d. Inn. v. 10 Januar 1879 № 85.

In gemischten Gemeinden soll die Probepredigt, da deren Abhaltung der Gemeinde eine gewisse Garantie bietet und eine der Grundbestimmungen des Gesetzes für die Ev.-Luth. Kirche im Reiche bildet, nicht unterlassen werden.

2. Bef. d. Gen.-Cons. v. 30 März 1894.

Bei der Eröffnung ihrer Entscheidungen in Klagesachen betreffend die Besetzung der Predigerstellen haben die Cons. die Betheiligten ausdrücklich damit bekannt zu machen, dass zur Anmeldung der Beschwerde wider die erlassene Entscheidung ihnen ein sieben-tägiger Termin, gerechnet vom Tage der Publication derselben, offen steht. Zur Vollstreckung solcher Entscheidungen haben die Cons. nicht früher als nach beschrittener Rechtskraft derselben zu schreiten.

416 (298). Wenn der Patron oder die Patrone, die einen Candidaten erwählt haben, die von Seiten des Consistoriums erfolgte Verweigerung seiner Introduction für eine Kränkung ihrer Rechte halten, so können sie hierüber eine Klage beim General-Consistorium erheben.

417 (299). Dieselbe Ordnung wird auch in dem Fall beobachtet, wenn ein Candidat sich berechtigt glaubt, über irgend eine seine Ernennung zum Pastor betreffende Entscheidung des Consistoriums Beschwerde zu führen.

418 (300). Wenn ein Prediger zu einer andern Gemeinde versetzt zu werden, oder sein Amt aufzugeben, oder aus dem Predigerstande gänzlich auszutreten wünscht, so hat er dazu vorher die Genehmigung des Consistoriums nachzusuchen und abzuwarten. Er stellt hierbei demselben die gehörigen Beweise darüber vor, dass alle seine amtlichen Verpflichtungen von ihm pünktlich erfüllt worden sind.

Anmerkung. Bei der Versetzung eines Predigers wird nicht nur auf seine Fähigkeiten und Kenntnisse, sondern auch auf seinen früheren Dienst Rücksicht genommen.

419 (301). Wenn ein Prediger wegen Alters, Schwachheit oder Krankheit sein Amt niederzulegen genöthigt ist, so ist sein Nachfolger verpflichtet ihm zu seinem Unterhalte ein Drittheil aller Pfarreinkünfte zu überlassen. Uebrigens steht es ihnen frei, statt dessen unter sich, mit Bestätigung des Consistoriums, irgend eine besondere Vereinbarung zu treffen, wobei es darauf zu sehen hat, dass Abmachungen dieser Art in den allergenuesten, bestimmten Ausdrücken abgefasst sind.

420 (302). Ein Prediger kann mit Erlaubniss des Consistoriums einen Candidaten des Predigtamtes, der das Recht zu predigen (*veniam concionandi*) erhalten hat, als Gehülfen, zur Unterweisung der Gemeindeglieder, zu sich nehmen, wenn nicht gegen diese Wahl von Seiten der Gemeindeglieder aus irgend welchen triftigen Gründen Einspruch erhoben wird, darf ihm aber nicht die Verrichtung solcher geistlicher Handlungen anvertrauen, zu denen nur ordnungsmässig ordinirte Prediger befugt sind.

421 (303). Wenn ein Prediger, der wegen Krankheit, Schwachheit oder Alters nicht im Stande ist, sein Amt selbst gehörig zu verwalten, für alle seine Amtsverrichtungen einen ständigen Gehülfen mit dem Titel eines Adjuncten zu haben wünscht, so muss er, nach zuvor eingeholter Zustimmung seiner Gemeinde zur Anstellung des von ihm gewählten Candidaten, das Consistorium um dessen Bestätigung bitten. Nach erfolgter Einwilligung des Consistoriums und auf seine Anordnung, erhält der Candidat, wenn er nicht schon früher ordinirt worden war, die erforderliche Ordination, und wird darauf an einem Sonn- oder Festtage von dem Prediger, mit einer feierlichen Anrede an ihn vor dem Altar, der versammelten Gemeinde vorgestellt.

Anmerkung. Wenn mit der Adjunctenstelle Kronagehalt verbunden ist, so stellt das Consistorium den Adjuncten dem Ministerium des Innern zur Bestätigung vor.

Bef. d. Gen.-Cons. v. 8 Dec. 1892.

Ueber die Anstellung von Adjuncten und Vicaren in ihren Bezirken haben die Cons. dem Gen.-Cons. sofort zu berichten.

432 (304). Das Consistorium darf aus triftigen Gründen die Bestätigung eines mit Zustimmung der Gemeinde von dem Prediger gewählten Gehülfen oder Adjuncten verweigern; den hiermit Unzufriedenen steht es frei, Klage beim General-Consistorium, in allgemeiner Grundlage, zu erheben.

Vgl. Art. 415.

433 (305). Wenn ein Prediger von einer langwierigen Krankheit befallen wird und keinen Adjuncten hat, so trifft der Propst, und da, wo kein Propst vorhanden ist, das Consistorium die nöthigen Anordnungen, dass das Amt des Predigers während dieser Krankheit gehörig verwaltet werde. Wenn ärztlichem Zeugnisse zufolge keine Aussicht zur Genesung des Kranken vorhanden ist, oder die Krankheit schon über ein Jahr dauert, oder endlich, wenn der Prediger überhaupt wegen Schwachheit oder Alters nicht im Stande ist, alle Pflichten seines Amtes zu erfüllen, so hat das Consistorium, nach gehöriger Prüfung aller dieser Umstände und mit Zustimmung der Gemeinde, ihm einen Adjuncten beizuordnen.

Vgl. Note zu Art. 421.

434 (306). Bei der Anstellung eines Adjuncten muss zwischen ihm und dem Prediger jedesmal eine gütliche Abmachung über den dem ersteren zukommenden Antheil an den Pfarreinkünften getroffen werden. Diese Abmachung wird vom Consistorium bestätigt; Letzteres entscheidet auch über Missverständnisse, die in Folge dieser Abmachung entstehen könnten.

435 (307). Die Anstellung als Adjunct giebt noch kein Recht auf die Stelle des Hauptpredigers (Pastor ordinarius), wenn diese erledigt wird, und bei der Besetzung derselben wird alles beobachtet, was oben über die Wiederbesetzung von Pfarrvacanzen angeordnet worden.

II. Von der Ordination der Prediger und Einführung derselben in das Amt.

436 (308). Der Candidat wird als Prediger ordinirt, nachdem er in diesem Amte bestätigt worden ist. Diese Handlung wird vom General-Superintendenten, oder, wenn er krank oder abwesend ist, durch einen andern vom Consistorium bestimmten Geistlichen, und, wo möglich, an einem Sonn- oder Festtage, nach beendigter Predigt, unter Assistenz einiger anderen Prediger vollzogen. Ueber die vollzogene Ordination erhält der neuangestellte Prediger ein

Zeugniss. Derjenige, der die Ordination vollzogen hat, ist verpflichtet, bei seinem Berichte darüber an das Consistorium, den von dem neuangestellten Prediger nach seiner Vereidigung bei der Ordination unterschriebenen Eidesbogen vorzustellen.

427 (309). Candidaten, die noch nicht zu einer Prediger- oder Adjunctenstelle berufen worden sind, dürfen nicht ordinirt werden.

428 (310). Prediger, die von einer Stelle zu einer andern versetzt werden, sowie diejenigen, welche, nachdem sie ihr Amt niedergelegt, ein solches von neuem antreten, sind verpflichtet, wenn nur Entfernung oder andere triftige Gründe solches nicht verhindern, sich einer allgemeinen Prüfung in einer theologischen Unterhaltung (colloquium) mit dem General-Superintendenten des Consistorialbezirks zu unterwerfen. Uebrigens werden auch Prediger, welche ihr Amt niedergelegt hatten und nun wieder ein solches antreten, nicht von neuem ordinirt.

Vgl. Art. 402.

429 (311). Nach vollzogener Ordination wird der Prediger feierlich in das Amt eingeführt. Dasselbe wird auch bei der Versetzung eines Predigers von einer Gemeinde in die andere beobachtet. Die Einführung in das Amt wird in Gegenwart der versammelten Gemeinde und der Kirchen-Aeltesten oder Kirchen-Vorsteher vom General-Superintendenten oder Propst, wo möglich unter Assistenz von noch zwei anderen Geistlichen, an einem Sonn- oder Festtage, vor der Predigt vollzogen, welche darauf der in das Amt Eingeführte hält. Hierbei wird dem Prediger die vom Consistorium ausgefertigte Bestätigungsurkunde (Constitutorium) eingehändigt. Wenn wegen grosser Entfernung die Einführung in das Amt nicht durch den General-Superintendenten, Propst oder einen andern vom Consistorium dazu beauftragten Geistlichen vollzogen werden kann, so wird der Prediger von den Kirchen-Aeltesten oder Kirchen-Vorstehern feierlich in die Kirche eingeführt; diese übergeben ihm auch das Constitutorium, und nach gehaltener Predigt tritt er selbst sein Amt an.

Anmerkung. Die Gemeinde muss von der Introduction des Predigers bei Zeiten, wenigstens acht oder vierzehn Tage vor der Vollziehung dieser Handlung, in Kenntniss gesetzt werden.

430 (312). Sowohl die Ordination eines Predigers, als auch seine Einführung in das Amt wird in der Evangelisch-Lutherischen Kirche auf Grund der in der Agende enthaltenen Regeln vollzogen (Art. 258).

431 (313). Nach der Einführung in das Amt übergeben diejenigen, welche diese Handlung vollzogen haben, dem neuen Prediger die Kirchenbücher, die Pfarrregistratur und den Theil des Kirchenvermögens, der beim Prediger aufbewahrt wird; sie erstatten darüber einen gemeinschaftlichen Bericht an das Consistorium.

III. Von den Pflichten der Prediger.

432 (314). Die Prediger sollen ihr wichtiges Amt mit der grössten Gewissenhaftigkeit und Treue verwalten, beständig dem hohen, ihnen gestellten, Ziele, der Verbreitung des Reiches Gottes auf Erden, nachstreben, bei jeder Gelegenheit bemüht sein, ihre Gemeindeglieder in den Wahrheiten der Christlichen Lehre zu bestärken, sie zu erbauen und zu einem gottesfürchtigen, sittsamen und ehrbaren Wandel, nicht nur durch Ermahnungen, sondern auch durch eigenes Beispiel aufzumuntern, und sich vor allem nicht erlauben Meinungen, die in irgend einer Hinsicht nicht mit der Lehre ihrer Kirche übereinstimmen, zu äussern oder zu verbreiten. Sie sollen sorgfältig alles vermeiden, was Anlass geben könnte, sie des Müssigganges, Leichtsinns oder der Unmässigkeit zu beschuldigen, den grössten Theil ihrer Mussestunden der Erweiterung ihrer Kenntnisse in der Heiligen Schrift und in den theologischen Wissenschaften widmen, auch in den Stunden der Erholung die Würde und Heiligkeit ihres Standes nicht aus den Augen verlieren, und darauf achten, dass ihr Benehmen weder in zahlreichen Versammlungen, noch in freundschaftlicher Unterhaltung, etwas Anstössiges oder Auffallendes habe.

433 (315). Die Prediger sollen in ihrem Familienleben und in ihrer Haushaltung strenge Ordnung beobachten, ihre Kinder in den Grundsätzen wahrer Gottesfurcht erziehen, alle Hausgenossen zu gewissenhafter Erfüllung der Christenpflichten anspornen, und in dieser wie in jeder anderen Hinsicht ihren Gemeindegliedern zum Vorbilde dienen.

434 (316). Die Prediger sollen durch Lehre und Beispiel ihren Gemeindegliedern ans Herz legen, wie wichtig und gottgefällig Handlungen der Christlichen Liebe sind, zu denen vorzugsweise die Sorge für die Kranken gehört.

435 (317). Die Prediger sind verpflichtet, die Kranken ihrer Gemeinden zu besuchen und sich zu bemühen, sie durch die Kraft des Wortes Gottes zu erbauen und zu trösten. Wenn sie an ein Krankenbett gerufen werden, dürfen sie sich nur dann davon lossagen, wenn andere und wichtigere Amtsgeschäfte sie daran verhindern. Beim Besuchen der Kranken sollen sie die sich ihnen darbietende Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, um die Hausgenossen und Angehörigen des Kranken zu belehren und zu trösten, sie an die Pflicht zu erinnern, für ihn zu sorgen, und sie zu ermahnen, ihrer eigenen Hinfälligkeit eingedenk, jederzeit zum Tode bereit zu sein.

436 (318). Die Prediger sollen besonders bemüht sein, diejenigen Kranken zu ermahnen und zu belehren, von denen ihnen bekannt ist, das sie ein gottloses oder lasterhaftes Leben geführt haben. Wenn der Kranke, im Gefühle seiner Sündenlast, Reue zeigt, so hat der Prediger ihm auf seinen Wunsch, das heilige Abendmahl zu reichen; wenn hingegen der Kranke nicht Busse thut und bis an sein Ende auf den Irrwegen der Gottlosigkeit beharrt,

so kann der Prediger bei dieser Gelegenheit, jedoch mit der gehörigen Vorsicht, im Geiste Christlicher Sanftmuth und Schonung einige Worte der Warnung und Erbauung zu der Gemeinde, oder wenigstens zu den Angehörigen und Freunden des Verstorbenen, sprechen.

437 (319). Bei Verbreitung ansteckender Krankheiten, sowie in jeder andern allgemeinen Gefahr, dürfen die Prediger ihre Gemeinden nicht verlassen und sich von der Verpflichtung, die Kranken zu besuchen und ihnen das heilige Abendmahl zu reichen, nicht lossagen. Die Prediger müssen in solchen Fällen, wo die Begebenheiten auf Geist und Herz des Menschen stark einwirken, ihre Gemeindeglieder auf die göttlichen Winke und Prüfungen besonders aufmerksam zu machen bemüht sein.

438 (320). Die Prediger sind verpflichtet, auf Verlangen der Obrigkeit, die Gefangenen Evangelisch-Protestantischer Confession zu besuchen. Der Prediger darf sich nicht weigern einen Gefangenen zu besuchen und ihm das heilige Abendmahl, wenn er solches verlangt, zu reichen; es ist hierzu nur die Erlaubniss der Obrigkeit, unter welcher der Gefangene steht, erforderlich. Nach erlangter Erlaubniss ist der Prediger, auch ohne Aufforderung, verpflichtet, die Gefangenen Evangelisch-Protestantischer Confession zu besuchen und sie aus der Heiligen Schrift zu belehren und zu trösten.

439 (321). Der Prediger ist besonders verpflichtet sich der Armen seiner Gemeinde anzunehmen. Er soll für dieselben nach Möglichkeit sorgen und ihnen Hülfe schaffen, übrigens aber bei Ertheilung von Armuthszeugnissen mit gehöriger Vorsicht verfahren.

440 (322). Die Prediger müssen fleissig die Landschulen besuchen und auf die religiöse Bildung der Jugend, sowohl in den Schulen, als in ihren Gemeinden überhaupt, Acht haben. Da, wo der Gebrauch, die Gemeindeglieder in ihren Häusern zu besuchen, um ihre Religionskenntnisse zu prüfen, besteht, oder eingeführt werden kann, sind sie verpflichtet, dieses sehr heilsame Mittel der Aufklärung und sittlichen Hebung der ihnen anvertrauten Heerde sorgfältig und so oft wie möglich anzuwenden.

Anmerkung. In den aus mehreren Ortschaften besitzlicher Ansiedler (früherer Colonisten) und der Colonisten des Kaukasus gebildeten Gemeinden sind die Pastore verpflichtet, jährlich, im Winter, alle von der Pfarrkirche entfernten Ortschaften zu besuchen und in jeder derselben hinreichende Zeit zu verbringen, um die Ansiedler und Colonisten in den Glaubenslehren zu befestigen und die Unmündigen in den Grundwahrheiten des Christenthums zu unterweisen. Der Pastor ist nicht berechtigt, von den Ansiedlern und Colonisten für diese Fahrten ausser dem ihm bestimmten Gehalt, eine besondere Vergütung zu fordern, die Ansiedler und Colonisten sind jedoch verpflichtet ihm Fahrgelder zu geben oder unentgeltlich Vorspann zu stellen. Die Pastore haben auf Wunsch der Ansiedler und Colonisten, so wie auch in dem Fall, dass diese ihnen Vorspann stellen oder Fahrgelder zahlen, die Ansiedlungen ihres Kirchspiels auch öfter als ein Mal jährlich zu besuchen. — In Betreff der Katechisation sind für die Geistlich-

keit in den Ansiedlungen der besitzlichen Ansiedler des Saratowschen Gouvernements (der früheren Colonisten) die hier beigelegten Regeln festgesetzt.

1. Allerh. Bef. v. 22 Nov. 1890.
(Samml. d. Ges. u. Verordn. № 123, Art. 1184).

Alle Lutherischen Kirchenschulen des St. Petersburger und des Moskauer Consistorialbezirks ohne Ausnahme, welche sich in den, in den Punkten 1 und 5 des Art. 484 des XI. Bds, Th. 1, der Reichsgesetze nach der Fortsetzung v. J. 1886 *) angeführten Gouvernements befinden, sind mit allem diesen Schulen gehörenden Vermögen dem Ministerium der Volksaufklärung zu unterstellen, auf allgemeiner Grundlage mit den übrigen, der Verwaltung dieses Ministeriums unterstehenden Elementarschulen und mit der Bedingung, dass bei der neuen Organisation der Verwaltung die Berechtigung der Protestantischen Geistlichkeit zur Ueberwachung der religiösen Ausbildung der Jugend in den genannten Anstalten aufrecht erhalten bleibt.

Vgl. Art. 712.

2. Allerh. Bef. v. 25 Juni 1897,
veröffentlicht in den Circularen für den Rigaer Lehrbezirk (Septemberheft).

Der Minister des Innern benachrichtigte das Ministerium der Volksaufklärung, dass er angesichts wiederholt entstandener Missverständnisse zwischen der Geistlichkeit der Römisch-Katholischen und der Evangelisch-Lutherischen Confession und der örtlichen Lehrbrigade anlässlich der Hinzuziehung der Schüler dieser Confessionen in die Orthodoxen Kirchen an den hohen Feiertagen und zur Theilnahme an einer mit den Orthodoxen Schülern gemeinsamen Morgenandacht — das Glück gehabt habe, Allerhöchste Hinweise Sr. Kaiserlichen Majestät in dieser Sache zu erbitten.

Nach der Mittheilung des Wirklichen Geheimraths Senator Goremykin hat Seine Majestät der Kaiser am 25 Juni 1897 zu befehlen geruht: „1) Der obligatorische und zwangsweise Besuch des Orthodoxen Gottesdienstes seitens der andersgläubigen Schüler in den öffentlichen Lehranstalten des Civil-Ressorts an den hohen Feiertagen ist überall einzustellen und 2) die für alle Christlichen Schüler gemeinsame Morgenandacht ist in denjenigen öffentlichen Lehranstalten, wo eine erheblichere Zahl von Andersgläubigen vorhanden ist, durch ein besonderes Gebet nach den Confessionen gemäss den Vorschriften der einzelnen Confessionen zu ersetzen.“

3. Bef. d. Gen.-Cons. v. 18 Nov. 1892.

In allen Schulen des St. Petersb. Consistorialbezirks, in welchen das Morgenbet nach Lutherischem Ritus gehalten wird, ist von dem Lehrer, der die Andacht zu leiten hat, in das freie Gebet das Gebet für Seine Majestät den Kaiser, wie dasselbe in der Agende für die Ev.-Luth. Gemeinden im Russischen Reiche in dem kürzeren Formular für das allgemeine Kirchengebet festgesetzt ist, aufzunehmen.

4. Bef. d. Gen.-Cons. v. 7 Mai 1888.

Programm für die Prüfung derjenigen Personen in der Religion, die ein Zeugniß über Kenntniß des Cursus der Elementar-Volksschulen oder die im Art. 64 p. 3 des Regle-

*) Art. 544 nach d. Ausg. v. 1896.

ments über die Wehrpflicht (Ausg. v. 1897) festgestellte Vergünstigungen erlangen wollen (Aufgestellt vom Gen.-Cons. nach stattgehabter Relation mit den Min. d. Inn. u. d. Volksaufklärung.

1. Genaue Kenntniss des ganzen kleinen Katechismus Luthers. Erstes Hauptstück: Die zehn Gebote. Zweites Hauptstück: Der Christliche Glaube. Drittes Hauptstück: Das Gebet des Herrn. Viertes Hauptstück: Das Sacrament der heiligen Taufe. Fünftes Hauptstück: Das Sacrament des heiligen Abendmahls. Anhang: 1) Das Amt der Schlüssel und die Beichte. 2) Morgen-, Abend- und Tischgebete. 3) Sprüche der Christlichen Haustafel.

2. Kurzgefasste Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments.

a) Altes Testament:

Die Schöpfung der Welt und des Menschen. Der Sündenfall. Die Sintflut. Die Nachkommen Noahs. Die Berufung Abrahams. Die Opferung Isaaks. Die Geschichte Josefs. Die Geburt und die Berufung Mosis. Der Auszug der Kinder Israel aus Egypten. Die Gesetzgebung auf Sinai. Der Einzug der Kinder Israel in das gelobte Land. Gideon, der Richter Israels. Der König Saul. Der König David. Der König Salomon. Der Salomonische Tempelbau. Die Theilung des Reiches. Die Propheten Elias und Elisa. Die Propheten Jesaja und Daniel. Die Babylonische Gefangenschaft. Die Bücher des alten Testaments.

b) Neues Testament:

Johannes der Täufer. Die Geburt Jesu Christi. Die Weisen aus dem Morgenlande. Der 12 jährige Jesusknabe. Die Taufe und die Versuchung Jesu Christi. Die Jünger Jesu Christi. Die Bergpredigt Jesu Christi. Die Gleichnisse Jesu Christi. Die Wunder Jesu Christi. Die Verklärung Jesu Christi. Die Einsetzung des heiligen Abendmahls. Das Leiden, Sterben, die Auferstehung und Himmelfahrt Jesu Christi. Die Ausgießung des heiligen Geistes und die Gründung der Christlichen Kirche. Der Apostel Paulus. Der Sonntagsgottesdienst. Die Bücher des Neuen Testaments.

441 (323). Die Prediger, unter deren Gemeindegliedern sich mit Hebräern, oder mit Mahomedanern verehelichte Personen befinden, sind verpflichtet, darauf zu sehen, dass sie, sowie ihre im Evangelisch-Lutherischen Glauben getauften Kinder beiderlei Geschlechts, die Kirche fleissig besuchen, und dass diese Letzteren, nachdem sie das gehörige Alter erreicht haben, confirmirt werden und am heiligen Abendmahle Theil nehmen.

442 (324). Die Prediger sollen in allen Fällen ihren Vorgesetzten Achtung und Gehorsam, ihren Amtsbrüdern und Gemeindegliedern aber Wohlwollen und Dienstfertigkeit beweisen und bemüht sein mit Jedermann Frieden und Eintracht aufrecht zu erhalten und jeden Anlass zu Misshelligkeit und Streit zu vermeiden.

443 (325). Die Prediger müssen die für den Geschäftsgang vorgeschriebene Ordnung pünktlich beobachten und dürfen sich nicht erlauben, sich, mit Umgehung des nächsten Vorgesetzten, an den höheren zu wenden, nur diejenigen Fälle ausgenommen, in welchen dieses ausdrücklich durch die Gesetze gestattet ist.

Erlass d. Min. d. Inn. v. 2 Sept. 1891 № 4405.

Die officielle Correspondenz der Ev.-Luth. Prediger mit der Rechtgläubigen Geistlichkeit ist vorkommenden Falls ausschliesslich in russischer Sprache zu führen.

444 (326). Prediger, die im Amte stehen, dürfen weder Stellen annehmen, welche mit ihrem Stande nicht vereinbar sind, noch Handel, Gewerbe und andere Geschäfte treiben, welche sich mit dem geistlichen Berufe nicht vertragen, oder sie an der Erfüllung ihrer Predigerpflichten hindern.

445 (327). Prediger dürfen nicht Process- und andere Rechtssachen führen, die nicht ihre eigene Person oder ihre Familie betreffen.

446 (328). Prediger dürfen Vormundschaften und Curatelen nicht anders, als mit Erlaubniss des Consistoriums übernehmen.

447 (329). Die Prediger stehen in Allem, was ihr Amt betrifft, nur unter der geistlichen Obrigkeit; wenn sie aber von einer weltlichen Behörde zur Verrichtung einer geistlichen Handlung, wie z. B. zur Ermahnung eines hartnäckigen Verbrechers, zur Vereidigung von Zeugen u. s. w., aufgefordert werden, so sind sie verpflichtet, dieses unverzüglich zu erfüllen, jedoch ohne dadurch den öffentlichen Gottesdienst und die Verrichtung unaufschiebbarer geistlicher Handlungen zu versäumen.

1. Civ.-Proc.-Ordn. (RGB., Bd. XVI, Th. 1, Ausg. 1892).

Art. 863. Geistliche Personen, welche behufs Vereidigung citirt werden, erhalten in den im vorhergehenden Artikel (862) erwähnten Fällen *), zur Bestreitung der Reisekosten, gleich den Zeugen und Sachverständigen, zu zehn Kopeken pro Werst.

Art. 863¹. Geistliche Personen sämmtlicher Confessionen, welche in die allgemeinen Gerichtsinstitutionen behufs Vereidigung citirt werden, erhalten für ihre Mühe nach ihrem Erscheinen im Gericht und nach ihrem Verbleib in denselben, eine Entschädigung im Betrage von einem Rubel für jede Sache, unabhängig von der Zahl der zu Vereidigenden. Diese Entschädigung wird auch in dem Fall ausgezahlt, wenn die Vereidigung nicht stattgefunden hat, die geistliche Person jedoch zu diesem Zwecke auf die Citation des Gerichts hin erschienen oder im Gerichte aufgehalten worden war.

2. Entsch. d. I Dep. d. Sen. v. 17 Febr. 1899.

Personen fremder Glaubensbekenntnisse sind bei der ~~Einstellung~~ in den Militärdienst und beim Eintritt in den Staatsdienst allgemein in russischer Sprache zu vereidigen, mit Ausnahme des Falles ihrer vollständigen Unkenntniss der russischen Sprache, in welchem Dolmetscher zu verwenden sind.

3. Erlass d. Min. d. Inn. v. 30 Juni 1873 № 1740.

Den Gemeindebeamten in den Dörfern der besitzlichen Ansiedler (früheren Colonisten) ist der Diensteid in russischer Sprache abzunehmen.

4. Erlass d. Min. d. Inn. v. 15 Aug. 1888 № 3989.

Auf Requisitionen der Commandeure im Militärressort ist den Untermilitärs Lutherischer Confession der Diensteid in russischer Sprache abzunehmen.

*) Es handelt sich hier um Fälle, wo Geistliche behufs Vereidigung von Zeugen in Civilsachen aus ihrem ausserhalb der Stadt, wo das Gericht seinen Sitz hat, befindlichen Wohnsitz in's Gericht citirt werden (Anmerk. d. Herausg.).

448 (330). Die Prediger dürfen sich, ohne Erlaubniss des Consistoriums, nicht auf länger als eine Woche von ihren Gemeinden entfernen. Wenn ein Prediger voraussieht, dass er einen Sonntag über abwesend sein muss, so ist er verpflichtet, dieses rechtzeitig seinem Propste und der Gemeinde anzuzeigen, und dafür zu sorgen, dass die Predigt an diesem Sonntage von einem andern Prediger, oder einem Candidaten gehalten, oder aber, wenn in der Gemeinde kein Candidat vorhanden ist, durch den Küster von dem Pulte verlesen werde.

449 (331). Die Prediger haben ihre Urlaubsgesuche durch den Propst oder General-Superintendenten beim Consistorium einzureichen, welches das Recht hat, sie zu beurlauben, jedoch auf nicht länger als auf achtundzwanzig Tage. Wenn ein Prediger auf längere Zeit um Urlaub bittet, so stellt das Consistorium darüber dem Ministerium des Innern vor.

450 (332). Der Prediger, der um Urlaub bittet, ist verpflichtet Vorkehrungen zu treffen, dass während seiner Abwesenheit sein Amt gehörig verwaltet werde, und jedesmal seinem Propste oder General-Superintendenten zeitig darüber zu berichten.

451 (333). Kein Prediger darf in der Gemeinde eines andern Predigers, ohne schriftliche Aufforderung, oder wenigstens nicht ohne Einwilligung dieses Letzteren, geistliche Handlungen verrichten.

Anmerkung. In den Gemeinden, welche aus besitzlichen Ansiedlern (früheren Colonisten) und Colonisten des Kaukasus verschiedener Protestantischer Bekenntnisse gebildet sind, ist es auf Wunsch der Eingepfarrten den Lutherischen Pastoren erlaubt, die Reformirten, und den Reformirten Predigern die Lutherischen Gemeindeglieder geistlich zu bedienen.

452 (334). Ausnahmen von der in dem vorhergehenden Artikel (451) enthaltenen Regel werden nur in dem Falle zugelassen, wenn Jemand von den Gemeindegliedern, bei besonderen Umständen und auf Vorstellung des Consistoriums, von dem Ministerium des Innern die Erlaubniss erhalten hat, für sich und seine Familie einen Hausprediger zu halten. Wenn dieser Prediger vorschriftmässig ordinirt ist, so kann er in dem Hause, bei welchem er angestellt ist, alle geistlichen Handlungen verrichten; er muss aber darüber, was in die Kirchenbücher einzutragen ist, jedes Mal dem Gemeindeprediger zur Ausführung Anzeige machen.

453 (335). Wenn zum Amtskreise eines Predigers mehrere Kirchen gehören, so muss er, bei Verrichtung des Gottesdienstes in denselben, die bei der Gründung einer jeden Kirche getroffenen Bestimmungen genau befolgen. Sind hierüber keine genauen Anordnungen vorhanden, oder wird eine Aenderung derselben nöthig, so kann der Prediger eine solche nicht eher vornehmen, als nachdem er die Einwilligung der Gemeinde und die Genehmigung des Mi-

nisteriums des Innern durch das örtliche und das General-Gonsistorium erhalten hat.

454 (336). Wenn bei einer und derselben Gemeinde zwei Prediger, mit der Benennung: Ober-Pastor (Pastor primarius) und Diaconus (Pastor secundarius, Comminister, Diaconus). oder auch ohne diesen Unterschied in den Benennungen, angestellt sind, so müssen in der ihnen zu ertheilenden Vocationsurkunde ihre Amtspflichten und gegenseitigen amtlichen Beziehungen genau angegeben werden. Streitigkeiten, die zwischen ihnen entstehen, unterliegen der Entscheidung des Consistoriums. Im Allgemeinen liegt dem Diaconus ob: das Absingen der Collecten vor dem Altar und die Verrichtung anderer derartiger liturgischer Handlungen; im Falle besonderer Aufforderung von Seiten des Hauptpredigers aber, oder bei dessen Krankheit, Abwesenheit, oder anderweitigen Umständen, welche ihn verhindern, selbst sein Amt zu versehen, auch die Verrichtung der übrigen geistlichen Handlungen, die Verwaltung der Sacramente und das Halten der Predigten.

455 (337). Jeder Prediger soll nach den in den Gesetzen über die Stände enthaltenen Vorschriften und Formularen über alle in seiner Gemeinde Geborenen, Getauften, Confirmirten, zum Abendmahle Zugelassenen, Verlobten, Aufgebotenen, Getrauten und Beerdigten genaue Verzeichnisse führen; in diese Verzeichnisse muss eine jede solche kirchliche Handlung sogleich nach deren Verrichtung und zwar in der Art eingetragen werden, dass aus ihnen zu ersehen sei, wo und durch welchen Prediger jede geistliche Handlung verrichtet worden ist.

Anmerkung. Die Kirchenbücher der Lutherischen Confession werden in russischer Sprache geführt. Den auf Verlangen der Obrigkeit oder auf Bitten von Privatpersonen auszufertigenden Auszügen aus denjenigen Kirchenbüchern, welche bis zum 8 Juni 1891 nicht in russischer Sprache geführt worden, sind die Evangelisch-Lutherischen Prediger verpflichtet, eine Uebersetzung derselben in russischer Sprache beizufügen, welche durch die Unterschrift des Predigers und Beifügung des Kirchensiegels beglaubigt wird.

Vgl. Anhang III.

Vgl. Ministeriell bestätigte Vorschriften des Ev.-Luth. Gen.-Cons. betreffend die Führung der Kirchenbücher (метрическія книги) in russischer Sprache. С. Петербургъ 1890.

Bef. d. Gen.-Cons. v. 25 Nov. 1894.

Alle Kirchenbücher sind zu paginiren, auf der letzten Seite eines jeden Buches ist die Zahl der Seiten desselben von dem Pastor, unter seiner Unterschrift, anzugeben und diese Angabe bei der nächsten Visitation durch den Propst resp. den General-Superintendenten zu beglaubigen.

456 (338). Der Prediger muss jährlich [in den Gemeinden der besitzlichen Ansiedler (früheren Colonisten) halbjährlich] eine von ihm beglaubigte

Abschrift der Verzeichnisse über die im Laufe des Jahres Geborenen, Getauften, Getrauten und Beerdigten an das Consistorium einsenden.

brigkeit
rt. 455),
e Amts-
ustellen.

Zu § 457, Note 1:

teuerge-
ingen ist

Nach Inkrafttreten des neuen Stempelsteuergesetzes vom
10. Juni 1900 beträgt die einfache Stempelsteuer von den
hier genannten Scheinen **60 Kopeken.**

и unter-
я книги)
ождени
Betrage

teuerge-
sondern
: Gestor-
0, 1098).
erliegen
: Privat-
amteper-
tze und

2) Befreit von der oben im Pct. 1 erwähnten Steuer sind:

a) Sämmtliche in Criminal- resp. Untersuchungssachen zu ertheilende Bescheinigungen (Stempelsteuergesetz, Art. 58, Pct. 1).

b) Sämmtliche in Wehrpflichtsangelegenheiten zu ertheilende Bescheinigungen (ibid., Art. 58, Pct. 2).

c) Die Geburts- und Taufscheine, welche behufs Abgabe von Kindern in die Findelhäuser des Papillenraths der Anstalten der Kaiserin Maria ertheilt werden (ibid., Art. 79, Pct. 4).

d) Die Geburts- und Taufscheine von Kindern der im Dienste oder in der Reserve stehenden oder verabschiedeten Untermilitärs der regulären und irregulären Truppen, der Dienenden niederen Grades der Land- und Seetruppen, des Postressorts, des Ressorts des Hofministeriums und anderer Commandos und Institutionen, sowie der noch nicht zu steuerpflichtigen Gemeinden angeschriebenen Soldaten- und Matrosenkinder (ibid., Art. 79, Pct. 4 und Entscheid. des I. Depart. des Dirig. Senats v. 4 October 1877 und Circul. des Depart. der indirect. Steuern v. 11 December 1880; Samml. der Ges. und Verordn. v. J. 1890, Nr. 101, Art. 1017, Bell., Nr. 201, 242, Pct. 22).

Anmerkung. Die Befreiung von der Stempelsteuer der Geburts- und Taufscheine der Kinder von Untermilitärs erstreckt sich: 1) auf die Kinder von Untermilitärs, welche zur Zeit der Geltung des früheren Rekrutenreglements in den Militärdienst getreten waren, selbst wenn sie zur Zeit der Geburt des Kindes im Urlaube standen oder verabschiedet waren, da sie auch in dieser Lage zum Militärstande gehören, und 2) auf die Kinder von Untermilitärs, welche zur Zeit der Geltung des Wehrpflichtreglements in den Militärdienst getreten waren, falls diese Kinder geboren wurden, während ihre Väter sich im activen Dienst befanden oder nach ihrem während dieses Dienstes erfolgten Tode, nicht aber nach

ihrer Zuzählung zur Reserve oder ihrer Verabschiedung, da Personen, welche in den activen Militärdienst nach den Regeln des Wehrpflichtreglements getreten sind, nach Absolvirung dieses Dienstes in ihren früheren Stand zurückkehren und die Rechte des Militärstandes verlieren (Ukas des Dirig. Senats vom 17 Januar 1891, Samml. d. Ges. und Verordn. v. J. 1892, Nr. 68, Art. 724).

e) Zeugnisse aus Kirchenbüchern, welche auf Requisition der Gebietsämter und zur Vorstellung an die Cameralhöfe über den Tod solcher Glieder von Bauerfamilien ausgestellt werden, welche gemäss dem Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 30 December 1875 aus den Steuerlisten auszuschliessen sind, wobei in diesen Zeugnissen vermerkt werden muss, dass sie ausgehändigt werden zur Vorstellung in das NN Gebietsamt behufs Ausschliessung aus den Steuerlisten der im Zeugnisse genannten Personen (Samml. der Ges. und Verordn. v. J. 1890, Nr. 101, Art. 1017, Beil., Nr. 201, Pct. 4).

f) Die von den Fabrikinspektoren einzufordernden Bescheinigungen und Auszüge aus den Kirchenbüchern über das Alter der minderjährigen Fabrikarbeiter (Erlass des Min. d. Inn. v. 28 August 1895 Nr. 4275; Samml. d. Ges. u. Verordn. v. J. 1896, Nr. 117, Art. 1837).

g) Communions-, Confirmations- und Parochialscheine, sowie Verlobungs-, Aufgebots- und Confessionsscheine (letztere, wenn sie zum Zwecke der Trauung in einer anderen Kirche, resp. durch einen anderen Geistlichen ertheilt werden) (Schreiben d. Depart. d. Indir. Steuern an d. St. Petersb. Consist. v. 1. März 1888 Nr. 868 u. Samml. der Ges. u. Verordn. v. J. 1896, Nr. 117, Art. 1837).

h) Armuthszeugnisse (Art. 439 d. KG.) und sog. testimonia vitae (свидѣтельства о нахожденіи въ живыхъ) (Stempelsteuerges., Art. 70, Pct. 1; Samml. d. Ges. und Verordn. v. J. 1896, Nr. 117, Art. 1837).

i) Todten- oder Begräbniss-scheine (свидѣтельства о смерти), welche behufs Annahme von Leichen zur Bestattung auf den Kirchhöfen ertheilt werden (Stempelsteuerges., Art. 75, Pct. 12; Samml. der Ges. und Verordn. v. J. 1896, Nr. 117, Art. 1837).

k) Geburts- und Tauf-, Trau- und Beerdigungsscheine, wenn sie auf Requisition von Behörden und Amtspersonen, nicht in Folge von Bitten von Privatpersonen ausgestellt werden, ebenso wenn sie von Landschafts-, Stadt- und Standesinstitutionen, nicht zur Ausreichung an Privatpersonen, requirirt werden (Samml. d. Ges. u. Verordn. v. J. 1877, Nr. 60 und vom Jahre 1878, Nr. 92).

3) Falls Auszüge aus den Kirchenbüchern von Behörden oder Amtspersonen ohne Beifügung oder ohne Erwähnung der erfolgten Entrichtung der Stempelsteuer requirirt werden, so empfiehlt es sich, dieselben in Form amtlicher, an die requirirende Behörde oder Person gerichteter Mittheilungen zu ertheilen, oder, wenn das nicht thunlich erscheint, am Kopf des ertheilten Auszuges genau zu vermerken, auf wessen Requisition, bei Angabe von Nr. und Datum derselben, dessen Ausfertigung erfolgt ist. Desgleichen sind die oben Pct. 2 sub a, b, c, e, f und g erwähnten Bescheinigungen, um sich vor deren missbräuchlicher Benutzung sicher zu stellen, mit Aufschriften darüber zu versehen, zu welchem Zweck die Bescheinigungen ertheilt worden sind, z. B.: „Выдано на простой бумага для предъявленія воинскому начальнику“ oder „фабричному инспектору“ u. s. w.

4) Die aufgeklebten Stempelmarken sind in ihrem oberen Theile kreuzweise durchzustreichen, so dass die Enden des Kreuzes auf das Papier herübergehen, während auf dem unteren Theile das Datum der Ausfertigung des Scheines, resp. der Aufklebung der Marken zu verzeichnen ist (Stempelsteuerges., Art. 108 u. 110). Ausserdem sind die Stempelmarken auch auf irgend eine andere mechanische Weise, z. B. durch Durchstechen, Abschneiden einer Ecke etc., zu fernern Gebrauch untauglich zu machen. (Erlass d. Min. d. Inn. v. 18 März 1894 № 11).

5) Für Ausstellung solcher, im Pot. 1 erwähnten Auszüge aus den Kirchenbüchern über Geborene, Getraute und Verstorbene, für welche die Steuer entweder gar nicht oder nicht in vollem Botrage von 80 Kop. entrichtet ist, unterliegen die Prediger, gemäss Art. 127 des Stempelsteuergesetzes, dem Ersatze des dem Fiskus daraus erwachsenen Schadens und ausserdem: a) das erste Mal — einer Rüge; b) das zweite Mal — einer strengen Rüge; c) das dritte Mal — einem Verweise und d) das vierte Mal — der Entfernung vom Amte.

2. Allgem.-Beh.-Verf. (RGB., Bd. II, Th. 1, Ausg. 1892).

Art. 158, Anm. Falls Auskünfte aus den bei den Kirchen der Evang.-Luth. Confession eingerichteten Büchern über Alter, Confirmation, Abendmahl, Trauung oder Tod irgend einer Person oder über ihre Aufführung, ihre Kinder und ihre verwandtschaftlichen Beziehungen erforderlich sind, kann sich in den Baltischen Gouvernements die Behörde unmittelbar an den örtlichen Pastor wenden, jedoch unter genauer Angabe aller bei solchen Auskünften nöthigen Details, damit nicht unnütze Nachforschungen in den Kirchenbüchern veranlasst werden.

3. Erlass d. Min. d. Inn. v. 19 Januar 1890 № 5172.

Behufs rechtzeitiger Ergreifung von Maassregeln zur Verhütung der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten haben die Lutherischen Prediger wem gehörig terminliche Anskünfte über die an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen zuzustellen, nachdem ihnen das dafür vorgeschriebene Formular von der zuständigen Obrigkeit, welche auch die entsprechenden Maassnahmen zum Einsammeln dieser Anskünfte zu treffen hat, zugegangen sein wird.

4. Bef. d. Gen.-Cons. v. 31 Dec. 1867.

Die pastoralen Zeugnisse über die Geburt und Taufe von unehelichen Kindern, welche in das St. Petersburger Findelhaus abgegeben werden sollen, sind, auf Grund der am 11 Nov. 1887 u. 17 Febr. 1889 Allerhöchst bestätigten Regeln für Aufnahme von Kindern in das St. Petersburger Findelhaus (P. 3), entweder, auf Wunsch der Eltern, offen oder in einem versiegelten Converts auszufertigen. In letzterem Falle muss das Convert folgende Aufschrift tragen: „Метрическое свидѣтельство незаконнорожденнаго младенца, выданное губернии, уѣзда, села (города) пасторомъ церкви“, und des Letzteren Namen, und muss jedenfalls mit dem Kirchensiegel versehen sein.

458 (340). Diese Attestate müssen einen von Wort zu Wort getreuen Auszug aus dem Kirchenbuche enthalten, von dem Prediger sub fide pastoralis unterschrieben und mit dem Kirchensiegel bekräftigt sein.

Bef. d. Gen.-Cons. v. 9 März 1896.

Im Falle der gerichtlichen Legitimierung von Kindern (Bd. X, Th. 1, Civ.-Ges., nach d. Fort. v. J. 1891, Art. 144¹, u. Bd. XVI, Th. 1, Civ.-Proc.-Ordn., Ausg. v. J. 1892, Art. 1460¹ 1460².) und nachdem darüber von dem Consistorio der entsprechende Vermerk in den Kirchenbüchern angeordnet worden, sind auf Verlangen Tauscheine solcher Kinder auszufertigen, dabei jedoch der ursprüngliche Text der Taufnotiz nicht zu verändern, sondern demselben nur der Wortlaut des Vermerkes über die Legitimierung hinzuzufügen.

459 (341). Ausser den im Artikel 455 erwähnten Verzeichnissen, muss jeder Prediger noch ein allgemeines Verzeichniss aller seiner Gemeindeglieder (Personalbuch) haben, nach den Vorschriften und dem Formulare, welche in den Gesetzen über die Stände enthalten sind.

Vgl. Anhang III.

460 (342). Die Originalverzeichnisse werden als gebundene Bücher in dem Kirchenarchive aufbewahrt.

461 (343). Die Prediger sind verpflichtet, denjenigen, die zu einer andern Gemeinde überzugehen wünschen, das gehörige Zeugniß dazu (Parochialschein), auf gewöhnlichem Papier, unentgeltlich zu ertheilen. Kein Prediger darf in seine Gemeinde ein neues Glied aus einer andern Gemeinde, ohne Einlieferung eines solchen Scheins, aufnehmen.

Anmerkung. Ausländer, die noch zu keiner Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Russland gehören, und keine anderen Beweise über ihre Confession besitzen, sind verpflichtet dem Prediger an Eidesstatt einen Revers darüber auszustellen, dass sie zur Evangelisch-Lutherischen Confession gehören.

Vgl. Art. 295.

Erlass d. Min. d. Inn. v. 2 Juli 1886 № 2380.

Zur Vermeidung der Aufnahme von ausländischen Juden, welche sich zur sogenannten „Christlich-Katholischen Gemeinde“ angeschrieben hatten, ohne jemals die Christliche Taufe erhalten zu haben, blos um das Recht des Aufenthalts in den Städten des russischen Reichs zu erlangen, in Ev.-Luth. Gemeinden, ist den Predigern vorgeschrieben, bei Eintragung von Ausländern in die Zahl der Luth. Gemeindeglieder sich nicht allein mit einem Reverse zu begnügen, sondern auch sich von der Zugehörigkeit dieser Personen zur Protestantischen Confession nach kirchlichen Zeugnissen, Pässen und anderen Documenten zu überzeugen.

462 (344). In diesen Zeugnissen (Art. 461) muss bemerkt werden: 1) Tauf- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe, Ort und Tag der Geburt des Vorzeigers oder der Vorzeigerin; 2) wann und von wo sie in die Gemeinde gekommen sind, und ob sie immer zur Evangelisch-Protestantischen Confession gehört haben; 3) wohin sie überzugehen gesonnen sind; 4) ob sie confirmirt und zum Heiligen Abendmahle gegangen sind, oder noch nicht, und im ersten Falle, wann und wo sie zuletzt communicirt haben; 5) ob er oder sie ledig, oder verlobt ist und mit wem, oder ob und mit wem er oder sie verheirathet ist, wo und wann die Trauung vollzogen worden, oder ob er oder sie verwittwet oder geschieden ist. Alles in diesen Scheinen Verzeichnete muss sich entweder auf die Kirchenbücher der Gemeinde, oder auf ein von dem Vorzeiger beim Eintritt in die Gemeinde eingeliefertes Attestat gründen. Wenn einige Punkte nur auf mündlicher Aussage des Vorzeigers beruhen, so wird solches ausdrücklich bemerkt. Diese Attestate müssen vom Prediger sub fide pastorali bescheinigt und unterschrieben sein, mit Angabe des Orts, Jahres und Datums. Die Parochialscheine werden in dem Kirchenarchive aufbewahrt und im Originale nicht anders herausgegeben, als auf Verlangen der competenten Behörden; in diesem Falle werden im Kirchenarchive beglaubigte Abschriften zurückgelassen.

463 (345). Jeder Prediger einer Gemeinde ist verpflichtet, auch eine sogenannte Chronik der Kirche und Gemeinde zu führen, und in diese alle irgend bemerkenswerthen Ereignisse in Bezug auf den Zustand seiner Kirche und Gemeinde aufzunehmen.

464 (346). Die Evangelisch-Lutherischen Prediger tragen bei allen Amtsverrichtungen und bei allen feierlichen Gelegenheiten eine besondere, dafür vorgeschriebene, Amtskleidung.

Anmerkung. Candidaten des Predigtamtes tragen sowohl bei ihrer Ordination, als beim Predigen von der Kanzel dieselbe Kleidung.

Ordens-Regl. (RGB., Bd. I, Th. 2, Ausg. 1892).

Art. 94, Anm. Es ist Allerhöchst befohlen worden, dass geistliche Personen bei Verrichtung des Gottesdienstes in der Amtstracht keine weltlichen Ordensabzeichen tragen^{*)}. Eine Ausnahme von dieser Regel ist, in Anlehnung an den Artikel 315 dieses Statuts, für die Abzeichen des Ordens des heiligen Grossmartyrers Georg, die Brustkreuze am Georgenbände, welche für Kriegszeiten verliehen werden und für ebensolche Kreuze, welche zur Erinnerung an den Krieg von 1858—1856 verliehen worden sind, zugelassen.

Art. 315. Der Orden des heiligen Georg wird nie abgelegt.

465 (347). Die Amtstracht der Evangelisch-Lutherischen Prediger besteht in einem weiten Talar von schwarzem, wollenem oder seidnem Stoffe, nach der Art der alten Priester- oder Chorröcke, einem weissen Kragen mit vorne hängenden Enden und einem Sammet-Barett, welches nur im Freien aufgesetzt wird.

IV. Von den Rechten der Prediger.

466 (348). Ausser den die Person und das Eigenthum betreffenden Rechten, welche in den Gesetzen über die Stände festgesetzt sind, stehen den Predigern die in den folgenden Artikeln festgesetzten Rechte zu.

Vgl. Art. 474.

1. Ges. üb. d. Stände (RGB., Bd. IX, Ausg. 1876).

Art. 457. Personen, welche in den Protestantischen geistlichen Stand nicht aus der Zahl der erblichen oder persönlichen Edellente treten, geniessen, so lange sie in diesem Stande verbleiben, alle Rechte des persönlichen Adels, darunter die Freiheit von allen persönlichen Steuern und Leistungen, sowie von der Körperstrafe; diejenigen unter ihnen, welche ein geistliches Amt bekleiden, sind auch von der Wehrpflicht befreit.

Anmerkung. Die Geistlichkeit der deutschen Colonien in Grusien geniesst dieselben Rechte, wie die übrigen Pastore der Ev.-Luth. Kirche.

2. Ger.-Verf. (RGB., Bd. XVI, Th. 1, Ausg. 1892).

Art. 85, P. 1. Geistliche sind von der Eintragung in die Geschworenenlisten befreit.

3. Civ.-Proc.-Ordn., Art. 396, P. 1 und Crim.-Proc.-Ordn., Art. 712, P. 1 (RGB., Bd. XVI, Th. 1, Ausg. 1892).

Die Geistlichen sämmtlicher Christlicher Confessionen sind bei Zeugnissablegung vor Gericht vom Eide befreit und werden nur auf ihren Amtseid hin befragt.

^{*)} Obige Bestimmung bezieht sich nicht auf das Tragen der in den Art. 468, 588 und 541 des KG. erwähnten goldenen Brustkreuze. (Anmerk. d. Herausg.).

4. Ges. über d. Staats-Wohnungssteuer (RGB., Bd. V, Ausg. 1893).

Art. 5. Von der Entrichtung der Staats-Wohnungssteuer sind befreit:

1) Die Geistlichkeit der Christlichen Bekenntnisse

5. Verordn. d. Min. d. Wegecommunic. v. 12 Sept. 1898 № 16139.

(Samml. d. Ges. u. Verordn. v. J. 1898, № 138, Art. 1812).

Kostenfreie Fahrt auf den Eisenbahnen genießen:

13. Personen, die zur Verrichtung geistlicher Handlungen an Angestellten der Bahn oder an in Invalidenhäusern Dienenden, und an auf der Bahn reisenden Passagieren requirirt werden.

14. Es werden kostenfreie Billete für jedes einzelne Mal verabfolgt, ausgenommen für die zur Verrichtung geistlicher Handlungen requirirten Personen, welchen auch Jahresbillete ertheilt werden können, jedoch nicht anders, als nur für bestimmte Bahnen und Strecken und dabei mit besonderer Erlaubniss der Verwaltung der Kronseisenbahnen oder des Departements der Eisenbahnen für jeden Fall.

6. Reglement über die Wehrpflicht (RGB., Bd. IV, Ausg. 1897).

Art. 79. Von der Wehrpflicht sind befreit: P. 1. Die Geistlichen aller Christlichen Glaubensbekenntnisse.

467 (349). Den Predigern, die keinen der höheren geistlichen Grade haben, als General-Superintendent, Doctor der Theologie oder Propst, stehen folgende Titel zu: einem Gliede des Consistoriums, einem Consistorial-Rath und einem Ober-Pastor (Pastor primarius) „Hochehrwürden“; einem Pastor, einem Diaconus und einem die Stelle des Predigers vertretenden Adjuncten „Hochwohlehrwürden“; dem Gehülfen eines Predigers „Wohlehrwürden“.

468 (350). Die ausgezeichnetsten und wohlgesinntesten Prediger haben das Recht auf Belohnung mit dem goldenen Brustkreuze nach Artikel 105.

1. Regl. fremd. Conf. (RGB., Bd. XI, Th. 1, Ausg. 1896).

Art. 105. Die eifrigsten und wohlgesinntesten Priester Römisch-Katholischer Confession haben, gleich den Geistlichen der übrigen Confessionen, das Recht auf Belohnung mit dem eigens dazu gestifteten goldenen Brustkreuze.

Anmerkung. Auf der rechten Seite dieses Kreuzes ist Christus am Kreuz dargestellt, und auf der Rückseite befindet sich die Aufschrift: „Dem Hirten, welcher seiner Heerde in Wort und Wandel ein Beispiel ist. Gestiftet zur Zeit der allerfrömmsten Regierung des grossen Kaisers Nikola I. 1843 Mai 26“.

2. Ordens-Regl. (RGB., Bd. II, Th. 2, Ausg. 1892).

Art. 90. (Alle geistlichen Personen können der Auszeichnung durch Verleihung von Ordensabzeichen theilhaftig werden).

469 (351). Die Prediger bedienen sich bei ihrer amtlichen Correspondenz des Kirchensiegels; ihre Briefe und Pakete unter diesem Siegel werden portofrei befördert.

470 (353). Die Einkünfte, welche die Prediger bis zum 28 December 1832, auf Grundlage der Gesetze oder örtlichen Herkommens, genossen haben, dürfen ihnen von den Gemeindegliedern nicht geschmälert werden. Auch ist ihnen gestattet, fernerhin, bis zum Erlass neuer allgemeiner Anordnungen, die bisher üblichen Gaben für ihre geistlichen Amtsverrichtungen in demselben Betrage, wie bis zum 28 December 1832, anzunehmen.

Bef. d. Gen.-Cons. v. 31 März 1863.

Wenn es auch den im Amte stehenden Predigern unbenommen bleibt, in einzelnen Fällen die ihnen zukommenden kirchlichen Abgaben und Gerechtsame nicht anzunehmen oder nicht zu benutzen, ist es ihnen jedoch nicht gestattet, förmliche Verzichtleistung auf gewisse ihrer Amtsstelle zustehenden Rechte und Nutzniessungen für ihre Amts- oder Lebensdauer auszusprechen ohne vorgängige Genehmigung des competenten Consistorii. Dergleichen Abmachungen sind am wenigsten vor oder bei der Annahme einer neuen Predigerstelle ohne Bestätigung des Consistorii zulässig.

471 (353). Der Prediger darf in keinem Falle, wegen nicht gezahlter Gebühren, eine Amtshandlung verweigern oder aufschieben. Jedoch kann er sich mit dem Gesuche an das Consistorium wenden, diese Gebühren durch die weltliche Behörde erheben zu lassen.

Vgl. Art. 717.

472 (354). Die Regeln, welche in den Artikeln 99—103 und in der Anmerkung zu dem Artikel 103 über Auszahlung von Reise- und Diätengeldern an Geistliche aus dem Reichsschatze zur Erfüllung obrigkeitlicher Aufträge, über Verabfolgung von Mitteln bei Abdelegirung in Dienstangelegenheiten nach entfernten Gegenden und über Pensionen und einmalige Unterstützungen für den Dienst im Ressort der Ministerien des Krieges, der Volksaufklärung und anderer, enthalten sind, erstrecken sich auch auf die Protestantische Geistlichkeit.

Anmerkung 1. Progonngelder aus dem Reichsschatze werden für Fahrten in officiellen Angelegenheiten verabfolgt: dem Vice-Präsidenten des General-Consistoriums und Bischöfe für zehn Pferde, dem General-Superintendenten für acht, dem geistlichen Mitgliede des General-Consistoriums für sechs, dem geistlichen Consistorial-Assessor, Consistorial-Rath, Propst und Ober-Pastor für vier, dem Pastor für drei, dem Predigtamts-Candidaten und Küster für zwei Pferde.

Anmerkung 2. Der den Protestantischen Geistlichen für den Dienst in der Armee oder in verschiedenen Zweigen der Civilverwaltung zustehende Kronsgelohn wird ihnen nach den Etats und besonderen Bestimmungen gezahlt.

Anmerkung 3. Den Protestantischen Predigern in den Gemeinden der besitzlichen Ansiedler (früheren Colonisten) wird der Gehalt auf Grund der hier beigelegten Regeln verabfolgt.

Vgl. d. Note zu Anm. 2 d. Art. 528.

1. Regl. fremd. Conf. (RGE., Bd. XI, Th. 1, Ausg. 1896).

Art. 99 bezieht sich ausschliesslich auf Priester Röm.-Kathol. Confession (Anmerk. des Herausg.).

Art. 100 gilt nur für solche Gegenden, wo die Gerichtsordnungen Kaiser Alexander II. noch nicht eingeführt worden sind. Da gegenwärtig die Gerichtsreform überall durchgeführt ist, ist obiger Art. 100 als antiquiert anzusehen (Anmerk. des Herausg.).

Art. 101. Wenn Jemand auf Anordnung des Ministeriums des Inneren, in von seinem bleibenden Aufenthalte entfernte Gegenden abgeordnet wird, so werden ihm, ausser den Progongeldern, aus der Kronkassé Diätengelder im Betrage von sechzig Kopeken für den Tag verabfolgt.

Art. 102. Den zum Dienste nach Transkaukasien aus den inneren Gouvernements Abgefertigten werden alle die Mittel und Unterstützungen bewilligt, welche nach den bestehenden Verordnungen den in jene Gegenden versetzten Geistlichen des Orthodoxen Bekenntnisses gewährt werden.

Art. 103. Die im Militärressort, sei's der Landarmee, sei's der Marine, Dienenden haben auf Pensionen und einmalige Unterstützungen dasselbe Recht, wie die Geistlichen der übrigen Christlichen Bekenntnisse, die in demselben Ressort dienen. Gleicherweise erstrecken sich die für das Lehrfach unter Verwaltung des Ministeriums der Volksaufklärung bestehenden Verordnungen über Verabreichung von Pensionen und einmaligen Unterstützungen an Lehrer, auf die Religionslehrer geistlichen Standes des Römisch-Katholischen, wie der übrigen Christlichen Bekenntnisse in den Lehranstalten dieses Ressorts, unter Beobachtung der in dem Reglement über Pensionen und einmalige Unterstützungen enthaltenen Regeln.

Anmerkung. Den Geistlichen Römisch-Katholischen Bekenntnisses, sowie Geistlichen der übrigen fremden Christlichen Bekenntnisse und, wenn die Letzteren Familie haben, auch ihren Familien, können für langjährigen untadelhaften Dienst in den Kronsbirgerwerken oder dem ähnlichen, Pensionen und einmalige Unterstützungen nach Verhältniss ihres Gehaltes, auf besondere Vorstellung der Minister und der Oberdirigirenden in jedem einzelnen Falle bestimmt werden, wenn es nicht möglich ist, sie aus anderen Mitteln zu versorgen.

2. Vgl. Anhang IX, C. Etat der Ev.-Luth. Militär-Prediger.

8. Die bei den Truppen und Militärinstitutionen angestellten Ev.-Luth. Divisionsprediger geniessen das Recht der Theilnahme an der Emeritalkasse des Militärressorts (эмеритальная касса военно-сухопутного вѣдомства) in Grundlage der am 22 Mai 1871 Allerhöchst bestätigten Statuten dieser Casse (Allerh. best. Gutachten des Militär-Consells v. 11 Mai 1879, publ. in d. Samml. d. Ges. u. Verordn., № 88, Art. 497).

4. Ueber die Rechte der im Marine-Ressort dienenden Ev.-Luth. Prediger an der Emeritalkasse dieses Ressorts siehe das Allerh. am 7 Dec. 1871 best. Statut der Casse und die am 22 Mai 1879 Allerh. best. Ergänzungen zu demselben (Samml. d. Ges. u. Verordn., № 88, Art. 504).

5. Entsch. d. I Dep. d. Sen. v. 19 März 1879.

Das Gesetz vom 9 Juni 1873 betreffend die Gehaltsabzüge, welche an Stelle der früheren Gebühr für Rangerhöhungen angeordnet worden, bezieht sich auch auf die im Kronsdienste stehenden Prediger, welche das Anrecht auf Pension aus dem Reichsschatze besitzen.

6. Erlass d. Min. d. Inn. v. 18 Mai 1869.

Den Küstern steht das Recht auf Empfang von Progongeldern nach Art. 472 (Anm. 1) in den Fällen nicht zu, wenn die Pastore, in deren Begleitung sie die Dienstfahrt zu machen haben, Progonfelder nach Art. 519 Buch III Th. IV der Militärgesetze mit der Verpflichtung, auch die Küster unterzubringen, erhalten.

7. Circ. d. Min. d. Inn. an die Gouverneure v. 11 Febr. 1878 № 19
u. 6 Mai 1878 № 58.

Die den Ev.-Luth. Geistlichen gemäss Art. 472 des KG. zustehenden Fahr- und Diätengelder werden denselben, nach Maassgabe der Art. 624 u. 625 des Civildienst-Reglements (Bd. III, Ausg. 1896), u. der Art. 963, 980 u. 988 der Crim.-Proc.-Ordn., aus den zur Verabfolgung solcher Gelder an Civilbeamte des Ressorts des Ministeriums des Innern, nach § 27 Pct. 1 des Voranschlags des Min. d. Inn., zur Disposition stehenden Mitteln abgelassen.

473 (355). Die Befreiung Protestantischer Geistlicher von der Leibesstrafe erstreckt sich auch auf die Kinder der Prediger.

474 (356). Ausserdem (Art. 473) geniessen die Kinder von Geistlichen, die nicht Edelleute sind, alle Rechte, welche Kindern persönlicher Edelleute zukommen; die Kinder aber, welche nach dem Austritte ihrer Väter aus dem geistlichen Stande geboren sind, haben diese Rechte nicht. *)

Anmerkung. Diejenigen, welche den Protestantischen geistlichen Stand abgelegt haben, sind, falls sie ihrer Geburt nach nicht dem erblichen oder persönlichen Adel oder dem Ehrenbürgerstande angehören, verpflichtet, auf Grund der Gesetze in bestimmter Frist sich einen Stand zu wählen.

475 (357). Der Wittve und den unversorgt hinterbliebenen Kindern des verstorbenen Predigers werden auf ein sogenanntes Trauerjahr (annus luctus), von dem Todestage des Predigers an gerechnet, dessen Wohnung und alle Predigereinkünfte überlassen. Sie sind aber verpflichtet, dem Prediger, dem die Verwaltung der Pfarre anvertraut wird, Tisch und Wohnung zu geben. Bei Berechnung des Trauerjahres sind folgende Regeln zu beobachten:

1) Die Wittve kann in der Wohnung des Mannes nur von dem Tage seines Ablebens an bis zu demselben Tage im folgenden Jahre verbleiben.

2) Zugleich genießt sie die Accidenzien im Laufe des ganzen Jahres.

3) Bestand die Besoldung des Predigers zum Theil in baarem Gelde, so gebührt der Wittve, ausser dem Gehalte, welcher ihrem Manne noch nicht ausgezahlt worden war, den er aber bis zum Todestage bereits verdient hatte, der volle Gehalt während des Trauerjahres.

4) Hinsichtlich der Ernte oder sonstiger Landeserzeugnisse und überhaupt der Gegenstände, welche bei der Berechnung des jährlichen Einkommens der Prediger in Anschlag zu bringen sind, wird als allgemeiner Termin für diese Berechnung der 1 Januar bestimmt. Damit die Wittve und die Waisen in Betreff der Einkünfte, die von dem verstorbenen Prediger vom 1 Januar bis zu seinem Todestage verdient worden sind, keinen Schaden erleiden, so muss berechnet werden, wie gross deren Betrag für jeden Monat im Laufe des Jahres ist; nach dieser Berechnung werden ihnen die bis zum Trauerjahre fehlenden Monate vergütet.

5) Von den gezogenen Einkünften und dem Getreide werden die öffentlichen Abgaben und das Saatkorn (welches Eigenthum des Säenden ist), sowie

*) Eine mit diesem Art. identische Bestimmung findet sich in den Gesetzen über die Stände (RGB., Bd. IX, Art. 502, P. 6, Ausg. 1876). (Anmerk. d. Herausg.).

auch die Kosten zur Unterhaltung der Wirthschaft, des Hofgesindes, des Viehstandes u. s. w., in Abrechnung gebracht, da solche, je nach Verhältniss, sowohl auf die Erben, als auch auf den neuen Prediger fallen.

6) Diese Regel bezieht sich auch auf die Prediger, welche das Pastorat verlassen, um ein anderes Amt zu übernehmen, und auf deren Nachfolger, oder auch auf die Rechte der Predigerwitwen- und Waisen-Kasse (Art. 476), welche während der Pfarrvacanzen die Einkünfte bezieht.

7) Die Oberkirchen-Vorsteherämter entscheiden über Differenzen, welche bei Berechnung der Einnahmen entstehen, sofern die Sache nicht ganz eigentlich die Kirche angeht. Ihnen wird zugleich die Pflicht auferlegt, beim Eintritt eines jeden neuen Pastors, ihm mit der Uebergabe des Kircheninventars auch das Pastoratsinventar zu übergeben.

Anmerkung. Auf Grund besonderer Bestimmungen und Abmachungen zwischen dem Pastor und den Eingepfarrten können Ausnahmen von den obigen Regeln hinsichtlich des Trauerjahres gestattet werden, jedoch nicht anders, als mit Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Bef. d. Gen.-Cons. v. 28 Nov. 1898.

Unter dem Ausdruck „unversorgt hinterbliebenen Kinder“ sind nur solche Kinder verstorbener Prediger zu verstehen, welche wegen Minderjährigkeit oder Gebrechen nicht im Stande sind, die Sorge für ihren eigenen Unterhalt zu übernehmen, wenn ihnen ausreichende Mittel hiezu nicht zu Gebote stehen.

476 (356). Zur grösseren Sicherstellung der Prediger-Witwen und Waisen ist es den Predigern eines jeden Consistorialbezirks erlaubt, aus den Summen, welche von ihnen selbst oder von anderen Personen dargebracht sind, nach von dem örtlichen Consistorium entworfenen Regeln, mit Zustimmung des General-Consistoriums und Genehmigung des Ministeriums des Innern, besondere Predigerwitwen- und Waisen-Cassen zu errichten. In diese Cassen fliessen:

1) Alle Einnahmen von Pastoraten, die über das Trauerjahr hinaus vacant sind, wie auch in Fällen, wo der Prediger gestorben ist, ohne Familie zu hinterlassen, oder wo seine Familie kein Recht auf die Vortheile des Trauerjahres hat. Diese Einnahmen fallen denjenigen Cassen zu, denen das betreffende Pastorat zugewiesen ist. Es dürfen indess Pfarrstellen durchaus nicht auf unbestimmte Zeit unbesetzt gelassen werden mit der Absicht, die Wittwen- und Waisen-Cassen zu heben.

Anmerkung 1. Als Einkünfte von Pastoraten werden angesehen: Einkünfte aus den der Kirche zur Nutzniessung des Pastors zugewiesenen Ländereien und anderen Nutzungen, aber weder der Gehalt des Pastors, wenn er einen Gehalt hat, noch auch die von den Gemeindegliedern eingehenden Accidenzien.

Anmerkung 2. Von der Einzahlung der Einkünfte vacanter Predigerstellen zum Besten der Casse des St.-Petersburgischen Consistorialbezirks sind befreit: 1) die Finnische St.-Marienkirche in St.-Petersburg, da sie kein Pastorat besitzt und die Verpflichtung übernommen hat, die Wittwen und Waisen ihrer Pastoren zu versorgen, und 2) die Evangelisch-Lutherische St.-Petri-Pauli-Kirche *) in St.-Petersburg, welche ihren Predigern, und auch deren Wittwen und Waisen, nach besondere, diesem Artikel beigelegten Bestimmungen, Pensionen ertheilt.

*) Vgl. Anmerk. d. Herausg. zur Beilage zum Art. 476.

2) Freiwillige Gaben, welche ein Mal im Jahre zum Besten der Predigerwittwen- und Waisen-Cassen in den Kirchen gesammelt werden dürfen.

Vgl. Art. 559, 581.

V. Von dem Gerichtsstande und von den Mitteln der Zurechtweisung und Bestrafung der Prediger.

477 (359). In Sachen, die sich auf den geistlichen Stand und auf die Pflichten dieses Standes beziehen, haben die Prediger ihren Gerichtsstand nach der dafür festgesetzten Ordnung vor den Consistorien; in allen anderen Angelegenheiten sind sie den zuständigen weltlichen Behörden untergeordnet.

Entsch. d. allg. Vers. d. I u. d. Cass.-Dep. d. Sen. v. 27 Sept. 1871 in Sachen Hesse.

(Samml. d. Sen.-Entsch. v. 1871 № 871).

Sämmtliche gesetzwidrige Handlungen von Geistlichen nichtorthodoxer Christlicher Bekenntnisse, welche nicht eine Verletzung der durch kirchliche Vorschriften und andere im geistlichen Ressort geltende Regeln festgesetzten Pflichten ihres Standes involviren, und für welche die erwähnten Personen laut Vorschrift der Gesetze sich nicht vor ihrer geistlichen Obrigkeit zu verantworten haben, unterliegen der Entscheidung der weltlichen Gerichte nach den Regeln der Crim.-Proc.-Ordn.

478 (360). Die Prediger werden für Vergehen und Verbrechen gegen ihr Amt oder ihren Stand, je nach der Wichtigkeit dieser Vergehen und der Umstände, welche sie begleiteten, entweder 1) mit einem Verweise, oder 2) mit Absetzung vom Amte, oder endlich 3) mit Verlust der geistlichen Würde bestraft.

479 (361). Der Verweis kann sein: ein einfacher oder ein scharfer.

480 (362). Der einfache Verweis besteht: 1) in einer mündlichen oder schriftlichen Zurechtweisung durch den betreffenden Propst oder General-Superintendenten, wobei dem Prediger die grössere oder geringere Wichtigkeit seiner Schuld vorgehalten wird, mit der Verwarnung, künftig vorsichtiger zu sein; der Propst oder General-Superintendent berichtet darüber an das Consistorium; 2) in einer schriftlichen Zurechtweisung derselben Art durch das Consistorium. Mit diesem Verweise kann zugleich eine Geldstrafe, jedoch nicht über fünfzehn Rubel, verbunden werden.

481 (363). Der einfache Verweis durch den Propst oder General-Superintendenten wird ertheilt: bei leichten, aus Unbedachtsamkeit oder Nachlässigkeit begangenen Vergehen, durch welche weder ein Aergerniss verursacht, noch Jemand zur Klage wegen Kränkung seiner Rechte veranlasst worden ist. Der einfache Verweis von Seiten des Consistoriums wird bei bedeutenderen Vergehen, sowie auch in den Fällen ertheilt, wo der Prediger sich abermals ein Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, für welches er schon einen Verweis von seinem Propste oder General-Superintendenten erhalten hatte.

483 (364). Der scharfe Verweis wird vor der vollen Versammlung des Consistoriums ertheilt und in die Dienstliste eingetragen. Mit diesem Verweise kann, je nach den Umständen, die schriftliche Bekanntmachung des Vergehens des Predigers an die Geistlichkeit der Präpositur, in welcher er sich befindet, oder sogar des ganzen Consistorialbezirks, verbunden werden. Mit dem scharfen Verweise kann auch, in gewissen Fällen, die Auferlegung einer Geldstrafe, nicht über fünfundvierzig Rubel, verbunden werden (vgl. Art. 480).

Anmerkung. Wenn der Prediger, wegen weiter Entfernung, nicht ohne grosse Schwierigkeit persönlich vor dem Consistorium erscheinen kann, so wird der Verweis ihm schriftlich ertheilt, und, statt der Berufung vor das Consistorium, verfügt, dass derselbe allen Predigern der Präpositur, in welcher der Schuldige sich befindet, oder sogar der Geistlichkeit des ganzen Consistorialbezirks bekannt gemacht werde.

Erlass d. Min. d. Inn. v. 4 Mai 1884 N^o 1877.

Die Frage, ob es erforderlich sei in den Dienstlisten von Lutherischen Predigern, welche durch die Consistorien zu einem „scharfen Verweise“ verurtheilt worden sind, zu vermerken, dass der betreffende Pastor unter Gericht gestanden und den Inhalt des Urtheils anzugeben, wenn letzteres auf Grund eines Allergnädigsten Manifestes nicht ausgeführt worden, ist vom Minister des Innern in negativen Sinne entschieden worden.

483 (365). Der scharfe Verweis wird ertheilt wegen einer, durch eigenes Geständniss oder auf andere Art, erwiesene Pflichtverletzung, besonders aber wegen Ungehorsams gegen die Befehle der Vorgesetzten und wegen beleidigender, schriftlicher oder mündlicher, Aeusserungen über diese Befehle, desgleichen auch wegen anderer bedeutenderer Vergehen, wenn nur auf glaubwürdige Art dargethan ist, dass dieselben nicht aus böser Absicht, sondern aus Unvorsichtigkeit, oder durch Missverständniss begangen sind.

Anmerkung. Ist durch Verletzung der Subordinationspflichten eine höhere geistliche oder weltliche Obrigkeit beleidigt worden, so wird auch die Strafe des Schuldigen geschärft; hat sich aber ein Prediger bei der Widersetzlichkeit gegen seinen Vorgesetzten erlaubt, dessen Ehre zu kränken, so wird er dafür noch einer besondern Strafe auf Grund der allgemeinen darüber bestehenden Gesetze, unterzogen.

484 (366). Die Absetzung vom Amte (Remotion) tritt ein wegen wichtigerer, oder mehrerer, zugleich kund gewordener, Vergehen gegen das Amt oder gegen den Stand. Dieser Strafe werden auch diejenigen Prediger unterworfen, die sich von neuem Vergehen haben zu Schulden kommen lassen, für welche sie bereits einen scharfen Verweis vom Consistorium erhalten hatten, desgleichen auch die, welche in Folge eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses des weltlichen Gerichts, wegen eines Criminalverbrechens, zu einer zwar nicht mit dem Verlust oder der Beschränkung von Standesrechten verbundenen (Art. 485), aber doch die geistliche Würde verletzenden Strafe verurtheilt worden sind. Mit der Absetzung vom Amte kann, je nach den Umständen, das Verbot der Wiederanstellung als Prediger und eine besondere Bekanntmachung darüber an alle Prediger des Consistorialbezirks verbunden werden.

485 (367). Auf Verlust der geistlichen Würde (Cassation) wird erkannt wegen Amts- oder Standesvergehen der grössten Art, oder wenn ein Prediger durch das weltliche Gericht wegen eines Criminalverbrechens zum Verluste aller Standesrechte, oder aber zum Verluste aller besonderen, persönlich oder dem Stande nach ihm zustehenden, Rechte und Vorzüge, oder auch einiger persönlicher Rechte und Vorzüge verurtheilt worden ist.

486 (368). Prediger können nicht anders der geistlichen Würde entkleidet oder des Amtes entsetzt werden, als auf förmliches gerichtliches Erkenntniss, oder auf besondern Allerhöchsten Befehl.

487 (369). Die Ordnung des gerichtlichen Criminalverfahrens gegen Evangelisch-Lutherische Prediger in Sachen, welche dem Criminalgerichte competiren, ist, gehörigen Orts, in der Criminalprocess-Ordnung und in den Gesetzen über das Verfahren, Verbrechen und Vergehen betreffend, festgesetzt.

488 (371). Die Erkenntnisse über die Cassation eines Predigers werden durch das Evangelisch-Lutherische Consistorium auf zweierlei Art in Ausführung gebracht: entweder 1) dadurch, dass von dem Schuldigen der Ordinationsschein und die Zeichen seines Standes zurückgefordert werden, oder 2) dadurch, dass der Ordinationsschein und diese Zeichen ihm auf solenne Weise vor der Plenarversammlung des Consistoriums abgenommen werden.

489 (373). Der Prediger, welcher der geistlichen Würde verlustig gegangen ist (Art. 485), bleibt, wenn er auch in der Folge begnadigt worden, für immer dieser Würde verlustig.

490 (374). Ausser den in den vorhergehenden Artikeln (478—489) festgesetzten Strafen, können die Prediger in einigen, weiter unten bezeichneten Fällen, einer zeitweiligen Entfernung vom Amte (Suspension) unterworfen werden. Uebrigens wird dieses nicht als Strafe, sondern nur als eine nothwendige Vorsichtsmaassregel angesehen.

491 (375). Ein Prediger wird zeitweilig vom Amte entfernt: 1) wenn er bei Begehung eines Verbrechens auf der That ertappt worden, oder 2) wenn er, wegen dringenden Verdachts eines solchen Verbrechens, vom weltlichen Gerichte verhaftet worden, oder 3) wenn er wegen eines schweren Amts- oder Standes-Verbrechens, auf welchem die Absetzung vom Amte oder der Verlust der geistlichen Würde selbst steht, in Untersuchung gerathen ist, oder 4) wenn er eines solchen Verbrechens beschuldigt wird, und desselben geständig ist, oder endlich 5) wenn in Folge einer, gegen ihn wegen eines Criminalverbrechens eingeleiteten Untersuchung, die Ausübung des Predigtamtes durch ihn der Gemeinde zum Aergerniss gereichen könnte (Art. 553, P. 19; 607).

Anmerkung. In Fällen, welche keinen Aufschub leiden, ist es, falls von Seiten des Consistoriums die gemäss dieses Artikels (491) zu treffende Verfügung nicht rechtzeitig ergangen ist, dem Minister des Innern anheimgestellt, dem Consistorium

die zeitweilige Entfernung des Predigers vom Amte, auf Grund des genannten Artikels, vorzuschreiben. Das Consistorium ist verpflichtet, diese Vorschriften zu erfüllen, wobei die im Artikel 555 für ausserordentliche Fälle festgesetzte Ordnung zu beobachten ist.

492 (377). Ein von seinem Amte suspendirter Prediger ist verpflichtet, demjenigen, der während dieser Zeit sein Amt versieht, die Hälfte aller mit dieser Stelle verbundenen, sowohl festen, als besonderen, für Verrichtung geistlicher Handlungen einlaufenden, Einkünfte zu überlassen.

493 (378). Ueber jeden Prediger, der von seinem Amte einstweilen oder gänzlich entfernt, oder der geistlichen Würde entkleidet worden ist, stattet das Consistorium sogleich einen ausführlichen Bericht an das General-Consistorium ab, welches denselben dem Ministerium des Innern unterlegt.

494 (379). Für Verbreitung von Lehren, welche mit der Heiligen Schrift, nach Erklärung der Symbolischen Bücher der Evangelisch-Lutherischen Kirche (Art. 252), und den Grundsätzen dieser Kirche nicht übereinstimmen, wird der Prediger entweder mit einfachem oder scharfem Verweise, oder selbst mit Remotion, nach Maassgabe der Schuld, d. h. nach der Beschaffenheit und der Tendenz der von ihm verbreiteten Irrthümer, und mit Berücksichtigung dessen, ob er dabei eine gesetzwidrige böse Absicht gehabt hat, bestraft.

495 (380). Den Prediger, der irrige Meinungen und Lehren nicht absichtlich, sondern aus Unüberlegtheit oder mangelhaftem Verständniss der Worte der Heiligen Schrift, oder der von ihm selbst gebrauchten Ausdrücke verbreitet, sind seine unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet, Anfangs zu ermahnen und zu belehren; wenn diese Zurechtweisungen und Ermahnungen fruchtlos bleiben und er sich von neuem einer solchen Unvorsichtigkeit schuldig macht, so kann er, je nach den Umständen, mit einfachem oder auch mit scharfem Verweise, und endlich bei Halsstarrigkeit, in Gemässheit der im vorstehenden Artikel (494) enthaltenen Vorschriften, mit Remotion vom Amte bestraft werden.

496 (381). Eine Abweichung von der in der Kirchenagende vorgeschriebenen Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes und der geistlichen Amtshandlungen wird, je nach der Wichtigkeit derselben, mit einfachem oder scharfem Verweise bestraft, wenn übrigens die nächsten Vorgesetzten des Predigers und das Consistorium finden, dass es nicht hinreichend sei, sich auf blosser leichte Zurechtweisungen oder Ermahnungen durch den Propst zu beschränken. Jedoch kann der Schuldige für wiederholte Abweichung von den in der Liturgischen Agende enthaltenen, besonders aber von wichtigeren Vorschriften derselben, wenn die angewandten Ermahnungen und andere Besserungsmittel fruchtlos geblieben sind, zur Absetzung vom Amte verurtheilt werden.

497 (382). Ist die Ordnung des Gottesdienstes vom Prediger, wenn auch ohne augenscheinlich gesetzwidrige böse Absicht, in dem Grade verletzt

worden, dass dadurch unter seinen Gemeindegliedern bedeutendes Aergerniss zum Schaden der Religiosität und der den kirchlichen Handlungen gebührenden Ehrfurcht entsteht, so wird er unverzüglich zur Absetzung vom Amte und, je nach den Umständen, auch zur Cassation verurtheilt.

498 (383). Wenn ein Prediger aus Nachlässigkeit oder Bequemlichkeit sich der Pflicht, Kranke zu besuchen, um ihre Leiden durch geistlichen Zuspruch zu erleichtern, entzieht, so wird er dafür anfangs mit einfachem, alsdann mit scharfem Verweise vom Consistorium, im Falle der Nichtbesserung aber, mit Absetzung vom Amte bestraft.

499 (384). Prediger, die sich der in den Artikeln 193 (nach d. Forts. v. J. 1895), 194¹ (nach der Forts. v. J. 1895), 195, 1557, 1575—1577 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen und Vergehen schuldig gemacht, unterliegen der Bestrafung in Grundlage dieser Artikel des Strafgesetzbuchs.

1. Straf.-Ges.-Buch (RGB., Bd. XV, Ausg. 1885).

Art. 193 (nach d. Forts. v. J. 1895). Geistliche andersgläubiger Christlicher Glaubensbekenntnisse, welche wissentlich einen Orthodoxen zur Beichte, zum Abendmahl oder zur letzten Oelung, nach ihrem Ritus zulassen, unterliegen hierfür:

das erste Mal der Entfernung vom Amte auf die Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahre;

das zweite Mal dem Verlust der geistlichen Würde;

Für die Vollziehung dieser geistlichen Handlungen an Orthodoxen aus Unkenntnis dieses Umstandes unterliegen sie:

einem strengen Verweise, als für eine mit der Wichtigkeit ihres Amtes unverträgliche Unachtsamkeit.

2. Entsch. d. Crim.-Cass.-Dep. d. Sen. v. 12 Oct. 1893 in Sachen Weyrich.

(Samml. d. Sen.-Entsch. v. 1893 № 28).

Die Eintragung eines Kindes, welches die Nothtaufe erhalten hatte, aber nach dem Gesetze zur Orthodoxen Confession gehörte, durch einen Ev.-Luth. Prediger in die Kirchenbücher seiner Gemeinde involvirt, indem sie der Ausdruck der Bestätigung einer solchen Taufe durch den Prediger ist, trotzdem dieselbe ohne Beobachtung der hierfür durch die Agende vorgeschriebenen Regeln vollzogen worden war, die bewusste Begehung des im Art. 193 des Strafgesetzbuchs verfolgten Verbrechens, nämlich die Zulassung von Kindern Orthodoxer Confession zur Taufe nach andersgläubigem Ritus, — unabhängig davon, ob von dem betreffenden Prediger der Segen zur Vollziehung der Ceremonie der Nothtaufe erteilt worden war oder nicht.

3. Straf.Ges.-Buch (RGB., Bd. XV, Ausg. 1885).

Art. 194. Personen geistlichen Standes fremder Christlicher Bekenntnisse, welche überwiesen worden, katechetischen Unterricht Unmündigen Orthodoxen Bekenntnisses erteilt, oder aber sich ihnen gegenüber der Lehren dieser

Kirche zuwiderlaufender Einflüsterungen schuldig gemacht zu haben, unterliegen hierfür, selbst ohne, dass ihre Absicht erwiesen worden, dieselben zum Abfalle von der Kirche zu bewegen:

das erste Mal, der Entfernung vom Amte auf die Dauer von einem Jahre bis zu drei Jahren;

das zweite Mal, dem Verlust der geistlichen Würde und der Gefängniss-haft auf die Dauer von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

Art. 194¹ (nach d. Forts. v. J. 1895). Geistliche fremder Christlicher Bekenntnisse, welche an einem Orthodoxen nach ihrem Ritus die Confirmation oder Firmelung oder eine andere gottesdienstliche Handlung vollziehen, welche die Aufnahme in das Bekenntniss der andersgläubigen Christlichen Kirche bedeutet, oder aber die Vollziehung der Taufe nach ihrem Ritus an Kindern Orthodoxer zulassen oder eine solche Taufe selbst vollziehen, unterliegen hierfür:

der Entfernung vom Amte oder dem Verlust der geistlichen Würde.

4. Entsch. d. Crim.-Cass.-Dep. d. Sen. v. 12 März 1891 in Sachen Lesius.

(Samml. d. Sen.-Entsch. v. 1891 № 10).

Unsere Gesetzgebung (Bd. I, Th. 1, Reichsgrundgesetze, Art. 44—46; Bd. XI, Th. 1, Regl. fremd. Conf., Art. 2, 4—6; Bd. XIV, Regl. über Verhüt. u. Verf. v. Verbr., Art. 36, 65, 70 u. 77, Ausg. v. J. 1890) betrachtet den Abfall von der Orthodoxie als einen nicht bloß von Gesetz verbotenen sondern verbrecherischen Zustand, welcher nie zu einem gesetzlichen werden kann; folglich kann die Aufnahme (присоединение) eines Orthodoxen in eine andere Confession, als verbrecherische Handlung von Seiten sowohl des aufnehmenden Geistlichen als auch desjenigen, der sich aufnehmen lässt, keinenfalls eine gesetzliche Zugehörigkeit des letzteren zu dieser Confession mit allen aus einer solchen Zugehörigkeit gesetzlich entstehenden Folgen schaffen.

5. Entsch. d. Crim.-Cass.-Dep. d. Sen. v. 21 März 1900 in Sachen Holst.

Nach dem genauen Sinne der Art. 193 und 194¹ des Straf.-Ges.-Buchs unterliegen Geistliche der fremden Christlichen Confessionen der in diesen Artikeln festgesetzten Verantwortlichkeit für Vollziehung irgend einer gottesdienstlichen Handlung nach dem Ritus ihrer Confession an einer notorisch Orthodoxen Person; deshalb ist die Anwendung der erwähnten Gesetze auf sie nur in dem Falle möglich, wenn die Amtshandlungen von ihnen an einer Person vollzogen werden, welche ihrer Taufe nach unzweifelhaft zur Orthodoxen Kirche gehört oder auch welche, wenngleich ungetauft, dennoch, auf Grund der bestehenden Gesetze, nach dem Ritus der Rechtsgläubigen Kirche getauft werden sollte. In der vorliegenden Sache jedoch ist Pastor Holst angeklagt und verurtheilt worden *) wegen Zulassung zum Abendmahl und zur Confirmation der Alide Tachweldt, welche ungesetzlicher Weise nach Lutherischem Ritus getauft, in die für Lutheraner festgesetzten Kirchenbücher eingetragen und darauf wenngleich dem Mart Tachweldt zur Erziehung im Geiste der Rechtsgläubigen Kirche übergeben, jedoch in den Schoos dieser Kirche, nach den hierfür geltenden Regeln, noch nicht aufgenommen worden war, so dass ihre Confession durch die an ihr nach dem Lutherischem Ritus vollzogene Taufe bestimmt wurde. Daher beging Pastor Holst, indem er die Alide Tachweldt confirmirte und ihr das Abendmahl reichte, keinerlei gottesdienstliche Handlung an einer Person Orthodoxen Bekenntnisses und kann folglich nicht der Verantwortlichkeit nach den angeführten Artikeln des Straf.-Ges.-Buchs unterliegen.

*) Vom St. Petersburger Gerichtshof (судебная палата). (Anmerk. d. Herausg.).

6. **Straf-Ges.-Buch (R.G.B., Bd. XV, Ausg. 1885).**

Art. 195. Geistliche fremder Christlicher Bekenntnisse unterliegen für die, ohne besondere Erlaubniss für jeden einzelnen Fall bewerkstelligte, Aufnahme irgend eines der andersgläubigen Russischen Unterthanen in den Schooss ihrer Kirche:

das erste und zweite Mal, einem strengen Verweise:

das dritte Mal, der Entfernung vom Amte auf zwei Jahre;

das vierte Mal aber, dem Verlust der geistlichen Würde und dem Verluste der mit demselben verknüpften besonderen Rechte und Vorzüge.

Art. 1575. Römisch-Katholische, Armenisch-Gregorianische und Armenisch-Katholische Geistliche, sowie Prediger der Protestantischen Glaubensbekenntnisse, werden, wenn sie eine Ehe, welche dem Gesetze zufolge für nichtig erklärt werden muss, einsegnen, verurtheilt, falls solches von ihnen wissentlich geschehen:

zum Verlust der geistlichen Würde und zur Gefängnisshaft auf die Dauer von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten.

Wenn sie sich aber nur eines durch das Zusammentreffen besonderer Umstände mehr oder minder zu entschuldigenden Versehens schuldig erwiesen, so unterliegen sie:

das erste Mal, einem strengen Verweise; das zweite Mal aber, der Entfernung vom Amte.

Falls sie wissentlich eine durch die Gesetze verbotene, wengleich nicht als ungültig anzusehende, Ehe aus irgend welchen eigennützigen oder sonstigen persönlichen Rücksichten einsegnen, so unterliegen sie:

dem Verluste der geistlichen Würde, sind sie dagegen nur in ein den Umständen nach zu entschuldigendes Versehen geführt worden; so wird ihnen,

das erste Mal blos ein strenger Verweis ertheilt;

wiederholt sich aber ein derartiger Mangel an Achtsamkeit, so werden sie vom Amte entfernt mit dem Verbote, wiederum zu demselben angestellt zu werden.

Eben diesen Strafen und in Grundlage derselben Bestimmungen unterliegen auch diejenigen Geistlichen und Prediger einer fremden Confession, welche, obschon sie nicht selbst eine gesetzwidrige Ehe einsegneten, aber durch Zeugnisse, durch Aufgebote in der Kirche oder durch irgend welche andere Amtshandlungen einem andern Geistlichen oder Prediger Veranlassung gegeben haben die Trauung zu vollziehen.

Art. 1576. Für die Vollziehung der Trauung zwischen einer Person Orthodoxen und einer Person eines anderen Christlichen Bekenntnisses vor der Vollziehung derselben durch den Orthodoxen Geistlichen, wenn kein formelles Zeugnis der competenten geistlichen Obrigkeit darüber vorliegt, dass nach den Regeln der Orientalischen Kirche dieser Ehe keinerlei Hindernisse entgegenstehen, unterliegen Geistliche Römisch-Katholischen, Armenisch-Gregorianischen, Armenisch-Katholischen und Prediger Protestantischen Bekenntnisses, je nachdem, ob es sich später erwies, dass Hindernisse zu dieser Ehe entgegenstanden oder nicht, und nach anderen Sachumständen:

entweder einer Geldstrafe von nicht über fünfzig Rubeln;

oder der zeitweiligen Entfernung vom Amte auf die Dauer von zwei bis sechs Monaten;

oder der Entfernung vom Amte.

7. **Entsch. d. Crim.-Cass.-Dep. d. Sen. v. 7 März 1895 in Sachen Reimann.**
(Samml. d. Sen. Entsch., v. 1895 № 16).

Unter Art. 1576 des Strafgesetzbuchs fällt die Trauung gemischter Ehen

durch einen Ev.-Luth. Prediger sowohl in dem Falle, wenn letzterer von dem Vorhandensein von Ebehindernissen vom Standpunkte der Rechtgläubigen Kirche aus gewusst, als auch in dem Falle, wenn er davon nicht gewusst hatte.

8. Straf-Ges.-Buch (RGB., Bd. XV, Ausg. 1885).

Art. 1577. Für die Vollziehung einer Trauung ohne Beobachtung der für das Aufgebot vorgeschriebenen und sonstiger Vorsichtsmaassregeln, wenn hierfür keine besondere Erlaubniss vorlag, unterliegen Orthodoxe Geistliche, desgleichen auch Geistliche und Prediger der anderen Christlichen Bekenntnisse:

das erste Mal, einem mehr oder weniger strengen Verweise;

das zweite Mal der Entfernung vom Amte mit dem Verbot sie von Neuem bei der Gemeinde anzustellen.

Denselben Strafen unterliegen Geistliche, welche einen zeitweilig in ihre Gemeinden Angereisten trauen, ohne sich zu vergewissern, dass diese Person unverehelicht ist.

9. Ukas aus d. I Dep. d. Sen. v. 9 Sept. 1897, № 10471.

Das Allerhöchste Gnadenmanifest vom 14 Mai 1896 erstreckt sich auf alle Personen, welche bis zum Tage der heiligen Krönung die in diesem Punkte vorgesehenen Vergehen (Art. 193, 194, 194¹ und 1575 des Strafgesetzbuchs, (Ausg. v. J. 1885 u. Forts. v. J. 1895) begangen haben, unabhängig davon, ob die Strafe für solche Vergehen vom Gericht oder auf besonderen Allerhöchsten Befehl verhängt worden ist.

500 (388). Wenn ein Prediger ohne Genehmigung der dazu competenten höhern Behörde sich erlaubt, irgend eine Ehe für geschieden zu erklären oder eine, wenn auch zeitweilige, Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett segnend gatzuheissen, so wird er dafür, nach Ermessen seiner geistlichen Obrigkeit, entweder einem scharfen Verweise, oder der Remotion vom Amte, oder dem Verluste der geistlichen Würde unterworfen.

Obige Bestimmung ist identisch mit dem Art. 1578 des Strafgesetzbuches. (Anmerk. d. Herausg.).

501 (389). Wenn ein Evangelisch-Lutherischer Prediger ein Glied der Orthodoxen Kirche in seine Kirche aufnimmt, so wird er unverzüglich vom Amte abgesetzt und der geistlichen Würde entkleidet nach dem in den Artikeln 485—488 festgesetzten Verfahren (vgl. Straf-Ges.-Buch, Art. 194¹, nach der Forts. v. J. 1895).

502 (391). Ein Prediger, welcher ohne gehörige Erlaubniss ein Glied einer der anderen (ausser der Orthodoxen Kirche nach Artikel 501) in Russland gleiche Freiheit in Ausübung ihres Glaubens geniessenden, Christlichen Kirchen in die Evangelisch-Lutherische Kirche aufnimmt, wird seines Amtes entsetzt. — Für die Verrichtung geistlicher Handlungen an Gliedern jener Kirchen, ohne gehörige Erlaubniss dazu, wird der Prediger, wenn dieses nicht aus Irrthum, sondern wissentlich geschehen, besonders aber, wenn dabei die Absicht zu Tage tritt, zum Glaubenswechsel zu bewegen, mit Absetzung vom Amte bestraft.

503 (393). Wenn ein Prediger einen anstössigen und lasterhaften Lebenswandel führt und wiederholte Ermahnungen seiner Vorgesetzten, und sowohl einfache, als scharfe Verweise von Seiten derselben und des Consistoriums nicht die gewünschte Besserung in ihm bewirken, so erkennt das örtliche Consistorium auf Remotion, oder je nach der Wichtigkeit der Schuld *) und des Aergernisses, auch auf Cassation.

504 (394). Wenn ein Prediger einer in den vorhergehenden Artikeln nicht ausdrücklich angeführten Verletzung seiner Amtspflichten beschuldigt wird, so berücksichtigt das Consistorium bei Beprüfung dieser Beschuldigung: 1) die grössere oder geringere Wichtigkeit der durch ihn verletzten Pflicht und des daraus entstandenen Aergernisses, Schadens, oder der dadurch verursachten Rechtskränkung; 2) die Beweggründe bei dem von ihm, aus Unüberlegtheit oder aus gesetzwidriger böser Absicht, begangenen Vergehen; 3) die Meinung der Gemeindeglieder über ihn, und den Grad ihrer Anhänglichkeit an ihn; endlich 4) das Gutachten des Propstes oder General-Superintendenten über ihn. Auf Grund dieser Erwägungen schreibt das Consistorium entweder dem unmittelbaren Vorgesetzten des Predigers vor, ihn zu ermahnen und zurechtzuweisen, oder ertheilt ihm von sich aus einen mehr oder weniger strengen Verweis, oder verurtheilt ihn endlich, wenn alle diese Besserungsmittel sich als unzulänglich erweisen, zur Absetzung vom Amte, für sehr wichtige Vergehen aber, die ihren Folgen nach, für die ganze Gemeinde, oder für die ganze Evangelisch-Lutherische Kirche nachtheilig sind, sogar zum Verluste der geistlichen Würde.

Dritte Abtheilung.

Von den Küstern und Organisten.

505 (395). Die bei den Kirchen des Protestantischen Bekenntnisses bestehenden Küster, Cantoren, Organisten, Glockenläuter u. s. w. werden zwar Kirchendiener genannt, dienen aber nur miethweise und gehören nicht zur Geistlichkeit.

506 (396). Zu dem Amte eines Küsters werden von dem Prediger der Gemeinde, in Gemeinschaft mit dem Kirchen-Vorstande, des Lesens und Schreibens und des Choralgesanges kundige Leute, welche für ihre Zuverlässigkeit gehörige Bürgschaft geleistet haben, angestellt.

507 (397). Der Küster muss dem Prediger in Allem, was den Kirchendienst betrifft, behülflich sein, und sowohl ihm, als dem Kirchen-Vorstande, den gebührenden Gehorsam leisten.

Schreiben d. Min. d. Volksaufkl. v. 18 März 1892.

Die Zulassung von Küstern, an Stelle der Prediger, zum Religionsunterrichte in den Luther. Volksschulen ist dem Ermessen der zuständigen geistlichen

*) Im russischen Originaltext heisst es „обвинения“ — wörtlich: „Anklage“. (Anmerk. d. Herausg.).

Obrigkeit anheimgestellt, jedoch nach vorherigem Einvernehmen mit dem localen Volksschul-Inspector in jedem einzelnen Falle.

In denjenigen Lutherischen Volksschulen, in welchen Gesangunterricht stattfindet, ist die russische Nationalhymne in russischer Sprache zu üben.

508 (398). Der Prediger kann, in Gemeinschaft mit dem Kirchen-Vorstande, den Küster entlassen und vom Amte absetzen. Im Fall sie sich über die Erwählung, oder aber Entlassung oder Absetzung des Küsters nicht einigen können, suchen sie um die Entscheidung des Consistoriums nach.

509 (399). Die Organisten werden in derselben Ordnung angestellt, entlassen und abgesetzt, wie die Küster.

510 (400). Die Organisten sind bei Ausübung ihres Amtes verpflichtet, die Vorschriften des Predigers und des Kirchen-Vorstandes pünktlich zu erfüllen.

SECHSTES CAPITEL.

Von den höheren geistlichen Beamten.

Erste Abtheilung.

Von den Pröpsten.

511 (401). Die Propstbezirke im Reiche bestehen, mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, aus einer grössern oder kleinern Anzahl Evangelisch-Lutherischer Gemeinden. Die Zahl der Propstbezirke ist folgende: drei im St.-Petersburgischen, zehn im Livländischen, acht im Estländischen, sieben im Kurländischen, einer im Wilnaschen Gouvernement, zwei in den Ortschaften der besitzlichen Ansiedler (ehemaligen Colonisten) des Gouvernements Saratow und zwei in den Ortschaften der besitzlichen Ansiedler (ehemaligen deutschen Colonisten) des Südens.

Vgl. Anhang IX, B.

Allerh. best. Beschl. d. Min.-Com. v. 27 Jan. 1848.

Für jeden der beiden Pröpste in den ehemaligen deutschen Colonien des südlichen Russland ist ein Propst-Adjunct mit einem von den besitzlichen Ansiedlern zu erhebenden Gehalte von 300 Rbl. jährlich angestellt,

512 (402). Die Prediger derjenigen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden, die keinem Propstbezirke zugezählt sind, bleiben, bis auf weitere Verfügung, unter unmittelbarer Aufsicht der Consistorien und General-Superintendenten. Sollte die Errichtung einer neuen Präpositur oder irgend eine Aenderung in der Ausdehnung der bestehenden Propstbezirke nothwendig werden, so be-

richten die örtlichen Consistorien darüber dem General-Consistorium, welches sein Gutachten hierüber dem Ministerium des Innern, zur Unterlegung an Seine Kaiserliche Majestät, vorstellt.

513 (403). Im Fall des Todes eines Propstes oder einer schweren, ihn an seiner Amtsführung hindernden, Krankheit vertritt, bis zur Ernennung eines neuen Propstes, dessen Stelle der im Dienste älteste Prediger des Bezirks, oder ein anderer vom Consistorium dazu erwählter Prediger.

514 (404). Wenn eine Präpositur erledigt wird, beruft das Consistorium alle Prediger des Propstbezirkes, um für die erledigte Stelle zwei Candidaten zu wählen, oder fordert ihre Meinungen schriftlich ein. Das Consistorium stellt diese Candidaten mit seinem Gutachten, durch das General-Consistorium, dem Ministerium des Innern zur Bestätigung eines von ihnen vor.

Erlaß d. Min. d. Inn. v. 7 Febr. 1835 № 290.

Unter den gewählten sind nur diejenigen als Candidaten zu betrachten, die mehr positive (избирательные), als negative (неизбирательные) Stimmen erhalten haben. (vgl. Art. 529, Anm.).

515 (405). Die Pröpste sind den General-Superintendenten und den Consistorien unmittelbar untergeordnet, und sind selbst die unmittelbaren Vorgesetzten der zu ihren Bezirken gehörigen Prediger: sie theilen ihnen alle Vorschriften der geistlichen Obrigkeit mit, erhalten von ihnen Berichte zur Vorstellung an die höheren Behörden, und wachen, als nächste Aufseher und Rathgeber der Geistlichen, über ihre Lehre, moralischen Wandel und Pünktlichkeit in der Amtsführung. Die Pröpste stellen jährlich den General-Superintendenten ihre und der ihnen untergebenen Prediger Dienstlisten, sowie die Conduitenlisten der in ihren Bezirken befindlichen Candidaten des Predigtamtes, nach dem gegebenen Formular vor.

Vgl. Anhang V.

516 (406). Wenn der Propst, ohne einen der Sache schädlichen Zeitverlust, oder aus anderen Ursachen, seine Vorstellung nicht an den General-Superintendenten richten kann, so hat er das Recht, sich direct an das Consistorium zu wenden.

517 (407). Der Propst ist verpflichtet, wenigstens einmal in drei Jahren Visitationen aller zu seinem Bezirke gehörigen Kirchen, wo möglich mit Zuziehung geistlicher Assistenten, zu veranstalten.

Vgl. Anhang X.

518 (408). Die Visitationen müssen, wo möglich, an Sonntagen gehalten, und jedes Mal wenigstens eine Woche vorher dem Prediger angekündigt werden, der von der Kanzel die Gemeinde davon in Kenntniss setzt. Der

Propst hat seinerseits von der beabsichtigten Visitation auch die Patrone und den Kirchen-Vorstand der Gemeinde zu benachrichtigen.

519 (409). Die Visitation beginnt jedes Mal mit einem feierlichen Gottesdienste. Die Predigt hält der Prediger der Gemeinde über einen vom Propste gegebenen Text; darauf hält er mit der versammelten Jugend eine kurze Katechisation, um eine Probe seiner Lehrmethode abzulegen; nach ihm prüft der Propst selbst die Jugend, und, wenn er es für nöthig erachtet, auch andere Gemeindeglieder in ihren Religionskenntnissen. Der Propst fragt den Prediger, ob er über den Zustand seiner Gemeinde überhaupt etwas anzubringen habe. Hierauf verlässt der Prediger die Kirche, und der Propst wendet sich mit derselben Frage an die Gemeindeglieder, zeichnet die Antwort auf und entlässt sie, nachdem er eine der Gelegenheit angemessene Ermahnung an sie gerichtet hat. Diejenigen, welche erklären, dass sie ihm etwas Besonderes vorzutragen haben, behält er zurück. Hierauf verlangt der Propst von dem Prediger, den Kirchendienern und Bauer-Kirchen-Aeltesten ausführliche und genaue Rechenschaft über ihre Amtsführung, ihr gegenseitiges Verhältniss unter sich und zu der Gemeinde, über den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde, der Schulen und milden Stiftungen, über die Zahl und die Führung der in der Gemeinde befindlichen Candidaten des Predigtamtes, über die Feier der Sonn- und anderen Festtage, über die Ordnung des Gottesdienstes und der Verwaltung der Sacramente, über die Beerdigungen und überhaupt über Alles, was die Kirche betrifft. Er verlangt auch Auskunft darüber, ob die dem Prediger und den Kirchendienern zukommenden Gebühren gehörig entrichtet werden; sodann besichtigt er die Kirchenbücher, die Kirchenchronik, das Pfarrarchiv und das in den Händen des Predigers befindliche Kirchengerräth.

520 (410). Der Propst kann, wenn er es für nöthig erachtet, von dem Prediger auch die Concepts oder Entwürfe (Dispositionen) seiner Predigten verlangen.

521 (411). Der Propst ist verpflichtet, durch Rath und Ermahnungen, den bei der Visitation von ihm gefundenen Mängeln und Unordnungen abzu- helfen; über diejenigen aber, die er auf diese Weise nicht zurechtstellen oder beseitigen kann, berichtet er dem Consistorium.

522 (412). Der Propst muss über Alles, was bei der Visitation vorgeht, ein Protocoll führen. Dieses Protocoll wird von ihm, dem Prediger und einigen, bei der Visitation anwesenden Kirchen-Vorstehern oder anderen Personen, als Zeugen, unterschrieben. Das Protocoll bleibt in dem Archive der Kirche, und dient als Grundlage für die folgende Visitation; eine Abschrift desselben und das Concept der von dem Prediger der Gemeinde bei dieser Gelegenheit gehaltenen Predigt stellt der Propst dem Consistorium vor.

523 (413). In Gemeinden, die nicht Pröpsten untergeordnet sind, werden die Visitationen von den General-Superintendenten abgehalten; im Fall aber ihrer sehr grossen Entfernung von dem Wohnorte des General-Superintendenten übertragen die Consistorien diese Obliegenheit einem der Prediger.

Anmerkung 1. In denjenigen Gemeinden, wo für die Visitation bis zum 28 December 1832 besondere Regeln galten, wird die frühere Ordnung in dieser Hinsicht beibehalten.

Anmerkung 2. Bei Fahrten in ihren Bezirken erhalten die Pröpste von den Kirchspielen Vorspann. Den beiden Pröpsten in den Ortschaften der besitzlichen Ansiedler (ehemaligen Colonisten) der Gouvernements Jekaterinoslaw, Cherson, Taurien und Bessarabien werden von den betreffenden Gemeinden alle drei Jahre einem Jeden von ihnen je hundert zwei und vierzig Rubel sechs und achtzig Kopeken zu den Reisekosten für diese Fahrten entrichtet.

Vgl. Art. 472, Anm. 3, Beil.

Erlaß d. Min. d. Inn. v. 30 Nov. 1879 № 3965.

(Zu Anm. 2). Für die Erhebung der von den besitzlichen Ansiedlern der Gouvernements Saratow und Samara zum Gehalte der Lutherischen Geistlichkeit zu prästirenden Steuern ist vom Minister des Innern folgender Modus festgesetzt worden:

1) Die Gouvernements-Chefs von Saratow und Samara haben zum 1 October eines jeden Jahres von den Gebiets-Verwaltungen (durch die Gouvernements-Bauer-Behörden) denen die Ev.-Lutherischen besitzlichen Ansiedler untergeordnet sind, nach den Dörfern über die Zahl der vorhandenen Arbeiter*) Auskünfte einzufordern.

2) Das Moskausehe Consistorium hat zu demselben Termin den Gouvernements-Chefs einen Forderungs-Vorschlag (требовательная ведомость) bezüglich der den Lutherischen Predigern zu leistenden Gagen, unter Angabe der Zahl derselben nach der Oertlichkeit, mitzuthellen.

3) Die Gouvernements-Behörden haben nach bewerkstelligter Zusammenstellung der Vertheilungslisten der Steuer auf die vorhandene Zahl der Arbeiter Ev.-Luth. Confession in den Dörfern der früheren Colonisten, diese Listen an die Gebiets-Verwaltungen zur Beitreibung bis zum 15 Januar zu übersenden, und

4) die Auszahlung der Monatsgage an die Prediger hat durch die Gebietsverwaltungen zu geschehen.

534 (414). Die Pröpste haben den Titel „Hochehrwürden“; während des Gottesdienstes und bei anderen feierlichen Gelegenheiten tragen sie die für die Prediger festgesetzte Amtstracht (Art. 465).

535 (415). Klagen des Propstes über die Prediger und der Prediger über den Propst werden an den zuständigen General-Superintendenten gerichtet. Er sucht ihre Misshelligkeiten gütlich beizulegen und stellt, im Fall solches nicht gelingt, die Klagen zur Entscheidung an das Consistorium vor.

536 (416). Wenn die Gemeindeglieder, der Patron, oder die Kirchen-Vorsteher mit den Anordnungen des Propstes unzufrieden sind, oder in Bezug auf das Kirchenvermögen sich von ihm in ihren Rechten gekränkt glauben, so wenden sie sich mit ihrer Beschwerde darüber an das Consistorium.

537 (417). Die Pröpste gebrauchen, wie alle übrigen Evangelisch-Lutherischen Prediger, bei der Correspondenz in Amtssachen das Siegel ihrer Kirche; ihre Briefe und Pakete unter diesem Siegel werden portofrei befördert.

*) Personen männlichen Geschlechts im Alter von 16—60 Jahren. (Anm. d. Herausg.).

Zweite Abtheilung.

Von den General-Superintendenten und vom Ehrentitel Evangelisch-Lutherischer Bischöfe.

528 (418). Die höheren geistlichen Vorgesetzten der Pröpste in den Gouvernements Livland, Estland, Kurland und in dem St.-Petersburgischen und Moskauschen Consistorialbezirke werden General-Superintendenten genannt.

Anmerkung. Der General-Superintendent der Estländischen Geistlichkeit ist jedesmal auch Pastor an der Revalschen Domkirche.

529 (419). Zu den Stellen eines Livländischen und Kurländischen General-Superintendenten werden je zwei Candidaten durch den örtlichen Adel und die Rittergutsbesitzer der Gouvernements Livland und Kurland und zu der Stelle eines Estländischen General-Superintendenten zwei Candidaten durch den örtlichen Adel gewählt. Die gewählten Candidaten werden durch die örtlichen Gouverneure und das Ministerium des Innern Seiner Kaiserlichen Majestät vorgestellt. Das Ministerium fügt der Unterlegung über diese Candidaten auch das über sie eingeforderte Gutachten des General-Consistoriums bei. Zu den Stellen des St.-Petersburgischen und Moskauschen General-Superintendenten stellt das General-Consistorium dem Ministerium des Innern gleichfalls je zwei Candidaten zur Unterlegung an Seine Kaiserliche Majestät vor.

Anmerkung. Falls einer der Candidaten für die Aemter am Livländischen Evangelisch-Lutherischen Consistorium die absolute Majorität der wählenden Stimmen erhält, die nächstfolgenden jedoch eine solche Majorität nicht erhalten haben, so muss das Ballotement aller ausser dem ersten Candidaten wiederholt werden. Zur Bestätigung im Amt am Evangelisch-Lutherischen Consistorium sind zu jedem Amte je zwei Candidaten vorzustellen, welche mehr wählende, als nichtwählende Stimmen erhalten haben.

Vgl. Note zu Art. 514.

530 (420). Die Einführung der Evangelisch-Lutherischen General-Superintendenten in ihr Amt geschieht feierlich auf Vorschrift des General-Consistoriums, mit Beobachtung der in der Kirchenagende vorgeschriebenen Ordnung.

531 (421). Die General-Superintendenten, als die höheren geistlichen Vorgesetzten der zu ihren Consistorialbezirke gehörigen Pröpste und übrigen Evangelisch-Lutherischen Geistlichen, sowie der Candidaten des Predigtamtes, und als Vertreter der Consistorien sind verpflichtet, in ihren persönlichen Beziehungen zu der untergeordneten Geistlichkeit, durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel die pünktliche Erfüllung der Vorschriften dieser Behörden und ihre gemeinschaftliche Obliegenheit, die Beaufsichtigung des richtigen Ganges aller kirchlichen Angelegenheiten des Bezirks, zu fördern. Sie haben darüber zu wachen, dass die Lehre der Prediger, ihrem Geiste nach und in ihrem ganzen Umfange, mit der Heiligen Schrift und den Erklärungen der Symbolischen Bücher übereinstimme, dass sämtliche Geistliche ihr Amt gehörig verwalten,

die Gemeindeglieder durch das Beispiel eines moralischen Wandels erbauen, sich beständig in den bei ihrem Amte unentbehrlichen Wissenschaften vervollkommen und bei Verrichtung der geistlichen und gottesdienstlichen Handlungen nicht eigenmächtig von den Vorschriften der Kirchenagende abweichen. Sie sollen bemüht sein, Alles, was in dem Wandel und in den Amtshandlungen der ihnen untergebenen Geistlichkeit diesem Kirchengesetze oder den Vorschriften der Agende zuwiderläuft, unverzüglich zu beseitigen, abzustellen, oder demselben vorzubeugen und es zu verbessern; jedoch sind sie verpflichtet, sowohl hiervon und über diejenigen Fälle, in denen sie mit ihrer Macht irgend einer Unordnung nicht steuern können, als überhaupt über alle in dem ihnen anvertrauten Bezirk gemachten wichtigen Beobachtungen das Consistorium in Kenntniss setzen.

Vgl. Art. 777 u. 779.

532 (422). Die General-Superintendenten leiten in der Regel die Candidaten-Prüfungen und Colloquien. Auch haben sie sich bei Versetzung von Predigern durch ein Colloquium von deren Würdigkeit und Kenntnissen zu überzeugen.

533 (423). Die General-Superintendenten vollziehen, auf Grund der Vorschriften der Liturgischen Kirchenagende, die Ordination und, wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben, auch die Introduction der Prediger ihres Consistorialbezirks. Von ihnen, und ebenfalls auf Grund der Vorschriften der Liturgischen Agende, wird auch die Einweihung der Kirchen vollzogen, und nur im Falle grosser Entfernung oder einer Krankheit des General-Superintendenten kann das Consistorium die Introduction eines Predigers, oder die Einweihung einer Kirche dem Propste, oder einem andern Geistlichen übertragen.

534 (424). Die General-Superintendenten stellen dem Consistorium jährlich kurze Dienstlisten der Pröpste und Prediger und die Conduitenlisten der in ihrem Bezirke befindlichen Predigtamts-Candidaten, mit Bemerkung ihrer Meinung über dieselben, nach dem vorgeschriebenen Formular, vor.

Anmerkung. In der Rubrik von der Tüchtigkeit der Geistlichen zur Verwaltung ihres Amtes machen die General-Superintendenten ihre Bemerkung, ohne irgend welche Bethheiligung der weltlichen Obrigkeit.

535 (425). Die General-Superintendenten sind verpflichtet, wenigstens ein Mal in sechs Jahren eine Visitation aller Propstbezirke, wo aber keine Präposituren vorhanden sind, aller Gemeinden ihres Bezirks zu veranstalten. Bei diesen Visitationen befolgen sie dieselben Regeln, die für die Propst-Visitationen vorgeschrieben sind, und richten besonders ihre Aufmerksamkeit auf das Verhalten der Pröpste und ihr Verhältniss zu den Predigern ihrer Bezirke. Sie sind auch verpflichtet, die Propstarchive mit gehöriger Sorgfalt zu besichtigen, und haben überdies das Recht, wenn sie es für nöthig erachten, auch den Propst-Visitationen beizuwohnen.

Anmerkung. Wegen der den General-Superintendenten zu den Visitationen abzulassenden Gelder, suchen die Consistorien jedes Mal um besondere Bewilligung nach.

Vgl. Anhang X.

536 (426). Ausser diesen gewöhnlichen Visitationen können sie (Art. 535), sowohl auf Anordnung des Consistoriums, als auch nach ihrem eigenen Ermessen von Zeit zu Zeit unerwartet eine Visitation irgend einer Gemeinde veranstalten, jedoch müssen sie zuvor das Consistorium davon in Kenntniss gesetzt haben.

537 (427). In denjenigen Gemeinden, in denen die General-Superintendenten selbst das Predigeramt versehen, werden ebenfalls, wenigstens ein Mal in sechs Jahren, Visitationen veranstaltet. Diese werden einer besondern, vom Consistorium zu ernennenden, Commission übertragen.

538 (428). Die General-Superintendenten tragen während des Gottesdienstes und bei anderen feierlichen Gelegenheiten die für alle Evangelisch-Lutherischen Prediger verordnete Amtstracht und überdies auf der Brust ein, von Seiner Kaiserlichen Majestät als Auszeichnung ihnen verliehenes, an einer goldenen Kette hängendes, glattes, goldenes Kreuz, welches ihnen bei ihrer Introduction von dem Präsidenten des Consistoriums angelegt wird.

539 (429). Die General-Superintendenten haben den Titel „Hochwürden“.

540 (430). Bei ihrer amtlichen Correspondenz bedienen sich die General-Superintendenten eines besondern Siegels, enthaltend ein Kreuz mit der Umschrift: Siegel des N General-Superintendenten. Ihre Briefe und Pakete unter diesem Siegel werden portofrei befördert.

541 (431). Diejenigen Geistlichen, denen, als Zeichen der besondern Gnade des Monarchen und zur Belohnung vieljähriger ausgezeichneten Bemühungen, der Ehrentitel eines Evangelisch-Lutherischen Bischofs verliehen worden ist, haben ebenfalls den Titel „Hochwürden“, dieselbe Amtstracht und gleiches Ehrenzeichen, und beobachten in ihren Beziehungen zu dem Consistorium und der untergebenen Geistlichkeit dieselben Regeln, die für die Rechte und Pflichten der General-Superintendenten bestehen.

542 (432). Alle höheren geistlichen Würdenträger Evangelisch-Lutherischer Confession sowie die Prediger und deren Adjuncten, leisten beim Amtsantritte, die Candidaten des Predigtamtes aber beim Empfange des Rechts zu predigen (venia concionandi), Seiner Kaiserlichen Majestät in der festgesetzten Ordnung den Dienst auf allgemeiner Grundlage.

SIEBENTES CAPITEL.

Von den Consistorien.

Erste Abtheilung.

Von den örtlichen Consistorien.

543 (433). Alle Evangelisch-Lutherischen Gemeinden im Reiche, mit Ausnahme der in den Transkaukasischen Colonien der ausländischen Ansiedler befindlichen, stehen unter der Aufsicht folgender örtlicher Consistorien: 1) des St.-Petersburgischen, 2) des Livländischen, 3) des Estländischen, 4) des Kurländischen und 5) des Moskauschen.

544 (434). Zu den Bezirken dieser Consistorien (Art. 543) gehören:

1) Zu dem Bezirke des St.-Petersburgischen Consistoriums: die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden der Gouvernements St.-Petersburg mit den Städten Kronstadt und Narwa, Nowgorod, Pleskau, Wologda, Olonetz, Archangel, Kostroma, Jaroslaw, Smolensk, Tschernigow, Wolhynien, Podoliën, Kiew, Poltawa, Jekaterinoslaw, Taurien, Bessarabien, Cherson mit der Stadt Odessa, sowie der Kreise Rostow und Taganrog des Gebiets der Donischen Kosaken.

2) Zu dem Bezirke des Livländischen Consistoriums: die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden des Livländischen Gouvernements.

3) Zu dem Bezirke des Estländischen Consistoriums: die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden des Estländischen Gouvernements.

4) Zu dem Bezirke des Kurländischen Consistoriums: die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden der Gouvernements Kurland, Witebsk, Mohilew, Minsk, Wilna, Grodno und Kowno.

5) Zu dem Bezirke des Moskauschen Consistoriums: die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden der Gouvernements Moskau, Twer, Kaluga, Tula, Kasan, Wladimir, Nischni-Nowgorod, Pensa, Tambow, Woronesch, Kursk, Orel, Char-kow, Saratow, Simbirsk, Kasan, Wiätka, Perm, Samara, Orenburg, Ufa, Astrachan, des Kaukasus, der Gouvernements und Gebiete Sibiriens und Turkestans.

545 (435). Die Evangelisch-Lutherischen Consistorien bestehen aus einem weltlichen Präsidenten, einem geistlichen Vice-Präsidenten, dessen Stelle jedesmal der General-Superintendent des Consistorialbezirks einnimmt, und aus einer gleichen Zahl weltlicher und geistlicher Beisitzer. Alle Mitglieder müssen zur Evangelisch-Lutherischen Confession gehören. Die Consistorien von St.-Petersburg, Livland, Estland und Kurland sollen je zwei weltliche und je zwei geistliche, das Moskausche aber je einen weltlichen und geistlichen Beisitzer haben.

Anmerkung 1. Der geistliche Vice-Präsident, vertritt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Stelle im Consistorium; in Abwesenheit beider präsidiert der ältere weltliche Beisitzer.

Anmerkung 2. Die Präsidenten und Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Consistorien sowohl, als die Kanzleibeamten dieser Consistorien, können auch andere Stellen bekleiden, mit Beibehaltung des ihnen zukommenden Gehaltes, wenn die damit verbundenen Verpflichtungen ihren Beschäftigungen im Consistorium nicht hinderlich sind.

Vgl. Anhang IX, A.

Circ. d. Min. d. Inn. an die Gouverneure v. 3 Juni 1890 № 14.

Zufolge Art. 127 des am 24 Juni 1882 Allerhöchst bestätigten Reglements über die Officerschargen der Reserve sind die competenten Civilautoritäten verpflichtet, von jeder Ernennung eines Reserveofficiers zu einem von der Einberufung zum Militärdienst befreilenden Civilamt diejenigen Kreis- und Militärchefs zu benachrichtigen, bei welchen die betreffenden Personen registriert sind und zwar haben solche Benachrichtigungen auszugehen: über die im Staatsdienst stehenden Personen von deren unmittelbarer Obrigkeit, über die im Communaldienst stehenden dagegen — von den Gouverneuren.

546 (436). Die Präsidenten der Evangelisch-Lutherischen Consistorien werden auf Vorstellung des Ministers des Innern, welcher zuvor über die in Aussicht genommenen Candidaten die Meinung des General-Consistoriums einholt, von Seiner Kaiserlichen Majestät ernannt.

547 (437). Zur Besetzung der Stellen der weltlichen und geistlichen Beisitzer in den Consistorien von St.-Petersburg und Moskau stellen diese Consistorien, durch Vermittelung des General-Consistoriums, dem Ministerium des Innern zwei Candidaten zu jeder Stelle vor. Zu weltlichen Beisitzern des Livländischen Consistoriums werden auf Anordnung des örtlichen Gouverneurs auf dem Livländischen Landtage zwei Candidaten für jede Stelle aus Personen aller Stände, sofern sie nur den übrigen gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, erwählt; zu weltlichen Beisitzern des Kurländischen Consistoriums werden, ebenfalls auf Anordnung des örtlichen Gouverneurs, — vom Kurländischen Adel und den Eigenthümern von Rittergütern im Gouvernement Kurland aus den besitzlichen und nichtbesitzlichen Edelleuten je zwei Candidaten für jede Stelle erwählt. Zu weltlichen Beisitzern des Estländischen Consistoriums erwählt auf Anordnung des örtlichen Gouverneurs der dortige Adel aus seiner Mitte je zwei Candidaten für jede Stelle. Zu geistlichen Beisitzern des Livländischen, Estländischen und Kurländischen Consistoriums schlägt jedes Consistorium der Geistlichkeit seines Bezirks vier Candidaten aus deren Mitte vor. Aus diesen wählt die Geistlichkeit zwei zu jeder erledigten Stelle aus. Nach beendigter Wahl wird hierüber dem örtlichen Gouverneur berichtet, welcher dieselbe, unter Beifügung seiner Meinung über die ihm vorgestellten Candidaten, zur Kenntniss des Ministeriums des Innern bringt; das Ministerium des Innern bestätigt einen dieser Candidaten; über die geistlichen Beisitzer fordert es zuvor das Gutachten des General-Consistoriums ein (vgl. Art. 529, Anm.).

Anmerkung. Die weltlichen und geistlichen Beisitzer des Livländischen, Estländischen und Kurländischen Consistoriums werden auf drei Jahre gewählt und bestätigt. Nach Ablauf dieser Frist finden Neuwahlen statt, wobei dieselben Personen wie-

dergewählt werden können, welche die Aemter der Beisitzer gemäss den früheren Wahlen bekleideten.

548 (438). Die Kanzleien der Evangelisch-Lutherischen Consistorien bestehen aus einem Secretär, einem Notär und Kanzlisten, gemäss den Etats. Die Notäre der Consistorien von St.-Petersburg und Moskau versehen zugleich das Amt eines Uebersetzers. Die Kanzleien des Livländischen, Estländischen und Kurländischen Consistoriums haben je einen besondern Uebersetzer.

Anmerkung. In Sachen, welche in den Evangelisch-Lutherischen Consistorien von St.-Petersburg und Moskau, verhandelt werden, sind Kanzleigebühen in einem von einer besonderen Taxe bestimmten Umfange festgesetzt. Die Summen aus diesen Gebühren werden zum Unterhalt des Personalbestandes der Kanzlei desjenigen Consistoriums verwandt, welches dieselben erheben hat.

Vgl. Anhang VI.

Bef. d. Gen.-Cons. v. 8 Aug. 1874.

Die Taxe der Kanzleigebühen ist durch Anschlag in dem Locale des Consistoriums zur Kenntniss des Publicums zu bringen.

Ueber die einflussenden Kanzleigebühen ist ein Schnurbuch zu führen.

549 (439). Zur Besetzung der Stellen der Secretäre und Notäre in den Evangelisch-Lutherischen Consistorien erwählen diese Consistorien Personen, die der Rechte kundig sind, und stellen die Secretäre dem Ministerium des Innern, die Notäre aber dem General-Consistorium zur Bestätigung vor; die Kanzlisten stellen sie selbst an.

550 (440). Die Secretäre der Consistorien richten sich bei Ausübung ihrer Amtspflichten nach den allgemeinen über das Secretärämte bestehenden Verordnungen.

Vgl. Allgem.-Beh.-Verf. (RGB., Bd. II, Th. 1, Ausg. 1892) Art. 24—200, insbesondere Art. 80, 86, 95—98, 112, 115, 137, 144, 170, u. Prov.-Recht d. Ostseegouv., Th. I, Beh.-Verf., Ausg. v. J. 1845 u. Forts. v. J. 1853, Art. 14—99, insbesondere Art. 17, 57, 98. (Anm. d. Herausg.).

551 (441). Die Präsidenten, Mitglieder, Secretäre und übrigen Kanzleibeamten der Consistorien leisten bei dem Eintritte in ihr Amt, in festgesetzter Ordnung, den Diensteid. Zu dessen gewöhnlicher Formel fügen der Präsident, der Vice-Präsident und die übrigen Glieder der Consistorien folgende Worte hinzu: „Ich schwöre ferner bei Gott, dem Herrn, und seinem Heiligen Evangelium, dass ich in der Verwaltung des mir erteilten Amtes (NN) sowohl die allgemeinen Gesetze des Reichs, als die besonderen Vorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, nach allen meinen Kräften und nach meiner besten Einsicht aufs gewissenhafteste beobachten will, so wahr mir Gott helfe!“

552 (442). Die Aemter der Präsidenten, weltlichen Beisitzer und übrigen Glieder der Consistorien stehen in den Rangclassen, welche in den Etats angegeben sind.

Laut der unter diesem Artikel in der officiellen russischen Ausgabe citirten Gesetzesquellen stehen die Beamten der Consistorien, solange sie ihre Aemter

bekleiden und sofern sie ihrem früheren Dienste nach, oder durch andere Stellungen, keine höheren Ränge besitzen, in den folgenden Rangclassen und Pensionskategorien:

In Bezug auf Amt und Uniform stehen die Präsidenten der Consistorien in der fünften, die weltlichen Assessoren — in der siebenten, die Secretäre — in der achten, die Notäre — in der neunten und der Uebersetzer des Kurländischen Consistoriums — in der elften Classe (классъ должности).

In Bezug auf Pension stehen die Präsidenten der Consistorien im zweiten Grade der dritten, die weltlichen Assessoren — in der fünften, die Secretäre — in der achten, und die Notäre, sowie der Uebersetzer des Kurländischen Consistoriums — in der neunten Kategorie (разрядъ).

Ueber die Rangclassen und Pensionskategorien der Uebersetzer des Livländischen und Estländischen Consistoriums, welche Aemter durch Namentlichen Ukas vom 23 Juli 1847 (Allg. Ges.-Samml. № 21484) creirt wurden, findet sich in den einschlägigen Gesetzen keine Bestimmung (Anm. d. Herausg.).

553 (444). Die Evangelisch-Lutherischen Consistorien sind jedes in seinem Bezirke verpflichtet, darauf zu sehen, dass die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit und alle ihnen untergeordneten Personen sich in kirchlicher Beziehung in allen ihren Handlungen sowohl nach den allgemeinen Reichsgesetzen, als auch nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes und der dazu gehörigen Instruction (Art. 777—898) und der Agende genau richten. Dem zufolge gehört zu dem Wirkungskreise der Consistorien:

1) Die Aufsicht darüber, dass die auf die Heilige Schrift gegründete und in den Symbolischen Büchern der Evangelisch-Lutherischen Kirche erklärte Lehre dieser Kirche in ihrer Reinheit erhalten werde, sowie über die Ordnung bei Verrichtung des Gottesdienstes und Verwaltung der Sacramente und übrigen geistlichen Handlungen, gemäss den Vorschriften der Kirchenagende.

2) Die Aufsicht sowohl über die Amtsführung, als auch überhaupt über das Verhalten und den Lebenswandel der in ihren Bezirken befindlichen Prediger und Predigtamts-Candidaten.

3) Die Bewahrung und Vertheidigung der Rechte der Kirche, der Geistlichkeit und der Kirchenbeamten und deren Vertretung bei der höhern Obrigkeit.

4) Die Wahl der Predigt-Texte für die in den Artikeln 259 und 785—787 angegebenen Fälle.

5) Die vorläufige Durchsicht der kirchlichen, dogmatischen, homiletischen und anderen Evangelisch-Lutherischen Schriften geistlichen Inhalts, auf Grund der Censurgesetze.

6) Die Ertheilung der Erlaubniss zur Veranstaltung von Privatandachtsversammlungen auf Grund der oben im Capitel II dieses Abschnitts darüber enthaltenen Bestimmungen.

7) Die Vorstellung an das Ministerium des Innern oder, in erforderlichem Falle, an den Oberverwaltenden des Civilressorts Kaukasiens wegen der Taufe von Hebräern, Mahomedanern und Heiden, und nachdem die Bewilligung von dort erhalten ist, die Ertheilung der Erlaubniss, eine solche Taufe zu vollziehen.

8) Die allgemeine Aufsicht über den Religionsunterricht der Evangelisch-Lutherischen Jugend sowohl in den Krons-, als Privatilehranstalten.

9) Die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz aller, das Verlöbniß, das Aufgebot, oder aber die Schliessung und die Scheidung der Ehen betreffenden, Sachen, in Grundlage der im Capitel IV dieses Abschnittes enthaltenen Bestimmungen.

10) Die Prüfungen der Candidaten, sowohl zur Erlangung des Rechts zu predigen (pro venia concionandi), als auch behufs Anstellung als Prediger (pro ministerio), sowie die Haltung der Colloquien mit denselben in den im Capitel V dieses Abschnittes und in der Instruction für die Geistlichkeit vorgeschriebenen (Art. 777—808) Fällen.

11) Die Ordination und Introduction der neuangestellten Prediger; die dem Ministerium des Innern zu machende Vorstellung über Candidaten zu den erledigten Predigerstellen und die Besetzung dieser letzteren in denjenigen Fällen, wo sie ihnen durch die Bestimmungen dieses Gesetzes übertragen ist.

12) Die durch das General-Consistorium an das Ministerium des Innern zu machende Vorstellung über die neu zu erwählenden Pröpste, auf Grund der Bestimmungen des Capitels VI dieses Abschnittes und die Verfügungen wegen Verwaltung des Propstamtes bis zur Erwählung und Bestätigung des neuen Propstes.

13) Die Ertheilung der Constitutorien an die neu angestellten Pröpste und Prediger, und die Bekanntmachung über die Anstellung eines neuen Propstes an sämtliche Prediger seines Bezirks.

14) Die Vorstellung an das Ministerium des Innern über gänzliche Entlassung der Prediger und Pröpste vom Amte, oder über ihre Beurlaubung auf länger, als achtundzwanzig Tage.

15) Die Ertheilung der Erlaubniß an die Prediger zur Uebernahme von Vormundschaften, auf Grund der Bestimmungen des Capitels V dieses Abschnittes.

16) Die Untersuchung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Predigern verschiedener Gemeinden, oder zwischen ihnen und ihren Adjuncten oder Gemeindegliedern, über Gegenstände, die zur geistlichen Competenz gehören.

17) Die Untersuchung der Klagen über die Pröpste, und General-Superintendenten, und die Vorstellung ihres Gutachtens über diese zur Durchsicht an das General-Consistorium.

18) Die Untersuchung und Entscheidung über Amts-Vergehen und Verbrechen in Amtssachen sämtlicher zu ihren Bezirken gehörender Geistlichen.

19) Die Aufsicht darüber, dass an den Orten, wo die Gerichtsordnungen Kaiser Alexander II nicht eingeführt sind, Geistliche, die eines Criminalbrechens beschuldigt sind, in den weltlichen Behörden nicht anders, als im Beisein eines Deputirten von Seiten der Geistlichkeit gerichtet werden, und die Abordnung solcher Deputirten in das betreffende weltliche Gericht; die Suspension der dem Criminalgerichte übergebenen oder in Untersuchung stehenden Geistlichen, und deren Absetzung vom Amte oder Ausschliessung aus dem geistlichen Stande, in Folge rechtskräftigen Urtheils.

20) Die Vorstellung der in ihrem Ressort dienenden Personen zu Belohnungen, und zwar: der geistlichen durch Vermittelung des General-Consistoriums, der weltlichen unmittelbar an das Ministerium des Innern.

21) Die Aufsicht über die genaue Beobachtung der in den Capiteln VI und IX dieses Abschnittes enthaltenen Bestimmungen, rücksichtlich der Kirchenvisitationen und der Evangelisch-Lutherischen Synoden, und nöthigenfalls die Anfertigung besonderer Instructionen zu diesen Visitationen für die Pröpste und General-Superintendenten; die Entwürfe dieser Instructionen werden dem General-Consistorium zur Prüfung und dem Ministerium des Innern zur Bestätigung vorgestellt.

22) Die durch das General-Consistorium an das Ministerium des Innern zu machenden Vorstellungen wegen Erbauung neuer Kirchen, Gründung neuer Gemeinden und Filialkirchen, und wegen Genehmigung der dazu erforderlichen Collecten.

23) Die durch das General-Consistorium an das Ministerium des Innern zu machenden Vorstellungen wegen Errichtung neuer Präposituren und Verleihung neuer Patronatsrechte.

24) Die Verhängung, auf Verfügung der höhern Obrigkeit, der Kirchensühne über die gerichtlich dazu Verurtheilten.

25) Die Oberaufsicht über die in ihren Bezirken bestehenden Cassen zur Unterstützung der Prediger-Wittwen und Waisen, und die Förderung der Errichtung und Erweiterung solcher Cassen, sowie die Theilnahme an der Verwaltung der Unterstützungscasse für Evangelisch-Lutherische Gemeinden (Art. 712, Anm. 2, Beil.).

26) Die Ertheilung besonderer Dispensationen, die durch die Bestimmungen dieses Gesetzes dem Ermessen und der Autorität der Consistorien anheimgestellt sind.

Anmerkung 1. In den Ostsee-Gouvernements und der Stadt Narwa, Gouvernement St.-Petersburg, sind die Verpflichtungen der früheren Magistrate in Sachen der Evangelisch-Lutherischen Kirche, bis auf weitere Anordnung, zeitweilig auf die Evangelisch-Lutherischen Consistorien, entsprechend der Vertheilung der Gemeinden nach den Consistorialbezirken, übertragen worden.

Anmerkung 2. Unter der Verwaltung des Estländischen Consistoriums unter Aufsicht des Ministeriums der Volksaufklärung steht ferner die in Reval bestehende Dom-Waisenschule. Behufs Vereinfachung des Schriftwechsels wendet sich das Consistorium in Sachen der Anstellung und Rangbeförderung der Lehrer und in andern ihren persönlichen Dienst betreffenden Fällen, durch den Curator des Rigaschen Lehrbezirks an das Ministerium der Volksaufklärung, welchem anheimgestellt ist die betreffenden Vorstellungen zur weiteren Beprüfung, wohin gehörig, zu übergeben.

Vgl. Art. 294 u. 891.

1. Erlass d. Min. d. Inn. v. 30 März 1892 № 1687.

(Zu P. 5.) Die Aufschriften der Consistorien auf Manuscripten über deren Druckgestaltung sind in russischer Sprache zu machen.

2. Bef. d. Gen.-Cons. v. 6 März 1858.

(Zu P. 5). Den Consistorien wird zur Pflicht gemacht, von jeder ihrerseits verfügten Verweigerung des Drucks einer Schrift die anderen Ev.-Luth. Consistorien zu benachrichtigen.

3. Circ. d. Min. d. Inn. v. 20 Nov. 1887 № 26384.

(Zu P. 20). Die auf Grundlage des Art. 192 u Anm. des Ordensreglements (Bd. I, Ausg. v. J. 1892) zu entrichtenden Ordensgebühren sind entweder direct dem Ordenscapitel oder den örtlichen Renteien, unter Beifügung eines Formulars, zuzufertigen.

(Zu P. 21). Vgl. die vom Minister des Innern im Jahre 1862 bestätigte Instruction für Kirchenvisitationen (Anhang X).

4. Bef. d. Gen.-Cons. v. 25 Febr. 1870.

(Zu P. 24). Da solche Vergehen, welche in den Strafgesetzen vorgesehen, jedoch lediglich mit Kirchensühne bedroht sind, auf Grund von Art. 1002 der Crim.-Proc.-Ordn., ausschliesslich dem geistlichen Gerichte unterliegen, dürfen sich die Consistorien der Aburtheilung der ihnen von den weltlichen Gerichtsbehörden zugewiesenen, unter den angeführten Artikel der Crim.-Proc.-Ordn. zu subsumirenden Fälle nicht entziehen; jedoch sind sie weder verpflichtet noch selbst befugt in den gedachten Fällen früher zur Aburtheilung zu schreiten, als bis deren erschöpfende und die Aburtheilung ermöglichende Untersuchung durch die competente weltliche Behörde erfolgt ist.

554 (445). Den Consistorien wird überdies zur Pflicht gemacht, vorzustellen:

1) Sowohl an das Ministerium des Innern, als an das General-Consistorium, kurze Dienstlisten der ihnen untergeordneten Pröpste und Prediger und Conduitenlisten der in ihren Bezirken befindlichen Candidaten des Predigtamtes, welche den Consistorien durch die General-Superintendenten zugestellt werden, sowie zugleich auch die Dienstlisten des Vice-Präsidenten und der geistlichen Mitglieder des Consistoriums. Diese Listen werden jährlich im Februar vorgestellt. Bei Abfassung der Dienstlisten der weltlichen Beamten des Consistoriums, sowie bei Vorstellung aller zur Führung der erwähnten Listen über diese Personen nöthigen Auskünfte an das Ministerium des Innern wird die gewöhnliche, für die Dienstlisten der Civilbeamten vorgeschriebene Form beobachtet; die Dienst- und Conduitenlisten der Geistlichen werden nach einem besondern Formular angefertigt.

Anmerkung. Die in den Consistorien dienenden geistlichen Personen werden in den kurzen Dienstlisten durch die Präsidenten der Consistorien attestirt. Diese Dienstlisten werden durch die Unterschrift derselben Person beglaubigt, welche die Attestation giebt.

2) An das General-Consistorium, (ebenfalls im Februar jeden Jahres) Verzeichnisse über alle im verflossenen Jahre im Bezirke des Consistoriums Geborenen, Getrauten und Gestorbenen, nach dem gegebenen Formular.

3) An das General-Consistorium besondere, nach vorgeschriebenen Formularen angefertigte, Verzeichnisse der in dem Consistorium verhandelten und im Laufe des Jahres unbeendigt gebliebenen Sachen, sowie der erledigten und

unerledigten Schriften. Diese Verzeichnisse werden im Januar eines jeden Jahres vorgestellt, und in ihnen wird vermerkt, welche Sachen namentlich un-
beendigt geblieben sind.

4) An das General-Consistorium ausführliche Berichte über den Zustand des Kirchenwesens in ihren Bezirken, über bemerkenswerthe Ereignisse in denselben, über die Art der Amtsführung der Geistlichen, über die Verrichtung des Gottesdienstes und ihrer sonstigen Arbeit, über die wichtigsten im Laufe des Jahres getroffenen Verfügungen, über die gegen Prediger stattgehabten Untersuchungen, über die Fortschritte des Religionsunterrichts der Jugend und dergl. Diese Berichte werden jährlich am Ende des Novembers vorgestellt; die Consistorien fügen ihnen (nach dem gegebenen Formulare) Verzeichnisse über die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen Kirchen und Geistlichen, sowie über alle im Laufe des Jahres, vom 1 October an gerechnet, Confirmirte bei.

5) An das General-Consistorium jährlich zum 1. November ein Verzeichniss aller Consistorial-Mitglieder und Beamten, zur Eintragung in den Adresskalender.

6) An das General-Consistorium Listen der zum Ressort der Consistorien gehörenden Ordensritter nach den in dem Ordens-Reglement enthaltenen Vorschriften und Formularen.

7) An die Controlhöfe die vorgeschriebene Rechenschaftsablegung.

Anmerkung. Die Consistorien haben sich bei der Einnahme und bei der Vor-
ausgabe von der Krone gehörigen Summen im Bereiche ihres Ressorts und in Betreff
der bei ihnen einlaufenden Sachen, sowie behufs einer gleichzeitigen Revision der be-
treffenden Rechnungen Seitens der Reichscontrole, nach den Vorschriften zu richten,
welche in der Allgemeinen Gouvernements-Verfassung enthalten sind.

(Zu P. 1). Vgl. Anhang V.

(Zu P. 2). Vgl. Anhang VII, 1.

(Zu P. 3). Vgl. Anhang VII, 2, 3.

(Zu P. 4). Vgl. Anhang VII, 4.

(Zu P. 6). Vgl. Anhang VII, 5.

Bef. d. Gen.-Cons. v. 25 Febr. 1881 u. v. 28 Sept. 1882.

(Zu P. 4). In dem Jahresbericht über den Zustand des Kirchenwesens ist auch
der Zustand der Kirchenschulen zu erwähnen. Zu solchen Schulen sind diejenigen
zu rechnen, welche aus kirchlichen Mitteln erhalten werden und in oeconomischer
Beziehung unter kirchlichen Autoritäten stehen.

555 (446). Das St.-Petersburgische und Moskause Consistorium halten zwei oder wenigstens ein Mal in der Woche Sitzung; das Livländische, Estländische und Kurländische Consistorium versammeln sich in pleno (zu den Juridiken) zwei Mal im Jahre; in der übrigen Zeit bleiben zur Erledigung der laufenden Sachen drei Mitglieder: zwei weltliche und ein geistliches, oder zwei geistliche und ein weltliches Mitglied. Die Tage der Sitzungen und die Termine für die Juridiken werden vorher festgesetzt. Für ausserordentliche, keinen Aufschub leidende, Sachen werden, je nach Erforderniss, die gewöhnlichen Sitzungen oder die Juridiken unverzüglich zusammenberufen.

556 (447). Diejenigen Consistorien, die keine wöchentlichen Plenarversammlungen haben, erledigen in ihren gewöhnlichen Sitzungen in der Regel nur die weniger wichtigen, laufenden Sachen; die wichtigeren gehören vor die Plenarversammlungen, und darunter ausschliesslich folgende: 1) alle allgemeinen, die ganze Geistlichkeit des Consistorialbezirks betreffenden, Verfügungen; 2) vorzunehmende Veränderungen in irgend einem Theile der kirchlichen Einrichtungen, und Vorstellungen darüber an die höhere Obrigkeit; 3) Vorstellungen wegen Besetzung der Propst- und Predigerstellen, wenn diese von den Consistorien abhängt, desgleichen auch wegen Anstellung seiner geistlichen Mitglieder, des Secretärs und Notärs; in dringenden Fällen können die Consistorien die Stimmen der abwesenden Mitglieder schriftlich einholen; 4) alle Dispensationen, welche die Consistorien kraft dieses Gesetzes, ohne Bestätigung der höhern Obrigkeit, zu ertheilen berechtigt sind; 5) die Entscheidung in allen judiciären und Ehescheidungs-Sachen.

557 (448). Die Consistorien correspondiren mit dem Ministerium des Innern und mit dem General-Consistorium durch Berichte und Unterlegungen, und erhalten von ihnen Erlasse und Befehle; die Correspondenz mit den Gouvernementsbehörden, Kirchenräthen, Kirchencollegien, Kirchenconventen und Kirchen-Vorständen, sowie mit den General-Superintendenten geschieht durch Communicate; den ihnen untergeordneten Pröpsten und Predigern aber ertheilen die Consistorien Vorschriften, und erhalten von ihnen Berichte und Unterlegungen.

Anmerkung. Die Berichte und Unterlegungen an das Ministerium des Innern und an das General-Consistorium müssen jedes Mal von allen in der Sitzung zugegen gewesenen Mitgliedern des Consistoriums unterschrieben werden.

Entsch. d. 4 Dep. d. Sen. v. 4 Juni 1834 in S. Rauhe.

Mit Ausnahme der in der Anmerkung zum Art. 557 erwähnten, brauchen Ausfertigungen der Consistorien blos von einem Mitgliede unterzeichnet zu werden.

558 (449). Die Geschäfte werden in den Consistorien in deutscher Sprache geführt; Bittschriften und alle anderen einlaufenden Papiere müssen in russischer oder in deutscher Sprache geschrieben sein.

Anmerkung. Die Berichte des St.-Petersburgischen und Moskauschen Consistoriums an das Ministerium des Innern müssen in russischer Sprache abgefasst sein. Besondere Regeln über die Geschäftsführung und den Schriftwechsel in den Ostsee-Gouvernements sind in der Beilage zu der Anmerkung zum Artikel 87 der Allgemeinen Gouvernements-Verfassung enthalten.

559 (450). Die bei den Consistorien aus Strafgeldern oder Succumbenzgeldern für unrechtfertige Apellationen und allen anderen derartigen Einnahmen einlaufenden Summen fallen den Predigerwitwen- und Waisen-Cassen zu. Die Consistorien berichten hierüber jährlich dem General-Consistorium.

560 (451). Alle Evangelisch-Lutherischen Consistorien haben ihre Siegel mit der Umschrift: Siegel des Evangelisch-Lutherischen N Consistoriums. Alle ihre Pakete unter diesem Siegel werden portofrei befördert.

Zweite Abtheilung.

Von dem General-Consistorium.

561 (452). Das Evangelisch-Lutherische General-Consistorium besteht aus einem weltlichen Präsidenten, einem geistlichen Vice-Präsidenten, zwei weltlichen und zwei geistlichen Mitgliedern Evangelisch-Lutherischer Confession.

Vgl. Anhang IX, A.

562 (453). Der Präsident und der Vice-Präsident des General-Consistoriums werden von Seiner Kaiserlichen Majestät ernannt.

563 (454). Zu den Aemtern der weltlichen Mitglieder des General-Consistorium stellen das Livländische, das Estländische und das Oeselsche Landraths-Collegium, das Kurländische Ritterschaftscomité sowie die Consistorien von St.-Petersburg und Moskau je einen Candidaten vor: die Landraths-Collegien und das Kurländische Ritterschaftscomité durch Vermittelung des Livländischen, Estländischen und Kurländischen Gouverneurs, die Consistorien aber unmittelbar an das Ministerium des Innern. Zu Candidaten für die Stellen der weltlichen Mitglieder des General-Consistoriums können in den Ostsee-Gouvernements sowohl Edelleute als auch Personen der übrigen Stände Evangelisch-Lutherischen Bekenntnisses, vorzugsweise Einheimische gewählt werden, sofern sie nur nicht zu den früher Steuerpflichtigen gehören. Zu den Aemtern der geistlichen Mitglieder des General-Consistoriums stellen alle Consistorien, ein jedes je einen Candidaten, unmittelbar an das Ministerium des Innern vor. Jedes Consistorium muss seine Candidaten aus den Predigern seines Bezirks erwählen. Nach Prüfung der von den Gouverneuren und den Consistorien abgegebenen Meinungen und nach Einforderung des Gutachtens des General-Consistoriums über die zu geistlichen Mitgliedern vorgeschlagenen Candidaten, bringt der Minister diese, mit seinem Gutachten, zur Allerhöchsten Kenntniss.

564 (455). Sowohl die weltlichen, als auch die geistlichen Mitglieder des General-Consistoriums werden auf drei Jahre ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit findet von neuem die Wahl und Vorstellung der Candidaten nach der im vorhergehenden Artikel (563) vorgeschriebenen Ordnung statt; jedoch kann jede der in jenem Artikel genannten Behörden und Körperschaften Jemand wählen und vorstellen, der bereits früher Candidat oder Mitglied gewesen war.

565 (456). Bei dem General-Consistorium ist ein Procureur angestellt.

566 (457). Die Kanzlei des General-Consistoriums besteht aus einem Secretär, dessen Gehülfen, einem Controleur, dessen Gehülfen, einem Uebersetzer, einem Executor, der zugleich Archivar und Cassirer ist, und der nöthigen Zahl Kanzlisten, nach dem Etat. Der Secretär wird, auf Vorstellung des General-Consistoriums, von dem Ministerium des Innern, dessen Gehülfe und die übrigen Beamten und die Kanzlisten aber von dem General-Consistorium selbst angestellt.

Anmerkung. Zur Obliegenheit des Controleurs gehört die Verwaltung des Rechnungswesens im General-Consistorium im Allgemeinen, insbesondere die Revision der Rechnungsablegung über die Verwaltung des Vermögens der Kirchen seines Ressorts und die Zusammenstellung der hierauf bezüglichen, dem Ministerium des Innern jährlich zu unterlegenden, Vorschläge.

567 (458). Der Präsident und die übrigen weltlichen Mitglieder des General-Consistoriums sowohl, als seine Kanzleibeamten, stehen in amtlichen Rangclassen und in Pensionskategorien, auf Grund der Etats. Den geistlichen Mitgliedern des General-Consistoriums wird der Titel „Ober-Consistorialrath“ und der Titel „Hochehrwürden“, dem Vice-Präsidenten der Titel „Hochwürden“ beigelegt. Ausserdem trägt der Vice-Präsident auf der Brust das Kreuz, das ihm nach Vorschrift des Artikels 538 verliehen ist, und ihm bei seiner Einführung ins Amt vom Präsidenten angelegt wird.

Laut der unter diesem Artikel in der officiellen russischen Ausgabe citirten Gesetzesquellen stehen die Beamten des General-Consistoriums, solange sie ihre Aemter bekleiden und sofern sie ihrem früheren Dienste nach, oder durch andere Stellungen, keine höheren Ränge besitzen, in den folgenden Rangclassen und Pensionskategorien:

In Bezug auf Amt und Uniform steht der Präsident des General-Consistoriums in der vierten, die weltlichen Glieder und der Procureur — in der sechsten, der Secretär — in der siebenten, der Gehülfe des Secretärs — in der achten, der Controleur und der Executor — in der neunten und der Uebersetzer — in der zehnten Classe (классъ должности).

In Bezug auf Pension steht der Präsident des General-Consistoriums in der zweiten Kathégorie, die weltlichen Glieder und der Procureur — im zweiten Grade der dritten, der Secretär, der Controleur und der Executor — in der sechsten, der Gehülfe des Secretärs und der Uebersetzer — in der siebenten Kathégorie (разрядъ).

Der Gehülfe des Controleurs steht in Bezug auf sein Amt in der zehnten Rangklasse, in Bezug auf Uniform und Pension — in der neunten Kathégorie (Anmerk. d. Herausg.).

568 (459). Dem Präsidenten und den Mitgliedern des General-Consistoriums sowohl, als seinen Kanzleibeamten ist es gestattet, auch andere Posten zu bekleiden, mit Beibehaltung des Gehaltes, sofern die mit denselben verbundenen Obliegenheiten ihrer Amtsführung bei dem General-Consistorium nicht hinderlich sind.

569 (460). Zu dem Wirkungskreise des General-Consistoriums gehört:

1) Die Revision aller in den Evangelisch-Lutherischen Consistorien verhandelten und mittelst Appellation oder Querel an das General-Consistorium gelangenden judiciären Sachen.

2) Die Aufsicht über die Thätigkeit der Consistorien, sowie der General-Superintendenten im Allgemeinen, und die Untersuchung der Klagen über die Consistorien oder die Mitglieder derselben, hinsichtlich der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten.

3) Die Aufsicht über die Ordnung bei der Verwaltung des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirchen. Alle Privatcapitalien dieser Kirchen unterliegen der Controle des General-Consistoriums.

4) Die Verwaltung der von den besitzlichen Ansiedlern (früheren Colonisten) zur Erhaltung der Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit erhobenen Abgaben, sowie der sich aus den Ueberschüssen dieser Abgaben bildenden Capitalien.

5) Die Genehmigung der von den örtlichen Consistorien statt der gewöhnlichen Perikopen vorgeschlagenen Predigttexte, sowie die Genehmigung der Gesangbücher zum Gebrauche beim Gottesdienste (Art. 259, 264).

6) Die Ertheilung der Dispensation zur Ehe, in den Artikeln 325 und 331 bezeichneten Fällen.

7) Die Anordnungen wegen Introduction der General-Superintendenten.

8) Die Prüfung der Beschwerden von Patronen wegen Nichtbestätigung des von ihnen gewählten Candidaten durch das örtliche Consistorium.

9) Die Prüfung der Klagen der Predigtamts-Candidaten über die Entscheidungen der Consistorien, rücksichtlich ihrer Ernennung zu Predigern.

10) Die Begutachtung derjenigen Sachen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes, aus den örtlichen Consistorien an das General-Consistorium zur Vorstellung an das Ministerium des Innern gelangen.

11) Die Durchsicht der Sachen, welche dem General-Consistorium von dem Ministerium des Innern zur Begutachtung zugesandt werden.

12) Die Vorstellung an das Ministerium des Innern wegen Zusammenberufung einer Evangelisch-Lutherischen General-Synode und wegen Bestimmung der Gegenstände und Vorlagen, über welche in derselben berathschlagt werden soll.

530 (461). Das General-Consistorium ist in administrativen Sachen dem Ministerium des Innern untergeordnet, in judiciären Sachen aber dem Dirigirenden Senate in derselben Grundlage, wie alle oberen Gerichtsbehörden; hiervon sind nur ausgenommen:

1) Ehescheidungssachen, die aus den örtlichen Consistorien durch Querel oder Appellation an das General-Consistorium gelangen, in welchen es in letzter Instanz entscheidet, ob das Ehebündniss getreant werden soll (quoad vinculum).

2) Sachen, betreffend Abweichungen von der Lehre der Evangelisch-Lutherischen Kirche oder von der für den Gottesdienst und die gottesdienstlichen Handlungen vorgeschriebenen Ordnung. In Sachen dieser Art stellt das General-

Consistorium sein Gutachten dem Ministerium des Innern zur Unterlegung an Seine Kaiserliche Majestät vor.

3) Sachen, betreffend die Cassation, Remotion und Suspension der Prediger und anderer geistlicher Würdenträger, die auf dem Klagewege zur Revision des General-Consistoriums gelangt sind.

1. Entsch. d. 4 Dep. d. Sen. v. 24 März 1894 in S. Reinschüssel.

(Zu P. 1). Sofern die Frage der Scheidung nicht berührt wird, kann auch gegen Urtheile des Gen.-Cons. in Ehescheidungssachen laut Art. 690 beim Dirig. Senat auf dem Wege der Appellation und der Querel geklagt werden.

2. Entsch. d. 4 Dep. d. Sen. v. 5 Juni 1897 in S. Gross u. v. 4 Juni 1898 in S. Schrader.

(Zu P. 1). Ueber die Entscheidungen der Consistorien bezüglich der von den Parteien aufgestellten Beweisartikel und Fragestücke (Art. 621) kann, da diese Entscheidungen unmittelbar mit dem Wesen der Sache zusammenhängen, nicht aber processuale Regeln betreffen, blos beim Gen.-Cons., keinesfalls aber beim Dir. Sen. geklagt werden.

571 (462). Das General-Consistorium unterlegt dem Ministerium des Innern über alle diejenigen Fälle, in welchen die Genehmigung Seiner Kaiserlichen Majestät, oder Verfügungen des Ministeriums nöthig sind, ferner über diejenigen Sachen, die Relationen mit anderen Ministerien, den General-Gouverneuren, Gouverneuren und den Dirigirenden besonderer Zweige der Reichsverwaltung erfordern, wie auch über Streitigkeiten, die zwischen dem General-Consistorium und den geistlichen Behörden anderer Confessionen entstehen könnten, und endlich über entstehende Zweifel, ob eine Sache zu seiner Competenz gehört oder nicht.

572 (463). Ausserdem (Art. 571) stellt das General-Consistorium dem Ministerium des Innern jährlich vor:

1) Im Februar die kurzen Dienstlisten seines Vice-Präsidenten und der geistlichen Mitglieder des Consistoriums. Bei Abfassung der Dienstlisten der weltlichen Beamten des General-Consistoriums sowie bei Vorstellung aller zur Führung der erwähnten Listen über diese Personen nöthigen Auskünfte an das Ministerium des Innern, werden die gewöhnlichen, für die Dienstlisten der Civilbeamten vorgeschriebenen Formulare gebraucht; die Dienstlisten der geistlichen Mitglieder werden nach besonderem, dazu gegebenem, Formular abgefasst.

Anmerkung. Die Dienstliste des Präsidenten des General-Consistoriums wird dem Ministerium mit der Unterschrift des Vice-Präsidenten und sämmtlicher geistlicher und weltlicher Mitglieder dieses Consistoriums vorgestellt.

2) Im Anfange des März ein allgemeines Verzeichniss, nach festgesetzter Form, der in den Bezirken sämmtlicher Evangelisch-Lutherischer Consistorien im verflossenen Jahre Geborenen, Gestorbenen und Getrauten; mit Angabe ihrer Zahl in jedem einzelnen Consistorialbezirke und in allen zusammen.

3) Im Anfange des Februar ein allgemeines Verzeichniss, nach gegebenen Formularen, über die sowohl in den örtlichen Consistorien, als in dem General-Consistorium verhandelten und im Laufe des Jahres unbeeidigt gebliebenen Sachen, sowie über die erledigten und nicht erledigten Schriften, mit Angabe darüber, wie viel Sachen beendigt, und wie viel und welche namentlich unbeeidigt geblieben sind.

4) Im Anfange des December einen ausführlichen Bericht über den Zustand des Kirchenwesens in allen Consistorialbezirken, auf Grund der im General-Consistorium einlaufenden Berichte der örtlichen Consistorien (Art. 554, Pct. 4), mit Beifügung eines allgemeinen Verzeichnisses, nach dem dazu gegebenen Formular, über die Zahl der Kirchen und der Geistlichen, sowie über die Zahl der im Laufe des Jahres, vom 1 October an gerechnet, in jedem Consistorialbezirke besonders und in allen überhaupt, Confirmirten.

5) Im März ein allgemeines Verzeichniss über den Zustand der Prediger-Wittwen- und Waisen-Cassen und über die im Laufe des Jahres in diese geflossenen Summen.

6) Im März eine allgemeine Tabelle über den Stand des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirchen. Diese Tabelle muss eine kurze Uebersicht der bei jeder Kirche eingeflossenen und verausgabten Summen enthalten; ihr wird noch eine besondere Tabelle über alle, bei dem General-Consistorium, den übrigen Consistorien und Kirchen-Vorsteherämtern eingeflossenen, Straf- und anderen derartigen Gelder, und über deren Verwendung oder künftige Bestimmung beigefügt.

Anmerkung. Die jährlichen allgemeinen Verzeichnisse aller geistlichen und weltlichen Beamten für den Adresskalender, die Verzeichnisse über die Ordensritter für das Ordenscapitel und die Vorschläge über die geborenen, copulirten und verstorbenen Protestanten werden vom General-Consistorium wohin gehörig, direct eingesandt.

(Zu P. 2). Vgl. Anh. VIII, 1.

(Zu P. 3). Vgl. Anh. VIII, 2—5.

(Zu P. 4). Vgl. Anh. VIII, 6.

573 (464). Das General-Consistorium stellt der Reichscontrole die vorgeschriebene Rechenschaft unter Beobachtung der Cassen und Revisionsregeln vor.

574 (465). Das General-Consistorium verfährt nach den Grundsätzen der Collegialordnung. Seine Geschäftsordnung, die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder und Kanzleibeamten werden durch die allgemeinen Vorschriften für Collegialbehörden bestimmt.

Anmerkung. Für die Sachen, welche im General-Consistorium verhandelt werden, sind Kanzleigebühren in dem Umfange, wie sie in den in der Anmerkung zum Artikel 548 enthaltenen Regeln angegeben sind, festgesetzt.

Vgl. Anhang VI.

575 (466). In Abwesenheit des Präsidenten und Vice-Präsidenten führt im General-Consistorium das ältere weltliche Mitglied den Vorsitz.

536 (467). Der Procureur hat auch über die administrativen Angelegenheiten, welche im General-Consistorium verhandelt werden, zu wachen. Ueber judiciäre Sachen unterlegt der Procureur dem Justiz-Ministerium, über die übrigen aber dem Ministerium des Innern.

537 (468). Die Geschäfte im General-Consistorium selbst, sowie der Schriftwechsel mit den ihm untergeordneten Behörden, werden in deutscher Sprache geführt. Bittschriften können bei dem General-Consistorium in russischer oder deutscher Sprache eingereicht werden. Die Vorstellungen an den Dirigirenden Senat und an das Ministerium des Innern müssen in russischer Sprache abgefasst sein; die zu diesen Vorstellungen gehörenden Beilagen müssen stets mit einer russischen Uebersetzung versehen sein.

538 (469). Das General-Consistorium entscheidet die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Sachen in zwei Juridiken, deren jede nicht weniger, als einen Monat und nicht länger, als zwei Monate dauern soll; die erste beginnt am 15 Januar, die zweite am 20 September eines jeden Jahres.

539 (470). Während der Juridiken versammelt sich das General-Consistorium, je nach der Zahl der eingelaufenen Sachen, entweder täglich oder wenigstens drei mal in der Woche. Nach Beendigung der Juridiken werden die Mitglieder des General-Consistoriums entlassen. Für die Fahrten nach St.-Petersburg zur Theilnahme an den Juridiken und zur Rückreise erhalten die weltlichen und geistlichen Mitglieder des General-Consistoriums Fahrgelder (vgl. Art. 472, Anm. 1).

540 (471). Für diejenigen Sachen, die beim General-Consistorium in der Zwischenzeit, wo keine Juridik ist, einlaufen und vorbereitende Maassregeln erfordern, sowie diejenigen, die, ohne besondere Begutachtung, an das Ministerium des Innern vorzustellen sind, halten der Präsident und Vice-Präsident wöchentlich Sitzungen und treffen die erforderlichen Verfügungen; sie fordern die nöthigen Auskünfte ein und setzen Fristen für Kläger und Beklagte an. In Abwesenheit des Präsidenten und Vice-Präsidenten, oder wenn sie verschiedener Meinung sind, ernennt das Ministerium des Innern nur für diesen Fall, ein ausserordentliches weltliches oder geistliches Mitglied Evangelisch-Lutherischer Confession.

541 (472). Die aus den beim General-Consistorium eingehenden Strafgeldern, Succumbenzgeldern für unrechtfertige Appellationen und anderen derartigen Einnahmen einlaufenden Summen, werden alljährlich, nach seinem Ermessen und seiner Bestimmung, an die Predigerwitwen- und Waisen-Cassen abgeschickt.

542 (473). Das General-Consistorium hat sein eigenes Siegel mit dem Reichswappen und der Umschrift: Siegel des Evangelisch-Lutherischen General-Consistoriums. Alle seine Pakete unter diesem Siegel werden portofrei befördert.

ACHTES CAPITEL.

Von dem gerichtlichen Verfahren in den Consistorien.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

553 (474). Der Gerichtsbarkeit sowohl der örtlichen Consistorien, als des General-Consistoriums, unterliegen nur diejenigen Sachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen durch die Artikel 553, 569 und 570 namentlich vorbehalten ist.

554 (475). Die judiciäre Competenz irgend eines Consistoriums kann nicht auf Sachen ausgedehnt werden, die vor ein anderes Consistorium oder ein anderes Gericht gehören, auch wenn bei demselben in einer solchen Sache eine Widerklage angebracht, oder aber einer der Parteien oder sogar beide durch gegenseitige ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung (*consensu expresso vel tacito*) sich seiner Entscheidung unterworfen hatten (*prorogatio necessaria vel voluntaria*).

Entsch. d. Gerichts-Dep. d. Sen. v. 11 Nov. 1899 in Sachen Kraus.

Obige Gesetzesbestimmung (Art. 584 des KG.), welche die Competenz der Consistorien für die ursprüngliche Anhängigmachung der Sachen regelt, steht an sich der Anwendung der Bestimmungen der Art. 178 und 928 des *Crim.-Proc.-Ordn.*, welche den weiteren Fortgang der Sachen im *Cassationswege* im Auge haben, auf das gerichtliche Verfahren der Consistorien nicht entgegen. Demnach hat das Gen.-Cons., bei Aufhebung von Urtheilen örtlicher Consistorien wegen Verletzung processualer Formen und Regeln, in den Fällen, wo es dem örtlichen Consistorium unmöglich ist die Sache einer neuen Verhandlung in einem Bestande von Mitgliedern zu unterziehen, welche an der Fällung des aufgehobenen Urtheils nicht theilgenommen hatten, die Sache behufs Fällung eines neuen Urtheils an ein anderes Consistorium zu verweisen.

555 (476). Die Consistorien sind verpflichtet, selbst solche judiciäre Sachen an die competenten weltlichen Behörden zu verweisen, welche zwar in einigen Punkten, aber nicht durchgängig der Prüfung durch das geistliche Gericht unterliegen; die weltlichen Gerichte ziehen ihrerseits über diese Punkte das Gutachten des betreffenden Consistoriums ein.

556 (477). Erfordern die in einer Sache sich ergebenden Umstände polizeiliche Untersuchung oder criminelles Verfahren, so übergibt das Consistorium die Sache, ohne zu weiterer Verhandlung derselben zu schreiten, der competenten weltlichen Behörde.

557 (478). Die Vorschriften über die Haupt- und Nebenpersonen im Prozesse und dessen Verhandlung, über die verschiedenen Arten der Beweise

und die Ordnung der Sachverhandlung sind von den Consistorien genau zu befolgen. Ueberhaupt richten sie sich in allen denjenigen Fällen, für welche in diesem Gesetze keine besonderen Processregeln festgesetzt sind, nach den allgemeinen oder den besonderen, in demjenigen Gouvernement bestehenden, Gesetzen, wo ein jedes von ihnen sich befindet.

Entsch. d. 4 Dep. d. Sen. v. 4 Juni 1898 in S. Schrader.

Seit Einführung der Gerichts-Ordnungen Kaiser Alexander II in den Ostseegouvernements hat daselbst nicht mehr das livländische Landrecht, sondern die Civilprocessordnung vom 20 Nov. 1864 die Bedeutung eines Subsidiarrechts.

588 (479). Zur Beschleunigung des Verfahrens, sowohl in Partensachen, als in denjenigen Sachen, welche durch Beschwerden über Geistliche wegen Verletzung ihrer Amtspflichten, oder überhaupt wegen Amtshandlungen derselben veranlasst werden, sind von den Consistorien allen bei der Sache Betheiligten zum persönlichen Erscheinen oder zur Beibringung von Erklärungen und Vornahme anderer Processhandlungen Termine (Fristen)* anzuberaumen, jedoch nicht mehr, als drei für jeden einzelnen Fall: die ersten und zweiten unter Androhung, für deren Versäumung der festgesetzten Geldstrafe unterworfen zu werden (termini poenales), die dritten aber unter Androhung, das Recht zur Vollziehung derjenigen Handlung zu verlieren, für welche der Termin (die Frist)* festgesetzt war (praeclusio). Ausnahmen von dieser Regel werden nur in Ehescheidungssachen, auf Grund des Artikels 638, zugelassen.

589 (480). Bei Anberaumung der Termine (Fristen)* berücksichtigt das Consistorium sowohl die Umstände der Sache, als auch die grössere oder geringere Entfernung des Aufenthaltsortes derjenigen, die vorgeladen, oder denen andere Processhandlungen aufgegeben worden sind, unter genauer Beobachtung der durch die allgemeinen Gesetze in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Regeln.

590 (481). Die Strafe für unrechtfertige Versäumung des ersten Termins (der ersten Frist)* bestimmt das Consistorium, nach seinem Ermessen, auf drei bis sieben Rubel und fünfzig Kopeken, für ebensolche Versäumung des zweiten, in doppeltem Betrage, und lässt zugleich in Partensachen dem Gegner das Recht offen, durch das competente weltliche Gericht Ersatz des ihm durch dieses Ausbleiben verursachten Schadens zu fordern.

591 (482). Wenn vor Ablauf der bestimmten Frist ein Erstreckungsgesuch (dilatio), mit gehöriger Bescheinigung der Wahrheit und Gesetzmässigkeit der Gründe dafür, eingereicht wird, so kann das Consistorium, nach seinem Ermessen, die von ihm bestimmten Fristen auf drei Tage, eine Woche oder selbst zwei Wochen, aber nicht auf längere Zeit erstrecken. Solche Dilationen in Partensachen können von den Consistorien, ohne den Gegner zu hö-

*) Im russischen Text findet sich bloss ein Ausdruck: „срокъ“, der jedoch beide Begriffe („Termin“ und „Frist“) umfasst. (Anmerk. d. Herausg.).

ren, nur zwei mal bewilligt werden. Eine dritte, sowie selbst die erste und zweite Dilation, wenn die anberaumte Frist auf mehr als zwei Wochen verlängert werden soll, gestattet das Consistorium nur aus sehr erheblichen Ursachen und nicht anders, als nachdem es vorher den andern Theil darüber gehört hat.

592 (483). Denjenigen, welche während der Verhandlung einer Sache im Consistorium erscheinen sollen, oder ihren Bevollmächtigten, werden die Vorladungen (citationes) dazu, nach dem Ermessen des Consistoriums, durch dessen Gerichtsdienner, oder durch die competenten Ortsbehörden zugefertigt. Auf gleiche Weise werden in Processsachen auch andere Befehle des Consistoriums, wem gehörig, eingehändigt.

593 (484). In der Vorladung muss angegeben sein: 1) welches Consistorium vorladet; 2) Vor- und Zuname, Rang oder Stand des Vorgeladenen; 3) die Sache oder der Umstand der Sache, wegen welcher er vorgeladen wird; 4) Tag und Stunde, wann der Vorgeladene im Consistorium erscheinen soll, mit Angabe dessen, was er im Fall seines Ausbleibens zu gewärtigen habe.

594 (485). Auf eine Vorladung ist Jedermann verpflichtet, zu dem bestimmten Termine persönlich im Consistorium zu erscheinen, oder einen Bevollmächtigten zu senden. Niemand kann sich von der Erfüllung dieser Pflicht lossagen, es sei denn aus besonderen gesetzlichen Ursachen.

595 (486). Wenn der Vorzuladende sich im Auslande befindet, oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird die Vorladung in den öffentlichen Blättern drei mal bekannt gemacht. Die dem Vorgeladenen bestimmte Frist wird von dem Tage des letzten Abdrucks an gerechnet.

596 (487). Das gerichtliche Verfahren in den Consistorien ist, je nach der Beschaffenheit der Sachen, entweder der Untersuchungs- oder der Verhandlungs-Process.

597 (488). Im Untersuchungs-Processen werden verhandelt: alle Sachen gegen Geistliche, die eines Amtsverbrechens oder Amtsvergehens angeschuldigt sind, sowie auch alle Sachen, welche durch Beschwerden veranlasst sind, die wegen irgend welcher dem geistlichem Stande zuwiderlaufenden Handlungen erhoben worden sind.

Entsch. d. 4 Dep. d. Sen. v. 4 Juni 1864 in S. Raube.

Nicht alle Klagen über Geistliche müssen im Untersuchungs-Processen in der in den Art. 599—607 festgesetzten Ordnung verhandelt werden, vielmehr blos Klagen über solche Handlungen der Prediger, welche eine Verletzung ihrer Amtspflichten enthalten (Art. 602). Aber selbst in diesen Fällen gestattet das Gesetz (Art. 602, Anm.) vom formellen Untersuchungs-Process abzuweichen, indem es den Consistorien freistellt, im Falle, dass ein Prediger nicht besonders wichtiger Vergehen beschuldigt wird, mit der Einforderung einer Erklärung von ihm sich zu begnügen und darauf ohne weitere Untersuchung zur Entscheidung zu schreiten.

598 (489). Im Verhandlungs-Process werden alle Streit- und übrigen zur Jurisdiction der Consistorien gehörenden Sachen von Privatpersonen gegen einander verhandelt.

Anmerkung. Der Verhandlungs-Process kann sein: der gewöhnliche oder der summarische. Beim summarischen Verfahren werden alle wesentlichen, die Vernehmung beider Theile betreffenden, Formalitäten des gewöhnlichen Verhandlungs-Processes beobachtet; nur ist ihm ein schnellerer Gang eigen, durch Abkürzung der Termine (Fristen)*) und Dilationen, und die Bestimmung, dass jeder Parte seine sämtlichen Erklärungen und Beweise gleich mit seiner ersten Satzschrift vorzubringen hat, sofern deren Beibringung zu jener Zeit möglich ist.

Zweite Abtheilung.

Vom Untersuchungs - Process.

599 (490). Denuncationen über ein Amtsverbrechen oder Amtsvergehen eines Geistlichen dürfen nicht anders angenommen werden, als auf Grund der darüber bestehenden allgemeinen Gesetze, wenn dabei zugleich die erforderlichen Beweise für die Wahrheit der Beschuldigungen vorgestellt sind. Widrigenfalls wird die Denunciation ohne Berücksichtigung gelassen, und das Consistorium ist nicht befugt, in dieser Veranlassung, zu einer Untersuchung zu schreiten.

600 (491). Wenn das Consistorium durch glaubwürdige Privatdenunciation, oder durch officiële Anzeige von irgend einem Amtsverbrechen oder Amtsvergehen eines Geistlichen in Kenntniss gesetzt wird, so ertheilt es, um die wahre Sachlage zu ermitteln, einem seiner Mitglieder, oder dem Bezirkspropste oder auch einem der Kirchen - Vorsteher oder Kirchen - Aeltesten, den Auftrag, den Angeschuldigten vorläufig, jedoch mit Vermeidung aller vorzeitigen Oeffentlichkeit, zu vernehmen; wenn aber besondere Umstände und die Wichtigkeit der Sache es erfordern, so ordnet es zu diesem Zwecke eine ausserordentliche Kirchenvisitation an.

601 (492). Wenn durch diese vorläufige Untersuchung ermittelt wird, dass keine genügenden Gründe zur Anschuldigung des Predigers vorhanden sind, und die Sache an sich von keiner besondern Wichtigkeit ist, so befreit das Consistorium ihn vom Gericht und von weiterer Untersuchung, bis klarere Beweise, welche eine Wiederaufnahme der Sache veranlassen könnten, beigebracht werden. Wenn aber die Sache, aus irgend einem Grunde, besonders wichtig erscheint, oder bei der vorläufigen Untersuchung der Verdacht gegen den Prediger nicht ab-, sondern zugenommen hat, so ladet ihn das Consistorium in seine Sitzung vor zur persönlichen Verantwortung, oder ernennt zur Untersuchung der Sache an Ort und Stelle eine besondere Commission aus zwei weltlichen und einem geistlichen, oder aus einem weltlichen und zwei geistlichen Mitgliedern.

*) Vgl. d. Fussnote zu Art. 568 (Anmerk. d. Herausg.).

602 (493). Im Falle einer förmlichen Klage über einen Prediger wegen Verletzung seiner Amtspflichten, verfährt das Consistorium zur Ermittlung der Wahrheit nach denselben Regeln, die in den vorhergehenden Artikeln (599—601) festgesetzt sind.

Anmerkung. Wenn der Prediger in der über ihn geführten Beschwerde nicht besonders wichtiger Vergehen beschuldigt wird, und derselben hinreichende Beweise der Wahrheit beigelegt sind, so schreibt das Consistorium dem Beklagten vor, binnen der, unter Androhung einer Geldstrafe, dazu festgesetzten Frist, den Kläger zu befriedigen, oder in derselben Frist gesetzliche Gründe zur Abweisung der Klage beizubringen. In diesem letzteren Falle schreitet das Consistorium, nach Prüfung der Erklärung des Predigers, entweder zum Endurtheil, oder zur weiteren Verhandlung der Sache im Untersuchungs-Process.

Vgl. d. Note zu Art. 597.

603 (494). Die von den Consistorien einzusetzenden besonderen Untersuchungs-Commissionen richten sich bei ihrem Verfahren nach den in diesem Kirchengesetze enthaltenen Vorschriften und nach den allgemeinen Reichsgesetzen, oder den örtlichen Gesetzen des Gouvernements.

604 (495). Von der Ernennung einer solchen Commission setzt das Consistorium die Obrigkeit des Gouvernements, in welchem die Commission errichtet ist, in Kenntniss, damit sie, im Falle einer Vorstellung der Commission, ihr den Beistand nicht verweigere. Uebrigens ist die Commission berechtigt, von Polizei- und niederen Behörden in dem Gouvernemente, wo sie besteht, unmittelbar die nöthigen Auskünfte und Hilfsleistung zu verlangen, wobei sie nur den vom Consistorium über ihre Ernennung erhaltenen Befehl vorzuzeigen hat.

605 (496). Nach geschlossener Untersuchung stellt die Commission die ganze Untersuchungsacte mit ihrem Gutachten dem Consistorium vor.

606 (497). Nach geschlossener vorläufiger oder formeller Untersuchung durch die Commission, kann der Prediger, wenn er es wünscht, persönlich im Consistorium erscheinen, um Erklärungen über solche Umstände beizubringen, die zur Zeit der Untersuchung nicht bekannt waren.

607 (498). In denjenigen Fällen, wo ein Geistlicher eines, nicht sein Amt betreffenden, Verbrechens beschuldigt wird oder bereits überführt ist, richten sich die Consistorien nach den in den Artikeln 491 und 553 enthaltenen Vorschriften.

Dritte Abtheilung.

Vom Verhandlungs-Process.

I. Vom Verhandlungs-Process in Partensachen überhaupt.

608 (499). Das Verfahren im Verhandlungs-Process wird durch Einreichung einer Klage bei dem Consistorium eingeleitet.

609 (500). Die Klage muss enthalten: 1) eine Darstellung des Sachverhalts; 2) das Gesuch des Klägers.

610 (501). Es ist nicht erlaubt, in einem Gesuche Ansprüche aus verschiedenen Klagen zu vermengen.

611 (502). Wenn das Gesuch alle gesetzlichen Erfordernisse hat, und keine Gründe vorhanden sind, es dem Kläger zurückzugeben, so wird binnen der ersten sieben Tage, in Fällen aber, die keinen Aufschub leiden, sogleich nach dessen Eingang, dem Beklagten eine förmliche Vorladung zum Erscheinen im Consistorium zugefertigt (citatio).

Vgl. Art. 652.

612 (503). Nach Eingang der Anzeige, dass die Vorladung des Consistoriums dem Beklagten zugestellt worden, wird die Verhandlung der Sache als begonnen angesehen, und kein Theil kann sich mehr dem Gerichtsstande des Consistoriums entziehen, wenn auch der Beklagte inzwischen seinen Wohnort verändert hat.

613 (504). Dem Beklagten oder seinem Bevollmächtigten wird, sobald er erscheint, eine beglaubigte Abschrift der gegen ihn eingereichten Klage eingehändigt, oder, wenn er darum bittet, wegen Abwesenheit oder in Ermangelung eines Bevollmächtigten, zugeschiedt, mit der Aufgabe, binnen festgesetzter zweiwöchentlicher Frist darauf zu antworten.

Anmerkung. Kläger und Beklagter sind verpflichtet, von allen ihren zur Mittheilung an den Gegner bestimmten Eingaben, Satzschriften und Beweisen genaue Abschriften vorzustellen.

614 (505). Der Beklagte ist verpflichtet, auf alle Punkte der Klage deutliche und genaue Erklärungen zu geben, sowohl hinsichtlich derjenigen Behauptungen und Forderungen des Klägers, die er für begründet anerkennt, als hinsichtlich derjenigen, die er bestreitet, damit ohne Schwierigkeit, nach Absonderung alles dessen, was er dem Kläger einräumt, von demjenigen, worin er ihm widerspricht, genau und vollständig der Streitgegenstand festgestellt werden kann.

615 (506). Von der allgemeinen Regel werden nur diejenigen Fälle ausgenommen, wo Beklagter in seiner Erklärung, statt directer Verneinung der klägerischen Behauptungen, die Aufmerksamkeit des Consistoriums auf solche Umstände lenkt, die sich zwar nicht auf das Wesen der Sache beziehen, aber eine Hemmung des Processes bezwecken sollen (exceptiones dilatoriae), oder aber auf solche Umstände, zufolge welcher der Klagegrund selbst für vernichtet erkannt werden müsste (exceptiones peremptoriae). In diesen Fällen muss der Beklagte alle Umstände, die, nach seiner Meinung, den Gang des Processes aufhalten oder abändern sollen (exceptiones dilatoriae), dem Consistorium mit einem Male und gleich beim Beginn des Verfahrens vorstellen.

Was aber die wichtigeren, den Klagegrund selbst zerstörenden, Umstände (exceptiones peremptoriae) anlangt, so kann er diese nachher, d. h. nach Schluss des Verfahrens über die ersteren, jedoch gleichfalls vor dem formellen Beginn des Processes vorstellen, indem er alle diese Umstände in einem und demselben Gesuche angiebt, ausgenommen nur diejenigen, welche ihm erst nach Einreichung dieser Satzschrift bekannt geworden sind. Alle Einwendungen dieser Art werden in den Consistorien summarisch verhandelt.

616 (507). Nach Eingang der Erklärung des Beklagten fertigt das Consistorium im Laufe der ersten sieben Tage dem Kläger eine beglaubigte Abschrift derselben zu, und bestimmt ihm eine zweiwöchentliche Frist zur Vorstellung seiner Beweise, oder, wenn er solche vorzustellen nicht für nöthig erachtet, — zur Einreichung seiner Replik innerhalb derselben Frist. Gleichzeitig mit dem Kläger wird auch dem Beklagten eine zweiwöchentliche Frist zur Beibringung seiner Beweise, wenn er solche vorzustellen für nöthig erachtet, anberaunt.

1. Entsch. d. 4 Dep. d. Sen. v. 5 Juni 1897 in S. Gross.

Die in dem Artikel 616 zur Vorstellung von Beweisen festgesetzte Frist kann bloß auf solche Beweise unmittelbare Anwendung finden, welche sich in Händen der Parteien befinden und von ihnen jederzeit vorgestellt werden können; sie kann hingegen nicht auf Beweise ausgedehnt werden, welche sich zur Zeit nicht im Besitz der Parteien befinden. Hinsichtlich solcher Beweise muss angenommen werden, dass die Parteien der Anforderung des Art. 616 genügt haben, sobald sie im Laufe der festgesetzten Frist auf die Beweise hingewiesen haben, welche hierauf auch späterhin, jedoch bis zur Entscheidung der Sache, der Beprüfung unterzogen oder vorgestellt werden können.

2. Entsch. d. 4 Dep. d. Sen. v. 14 März 1896 in S. Salmin.

Nach dem Gange der Processverhandlung in den Ev.-Luth. Consistorien (Art. 614, 616 u. 617 des KG) findet allem zuvor eine genaue Feststellung der unter den Parteien streitigen und der Beprüfung unterliegenden Umstände statt, und darauf stellen beide Parteien gleichzeitig ihre Beweise über eben diese Umstände vor, ohne über die auf diese Weise gezogenen Grenzen des Streites hinauszugehen, wobei jede Partei ihre vom Gegner bestrittenen Behauptungen durch Beweise unterstützt oder ihren Widerspruch wider die Behauptungen des Gegners bekräftigt; der fernere Austausch von Satzschriften unter den Parteien beschränkt sich auf Ausführungen und Erläuterungen, und darf nicht in einer Ergänzung der Sache durch neue Beweise bestehen, weder im Sinne einer Widerlegung der von der Gegenpartei bereits früher vorgestellten Beweise, noch im Sinne einer Beleuchtung neuer, ausserhalb der oben erwähnten Grenzen des Streites stehender, Umstände.

Wenn deshalb eine Partei innerhalb der ihr gegebenen 14-tägigen Frist keine Beweise vorstellt, so hat sie keine gesetzliche Grundlage zu einem Gesuch um eine neue 14-tägige Frist behufs Vorstellung von Beweisen zur Widerlegung der von ihrem Gegner vorgestellten, es sei denn, dass die Gegenpartei bei Vorstellung ihrer Beweise über die Grenzen des Streitgegenstandes hinausgegangen wäre und der Petent davon früher keine Kunde gehabt und deshalb ausser Stande gewesen wäre innerhalb derselben zweiwöchentlichen Frist derartige Beweise probando zu widerlegen.

3. Entsch. d. 4 Dep. d. Sen. v. 4 Juni 1898 in S. Schrader.

Da im Reglement für die Ev.-Luth.-Kirche bereits vom Gesetz selbst für jede von den Parteien vorzunehmende Processhandlung Fristen festgesetzt sind, innerhalb derer diese Handlungen zu vollziehen sind, so liegt nach Ablauf dieser Fristen nicht die Nothwendigkeit einer besonderen gerichtlichen Entscheidung über den Verlust des Rechts auf die Vollziehung der betreffenden Processhandlung Seitens einer Partei vor.

617 (508). Wenn keiner der Parten Beweise beibringt und der Kläger seine Replik einreicht, so wird diese in den ersten hierauf folgenden sieben Tagen in beglaubigter Abschrift dem Beklagten mitgetheilt, und auch ihm eine zehntägige Frist zur Vorstellung seiner Duplik anberaumt, von welcher der Kläger, falls er es wünscht, zur Kenntnissnahme eine Abschrift erhalten kann.

618 (509). Nach Eingang dieser Duplik des Beklagten, nimmt das Consistorium weder von ihm, noch von dem Kläger, weitere Eingaben und Erklärungen an, sondern schreitet zur Fällung des Urtheils.

619 (510). Wenn hingegen der eine oder beide Parten Beweise beibringen, so wird die Einreichung sowohl der Replik des Klägers, als auch der Duplik des Beklagten, bis zur Beendigung des Beweisverfahrens verschoben; darauf wird zuerst dem Kläger und hernach dem Beklagten eine zehntägige Frist zur Einreichung der Replik und Duplik bestimmt, wobei ihnen auch eine aus den Zeugenaussagen vom Consistorium angefertigte Relation (scrutinium), dem Beklagten aber überdies noch eine beglaubigte Abschrift der Replik des Klägers mitgetheilt wird.

620 (511). Wenn die Parten zum Beweise irgend welche Schriftstücke (Urkunden) einreichen, so theilt das Consistorium im Verlaufe der ersten darauf folgenden sieben Tage dem Gegner beglaubigte Abschriften derselben und der mit ihnen eingegangenen Anträge zur Schlusserklärung auf diese Beweise binnen zwei Wochen mit.

621 (512). Bei Berufung auf Zeugen müssen Kläger und Beklagter den Vor- und Zunamen, Rang oder Stand und den Wohnort eines jeden Zeugen schriftlich aufgeben und dabei in kurzen Sätzen (articuli probatoriales et reprobatoriales), mit erforderlicher Genauigkeit angeben, wer namentlich über welchen Umstand verhört werden soll.

Entsch. d. 4 Dep. d. Sen. v. 5 Juni 1897 in S. Gross.

Dem Cons. steht (in seiner Eigenschaft als des die Sache entscheidenden und den Process leitenden Gerichts) nicht blos das Recht zu die unter den Parteen über den Gegenstand des Processes entstehenden Streitfragen zu entscheiden, sondern auch das Recht der Revision der Beweisartikel und Fragestücke von dem Gesichtspunkte aus, dass diese nicht über den Gegenstand des Streites hinausgehen (Art. 614); darüber hinaus hat das Cons. auf eigene Initiative in seiner Revision nicht zu gehen, und gegen seine Entscheidungen in diesen Fragen kann bei dem Gen.-Cons. geklagt werden.

622 (513). Diese Satzschrift (Art. 621) wird ebenfalls im Laufe der ersten sieben Tage nach ihrem Eingange dem Gegner mit der Aufgabe mitgetheilt: 1) binnen zehn Tagen besondere Fragestücke (interrogatoria specialia) einzureichen, welche, auf sein Verlangen, den Zeugen vorgelegt werden müssen; 2) in derselben Frist etwaige Einreden gegen die Zulassung verdächtiger Zeugen zu erheben.

623 (514). Die allgemeinen Fragen über Vor- und Zunamen, Glaubensbekenntniss, Rang, Stand und Alter der Zeugen, ihre Verwandtschaft mit den Parten, darüber, ob sie von der Entscheidung der Sache für sich Vortheil oder Schaden erwarten, ob sie mit demjenigen Parten, gegen den sie als Zeugen aufgeführt worden, in Feindschaft stehen, und diesen ähnliche, zur Bestimmung des Grades ihrer Glaubwürdigkeit dienende, Fragen (interrogatoria generalia) werden den Zeugen vom Consistorium, ohne Mitwirkung und Antrag der Parten, vorgelegt.

624 (515). Die Zeugen haben vor Ablegung ihres Zeugnisses den vorgeschriebenen Eid in der Sitzung des Consistoriums nach dem Ritus ihrer Confession, und wenn die Parten den Wunsch erklärt haben, dabei anwesend zu sein, in deren oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart zu leisten. Uebrigens können die Zeugen, mit beiderseitiger Einwilligung der Parten, auch ohne Eid zum Zeugniß zugelassen werden.

625 (516). Die Aussagen der Zeugen werden in der Sitzung des Consistoriums in der gesetzlich festgesetzten Ordnung, über die vom Producenten und Reproducenten eingereichten Artikel (articuli probatoriales et reprobatoriales) (Art. 621), und über die Fragestücke (interrogatoria specialia) (Art. 622), wobei mit dem allgemeinen anzufangen ist (interrogatoria generalia) (Art. 623), entgegengenommen und niedergeschrieben.

626 (517). Wenn die Zeugen, wegen Entfernung ihres Wohnorts oder aus anderen gesetzlichen Ursachen, nicht im Consistorium erscheinen können, so wendet sich dieses wegen ihrer Vernehmung an eine andere competente Behörde, übersendet dieser die Fragestücke und theilt ihr mit, ob die Parten der Vereidigung der Zeugen beizuwohnen wünschen. In solchem Falle fordert das Consistorium von den Parten einen Revers darüber, dass sie dazu bei der betreffenden Behörde in dem vom Consistorium anberaumten Termine erscheinen werden.

Vgl. Note 2 zu Art. 374 (P. 8).

Entsch. d. Allgem. Versam. d. I u. der Cass.-Dep. d. Sen. v. 5 Oct. 1892
u. Erlass d. Min. d. Inn. v. 1 März 1892 N^o 565.

Unter dem im vorstehenden Artikel gebrauchten Ausdruck „eine andere competente Behörde“ sind die Polizei-Verwaltungen zu verstehen.

627 (518). Aus den Zeugenaussagen wird im Consistorium eine besondere Relation (scrutinium) angefertigt, welche unter gehöriger Beglaubigung den Parten, wie im Artikel 619 angegeben, mitgetheilt wird.

628 (519). Rücksichtlich der Aufnahme des sogenannten Zeugnisses zum ewigen Gedächtniss (in perpetuum rei memoriam), werden die dafür bestehenden Vorschriften genau beobachtet, welche eine solche Vernehmung eines Zeugen gestatten, wenn der Kläger oder Beklagte darum, sei es auch vor Anfang des Processes, oder während desselben, vor Anfang des Beweisverfahrens bittet, nämlich dann, wenn ein Zeuge auf längere Zeit verweist, oder wenn, wegen seines hohen Alters, oder einer gefährlichen Krankheit, sein Ableben zu befürchten ist.

629 (520). Nach solcher Verhandlung der Sache, wird das Verfahren in ihr für geschlossen erachtet und eine Relation aus den Acten verfasst.

630 (521). Die Relation muss enthalten: 1) eine kurze und klare Darstellung des Sachverhalts; 2) die Hauptumstände, von deren Feststellung die Entscheidung der Sache selbst abhängt; 3) die sich auf die Sache beziehenden Gesetze.

631 (522). Nach Abfassung der Relation beginnt der Vortrag der Sache durch Verlesung der ersteren, wobei alle zur Sache gehörigen Actenstücke im Original vorgelegt werden.

632 (523). Hierauf schreitet das Consistorium, nachdem die Sache zur Discussion gebracht worden, zur Fällung seines Urtheils, unter genauer Beobachtung der hierüber geltenden Vorschriften.

II. Von der mündlichen Verhandlung in Partensachen.

633 (524). Eine mündliche Verhandlung ist nur aus besonderen Gründen zulässig, nämlich, wenn ein schriftliches Verfahren den Parten, ihrer Armuth wegen, zu beschwerlich ist.

Vgl. Art. 674.

Bef. d. Gen.-Cons. v. 11 April 1896.

Das Armenrecht ist in den vor den Consistorien zur Verhandlung kommenden Processsachen der darum nachsuchenden Partei in der, mittelst Art. 880 u. ff. der Civ.-Proc.-Ordn. (Bd. XVI, Th. I) vorgeschriebenen und auch für die Consistorien, gemäss Art. 587 des KG., geltenden Ordnung, zu ertheilen.

634 (525). Bei mündlicher Verhandlung der Sachen werden die von den Parten nach obigen Regeln einzureichenden Satzschriften, ihren Worten gemäss, in Form von Protocollanträgen im Consistorium selbst niedergeschrieben und von den Parten, nachdem sie ihnen vorgelesen und von ihnen genehmigt worden sind, im Fall sie aber des Schreibens unkundig oder physisch unfähig dazu sind, statt von ihnen, auf ihren Wunsch, von einem Mitgliede des Consistoriums unterzeichnet.

635 (526). Bei Aufnahme dieser Anträge in's Protocoll muss das Consistorium in den Schranken seines richterlichen Amtes bleiben und den Parten keinen Rath in ihrer Sache ertheilen.

III. Besondere Regeln für das gerichtliche Verfahren in Ehesachen.

636 (527). Bei dem gerichtlichen Verfahren in Ehesachen richten sich die Consistorien nach den Vorschriften des von der Ehe handelnden Capitels IV dieses Abschnittes und den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel dieses Capitels VIII über Streit- und Processsachen überhaupt, jedoch mit Beobachtung folgender besonderer Regeln (Art. 637 u. folg.).

Entsch. d. 4 Dep. d. Sen. v. 26 März 1898 in S. Gross.

Die streitenden Parteien in Ehescheidungssachen dürfen auch abgesehen von den in den Art. 113 der Civ.-Ges. (Bd. X, Th. 1), 7 des Priv.-Rechts der Ostseegouv. und 381 des KG. erwähnten Fällen um Gestattung des getrennten Wohnens bitten; doch gehört die Ertheilung einer diesbezüglichen Erlaubniss, resp. die Ausstellung eines Aufenthaltscheines für die Dauer des Ehescheidungsprocesses nicht zu den Obliegenheiten der Cons. Dieselben haben sich vielmehr, auf Bitte der Partei, welche einen derartigen Aufenthaltschein zu erhalten wünscht, auf die Ausstellung eines Attestes darüber zu beschränken, dass die betreffende Ehescheidungssache sich in ihrer Verhandlung befindet; worauf die Partei, bei Vorstellung dieses Attestes, ihre Bitte um einen zeitweiligen Aufenthaltschein bei den örtlichen Polizeinstitutionen vorzubringen hat.

637 (528). In allen Ehesachen können Kläger und Beklagter ihre Rechte selbst vor dem Consistorium wahrnehmen, auch wenn sie, auf Grund der bestehenden Gesetze, in anderen Sachen nicht befugt wären, selbst für sich Klage zu erheben oder darauf zu antworten.

638 (529). In Ehescheidungssachen werden Personen, welche unrechtfertiger Weise in den ihnen vom Consistorium gesetzten Pönalterminen (Art. 588—590) nicht erschienen sind, zum dritten Termin nicht unter Androhung der Präclusion, wenn letztere die Scheidung der Ehe zur Folge haben müsste, sondern unter der Androhung vorgeladen, zum Erscheinen durch die competenten Behörden oder andere Autoritäten gezwungen zu werden.

639 (530). Von der allgemeinen Regel, dass der Kläger seine Klage bei demjenigen Gerichte anbringen muss, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte steht, findet in Ehesachen eine Ausnahme statt, jedoch bloss für die verlassenen Ehegatten und für entehrte Bräute, oder unter dem Eheversprechen verführten Jungfrauen, welchen nach den Artikeln 341, 344 und 374 erlaubt ist, ihre Klage, und zwar ersteren auf Scheidung, letzteren aber auf Schliessung der Ehe, bei dem Consistorium ihres Aufenthaltsortes zu erheben.

Anmerkung. Die Regeln über das Verfahren bei Scheidung von Ehen, die zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse geschlossen sind, finden sich in den Gesetzen über das Civilgerichtsverfahren.

1. Civ.-Ges. (Bd. X, Th. 1, Ausg. 1887).

Art. 73. Ehen Rechtgläubiger mit Andersgläubigen werden auf die Klage des Ehegatten nicht anders, als durch Urtheil des Eparchialgerichts und mit Bestätigung des Allerheiligsten Synods geschieden.

2. Ges. üb. d. Civ.-Ger.-Verfahr. (Bd. XVI, Th. 2, Ausg. 1892).

Art. 454. Wenn von den Eheleuten der eine Theil der Rechtgläubigen Kirche angehört, so competirt die Beprüfung der Frage, ob eine Ehe geschlossen worden und ob dieses in gesetzlicher Weise geschehen ist, desgleichen die Bestimmung über die Triftigkeit der Gründe zur Ehescheidung jedenfalls der Entscheidung des geistlichen Gerichts der Rechtgläubigen Kirche. Diese Entscheidung ist für beide Theile bindend.

Art. 455. Wenn miteinander in der Ehe stehende Personen beide auswärtigen Christlichen Confessionen und zwar verschiedenen angehören, so competirt die Entscheidung über das wirkliche Bestehen ihrer Ehe und deren Gesetzlichkeit, — wenn auch die betreffenden Personen in den Kirchen beider Confessionen getraut wurden, — dem Gerichte derjenigen Confession, deren Geistlicher die erste Trauung vollzog; die Entscheidung dagegen über die Triftigkeit der Gründe zur Ehescheidung, sowie die Ehescheidung selbst, competirt dem Gerichte derjenigen Confession, der der Beklagte angehört; jedoch kann diese Entscheidung nicht vor der Beprüfung der wirklichen Vollziehung und der Gesetzlichkeit der Ehe getroffen werden. Sowohl die Entscheidung über diese beiden Punkte als auch das Urtheil des Gerichts über die Scheidung resp. Nichtscheidungs der Ehe, sofern dieselben auf obiger Grundlage gefällt worden sind, sind für beide Ehegatten in gleicher Weise bindend.

Art. 456. Die Verhandlung und endgültige Entscheidung der Ehescheidungssachen, wenn der eine Ehegatte Protestantischen Bekenntnisses, der andere dagegen nichtchristlichen Glaubens ist, unterliegt der Competenz der Protestantischen geistlichen Obrigkeit.

3. Entsch. d. 4 Dep. d. Sen. v. 7 Mai 1887 in S. Dombrowski.

Die in dem Artikel 639 des KG. enthaltene Ausnahme von der allgemeinen Regel der Zuständigkeit bezieht sich ausschliesslich auf solche Ehescheidungssachen, in denen beide Ehegatten Ev.-Lutherischer Confession sind. Gehören sie verschiedenen Confessionen an, so finden in jedem Falle die in der Anmerkung zu diesem Artikel angeführten Regeln Anwendung.

4. Erlasse d. Min. d. Inn. an die Gouverneure v. 16 Oct. 1881 № 4736 u. v. 18 Mai 1887 № 1672.

Die Ev.-Luth.-Consistorien in Russland sind zur Auflösung von Civilehen von Ausländern, selbst wenn sie unter Mitwirkung der Kirche geschlossen worden waren, nicht competent.

5. Bef. d. Gen.-Con. v. 10 Nov. 1887.

Die allgemeine, in dem Art. 639 des KG. ausgedrückte Regel, nach welcher die Zuständigkeit von Ehescheidungssachen von Personen Ev.-Luth. Confessionen sich nach dem Gerichtsstande des beklagten Theiles richtet, findet auch auf Mischehen *) Anwendung. An der Geltung dieser Regel ändert auch die im Art. 652, P. 2, des KG. enthaltene Bestimmung nichts, laut welcher Ehescheidungsklagen ein Zeugniß beigelegt werden muss, dass die Trauung nach dem Ritus der Ev.-Protestantischen Kirche vollzogen ist. Somit ist die Zuständigkeit des Ev.-Luth.

*) Zwischen Lutheranern und Personen anderer nichtorthodoxer Bekenntnisse (Anmerk. d. Herausg.).

Consistoriums auch dann begründet, wenn der beklagte Theil erst nach Eingehung der Ehe zur Ev.-Luth. Kirche übertrat; andererseits hört die Zuständigkeit des Ev.-Luth. Consistoriums für die Scheidung einer nach Lutherischem Ritus geschlossenen Ehe auf, wenn nach Eingehung der Ehe der beklagte Theil oder, bei Uebertritt zur Griechisch-Orthodoxen Kirche, einer der Ehegatten (Provinzialrecht der Ostseegouv., Th. III, Art. 1; Bd. X, Th. I des RGB., Art. 78 u. 78, Anm. u. Bd. XVI, Th. 2, Art. 454) zu einer anderen Confession übergetreten ist.

6. Bef. d. Gen.-Cons. (an d. Moskauer Cons.) v. 24 Oct. 1889 № 1100 in S. Feinemann.

Nach der Bestimmung des Art. 455 Bd. XVI, Th. 2 der Reichsgesetze, ist d. Luth.-Cons. als dasjenige Forum anzusehen, welches über die Auflösung einer Ehe das Urtheil zu fällen hat, welche zwischen jüdischen Ehegatten geschlossen worden ist, von denen ein Theil darauf zur Luth. Kirche übergetreten ist.

7. Entsch. d. Gerichts-Dep. d. Sen. v. 11 Nov. 1899 in S. Olisar.

Wenn ein Cons. eine Sache in Verhandlung nimmt und entscheidet, welche seiner Competenz aus dem Grunde nicht unterliegt, weil der Beklagte nicht zur Lutherischen Confession gehört, so kann das Cons. damit nur die Rechte der Partelen verletzen, auf deren, in ordnungsmässiger Weise erhobene Klage hin ein derartiges Urtheil auch aufgehoben werden könnte; von Seiten dritter Personen jedoch, deren Rechte durch ein solches Urtheil nicht verletzt worden sind, kann dasselbe keineswegs angestritten werden.

640 (531). Wenn die Klage auf Scheidung einer gesetzwidrigen, aber nicht für nichtig anzusehenden Ehe, nicht von den Ehegatten, sondern von einer dritten Person, die ein Recht dazu zu haben behauptet, in der gesetzlichen Frist (Art. 367) erhoben wird, so versucht das Consistorium vor Allem die Sache gütlich beizulegen, und nur dann, wenn diese Bemühungen ohne Erfolg bleiben, schreitet es zu dem gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren.

641 (532). Dieselbe Regel wird bei allen, auf die in den Artikeln 370, 371, 373, 378, 379 und 381—383 angeführten Ursachen gegründeten, Ehescheidungsklagen und selbst dann beobachtet, wenn auf Scheidung wegen bösslicher Verlassung (Art. 374) geklagt worden und, in Folge einer gewöhnlichen oder Edictal-Citation, der beklagte Theil sich vor Gericht stellt.

1. Bef. d. Gen.-Cons. v. 14 Juli 1850.

Von dem General-Consistorium ist den Ev.-Luth. Consistorien anempfohlen worden den Kläger in Ehescheidungssachen, wo es die Umstände möglicherweise gestatten, bei Anbringung seines Gesuchs um Ehetrennung anzuweisen zuvörderst eine Bescheinigung seines Beichtvaters darüber beizubringen, dass derselbe, von der beabsichtigten Ehescheidungsklage in Kenntniss gesetzt, sein Mögliches gethan habe die Eheleute wieder auszusöhnen.

2. Bef. d. Gen.-Cons. v. 22 März 1876.

Die Pflicht zur Veranstaltung des Sühneversuchs mit dem der bösslichen Verlassung angeklagten Ehegatten liegt nur in den Fällen unbedingt vor, wenn der beklagte Theil in Folge einer gewöhnlichen oder Edictalcitation sich freiwillig vor Gericht stellt oder zum Erscheinen daselbst durch die weltliche Be-

hörde gezwungen werden kann; dagegen ist von dem Sühneversuche abzusehen, wenn es weder möglich ist, den Beklagten zum Erscheinen vor dem Consistorium anzuhalten, noch auch einen Sühneversuch an ihm durch eine dazu geeignete geistliche Persönlichkeit (wegen Nichtvorhandenseins von Protestantischen Geistlichen an dem Wohnorte des Beklagten) vollziehen zu lassen.

3. **Resol. d. Gen.-Cons. v. 20 Nov. 1899 in S. Merby-Hein.**

Der Circulärbefehl d. Gen.-Cons. v. 14 Juli 1850 verbietet nicht die Anstellung einer Ehescheidungsklage ohne Beibringung von Pastoralattestaten über Misslingen der mit den Litiganten veranstalteten privaten Sühneversuche, so dass die Nichterfüllung der diesbezüglichen Forderung des Consistoriums nicht die Abweisung der Klage bis zur Beibringung der obenerwähnten Attestate zur Folge haben kann.

642 (533). Beim Sühneverfahren, das dem gerichtlichen Verfahren vorausgehen muss, erscheinen beide Theile im festgesetzten Termine persönlich im Consistorium. Wenn jedoch, wegen weiter Entfernung oder anderer gesetzlicher Gründe, das persönliche Erscheinen der Parten nicht für möglich erachtet wird, so requirirt das Consistorium die weltliche Behörde, um, in Gemeinschaft mit einem Delegirten des Consistoriums, d. h. mit einem Gliede desselben, dem Bezirkspropste, oder irgend einem anderen von dem Consistorium zu bestimmenden Geistlichen, den Sühneversuch vorzunehmen.

Vgl. Art. 648.

643 (534). Wenn, wegen weiter Entfernung oder aus anderen triftigen Gründen, die Parten weder vor dem Consistorium, noch vor einer andern Behörde, zu gleicher Zeit erscheinen können, so wird wenn auch verschiedenen Pröpsten oder Predigern, aufgetragen, jeden von ihnen einzeln zu ermahnen und zur Versöhnung zu bewegen; zu diesem Behufe werden ihnen alle in der Klage angegebenen Thatumstände mitgetheilt.

644 (535). Erscheint der Kläger, ohne gesetzliche Gründe nicht zum Sühneverfahren, so darf eine zweite Vorladung des Beklagten zum Sühneversuche nicht eher erfolgen, als nachdem letzterer für allen, durch des Klägers Ausbleiben ihm zugefügten Schaden Ersatz erhalten hat.

645 (536). Bleibt Kläger auch auf die zweite Vorladung zum Sühneverfahren, ohne gesetzliche Gründe, zum Termin aus, so wird Beklagter von den Folgen der Klage vollkommen befreit, und der Kläger kann wegen solcher Thatsachen und Umstände, die ihm vor dem durch seine erste Klage veranlassten Sühneverfahren bekannt waren, keine zweite Klage auf Scheidung erheben.

646 (537). Bleibt Beklagter in dem zum Sühneversuche bestimmten Termin aus, so hat er für das erste und zweite Mal die im Artikel 590 festgesetzten Geldstrafen zu entrichten, und dem Gegner den durch sein Ausbleiben zugefügten Schaden zu ersetzen. Die dritte Vorladung erlässt das Consistorium mit der Androhung, dass er im Falle ihrer Nichtbefolgung, zum Erscheinen durch die weltliche Behörde gezwungen werden wird (*citatio realis*).

647 (538). Wenn ein Sühneversuch vorgenommen worden, ohne den erwünschten Erfolg gehabt zu haben, so wird dem Beklagten eine beglaubigte Abschrift der gegen ihn erhobenen Klage mitgetheilt und zur Vorstellung seiner Erklärung in der Sache die im Artikel 613 festgesetzte Frist anberaumt.

Anmerkung. Die Aussagen der Parten beim Sühneverfahren werden, im Fall die Ehegatten sich nicht versöhnen, wie nicht geschehen betrachtet und die Berufung auf dergleichen Aussagen und Geständnisse wird vom Consistorium in der Folge nicht gestattet.

Entsch. d. 4 Dep. d. Sen. v. 5 Nov. 1896 in S. Blissmer.

Zum Gelingen des Sühneversuchs ist die Erklärung beider Parteien erforderlich, dass sie sich versöhnen wollen.

648 (539). Bei Klagen auf Vollziehung der Trauung, in Folge eines Verlöbnisses oder gegebenen Eheversprechens, bemüht sich das Consistorium gleichfalls die Parteien zu versöhnen, und verfährt in diesem Falle nach den in den Artikeln 642—646 enthaltenen Vorschriften, nur mit dem Unterschiede, dass, wenn Beklagter die ihm anberaumten ersten zwei Pönaltermine versäumt und auch zum dritten, schliesslichen Termine nicht erscheint, die gegnerische Klage in Gemässheit der Artikel 342 und 344, für gerechtfertigt erkannt wird.

649 (540). Wenn das Consistorium glaubwürdige Kenntniss von der Abschliessung einer für nichtig anzusehenden Ehe erhält, so muss es hierüber unverzüglich die erforderliche Untersuchung anstellen. Nachdem es sich von der Richtigkeit der zu seiner Kenntniss gelangten Nachrichten überzeugt hat, scheidet es die Ehe, indem es den weltlichen Behörden überlässt, Verfügung in Betreff der gesetzlichen Bestrafung der schuldigen Personen zu treffen.

650 (541). Das Consistorium darf nicht von Amtswegen (ex officio) Untersuchung über solche Ehen anstellen, welche, wenn sie auch gesetzwidrig sind, doch nicht für nichtig angesehen werden. Es schreitet zur Untersuchung und Entscheidung der auf solche Ehen bezüglichen Sachen nur dann, wenn darüber eine förmliche Klage erhoben worden ist.

651 (542). Wenn das Consistorium die in der darüber eingereichten Klage enthaltenen Angaben für gegründet erkennt, so giebt es den Schuldigen auf, soweit es möglich ist, die von ihnen nicht beobachteten nothwendigen Bedingungen einer gesetzlichen Ehe zu erfüllen, oder die ihr im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen.

652 (543). Das Consistorium giebt Ehescheidungsklagen mittelst Dorsualresolution zurück: 1) wenn sie nicht auf einem der, in den Artikeln 369—371, 373, 374, 376—383 angeführten, gesetzlichen Scheidungsgründe beruhen; 2) wenn nicht zugleich erwiesen wird, dass die Sache vor sein Forum gehört, wesshalb auch ein Zeugniss beigelegt sein muss, dass die Trauung der Parten nach dem Ritus der Evangelisch-Lutherischen Kirche vollzogen ist.

Vgl. Art. 611.

653 (544). In Ehesachen werden als Zeugen, in Ermangelung anderer, Hausgenossen und sogar Verwandte der Parten zugelassen, nur mit Ausnahme der Descendenten in gerader Linie, sowohl von der einen, als der anderen Seite.

654 (545). Wenn in einer Ehesache das eigene, mündliche oder schriftliche Geständniss (Art. 370) eines der Parten die von einem derselben nachgesuchte Scheidung der Ehe zur Folge haben könnte, so sind, ausser dem Geständnisse, noch andere Beweise erforderlich.

655 (546). Den Parten ist es nicht erlaubt, einander den Eid über die Wahrheit oder Unwahrheit solcher Behauptungen zuzuschieben, auf Grund welcher, wenn der Eid geleistet würde, die Ehe geschieden werden müsste.

Befehl d. Gen.-Cons. v. 20 März 1898.

Der Eid kann, gemäss Art. 485 der Civilprocess-Ordnung (Bd. XVI, Th. 1 des RGB., Ausg. 1892) nur dann Anwendung finden, wenn beide Parteien den Richter ersuchen, ihre Streitsache auf Grund des von einem von ihnen zu leistenden Eides zu entscheiden.

656 (547). In den Entscheidungsworten des Ehescheidungsurtheils muss angegeben werden: 1) der Scheidungsgrund: 2) ob einer der Parten, welcher namentlich, und worin, für den schuldigen Theil erkannt worden; 3) welchem der Ehegatten, im Falle des Ehebruchs oder der bösslichen Verlassung, zur Strafe dafür die Wiederverhehlung verboten wird (Art 374 u. 375); 4) wem von ihnen es obliegt, einige oder alle in dieser Ehe erzeugten Kinder zu erziehen, und bis zu welchem Alter, und 5) wer von den Eltern die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder zu tragen hat (Art. 384).

Vgl. Art. 384.

657 (548). Sobald das Ehescheidungsurtheil rechtskräftig geworden, wird die Scheidung im Consistorium selbst und in Gegenwart der Parten wenn ihrem Erscheinen keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen, auf folgende Weise feierlich vollzogen: nachdem der General-Superintendent, oder ein anderes geistliches Mitglied des Consistoriums, in der Sitzung desselben, an die zu scheidendan Ehegatten eine kurze Ermahnung gerichtet hat, erklärt er ihre Ehe für geschieden, nimmt ihnen die Trauringe ab und scheidet sie durch seine zwischen ihnen herabgesenkte Hand.

Vgl. Art. 385.

Erläss d. Min. d. Inn. v. 2 Mai 1835 № 1065.

Die Trauringe geschiedener Ehegatten sind der Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse zu überweisen*).

*) Bei Gelegenheit der Verhandlung hierüber ist von sämmtlichen Consistorien constatirt worden, dass bereits vor Emanirung des KG. von 1832 nach stetigem Brauche denjenigen Geschiedenen, welche ihre Trauringe nicht mehr besitzen, resp. nicht in natura abliefern, anheimgestellt wird, deren Werth nach eigener Schätzung zu entrichten. (Vgl. Acta Cons. gen. № 136/1834) (Anmerk. d. Herausg.).

658 (549). Wird die Ehe wegen erwiesener Schuld eines Ehegatten (nicht aber aus einem andern gesetzlichen Grunde) geschieden, so wird von dem General-Superintendenten oder einem andern geistlichen Mitgliede des Consistoriums bei dem Scheidungsacte folgende Formel gebraucht: „Da durch hinlänglichen Beweis und durch eigenes Geständniss (oder blos: durch hinlänglichen Beweis) genügend kundgeworden ist, dass dieser Dein (Ihr) Ehegatte oder diese Deine (Ihre) Ehegattin NN, uneingedenk der Furcht Gottes und Seinem Heiligen Worte zuwider, sich des Ehebruchs oder: der bösslichen Verlassung, oder: eines grausamen Verfahrens mit Dir (Ihnen), oder u. s. w. u. s. w.) schuldig gemacht und damit alles Eherecht auf Dich (Sie) verwirkt hat, so spreche ich Dich (Sie) NN von Gottes wegen und kraft Seines Heiligen Wortes von der Ehe, in der Du (Sie) gestanden, frei, und ertheile Dir (Ihnen) NN das Recht, zu einer andern Eheverbindung zu schreiten, wo und wann Du (Sie) solches für gut findest (finden); dagegen aber wird Dir (Ihnen) NN hiermit auf das ernstlichste untersagt, bis auf weitere Entscheidung, in eine neue Ehe zu treten“.

659 (550). Können, aus gesetzlichen Gründen, beide Ehegatten nicht zu gleicher Zeit zum Scheidungsacte vor dem Consistorium erscheinen, so wird derselbe (Art. 658), mit den erforderlichen Aenderungen in der Scheidungsformel und den übrigen Vorschriften, mit jedem einzeln vollzogen. Im Falle weiter Entfernung oder wegen anderer Umstände, welche die zu scheidenden Ehegatten im Consistorium zu erscheinen verhindern, kann letzteres dem Ortsprediger auftragen, ihre Scheidung in Gegenwart zweier Kirchen - Aeltesten zu vollziehen.

660 (551). Jedem Theile wird über die vollzogene feierliche Scheidung der Ehe ein Attest ausgestellt.

Vierte Abtheilung.

Von der Publication der Entscheidungen.

661 (552). Das Consistorium benachrichtigt die Parten, welche sich an dem Orte seines Sitzes befinden, oder daselbst Bevollmächtigte haben, von dem zur Eröffnung seines Endurtheiles in der Sache bestimmten Tage, und ladet sie zur Anhörung desselben durch besondere schriftliche Anzeigen, über deren Empfang sie Reverse zu geben verpflichtet sind, die Abwesenden aber durch Einrückung in die öffentlichen Blätter vor. Denen, die am Orte, wo das Consistorium seinen Sitz hat, anwesend sind oder dort Bevollmächtigte haben, wird zum Erscheinen behufs Anhörung des Urtheils eine siebentägige Frist, vom

Tage der Zustellung der Citation an gerechnet, den Abwesenden aber eine sechsmonatliche Frist, vom Tage der letzten Einrückung in die Zeitungen an gerechnet, bestimmt. Auf Wunsch der Partien können ihnen die Urtheile des Consistoriums auch durch ihre Vorgesetzten oder durch die örtlichen Behörden eröffnet werden.

1. Bef. d. Gen.-Cons. v. 2 Mai 1896.

Bei Bekanntmachung mit den Formalien der Appellation*) sind die Partien nicht blos auf den Art. 672 des KG. hinzuweisen, sondern mit dem Inhalte desselben eingehend bekannt zu machen.

2. Bef. d. Gen.-Cons. v. 22 März 1895.

Auch das in Ehescheidungssachen wegen Verschollenseins ergangene Urtheil ist strict in der durch Art. 661 des KG. vorgeschriebenen Ordnung zu publiciren.

662 (553). Dieselbe Ordnung wird auch bei der Publication der Zwischenbescheide der Consistorien beobachtet, nur mit dem Unterschiede, dass Abwesende zur Anhörung derselben nicht durch die Zeitungen, sondern durch einen Anschlag an der Thür der Behörde vorgeladen werden, und ihnen zum Erscheinen eine zweimonatliche Frist anberaumt wird.

663 (554). Wenn einer der Partien, welcher an dem Orte, wo das Consistorium seinen Sitz hat, sich aufhält, nach Ausstellung eines Reverses hinsichtlich seines Erscheinens vor dem Consistorium zur Anhörung des Endurtheils, an dem in der Citation bestimmten Tage nicht erscheint und keinen Bevollmächtigten stellt, so wird das Urtheil nichtsdestoweniger von dem in der Citation bestimmten Tage an, als ihm eröffnet angesehen, und demgemäss werden auch die zur Einreichung der Appellation und Querel bestimmten Fristen von jenem Tage an gerechnet.

664 (555). Wegen Nichterscheinens des einen der Partien an dem zur Publication des Endurtheils oder Zwischenbescheides bestimmten Tage, wird die Eröffnung desselben an den andern Partien, der im Termine erschienen ist, nicht aufgeschoben.

665 (556). Wenn ein Parte, oder dessen Bevollmächtigter, an dem vom Consistorium in der Citation bestimmten Tage zur Anhörung des Endurtheils oder Zwischenbescheides nicht erscheint, und sein Revers über den Empfang jener Citation beim Consistorium nicht eingegangen ist, so wird er für abwesend angesehen, und ihm in Grundlage der Artikel 661 und 662 durch Einrückung in die öffentlichen Blätter oder durch einen besonderen Anschlag an der Thür der Behörde, eine Frist von sechs, respective zwei Monaten zum Erscheinen anberaumt.

*) Bei der Urtheilseröffnung. (Anmerk. d. Herausg.).

666 (557). Wenn ein für abwesend erkannter Parte oder dessen Bevollmächtigter, von selbst oder in Folge der Verfügung des Consistoriums, noch vor geschehener Vorladung durch die Zeitungen, oder noch vor erfolgtem Anschlage an der Thüre der Behörde, oder auch nach denselben, jedoch vor Ablauf der in der Citation anberaumten Frist, erscheint, so eröffnet das Consistorium ihm das Urtheil, und die Fristen zur Einreichung der Appellation oder Querel werden dann vom Tage der Publication des Urtheils an gerechnet.

667 (558). Wenn aber ein Parte auch binnen der in jener Citation ihm anberaumten Frist zur Anhörung des Urtheils nicht erscheint, so wird es in Bezug auf ihn für rechtskräftig angesehen.

Fünfte Abtheilung.

Von der Devolvirung der Rechtssachen mittelst Appellation und Querel.

668 (559). Aus den örtlichen Consistorien werden die Processsachen an das General-Consistorium mittelst Appellation und Querel devolvirt.

669 (560). Appellation und Querel sind unzulässig: 1) gegen Befehle wegen Erfüllung rechtskräftig gewordener Urtheile; 2) gegen Entscheidungen, die auf einen, zufolge beiderseitiger Einwilligung, geleisteten Eid gegründet sind; 3) gegen Entscheidungen in Untersuchungssachen über Amtsvergehen der Geistlichen und über Nichtbeobachtung der Subordinationsregeln ihrerseits, wenn die dafür zuerkannte Strafe in einfachem Verweise oder einer Geldstrafe von nicht mehr als fünfundvierzig Rubeln besteht.

Entsch. d. 4 Dep. d. Sen. v. 5 Juni 1897 in S. Gross.

Bei Klagen über Verfügungen der Consistorien, welche in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit dem Streitgegenstande stehen, sind keine Querelattestate (Art. 683) zu ertheilen, weil diese Verfügungen und die Einreichung von Klagen über dieselben, an und für sich für die Entscheidung der Sache ihrem Wesen nach von keiner Bedeutung sind. Zu solchen Verfügungen gehört z. B. die Abweisung des Gesuchs der Frau um Ertheilung eines Aufenthaltscheines behufs getrennten Lebens von dem Manne.

670 (561). Gegen Entscheidungen der Consistorien in Sachen, welche die Verwaltung des Predigtamtes, die Lehre, die Verrichtung des Gottesdienstes und überhaupt die Religion betreffen, sind Appellation und Querel selbst in dem Falle zulässig, wenn die Sache nicht in Folge einer erhobenen Klage begonnen hat.

671 (562). Gegen Endurtheile der Consistorien kann nur mittelst Appellation geklagt werden.

672 (563). Die Partei, welche die Appellation an das General-Consistorium ergreifen will, ist verpflichtet, binnen sieben Tagen, vom Tage der Publication des Urtheils an gerechnet, selbst oder durch ihren Bevollmächtigten, solches dem Consistorium anzumelden, dabei alle die Punkte des Urtheils, durch welche sie sich gekränkt glaubt (gravamina), anzugeben, und mittelst Reverses an Eidesstatt zu erklären, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen ihre Sache für gerecht und die Gründe zur Ergreifung der Appellation für gesetzlich halte; gleichzeitig hat sie den Appellationsschilling von sieben Rubel fünfzig Kopeken vorzustellen. Jedem, der bei der Appellation eine dieser Vorschriften unerfüllt lässt, wird die Nachgabe derselben abgeschlagen.

1. Ukas d. 4 Dep. d. Sen. v. 4 Mai 1898 № 475 in S. Müller.

1) Wenn das Urtheil den Parteien auf ihren Wunsch durch ihre Vorgesetzten oder die örtlichen Behörden eröffnet worden war (Art. 661 Schlusssatz), ist zu der im Art. 672 festgesetzten siebentägigen Frist zur Anmeldung der Appellation, nach Anleitung der Art. 300 und 837 der Civ.-Proc.-Ordn. die Werstfrist (поверстный срокъ) hinzuzurechnen, und zwar für gewöhnliche Wege fünfzig, für Eisenbahnstrecken dreihundert Werst täglich.

2) Die Vollziehung des Trennungsactes an einer Partei (Art. 657) ist an und für sich kein Hinderniss für die Wiederherstellung der Frist zur Anmeldung der Appellation, wenn der Appellant aus von ihm unabhängigen Gründen verhindert war, rechtzeitig von dem ihm zustehenden Rechte der Appellation Gebrauch zu machen.

2. Bescheid d. Gen.-Cons. v. 25 Febr. 1899 in S. Köhler.

Auch wenn ein Parte bereits seine Zufriedenheit mit einem Urtheil erklärt hat, steht es ihm noch frei, binnen der gesetzlichen Frist die Appellation anzumelden.

673 (564). Diejenigen Punkte des Urtheils, gegen welche bei Anmeldung der Appellation nicht schriftlich die Unzufriedenheit erklärt worden ist, treten, nach Ablauf der erwähnten sieben Tage (Art. 672), in Rechtskraft.

Entsch. d. 4 Dep. d. Sen. v. 6 Juni 1885 in S. Jacobson.

Wenn bei Befruchtung der Sache in der Appellationsinstanz sich Verletzungen solcher Rechtsnormen erweisen, welche vom Gesetz nicht im Interesse der einzelnen Parteien, sondern der Rechtsprechung überhaupt, erlassen sind, — z. B. wenn den Art. 640—642 zuwider, die erste Instanz es versäumt hat, den Sühneversuch vorzunehmen, — so widerspricht es keineswegs dem Verhandlungsprinzip, wenn das Gericht zweiter Instanz auf derartige Mängel im Verfahren des Untergerichts auch ohne diesbezügliche Klage einer Partei eingeht; es ist hierzu vielmehr direct verpflichtet.

674 (565). Diejenigen, welche wegen Armuth den Appellationsschilling (Art. 672) nicht entrichten können, bringen die gehörigen Beweise dafür bei und erhalten dann, mit der Dispensation von der Entrichtung dieses Geldes, das Recht, dessen ungeachtet die Appellation einzureichen.

Vgl. Art. 633.

675 (566). Nachdem die Appellation in obenerwähnter Ordnung binnen gesetzlicher Frist angemeldet worden ist, wird sie vom Consistorium nachgegeben, wenn, der Beschaffenheit der Sache nach, kein gesetzliches Hinderniss vorliegt (Art. 669). Hierauf ertheilt das Consistorium dem Appellanten ein Attestat über die Nachgabe der Appellation (attestatum concessae appellationis); in diesem wird nicht nur die zur Einreichung der Appellation bestimmte sechsmonatliche Frist, vom Tage der Publication des Urtheils an gerechnet, sondern auch die ganze, bei der Einreichung der Appellation zu beobachtende, Ordnung angegeben.

Vgl. Art. 683.

1. Entsch. d. 4 Dep. d. Sen. v. 27 Jan. 1894 in S. Ruckteschel.

Innerhalb der in diesem Artikel festgesetzten sechsmonatlichen Frist muss die Appellation beim Gen.-Cons. eingereicht sein; die Frist ist demnach als versäumt zu betrachten wenn am letzten Tage derselben die Appellation wohl vom Appellanten zur Post gegeben, jedoch noch nicht im Gen.-Cons. eingelaufen ist.

2. Bef. d. Gen.-Cons. v. 19 Sept. 1874*).

In dem attestatum concessae appellationis ist, falls Appellant nicht im Genuss des Armenrechts sein sollte, zu bemerken, dass Appellant zur Einzahlung von 25 Rbl. Kanzleigebühren bei Einreichung der Appellationschrift verpflichtet ist.

676 (567). Die Appellations-Rechtfertigung wird von dem Appellanten persönlich, oder durch einen Bevollmächtigtem, beim General-Consistorium eingereicht, oder demselben durch die Post zugeschickt, mit Beifügung einer Abschrift des Urtheils und der gesetzlichen Gebühren.

1. Bef. d. Gen.-Cons. v. 6 Oct. 1875.

Die bei dem General-Consistorio einzureichende Appellations-Justificationschrift ist in doppelten und die Querel-Justificationschrift in dreifachen Exemplaren einzureichen, mit Beifügung: 1) des appellirten Urtheils und ausgefertigten Appellations-Attestes mit je zwei Abschriften oder der querulirten Resolution und des Querel-Attestes mit je drei Abschriften und 2) einer Stempelmarke zu 80 Kop. für die oberrichterliche Entscheidung.

Sowohl die Appellations- und Querel-Justification, als auch sämtliche oben angeführten Beilagen zu demselben, sind mit Stempelmarken zu 80 Kop. auf jedem Bogen zu versehen.

Vgl. Bef. d. Gen.-Cons. v. 19 Sept. 1874. (Note 2 zu Art. 674).

2. Bef. d. Gen.-Cons. v. 21 März 1869.

Appellationen, Berichte, Vorstellungen, Erklärungen, Anträge etc., die in den Juridiken des General-Consistoriums zu verhandeln sind, müssen vor Anfang der Juridiken eines jeden Jahres eingehend gemacht werden, da die Entscheidung sonst auf die nächste Juridik verschoben werden muss.

*) Gilt nur für das St.-Petersburgische und das Moskausche Consistorium (Anmerk. d. Herausg.).

657 (568). Nach Eingang der Appellations-Rechtfertigung reicht das General-Consistorium im Laufe der ersten sieben Tage dem hierzu persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, erschienenen Gegner eine Abschrift derselben aus; wenn er aber nicht erscheint, fertigt es ihm, durch die competente Ortsobrigkeit diese Abschrift zu, und bestimmt ihm eine vierwöchentliche, oder je nach der Entfernung seines Wohnortes, eine längere Frist zur Vorstellung seiner Widerlegung; ist aber der Aufenthaltsort des Appellaten unbekannt, so ladet das General-Consistorium ihn hierzu durch Einrückung in die Zeitungen, unter Anberaumung einer viermonatlichen Frist, vor.

Vgl. Note 2 zu Art. 374 (P. 3).

658 (569). Das Consistorium berichtet vorläufig dem General-Consistorium über die beabsichtigte Devolvirung einer Sache (Art. 675), und stellt ihm sodann, nachdem es von letzterem über den Eingang der Appellations-Rechtfertigung benachrichtigt worden, die Acten vor.

659 (570). Nach Eingang der gegnerischen Widerlegung der Appellations-Rechtfertigung nimmt das General-Consistorium keine weiteren Eingaben an. Das Appellationsverfahren wird für geschlossen angesehen, und nach angefertigter Actenrelation entscheidet das General-Consistorium die Sache, wenn ihr Vortrag nach der bestehenden Ordnung an die Reihe kommt.

660 (571). Wenn die Appellations-Rechtfertigung mit den erforderlichen Beilagen (Art. 675 u. 676) nicht rechtzeitig eingereicht wird, so wird das Recht zur Appellation für verloren und das Urtheil des Consistoriums für rechtskräftig erachtet. Von dieser Versäumung der zur Einreichung der Appellation anberaumten Frist benachrichtigt das General-Consistorium das örtliche Consistorium. Ebenso verliert auch der Appellat, bei Versäumung der ihm anberaumten Frist, das Recht zur Vorstellung seiner Appellations-Refutation.

661 (572). Die Einreichung von Querelen ist nur gegen Zwischenbescheide (interlocuta) gestattet, welche keine Entscheidung über den eigentlichen Gegenstand des Streites, der zu dem Prozesse Anlass gegeben, enthalten, sondern nur Nebenumstände der Sache (puncta incidentia) betreffen, als: die Formalien des Processes, die Ordnung des Beweisverfahrens u. s. w.

662 (573). Wer gegen ein Interlocut des Consistoriums die Querel an das General-Consistorium ergreifen will, muss solches binnen sieben Tagen, vom Tage der Eröffnung eines solchen Bescheides an gerechnet, dem Consistorium schriftlich anzeigen, mit genauer Angabe aller Punkte des Bescheides, mit welchen er unzufrieden ist. Im entgegengesetzten Falle tritt der Bescheid in Rechtskraft.

663 (574). Nachdem in solcher Weise die Unzufriedenheit erklärt ist, hat das Consistorium im Laufe der ersten hierauf folgenden sieben Tage dem Querulanten das Attestat über Nachgabe der Querel (attestatum concessae querelae), wenn sie überhaupt nach den Gesetzen zulässig ist (Art. 669 und 670),

zu ertheilen; in diesem Attestate wird die zur Einreichung der Querel bestimmte zweimonatliche Frist, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, angegeben und bemerkt, dass, im Falle der Versäumung der Frist, das Recht zur Querel für verloren und der Bescheid für rechtskräftig erachtet werden wird.

684 (575). Hierauf reicht der Querulant die Querel bei dem General-Consistorium ein, ist aber nicht verpflichtet, Gebühren zu entrichten.

685 (576). Nach Eingang einer Querel stellt das General-Consistorium Abschriften derselben dem betreffenden Consistorium und dem Gegner zur Erklärung zu. Diese Erklärungen müssen in der vom General-Consistorium bestimmten zweiwöchentlichen, oder, je nach der Entfernung, längeren Frist vorgestellt werden; ist aber der Aufenthaltsort des Querulanten unbekannt, so ladet das General-Consistorium ihn dazu durch Einrückung in die Zeitungen, mit Anberaumung einer zweimonatlichen Frist zum Erscheinen, vor.

686 (577). Das General-Consistorium fordert auch, wenn der Querulant es wünscht, von dem betreffenden Consistorium eine auf seine Kosten anzufertigende Abschrift aller Acten oder nur einiger derselben, nach seiner Wahl, ein.

687 (578). Die Querel hemmt die Verhandlung eines Processes nur in Bezug auf diejenigen Umstände, gegen welche sie gerichtet ist. Wenn diese Umstände der Art sind, dass von ihnen die Entscheidung der ganzen Sache, oder des Haupttheils derselben abhängt, so wird die ganze Verhandlung aufgehalten und darüber an das General-Consistorium berichtet.

688 (579). Das General-Consistorium bestätigt oder ändert die Entscheidung des Consistoriums, und wenn die Parten, oder deren Bevollmächtigte, sich bei ihm zur Anhörung der Entscheidung nicht melden, so fertigt es diese, zur gehörigen Erfüllung, dem örtlichen Consistorium zu.

689 (580). Bei Publication der Endurtheile und Zwischenbescheide richten sich sowohl das General-Consistorium, als die örtlichen Consistorien, nach den in den Artikeln 661—667 gegebenen Vorschriften.

690 (581). Wegen Unzufriedenheit des einen oder beider Parten mit den Zwischenbescheiden und Endurtheilen des General-Consistoriums sind Appellationen oder Beschwerden an den Dirigirenden Senat, in allgemeiner Grundlage, in allen denjenigen Sachen gestattet, welche durch die im Artikel 570 festgesetzten Regeln nicht davon ausgenommen sind.

1. Entsch. d. 4 Dep. d. Sen. v. 19 Mai 1888 in S. Zietemann u. in S. Wildenberg, v. 15 Sept. 1888 in S. Wildenberg u. v. 9 Febr. 1895 in S. Norberg.

Laut Art. 295 u. 314 des 2 Th. d. XVI Bandes (Ges. üb. d. Civilgerichtsverfahren, Ausg. v. J. 1892) werden Appellationsklagen und Beschwerden über Ent-

scheidungen der Gerichtsbehörden früherer Ordnung zweiten Grades nach den in den Art. 302 u. 328 desselben Bandes und Theiles enthaltenen Regeln bei der Behörde eingereicht, über welche geklagt wird, mit Ausnahme der in dem Art. 306 des angeführten Gesetzes erwähnten Fällen. Dieselben Behörden retradiren den Bittstellern ihre Klageschriften oder lassen sie ohne Fortgang ruhen (ограждают безъ движенія) nach den in den Art. 266—270, 755 u. 756 der Civ.-Proc.-Ordn. Kaiser Alexander II enthaltenen Regeln. In den in den obigen Artikeln nicht vorgesehenen Fällen stellen sie die Klageschriften, unter Anschluss ihrer Erklärung, des Protocolls der angegriffenen Entscheidung oder der Originalacten, derjenigen Behörde vor, deren Beprüfung sie competiren. Diese Ordnung ist auch in Bezug auf Klagen über das Gen-Cons. beim Dirig. Senat zu beobachten.

2. Entsch. d. 4 Dep. d. Sen. v. 4 Juni 1898 in S. Eichmann.

Für Beschwerden über Entscheidungen des Gen-Cons. ist nach Maassgabe des Art. 301 der Gesetze über das Civ.-Ger.-Verfahren (Bd. XVI, Th. 2) eine einmonatliche Frist festgesetzt.

NEUNTES CAPITEL.

Von den Evangelisch-Lutherischen Synoden.

Erste Abtheilung.

Von den Synoden in den Consistorialbezirken.

691 (582). Die Evangelisch-Lutherischen General-Superintendenten, mit Ausnahme des Moskaischen, berufen alljährlich, zu angemessener Zeit und an einem geeigneten Orte, deren Bestimmung ihnen überlassen ist, die Pröpste und Prediger ihres Consistorialbezirks zu einer Evangelisch-Lutherischen Synode oder allgemeinen geistlichen Berathung. Der Zweck dieser Berathungen unter den Geistlichen des Bezirks ist die Vervollkommnung eines jeden von ihnen durch gegenseitige Mittheilung ihrer Ansichten, örtlichen Erfahrungen und Kenntnisse in religiösen Dingen, über die Ausübung pastoraler Pflichten, über die ihnen hierbei begegnenden Schwierigkeiten und die Mittel, diese zu beseitigen.

692 (583). Von der Verpflichtung, an der Evangelisch-Lutherischen Synode theilzunehmen, können diejenigen Geistlichen befreit werden, deren Wohnsitz von dem Versammlungsorte weit entfernt ist, und sich überhaupt ausserhalb der Grenzen des Gouvernements, in dem sich die Evangelisch-Lutherische Synode versammelt, befindet.

693 (584). In ausgedehnten, wenn auch aus einem Gouvernement bestehenden, Consistorialbezirken ist, statt aller Prediger, nur die eine Hälfte

derselben verpflichtet, nach zeitig vorher von dem General-Superintendenten darüber getroffener Verfügung, jährlich zur Versammlung der Evangelisch-Lutherischen Synode zu erscheinen. Er bestimmt auch, nach zuvor eingeholter Meinung der Pröpste, für jede dieser Versammlungen einen besonders dazu geeigneten Ort.

694 (385). In den Evangelisch-Lutherischen Synoden präsidiren die General-Superintendenten. Sie machen, vor dem Zusammentritt der Synode, über den für sie bestimmten Ort und die für sie angesetzte Zeit, der Orts-Civilobrigkeit Mittheilung, eröffnen sie durch einen feierlichen Gottesdienst in der Kirche und schliessen sie mit Gebet und Segen. Die Sitzungen einer Evangelisch-Lutherischen Synode dauern nicht länger als acht Tage.

Vgl. Note 2 zu Art. 374 (P. 3).

695 (386). Gegenstände der Beschäftigungen der Evangelisch-Lutherischen Synoden sind: 1) gegenseitige Eröffnungen und Mittheilungen über rein geistliche Gegenstände, den Zustand der Gemeinden in geistlicher Hinsicht, die Erfolge der Katechisation, ausserordentliche und überhaupt wichtige Vorfälle in der Amtsführung der Prediger u. s. w.; 2) Verhandlungen über gelehrte geistliche Gegenstände: die Glieder tragen von ihnen verfasste Abhandlungen über Fragen der theoretischen und praktischen Theologie vor, tauschen gegenseitig ihre Bemerkungen aus und referiren über die neuesten theologischen Schriften u. s. w.; 3) Berathungen über kirchlich-ökonomische Angelegenheiten, Wittwen-Cassen u. s. w.; 4) Berathung über die Mittel zur Verbesserung des Zustandes der Kirchen in ihrem Bezirke.

1. Erlass d. Min. d. Inn. v. 23 Apr. 1887 № 1881.

1) Den General-Superintendenten ist zur Pflicht gemacht worden angelegentlich darüber zu wachen, dass die Gegenstände der Verhandlung auf den Ev.-Luth. Synoden nicht die im Art. 695 des KG. festgesetzten Gegenstände überschreiten.

2) Die zur Berathung auf den Synoden bestimmten Fragen sind von den General-Superintendenten zeitig den örtlichen Gouverneuren zur Kenntnissnahme mitzuthellen.

3) Die Veröffentlichung der zur Berathung auf den Synoden bestimmten Fragen und ebenso der Protocolle dieser Versammlungen (Art. 696) und der Berichte über den Gang ihrer Verhandlungen durch den Druck ist untersagt.

2. Erlass d. Min. d. Inn. v. 13 Apr. 1888 № 1746.

Die Vorschrift des Min. d. Inn. v. 23 Apr. 1887 № 1881 betreffend die Mittheilung der auf den Synoden zu verhandelnden Fragen sowie der Protocolle der Synodalversammlungen an die resp. Gouverneure giebt den letzteren nicht das Recht einen schriftlichen Bericht über das Resultat der Synodalberathungen zu verlangen.

3. Bef. d. Gen.-Cons. v. 2 Apr. 1888.

Dass im Erlass d. Min. d. Inn. v. 23 Apr. 1887 № 1881 ausgesprochene Verbot der Veröffentlichung der Synodalverhandlungen durch den Druck bezieht sich nicht auf den Druck der Synodalprotocolle im Manuscript zum Zweck der Uebersendung derselben an die gesetzlich berufenen Glieder der Synode.

696 (587). Alle Mitglieder des Consistoriums haben das Recht, an den Evangelisch-Lutherischen Synoden theilzunehmen. In diesen Versammlungen können auch die Predigtamts-Candidaten zugegen sein, jedoch dürfen sie sich nur mit besonderer Genehmigung des General-Superintendenten an den Verhandlungen betheiligen. Die Protocolle dieser Versammlungen werden durch die General-Superintendenten den Consistorien, und von diesen abschriftlich dem General-Consistorium zugesandt, welches Abschriften von diesen Protocollen dem Ministerium des Innern vorstellt; die Originale aber werden in den Archiven der Consistorien aufbewahrt.

Vgl. Noten zum Art. 695.

1. Bef. d. Gen.-Cons. v. 8 Nov. 1885.

Die Synodalprotocolle sind dem Gen.-Cons. in duplo zugleich mit einer wörtlichen russischen Uebersetzung, behufs Vorstellung eines Exemplars an den Min. d. Inn., einzusenden.

2. Bef. d. Gen.Cons. v. 2 Dec. 1893.

Laut Befehl d. Gen.-Cons. an d. St.-Petersburger Cons. ist angeordnet worden, dass die Jahresberichte der Consistorien über den Zustand des Kirchenwesens (vgl. Art. 554 p. 4 d. KG.) wohl dem General-Superintendenten zum Zwecke förderlicher Mittheilungen aus demselben an die Synodalen zur Disposition gestellt und dass die Berichte dann im Protocolle selbst oder im Anhange zu demselben abgedruckt werden können, dass es aber nicht zulässig sei, dass der ganze Bericht an das Gen.-Cons. in extenso veröffentlicht wird. Dazu müsste jedenfalls, wenn es in gewissen Fällen wünschenswerth erscheinen sollte, zuvor die Genehmigung desselben eingeholt werden.

Zweite Abtheilung.

Von den Synoden in den Propstbezirken.

697 (588). Die an einigen Orten schon vor dem 28 December 1882 gebräuchlichen Evangelisch-Lutherischen Propst-Synoden können, wie bisher, abgehalten werden, jedoch wird dadurch Niemand von der Verpflichtung befreit, an der allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Synode des Consistorialbezirks theilzunehmen. Die Protocolle dieser Evangelisch-Lutherischen Propst-Synodalversammlungen werden jedes Mal den General-Superintendenten und von ihnen den Consistorien vorgestellt.

Anmerkung. Den Predigern des Propstbezirks, welcher aus den früher zu dem aufgehobenen Rigaschen Evangelisch-Lutherischen Stadt-Consistorium gehörenden Gemeinden gebildet ist, steht das Recht besondere pastorale Synoden abzuhalten, nicht zu.

Vgl. Note zu Art. 696.

Erlass d. Min. d. Inn. v. 24 Febr. 1890 № 826.

Die Ev.-Luth. Pröpste sind verpflichtet rechtzeitig den betreffenden Gouverneuren die Verzeichnisse der Verhandlungsgegenstände der Propstsynoden mitzutheilen.

696 (589). In den ehemaligen Saratowschen, Neu-Russischen und Bessarabischen Colonien, deren Prediger, wegen Entfernung ihrer Gemeinden, an den Evangelisch-Lutherischen Synoden nicht oft theilnehmen können, berufen die Pröpste alljährlich die ihnen untergebenen Prediger zu einer Evangelisch-Lutherischen Bezirks-Synode; für diese gelten die Regeln, welche in Betreff der Eröffnung, Dauer, der Beschäftigungen und der Schliessung, in den Artikeln 694 und 695 für die Evangelisch-Lutherischen Synoden in den Consistorialbezirken festgesetzt sind. Die Protocolle dieser Versammlungen werden dem General-Superintendenten zur Einreichung an das örtliche Consistorium und von diesem abschriftlich dem General-Consistorium zugefertigt, welches Abschriften von diesen Protocollen dem Ministerium des Innern vorstellt.

Dritte Abtheilung.

Von der General-Synode.

699 (590). Um der Regierung zuverlässige und ausführliche Kenntniss von den Bedürfnissen der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Reiche und von den Mitteln zur weitem Vervollkommnung ihrer Einrichtungen zu geben, wird von Zeit zu Zeit eine Evangelisch-Lutherische General-Synode zusammenberufen.

700 (591). Zur Theilnahme an der Evangelisch-Lutherischen General-Synode ernennen alle Consistorialbezirke Deputirte, und zwar jeder derselben, abwechselnd, einen geistlichen oder einen weltlichen Deputirten. Wenn die Bezirke von St.-Petersburg, Livland und Kurland geistliche Deputirte ernennen, so werden von dem Moskauschen und Estländischen weltliche gewählt; zur folgenden Versammlung der Evangelisch-Lutherischen General-Synode ernennen diese letzteren Bezirke geistliche, die Bezirke von St.-Petersburg, Livland und Kurland aber weltliche Deputirte. Ausser diesen fünf Gliedern nehmen an der Evangelisch-Lutherischen General-Synode theil der geistliche Vice-Präsident des General-Consistoriums, ein Professor der theologischen Facultät der Universität Jurjew, den die Universität zu bestimmen hat, und abwechselnd die weltlichen Präsidenten oder geistlichen Vice-Präsidenten der Consistorien von St.-Petersburg, Livland, Estland, Kurland und Moskau, oder, wenn sie aus wichtigen Gründen verhindert sind, zur Versammlung zu erscheinen, — an

ihrer Stelle, die älteren weltlichen oder geistlichen Beisitzer dieser Consistorien. Hierbei wird beachtet, dass, wenn aus dem Consistorialbezirke ein weltlicher Deputirter erwählt ist, von dem Consistorium selbst ein geistlicher ernannt wird, und umgekehrt.

301 (592). Die Wahl der weltlichen und geistlichen Glieder der Evangelisch-Lutherischen General-Synode, mit Ausnahme derer, die von den Evangelisch-Lutherischen Consistorien ernannt werden, geschieht in derselben Ordnung, welche im Artikel 547 für die Wahl der weltlichen und geistlichen Mitglieder der Consistorien festgesetzt ist. Nachdem das Ministerium des Innern von dem Livländischen, Estländischen und Kurländischen Gouverneur, von dem General-Consistorium, den übrigen Consistorien und dem Ministerium der Volksaufklärung Nachricht über die zur Evangelisch-Lutherischen General-Synode erwählten Glieder erhalten hat, stellt es das Verzeichniss derselben zur Allerhöchsten Entscheidung vor.

302 (593). In der Evangelisch-Lutherischen General-Synode führt eines ihrer weltlichen Mitglieder, oder ein anderes Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche, welches von Seiner Kaiserlichen Majestät dazu ernannt worden, den Vorsitz.

303 (594). Die Evangelisch-Lutherische General-Synode versammelt sich in St.-Petersburg und wird von dem Ministerium des Innern, nach seinem Ermessen, mit Allerhöchster Genehmigung zusammenberufen.

304 (595). Der Evangelisch-Lutherischen General-Synode steht in ihren Versammlungen zu: 1) die ihr von dem General-Consistorium, auf Vorschrift oder mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vorgelegten Fragen zu entscheiden; 2) Maassregeln zur genauesten Ausführung der Bestimmungen des Evangelisch-Lutherischen Kirchengesetzes im Reiche in Vorschlag zu bringen; 3) ihre Ansichten und Gutachten rücksichtlich des Zustandes, der Bedürfnisse und der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen im Reiche durch das Ministerium des Innern, zur Allerhöchsten Kenntniss zu bringen.

305 (596). Den Geschäftsgang in den Sitzungen der Evangelisch-Lutherischen General-Synode leitet der Präsident. Die Protocolle der Sitzungen werden von einem von der Evangelisch-Lutherischen General-Synode dazu erwählten Mitgliede geführt.

306 (597). Allen Sitzungen der Evangelisch-Lutherischen General-Synode wohnt der Procureur des General-Consistoriums, oder im Fall seiner Krankheit oder Abwesenheit aus St.-Petersburg, ein anderer, von dem Minister des Innern zu ernennender, Beamter bei; er verfährt nach den für die Procureure der Collegial-Behörden geltenden Vorschriften.

307 (598). Die Kanzlei der Evangelisch-Lutherischen General-Synode wird, je nach der Zahl der in der letzteren zu berathenden Sachen, aus dazu beauf-

tragten Beamten des General-Consistoriums, oder aus besonders dazu ernannten Beamten gebildet. Die Bestimmung hierüber hängt vom Ministerium des Innern ab.

308 (599). Die Sitzungen der Evangelisch-Lutherischen General-Synode dauern vier bis sechs Wochen; sollte eine Verlängerung dieser Zeit nöthig werden, so wird dazu die Allerhöchste Erlaubniss durch das Ministerium des Innern erbeten. Die Evangelisch-Lutherische General-Synode wird mit einem feierlichen Gottesdienste eröffnet und geschlossen.

309 (600). Der Minister des Innern unterlegt die Verhandlungen und Beschlüsse der Evangelisch-Lutherischen General-Synode Seiner Kaiserlichen Majestät.

310 (601). Während der Sitzungen der Evangelisch-Lutherischen General-Synode werden deren Glieder nur auf Allerhöchsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, zufolge Unterlegung des Ministers des Innern, beurlaubt.

311 (602). Nach Beendigung der Sitzungen der Evangelisch-Lutherischen General-Synode stellt der Präsident die Protocolle dem Ministerium des Innern vor, dem General-Consistorium aber werden beglaubigte Abschriften übersandt.

ZEHNTES CAPITEL.

Von der Verwaltung des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirchen.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande und der Verwendung des Kirchenvermögens.

312 (603). Alles zur Unterhaltung irgend einer Evangelisch-Lutherischen Kirche oder der zu ihr gehörigen milden Stiftungen bestimmte, sowohl bei ihrer Gründung, ihr durch Vermächtniss, Schenkung oder auf andere Art zugewandte (bona dotalia), als auch in der Folge von ihr auf gesetzliche Art erworbene (bona acquisita), bewegliche und unbewegliche Eigenthum wird Kirchenvermögen genannt und durch besondere, dem Vermögen dieser Art verliehene Rechte gesichert.

Anmerkung 1. Die Pastoratswidmen bilden unvollkommenes Eigenthum (dominium utile) der Geistlichkeit, aber die sogenannten Gnadenhaken und andere Ländereien sind Eigenthum der Kirche; der Geistlichkeit jedoch stehen das Recht der Benutzung wie der Widmen, so auch dieser Haken und Ländereien, alle Einkünfte aus ihnen und ihre innere Verwaltung zu. Daher hat die baltische Domänenverwaltung

keinen Antheil an der Verwaltung der zu den Widmen gehörigen Wälder im Kurländischen Gouvernement, noch an Dispositionen darüber.

Anmerkung 2. Die Statuten der Unterstützungs-Casse für Evangelisch-Lutherische Gemeinden in Russland sind hier beigelegt.

Vgl. Note 1 zu Art. 440.

Instruct. d. Gen.-Cons. v. 17 Apr. 1900 betr. die Verwalt. d. Kirchenverm.

§ 17. Zur Errichtung von besonderen Wohlthätigkeitsanstalten bei den Kirchen, wie z. B. von Armen- und Waisenhäusern etc., ist die Genehmigung der weltlichen Obrigkeit erforderlich, welche durch Vermittelung des örtlichen Gouverneurs resp. Stadthauptmannes einzuholen ist (Art. 174 u. ff. d. Regl. üb. d. öffentl. Verpfleg., Ausg. v. J. 1892).

Es liegt im Interesse der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, dass für die bei denselben bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten besondere von der Staatsregierung gehörig bestätigte Statuten vorhanden sind, um den gedeihlichen Fortbestand dieser Anstalten auch für die Zukunft sicherzustellen. Es wird daher den Kirchenverwaltungen anempfohlen in dieser Beziehung rechtzeitig das Erforderliche wahrzunehmen. In den Statuten ist ausdrücklich zu vermerken, dass die Anstalt und die derselben gehörigen Specialfonds in genauer Grundlage des Art. 712 des KG. unter den Begriff des Kirchenvermögens fallen und den Bestimmungen des KG. über letzteres unterliegen.

Hierbei ist zu bemerken, dass falls auch etwa die specielle Verwaltung dieser Anstalten einem besonderen von dem Kirchenvorstand oder der Gemeinde zu wählenden Comité anvertraut wird, dennoch auf Grund des Gesetzes die Kirchenvorstände als solche vor der Oberbehörde die Verantwortung für die gehörige Verwaltung dieser Anstalten und deren Specialfonds tragen. Wie daher (vgl. §§ 89 und 52*) die Abrechnungen über den Bestand des Vermögens und die Verwaltung der Anstalten in die Kirchenrechnungen behufs Vorstellung an das Ministerium des Innern aufzunehmen sind, so haben die Kirchenvorstände auch bezüglich der Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen zum Besten dieser Anstalten die Bestimmungen der Art. 714 und 718 des KG. und der §§ 1 und 4 dieser Instruction (siehe unter Art. 713) zu beobachten.

713 (604). Die einer Kirche durch die Gnade der Monarchen, sowie durch Vermächtnisse oder Schenkungen zugewandten Capitalien und Einkünfte dürfen nur zu dem in der Verleihungsurkunde, oder im Testamente, oder in der Schenkungsurkunde bestimmten Zwecke verwendet werden. Diese Bestimmung kann nicht anders, als mit Allerhöchster Genehmigung, welche nur in nachstehenden zwei Fällen nachgesucht wird, geändert werden: 1) wenn der Testator oder Schenker selbst in die vorzunehmende Aenderung einwilligt, und 2) wenn, nach dem Tode des Testators oder Schenkers, bewiesen wird, dass die Benutzung der durch sie der Kirche zugewandten Capitalien oder Einkünfte zu dem ursprünglich bestimmten Zwecke aus irgend einem Grunde unmöglich geworden ist.

Instruct. d. Gen.-Cons. v. 17 Apr. 1900 betr. d. Verwalt. d. Kirchenverm.

§ 1. Capitalien, welche der Kirche als „unantastbare“, als „eiserner Fonds“ etc. zugewandt sind, behufs Verwendung der Zinsen zu einem bestimmten Zweck,

*) Vgl. Anhang XI.

müssen als solche erhalten bleiben und dürfen nicht, unter Ersatz der stiftungsgemäss zu verwendenden Zinsen aus den anderweitigen Einnahmen der Kirche, zur Deckung etwaiger Kirchenbedürfnisse, z. B. zu Bauten und Remonten verausgabt werden.

Beim Nachsuchen der Genehmigung zur Annahme von Vermächtnissen ist in der desbezüglichen Unterlegung stets anzugeben, wann und von welchem Gericht das Testament bestätigt worden ist.

Sind mit der Schenkung oder dem Vermächtnis besondere Bedingungen oder Zweckbestimmungen verbunden, so sind dieselben in der Unterlegung an das General-Consistorium genau und unverkürzt darzulegen.

§ 4. In der Unterlegung um Genehmigung zur Annahme von Grundstücken und Gebäuden, welche den Kirchen oder deren Anstalten vermacht oder unentgeltlich abgetreten worden sind, sind ausser den etwaigen Bedingungen und Zweckbestimmungen, unter denen die Schenkung resp. das Vermächtnis erfolgt ist, noch der vom Schenker oder Testator etwa festgesetzte Werth des Immobiles anzugeben. Anderenfalls ist der Werth auf Grund einer besondern Taxation zu ermitteln. Hinsichtlich der Angabe betreffend die gerichtliche Bestätigung des Testaments, sowie der stricten Einhaltung der vom Darbringer etwa festgesetzten Bedingungen und Zweckbestimmungen finden die im § 1 enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

314 (605). Der Erwerb unbeweglichen Vermögens für die Evangelisch-Lutherischen Kirchen wird gestattet: durch das General-Consistorium bis zum Betrage von dreihundert Rubeln, durch das Departement der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen bis tausend Rubel, durch den Minister des Innern, auf Beschluss seines Conseils, bis fünftausend Rubel; zur Erwerbung von Summen über fünftausend Rubeln wird die Allerhöchste Erlaubniss nachgesucht.

Instruct. d. Gen.-Cons. v. 17 Apr. 1900 betr. d. Verwalt. d. Kirchenverm.

§ 5. Der Unterlegung der Kirchenverwaltung an das General-Consistorium behufs Ertheilung der erforderlichen Genehmigung zum Kauf und Verkauf von unbeweglichem Kirchenvermögen, resp. Erwirkung derselben, ist eine officielle Taxation des Werths des zu erwerbenden oder zu verkaufenden Immobiles beizufügen, welche von dem Stadt- oder Gouvernements-Architekten oder einem sonstigen officiellen Techniker resp. Sachverständigen aufzustellen ist. Eine Bescheinigung der Stadtverwaltung über den Schätzungswerth des Immobiles für die Steuererhebung genügt nicht.

Ferner ist in der Unterlegung die Grösse und die Belegenheit des Immobiles genau anzugeben und eventuell ein Plan des Grundstücks vorzustellen, sowie zu berichten, ob die Gemeinde oder deren Bevollmächtigte ihre Zustimmung zu dem projectirten Kauf oder Verkauf erklärt hat.

Handelt es sich um den Kauf eines Immobiles für die Kirche, so ist in der Unterlegung ausserdem der Name des Eigenthümers, von welchem dasselbe erworben werden soll, sowie der vereinbarte Kaufpreis und die sonstigen Kaufbedingungen anzugeben, unter Darlegung dessen, welche Kirchenmittel namentlich zur Bezahlung des Kaufpreises vorhanden und verwandt werden sollen.

Beim projectirten Verkauf eines Immobiles ist in der Unterlegung ausser den Gründen, aus denen der Verkauf nothwendig erscheint, noch anzuführen, ob die Kirchenverwaltung bereits einen bestimmten Käufer, wen namentlich und zu welchen Bedingungen in Aussicht hat, oder aber ob das Immobil, um einen möglichst hohen Preis zu erzielen, im Wege des öffentlichen Torgs verkauft werden soll.

Nach erfolgter obrigkeitlicher Genehmigung zum Kauf oder Verkauf des Immo- bilis ist dem General-Consistorium über den allendlichen formellen Abschluss des Kauf- resp. Verkaufsvertrages besonders zu berichten, unter genauer Angabe des thatsächlich gezahlten Kaufpreises resp. der factisch erzielten Verkaufssumme.

§ 6. Um den Besitz der Kirche vor Gefährdung zu schützen, sind die Kirchenverwaltungen verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass für sämmtliche der Kirche gehörigen Immobilien beim Erwerbe derselben die erforderlichen in gesetz- mässiger Weise vom Obernotär des Bezirksgerichts bestätigte resp. in den Ostsee- provinzen von den Krepostabtheilungen der Friedensrichterplena corroborirte Eigenthumsdocumente auf den Namen der Kirche ausgefertigt werden.

715 (606). Den Evangelisch-Lutherischen Kirchen ist ohne Aller- höchste Erlaubniss keinerlei Veräusserung ihres unbeweglichen Vermögens ge- stattet, mit Ausnahme des Verkaufs des unnütz gewordenen, oder des nothwendig gewordenen Austausches von Ländereien gegen andere Ländereien. Der Verkauf unnütz gewordenen, unbeweglichen kirchlichen Vermögens wird gestattet: für den Betrag bis dreihundert Rubel vom General-Consistorium, bis tausend Rubel vom Departement der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen, bis fünftausend Rubel vom Minister des Innern, aber darüber hinaus für jede Summe vom Dirigirenden Senat; die Bestätigung solchen Ver- kaufs steht denselben Autoritäten in dem Maasse zu, als für die Bestätigung öffentlicher Torge bestimmt ist, wobei das General-Consistorium die Rechte der Gouvernementsbehörden geniesst (s. d. Civilges., Art 1503). Der Austausch kirchlicher Ländereien gegen städtische wird vom Minister des Innern gestattet.

Vgl. Note zu Art. 714.

716 (607). Die Abgabe eines unbeweglichen Kirchenguts in ewige emphyteutische, oder andere langwährende, zwölf Jahre überschreitende, Pacht ist mit Genehmigung des Ministers des Innern gestattet.

Instruct. d. Gen.-Cons. v. 17 Apr. 1900 betr. d. Verwalt. d. Kirchenverm.

§ 7. Erscheint im Interesse der Gemeinde der Abschluss eines länger als 12 Jahre währenden Pachtverhältnisses für ein der Kirche gehöriges Immo- bil ge- boten, so hat die Kirchenverwaltung, nach zuvor eingeholter Zustimmung der Gemeinde resp. deren Bevollmächtigten, stets dem General-Consistorium die erfor- derliche Unterlegung, behufs Erwirkung der ministeriellen Genehmigung zu machen, unter genauer Darlegung der Bedingungen des abzuschliessenden Vertrages.

Bei Vergebung von Grundstücken auf länger als 12 Jahre ist in den Ver- trag eine Bestimmung darüber aufzunehmen, welche Rechte der Kirche nach Ab- lauf der Pachtzeit bezüglich der vom Pächter auf dem Grundstück neu errichte- ten Gebäude zustehen.

Sollen der Kirche gehörige Grundstücke, unter Parzellirung derselben, in Erbpacht gegen einen jährlichen Grundzins vergeben werden, so ist in der Unter- legung an das General-Consistorium speciell anzugeben: 1) die Grösse und Bele- genheit des Grundstücks, sowie die Zahl und der Umfang der einzelnen gegen Grundzins zu vergebenden Parzellen, bei Vorstellung eines Situationsplanes; 2) die Höhe der Capitalanzahlung, falls eine solche projectirt wird, sowie die Höhe des jährlichen Grundzinses pro Dessätine, Lofstelle, resp. Quadratfaden, unter An-

gabe dessen, ob der Grundzins ein stets gleichbleibender ist, oder in bestimmten Zeitperioden gesteigert werden soll und event. in welchem Masse; 3) die sonstigen Bedingungen des Grundzinsvertrages. In den Ostseeprovinzen sind bei der Vergebung von Grundstücken in Erbpacht und auf Grundzins die Bestimmungen der Art. 1324—1334 und 4131—4154 des Bd. III des Provinzialrechts zu beobachten.

317 (608). Collecten und Gaben jeder Art zum Besten der Kirche, die, auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder alter Gebräuche, bis zum 28 December 1832 erlaubt waren, können, ohne Allerhöchste Genehmigung, weder erhöht, noch verringert, noch abgeschafft werden.

Anmerkung 1. Personen, die ihrem Bekenntnisse nach nicht der Protestantischen Kirche angehören, sind verpflichtet, zum Besten dieser Kirche oder ihrer Geistlichkeit nur die Leistungen zu entrichten, welche auf Verträgen beruhen, die ihrerseits nach dem Besitzrecht geschlossen sind, d. h. für Benutzung von Kirchenland; von allen übrigen Leistungen für diese Kirche und ihre Geistlichkeit sind sie frei.

Anmerkung 2. Den Evangelisch-Lutherischen Kirchen ist untersagt, von den Angehörigen Verstorbener Gebühren zu Gunsten einer andern Kirche zu erheben, als derjenigen, in welcher die Beerdigungsfeierlichkeit thatsächlich vollzogen worden, sowie auch zu Gunsten eines andern Kirchhofs, als desjenigen, auf welchem der Verstorbene thatsächlich bestattet worden.

1. Ukas d. Plen.-Vers. der ersten 3 Dep. u. d. Heroldie-Dep. d. Sen. v. 20 Jun. 1885 № 8298 in S. betr. Bau des Küsterats des Sahtenschen Kirchspiels (Kurland).

Im Kurländischen Gouvernement sowie überhaupt im Baltischen Gebiete werden zwei Hauptarten von Prästanden unterschieden: 1) persönliche, d. h. speciell den Personen obliegende, nach der Verschiedenheit ihres Standes etc. und 2) dingliche Grund- oder Reallasten, dem Lande oder überhaupt dem Immo- bil obliegende. In Bezug auf die letzteren ist die Person, abgesehen von dem Stande und dem Glaubensbekenntnisse, nichts weiter als der Vermittler, durch welchen diejenigen Obliegenheiten erfüllt werden, welche auf dem ihm gehörigen Grund und Boden ruhen, der gewissermassen als Person erscheint (ничто иное как посредникъ, чрезъ котораго отправляются обязанности, лежащія на состоящей за нимъ и пользующейся какъ бы правомъ личности землѣ или другой недвижимости). Zur Zahl solcher Reallasten gehören auch diejenigen, welche in Kurland zum Besten der dortigen Lutherischen Kirche und ihrer Diener, bereits seit 1567, durch den Herzog Gotthard Kettler mit der Auflage begründet sind, dass dieselben zwar von den Gutsbesitzern abgeleistet werden, jedoch nicht als persönliche Verpflichtung, sondern nur in ihrer Eigenschaft als Repräsentanten des mit der resp. Last belegten Gutes. Danach ist es klar, dass wegen dieser Art Leistungen der Kirche gegenüber nur das Land in Anspruch zu nehmen ist und wegen des Landes der Gutsherr, ohne Ansehen seines Glaubensbekenntnisses und noch weniger desjenigen der auf seinem Lande angesiedelten Bauern, welche in dieser Beziehung keine Verpflichtung gegenüber der Kirche und ihren Dienern haben; wenn aber nach den zwischen dem Gutsherrn und den Bauern geschlossenen Arrendecontracten erstere die Verpflichtung übernommen haben, solche Leistungen abzutragen, so liegt darin nur die Angabe der Art und Weise, wie sie einen Theil ihrer Arrendesummen zahlen sollen.

2. Entsch. d. I Dep. d. Sen. v. 7 Dec. 1899 in Sachen wegen Beitreibung der Restanzen der Kirchenprästande zum Besten des Pastors der Kegelschen Lutherischen Kirche.

(veröffentlicht in der Estländischen Gouvernements-Zeitung).

1) Die natürliche Schlussfolgerung aus der Bestimmung des vorstehenden Art. 717 des KG. besteht in dem allgemeinen Satz, dass alle der Beitreibung zum Besten der Lutherischen Kirche unterliegenden Prästande den Charakter von Prästande haben, die vom Gesetz selbst festgesetzt und daher unstreitig sind, und deren Beitreibung in einem besonderen Executionsmodus vollzogen wird.

2) Als charakteristisches Kennzeichen einer unstreitigen Forderung gilt das Merkmal, dass die Executiv-Organen, wenn sie eine Beitreibung auf Verlangen der dazu vom Gesetz bevollmächtigten Institution vornehmen, nicht in eine Prüfung der Gesetzmässigkeit der Forderung, weder ihrem Wesen noch ihrer Höhe nach, eintreten. Jeder Zweifel und jeder Streit über die Legalität der Grundlage der Forderung oder ihrer Höhe kann nur auf Grund einer Beschwerde der dabei interessirten Personen geprüft werden, wobei diese Beschwerden an die Personen oder Institutionen gerichtet werden, welche denen, die die Beitreibungsforderung vorstellig machen, vorgesetzt sind oder die Befugniss haben, ihnen Anordnungen zu ertheilen und sie zu controlliren.

3) Die Polizei treibt die Prästande bei, indem sie der Forderung der betreffenden Autorität Folge leistet, sobald sie in die vorgeschriebene Form gekleidet ist, und daher können als Gegenstand ihrer Erwägungen und Prüfung nur folgende Fragen gelten: a) gehört die vorstellig gemachte Forderung zur Zahl derjenigen, welche zu executiren sie verpflichtet ist; b) ist die Forderung von einer Person oder einer Institution vorstellig gemacht, die das Recht zur Vorstelligmachung einer Forderung auf Beitreibung von Prästande in unstreitiger Weise hat, und c) ist die Beitreibung gegen eine solche Person oder Institution gerichtet, der gegenüber die Polizei das Recht und die Pflicht zur Vornahme einer Beitreibung hat. In eine Prüfung der Frage über die Legalität der Beitreibung ihrem Wesen oder ihrer Höhe nach darf die Polizei nicht eintreten, denn jede derartige Beprüfung würde als directe Verletzung des Wesens des unstreitigen Beitreibungsmodus selbst erscheinen.

4) Kircheninventarien (Art. 723 des KG.) sind in Anbetracht des Gesetzes, welches die Prästande obligatorisch macht, wenn sie vor dem 28 December 1832 auch nur durch den Usus feststanden, solange als eine gesetzliche Grundlage für die Forderung der Zahlung der Prästande anzusehen, als sie nicht angestritten und durch ein anderes Document ersetzt sind.

Vgl. Note zu Art. 737.

718 (609). Den Kirchen vermachte oder geschenkte Capitalien, bis dreihundert Rubel, sowie Sachen, deren Werth diese Summe nicht übersteigt, können von den Kirchen-Vorstehern, ohne besondere Erlaubniss der höhern Behörden, angenommen werden; die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter, Stadt-Kirchenräthe, Collegien oder Convente, und alle in der Verwaltung der kirchlichen ökonomischen Angelegenheiten ihnen gleichstehenden Behörden haben das Recht, Schenkungen bis tausendfünfhundert Rubel anzunehmen; zur Annahme von Schenkung in höherem Werthe ist die Bestätigung des General-Consistoriums erforderlich; wenn sie die Summe von dreitausend Rubeln übersteigen, so unterlegt das General-Consistorium dem Ministerium des Innern, welches seine Erlaubniss nach den in der Anmerkung 1 zum Artikel 114 ent-

haltenen Regeln ertheilt. Ueber Capitalien und Sachen aber, welche den Kirchen, unter Festsetzung irgend welcher besonderer Bedingungen, vermacht oder geschenkt worden, wird in jedem Falle durch das General-Consistorium eine Unterlegung an das Ministerium des Innern gemacht. Wenn die von dem Testator oder Schenker gemachten Bedingungen nicht angenommen werden, so wird das Geschenk ihm oder seinen gesetzlichen Erben zurückgegeben.

1. Regl. fremd. Conf. (RGB., Bd. XI, Th. 1, Ausg. 1896).

Art. 114, A n m e r k u n g. Die Annahme von Capitalien und Sachen, welche geistlichen Institutionen vermacht oder geschenkt worden sind, wird vom Minister des Innern für jede Summe genehmigt. Von den Zuwendungen über zehntausend Rubel bringt er in jedem einzelnen Falle zur Allerhöchsten Kenntniss, von den übrigen halbjährlich.

2. Auf Grund des Regl. üb. d. Gebühren (RGB., Bd. V, Ausg. 1893, Art. 153, P. 3) sind die Kirchenverwaltungen von der Steuer für Capitalien, welche auf unentgeltlichem Wege übergehen, befreit.

3. Instruct. d. Gen.-Cons. v. 17 Apr. 1900 betr. d. Verwalt. d. Kirchenverm.

§ 2. Werden in die Kirchenkasse Capitalien mit der Bestimmung eingetragen, dass die Kirchenverwaltung aus den Zinsen die Instandhaltung von Grabplätzen und Denkmälern auf dem Kirchhof für ewige Zeiten bestreitet, so bedarf die Kirchenverwaltung zur Uebernahme einer derartigen Verpflichtung keiner besonderen Genehmigung. Fallen dergleichen Capitalien der Kirche durch Vermächtnis zu, so hat die Kirchenverwaltung gemäss Art. 718 des KG. darüber dem General-Consistorium behufs Berichterstattung an den Minister des Innern Unterlegung zu machen.

319 (610). Sachen und anderes bewegliches Eigenthum der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, Capitalien ausgenommen, können von den Kirchen-Vorständen nicht anders veräussert werden, als wegen an ihnen bemerkter Schadhaftheit, oder völliger Unbrauchbarkeit zu dem bestimmten Zwecke, und nachdem man die Gewissheit erlangt hat, dass die Veräusserung für die Kirche vortheilhaft sein werde. Dort, wo Ober-Kirchenvorsteher-Aemter bestehen, wird hierzu vorher deren Zustimmung, und wenn der Werth des beweglichen Eigenthums neunzig Rubel übersteigt, auch die Erlaubniss des General-Consistoriums nachgesucht, welches seinerseits über die Veräusserung von Sachen, die über sechshundert Rubel werth sind, eine Vorstellung an das Ministerium des Innern macht. Jeder Vorstellung wegen Veräusserung irgend eines beweglichen Kircheneigenthums muss eine, nach gesetzlicher Vorschrift gemachte, Taxation desselben beigefügt werden.

Erlass d. Min. d. Innern v. 17 Juli 1870 N^o 1297.

Die Veräusserung des eisernen Inventars der Pastoratsgesinde soll in Gemässheit des Art. 719 vollzogen werden.

320 (611). Die Veräusserung eines unnützen beweglichen Kirchen-

eigenthums geschieht nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung, nach den in den Civilgesetzen festgesetzten Regeln. Wenn es für vortheilhafter erachtet wird, das Kircheneigenthum in der Kreis- oder Gouvernementsstadt zu verkaufen, so ist dazu die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

Vgl. Regl. üb. Vertr. u. Lief. mit d. Krone (RGB., Bd. X, Th. 1, Ausg. 1887) Art. 91—140.

321 (612). Die Kirchen-Vorstände können unter derselben Verantwortlichkeit, unter welcher ihnen überhaupt die Verwaltung des Kirchenvermögens obliegt, einer andern Kirche unentgeltlich bewegliches Eigenthum, das ihrer Kirche entbehrlich geworden, der andern aber von Nutzen ist, abtreten, insbesondere Gegenstände, die zur Ausschmückung der Kirche dienen, oder zum Gebrauche beim Gottesdienste und bei gottesdienstlichen Handlungen, oder zur innern Einrichtung der Kirche tauglich sind. Eine solche Abtretung geschieht: erstens, wenn der Werth des abzutretenden beweglichen Eigenthums, nach auf gesetzlicher Grundlage angestellter Abschätzung, dreissig Rubel nicht übersteigt, ohne vorhergegangene Einwilligung der Gemeinde, indess mit der Verpflichtung, in der jährlichen Rechenschaftsablegung an das General-Consistorium oder an die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter jede solche Abtretung zu erwähnen; zweitens, wenn der Werth des beweglichen Eigenthums dreissig Rubel übersteigt, mit Einwilligung der Gemeinde; endlich drittens, bei Abtretung von Sachen, die mehr als neunzig Rubel werth sind, wird in gesetzlicher Ordnung, entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter und der ihnen gleichstehenden Behörden für die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Erlaubniss des General-Consistoriums nachgesucht, welches seinerseits wegen Abtretung von Sachen, die den Werth von sechshundert Rubeln übersteigen, dem Ministerium des Innern unterlegt. Das Ministerium aber sucht, wenn die abzutretenden Gegenstände über zehntausend Rubel werth sind, um die Genehmigung des Dirigirenden Senats nach.

322 (613). Geldauszahlungen für Bedürfnisse der Kirche bis zum Betrage von hundert fünfzig Rubeln können durch die Kirchen-Vorsteher gemacht werden; jedoch nehmen sie auch die Verantwortung für die Nothwendigkeit oder die Nützlichkeit dieser Ausgaben auf sich; zur Auszahlung von Summen von hundert fünfzig bis sechshundert Rubel ist die Zustimmung der Gemeinde, oder der von ihr dazu Bevollmächtigten und die Erlaubniss der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter, oder der ihnen in der Verwaltung der kirchlichen ökonomischen Angelegenheiten gleichstehenden Behörden, erforderlich. Die Stadt-Kirchenräthe, Collegien und Convente haben ebenfalls das Recht, Zahlungen bis hundert fünfzig Rubel von sich aus zu machen, von hundert fünfzig bis sechshundert Rubel aber mit Zustimmung der Gemeinde, oder der von ihr dazu Bevollmächtigten. Zu Geldzahlungen von sechshundert bis zweitausend Rubel ist die Erlaubniss des General-Consistoriums nöthig. Vom Minister des Innern werden zu Bedürfnissen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen, Ausgaben

bis zu zehntausend Rubeln genehmigt, für Ausgaben aber, die diese Summe übersteigen, wird die Allerhöchste Erlaubniss nachgesucht.

Instruct. d. Gen.-Cons. v. 17 Apr. 1900 betr. d. Verwalt. d. Kirchenverm.

§ 8. Eine Genehmigung der Obrigkeit, gemäss Art. 722 des KG., ist auch dann erforderlich, wenn die Kirche aus ihren Mitteln besondere Beiträge zum Unterhalt einer bei derselben bestehenden Schule, Wohlthätigkeitsanstalt oder sonstiger Institutionen (Lehrerpensions- und Emeritalcassen etc.) in einem Betrage von über 600 Rbl. bewilligt, sofern solche Beiträge nicht etwa bereits für eine Reihe von Jahren oder für die Zeit des Bestehens der genannten Anstalten und Institutionen obrigkeitlich genehmigt sind.

In der Unterlegung an das General-Consistorium ist anzugeben, dass zu dem desbezüglichen Beschluss der Kirchenverwaltung die Zustimmung der Gemeinde resp. der von derselben dazu Bevollmächtigten erfolgt ist. Die Unterlegung wegen Genehmigung der projectirten Verausgabung ist dem General-Consistorium rechtzeitig und ohne Verzug zu machen. Die Ausführung des Beschlusses der Kirchenverwaltung kann selbstverständlich nicht früher stattfinden, als bis dieselbe die gehörige Eröffnung vom General-Consistorium über die erfolgte Genehmigung erhalten hat.

Diese Bestimmung ist gleichfalls bezüglich der in den §§ 9, 10 und 11 (siehe unter Art. 741) erwähnten Verausgabungen von Kirchenmitteln zu beobachten.

Ist die obrigkeitliche Genehmigung zur Verausgabung von Kirchenmitteln zu einem bestimmten fortlaufenden Zweck für eine gewisse Anzahl von Jahren erfolgt, mit der Massgabe, dass nach Ablauf dieser Jahre, nöthigenfalls, eine neue Unterlegung wegen weiterer Auszahlung der bewilligten Summe zu machen ist, so haben die Kirchenverwaltungen, bei persönlicher Verantwortlichkeit der Mitglieder, von sich aus darauf zu achten, dass nach Verlauf der festgesetzten Frist, ohne neue Genehmigung, die jährliche Verausgabung nicht weiter fortgesetzt wird.

§ 9. Einer obrigkeitlichen besonderen Bestätigung unterliegen nicht die regelmässigen Ausgaben, welche mit dem Besitz und der Verwaltung von der Kirche gehörigen Immobilien verbunden sind, wie z. B. für Versicherung der Gebäude, Beleuchtung, Beheizung, Wasser, Bereinigung, Immobiliensteuer, Unterhalt des Strassenpflasters etc., wobei jedoch selbstverständlich die Aufsichtsbehörden (Ober-Kirchenvorsteher-Amt resp. das General-Consistorium) berechtigt sind, sich gegebenen Falls bei der Revision der Rechnungen von der Rechtmässigkeit dieser Ausgaben zu überzeugen.

Was speciell die Remontekosten anlangt, so ist zu denselben, soweit es sich um die gewöhnliche Jahresremonte zur Instandhaltung der Immobilien handelt und soweit diese Kosten aus den laufenden Einnahmen der Kirche gedeckt werden können, eine besondere Genehmigung ebenfalls nicht erforderlich. Erweisen sich jedoch die laufenden Jahreseinnahmen der Kirche als unzureichend zur Bestreitung der Remontekosten und müssen zur Deckung der letzteren die zinstragend angelegten Capitalien der Kirche in einer Höhe von über 600 Rbl. angegriffen werden, sowie in allen Fällen, wo es sich um einen Umbau oder Ausbau der Immobilien handelt, der nicht unter den Begriff einer gewöhnlichen Jahresremonte fällt, ist die höhere Genehmigung nachzusuchen.

In denjenigen Landgemeinden, in welchen die Remonte der Kirche resp. der sonstigen Immobilien Pflicht der Patrone ist, oder in denen die Remontekosten unter die Eingepfarrten zu repartiren sind, resp. die Remonte von den-

selben in natura zu prästiren ist, durch Stellung von Material und Arbeitern, kann das Kirchenvermögen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zur Deckung der Remontekosten in Anspruch genommen werden, und hängt die Bewilligung in den Gemeinden, welche einem Ober-Kirchenvorsteher-Amt unterstellt sind, von letzterem bis zum Betrage von 600 Rbl., resp. vom General-Consistorium und Ministerium ab, falls um Bewilligung einer grösseren Summe gebeten wird. Die Kirchenverwaltungen in denjenigen Gemeinden aber, welche direct unter dem General-Consistorium stehen, haben in solchen Fällen stets dem General-Consistorium Unterlegung zu machen, bei Vorstellung eines desbezüglichen Gemeindebeschlusses.

Wird eine Remonte, ein Umbau oder Ausbau des Kirchenimmobils projectirt, so haben die Kirchenverwaltungen allem zuvor einen genauen Kostenanschlag unter Hinzuschlagung des üblichen Procentsatzes für unvorhergesehene Ausgaben aufzustellen. Auf Grund dieses Voranschlages haben die Kirchenverwaltungen die Genehmigung zur Verausgabung der Kirchenmittel nachzusuchen und in den Grenzen des Kostenanschlages sind auch die projectirten Arbeiten auszuführen. Die Ueberschreitung des bewilligten Credits erfolgt auf eigene Verantwortung der Glieder der Kirchenverwaltung und ein Gesuch um Ertheilung einer nachträglichen Genehmigung zur Auszahlung der bereits mehr verausgabten Gelder ist nach Beendigung des Bau's nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zulässig, nachdem zuvor seitens der Gemeinde resp. der Bevollmächtigten derselben den Gliedern der Kirchenverwaltung die erforderliche Decharge ertheilt worden ist.

333 (614). Bei jeder Kirche muss ein richtiges und ausführliches, von dem Prediger und den Gliedern des Kirchen-Vorstandes beglaubigtes, Inventarium über alles unbewegliche Kirchenvermögen, alle ihr gehörigen Sachen und Gelder, sowie über alle ihr kraft irgend eines Rechts oder zufolge einer besonderen Vergünstigung zukommenden Einkünfte, und ein mit den Siegeln des Predigers und der Kirchen-Vorsteher versehenes Schnurbuch, zum Eintragen aller Geldeinnahmen und Ausgaben der Kirche, vorhanden sein.

Vgl. Note 2 zu Art. 717, P. 4.

334 (615). Bei jeder Kirche muss an einem sichern Orte ein besonderer Kirchenkasten zum Aufbewahren aller auf das Kirchenvermögen bezüglichen Documente, der Geldsummen und desjenigen Kirchengerräths, welches zum täglichen oder wenigstens öftern Gebrauch nicht nothwendig ist, vorhanden sein. Dieser Kasten muss je nach der Zahl der Kirchen-Vorsteher, mit drei oder wenigstens mit zwei verschiedenen Schlössern versehen, und mit dem Kirchensiegel versiegelt sein. Die Schlüssel werden zu je einem beim Prediger oder einem oder zweien Gliedern des Kirchen-Vorstandes verwahrt; sie alle müssen nothwendig jedes Mal bei Oeffnung des Kastens zugegen sein. Wenn das Glied, in dessen Verwahrung einer der Schlüssel des Kastens sich befindet, aus gesetzlichen Gründen nicht an den Ort hinkommen kann, wo der Kasten steht, und es durchaus nothwendig ist, denselben zu öffnen, so schickt es seinen Schlüssel versiegelt an den Prediger, und es wird statt seiner ein anderes, von dem Prediger und vom Kirchen-Vorstande dazu erwähltes Gemeindeglied als Zeuge hinzugezogen.

725 (616). Alles in öfterem Gebrauch befindliche Kirchengeräth wird vom Prediger aufbewahrt.

726 (617). Die in der Kirche gesammelten milden Gaben und andere, zum Besten derselben bei dem Prediger einkommende Gelder werden von ihm, nach Ablauf jedes Monats, den Kirchen-Vorständen übergeben.

1. **Erlass** d. Min. d. Inn. v. 10 Juni u. 30 Dec. 1889 N^o 2772 u. 7398.

In Betreff der Missionsthätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Geistlichkeit in den Grenzen des Reiches ist Folgendes zur Richtschnur zu nehmen.

1) Den Lutherischen Predigern ist die Predigt von der Ausbreitung des Christenthums auf Grund der Texte der heiligen Schrift unter Beobachtung der Artikel 784—787 des KG. an den in den allegirten Artikeln aufgeführten festtäglichen Gottesdiensten und den abendlichen Bibelstunden nicht untersagt; dagegen sind die keine gesetzliche Grundlage habenden, sogenannten „Missionsfeste“ verboten.

2) Geldsammlungen zur Verbreitung der Protestantischen Lehre im Innern des Reiches können wegen Verbots einer solchen Propaganda durch Art. 4 des XI. Bds. Th. I der Reichsgesetze, selbstverständlich nicht gestattet werden.

3) Was die Sammlungen zu Zwecken der ausländischen Mission anbelangt, so können solche in jeder Kirchengemeinde nur mit Genehmigung der resp. Gouverneure, auf Ansuchen der örtlichen Consistorien gestattet werden, in Gemässheit der von dem General-Consistorium festgestellten Bestimmungen, wobei jedesmal der Gouverneur von dem Betrage der gesammelten und abgesandten Geldsummen in Kenntniss zu setzen ist.

2. **Bef.** d. Gen.-Cons. v. 13 Febr. 1890.

In Bezug auf den Modus der Veranstaltung von Kirchen-Collecten in den Evangelisch-Lutherischen Gemeinden zu Zwecken der ausländischen Mission, hat das Gen.-Cons. zufolge des demselben vom Min. d. Inn. gewordenen Auftrages nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Ueber die Veranstaltung von Kirchen-Collecten zu Zwecken der ausländischen Mission haben die Kirchenräthe, Collegien und Convente und die nach dem Gesetze mit der Verwaltung der oeconomischen Angelegenheiten der Gemeinden betrauten Kirchenämter Bestimmung zu treffen.

2) Die Kirchenräthe, Collegien und Convente und die erwähnten Kirchenämter haben die gesammelten Beiträge nur der Leipziger und der Dänischen Evangelischen Missionsgesellschaft zu überweisen.

3) Die Kirchenräthe, Collegien und Convente und die erwähnten Kirchenämter haben zu den in ihren resp. Gemeinden zu veranstaltenden Kirchen-Collecten zu Zwecken der ausländischen Mission zuvor durch das örtliche Evangelisch-Lutherische Consistorium die Genehmigung des örtlichen Gouverneuren nachzusuchen und von dem Betrage der gesammelten und ins Ausland abgesandten Gelder jedesmal das Consistorium, behufs Mittheilung an den resp. Gouverneuren, in Kenntniss zu setzen und darüber auch dem General-Consistorium zu berichten.

3. **Bef.** d. Gen.-Cons. v. 11 April 1896.

Den Predigern der finnischen Ev.-Luth.-Gemeinden im Bezirke des Ingermannländischen Ober-Kirchenvorsteher-Amtes ist es gestattet, die ihnen überge-

benen Beiträge für die ausländische Mission der Missionsgesellschaft in Helsingfors zuzustellen unter Beobachtung der von dem Ministerium des Innern für die Veranstaltung von Missionscollecten erlassenen Vorschriften.

4. **Erlass d. Min. d. Inn. v. 8 Nov. 1896 № 5156.**

Es wird empfohlen, in sämtlichen Ev.-Luth. Kirchen zum Besten der Russischen Gesellschaft des Rothen Kreuzes entweder an einem Sonntage im Jahre eine Kirchen-Collecte zu veranstalten oder im Vorraume der Kirche eine Sammelbüchse mit der Aufschrift „zum Besten der Russischen Gesellschaft des Rothen Kreuzes“ aufzustellen. Der Ertrag der Collecten ist alljährlich den örtlichen Institutionen dieser Gesellschaft zuzusenden und darüber dem zuständigen Consistorium zu berichten.

5. **Bef. d. Gen.-Cons. v. 13 Febr. 1887.**

Auf Ansuchen des Central-Comités der Unterstützungs-Casse wird empfohlen in sämtlichen Lutherischen Kirchen und Bethäusern des Reichs an dazu geeigneter Stelle Sammelbüchsen mit der Aufschrift: „Zum Besten der Unterstützungs-Casse für Ev.-Luth. Gemeinden in Russland“ anzubringen, und deren Ertrag in dazu festgesetzten Fristen den örtlichen Organen der Unterstützungs-Casse auszuliefern, resp. unter Abzug der Versicherungsgebühren zu übersenden. Zugleich wird von den Kirchenverwaltungen erwartet, dass sie aus Liebe zur Sache die Kosten der Anschaffung der Sammelbüchsen aus eigenen Mitteln bestreiten, oder falls das nicht thunlich — auslegen, und aus den ersten Erträgen derselben unter Mittheilung darüber an die örtlichen Organe der Unterstützungs-Casse decken werden.

6. **Bef. d. Gen.-Cons. v. 20 Mai 1887.**

Es wird empfohlen in den Ev.-Luth. Kirchen alljährlich am fünften Sonntage nach Ostern oder an einem von der resp. Kirchenverwaltung zu bestimmenden anderen Sonntage eine Collecte zum Besten der unter Allerhöchstem Protectorat Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Feodorowna stehenden Marien-Curatorium zur Fürsorge der Blinden zu veranstalten und zwar der Art, dass die zum Besten der Blinden gesammelten Summen in den Gouvernements den örtlichen Bevollmächtigten des Blinden-Curatoriums, in St. Petersburg aber der Kanzlei des Conseils des Curatoriums (Казанская, д. № 5 въ Собственной Его Императорскаго Величества канцелярии по учреждениямъ Императрицы Маріи) übergeben werden.

7. **Bef. d. Gen.-Cons. v. 29 Juni 1891.**

Es wird die jährliche Veranstaltung von Sammlungen zum Besten der Gesellschaft zur Hilfsleistung auf dem Wasser an einem von der Kirchenverwaltung zu bestimmenden Sonn- oder anderen Feiertage empfohlen. Der Ertrag der Collecten ist der Hauptverwaltung der Gesellschaft in St. Petersburg im Gebäude des Ministeriums der Wege-Communicationen (въ домъ Министерства Путей Сообщенія) zu übersenden, unter gleichzeitiger Berichterstattung über den Betrag des abgesandten Geldes an das General-Consistorium.

8. **Bef. d. Gen.-Cons. v. 10 Jan. 1900.**

Das Evang.-Luth.-Gen.-Cons. hat, auf Ansuchen des Comités der mit Allerhöchster Genehmigung Ihrer Kaiserlichen Majestäten der Kaiserin und der Kaiserin-Mutter gegründeten Gesellschaft zur Errichtung von Strand-Sanatorien für

Kinder, die jährliche Veranstaltung von Sammlungen zum Besten der genannten Gesellschaft an einem von der Kirchenverwaltung zu bestimmenden Sonn- oder anderem Feiertage empfohlen. Der Ertrag der Collecten ist dem Comité der Gesellschaft zur Errichtung von Strand-Sanatorien für Kinder in St.-Petersburg (Секретарю-Казначею Общества приморскихъ санаторій для хронически-больныхъ дѣтей, И. д. Начальника Управленія Собственнаго Его Величества Аничковского Дворца Гв. Полковнику Давиду Александровичу Озерову. Ст.-Петербургъ, Фонтанка 35) zu übersenden.

9. Bef. d. Gen.-Cons. v. 29 März 1899.

Durch obigen Befehl hat das Gen.-Cons. den ihm unterstellten Ev.-Luth.-Consistorien aufgetragen zum Besten der St.-Petersburgischen Prediger-Emeritalcasse in allen Kirchen Collecten, jährlich einmal, während der Passionszeit, anzuordnen und den Predigern aufzugeben, das dabei gesammelte Geld dem Verwaltungscomité der St.-Petersburgischen Prediger - Emeritalcasse (St. Petersburg, Wassili-Ostrow, 1. Linie Nr. 20) zuzufertigen.

323 (618). Die Kirchencapitalien werden in den Reichsbanken oder in öffentlichen Creditanstalten zur Verzinsung angelegt. Die Abgabe dieser Capitalien an Privatpersonen kann nur dann gestattet werden, wenn dieses nach den besonderen örtlichen Verhältnissen für thunlich und für die Kirche vortheilhaft befunden, und die solchermaassen anvertraute Summe durch zuverlässige Hypothek sichergestellt wird. Die Kirchen-Vorstände haben darauf zu achten, dass in dem Kirchenkasten nicht unnöthiger Weise grosse Geldsummen liegen bleiben.

Instruct. d. Gen.-Cons. v. 17 Apr. 1900 betr. d. Verwalt. d. Kirchenverm.

§ 13. Die Kirchengelder, welche zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht erforderlich sind, sind gemäss Art. 727 des KG. in Staats- resp. vom Staat garantirten Werthpapieren oder sonstigen sichern Stadtobligationen und Agrarpfandbriefen anzulegen, oder in die Reichssparcassen resp. in eine sonstige öffentliche Creditanstalt auf Zins und zwar auf den Namen der Kirche einzutragen. Bezüglich der Aufbewahrung der Werthpapiere sowie der Barsummen sind die Bestimmungen des Art. 724 des KG. in Anwendung zu bringen, sofern die Werthpapiere nicht, wo solches möglich ist, in der Reichsbank oder einem der örtlichen Contore und Abtheilungen derselben deponirt sind. Eine private Aufbewahrung der Werthpapiere durch den Prediger, resp. ein Mitglied der Kirchenverwaltung ist dagegen durchaus ungesetzlich und haften in solchem Fall sämtliche Glieder des Kirchenvorstandes persönlich für den der Kirche etwa entstehenden Nachtheil, welcher namentlich dadurch hervorgerufen werden kann, dass im Fall eines plötzlichen Todes des Predigers resp. des betreffenden Mitgliedes der Kirchenverwaltung das in seinen Händen befindlich gewesene Kirchenvermögen vom Gerichtsvollzieher als Bestandtheil der Erbschaftsmasse desselben in Anspruch genommen wird.

§ 14. Das Ausleihen der Kirchencapitalien an Privatpersonen ist lediglich in Ausnahmefällen und gemäss Art. 727 des KG. nur gegen gerichtlich auf das Mobil des Schuldners corroborirte Pfandverschreibung, welche auf den Namen der Kirche abzufassen ist, zulässig, unter Verpflichtung des Schuldners das Mobil regelmässig zu versichern und in gutem Zustand zu erhalten, wobei die Kirchenverwaltungen auf die sorgfältige Erfüllung dieser Verpflichtungen des Schuldners zu achten haben. Vor Ertheilung des Darlehns ist der genaue Werth des

Immobilis durch officiële Taxation zu ermitteln. Selbstverständlich ist es, dass Gliedern der Kirchenverwaltung selbst nicht Darlehen aus Kirchenmitteln gegen Versatz der denselben gehörigen Immobilien ertheilt werden können.

Zufolge dem Circularbefehl des Evangelisch-Lutherischen General-Consistoriums vom 19 November 1882 sind die Kirchenverwaltungen gehalten, in jedem speciellen Fall einer projectirten Vergebung von Kirchencapitalien an Privatpersonen gegen Pfandverschreibung dem General-Consistorium motivirte Unterlegung wegen Ertheilung der erforderlichen Genehmigung zu machen.

Das Ausleihen von Kirchencapitalien gegen Wechsel, sonstige Schuldscheine oder gegen Bürgschaft ist absolut ungesetzlich und haben die Kirchenvorstände, wo ein solches Ausleihen bisher stattgefunden hat, für die möglichst schnelle Eintreibung der ausstehenden Gelder nebst Zinsen Sorge zu tragen und die einfließenden Summen in gesetzlicher Weise zinstragend anzulegen, in Zukunft aber bei Vermeidung persönlicher Verantwortung in keinem Fall ein solches Ausleihen zuzulassen.

328 (619). Alle Documente über der Kirche gehörige Geldsummen, die auf Zinsen gegeben werden, oder sich, aus irgend einem andern Grunde, in Privathänden befinden, müssen auf den Namen der Kirche oder der zu ihr gehörigen milden Stiftungen verschrieben werden.

Vgl. § 14 der Instruct. d. Gen.-Cons. v. 17 Apr. 1900 betr. d. Verwalt. d. Kirchenverm. (Note zu Art. 727).

329 (620). Im Namen einer Kirche Schulden zu machen, ist in keinem Falle erlaubt; alle durch das Gesetz oder die Oberbehörde gestatteten Kircheng Ausgaben werden mit baarem Gelde bestritten, für das ohne Zahlung Genommene hingegen verantworten die Kirchen-Vorsteher, wie für ihre eigene Schuld, und es kann daraufhin gegen die Kirche oder ihr Eigenthum und ihre Einkünfte keine Klage geführt oder von den Behörden zugelassen werden.

Instruct. d. Gen.-Cons. v. 17 Apr. 1900 betr. d. Verwalt. d. Kirchenverm.

§ 12. Die einzige Ausnahme von dem Verbote in Namen der Kirche Schulden zu machen bilden Darlehen, welche den Kirchen seitens der Allerhöchst bestätigten Unterstützungscasse für Evangelisch-Lutherische Gemeinden in Russland ertheilt werden. Die Aufnahme von Geldern bei Privatpersonen resp. Creditanstalten gegen die Verpflichtung einer jährlichen Zinsenzahlung kann daher nur mit specieller Allerhöchster Genehmigung stattfinden, welche selbstverständlich nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eintritt gänzlich unvorhergesehener dringender Ausgaben, zur Beendigung des Bau's einer Kirche, zur Capitalremonte einer in Verfall gerathenen Kirche u. s. w. durch Vermittlung des General-Consistoriums nachgesucht werden kann. Zur Aufnahme von Anleihen ist die vorgängige Zustimmung der Gemeinde, resp. der Bevollmächtigten derselben erforderlich.

Wird der Versatz eines Kirchenimmobilis in einer Creditanstalt projectirt, so ist in der desbezüglichen Unterlegung an das General-Consistorium, ausser den Gründen, welche den Versatz nothwendig machen, anzugeben: a) die Grösse, die Belegenheit und der Werth des Immobilis nach einer laut § 5 dieser Instruction (siehe unter Art. 714) aufzustellenden Taxation; b) der Betrag der aufzunehmenden Schuld; c) der Betrag der jährlichen Zins- und Amortisationszahlungen an die Bank, bei Angabe dessen, in wie viel Jahren die Schuld zu tilgen ist.

Der Unterlegung ist eine Bescheinigung der Verwaltung der Creditanstalt beizufügen über deren Bereitwilligkeit, gegen Versatz des Kirchenimmobils die vom Kirchenvorstand projectirte Anleihe im angegebenen Betrage und unter den in der Unterlegung angeführten Zahlungsbedingungen abzuschliessen.

In der Unterlegung an das General-Consistorium um Erwirkung der Genehmigung zur Aufnahme von Geldern bei Privatpersonen ohne Versatz von Kirchengut ist darzulegen: der Name des Gläubigers, der Betrag der Anleihe und der Jahreszinson, der Termin und die Bedingungen der Schuldtilgung, unter Hinweis auf die hierfür in Aussicht stehenden Mittel.

330 (631). Das Eigenthum der Kirchen wird in seiner Unversehrtheit und ohne den geringsten Verlust, nach dem Rechte des Kronseigenthums, bewahrt, mit welchem Rechte es auch zu vertheidigen ist, unter Verantwortlichkeit aller mit seiner Verwaltung oder Verwahrung betrauter Personen, welche zu einer gesetzwidrigen Ausgabe oder Verringerung des Kirchenvermögens Veranlassung gegeben haben.

Anmerkung. Die Vorschriften über das Verfahren in Grenzstreitigkeiten bei Vermessung der Pastoratsländereien im Livländischen und Kurländischen Gouvernement mit Krons- und Privatbesitzlichkeiten sind hier beigelegt. Zur Zeit der Regulirung der Kronsgüter in den Ostseegouvernements wird die Vermessung der Pastoratsländereien und die Prüfung der Pastoratsservitute an Kronsgütern auf Grund der in der Bellage zum Artikel 7 des Reglements über die Verwaltung der Kronsgüter in den westlichen und den Ostseegouvernements enthaltenen Regeln vorgekommen.

Instruct. d. Gen.-Cons. v. 17 Apr. 1900 betr. d. Verwalt. d. Kirchenverm.

§ 6. Ist der Besitztitel für die der Kirche gehörigen, seit langer Zeit im unangestrittenen Besitz derselben befindlichen Immobilien nicht in Ordnung, so haben die Kirchenverwaltungen die erforderlichen Massnahmen zur Erlangung der erforderlichen Documente zu ergreifen, da gemäss der Erläuterung des Dirigirenden Senats (Entsch. d. Civ.-Cass.-Dep. v. 23 Febr. 1882 Nr. 50 und 29 Nov. 1895 Nr. 72) die Kirchen und kirchlichen Anstalten auf Grund der Ersitzung unbewegliches Vermögen zu Eigenthum erwerben können, ohne zuvor die in den Gesetzen vorgesehene höhere Genehmigung zum Erwerb eingeholt zu haben. Zuzufolge den erwähnten Senatsentscheidungen, sowie auch der Erläuterung desselben Departements vom 5 October 1872 Nr. 792 sind ferner die Kirchenverwaltungen als befugt anzusehen, bei dem competenten Bezirksgericht im unstreitigen Verfahren (охранительное производство) unter Vorstellung von Documenten (z. B. Quittungen der Steuerbehörden über gezahlte Abgaben etc.) und unter Berufung auf Zeugenaussagen, um die gerichtliche Anerkennung des Eigenthums an dem Immobil auf Grund der Ersitzung, sowie um Anerkennung des Rechts auf ein förmliches Attest hierüber nachzusuchen. In denjenigen Ortschaften des Reichs, wo die allgemeine Notariatsordnung eingeführt ist, kann dann die Kirchenverwaltung auf Grund der erfolgten gerichtlichen Verfügung vom Obernotär des Bezirksgerichts die Ausstellung eines das Eigenthumsrechts beglaubigenden Attestes verlangen, und alsdann das Eigenthum der Kirche am Immobil in dem Krepostregister vermerken lassen.

§ 15. Die Kirchenverwaltungen haben für die regelmässige Versicherung der Kirche, sowie sämtlicher derselben gehörigen Gebäude gegen Feuer in deren vollem Werthe Sorge zu tragen.

§ 16. Die Kirchenverwaltungen sind verpflichtet, die den Kirchen resp. den bei denselben bestehenden Anstalten etwa gehörigen Prämienbilletts regelmässig gegen Amortisation zu versichern, auf die etwaige Tiragirung der der

Kirche und deren Anstalten gehörigen Werthpapiere zu achten und für die rechtzeitige Eincassirung des Betrages der gezogenen Werthe Sorge zu tragen. Ebenso haben die Kirchenverwaltungen darauf zu sehen, dass die Zinsen auf die der Kirche resp. deren Anstalten gehörigen Werthpapiere und Forderungen rechtzeitig zum Termin gehoben werden. Etwaige Verluste, welche für die Kirche oder deren Anstalten infolge versäumter Versicherung der Prämienbilletts, rechtzeitig nicht beachteter Tiragirung von Werthpapieren und versäumter Hebung der Zinsen entstehen, haben die Glieder der Kirchenverwaltung, denen gemäss Art. 737 des KG. die Ansicht darüber obliegt, dass das Kirchenvermögen nicht gefährdet wird, in genauer Grundlage des Art. 730, persönlich aus eigenen Mitteln zu ersetzen.

731 (632). Die Vergünstigungen, welche die Evangelisch-Lutherischen Kirchen, die bei denselben bestehenden Gebäude, sowie die Gebäude der zu ihnen gehörigen milden Stiftungen und die Häuser der Geistlichen dieser Confession in Bezug auf die Leistung der Staats-, Landschafts-, und Stadt-Abgaben und Prästanden geniessen, sind in den betreffenden Reglements, je nach ihrer Hingehörigkeit, enthalten.

1. Regl. d. direct. Steuern (RGB., Bd. V, Ausg. 1893).

Art. 33. Dieser Steuer (von Immobilien in Städten, Vorwerken und Flecken) unterliegen: 2) aus der Zahl der Landschaft, den Städten, den geistlichen Ressorts (sowohl der Christlichen, als auch der nichtchristlichen Bekenntnisse) gehörigen Immobilien diejenigen, sowie diejenigen Theile von solchen Immobilien, welche durch Vermieteten Einnahmen tragen.

Art. 34. Es unterliegen der obigen Steuer nicht:

2) diejenigen der Landschaft, den Städten und den oben erwähnten Ressorts, Gesellschaften, Institutionen und Anstalten gehörigen Immobilien oder deren Theile, welche keine Einnahmen tragen.

2. Städte-Ordn. (RGB., Bd. II, Ausg. 1892).

Art. 128. Der Taxationssteuer unterliegen alle in den Grenzen des städtischen Ansiedelungsrayons belegenen Immobilien, mit Ausnahme: 7) der Immobilien, welche den geistlichen Ressorts sowohl der Christlichen als auch der nichtchristlichen Bekenntnisse gehören, falls diese Immobilien keine Einnahmen tragen.

3. Regl. d. Landschafts-Prästand. (RGB., Bd. IV, Ausg. 1899).

Art. 475. Von der Einquartirung in natura sind in den, in den Punkten 3—8 des Artikels 467 angegebenen Fällen befreit: 1) . . . kirchliche Gebäude, mit Ausnahme solcher, welche vermietet werden, . . . 2) Wohnlichkeiten, welche von Kirchen, . . . gelehrten Institutionen, Lehranstalten, Wohlthätigkeitsanstalten und gottgefälligen Stiftungen eingenommen werden . . ., desgleichen die Wohnungen von Geistlichen und Kirchendienern (священно- и церковнослужителям) der Orthodoxen und der übrigen Confessionen.

Zweite Abtheilung.

Von der Verwaltung des Kirchenvermögens.

732 (633). Die Verwaltung des Vermögens der Evangelisch-Lutheri-

schen Kirchen in St.-Petersburg, Moskau und überhaupt in allen Städten des Reichs, mit Ausnahme nur der drei Ostseegouvernements und der Stadt Narwa, sowie die Verwaltung des Vermögens der Kirchen in der Stadt Riga und der Domkirchen in Reval, steht unmittelbar unter den bei einer jeden derselben bestehenden, sogenannten Kirchenräthen, Collegien oder Conventen. Das Vermögen aller übrigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen verwalten unmittelbar die bei denselben befindlichen Kirchen-Vorsteher, welche in den Städten Bauske und Windau unter der Aufsicht der dortigen Kirchen-Inspectionen stehen, in den Städten Libau, Jurjew, Pernau, Arensburg, Narwa und Reval (die Domkirchen ausgenommen) — unter der Aufsicht der Consistorien; in den übrigen Stadt- und Landgemeinden sind diese Kirchen-Vorsteher den Ober-Kirchenvorsteher-Aemtern untergeordnet. Die Verwaltung des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in den von besitzlichen Ansiedlern bewohnten Ortschaften (den ehemaligen Colonien der ausländischen Ansiedler) in den Gouvernements Samara, Saratow, Jekaterinoslaw, Taurien, Cherson, Bessarabien und Woronesh (die Ortschaft Riebendorf) wird dem in jeder Gemeinde bei der Pfarrkirche gebildeten Kirchenrathe übertragen, welchem dieselben Rechte verliehen und dieselben Pflichten auferlegt werden, welche durch die Artikel 734—740 für die Kirchenräthe in den Städten festgesetzt sind.

A n m e r k u n g. Ober-Kirchenvorsteher-Aemter giebt es im Livländischen Gouvernement vier, im Estländischen vier, im Kurländischen fünf, im St.-Petersburgischen eines, im Wilnaschen und Grodnoschen Gouvernement eines, auf der Insel Oesel eines. Ihre Eintheilung im Livländischen Gouvernement bleibt, wie sie bisher bestanden hat; im Estländischen entspricht sie den Bezirken der Kreise, und im Kurländischen den Bezirken der früheren Ober-Hauptmannschaften. Der Schaulensche Evangelisch-Lutherische Kirchenconvent steht nicht unter dem örtlichen Ober-Kirchenvorsteher-Amte; an der Wahl der vier Glieder dieses Convents nehmen auch die Filialgemeinden theil, oder es gehört ausser ihnen zu demselben von jeder Filialkirche ein Deputirter, mit Stimmrecht in allen wichtigen Angelegenheiten und Beschlüssen.

733 (624). Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirchen ist dem Evangelisch-Lutherischen General-Consistorium anvertraut.

I. Von den Kirchenräthen, Collegien oder Conventen.

734 (625). Die Stadt-Kirchenräthe, Collegien oder Convente sollen aus nicht weniger, als vier und aus nicht mehr, als zwölf Gliedern bestehen, welche Kirchen-Aelteste oder Kirchen-Vorsteher genannt, und von der Gemeinde auf drei Jahre gewählt werden. Ueberdies haben auch die Gemeindeprediger Sitz in den Kirchenräthen, Collegien oder Conventen, mit allen Rechten der Mitglieder. Den Vorsitz in denselben führen, nach der Bestimmung der Gemeinde, entweder die bei den Kirchen befindlichen Ehrenpatrone, welche zu diesem Amt auf Lebenszeit gewählt werden, oder einer der Kirchen-Aeltesten oder Vorsteher, oder einer der Prediger. Die Kirchenräthe in den Ortschaften der besitzlichen Ansiedler (Art. 732) sollen aus nicht weniger, als vier Mit-

gliedern bestehen, und zwar dem Gemeindeprediger und drei von den Gemeindegliedern der Pfarrkirche zu erwählenden weltlichen Personen; ausserdem ist den Gliedern der Filialkirchen das Recht gewährt, aus jeder Filiale je ein Mitglied in den Kirchenrath zu erwählen. Der Vorsitz in diesen Kirchenrathen wird dem Gemeindeprediger übertragen.

Anmerkung 1. Die Zusammensetzung der Convente der Revalschen Domkirchen und die Wahlordnung für ihre Glieder ist durch besondere Vorschriften festgestellt.

Anmerkung 2. Bei den in diesem Artikel (734) bezeichneten Filialkirchen können, auf Beschluss der Gemeindeglieder und mit Genehmigung des General-Conistoriums, besondere Kirchenräthe auf denselben Grundlagen, wie bei den Pfarrkirchen, gebildet werden. In solchem Falle wird von den Eingepfarrten der Filialkirche kein Mitglied für den Rath der Pfarrkirche gewählt.

Anmerkung 3. Das Vermögen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in der Stadt Riga wird nach den hier beigelegten Regeln verwaltet.

1. **Entsch. d. Allg. Versm. d. 1 u. d. Cass.-Dep. d. Sen. v. 26 Oct. 1892 in S. Hess.**

Klagen gegen Kirchenrathsmitglieder (darunter auch gegen Prediger in dieser ihrer Eigenschaft) wegen Beleidigung und Verläumdung in einer Gemeindeversammlung competiren nicht vor das Gen.-Cons., sondern vor die allgemeinen Gerichte, da besagte Vergehen zu denjenigen gehören, welche in den allgemeinen Criminalgesetzen vorgesehen sind (Art. 130—136 des Regl. über die von den Friedensr. zu verhäng. Strafen, Bd. XV, Ausg. 1885). Dabei hat das Gericht nach den allgemeinen Regeln zu verfahren, nicht aber nach den besondern, für Amtsvergehen festgesetzten Vorschriften, welche blos auf Vergehen der in den Art. 1071—1076 der Crim.-Proc.-Ordn. genannten Personen zu beziehen sind.

2. **Erlass d. Min. d. Inn. v. 11 Juni 1879 N. 2069.**

Die im Art. 734 des KG. enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Kirchenrathen in den Ortschaften der besitzlichen Ansiedler sind auch auf solche Colonistengemeinden anzuwenden, welche auf Pachtland angesiedelt sind.

3. **Bef. d. Gen.-Cons. v. 29 April 1880.**

Während der Pfarrvacanz im Kirchspiel Kronau hat das Gen.-Cons. auf diesbezügliche Unterlegung des Kirchenraths angeordnet, dass der Vicarprediger das Präsidium im Kirchenrathe während der Vacanz zu führen, im Fall eigener Verhinderung zur Theilnahme an den Kirchenrathssitzungen aber das Präsidium dem ältesten Kirchenrathsmitgliede für jeden einzelnen Fall zu übertragen hat.

335 (626). Die Wahl der Präsidenten und Glieder (Art. 734) geschieht in voller Versammlung der Gemeindeglieder, durch Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Zu diesen Versammlungen werden eingeladen: alle zur Gemeinde gehörenden Militär- und Civil-Beamte, Gutsbesitzer, Gelehrte, Künstler, Capitalisten, Kaufleute, Fabrikanten und Handwerksmeister. Bei der Wahl ist zur Aufsicht über die Ordnung ein von der Orts-Civilobrigkeit ernannter Beamter zugegen. Von der Zeit und dem Orte der Wahl wird die Gemeinde durch dreimalige Abkündigung von der Kanzel an Sonntagen und, wo es angeht,

durch dreimalige Anzeige in den öffentlichen Blättern, in Kenntniss gesetzt. In der Stadt Narwa werden die von der Gemeinde gewählten Kirchen-Vorsteher von dem St. Petersburgischen Consistorium bestätigt; zur Zahl dieser Kirchen-Vorsteher gehören mit allen Mitgliedsrechten auch die dortigen Pastoren, ein jeder bei der Kirche der Gemeinde, deren Prediger er ist.

Vgl. Note 2 zu Art. 374 (P. 3).

1. Erlass d. Min. d. Inn. v. 24 October 1834 № 2538.

Die Bestätigung der Mitglieder der Kirchenräthe, Collegien und Convente ist nicht erforderlich; diese Verwaltungen sind nur zu verpflichten, über jedes neu angestellte Mitglied dem General-Consistorium zu berichten.

2. Erlass d. Min. d. Inn. v. 26 Apr. 1882 № 1139.

In den Ev.-Luth. Kirchspielen der besitzlichen Ansiedler der Gouvernements Saratow, Samara, Jakaterinoslaw, Cherson, Taurien, Bessarabien und Woronesh, müssen die Angelegenheiten des Kirchspiels in denjenigen Fällen, in welchen nach dem KG. (Art. 722, 734, 737 u. 739) die Entscheidung oder Zustimmung der Eingepfarrten verlangt wird, auf den für Kirchspiels-Angelegenheiten durch P. 8 Art. 4 der Regeln über die Organisation der besitzlichen Ansiedler (Besondere Beilage XV zum Bd. IX der Gesetze über die Stände, Ausg. v. J. 1876) verordneten partiellen Versammlungen der Dorfgemeinden des Kirchspiels (частные сходы), die Angelegenheiten der in einzelnen Dorfgemeinden bestehenden Filialkirchen aber, deren Eingepfarrte nach dem KG. das Recht haben, mit Genehmigung des General-Consistoriums besondere Kirchenräthe zu errichten, in allen den Fällen, in welchen die Entscheidung oder Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist, auf den Versammlungen der betreffenden Dorfgemeinde (сельские сходы) verhandelt und entschieden werden.

Vgl. Note 1 zu Art. 412.

3. Bef. d. Gen.-Cons. v. 1 Juni 1882.

In Angelegenheiten der Kirchspiele der besitzlichen Ansiedler dürfen weder getrennte Dorfgemeinde-Versammlungen (сельские сходы) noch die durch Art. 735 des KG. verordneten Kirchspielversammlungen (общія собрания прихожанъ) stattfinden.

736 (637). Die neuen Glieder des Kirchenraths, Collegiums oder Convents sind verpflichtet, bei Antritt ihres Amtes, sich von dem richtigen Bestande des Kirchenvermögens zu überzeugen, und dasselbe von ihren Vorgängern nach dem auf Grund des Artikels 723 angefertigten Inventar zu übernehmen.

1. Instruct. d. Gen.-Cons. v. 17 Apr. 1900 betr. d. Verwalt. d. Kirchenverm.

§ 21. Sämmtliche Glieder der Kirchenräthe, Collegien oder Convente sind mit den Vorschriften dieser Instruction genau bekannt zu machen, zu welchem Zweck denselben — namentlich in den Stadtgemeinden — bei ihrem Eintritt in's Amt je ein Exemplar der Instruction vom Kirchenvorstand auszureichen ist. Desgleichen haben in den Ostseeprovinzen die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter dafür Sorge zu tragen, dass nach erfolgter Wahl resp. Ernennung eines neuen Kirchen-

vorstehers in den dem Ober-Kirchenvorsteher-Amte untergeordneten Gemeinden, demselben ein Exemplar der Instruction eingehändigt wird.

737 (628). Die Aufsicht über die Unversehrtheit des Kirchenvermögens, die Verwaltung der Einkünfte der Kirche, den Unterhalt des Predigers und der Kirchenbeamten, wo derselbe von der Gemeinde bestritten wird, die Betreibung der Kirchenangelegenheiten bei den competenten Behörden, der Bau der Kirchengebäude, alle Ausbesserungen an ihnen, ihre Vermietung, die Anstellung und Entlassung des Secretärs oder Notärs des Kirchenraths, Collegiums oder Convents und aller Kirchenbeamten und alles diesem Aehnliche, sowie die Fürsorge für die zur Gemeinde gehörigen Armen, für die Beerdigung derjenigen, die weder Vermögen, noch Verwandte hinterlassen, gehören zu den Pflichten der Kirchenräthe, Collegien oder Convente. Diese Verwaltungen verfahren überhaupt als Bevollmächtigte der Gemeinde; indess haben sie in wichtigen Sachen das Recht, von der Gemeinde, in möglichst voller Versammlung derselben, besondere Vollmachten zu fordern. Durch Empfang einer solchen Vollmacht werden sie rücksichtlich derjenigen Handlungen, die ihnen in dieser Versammlung namentlich vorgeschrieben worden, von aller Verantwortung der Gemeinde gegenüber befreit. Von der Zeit und dem Orte dieser Versammlungen werden die Gemeindeglieder, wie im Artikel 735 festgesetzt ist, durch Anzeigen von der Kanzel und in öffentlichen Blättern in Kenntniss gesetzt.

Anmerkung. Die Kirchenräthe, Collegien oder Convente haben nicht das Recht, rücksichtlich der Besoldung des Predigers oder der Kirchenbeamten, Aenderungen zu treffen, ohne vorher: 1) die Zustimmung der Gemeinde, und 2) die Genehmigung des General-Consistoriums eingeholt zu haben.

1. Bef. d. Gen.-Cons. v. 17 Juni 1882.

Die in der Anmerkung zu Art. 737 enthaltene einschränkende Bestimmung bezieht sich nur auf die dem Prediger aus Kirchenmitteln gewährte Besoldung, nicht aber auf die von den Gemeinden aus ihren Mitteln bewilligten Zulagen.

2. Entsch. d. I Dep. d. Sen. v. 7 Dec. 1899 in Sachen wegen Beitreibung der Restansien der Kirchenprästanden zum Besten des Pastors der Keglischen Lutherischen Kirche.

(veröffentlicht in der Estländischen Gouvernements-Zeitung).

Die Kirchenvorsteher und Convente besitzen das Recht die Beitreibung der Prästanden zum Besten der Lutherischen Kirchen zu verlangen.

Ueber den Modus der Beitreibung vgl. Note 2 zu Art. 717.

738 (629). Die Kirchenräthe, Collegien oder Convente bestimmen die Tage und die Stunden ihrer Sitzungen nach eigenem Ermessen und mit Berücksichtigung der Zahl und der Natur ihrer Geschäfte. Ueber alle Sitzungen werden von einem der Mitglieder, oder von einem besonders angestellten Secretär oder Notär Protocolle geführt, in welchem die Meinungen der Glieder über jeden Gegenstand verzeichnet werden. Beschlüsse werden durch Stimmen-

mehrheit gefasst, und, im Fall der Verantwortung für irgend eine Sache, werden dieser nur diejenigen Glieder unterworfen, welche der Mehrheit beigestimmt haben.

739 (630). Nach Ablauf des Jahres müssen die Kirchenräthe, Collegien oder Convente vor der allgemeinen Versammlung der Gemeindeglieder über ihre gesammte Thätigkeit bei der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirche, besonders aber über den Zustand ihrer Casse, vollständige Rechenschaft ablegen. Zur Revision der Rechnungen und Inventare, sowie zur Besichtigung der Kirchengebäude, kann die Gemeinde besondere Bevollmächtigte ernennen, denen die Glieder des Kirchenraths, Collegiums oder Convents verpflichtet sind; alle von ihnen verlangten Auskünfte zu geben. Zu Beginn eines jeden Jahres stellen die Kirchenräthe, Collegien oder Convente dem General-Consistorium einen Auszug aus diesem Rechenschaftsbericht und ein Verzeichniss aller in ihrer Verwaltung befindlichen Geldsummen vor.

Vgl. Art. 756 u. 759.

1. Instruet. d. Gen.-Cons. v. 17 Apr. 1900 betr. d. Verwalt. d. Kirchenverm.

§ 22. Um ein grösseres Interesse innerhalb der Gemeinde für die Vermögensangelegenheiten der Kirche zu erwecken, empfiehlt es sich, dieselbe mit der Vermögenslage der Kirche, sowie der Thätigkeit des Kirchenvorstandes durch Vertheilung gedruckter Rechenschaftsberichte genauer bekannt zu machen.

§ 24. Damit das General-Consistorium die Möglichkeit hat, den im Art. 572 Pct. 6 des KG. vorgeschriebenen Termin der Ueberreichung der Generalrechnungen für sämtliche Evangelisch-Lutherischen Kirchen des Reichs an das Ministerium des Innern einzuhalten, haben die Kirchenverwaltungen ihre Rechnungen spätestens bis zum 15 Februar eines jeden Jahres vorzustellen und diesen Termin strict zu beobachten. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen kann auf desbezügliche besondere Unterlegung der Kirchenverwaltung, in welcher die Gründe, aus denen eine rechtzeitige Vorstellung nicht möglich ist, genau anzugeben sind, der Termin der Vorstellung vom General-Consistorium verlängert werden, jedoch nicht länger als auf 28 Tage. Die säumigen Kirchenverwaltungen werden in dem vom General-Consistorium dem Ministerium des Innern vorzustellenden Generalbericht speciell namhaft gemacht.

§ 25. Zu der vorgeschriebenen Rechnungslegung gehören:

a) die Tabelle A (Form Nr. 1) über die Bestandtheile des Kirchenvermögens.

b) die Tabelle B (Form Nr. 2) über die eingenommenen und verausgabten Geldsummen.

c) die Tabelle C (Form Nr. 3) über die eingegangenen Strafgeder.

Bei Aufstellung der Tabellen haben sich die Kirchenverwaltungen genau nach den vorgeschriebenen und mit Beispielen vorgesehenen, dieser Instruction beigefügten Formen zu richten (siehe Anhang XI).

§ 27. Die vorschriftsmässigen Tabellen müssen dem General-Consistorium bei einem officiellen Bericht der Kirchenverwaltung unter Nummer und Datum der Einsendung vorgestellt werden. Die Einsendung der Rechnungen ohne Beleitbericht ist durchaus unzulässig.

Der Bericht, sowie die vorschriftsmässigen Tabellen sind mindestens von

drei Gliedern der Kirchenverwaltung mit Einschluss des Pastors loci zu unterzeichnen und vom Secretär oder Notär, falls ein solcher angestellt ist, zu contrasigniren. Die Unterschrift des Präsidenten der Kirchenverwaltung oder des Pastors loci allein ist nicht genügend.

§ 28. In dem Berichte sind, unter Bezugnahme auf den Artikel des KG., auf Grund dessen die Rechnungen dem General-Consistorium vorgestellt werden, die beigefügten Tabellen zu bezeichnen. Hieran hat sich eine Erläuterung und Ergänzung derjenigen einzelnen Posten der beigefügten Tabellen zu schliessen, welche nach Ansicht der Kirchenverwaltung einer besonderen Klarstellung, behufs Vermeidung von Anfragen, bedürfen.

Zum Schluss des Berichts ist zu erwähnen, dass der Gemeinde resp. den von derselben dazu Bevollmächtigten vollständige Rechenschaft über die Verwaltung des Kirchenvermögens und den Zustand der Casse abgelegt ist — wo solches vom Gesetz (Art. 739 des KG.) vorgeschrieben ist — und dass die Rechnungen von der Gemeinde oder den Bevollmächtigten derselben bestätigt und für richtig befunden sind.

Die Berichterstattung darüber, dass der Gemeinde vollständige Rechenschaft abgelegt ist, ist ein nothwendiges Erfordernis der Rechnungslegung der Kirchenräthe, Collegien und Convente an das General-Consistorium.

§ 29. In dem Bericht, bei welchem die vorschriftsmässigen Tabellen dem General-Consistorium vorzustellen sind, dürfen nicht aufgenommen werden Berichte über Wahlen, Vorstellungen wegen Genehmigung zu Ausgaben resp. zur Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen u. s. w. und überhaupt Gesuche um Auskunft, Belehrung oder Entscheidung über irgend eine Angelegenheit. Alle derartige Gesuche und Berichte sind stets, für jede Angelegenheit besonders, in speciellen an das General-Consistorium zu richtenden Unterlegungen darzulegen.

340 (631). Nach Ablauf des Trienniums können die Glieder der Kirchenräthe, Collegien oder Convente von neuem zu diesem Amte gewählt werden.

Bef. d. Gen.-Cons. v. 28 Febr. 1880.

In den Fällen, wo ein Mitglied des Kirchenraths das Amt, das ihm durch Wahl der Gemeinde auf drei Jahre übertragen worden ist, vor der Zeit niederzulegen wünscht, hat dasselbe solches dem Kirchenrath behufs Wahl eines neuen Mitgliedes auf allgemeiner Gemeindeversammlung und zwar nur an Stelle des austretenden und nur für das laufende Triennium, anzuzeigen, worüber dem General-Consistorium nachträglich vom Kirchenrathe Bericht zu erstatten ist.

II. Von den Kirchen-Vorstehern und Kirchen-Vormündern.

341 (632). Die Zahl, die Art der Wahl, die Anstellung und Entlassung der Kirchen-Vorsteher bleiben da, wo diese auch schon bis zum 28 December 1832 bestanden, in früherer Grundlage bestehen. Bei den seitdem neu zu errichtenden Kirchenvorsteher-Aemtern in den Landgemeinden, werden die Vorsteher vom Kirchen-Convente, der aus allen denjenigen Gemeindegliedern besteht, die irgend ein unbewegliches Eigenthum besitzen, gewählt und von dem Ober-Kirchenvorsteher-Amte bestätigt. In kleinen Gemeinden wird ein, in grösseren aber werden zwei Vorsteher ernannt. Sie werden auf

drei Jahre gewählt und können, nach Ablauf dieser Zeit, von neuem gewählt werden. In denjenigen Landgemeinden der Gouvernements St.-Petersburg, Wilna und Grodno, in denen es keine Gutsbesitzer Evangelisch-Lutherischer Confession giebt, ist mit dem Amte eines Gemeindepredigers auch das Amt eines Kirchen-Vorstehers verbunden, und ist dieser verpflichtet, sogleich nach seiner Einführung in das Amt, derjenigen Behörde, welcher er als Kirchen-Vorsteher untergeordnet ist, über den Zustand des Vermögens und der ökonomischen Angelegenheiten der Kirche zu berichten.

Anmerkung. In den drei Ostseegouvernements können zu Kirchen-Vorstehern der im Kreise bestehenden Kirchspiele auch Personen gewählt werden, welche nicht zum örtlichen Stammadel gehören, wenn sie nur im Kirchspiele Güter pfandweise oder zu Eigenthum besitzen. oder aber Arrendatoren von Gütern sind, wenn in diesem letztern Falle die Arrendzeit nicht weniger, als drei Jahre, von dem Zeitpunkt der Erwählung zum Amte des Kirchen-Vorstehers an gerechnet, währt.

Vgl. Note zu Art. 736.

Instruct. d. Gen.-Cons. v. 17 Apr. 1900 betr. d. Verwalt. d. Kirchenverm.

§ 10. Eine Veränderung in der Besoldung eines Predigers resp. Kirchenbeamten findet auch statt, wenn demselben z. B. ausser seiner Gage freies Quartier im Kirchenhause oder sonstige Vergünstigungen irgend welcher Art auf Kosten der Kirche bewilligt oder falls ihm die freie Benutzung eines Quartiers oder der Genuss sonstiger bisheriger Vergünstigungen entzogen wird.

Als Kirchenbeamte kommen nach dem Sinn des Gesetzes sämtliche Personen in Betracht, welche behufs kirchlicher Verrichtungen, resp. zur Besorgung der Geschäfte der Kirchenverwaltung sowie der bei der Kirche bestehenden Anstalten im Dienste der Kirche stehen und für ihre Mühewaltung eine ständige Besoldung aus Kirchenmitteln erhalten, mit Ausnahme jedoch des niederen Dienstpersonals wie z. B. der Hausdiener, Portiers, Dwornike bei den Kirchenhäusern, der Dienstboten und Pflegerinnen in den bei den Kirchen bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w.

Einmalige Gratificationen an die Prediger und sonstigen Kirchenbeamten, welche die Summe von 600 Rbl. nicht übersteigen, bedürfen einer besonderen Genehmigung des General-Consistoriums nicht. Werden dieselben aber von Jahr zu Jahr erneuert, so ist dem General-Consistorium darüber Vorstellung zu machen.

§ 11. Bei Anstellung von Predigeradjuncten, bei Creirung neuer Beamtenposten mit einer festen jährlichen Gage, sowie bei Bewilligung fortlaufender Unterstützungen und Pensionen an Prediger und Kirchenbeamte, deren Wittwen und Angehörige, soweit diese Pensionen und Unterstützungen nicht aus den Zinsen speciell dazu gestifteter Capitalien oder aber aus Kirchenmitteln auf Grund des Gesetzes resp. besonderer ministeriell bestätigter Pensionsregeln und Statuten gezahlt werden, ist dem General-Consistorium stets eine besondere Unterlegung, behufs Erwirkung der obrigkeitlichen Genehmigung, zu machen, bei Vorstellung eines diesbezüglichen Gemeindebeschlusses.

Bezüglich der Verantwortung der Kirchenverwaltungen für die Auszahlung von Pensionen, Gagen und Unterstützungen, welche von der Obrigkeit nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren bewilligt sind, sind die Bestimmungen des § 8 dieser Instruction zu beachten (siehe unter Art. 722).

343 (633). Die Pflichten und die Stellung der Kirchen-Vorsteher der Gemeinde, dem Gemeinde-Convente und ihrer vorgesetzten Behörde gegenüber bleiben in Allem, was nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes geändert worden ist, dieselben, wie bisher. Ihnen ist anvertraut die unmittelbare Aufsicht über die unversehrte Erhaltung des Kirchenvermögens, die Sorge für die ökonomischen Angelegenheiten der Kirche, die Zusammenberufung der Gemeinde-Convente zur Berathschlagung über die wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde, die Ausführung der Beschlüsse dieser Convente, nachdem in den nöthigen Fällen die Genehmigung der Oberbehörde dazu eingeholt worden ist, die Anfertigung von Entwürfen der vom Convent zu genehmigenden Repartition der für Kirchenbauten und Reparaturen bestimmten Ausgaben auf die Gemeindeglieder, die Aufsicht über diese Bauten und Reparaturen, die Fürsorge für die zur Gemeinde gehörigen Armen und Bettler, die Aufsicht über die Gottesäcker der Gemeinde und über die zur Kirche führenden Wege, endlich auch die Erhaltung der Ordnung und des Anstandes bei dem Gottesdienste, und überhaupt die ganze sogenannte Kirchenpolizei. Die Kirchen-Vorsteher stellen zu Anfang eines jeden Jahres ihrer unmittelbaren Obrigkeit die Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe der in ihren Händen befindlichen Geldsummen vor.

Vgl. Noten 2 zu Art. 717 u. 737.

343 (634). Den Kirchen-Vorstehern werden, als Gehülfen in den ökonomischen Angelegenheiten der Kirche und für die Handhabung der Kirchenpolizei bäuerliche Kirchen-Vormünder (Bauer-Kirchenvormünder, Sechsmänner oder Unter-Kirchenvorsteher) untergeordnet; zu diesem Amte werden zuverlässige Landleute in allen Landgemeinden gewählt. In denjenigen Gemeinden, in welchen die Prediger zugleich auch Kirchen-Vorsteher sind, unterschreiben die Kirchen-Vormünder mit ihnen die Berichte an die Oberbehörde über den Zustand des Vermögens und der ökonomischen Angelegenheiten der Kirche. Die Kirchen-Vormünder im St.-Petersburgischen Gouvernement werden von der Gemeinde auf drei Jahre gewählt und von den Predigern, als Kirchen-Vorstehern, bestätigt; in den Ostseegouvernements werden sie durch die in der Gemeinde unbewegliches Eigenthum Besitzenden gewählt und ebenfalls von den Kirchen-Vorstehern, nach eingeholter Meinung des Predigers, bestätigt. Die Namen der Gewählten werden der ganzen Gemeinde bekannt gemacht. Die Zahl dieser Bauer-Kirchenvormünder wird nach dem Umfange der Gemeinde und nach der grössern oder geringern Zahl der zu ihr gehörigen Güter oder Dörfer bestimmt.

344 (635). Nach Ablauf des Trienniums können die Bauer-Kirchenvormünder von neuem zu diesem Amte gewählt werden. Wegen Untauglichkeit können sie von den Kirchen-Vorstehern zu jeder Zeit entlassen werden.

345 (636). Die an einigen Orten vor dem 28 December 1832 den

Bauer-Kirchenvormündern während der Verwaltung dieses Amtes zugestanden, besonderen Vorrechte bleiben auch für die Zukunft bestehen.

III. Von den Ober-Kirchenvorsteher-Aemtern und Kirchen-Inspectionen.

746 (637). Die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter bestehen aus einem Präsidenten mit dem Titel: Ober-Kirchenvorsteher, einem weltlichen und einem geistlichen Gliede.

747 (638). Die Ober-Kirchenvorsteher werden im Gouvernement Livland auf dem örtlichen Landtage, im Gouvernement Estland und auf der Insel Oesel durch den dortigen Adel, aus den Landräthen, im Gouvernement Kurland aber durch den Adel und Personen, welche in diesem Gouvernement Rittergüter zu Eigenthum besitzen, in den Gouvernements Wilna und Grodno durch den Adel aus den dortigen, unbewegliches Vermögen besitzenden, Edelleuten Evangelisch-Lutherischer Confession, gewählt. Zu weltlichen Beisitzern, welche ebenfalls Evangelisch-Lutherischer Confession sein müssen, werden auf drei Jahre im Gouvernement Livland auf dem örtlichen Landtage Personen jeglichen Standes, wenn sie den übrigen vom Gesetze geforderten Bedingungen entsprechen, gewählt; im Gouvernement Kurland werden zu den erwähnten Beisitzern auf drei Jahre vom Adel und von solchen Personen, welche in diesem Gouvernement Rittergüter zu Eigenthum besitzen, Güter besitzende Edelleute gewählt; in den Gouvernements Estland, Wilna und Grodno und auf der Insel Oesel werden diese Beisitzer auf drei Jahre von dem Adel aus seiner Mitte gewählt. Nach Ablauf des Trienniums können die weltlichen Beisitzer der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter von neuem gewählt werden.

748 (639). Die in der im vorhergehenden Artikel (747) angegebenen Ordnung gewählten Ober-Kirchenvorsteher und weltlichen Beisitzer in den Ostseegouvernements werden durch die Gouvernements-Obrigkeit bestätigt, welche von ihrer Bestätigung dem General-Consistorium sogleich Mittheilung macht. In den Gouvernements Wilna und Grodno setzen die Gouvernements-Regierungen das General-Consistorium von der Wahl in Kenntniss, welches dieselbe bestätigt.

749 (640). Für die Landgemeinden im St.-Petersburgischen Gouvernement ist der Präsident des St.-Petersburgischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums der Ober-Kirchenvorsteher; zu der Stelle eines weltlichen Beisitzers ernennt das General-Consistorium, mit ihrer Einwilligung, einen in diesem Gouvernement unbewegliches Vermögen besitzenden Edelmann Evangelisch-Lutherischer Confession, oder eine in St.-Petersburg wohnhafte Standesperson dieser Confession oder aber eines der weltlichen Glieder des St.-Petersburgischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums.

350 (641). Die Stelle des geistlichen Gliedes in den Ober-Kirchenvorsteher-Aemtern des Livländischen, Estländischen, Kurländischen und St.-Petersburgischen Gouvernements bekleidet immer der älteste unter den Pröpsten des dem Ober-Kirchenvorsteher-Amte untergeordneten Bezirks, in Wilna — der Wilnasche Propst, und auf der Insel Oesel — der dortige Propst.

351 (642). Wenn das in dem Ober-Kirchenvorsteher-Amte Sitz habende geistliche Glied, aus gesetzlichen Gründen, in demselben nicht zugegen sein kann, so wird an dessen Stelle der nächstälteste unter den Pröpsten oder Predigern des dem Ober-Kirchenvorsteher-Amte untergeordneten Bezirks berufen.

352 (643). Die Kanzleigeschäfte in den Ober-Kirchenvorsteher-Aemtern in den Gouvernements Kurland und Estland und in der Stadt Wilna besorgen die von den Ober-Kirchenvorstehern angestellten Notäre; ihnen wird von den in dem Bezirke des Ober-Kirchenvorsteher-Amtes befindlichen Kirchen und Gemeinden eine mässige Besoldung ausgesetzt. In dem St.-Petersburgischen Ober-Kirchenvorsteher-Amte vertritt die Stelle des Notärs der Notär des St.-Petersburgischen Consistoriums ohne besondere Besoldung für dieses Amt. Im Livländischen Gouvernement bleibt es, in Ansehung der Anstellung und des Gehalts der Notäre in den Ober-Kirchenvorsteher-Aemtern bei der Ordnung, welche bis zum Jahre 1832 bestanden hat. Bei dem Ober-Kirchenvorsteher-Amte auf der Insel Oesel ist ein Notär angestellt, dessen Amt in derselben Ordnung besetzt wird, welche bezüglich der Notäre bei den übrigen Ober-Kirchenvorsteher-Aemtern des Gouvernements Livland beobachtet wird; die Person, welche dieses Amt bekleidet, genießt dieselben Rechte, wie die Kirchen-Notäre im Gouvernement Livland.

Anmerkung. In den Ober-Kirchenvorsteher-Aemtern des Kurländischen Gouvernements erhalten die Notäre Gehalt und Gelder zu Kanzleiausgaben aus einer besonderen Auflage auf Grund besonderer, im Jahre 1837 festgesetzter, Regeln.

353 (644). Die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter haben die Aufsicht über die Kirchen-Vorsteher und über alle, in der unmittelbaren Verwaltung dieser letzteren stehenden, Kirchenangelegenheiten. Sie sehen darauf, dass das Kirchenvermögen gehörig verwaltet, vor allem Schaden und Verlust bewahrt und nach Möglichkeit vermehrt werde; dass die Kirchen und Kirchengebäude in gehöriger Ordnung erhalten werden, und dass diejenigen, denen die Sorge dafür übertragen ist, ihre Pflicht mit Eifer und Pünktlichkeit erfüllen; dass zu nahe bei der Kirche keine neuen Gebäude oder solche Anstalten errichtet werden, deren Nachbarschaft für sie entweder, im Falle einer Feuersbrunst, gefährlich sein, oder den Gottesdienst stören kann.

354 (645). Die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter haben sich jährlich, nach Bestimmung des Präsidenten, zu einer Berathung zu versammeln und in

den Kirchen ihrer Bezirke öfter *) Visitationen zu veranstalten, um die bei denselben befindlichen Inventarien zu revidiren, die Kirchengebäude und alle übrigen, zum Kirchenvermögen gehörigen, Gegenstände zu besichtigen.

355 (646). Den Ober-Kirchenvorsteher-Aemtern ist die Oberaufsicht über die Kirchenpolizei übertragen, zu welcher besonders die Sorge dafür gehört, dass die zu den Kirchen führenden Wege in gutem Stande seien.

356 (647). Nach Ablauf des Jahres stellen sie (Art. 755) dem General-Consistorium Rechenschaft über ihre Wirksamkeit und eine allgemeine Abrechnung über die Einnahme und Ausgabe der Geldsummen der Kirchen ihres Bezirks vor.

Vgl. Art. 739.

357 (648). Ueberhaupt sind die Ober-Kirchenvorsteher-Aemter verpflichtet für ihre Thätigkeit die in dieser Hinsicht im Gouvernement Livland bestehenden Verordnungen und Einrichtungen, soweit die besonderen örtlichen Verhältnisse anderer Gouvernements solches gestatten, zur Richtschnur zu nehmen.

358 (649). Im Kurländischen Gouvernement wird der Schriftwechsel der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter mit den übrigen Behörden dieses Gouvernements, bis auf weitere besondere Instruction, nach folgenden Bestimmungen geführt: an die Gouvernements-Regierung und die Palaten richten sie Berichte und erhalten von ihnen Befehle; den Kirchen-Vorständen geben sie Vorschriften und erhalten von ihnen Unterlegungen. Beschwerden über Verfügungen der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter werden binnen vierwöchentlicher Frist vom Tage der Eröffnung solcher Verfügungen an die Gouvernements-Regierungen gerichtet und von ihnen entschieden, sofern die Sache nicht der Beprüfung der competenten Justizbehörden unterliegt.

359 (650). Die Rechte und Pflichten der Kirchen-Inspectionen in den Städten Bauske und Windau hinsichtlich der Verwaltung der kirchlich-ökonomischen Angelegenheiten bleiben in Kraft, wie sie bis zum Jahre 1832 bestanden. Diese Kirchen-Inspectionen sind verpflichtet, nach Ablauf des Jahres, dem Evangelisch-Lutherischen General-Consistorium eine Rechenschaft über ihre Thätigkeit bei der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten und eine allgemeine Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der Geldsummen der Kirchen ihres Bezirks vorzustellen. Zu Gliedern der Kirchen-Inspectionen können nur Personen gewählt werden, die dem Evangelisch-Lutherischen Bekenntnisse angehören.

Vgl. Art. 739.

*) Im russischen Text der Ausg. v. J. 1896 steht, ebenso wie in dem der Ausg. v. 1857, an dieser Stelle „частныя“ d. h. private „визитации“; im ursprünglichen Text des § 494 des KG. vom 28 Dec. 1832 (Allg. Ges.-Samml., № 5870) heisst es dagegen „частыя“. (Anm. d. Herausg.).

360 (651). Streitigkeiten, welche zwischen den Predigern und den Kirchenvorständen wegen ihrer gegenseitigen Pflichten und Rechte entstehen, gehen zur Entscheidung entweder an die unmittelbare Obrigkeit der Kirchenvorstände, wenn sie Anordnungen über ökonomische Gegenstände betreffen, oder an das betreffende Consistorium.

Dritte Abtheilung.

Von den kirchlichen Bauten.

361 (652). Wenn es nothwendig ist, eine Kirche umzubauen oder eine neue Kirche zu bauen, so berichten die Vorsteher darüber dem competenten Ober-Kirchenvorsteher-Amte, der Kirchen-Inspection oder (im Kaukasus) der Colonisten-Obrigkeit, und diese Behörden benachrichtigen davon das zuständige Consistorium, damit dasselbe darüber eine, von seinem Gutachten begleitete, Unterlegung an das General-Consistorium mache. In Gemeinden, deren ökonomische Angelegenheiten von Kirchenräthen, Collegien und Conventen verwaltet werden, wenden sich diese Verwaltungen, im Falle es nothwendig ist, eine Kirche umzubauen oder eine neue Kirche zu bauen, zur Vorstellung an das General-Consistorium, unmittelbar an das betreffende Consistorium. Wenn das General-Consistorium, nach gehöriger Prüfung der Mittel und der Bedürfnisse der Gemeinde, den beabsichtigten Bau seinerseits nothwendig findet, so unterlegt es wegen dessen Genehmigung dem Ministerium des Innern. Dieselbe Ordnung wird auch in dem Falle beobachtet, wenn die Gemeinde zu Reparaturen in der Kirche um Unterstützung, oder um die Erlaubniss, hiezu eine Sammlung freiwilliger Beiträge zu veranstalten, bittet. Uebrigens werden Reparaturen von Kirchen und der Neubau, an Stelle baufälliger oder durch irgend einen Zufall zerstörter Kirchen, auch durch die geistliche Obrigkeit selbst bewilligt (vgl. Art. 124).

1. Regl. fremd. Conf. (EGB., Bd. XI, Th. I, Ausg. 1896).

Art. 124. Beim Bau und der Reparatur Römisch-Katholischer Kirchen werden folgende Regeln beobachtet.

1) Der Neubau von Römisch-Katholischen Kirchen ist nur dort gestattet, wo dieses entweder der Zuwachs der Bevölkerung oder die übermässige Ausdehnung der bestehenden Gemeinden und die Schwierigkeit des Verkehrs erfordern.

Anmerkung. Eine kirchliche Gemeinde von geringer Ausdehnung, welche einen Priester hat, muss aus nicht weniger als hundert Höfen von Gemeindegliedern bestehen.

2) Personen oder Corporationen (общества), welche eine neue Kirche aufbauen wollen (P. 1), sind verpflichtet sich mit einem desbezüglichen Gesuch an die örtliche Gouvernements-Obrigkeit zu wenden, welche, nach erfolgter Relation mit den zuständigen Eparchial-Obrigkeiten Orthodoxer und Römisch-Katholischer Confession, verpflichtet ist, sich davon zu überzeugen, ob nicht der Gestattung des Baus irgend welche Hindernisse entgegenstehen, und diese Auskünfte mit

ihrem Gutachten, dem Ministerium des Innern zur endgültigen **Bepflichtung** und Entscheidung auf Grund des Bau-Reglements mitzuthemen hat.

3) In Transkaukasien dürfen Römisch-Katholische Kirchen nicht ohne Allerhöchste Genehmigung gebaut werden.

4) Die Reparatur von Kirchen und der Neubau an Stelle baufälliger oder durch irgend einen unglücklichen Zufall zerstörter Kirchen erfolgt mit Genehmigung der geistlichen Obrigkeit, Diese Regel bezieht sich auch auf die in der Römisch-Katholischen Confession sogenannten Filialkirchen und auf die mit Erlaubniss der Regierung bestehenden Kapellen.

5) Nach erfolgter gehöriger Erlaubniss wird die Reparatur der Kirchen ungehindert auf Kosten der Gemeinden (община) oder Privatpersonen, welche die Ausgaben übernehmen wollen, vorgenommen. Wenn ihre Mittel nicht ausreichen, dürfen sie sich an die Regierung mit der Bitte um Unterstützung wenden.

6) Die Einrichtung von Hauskapellen und beweglichen Altaren wird für Personen gestattet, welche ein Recht auf besondere Achtung erworben haben und Eifer für den Tempel Gottes besitzen, die Kirche jedoch in Folge ihres krankhaften Zustandes oder Alters nicht besuchen können. Die Genehmigung hierzu wird in derselben Ordnung, die oben in Punkt 2 für den Bau neuer Kirchen festgesetzt ist, erbeten.

Anmerkung. Die übrigen Regeln über den Bau von Kirchen sind im Bau-Reglement enthalten. Die Strafen, welche für die Uebertretung der hinsichtlich des Baus von Kirchen festgesetzten Regeln verhängt werden, sind in den Strafgesetzen angegeben.

2. Bau-Regl. (R.G.B., Bd. XII, Th. 1, Ausg. 1857).

Art. 246. Niemand hat das Recht eigenmächtig Kirchen Christlicher andersgläubiger Bekenntnisse zu bauen

Art. 247. Personen oder Corporationen, welche derartige Kirchen zu bauen unternehmen, sind verpflichtet sich mit desbezüglichen Gesuchen an die Gouvernements-Regierungen und Behörden zu wenden. Diese vergewissern sich mittelst Schreiben an die Rechtgläubige und andere Eparchialobrigkeit, in deren Bezirk sich die betr. Gemeinden befinden, ob nicht irgend welche **Hindernisse** zur Gestattung des Baues vorhanden sind, und theilen darauf diese **Auskünfte** mit ihren Meinungen dem Ministerium des Innern (Departement der geistlichen Angelegenheiten der fremden Confessionen) mit.

Art. 249. In Sachen wegen des Baues von Ev.-Luth. Kirchen wird die im Art. 652 *) des Reglements über die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten der fremden Christlichen und andersgläubigen Bekenntnisse festgesetzte Ordnung beobachtet.

Art. 250. Die Reparatur von Kirchen fremder Christlicher Bekenntnisse, sowie der Bau neuer an Stelle von baufällig gewordenen oder in Folge irgend eines unglücklichen Zufalles zerstörten, erfolgt mit Genehmigung ihrer geistlichen Obrigkeiten, je nach der Hingehörigkeit.

3. Straf-Ges.-Buch (R.G.B., Bd. XV, Ausg. 1885).

Art. 1066. Wer eine Orthodoxe Kirche oder eine Kirche oder Kapelle eines der anderen Christlichen Glaubensbekenntnisse erbaut oder aber eine

*) Art. 761 nach d. Ausg. v. 1896.

solche bei sich im Hause einrichtet, ohne dazu die Erlaubniss von der zuständigen geistlichen und weltlichen Obrigkeit erhalten zu haben, unterliegt hierfür: einer Geldbusse im Betrage von nicht mehr als fünfhundert Rubeln.

Zugleich hiermit setzten die zuständige geistliche und weltliche Obrigkeit fest, ob man die Kirche oder Kapelle bestehen lassen oder schliessen soll.

Art. 1067. Für die Erbauung von hölzernen Kirchen und Kapellen statt steinerner an Orten, wo dies durch das Gesetz oder durch besondere Anordnungen der Obrigkeit nicht erlaubt ist, unterliegen die Schuldigen:

einer Geldbusse im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln;
überdies werden solche Kirchen oder Kapellen geschlossen.

4. Erlass d. Min. d. Inn. v. 13 Apr. 1890 № 718.

Der geistlichen Obrigkeit ist blos das Recht anheimgestellt, die Reparatur und den Neubau von baufälligen oder verfallenen Kirchen zu gestatten, wenn derselbe nicht in einem grösseren Umfange als bei der alten Kirche und nach dem früheren, bereits bestätigten Plane, erfolgt. Wird der Neubau dagegen in grösserem Umfange und nach einem neuen Plane projectirt, so hat, in Grundlage der Art. 249 d. Bau-Regl. (RGB., Bd. XII, Th. I, Ausg. 1857) u. Art. 761 u. 532 des KG. das Ministerium des Inn. die betreffende Erlaubniss zu ertheilen.

5. Bef. d. Gen.-Con. v. 7 Juni 1869.

Ueber den Modus der Genehmigung des Baues von Bethäusern hat das Gen.-Cons. im Jahre 1869 erläutert, dass die Erlaubniss zum Bau von Bet- und Schulhäusern in den Fällen, wenn diese Gebäude auf bereits der kirchlichen Gemeinde zugehörigem Lande aufgeführt und zu denselben auch keine Summen aus der Kirchencasse verausgabt werden sollen, von den örtlichen Consistorien, ohne Devolvirung der Sache an eine höhere Instanz, ertheilt werden kann.

6. Bef. d. Gen.-Cons. v. 6 Nov. 1880.

Darauf im Jahre 1880 ertheilte das Gen.-Cons. den Ev.-Luth. Consistorien die Vorschrift in Zukunft bei dem Bau von, kirchliches Eigenthum der Gemeinde bildenden Bethäusern, welche ausschliesslich zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmt sind, den Art. 761 des KG. zur Richtschnur zu nehmen. Dabei wurde den Consistorien eröffnet, dass zum Bau von Schulhäusern die Genehmigung der Consistorien nicht erforderlich ist, sowie ferner, dass, falls zu solchem Bau Kirchenvermögen verwandt werden soll, die für dasselbe bestehenden Bestimmungen zu beobachten sind, und endlich, dass auch zum Bau von solchen Gebäuden, welche zu anderen Zwecken, wie z. B. zu Schulzwecken, Wohlthätigkeitsanstalten etc. erbaut sind, in denen jedoch wegen Nichtvorhandenseins eines eigentlichen Gotteshauses oder aus anderen Gründen, auch öffentlicher Gottesdienst abgehalten werden soll, die Genehmigung zu ihrer Erbauung nicht von der geistlichen Behörde zu ertheilen sei, da derartige Gebäude keine Ev.-Luth. Bethäuser in dem oben erwähnten Sinne sind.

7. Erlass d. Min. d. Inn. v. 16 März 1889 № 688.

Durch Erlass des Min. d. Inn. v. 16 März 1889 № 688 ist jedoch dem Gen.-Cons., unter Aufhebung dessen Circ.-Befehl v. 6. Nov. 1880, in Eröffnung gebracht worden, dass die in dem Art. 761 des KG. enthaltenen Bestimmungen über den Modus der Genehmigung des Baues Lutherischer Kirchen, auf alle Bethäuser Anwendung zu finden haben, unter welchem Namen selbige auch existiren sollten und unabhängig davon, ob solche Gebäude ausschliesslich zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmt sind, oder aber auch zu anderen Zwecken.

8. Bef. d. Gen.-Cons. v. 10 Oct. 1889.

Nach dem Sinne obigen Erlasses des Min. d. Inn., in welchem die Rede ist blos von speciell und ausschliesslich zur Abhaltung des Gottesdienstes bestimmten Betsälen, haben die nach gewöhnlichem Sprachgebrauch häufig als Bethäuser bezeichneten Gebäude, welche zwar bei sich bietender Gelegenheit zur Abhaltung von Gottesdienst benutzt zu werden pflegen, indess keinen speciell und ausschliesslich zur Abhaltung des Gottesdienstes bestimmten Betsaal enthalten, nicht als Bethäuser zu gelten und daher ist die officielle Bezeichnung obenerwähnter Gebäude als Bethäuser, behufs Vermeidung von Missverständnissen, zu vermeiden.

9. Instr. d. Gen.-Cons. v. 17 Apr. 1900 betr. d. Verwalt. d. Kirchenverm.

In der Unterlegung um Erwirkung der Genehmigung zum Neubau von Kirchen und Bethäusern an Stelle bestehender, in Verfall geratener, ist, falls die alte Kirche resp. das Bethaus nach Emanirung des Kirchengesetzes v. J. 1832 errichtet war, zu berichten, wann und mit wessen Genehmigung die bestehende Kirche resp. das Bethaus erbaut worden ist.

762 (653). Bei der Anfertigung und Prüfung der Pläne und Façaden für Evangelisch-Lutherische Kirchen, sowie bei der Ausführung des Baues, sind die Vorschriften des Baureglements genau zu beobachten.

1. Circ. d. Min. d. Inn. an die Gouverneure v. 26 Mai 1864 № 99.

Die Thüren der Kirchen und Bethäuser müssen nach aussen zu öffnen sein.

2. Erlass d. Min. d. Inn. v. 29 Sept. 1883 № 4849.

Die Bestätigung des Bauplanes neuer Kirchen und die Beprüfung des Kostenanschlages durch die örtliche Gouvernements-Regierung hat nach Erlangung der Erlaubniss zur Ausführung des Baues zu erfolgen.

763 (654). Nach beendigtem Baue einer Kirche benachrichtigen die Vorsteher, oder aber die Kirchenräthe, Collegien oder Convente in der durch den Artikel 761 bestimmten Ordnung davon das betreffende Consistorium, welches die nöthigen Verfügungen zur Einweihung der Kirche, auf Grund der Vorschriften der Liturgischen Agende, trifft.

764 (655). Die Rechenschaft über die Ausführung des Baues stellen die Kirchenvorsteher ihren unmittelbaren Vorgesetzten zur Revision vor, die Kirchenräthe, Collegien oder Convente aber direct dem General-Consistorium.

Instruct. d. Gen.-Cons. v. 17 Apr. 1900 betr. d. Verwalt. d. Kirchenverm.

§ 19. In Gemeinden, welche einem Ober-Kirchenvorsteher-Amt unterstellt sind, ist die Abrechnung über den Bau dem resp. Ober-Kirchenvorsteher-Amt zur Beprüfung und Bestätigung vorzustellen. Es empfiehlt sich daher gegebenen Falls eine besondere Baurechnung unabhängig von der allgemeinen Kirchenrechnung einzurichten resp. in die Kirchenrechnungen ein besonderes Bauconto aufzunehmen.

§ 20. Der Ertrag der Collecten zum Neu- und Umbau von Kirchen und

Bethäusern, (Art. 761 des KG.) ist in die dem General-Consistorium resp. den Ober-Kirchenvorsteher-Aemtern vorzustellende Abrechnung über die Ausführung des Baus aufzunehmen.

765 (656). Alle für das Kirchenvermögen bestehenden Verwaltungen haben jede ihr besonderes Siegel, und alle mit diesem Siegel versehenen Pakete sind von der Entrichtung des Postportos befreit.

ELFTES CAPITEL.

Von dem Patronatsrechte.

766 (657). Wenn ein oder mehrere Glieder irgend einer Evangelisch-Lutherischen Gemeinde eine neue Kirche dieses Bekenntnisses unter der Bedingung zu erbauen wünschen, dass ihnen das Patronatsrecht derselben verliehen werde, so wird darüber in der durch den Artikel 761 vorgeschriebenen Ordnung eine Vorstellung gemacht.

767 (658). Das Patronatsrecht wird erworben: 1) durch unentgeltliche Abtretung eines Grundstücks zum Aufbau einer Kirche und der dazu gehörigen Pastoratsgebäude; 2) durch Erbauung einer Kirche auf eigene Kosten; 3) durch Errichtung eines Pastorats und Ertheilung von zum Unterhalte des Predigers ausreichenden Ländereien oder Capitalien; 4) durch völligen Wiederaufbau einer verfallenen Kirche, in welcher kein Gottesdienst mehr gehalten werden konnte.

768 (659). Das auf solche Art erworbene Patronatsrecht bedarf der Allerhöchsten Bestätigung.

769 (660). Das Patronatsrecht in der Evangelisch-Lutherischen Kirche ist, wenn es nicht an einem Grundstücke haftet, erblich; in jedem Falle aber kann dasselbe nur ein Bekenner des Christlichen Glaubens ausüben.

Anmerkung. In den Ostseegouvernements steht es den Besitzern unbeweglichen Vermögens, die auf Grund dieses Vermögens oder durch Erbschaft das Patronatsrecht besitzen, aber nicht dem Evangelisch-Lutherischen Bekenntnisse angehören, frei, bei Predigerwahlen entweder selbst dieses Recht auszuüben, oder es durch Vollmacht anderen Personen Evangelisch-Lutherischen Bekenntnisses, oder den örtlichen Consistorien zu übertragen; wenn Jemand von ihnen dieses Recht während einer Frist von sechs Monaten, seit Eintritt der Predigervacanz, nicht ausübt, so ernennt das Consistorium selbst einen Prediger nach seinem Ermessen, auf Grund des Artikels 407 dieses Gesetzes. In den Kirchenconventen aber nehmen solche Besitzer an der Berathung rein geistlicher Dinge keinen Antheil.

770 (661). Das auf Grund des Besitzes eines Gutes, in dessen Kirchspiele sich die Kirche befindet, zustehende Patronatsrecht geht bei Abtretung oder Verkauf dieses Guts auf den neuen Besitzer über. Mit der Verleihung von Kronsgütern zu ewigem und erblichem Besitz, geht auch das mit ihnen

verbundene Patronatsrecht auf den Eigenthümer über; wenn aber das Gut nur auf Lebenszeit oder auf eine gewisse Reihe von Jahren verliehen wird, so verbleibt dieses Recht der Krone.

371 (662). Bei der Theilung eines Gutes, mit welchem das Patronatsrecht verbunden ist, können die Theilenden einem aus ihrer Mitte Gewählten, mit dessen Zustimmung, dieses Recht mit allen, damit verknüpften, Verpflichtungen und Vorrechten überlassen. Diese Abmachungen werden von den competenten Behörden nach der gewöhnlichen Ordnung bestätigt, und durch das betreffende Consistorium und das General-Consistorium zur Kenntniss des Ministeriums des Innern gebracht.

372 (663). Wenn derjenige, dem das Patronatsrecht zusteht, noch nicht die gesetzliche Volljährigkeit erreicht hat, oder wegen Wahnsinns, oder aus anderen Gründen, von der Verwaltung seines Vermögens entfernt ist, so übt, statt seiner, der ihm bestellte Vormund oder Curator dieses Recht aus. Während des Concurses über ein Vermögen, mit dessen Besitz das Patronatsrecht verbunden ist, vertritt das Consistorium die Stelle des Patrons.

373 (664). Zugleich mit dem Patronatsrechte gehen auch die mit ihm verbundenen Ehrenrechte und besonderen Verpflichtungen über.

374 (665). Ein Patron verliert das Patronatsrecht: 1) wenn erwiesen ist, dass er für Geld, oder aus anderen unerlaubten eigennützigen Gründen Prediger erwählt hat; 2) wenn erwiesen ist, dass er absichtlich sich das Vermögen der Kirche angeeignet, oder auf andere Art die Rechte der Kirche verletzt hat; 3) wenn er mehr als drei Mal nach einander, nicht wegen Abwesenheit, sondern blos aus Nachlässigkeit, von dem ihm zustehenden Patronatsrecht keinen Gebrauch gemacht hat; endlich 4) wenn die Kirche, deren Unterhaltung ihm oblag, so verfallen ist, dass in ihr kein Gottesdienst gehalten werden kann. In den ersten drei Fällen geht das Patronatsrecht für die Lebenszeit des Patrons auf die Gemeinde, nach seinem Tode aber auf seine gesetzlichen Erben über; in dem letztern Falle aber auf denjenigen, der die verfallene Kirche auf eigene Kosten wiederherstellt.

375 (666). Die Verhandlung der Sachen, betreffend den Verlust des Patronatsrechts, gebührt den weltlichen Gerichten, jedoch sind diese verpflichtet, vor der Entscheidung, darüber das Gutachten der geistlichen Obrigkeit einzuholen.

376 (667). Streitsachen darüber, wem in der Gemeinde das Patronatsrecht zusteht, werden vorläufig in den Ober-Kirchenvorsteher-Aemtern und den ihnen, hinsichtlich der Verwaltung der ökonomischen Kirchenangelegenheiten, gleichstehenden Behörden untersucht; sie suchen die Streitenden zu einem Vergleich zu bringen; im Falle des Nichtgelingens aber überlassen sie die formelle Verhandlung dieser Streitsachen ebenfalls den competenten weltlichen Gerichten.

ZWÖLFTES CAPITEL.

Instruction für die Geistlichkeit und die Behörden der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Reiche.

Erste Abtheilung.

Von der Lehre.

377 (668). Die Evangelisch-Lutherischen Consistorien, General-Superintendenten und Pröpste sind verpflichtet, in den ihnen unterstellten Bezirken streng darüber zu wachen, dass die Lehre ihrer Kirche in ihrer ganzen Reinheit erhalten und den von ihr anerkannten Symbolischen Büchern gemäss bekannt werde (Art. 252); sie sollen mit allen Massregeln und in allen Fällen dafür sorgen, dass die ihnen untergeordnete Geistlichkeit das Wort Gottes den Grundsätzen der Kirche gemäss predige und erkläre, ohne jemals davon abzuweichen oder denselben zuwiderlaufende Meinungen zu verbreiten. Wenn es zur Kenntniss der Pröpste oder General-Superintendenten gelangt, dass Prediger Meinungen äussern, die von der Lehre der Kirche abweichen, so sollen sie zuvörderst bemüht sein, solche nur durch sanfte, von Christlicher Liebe beseelte, Ermahnungen davon abzubringen, und mittelst triftiger, auf die Heilige Schrift begründeter Belehrungen alle ihre Zweifel zu lösen und sie auf den Weg der Wahrheit zu leiten.

Vgl. Art. 531.

378 (669). Wenn es zur Kenntniss eines Evangelisch-Lutherischen Consistoriums gelangt, dass in seinem Bezirke eine Schrift im Umlaufe ist, welche einen offenbar feindseligen Angriff auf die Glaubenslehren der Evangelisch-Lutherischen Kirche enthält, wodurch bei den Gliedern derselben allgemeines Aergerniss erregt werden könnte, so hat es darüber, nach sorgfältiger Untersuchung und Prüfung dieser Nachrichten, an das General-Consistorium zu berichten. Diesem Berichte muss, ausser einem Exemplar der angeschuldigten Schrift, ein auf sichere Beweise gegründetes Gutachten des Consistoriums beigefügt sein, in welchem die Tadel verdienenden Stellen der Schrift angeführt und, erforderlichen Falles, auch die Worte der Heiligen Schrift und ihre in den Symbolischen Büchern enthaltenen Auslegungen erwähnt sein müssen, welche in gedachter Schrift auf eine anstössige Weise angefochten werden. Das General-Consistorium macht darüber, mit Beifügung seines Gutachtens, eine Vorstellung an das Ministerium des Innern.

379 (670). Die Evangelisch-Lutherischen Consistorien, General-Superintendenten und Pröpste müssen sorgfältig darüber wachen, dass die ihnen untergebenen Geistlichen und, so viel es von ihnen abhängt, auch weltliche

Personen der ihnen unterstellten Bezirke, sich keine Art von Störung des guten Einvernehmens mit anderen, im Staate frei bestehenden, Confessionen erlauben, und dass sie weder mit Worten, noch auf irgend eine andere Weise, Bekenner eines anderen Glaubens zum Uebertritt zu ihrer Confession verleiten. Die Prediger sollen die Gesuche von Gliedern einer andern, im Reiche ebenfalls Schutz geniessenden, Confession, sie in den Glaubenslehren der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu unterrichten, oder an ihnen irgend eine geistliche Amtshandlung zu vollziehen, oder gar sie in den Schooss der Evangelisch-Lutherischen Kirche aufzunehmen, ablehnen. Die dazu nöthige Erlaubniss (Art. 6 u. folg.) kann gesetzlich nur von den Personen der fremden Confessionen selbst, die ihren Glauben ändern wollen, und ohne alle Theilnahme der Geistlichkeit nachgesucht werden. Die Prediger können nur Hebräer, ohne besondere Erlaubniss der Obrigkeit, zum Unterricht in den Wahrheiten der Christlichen Lehre zulassen, wenn diese den Wunsch äussern, den Christlichen Glauben der Evangelisch-Lutherischen Confession anzunehmen; die Consistorien haben aber auch hierbei darauf zu sehen, dass bei dem ferneren Verfahren hinsichtlich der Aufnahme der Hebräer in die Evangelisch-Lutherische Kirche alle über diesen Gegenstand bestehenden Verordnungen beobachtet werden (Art. 7, Beil.)

Anmerkung. Die in diesem Artikel (779) festgesetzten Regeln über die Annahme der Evangelisch-Lutherischen Confession durch Personen anderer Christlicher Confessionen, beziehen sich nicht auf die zu den verschiedenen Evangelisch-Protestantischen Confessionen gehörigen Personen. Die Prediger können an ihnen Amtshandlungen verrichten. Zum Uebertritt aus einer der Evangelisch-Protestantischen Confessionen zu der andern genügt es, dass Personen, die überzutreten wünschen, Zeugnisse ihrer früheren Gemeindeprediger darüber, dass sie diesen ihre Absicht zu erkennen gegeben, vorstellen. Diejenigen Prediger, welche, in Gemässheit dieser Zeugnisse, Personen in die andere Protestantische Confession aufnehmen, sind verpflichtet, über jeden Uebertritt der Art durch das örtliche Consistorium dem Ministerium des Innern zu berichten.

Vgl. Art. 256, 581 u. Anh. I, Art. 6.

1. **Erllass d. Min. d. Inn. v. 7 Dec. 1884 № 5060.**

1) Vorstehende Vorschrift über den Modus des Uebertritts aus einer der **Evang.-Protestantischen Confessionen zu einer anderen** bezieht sich auch auf Baptisten.

2) Da auf Grund des Art. 1085 der Straf-Proc.-Ordn., Ausg. v. J. 1892, die Berichte und Mittheilungen über Disciplinarvergehen in den administrativen Ressorts derjenigen Obrigkeit zugehen müssen, von welcher die **Amts-Anstellung der Beschuldigten abhängt**, und da die Prediger der Baptisten, gemäss Art. 1107 Th. I Bd. XI des RGB. in ihrem Amte durch die **Gouvernementsobrigkeit bestätigt** werden, von welcher, nach dem Sinn des Art. 1088 der Straf-Proc.-Ordn. die Gerichtsübergabe der angeschuldigten Prediger abhängt, so unterliegen die Beschwerden über die von den benannten Predigern begangenen Verletzungen der Rechte der Lutherischen Kirche schützenden Gesetzesbestimmungen der Prüfung der Gouvernementsobrigkeit.

2. **Erllass d. Min. d. Inn. v. 9 Mai 1893 № 1747 in Sachen Lageda.**

Die von den früheren czechischen Predigern getauften Personen können

nicht als zur Ev.-Luth. Kirche betrachtet werden, selbst wenn sie von Lutherischen Eltern abstammen. Es steht ihnen jedoch frei in der vorgeschriebenen Ordnung (Bd. XI, Th. I, Art. 6 *) u. KG., Art. 779) um die Genehmigung zum Uebertritt zur Ev.-Luth. Kirche nachzusuchen.

3. Bef. d. Gen.-Cons. an d. St.-Petersb. Cons. v. 25 Nov. 1895 № 2396.

Das Gen.-Cons. erachtet es, nach den von ihm eingeforderten Meinungs-
äusserungen der ihm unterstellten Ev.-Luth. Consistorien, sowie seiner eignen
Ansicht, nicht für möglich die ihm unterstellten Ev.-Luth. Prediger mit der Be-
dienung der Anhänger der Secte der Irvingianer, oder wie sie sich nennen, der
„Katholisch-Apostolischen Kirche“ zu betrauen.

Zweite Abtheilung.

Von dem Gottesdienste und den besonderen geistlichen Handlungen.

780 (671). Die Consistorien, General-Superintendenten und Pröpste sind verpflichtet, streng darauf zu sehen, dass in den Kirchen der ihnen unterstellten Bezirke, an allen Sonn- und Festtagen, sowie an den anderen besonders dazu bestimmten, Tagen (Art. 260, 261), unter genauer Beobachtung der Vorschriften der Kirchenagende, öffentlicher Gottesdienst gehalten werde.

Vgl. Art. 257, 260, 261.

Bef. d. Gen.-Con. v. 12 Febr. 1891.

Bis in der durch Art. 781 des Kirchengesetzes festgestellten Ordnung ein für die Lutherischen Gemeinden des Reichs gültiges Formular für eine durchaus gleichartige, würdige Feier des Gottesdienstes an den hohen Staatsfesten herausgegeben werden kann, haben die Prediger:

1) An den hohen Staatsfesten gemäss Art. 257 des Kirchengesetzes Gottesdienst mit Gesang, Predigt und Gebet zu halten.

2) Jeden solchen Gottesdienst an dem vorhergehenden Sonntage anzukündigen und namentlich in denjenigen Gemeinden, wo es bisher vorgekommen, dass der Gottesdienst an hohen Staatsfesten wegen mangelnder Theilnahme der Gemeindeglieder hat ausfallen müssen, besonders zum Besuche dieser Festgottesdienste zu ermahnen, — und

3) Ueber den Ausfall eines derartigen Gottesdienstes, wegen mangelnder Theilnahme der Gemeindeglieder oder aus anderen Gründen, umgehend dem Consistorium zu berichten.

781 (672). Sollten einige Abänderungen in den Liturgischen Vorschriften (Art. 258) für nothwendig erachtet werden, so haben darüber die örtlichen Consistorien, nach vorheriger Berathung in den Evangelisch-Luthe-

*) Vgl. Anh. I.

rischen Synoden, durch das General-Consistorium an das Ministerium des Innern Vorstellungen zu machen.

Vgl. Art. 258.

382 (673). Die Consistorien, General-Superintendenten und Pröpste haben in den ihnen unterstellten Bezirken auch darauf zu sehen, dass alle besonderen, an einigen Orten bestehenden frommen Gebräuche bei dem Gottesdienste, während der Gebete vor dem Altare oder des Gebets des Herrn, des „Vater- Unser“, oder während der Verlesung des Evangeliums, der Episteln, der Worte der Beichte und der Einsetzung des Heiligen Abendmahls, desgleichen beim Gesange der Collecten, der Lob- und Glaubenslieder, beim Ablesen der Textworte von der Kanzel und bei Ertheilung des Segens u. s. w., auch ferner auf früherer Grundlage (28 Dec. 1832) beibehalten werden.

383 (674). Wenn eine Gemeinde und ihr Prediger die Abänderung oder Abschaffung eines in derselben bestehenden, besondern Gebrauchs beim Gottesdienste für nöthig erachten, so erbitten sie dazu die Erlaubniss des örtlichen Consistoriums, welches über seine desfallsigen Verfügungen, mit Angabe der Beweggründe, unverzüglich durch das General-Consistorium dem Ministerium des Innern berichtet.

384 (675). Die Consistorien, General-Superintendenten und Pröpste sind verpflichtet den Predigern ans Herz zu legen, dass sie auf die Predigt, als einen der wesentlichsten Theile des Evangelisch-Lutherischen Gottesdienstes, besondere Aufmerksamkeit verwenden, dass sie niemals unterlassen, sich durch Gebet und Meditation auf ihre Vorträge vorzubereiten, damit ihre Reden von der wahren lebendigmachenden Lehre unseres Heilandes Jesu Christi in ihrer ganzen unverfälschten Reinheit, nicht aber von unzweckmässigen philosophischen Erörterungen erfüllt seien; dass der Text der Predigt ihr wirklich genau zur Grundlage diene, und, seinem einfachen Sinne gemäss, richtig ausgelegt und angewandt werde; endlich, dass die Predigten ebenso sehr durch eine deutliche und würdige Sprache, als durch die Art des Vortrages, sowohl den Gebildeten, als Ungebildeten, gleich verständlich seien und Allen zur wahren Erbauung dienen. Das blosses Ablesen der Predigten ist nicht zu gestatten. Die Consistorien und die übrigen geistlichen Vorgesetzten haben gleichfalls darauf zu sehen, dass die Prediger in ihren Vorträgen alle unpassenden Erörterungen über Gegenstände, welche nicht die Religion betreffen, besonders aber über politische Tagesbegebenheiten und über die in Rücksicht auf dieselben von der Regierung ergriffenen Maassregeln vermeiden, und sich keine kränkenden Ausdrücke über andere Confessionen und Völker erlauben. Wenn ein Prediger es für nothwendig hält, herrschend gewordene Laster in seiner Gemeinde, oder gefährliche Religionsirrhümer besonders zu bemerken und zu rügen, so soll er auch bei Erfüllung dieser Pflicht allen Schein von Parteilichkeit oder persön-

licher Leidenschaftlichkeit vermeiden, Niemanden namentlich oder sonstwie bezeichnen oder andeuten, damit seine Ermahnungen nicht Unzufriedenheit, Hass oder Entzweiung, sondern aufrichtige Erkenntniss des Irrthums, Reue und Besserung zur Folge haben.

355 (676). Wenngleich den Vormittagspredigten in der Regel die bis zum 28 Dec. 1832 gebräuchlichen Sonn- und Festtagsperikopen (ausgewählte Stellen der Heiligen Schrift) zu Grunde liegen sollen, so können doch die Consistorien, um die Zuhörer mit dem ganzen Inhalte der Heiligen Schrift mehr bekannt zu machen, zuweilen, mit Genehmigung des General-Consistoriums, einen Jahrgang anderer Perikopen vorschreiben (Art. 259). Die Texte für die Predigten am Busstage, bei der Gedächtnissfeier der Verstorbenen, dem Ernte- und dem Kirchweihfeste (Art. 260), werden von den örtlichen Consistorien, nach deren eigenem Ermessen, und für die Predigt am Reformationsfeste — vom Genarel-Consistorium, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern bestimmt. Es bleibt den Predigern unbenommen, auch über die Perikopen der im Artikel 260 nicht genannten Feste zu predigen, sowie in ausserordentlichen Fällen selbst Texte aus der Heiligen Schrift, unter Berichterstattung an das örtliche Consistorium, zu wählen.

356 (677). Die Consistorien haben darauf zu achten, dass in den Nachmittagspredigten, wo solche eingeführt sind, vorzugsweise, und zwar im Verlauf des einen Jahres, die Texte aus den Episteln, und in dem folgenden Luthers Katechismus abwechselnd erklärt werden, mit Ausnahme jedoch der Passionszeit, welche der Betrachtung der Leidensgeschichte unsers Herrn Jesu Christi gewidmet wird. Wo Nachmittagspredigten nicht üblich sind, kann dieses, mit Genehmigung des Consistoriums, auch Gegenstand einiger Vormittagspredigten sein.

357 (678). In Gemässheit des Artikels 262, haben die Consistorien, General-Superintendenten und Pröpste dafür zu sorgen, dass überall in den ihnen unterstellten Bezirken, wenn nicht das ganze Jahr hindurch, doch wenigstens während der Passionszeit, in der Woche, ausser den Sonn- und Festtagen besondere Predigten und Betstunden angeordnet werden, und dass in diesen Predigten ganze Bücher der Heiligen Schrift abschnittsweise, einfach, deutlich und gründlich, während der Passionszeit aber vorzugsweise die Leidensgeschichte des Herrn, vorgetragen werden. Die örtlichen Consistorien berichten über ihre in dieser Hinsicht getroffenen Anordnungen dem General-Consistorium.

Vgl. Art. 262.

358 (679). Da der allgemeine Kirchengesang dem Gottesdienste eine grössere Feierlichkeit verleiht und dadurch zur Erweckung und Erhöhung der Gefühle der Andacht beiträgt, so wird den Consistorien und den übrigen geistlichen Vorgesetzten zur unabweislichen Pflicht gemacht, dahin zu wirken,

dass die Prediger überall für die allmähliche Vervollkommnung des Kirchengesanges, besonders bei der Schuljugend, Sorge tragen. Die General-Superintendenten und Pröpste haben den Predigern zu empfehlen, dass sie bei der Wahl der Lieder und Melodien die Geistes- und Herzensbedürfnisse ihrer Gemeindeglieder, den Zweck der Feier des Tages und andere ähnliche Umstände berücksichtigen, dass sie den Gemeindegliedern Anleitung geben, rein, einfach, harmonisch und wohlklingend zu singen, und sich in Gemeinschaft mit den Kirchenvorstehern und Kirchen-Aeltesten bemühen, aus der Schuljugend und anderen Gliedern der Gemeinde Singchöre zu bilden; dass sie zuweilen auch alte Kirchenlieder, wie z. B. Litanei, das Herr Gott Dich loben wir u. s. w., singen lassen; endlich, dass der Gesang der Gemeinde, wo möglich, überall von der Orgel begleitet werde, weshalb die Prediger, Kirchenvorsteher und Kirchen-Aeltesten in allen Kirchen solche Instrumente anzuschaffen bemüht sein sollen, und zugleich darauf zu sehen haben, dass die Organisten die geistlichen Melodien genau nach dem Choralbuche und dem Charakter der Kirchenmusik gemäss spielen.

Vgl. Art. 264.

789 (680). In besonderen Fällen, z. B. wenn in einer Gemeinde von Alters her die Gewohnheit besteht, ein, wenn auch in dem jetzt in ihrem Bezirke üblichen Gesangbuche nicht enthaltenes, geistliches Lied zu singen, sowie auch bei ausserordentlichen Ereignissen, steht es den Consistorien frei, unter Berichterstattung an das General-Consistorium, das Singen geistlicher Lieder zu erlauben, die in dem Gesangbuche nicht enthalten sind.

Vgl. Art. 264.

790 (681). Auf die in der Evangelisch-Lutherischen Kirche altherkömmlichen, für die sittliche und geistliche Bildung der Gemeindeglieder so nützlichen Lehren und Prüfungen in den Religionskenntnissen haben die Consistorien, sowie die übrigen geistlichen Vorgesetzten, besondere Aufmerksamkeit zu wenden. Sie haben dafür zu sorgen, dass diese Katechisationen überall, wo sie bis zum 28 December 1832 bestanden, eifrig betrieben, und an den Orten, wo sie noch nicht bestehen, möglichst eingeführt werden. In den Städten ist es zweckmässig, die Katechisationen mit dem Nachmittagsgottesdienste zu verbinden. Auf dem Lande, wo dieses nicht möglich ist, haben die Consistorien die Prediger anzuhalten, statt der Katechisationen in der Kirche, diese auf irgend eine andere Art anzustellen. In dem St.-Petersburgischen und den Ostseegouvernements sollen die Prediger die Gebets- oder Katechisations- oder Localvisitations-Fahrten, zur Belehrung in der Religion und zur Feststellung der Kenntnisse in derselben, benutzen.

Vgl. Art. 265.

791 (682). Den geistlichen Behörden der Ostseegouvernements wird

vorgeschrieben, darauf zu sehen, dass in den Landgemeinden dieser Gouvernements, an den Festtagen, am allgemeinen Busstage, und überhaupt, so oft die Gemeinde den Wunsch äussert, besonderer Gottesdienst in deutscher Sprache gehalten werde, auch wenn die Zahl der deutschen Gemeindeglieder eine sehr geringe ist.

392 (653). In den Städten soll der Hauptgottesdienst um neun oder wenigstens nicht später als um zehn Uhr beginnen. Auf dem Lande ist er so früh als möglich abzuhalten, besonders im Winter, damit er nicht zu spät endige, und nicht die etwa noch für eine andere Gemeinde zu haltende Predigt wo eine solche stattfindet, hindere.

Vgl. Art. 263.

393 (654). In den Städten soll der Gottesdienst in allen Kirchen zu einer und derselben Stunde anfangen, die für alle Tage überhaupt, oder für einige insbesondere, ein für allemal bestimmt wird.

394 (655). In milden Stiftungen, wo besonderer Gottesdienst gehalten wird, bleibt es, rücksichtlich des Anfanges und der Dauer desselben, in allem bei der bisherigen (28 Dec. 1832) Ordnung. Sollte in dieser Hinsicht eine Aenderung der von dem Stifter der Anstalt selbst getroffenen Bestimmung nöthig werden, so hat das Consistorium, nach gehöriger Prüfung der Umstände, darüber durch das General-Consistorium an das Ministerium des Innern eine Vorstellung zu machen.

395 (656). Wenn Gemeinden, die ihren Gottesdienst eine nach der andern in derselben Kirche halten, sich über die Zeit des Anfanges und der Dauer desselben nicht einigen können, so entscheidet darüber das Consistorium. Von ihrer hierüber getroffenen Uebereinkunft wird das Consistorium*) ebenfalls in Kenntniss gesetzt.

396 (657). Die Consistorien haben darauf zu achten, dass von der Kanzel nur solche Bekanntmachungen verlesen werden, an welche, ihrem Inhalte nach, Danksagung, Gebet, Lob oder Ermahnung geknüpft werden kann, oder welche, zufolge besonderer Allerhöchster Befehle, oder auf das durch das Consistorium eröffnete Verlangen der höchsten örtlichen Obrigkeit, feierlich von der Kanzel verkündet werden sollen. Die übrigen Bekanntmachungen werden von dem Pulte verlesen. In Privatsachen sollen in der Kirche durchaus keine Publicationen stattfinden.

*) In der Ausgabe v. J. 1896 steht an dieser Stelle „Генеральной Консисторіи“, im ursprünglichen russischen Text des KG. vom 28 Dec. 1832 (Allg. Ges.-Samml., № 5871) heisst es dagegen „Консисторія“. (Anm. d. Herausg.).

397 (658). Die Consistorien und übrigen geistlichen Behörden sind verpflichtet, für die Erhaltung der Ordnung in den Kirchen Sorge zu tragen. Die Störer derselben sollen zuerst ermahnt werden, wenn sie sich aber widerspenstig zeigen, oder im Falle einer wiederholten, oder besonders wichtigen, offenbares Aergerniss erregenden, Störung der Ordnung, sind sie der competenten Behörde zum gesetzlichen Verfahren mit ihnen zu übergeben. Die Consistorien sollen den Predigern empfehlen, dass sie auf alle mögliche Weise zur Förderung der allgemeinen Andacht in den Kirchen mitwirken, dazu sowohl öffentlich die ganze Gemeinde, als auch durch Privatbelehrung die einzelnen Glieder ermahnen und alle anhalten, sich rechtzeitig in der Kirche einzufinden und sie vor Beendigung des Gottesdienstes nicht zu verlassen; sie sollen dafür sorgen, dass während der Predigt alle Kirchentüren, bis auf eine, geschlossen sind.

Vgl. Art. 266.

398 (659). Die Evangelisch-Lutherische Kirche hat die Familien- oder Haus-Andacht von jeher als eines der wirksamsten Mittel zur Erhaltung und Befestigung des christlichen Sinnes in der Gemeinde betrachtet; daher steht jedem Familienvater oder Hausvater das Recht zu, nach seinem Ermessen, für sich, seine Familie und sein Hausgesinde häusliche Andachtsübungen anzuordnen, sofern sie dadurch nur nicht gehindert werden dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen. Die Consistorien haben hierüber durch die ihnen untergeordnete Geistlichkeit sorgfältig zu wachen; im Falle von Missbräuchen, sollen zuerst die Gemeindeprediger und nach ihnen die Consistorien selbst den Hausvater durch Ermahnungen zur Beseitigung der bemerkten Missbräuche zu bewegen suchen. Bleiben diese Maassregeln ohne Erfolg, so berichten die Consistorien darüber durch das General-Consistorium an das Ministerium des Innern.

Vgl. Art. 267.

Bef. d. Gen.-Cons. v. 19 Dec. 1861.

Auf Veranlassung des Haupt-Comités der Bibelgesellschaft werden die Prediger aufgefordert jedes Brautpaar, das sich bei ihnen meldet, zu veranlassen, dem Prediger seine Bibel zu bringen, um das Datum der Trauung und den Spruch, der der Trauungsrede zu Grunde gelegt wird, in dieselbe zu verzeichnen.

Erklärt das Brautpaar, dass es keine Bibel besitzt, so ist dasselbe mit Hinweisung auf die Nothwendigkeit des Besitzes dieses Hausschatzes, darüber zu belehren, wo es zu haben ist.

Sollten jedoch die Brautleute, wegen gänzlicher Mittellosigkeit keine Bibel anschaffen können, so können von der Bibelgesellschaft, so weit es deren Kräfte erlauben, auf die erforderlichen Requisitionen, die nöthigen Exemplare verabfolgt werden.

Zur Versorgung unbemittelter Brautpaare mit Hausbibeln sind zunächst die örtlichen Bibelgesellschaften und nur in Nothfalle das Haupt-Comité in St.-Petersburg zu requiriren.

399 (690). Das Recht, Privatandachtsversammlungen zu erlauben,

welche die Grenzen der gewöhnlichen häuslichen Andacht überschreiten, gebührt nur den örtlichen Consistorien, welche, über jede von ihnen hiezu ertheilte Erlaubniss unverzüglich durch das General-Consistorium an das Ministerium des Innern berichten, und zugleich die Orts-Civilobrigkeit, sowie den Prediger der Gemeinde, in welcher eine solche Privatandachtsversammlung stattfinden soll, davon in Kenntniss setzen. Die Consistorien erlauben die Veranstaltung religiöser Versammlungen nur solchen Personen, welche in ihrer Gemeinde allgemeine Achtung geniessen, sich keine gesetzwidrigen, schimpflichen oder entehrenden Handlungen haben zu Schulden kommen lassen, Russische Unterthanen und ständige Bewohner desjenigen Ortes sind, wo sie die Versammlungen halten wollen.

Vgl. Art. 268 u. Note 2 zu Art. 374 (P. 3.)

800 (691). Die Consistorien haben durch die ihnen untergebene Geistlichkeit sorgfältig darüber zu wachen, dass in den Privatandachtsversammlungen die in den Artikeln 267 und 268 enthaltenen Vorschriften nicht verletzt werden. Wenn die Gemeindeprediger nicht selbst diese Versammlungen leiten, so müssen sie wenigstens dieselben so oft als möglich besuchen, um Alles zu überwachen was in ihnen vorgeht. Wenn sie in diesen Versammlungen irgend welche Missbräuche oder Unordnungen entdecken, so müssen sie versuchen, dieselben unverzüglich abzustellen, zuerst durch Ermahnungen, dann aber durch Anzeige an das örtliche Consistorium, welches, nachdem es sich von der Wahrheit des Berichts überzeugt hat, die Versammlungen verbietet und die Gründe des Verbots den Theilnehmern durch den Gemeindeprediger anzeigt. Wenn aber dem Verbot des Consistoriums zuwider, die Versammlungen dennoch fortgesetzt werden, so wendet das Consistorium sich an die Ortsobrigkeit und verlangt die Schliessung der Versammlungen und die Bestrafung der Widerspenstigen.

Vgl. Art. 268, Note 2 zu Art. 374 (P. 3) u. Anh. XII.

801 (692). Die Evangelisch-Lutherischen Prediger richten sich, in Allem, was die Verwaltung der Sacramente und die anderen geistlichen Handlungen betrifft, genau nach der für ihre Kirche festgesetzten Ordnung, beobachten dabei die der Wichtigkeit derselben entsprechende Feierlichkeit und Würde, flossen durch eigenes Beispiel gebührende Ehrfurcht gegen diese heiligen Handlungen ein, und wenden Alles sorgfältig ab, was deren heilsame Wirkung auf den Verstand und das Herz der Anwesenden hindern könnte. Sie sind verpflichtet, bei Verrichtung des Gottesdienstes sowohl, als bei allen anderen Veranlassungen, ihre Gemeindeglieder über die wahre Bedeutung und den Zweck der kirchlichen Einrichtungen sorgfältig zu belehren, und sie besonders zu ermahnen, mit diesen heiligen Handlungen weder abergläubische Gebräuche und Begriffe zu verbinden, noch sie zur Erreichung irgend welcher weltlicher Zwecke zu missbrauchen.

802 (693). Die heilige Taufe soll auch an einer Misgeburt, wenn

sie nur ein menschliches Aussehen hat, vollzogen werden. Im Fall eines Zweifels ist der Prediger verpflichtet, unverzüglich darüber dem zuständigen Consistorium und der Civilobrigkeit zu berichten, welche, nach ärztlicher Besichtigung des Neugeborenen, entscheidet, ob er getauft werden soll oder nicht.

Vgl. Art. 271 u. Note 2 zu Art. 374 (P. 3.)

803 (694). Wenn ein Prediger erfährt, dass eines seiner Gemeindeglieder binnen der festgesetzten sechswöchentlichen Frist sein Kind nicht zur heiligen Taufe vorgestellt hat, und wenn die von den Eltern oder nächsten Verwandten des Neugeborenen angeführten Gründe zur weiteren Aufschiebung dieser heiligen Handlung, seiner Meinung nach, keine Berücksichtigung verdienen, so ermahnt er sie zuerst, die hierüber bestehenden Verordnungen zu beobachten, berichtet aber dann, im Falle der Unwirksamkeit dieser Rathschläge und Bemerkungen, dem Consistorium.

Vgl. Art. 272.

804 (695). Wenn dem Consistorium von dem Prediger einer Gemeinde berichtet wird, dass die Eltern oder nächsten Verwandten eines neugeborenen Kindes, ohne triftige Gründe und ungeachtet seiner Ermahnungen, dasselbe auch nach Ablauf der festgesetzten sechswöchentlichen Frist nicht zur heiligen Taufe bringen, so benachrichtigt es hiervon die höchste Ortsobrigkeit, welche, nach gehöriger Untersuchung und Prüfung der Sache, dem Consistorium anheimstellt, einen unbescholtenen und gottesfürchtigen Christen für das Kind, nur um an demselben die heilige Taufe vollziehen zu lassen, als Curator zu ernennen.

Vgl. Art. 272.

805 (696). Die Prediger verrichten die heilige Taufe in einem Privathause nur dann, wenn schwache Gesundheit des Neugeborenen oder seiner Eltern, kalte oder sehr schlechte Witterung, Entfernung, oder andere triftige Gründe verhindern, das Kind in die Kirche zu bringen. Uebrigens wird die heilige Taufe auch im Privathause in derselben Ordnung, wie in der Kirche, mit Gebet und, wenn es möglich ist, auch mit Gesang vollzogen.

Vgl. Art. 273.

806 (697). Wenn der Prediger in der Zahl oder Auswahl der dem Kinde bei der Taufe zu gebenden Namen, oder in der Bestimmung der Pathen etwas offenbar Unschickliches oder Anstößiges findet, so soll er sich bemühen, durch Vorstellungen, Ermahnungen und gehörige Belehrungen den Unordnungen und übeln Folgen, die daraus entstehen können, vorzubeugen. Personen, die durch offenbare Gottlosigkeit, oder lasterhaftes, den Namen eines Christen entehrendes Leben bekannt sind, sowie diejenigen, welche zur Taufhandlung be-

trunken, oder in anstössiger Kleidung erscheinen, dürfen vom Prediger nicht als Pathen des Täuflings zugelassen werden.

807 (697). Die Evangelisch-Lutherischen Prediger sind verpflichtet, wenn ihnen Kinder zur Taufe gebracht werden, deren Eltern unbekannt sind, sie gehörigermaassen an die Orthodoxe Geistlichkeit zu verweisen. Uneheliche Kinder, deren Mütter bekannt sind und dem Protestantischen Glaubensbekenntnisse angehören, können, auf Wunsch dieser letzteren, nach dem Ritus der Evangelisch-Lutherischen Kirche getauft werden.

Vgl. Arl. 276.

1. Bef. d. Gen.-Cons. v. 20 Jan. 1894.

Die im Art. 807 des KG. enthaltene Bestimmung in Betreff der Taufe unehelicher Kinder, deren Mütter bekannt sind und dem Protestantischen Glaubensbekenntnisse angehören, nach dem Ritus der Evangelisch-Lutherischen Kirche, findet auch in den Fällen Anwendung, wenn der Vater unehelicher Kinder der Rechtgläubigen Kirche angehört. Diese Regel erstreckt sich nicht auf die Gouvernements Liv- Est- und Kurland, in welchen bei Entscheidung von Sachen über die Taufe unehelicher Kinder die in den Art. 808 aufgenommene Bestimmung zur Anwendung zu kommen hat.

2. Bef. d. Gen.-Cons. v. 7 Nov. 1898.

Ev.-Luth. Prediger sind auf Grund des Art. 807 berechtigt Kinder aus den als ungültig erklärten Ehen zu taufen, falls deren Mütter Lutherischer Confession sind.

808 (698). In den Gouvernements Estland, Livland und Kurland sollen uneheliche Kinder, sowie auch Findlinge, nach dem Ritus desjenigen Glaubensbekenntnisses getauft werden, zu welchem die Personen gehören, die nach dem Gesetz, oder auf eigenen Wunsch, die Fürsorge für sie zu übernehmen verpflichtet sind, d. i. die Mutter des unehelichen Kindes oder der Erzieher des Findlings, mit Ausnahme des Falles, wo der Vater des unehelich Geborenen einem von der Mutter verschiedenen Bekenntnisse angehört und, mit deren Einwilligung, das Kind aufnimmt, um es bei sich zu erziehen, oder aber um es zu diesem Zwecke einer Familie zu übergeben, welche derselben Confession, wie er, angehört.

809 (700). Der Prediger, an den sich ein Hebräer, welcher den Christlichen Glauben Evangelisch-Lutherischer Confession anzunehmen wünscht, wendet, ist verpflichtet, nachdem er ihn in den Lehren derselben unterrichtet hat, darüber an seinen Propst, wo aber kein Propst vorhanden ist, an den General-Superintendenten zu berichten und ein Zeugniß darüber, dass der Ansuchende bereits alle erforderlichen Kenntnisse der Glaubenslehren besitzt, zu übersenden. Wenn der Propst, welchem insbesondere die Verantwortung für die gehörige Belehrung der Hebräer in den Lehren der Evangelisch-Lutherischen Confession

obliegt, das Zeugniß des Predigers genügend findet, so unterlegt er darüber dem Consistorium und fügt zugleich, sowohl das gedachte Zeugniß, als auch seine eigene Meinung bei. Das Consistorium sucht, nach Empfang einer solchen Vorstellung, unter Einsendung erwähnter Zeugnisse und seiner eigenen Meinung darüber, bei dem Ministerium des Innern, oder auch, je nach Erforderniss, bei dem Oberdirigirenden des Civilressorts des Kaukasus um die Erlaubniß zur Taufe des Hebräers nach. An Orten, die von dem Wohnorte der Pröpste entfernt sind, stellen die Prediger wegen Taufe der Hebräer unmittelbar dem Consistorium vor, jedoch nicht anders, als nachdem sie dieselben in Gegenwart von wenigstens drei der angesehensten Gemeindeglieder geprüft haben, und fügen ihrer Vorstellung, ausser ihrem eigenen Zeugnisse, das Protocoll der Prüfung, unterzeichnet von Allen, die bei derselben zugegen gewesen sind, bei. Falls der Prediger, welcher den Hebräer in der Lehre der Evangelisch-Lutherischen Kirche unterwiesen hat, mit dem Pastoralamte zugleich das Amt eines General-Superintendenten vereinigt, so wird dieser Hebräer von ihm der Prüfung in Gegenwart auch von wenigstens drei der ehrenwerthesten Gemeindeglieder unterworfen; dabei muss gleichfalls ein Protocoll über die Prüfung aufgesetzt und, mit der Unterschrift aller Anwesenden, dem örtlichen Consistorium bei dem bezüglichen Berichte unterlegt werden.

Vgl. Art. 277 u. Anhang I.

1. **Erlass d. Min. d. Inn. v. 16 April 1891 № 2459.**

Von jedem Hebräer, welcher ausserhalb des jüdischen Ansiedlungsrayons wohnt (RGB., Bd. XIV, Passregl., Art. 11, Ausg. 1890) und nach Protestantischem Ritus sich taufen zu lassen wünscht, haben die Prediger eine Bescheinigung der Ortspolizei über sein Aufenthaltsrecht in der resp. Ortschaft zu verlangen und diese Bescheinigungen den an das Cons. u. d. Min. d. Inn. gerichteten Vorstellungen über die Erlaubniß zur Taufe der Bittsteller beizufügen, wobei diejenigen Hebräer, welche eine derartige Bescheinigung nicht vorstellen, darauf hinzuweisen sind, dass sie die Erlaubniß zur Taufe an dem Orte nachsuchen, wo sie angeschrieben sind.

2. **Erlass d. Min. d. Inn. v. 3 Juli 1893 № 3724.**

An gefährlich kranken Hebräern können die Ev.-Luth. Prediger die Taufe ohne vorherige, durch Erlass d. Min. d. Inn. v. 16 April 1891 № 2459 vorgeschriebene Einforderung von Bescheinigungen der Ortspolizei über das Aufenthaltsrecht derselben, vollziehen, jedoch bei Beobachtung der im Art. 811 des KG. vorgeschriebenen Regeln.

§10 (301). Die heilige Taufe soll an Hebräern nicht anders, als in Stadtkirchen, an einem Sonn- oder Festtage, in Gegenwart der zum öffentlichen Gottesdienste versammelten Gemeinde, und mit möglichster Feierlichkeit vollzogen werden. Nach Vollziehung der heiligen Taufe an ihnen sollen sie, wenn sie schon das hierzu bestimmte Alter erreicht haben (Art. 284), sogleich, oder am folgenden Sonntage, das heilige Abendmahl empfangen.

Ges. üb. d. Stände (RGB., Bd. IX, Ausg. 1876).

Art. 954 Hebräern, welche das Christenthum annehmen mit ent-

sprechender Aenderung ihrer Vornamen bei der heil. Taufe, ist es nicht gestattet, ihre Familiennamen zu verändern; sie müssen vielmehr für immer diejenigen Familiennamen behalten, welche sie vor der heil. Taufe trugen. . . .

§11 (303). Gefährlich kranke Hebräer können die Evangelisch-Lutherischen Predigern auch im Hause taufen, ohne vorher die Genehmigung der Obrigkeit dazu nachgesucht zu haben; jedoch ist hierbei zu beobachten: 1) dass solche Hebräer zur heiligen Taufe nicht anders, als nach beigebrachtem ärztlichem Zeugnisse über die Gefährlichkeit der Krankheit und nach erlangter Ueberzeugung von der Aufrichtigkeit ihres Wunsches, den Christlichen Glauben anzunehmen, zugelassen werden; 2) dass bei der Taufe, ausser einigen Zeugen, ein von der Orts-Civilobrigkeit abgeordneter Beamter zugegen sei; 3) dass sie, nach ihrer Genesung und nach gründlicher Unterweisung in den Glaubenslehren, mit möglichster Feierlichkeit an einem Sonn- oder Festtage, der zum Gottesdienste versammelten Gemeinde als Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche vorgestellt und zum heiligen Abendmahl zugelassen werden.

Vgl. Note 2 zu Art. 374 (P. 3) u. Note 2 zu Art. 809.

§12 (303). Auf Verlangen der Militärbrigade können die Evangelisch-Lutherischen Prediger Hebräer, die sich im Militärdienste befinden, ohne vorher in der oben vorgeschriebenen Ordnung die Genehmigung dazu nachzusuchen, und an Orten, wo keine Evangelisch-Lutherischen Kirchen sind, selbst in Privathäusern taufen; jedoch sollen auch diese Hebräer nur dann zur heiligen Taufe zugelassen werden, wenn, nach gehöriger Prüfung derselben im Beisein von wenigstens drei Zeugen Evangelisch-Lutherischer Confession, ermittelt worden, dass sie genügende Kenntnisse in den Glaubenslehren und wahres Verlangen nach dem Christenthume haben. Ueber eine jede solche Prüfung muss ein Protocoll geführt werden, in welchem die vorgelegten Fragen und gegebenen Antworten verzeichnet werden. Dieses Protocoll wird sowohl von dem Prediger selbst, als auch den Zeugen unterschrieben und durch das örtliche Consistorium bei dem Berichte an das Ministerium des Innern über die Vollziehung der heiligen Taufe vorgestellt: Die Taufe selbst muss feierlich und, wo möglich, an einem Sonn- oder Festtage, übrigens nicht anders, als mit Zustimmung der Militärbrigade, vollzogen werden.

§13 (304). Jedem neugetauften Hebräer ertheilt der Prediger das erforderliche Zeugnis über seine Taufe; den im Militärdienste Befindlichen wird dasselbe durch die Militärbrigade gestellt.

§14 (305). Nach Vollziehung der Taufe an Hebräern sind die Prediger verpflichtet, darüber jedes Mal und unverzüglich durch das örtliche Consistorium an das Ministerium des Innern und an das General-Consistorium zu berichten.

§15 (306). Die Evangelisch-Lutherischen Prediger schreiten zum Unterricht der Mahomedaner und Heiden im Reiche in den Lehren ihrer Kirche nicht anders, als nach besonders jedes Mal dazu eingeholter Allerhöchster Genehmigung, ausgenommen die in den Artikeln 9 und 11 bezeichneten Fälle.

Vgl. Anhang I.

§16 (307). Die Consistorien, General-Superintendenten und Pröpste sind verpflichtet, darauf zu sehen, dass die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche Aufgenommenen, nachdem an ihnen die heilige Taufe vollzogen worden, von den Predigern immer mehr und mehr im Christenthume unterwiesen und bestärkt werden.

§17 (308). Die Prediger haben darauf zu sehen, dass die Nothtaufe nur in den im Artikel 278 angeführten Fällen, durchaus aber nicht aus Bequemlichkeit, oder in Folge irgend eines abergläubischen Gebrauchs oder Vorurtheils, oder endlich zur Verbergung irgend einer Ungesetzlichkeit verrichtet werde.

§18 (309). Wenn Mütter sechs Wochen nach ihrer Entbindung ihren Kirchgang halten, so ist der Prediger verpflichtet die für diesen Fall in der Kirchen-Agende vorgeschriebenen Gebete zu halten.

§19 (310). Die Festigkeit im Glauben und in der Erfüllung der Christenpflichten hängt unter Anderem sehr von der Vollständigkeit und Klarheit der in der ersten Jugend erworbenen Kenntnisse in der Religion ab; daher wird es den Predigern zur heiligen Pflicht gemacht, alle sich zur Confirmation vorbereitenden Jünglinge und Jungfrauen in den Glaubenslehren und über die Einrichtungen ihrer Kirche mit anhaltendem Eifer und Pünktlichkeit, wie es ihre Pflicht und ihr Gewissen fordern, zu unterweisen und jedes Jahr wenigstens die dazu unumgänglich erforderliche Zeit zu verwenden.

Vgl. Art. 282.

§20 (311). Ausser dem Kleinen Lutherschen Katechismus können die Prediger bei diesem Religionsunterrichte auch andere Lehrbücher gebrauchen, jedoch nur solche, welche, auf Vorstellung der örtlichen Consistorien über jedes Buch insbesondere, die Genehmigung der Plenarversammlung des General-Consistoriums erhalten haben.

Vgl. Art. 283.

§21 (312). Die Consistorien können in ausserordentlichen Fällen die Erlaubniss ertheilen, junge Leute vor zurückgelegtem fünfzehnten Jahre zu confirmiren, haben dabei jedoch zu beobachten, dass diese Handlung jederzeit dem wahren Zwecke ihrer Stiftung gemäss verrichtet werde, nämlich, dass der

Confirmande hinlänglich in der Religion unterrichtet sei und die Wichtigkeit und Heiligkeit des Berufes eines Gliedes der Kirche vollkommen begreife. Wenn der Prediger eine Vorstellung über solche macht, welche sich nach vollendetem achtzehnten Jahre zur Confirmation gemeldet haben, so prüfen die Consistorien die Gründe, welche den Confirmanden, diese Pflicht in vorgeschriebener Frist zu erfüllen, verhindert haben, und wenn sie finden, dass dieselbe aus Nachlässigkeit oder Leichtsinne versäumt worden, so ertheilen sie ihm und seinen Eltern oder Erziehern durch den Prediger eine angemessene Zurechtweisung und Ermahnung, und berichten zugleich darüber an das General-Consistorium und an das Ministerium des Innern, welches Massnahmen zur Abwendung ähnlicher Fälle trifft.

Vgl. Art. 284.

§ 213 (213). Vor der Vollziehung der Confirmationshandlung sind die Prediger verpflichtet, in Gegenwart der Gemeinde, an einem rechtzeitig dazu festgesetzten und bekannt gemachten Tage, die Confirmanden genau in der Religion zu prüfen.

Anmerkung. Wenn der Prediger junge Leute confirmiren soll, die er nicht selbst in der Religion unterrichtet hat, so muss er sich, vor der öffentlichen Prüfung in der Kirche, vorher privatim von ihren Kenntnissen überzeugen.

§ 214 (214). Es bleibt dem Ermessen der Prediger überlassen die Confirmation an einem Tage mit der ihr jederzeit vorhergehenden Prüfung, oder an dem folgenden, wo die Confirmanden zum heiligen Abendmahle zugelassen werden, zu vollziehen; eine Vereinigung jedoch aller dieser drei Handlungen, besonders bei einer sehr grossen Anzahl von Confirmanden, dürfte schwierig sein und dem Zwecke dieser Einrichtung nicht entsprechen. Der Prediger soll sich nicht bestreben, diese an sich schon ergreifende und rührende Feierlichkeit noch durch besondere, auf Anregung des Gefühls berechnete und nicht zum Wesen der Sache gehörende Mittel zu erhöhen.

§ 215 (215). Den Consistorien wird zur Pflicht gemacht, für ihre Bezirke, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, genaue und feste Bestimmungen darüber, wie der Confirmationsunterricht gehalten werden soll, und unter anderen namentlich über folgende Punkte zu treffen: 1) ob die Jünglinge den Confirmationsunterricht mit den Jungfrauen zusammen, oder besonders, erhalten sollen; 2) wie lange dieser Unterricht dauern soll, wobei als Regel eine Frist von nicht weniger, als sechs Wochen anzunehmen ist, wenn nicht besondere örtliche Verhältnisse eine Abkürzung dieser Zeit erfordern; 3) wie viel Stunden in der Woche, und zu welcher Tageszeit der Prediger den Unterricht ertheilen soll; 4) welcher Zahl von Jünglingen und Jungfrauen der Prediger gleichzeitig seinen Unterricht zu geben, und wie er sie zu vertheilen hat, wenn ihre Zahl sehr gross ist.

§ 216 (216). Die gemeinschaftliche Beichte soll, wenn es thunlich ist,

am Tage vor dem heiligen Abendmahle gehalten werden, damit einem jeden Communicanten darnach Zeit genug zur gehörigen Vorbereitung übrigbleibe; wo aber, den örtlichen Verhältnissen nach, diese Ordnung nicht beobachtet werden kann, geschieht sie am Communionstage selbst, jedoch vor dem Anfange des allgemeinen Gottesdienstes.

Vgl. Art. 287—299.

826 (317). Wenn Jemand das Bedürfniss fühlt, seinem Seelensorger Sünden, die sein Gewissen drücken, oder Zweifel, die ihn beunruhigen, noch besonders mündlich zu bekennen, so ist ihm dieses in keinem Falle verwehrt. Die Prediger sind sogar verpflichtet, bei der gemeinschaftlichen Beichte ihre Zuhörer darüber zu belehren, dass eine solche Beichte von grossem Nutzen sein könne, indem sie zur speciellen Seelsorge Gelegenheit gebe. Auch haben die Prediger, wenn sich bei ihnen Personen zur Beichte melden, von denen ihnen bekannt ist, dass sie unter einander in offenbarem Unfrieden leben (worunter jedoch nicht Processe, die ohne besondere persönliche Erbitterung geführt werden, zu verstehen sind), sie durch Ermahnung zur Versöhnung zu bewegen; wenn sie aber erklären, dass sie sich dazu noch nicht bereit genug fühlen, ihnen zu rathen, sich einstweilen der Theilnahme am heiligen Abendmahle zu enthalten.

827 (318). Der Prediger ist verpflichtet, alles ihm bei der Beichte Anvertraute als unverbrüchliches Geheimniss zu bewahren. Selbst auf Verlangen der Gerichtsbehörden soll er den Inhalt solcher Eröffnungen nicht ohne Einwilligung des Geständigen mittheilen, muss jedoch bemüht sein, ihn durch Ermahnungen zur freiwilligen gerichtlichen Anzeige des von ihm begangenen Vergehens und der begleitenden Umstände zu bewegen.

828 (319). Wenn jedoch die Offenbarung des bei der Beichte Gesagten nothwendig ist, um eine dem Monarchen, dem Kaiserlichen Hause, oder dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, so ist der Prediger, wenn er den Beichtenden nicht hat zum eigenen Geständnisse bewegen können, verpflichtet, unverzüglich die Obrigkeit davon in Kenntniss zu setzen, anfangs ohne den Verbrecher zu nennen, wenn jedoch die Obrigkeit, zur Verhütung der beabsichtigten Missethat, den Namen des Beichtenden zu erfahren für nothwendig erachtet, und solches vom Prediger verlangt, so muss er ihn nennen, und ist in diesem Falle von aller Verantwortlichkeit wegen der Verletzung des Beichtgeheimnisses befreit.

829 (320). Wenn Jemand, den das Gerücht eines, übrigens nicht zu den oben im Artikel 828 erwähnten Staatsverbrechen gehörigen, Verbrechens beschuldigt, oder der dafür bereits in Untersuchung ist oder früher war, das Verbrechen, dessen er verdächtig ist oder war, seinem Beichtvater in der Beichte bekennt, so soll der Prediger bemüht sein, ihn durch Ermahnungen

zu bewegen, dasselbe vor Gericht anzuzeigen, und wenn der Verbrecher, aus Furcht vor der Strafe, sich dazu nicht entschliesst, ihn wenigstens zum Ersatz des von ihm angerichteten Schadens willig zu machen. Wenn aber zur Verhütung eines beabsichtigten Verbrechens, oder zur Abwendung gefährlicher Folgen einer bereits verübten Missethat, es nothwendig ist, davon der Obrigkeit Anzeige zu machen, und der Beichtende sich weigert, sein Vergehen selbst vor Gericht einzugestehen, oder den daraus erwachsenden Schaden auf andere Weise abzuwenden, so ist ihm die Absolution und das heilige Abendmahl zu verweigern, das bei der Beichte Bekannte jedoch als Geheimniss zu bewahren.

§ 30 (731). Wenn ein Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche, welches zu einer bestimmten Gemeinde gehört, um Dispensation von der Verbindlichkeit, bei seinem Gemeindeprediger zur Beichte und zum heiligen Abendmahle zu gehen, ansucht, so muss das Consistorium vor Allem sorgfältig untersuchen, ob die hierzu angegebenen Gründe Berücksichtigung verdienen.

§ 31 (732). Der Prediger darf kein Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Wahnsinnige oder solche ausgenommen, die sich im bewusstlosen Zustande befinden, eigenmächtig von der allgemeinen Beichte und dem heiligen Abendmahle ausschliessen. Wenn er Bedenken findet, irgend einen hartnäckigen, notorischen Sünder zum heiligen Abendmahle zuzulassen, so ist er vor Allem verpflichtet, ihm selbst seine Bedenken mit Christlicher Liebe mitzutheilen; wenn jener dennoch auf Zulassung zum heiligen Abendmahle besteht, so berichtet der Prediger über diesen Fall, ohne den Namen des Sünders zu nennen, jedoch mit ausführlicher Auseinandersetzung des Grundes seines Bedenkens, dem Consistorium. Nach Empfang eines solchen Berichts, erlaubt das Consistorium entweder, den Reuigen zum heiligen Abendmahle zuzulassen, oder es schreibt vor, dass er auf einige Zeit vom Tische des Herrn entfernt werde; in diesem letzteren Falle gestattet es dem Prediger, dem Sünder das heilige Abendmahl zu reichen, sobald er ihn dazu würdig findet. Ueber jede solche zeitweilige Ausschliessung vom heiligen Abendmahle, sowie auch über die darauf erfolgte Zulassung zu demselben, hat das Consistorium dem Ministerium des Innern mit genauer Angabe der Umstände, jedoch ebenfalls ohne die Namen zu nennen, zu berichten.

§ 32 (733). Die Prediger sind verpflichtet, diejenigen unter den Gemeindegliedern, welche längere Zeit, z. B. mehrere Jahre hinter einander, nicht zum heiligen Abendmahl gegangen sind, nachdrücklich zu ermahnen und ihnen ans Herz zu legen, wie unumgänglich nothwendig für jeden Christen diese Gemeinschaft mit unserm Heilande Jesu Christo sei; andererseits aber allen Communicanten zu empfehlen, bei der Erfüllung dieser Pflicht und nach derselben, sich alles dessen sorgfältig zu enthalten, wodurch die wohlthätige Wirkung dieses Sacraments abgeschwächt oder völlig vereitelt werden könnte.

Die Prediger haben streng darauf zu sehen, dass das heilige Abendmahl nicht zu abergläubischen Zwecken gemissbraucht werde.

833 (724). Wenn bei der Vollziehung und Austheilung des heiligen Abendmahles das auf dem Altar consacrirt Brod und Wein nicht ausreicht, so muss der neu herbeigebrachte Wein und Brod vor dem Austheilen gleichfalls, wenn auch in der Stille, consacrirt werden; auch müssen die übrigbleibenden geweihten Gaben sorgfältig aufgehoben und vor jedem unwürdigen oder abergläubischen Gebrauche bewahrt werden.

834 (725). Der Prediger, dem, zufolge Urtheils eines Gerichts, vom Consistorium aufgetragen wird, eine Person Evangelisch-Lutherischen Glaubens der Kirchensühne zu unterziehen, muss sowohl den Sünder, als auch die Gemeinde selbst, über die Bedeutung und den Zweck der Kirchensühne belehren, ersteren zur aufrichtigen Reue bewegen, zugleich aber ihn auch mit dem Troste des Heiligen Evangeliums aufrichten, und mit diesen Ermahnungen und Belehrungen so lange fortfahren, bis er der Aussöhnung mit der Kirche für würdig gehalten wird; die übrigen Gemeindeglieder aber ist er verpflichtet daran zu erinnern, dass Niemand das Recht habe, diesem mit der Kirche Versöhnten die geleistete Kirchensühne und seine früheren Vergehungen vorzuwerfen, sondern dass jeder in ihm einen wiedergewonnenen Bruder im Glauben sehen müsse.

Vgl. Art. 553 (P. 24).

1. Bef. d. Gen.-Cons. v. 28 März u. 27 Juni 1847 u. 19 Febr. 1848.

In denjenigen Fällen, wo bei Verhängung der durch den Art. 19 des Straf-Ges.-Buchs festgestellte Criminalstrafen zugleich auf Kirchenbusse erkannt worden ist, ist für letztere die im Art. 834 des KG. bestimmte Form zu beobachten; in den Fällen aber, wo bei Anwendung der im Art. 34 des Straf-Ges.-Buchs festgestellten Correctionsstrafen auf Kirchenbusse erkannt worden, ist kirchliche Ermahnung durch den betreffenden Prediger nicht vor versammelter Gemeinde, sondern, sei es ausnahmsweise, im Hause, wie z. B. bei Krankheiten, oder nach beendetem Gottesdienste, ohne Oeffentlichkeit, als Richtschnur zu nehmen. Die nähere Anordnung über die Art und Weise der auszuführenden Kirchensühne in den einzelnen Fällen, aber innerhalb der vorstehend festgestellten Grenzlinie ist dem jedesmaligen eigenen Ermessen des Orts-Consistoriums selbst überlassen, wobei es denselben unbenommen bleibt, nach Maassgabe der grösseren oder geringeren Schwere des begangenen Vergehens oder Verbrechens, obgedachtes kirchliches Bessermittel vor der Sitzung des Cons. in Ausführung bringen zu lassen, oder selbst die im Art. 834 des KG. vorgeschriebene Form der Kirchensühne, jedoch nicht öffentlich vor der versammelten Gemeinde, sondern nach beendetem Gottesdienste, im Beisein nur der Kirchenvorstände und der Gemeindeglieder anzuwenden.

2. Bef. d. Gen.-Cons. v. 17 März 1862.

In Bezug auf die Kirchenbusse ist Folgendes zu beobachten:

1) Das Consistorium kann bei sorgfältiger Inbetrachtung der Beschaffenheit des Vergehens, für welches Kirchensühne verhängt worden ist, des beson-

deren Zustandes der Person, welche desselben sich schuldig gemacht hat und der Gemeinde, der jene angehört, sowie anderer Umstände, die es durch die weltliche Behörde oder durch einen Bericht des betreffenden Pastors in Erfahrung gebracht, jedes Mal anordnen oder mit den nöthigen Anweisungen dem Prediger anheimstellen, in welcher äusserer Umgebung und dadurch mit bedingten milderer oder schärferer Weise dem Sünder das seine Sünde strafende und ihn zur Busse erweckende Wort Gottes vorgehalten werden soll.

2) Abgesehen von der im Art. 834 vorgeschriebenen öffentlichen Kirchensühne, welche das Consistorium selbstverständlich nach seinem Ermessen in geeigneten Fällen auch anordnen kann, kann der Sünder in folgender Weise der Kirchenbusse unterzogen werden:

a) durch Vermahnung in der Wohnung des Pastors oder ausnahmsweise in Krankheitsfällen in der des Verurtheilten unter Hinzuziehung zweier oder dreier Zeugen;

b) durch Zurechtweisung in der Kirche nach beendigtem Gottesdienste in Gegenwart der Kirchenvorsteher, Kirchenvormünder oder Kirchenältesten. Das kann nach Vorschrift des Consistoriums nöthigenfalls auch wiederholt geschehen, wenn der Verurtheilte aber sich ganz diesen Vermahnungen entzieht, so ist der Fall der Gemeinde mitzuthellen und sie zur Fürbitte um die Bekehrung des Sünders aufzufordern.

3) Wenn das Consistorium solchergestalt auf Requisition der weltlichen Behörde wegen der Kirchenbusse die von ihm abhängige Anordnung nach seinem Ermessen getroffen hat, so ist es berechtigt der bezüglichen Behörde Mittheilung zu machen, dass es der Requisition Genüge geleistet.

4) Unabhängig hiervon kann das Consistorium, nachdem es vom Pastor über den Seelenzustand des Sünders sowie darüber, ob er nach Begehung der Sünde schon zum Abendmahl zugelassen ist, und ob es mit oder ohne besondere Vermahnung wegen dieser Sünde Bericht erhalten hat, Bestimmung treffen, ob derselbe zugleich auf Grund von Art. 831 auf eine Zeitlang vom heiligen Abendmahl auszuschliessen oder, wenn er danach Verlangen hat, zum Sacrament zuzulassen ist.

835 (776). Wenn anstatt der Kirchensühne von dem Gerichte vorgeschrieben wird, der Gemeinde das über eines ihrer Glieder gesprochene Urtheil bekannt zu machen, so muss der Prediger diesen betrüben den Fall benutzen, um seine Gemeindeglieder zu warnen und zu belehren, und sie veranlassen, inbrünstig und einmüthig den Höchsten anzuflehen, dass Er das Herz des Sünders rühre und zur Busse wende.

836 (777). Wenn bei der Trauung der Bräutigam oder die Braut auf die vom Prediger an sie gerichtete Frage erklären, dass sie mit dem gegenwärtigen andern Theile nicht in die Ehe zu treten wünschen, so muss der Prediger unverzüglich mit der Vollziehung der Trauung einhalten.

Vgl. Art. 301.

837 (778). Die Prediger können, mit Berücksichtigung der Verhältnisse und der Lage der in die Ehe Tretenden, die Trauhandlung auch in Privathäusern vollziehen; jedoch wird dieses nur als Ausnahme von der allgemeinen Regel zugelassen.

Anmerkung. Trauungen gefährlich Kranker, welche jedoch bei voller Be-

sinnung sind, sind erlaubt, wenn der Kranke selbst es durchaus verlangt; doch sind die Prediger verpflichtet, durch freundschaftlichen Zuspruch von solchen Heirathen abzuhalten.

Vgl. Art. 303.

§38 (329). Wenn die Trauhandlung nicht durch den Prediger vollzogen wird, der das Aufgebot verrichtet hat, oder wenn der Bräutigam und die Braut in verschiedenen Kirchen aufgebeten worden sind, so kann der Prediger, dem die Einsegnung der Ehe obliegt, nicht eher dazu schreiten, als bis er von denjenigen, die das Aufgebot vollzogen, die erforderliche Bescheinigung darüber erhalten hat, dass der Ehe keine Hindernisse entgegen stehen.

§39 (330). Die Prediger sind verpflichtet, durch Belehrung und Ermahnung dahin zu wirken, dass ihre Gemeindeglieder die bestehenden Vorschriften und den gebührenden Anstand bei der Bestattung der Leichen beobachten, übrigen aber überflüssigen Prunk und unnütze Kosten vermeiden.

Vgl. Art. 306—316.

Erlass d. Min. d. Inn. v. 5 März 1886 № 804.

Im Hinblick darauf, dass das in letzter Zeit bei Beerdigungs-Processionen üblich gewordene Vorantragen von Kränzen und Emblemen, die keine kirchliche und officiële staatliche Bedeutung haben, der Procession selbst und dem religiösen Gefühle der Bevölkerung nicht entspricht, hat der Min. d. Inn. durch ein Circulär den Gouverneuren vorgeschrieben unermüdliche Aufmerksamkeit darauf zu haben, dass dieser Gebrauch in Zukunft nicht stattfinde.

Hierbei hat der Minister erläutert, dass die Decorirung der Särge innerhalb der Kirchen und Bethäuser von dem Ermessen der betreffenden geistlichen Obrigkeit abhängt.

§40 (331). Bei Leichenreden sollen sich die Prediger sorgfältig sowohl übertriebener Lobeserhebungen der Verstorbenen, als auch zu strenger Rüge ihres Wandels enthalten, und nur die Tröstung der Angehörigen und Freunde des Verstorbenen, sowie die Erbauung aller Zuhörer überhaupt zu bewirken suchen.

§41 (332). Die Beerdigungsfeierlichkeit in der Kirche oder im Privathause darf nicht zur Verlegung, oder gar zur Verhinderung des festgesetzten öffentlichen Gottesdienstes Anlass geben. Während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen ist es nicht erlaubt, Begräbnisse zu verrichten, oder Leichen in der Kirche aufzustellen.

§42 (333). Die Prediger sind verpflichtet, bevor sie zur Vollziehung des Begräbnisses schreiten, sich genau nach dem Tage und der Stunde des Todes des zu Beerdigenden zu erkundigen und darauf zu sehen, dass Niemand vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist zur Erde bestattet werde. Bei jeder

geeigneten Gelegenheit haben sie ihre Gemeindeglieder über die Gefahr des frühzeitigen Beerdigens, über die sicheren Kennzeichen des eingetretenen Todes, und wie man sich bei einem zweifelhaften Falle zu verhalten habe, zu belehren. Wenn sie an der Leiche Zeichen eines gewaltsamen Todes bemerken, oder wenn glaubwürdige Gerüchte bei ihnen in dieser Hinsicht Verdacht erregen, so benachrichtigen sie davon, ohne zur Vollziehung des Begräbnisses zu schreiten, die Polizeibehörde und warten deren Verfügungen ab.

1. Erlass d. Min. d. Inn. v. 17 März 1891 № 1381.

Gemäss Art. 702 u. 703 des Medicinal-Reglements (Bd. XIII des RGB., Ausg. v. J. 1892) sind die Leichen Verstorbener, mit Ausnahme zweifelhafter Fälle, nicht später als nach drei Tagen nach erfolgtem Tode zu beerdigen; dagegen sind die an ansteckenden Krankheiten oder zur Zeit grosser Sommerhitze Verstorbenen auch vor diesem Termin zu beerdigen, nachdem durch den Arzt, den Geistlichen oder die Polizei festgestellt worden, dass der Tod wirklich erfolgt, dass offenbare Kennzeichen der Leichenzersetzung eingetreten und dass die in dem citirten Art. 703 erwähnten Fälle, in welchen eine gerichtlich-medizinische Obduction der Leiche erforderlich, nicht vorliegen.

Den Eingepfarrten ist die Nothwendigkeit der Beobachtung der obigen Regel einzuschärfen.

2. Medicinal-Reglement (RGB., Bd. XIII, Ausg. 1857).

Art. 702. Es ist untersagt, Leichen vor Ablauf von drei Tagen nach der Bescheinigung des Todes zu beerdigen, wenn der Tod nicht in Folge der Pest, oder einer andern ansteckenden Krankheit erfolgt ist, wie z. B. Typhus, Pocken, Masern, Scharlach; blos in diesen Fällen, um einer Verbreitung der Epidemie unter den Lebenden vorzubeugen, soll zur Beerdigung vor der angegebenen Frist geschritten werden.

Anmerkung 1. Diese Regel bezieht sich nicht auf die im Artikel 704 angegebenen Fälle.

Art. 703. Zur Zeit grosser Sommerhitze wird die Beerdigung Verstorbener nach Ablauf von 24 Stunden nach dem Tode zugelassen, wenn nur der stattgehabte Eintritt des Todes keine Veranlassung zu Zweifeln giebt und sich an dem Körper des Dahingeschiedenen deutlich Kennzeichen der Leichenzersetzung erweisen. Das Vorhandensein dieser Kennzeichen und der wirkliche Eintritt des Todes muss in jedem einzelnen Falle durch den Arzt bescheinigt werden, bei Abwesenheit desselben aber durch gleichzeitige Attestation des örtlichen Geistlichen oder, in Betreff der Andersgläubigen, durch eine geistliche Person der betreffenden Confession, sowie durch die Polizei-Autorität. Die Geltung dieser Verordnung erstreckt sich aber nicht auf die im Art. 704 vorgesehenen Fälle.

Art. 704. Es ist bei Vermeidung der in den Strafgesetzen festgesetzten Verantwortung untersagt, folgende Leichen vor der gerichtlich-medizinischen Besichtigung zu bestatten:

1) die Leichen von Personen, deren Tod bald nach einer äusseren mechanischen durch Gewalt herbeigeführten Verletzung, in Folge eines Stosses, einer Wunde oder eines Falles aus beträchtlicher Höhe u. dergleichen eingetreten ist; 2) die Leichen von plötzlich unter aussergewöhnlichen Anzeichen, welche die Vermuthung einer Vergiftung begründen, Verstorbenen; 3) die Leichen von in Folge äusserlicher Einwirkung von schädlichen Dämpfen, Einreibungen, Bädern, Abwaschungen, Pulvern etc. Verstorbenen; 4) aufgefundene Leichen mit Anzeichen von äusserlichen Verletzungen und ohne solche; 5) überhaupt Leichen von Per-

sonen, welche scheinbar gesund waren und plötzlich in Folge unbekannter Ursachen verstorben sind; 6) aufgefundene Leichen von neugeborenen Kindern; 7) desgleichen in den Fällen, wenn Verdacht einer beabsichtigten Fruchtabtreibung oder Tödtung vorliegt und 8) wenn Klagen über den Eintritt des Todes in Folge unerlaubter Behandlung durch Charlatans und andere Personen, welche nicht das Recht der ärztlichen Praxis haben, erhoben werden.

843 (734). Die Consistorien sehen darauf, dass bei den Gottesäckern besondere Gebäude zur Abstellung der Leichen bis zum Begräbniss vorhanden seien. Wo solche Gebäude bereits bestehen, müssen sie in Ordnung und Unversehrtheit erhalten werden; wo sie noch nicht vorhanden sind, haben die Consistorien durch die ihnen untergebenen Prediger die Gemeindeglieder zu bewegen, mit gemeinschaftlichen Kräften und Kosten solche aufzuführen. Uebrigens sollen diese Gebäude einfach sein und mit möglichst geringen Kosten errichtet werden, besonders auf dem Lande, wo es nur erforderlich ist, dass sie dem Zwecke ihrer Errichtung entsprechen, nämlich, dass man in ihnen die Leichen zwei oder drei Tage ohne Gefahr stehen lassen kann. Wenn die Gemeindeglieder sich nicht freiwillig zur Erbauung solcher Gebäude entschliessen, so berichtet das Consistorium darüber an das Ministerium des Innern.

844 (735). Den Consistorien und allen Geistlichen wird zur Pflicht gemacht, streng darüber zu wachen, dass alle Polizeianordnungen rücksichtlich der Beerdigung, der Einrichtung und Unterhaltung der Gottesäcker beobachtet werden.

Vgl. Art. 315.

Dritte Abtheilung.

Von der Ehe.

845 (736). Die Prediger sind verpflichtet, Personen, welche verlobt oder aufgeboten zu werden wünschen, zu ermahnen, dass sie sich zum Eintritt in den heiligen Bund der Ehe, wie es Christen geziemt, durch Gebet um Gnade, Beistand und Segen des Allerhöchsten, sowie durch ein stilles, sittsames Leben vorbereiten, und sich bis zur Trauung eines vor diesem Zeitpunkt unerlaubten Umganges enthalten.

Vgl. Art. 317—363.

846 (737). Die Prediger müssen diejenigen Personen, die sich verloben wollen, auf die nothwendigen Erfordernisse und gesetzlichen Hindernisse der Ehe aufmerksam machen, und vor dem Aufgebot und der Trauung sich, soweit es möglich ist, davon überzeugen, dass der beabsichtigten Ehe keine Hindernisse entgegenstehen.

847 (738). Wenn der Prediger hierbei irgend einen Zweifel hegt, so muss er den Rath seines Propstes einholen, in wichtigeren Fällen aber die Entscheidung des Consistoriums nachsuchen.

848 (739). Die Prediger dürfen die in eine neue Ehe tretenden Wittwer und Wittwen, oder geschiedenen Eheleute nicht eher aufbieten, als nachdem sie von ihnen die gesetzliche Bescheinigung des zuständigen Vormundschafts- oder Waisengerichts darüber eingefordert haben, dass für sie, rücksichtlich des Vermögens ihrer Kinder aus der frühern Ehe, kein Hinderniss zur Eingehung einer neuen Ehe vorhanden ist. Wo jedoch die örtlichen Verhältnisse die Beschaffung eines solchen Zeugnisses erschweren, ist es hinreichend, wenn diejenige Person, die in eine neue Ehe treten will, und zwei Zeugen die Verantwortlichkeit für alle Folgen auf sich nehmen und eidlich erklären, dass der andere Theil kein Vermögen hinterlassen hat; Der Prediger hat nur darauf zu sehen, dass nicht jeder ohne Unterschied, sondern nach Möglichkeit immer zuverlässige Leute als Zeugen zugelassen werden.

Vgl. Art. 335.

849 (740). Die Prediger dürfen geschiedene Ehegatten, denen das Recht nicht genommen, oder denen die Erlaubniss erteilt worden ist, in eine neue Ehe zu treten, nicht aufbieten, bevor sie nicht das betreffende Scheidungsurtheil und die Bescheinigung des Consistoriums darüber beigebracht haben, dass dieses Urtheil bereits gesetzlich vollzogen ist.

Vgl. Art. 331, 656, 660.

850 (741). Die Prediger sind verpflichtet, mit möglichster Sorgfalt von dem Eintritte in die Ehe abzuhalten: Gebrechliche, mit unheilbaren Krankheiten Behaftete, oder an wesentlichen körperlichen Mängeln Leidende, Blödsinnige, und überhaupt alle zur Ehe und Haushaltung Unfähige. Wenn solche Personen jedoch durchaus in die Ehe zu treten wünschen, so ist der Prediger verpflichtet, vor dem Aufgebote, darüber, unter Darlegung aller Umstände, dem Consistorium zu berichten, welches das Gutachten der competenten Behörde einholt und dasselbe dem Prediger mittheilt. Uebrigens kann solchen Personen der Eintritt in die Ehe nur dann verboten werden, wenn sie, nach gehöriger Untersuchung und laut ärztlichem Zeugnisse, zu derselben für unfähig erklärt worden sind, und wenn überdies erwiesen ist, dass sie sich auf keine Art mit einer Familie erhalten können.

851 (742). Das Aufgebot muss immer vom Prediger selbst in der Gemeindegemeindekirche, nach Beendigung der Predigt, von der Kanzel verlesen werden; ihm muss ein kurzes Gebet für die Aufgeborenen folgen. Wenn in der Gemeinde des Bräutigams oder der Braut nicht alle Sonntage und überhaupt selten von dem Prediger selbst Gottesdienst gehalten wird, so kann das Aufgebot durch den Küster oder Vorleser in der vom Prediger vorgeschriebenen Ordnung verrichtet werden.

§ 53 (343). Obgleich es dem Prediger in ausserordentlichen Fällen erlaubt ist (Art. 348, 349), sich auf ein zweimaliges, oder sogar einmaliges Aufgebot zu beschränken, so darf dieses doch nur dann geschehen, wenn alle persönlichen Verhältnisse des Bräutigams und der Braut ihm hinlänglich bekannt, oder glaubwürdig bescheinigt sind. Es wird ihm zur Pflicht gemacht, in diesen Fällen mit der grössten Vorsicht zu verfahren und über dieselben unverzüglich dem Consistorium zu berichten, unter gleichzeitiger Angabe der Gründe, welche ihn bewegen, von der gewöhnlichen Regel abzuweichen. Wenn das Aufgebot bis auf ein Mal beschränkt wird, so muss dem Berichte des Predigers hierüber im Original oder in beglaubigter Abschrift der Befehl der Obrigkeit, in Folge dessen der Verlobte sich auf eine Reise oder in einen Feldzug begiebt, oder aber das Zeugniß des Arztes über dessen schwere Krankheit, beigefügt werden.

Vgl. Art. 349.

§ 53 (344). Wenn eine unbekannte Person verlobt oder aufgeboden zu werden wünscht, so ist der Prediger verpflichtet, zuvor von ihr hinlängliche Beweise, oder ein von nicht weniger, als zwei glaubwürdigen Personen, unter ihrer Verantwortung, ausgestelltes Zeugniß, sowohl über das Herkommen dieser Person, als auch darüber, ob sie in die beabsichtigte Ehe zu treten berechtigt ist und ob sie zur Evangelisch-Protestantischen Kirche gehört, zu fordern. Wenn die Person, welche die Verlobung oder das Aufgebot verlangt, solche Beweise oder solch ein Zeugniß nicht beibringen kann, so muss ihre Absicht, in die Ehe zu treten, drei Mal in den Zeitungen, unter Festsetzung einer halbjährigen Frist zur Anbringung etwaiger Einwendungen, und mit Bezeichnung des Namens und des Wohnorts des Predigers, an den sie sich mit der Bitte wegen des Aufgebots oder der Verlobung gewandt hat, bekannt gemacht werden. Diese Publication erlässt das Consistorium. Wenn, nach Ablauf der halbjährigen Frist, von Niemandem eine Einwendung gemacht wird, so schreitet der Prediger zur Verlobung oder zum Aufgebote, nachdem er jedoch von der ihm unbekanntem Person, die in die Ehe zu treten wünscht, eine schriftliche Erklärung eingefordert hat, dass dem keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen.

Vgl. Note zu Art. 346.

Erläss d. Min. d. Inn. v. 28 Aug. 1896 № 4840.

Die Prediger haben von den in eine Ehe tretenden Reserve-Untermilitärs, welche auf den Eisenbahnen dienen, die Vorweisung ihrer Entlassungsatteste aus dem Militärdienst (увольнительные билеты) nicht zu verlangen, da diese Atteste sich bei den Chefs der Eisenbahnstationen befinden und Niemandem ausgehändigt werden können, andererseits aber die erforderlichen Auskünfte über den Familienstand der Untermilitärs in deren Aufenthaltsscheinen, nicht aber in den Entlassungsattesten, enthalten sind.

§ 54 (345). Wenn der Prediger während des Aufgebotes, oder der

Trauhandlung selbst, wenn auch von einer unbetheiligten Person, die kein Recht hat, sich der Ehe zu widersetzen (Art. 365, 366), die Nachricht erhält, dass ein Hinderniss zu ihrer Schliessung vorhanden ist, so ist er verpflichtet, die weitere Verrichtung der Ceremonie zu sistiren und von demjenigen, der dieses Hinderniss angezeigt hat, sogleich Beweise zu verlangen. Wenn beachtenswerthe Beweise beigebracht werden, so unterlässt er die Trauung bis zur Entscheidung des entstandenen Zweifels.

Vierte Abtheilung.

Von der Prüfung der Candidaten des Predigtamts.

855 (346). Die Evangelisch-Lutherischen Consistorien dürfen solche Candidaten, welche mit genügendem Grunde des Leichtsinnes, der Vernachlässigung ihrer Pflichten, besonders aber eines unmoralischen Wandels, beschuldigt werden können, nicht zur Prüfung zulassen. Das Consistorium hat das Recht, zuvor zu untersuchen, wie die Aufführung eines dergestalt beschuldigten Candidaten gewesen ist, und wenn es diese Beschuldigungen begründet findet, ihm die Zulassung zur Prüfung so lange zu verweigern, bis er beachtenswerthe Beweise seiner Besserung beigebracht hat.

856 (347). Wenn ein Candidat, welcher die Erlaubniss zum Predigen (veniam concionandi) zu erlangen wünscht, die nach Artikel 389 erforderlichen Zeugnisse und eine kurze Uebersicht der Ereignisse seines Lebens (curriculum vitae) vorgestellt hat, so bestimmt ihm das Consistorium einige Themata zur schriftlichen Bearbeitung, um zu sehen, ob er im Stande ist, jeden Gegenstand klar und gründlich zu behandeln, und ob er die Uebung erlangt hat, denselben hinlänglich zu durchdenken und die literarischen Hilfsmittel mit richtiger Auswahl zu benutzen. Diese Themata sollen bestehen: 1) in einer exegetisch-dogmatischen Aufgabe, in lateinischer Sprache; 2) in einer Aufgabe aus der Kirchengeschichte, oder der Christlichen Sittenlehre, oder aus beiden, in deutscher, oder in einer andern neueren Sprache; 3) besonders in Beziehung auf die Predigt, in der Bestimmung biblischer Texte zur Ausarbeitung von Predigten mit ausführlicher Disposition, in derjenigen Sprache, in welcher er das Recht zu predigen erlangen will.

857 (348). Diese Ausarbeitungen (Art. 856) müssen, sofern nicht eine schwere und anhaltende Krankheit solches verhindert, binnen Jahresfrist vorgestellt werden; widrigenfalls erhält der Candidat neue Aufgaben. Die eingegangenen Arbeiten werden von den Examinatoren sorgfältig durchgesehen, und jeder von ihnen giebt schriftlich sein Urtheil über dieselben ab. Wenn sie ihrem Inhalte oder der Form nach nicht für befriedigend befunden werden, so wird der Candidat nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen, sondern muss entweder die von ihm eingereichten Arbeiten verbessern, oder erhält neue The-

mata. Wenn die Arbeiten genügend befunden werden, so wird der Candidat zur mündlichen Prüfung zugelassen, und ihm der Text für die zu dieser Prüfung gehörende Predigt bestimmt.

858 (349). Die Prüfung zur Erlangung des Rechtes zum Predigen (pro venia concionandi) zerfällt in vier Theile:

1) Der General-Superintendent oder ein anderer vom Consistorium dazu ernannter Geistlicher, der die Prüfung leitet, bestimmt dem Candidaten Thematata zu kurzen theologischen Ausarbeitungen, sowohl in lateinischer, als auch in derjenigen Sprache, in welcher er zu predigen wünscht, und ausserdem einen biblischen Text, zur Abfassung einer ausführlichen Abhandlung oder Predigt über denselben. Diese Ausarbeitungen müssen in Gegenwart des die Prüfung Leitenden, in einer bestimmten Zeit und ohne alle Vorbereitung gemacht werden, damit man sich daraus überzeugen kann, dass der Examinand auch die von ihm früher eingereichten Ausarbeitungen selbst und ohne alle fremde Hilfe verfasst habe, und prüfen kann, ob er fähig ist, seine Gedanken über geistliche Gegenstände schnell und klar auszudrücken.

2) Um genau zu sehen, ob der Examinand die erforderlichen allgemeinen Kenntnisse (humanistische Bildung) habe, bestimmt ihm derjenige, der das Examen leitet, Stellen aus den alten griechischen und lateinischen Classikern zum Uebersetzen und Interpretiren.

3) Der Candidat muss in Gegenwart wenigstens eines der Examinatoren eine Predigt über den ihm aufgegebenen Text halten, um dadurch nicht blos von seinen Kenntnissen in der Homiletik, sondern auch von seinem Gedächtnisse, dem grösseren oder geringeren Wohlklang seiner Stimme, von seiner Ausdrucksweise und überhaupt von seiner Fähigkeit und Fertigkeit, von der Kanzel zu reden, einen klaren Begriff zu geben.

4) Zum Schluss wird der Candidat einer mündlichen Prüfung in der alt- und neutestamentlichen Exegese, Dogmatik, Symbolik, Moral, Kirchen- und Dogmengeschichte, Philosophie und Homiletik unterworfen. In der exegetischen, historischen und dogmatischen Theologie wird die Prüfung in lateinischer, in den übrigen Theilen derselben in deutscher, oder in einer andern neueren Sprache angestellt.

859 (350). Zur Prüfung werden nie mehr, als drei Candidaten zu gleicher Zeit zugelassen.

860 (351). Die Prüfungen werden von den geistlichen Mitgliedern des Consistoriums im Sessionszimmer desselben veranstaltet. Die weltlichen Mitglieder können diesen Prüfungen beiwohnen.

861 (352). Das Urtheil des Consistoriums sowohl über die schriftlichen Arbeiten des Candidaten, als auch über dessen mündliche Prüfung, wird in ein nach dem hier beigelegten Formulare aufgesetztes Protocoll, das von allen Examinatoren unterschrieben wird, eingetragen. In diesem Protocolle

wird jedesmal namentlich bezeichnet: 1) ob der Examinand im Stande ist, seine Gedanken, sowohl mündlich, als schriftlich, in der deutschen oder in den Sprachen, in welchen er zu predigen wünscht, richtig, für Jedermann verständlich und mit gehöriger Kraft und Würde auszudrücken; 2) ob er richtig und fiessend lateinisch sprechen und schreiben kann; 3) ob er im Stande ist, jede beliebige Stelle des Alten Testaments aus dem Hebräischen zu übersetzen und grammatikalisch zu analysiren; 4) ob er das Neue Testament aus dem Griechischen übersetzen und erklären kann; 5) ob er die Glaubens- und Sittenlehre des Evangeliums deutlich und vollständig aufgefasst hat und die Symbolischen Bücher der Evangelisch-Lutherischen Kirche gründlich kennt; 6) ob er ohne Schwierigkeit die merkwürdigsten Epochen der Kirchen- und Dogmengeschichte angeben, die Ursachen und Folgen der wichtigsten Ereignisse in derselben entwickeln und einen hinlänglichen Begriff von der Geschichte der vornehmsten Religionsspaltungen und Secten geben kann; 7) ob er gründliche Kenntnisse in der Logik, Psychologie und Geschichte der Philosophie besitzt; 8) ob ihm die nothwendigen Erfordernisse einer erbaulichen Predigt bekannt sind und ob er jeden biblischen Text in der gehörigen Ordnung klar und richtig zu erläutern versteht; 9) ob er die nöthigen äusseren Eigenschaften zum Vortrage einer Predigt besitzt, und ob er die zu seiner Prüfung gehörige Predigt ohne Concept gehalten hat.

862 (753) Wenn der Examinirte allen oben erwähnten (Art. 861) Anforderungen Genüge geleistet und in einigen Theilen vorzügliche Fähigkeiten und Kenntnisse bewiesen hat, und es dabei ersichtlich ist, dass er von der wahren Lehre des Evangeliums beseelt ist, so erhält er das Recht zu predigen (*veniam concionadi*), und in dem Zeugnisse wird bemerkt, dass er vorzügliche Fähigkeiten und Kenntnisse bewiesen hat. Wenn ein Candidat in allen Theilen wenigstens die Zufriedenheit der Examinatoren erworben hat, so erhält er dasselbe Recht, und in dem Attestate wird bemerkt, dass er gute Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt. Wer in irgend einem Fache nicht die völlige Zufriedenheit erhalten konnte, im Ganzen aber hinreichende Kenntnisse und überdies ein Streben nach weiterer Vervollkommnung gezeigt hat, erhält das Recht zu predigen, und in dem Attestate wird bemerkt, dass er genügende Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt.

863 (754) Einem Candidaten wird die Erlaubniss zu predigen verweigert, wenn das Consistorium bei ihm entweder völlige Unbekanntschaft mit dem Grundtexte des Alten Testaments, oder unzulängliche Kenntniss des Grundtextes des Neuen Testaments, oder Unfähigkeit, seine Gedanken in der deutschen oder in derjenigen Sprache, in welcher er predigen will, richtig und klar auszudrücken, oder Unkenntniss der lateinischen Sprache, oder schwache Kenntnisse in der Glaubens- und Sittenlehre der Evangelisch-Lutherischen Kirche, oder endlich solche Mängel in der Art zu predigen findet, welche einen nachtheiligen Eindruck auf die Zuhörer machen können. Zur Abweisung ist schon einer der oben erwähnten Mängel hinreichend.

864 (755) Wenn die Untüchtigkeit des Candidaten mehr von un-

vollkommener Ausbildung, als von natürlichen Mängeln herrührt, so kann er sich, nach neuer Vorbereitung, nach Ablauf eines Jahres zu einer abermaligen Prüfung melden.

865 (756). Im Protocolle und Attestate muss bemerkt werden, für welche Sprachen, ausser der deutschen, dem Candidaten die Erlaubniss zu predigen ertheilt worden ist. Wenn ein Candidat in der Folge sich in einer der örtlichen Volkssprachen in dem Grade vervollkommnet, dass er im Stande ist, in ihr zu predigen, so kann er dem Consistorium die gehörigen Beweise darüber vorstellen, und erhält von diesem, wenn es solche für genügend findet, das Recht dazu.

866 (757). Wenn ein Candidat, der sich dem Examen zur Erlangung des Predigtamtes unterwerfen will, die im Artikel 395 angeführten Zeugnisse beibringt, so werden ihm zuerst einige Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung gegeben, von denen, ausser dem Texte zur Predigt, wenigstens eine aus der practischen Theologie genommen sein muss. Diese Aufgaben, mit Ausnahme jedoch der Predigt, kann das Consistorium in einigen Fällen, aber nur solchen Candidaten erlassen, welche in den Examen zur Erlangung des Rechts zu predigen das Prädicat vorzüglich erhalten haben.

867 (758). Bei der Prüfung der zu diesem Examen vorzustellenden Arbeiten werden dieselben Vorschriften, die im Artikel 858 festgesetzt sind, beobachtet.

868 (759). Bei diesem Examen werden gleichfalls die im Artikel 861 enthaltenen Vorschriften beobachtet, ausgenommen nur die Prüfung in den alten Sprachen. Statt dieser muss der Candidat an einigen von ihm selbst aus dem Katechismus gewählten Stellen, in der Sprache der Gemeinde, bei welcher er angestellt werden will, eine Probe von seiner Unterrichtsweise geben.

869 (760). Die mündliche Prüfung bei dem zweiten Examen (pro ministerio) unterscheidet sich von derjenigen, welcher sich der Candidat bei dem ersten (pro venia concionandi) unterwirft, nicht sowohl durch die zu ihm gehörenden Fächer, als dadurch, dass hier umfassendere Kenntnisse, vollkommene Gründlichkeit und Klarheit der Begriffe und grössere Reife der Urtheilskraft gefordert werden. Die Prüfung soll sich nicht blos auf die Homiletik beschränken, sondern auf alle Theile der practischen Theologie und auf die Kenntnisse des Kirchengesetzes ausdehnen. Da die Prediger einen bedeutenden Einfluss auf den Jugendunterricht haben und die Schule als der Vorhof der Kirche betrachtet werden muss, so ist es nothwendig, dass der Candidat auch in seinen Kenntnissen in der Pädagogik, besonders aber in der Methodik des Elementarunterrichts, geprüft werde.

870 (761). Das Protocoll über das Examen wird nach dem hier bei-

gelegten Formulare abgefasst. Hierbei wird besonders darauf Rücksicht genommen, ob der Candidat die ihm beim ersten Examen ertheilten Belohnungen und Bemerkungen benutzt, ob er sich neue Kenntnisse, besonders in der Heiligen Schrift und der Lehre der Evangelisch-Lutherischen Kirche erworben hat, ob er schon alle nöthigen Eigenschaften zur Verkündigung des Evangeliums besitzt, mit einem Worte, ob er zur Führung des Predigtamtes tüchtig sei, und welches von den drei oben erwähnten Prädicaten: vorzüglich, gut oder genügend, er verdient.

Vgl. Art. 396.

871 (762). Bei dem zweiten Examen (pro ministerio) wird das Recht, eine Predigerstelle zu bekleiden, verweigert, wenn der Candidat: 1) bei der Prüfung, Katechisation oder in der von ihm gehaltenen Predigt sich leichtsinnige Urtheile über die Wahrheiten des Christenthums oder die kirchlichen Einrichtungen erlaubt hat; oder 2) seine Gedanken nicht richtig, bestimmt, klar und allgemeinverständlich in der deutschen oder derjenigen Sprache, in welcher er predigen soll, ausdrücken kann; oder 3) nicht ohne grobe Fehler einen lateinischen Aufsatz schreiben kann; oder 4) seit dem ersten Examen (pro venia concionandi) gar keine Fortschritte in der Kenntniss des Grundtextes des Alten und Neuen Testaments gemacht, sowie den Inhalt und Geist desselben nicht erfasst hat; oder 5) die Grundlehren des Glaubens und der Moral nicht vollkommen erfasst, so dass er nicht im Stande ist, dieselben deutlich zu erklären und ihre Hauptsätze zu vertheidigen; oder 6) nicht im Stande ist, wenigstens die wichtigeren Begebenheiten der Kirchengeschichte und die Entstehung der Symbolischen Theologie genau anzugeben; oder 7) die Bestimmungen des Kirchengesetzes nicht gründlich kennt; oder 8) bei der Katechisation und Predigt einen auffallenden Mangel nicht nur an Geschicklichkeit, welche durch Uebung erworben und vervollkommet wird, sondern auch an Urtheilskraft und an den zur Erklärung der Heilswahrheiten des Christenthums nöthigen Kenntnissen an den Tag gelegt hat; oder endlich 9) eine Predigt nicht zu memoriren im Stande ist, sondern dieselbe immer ablesen muss, oder eine gar zu unangenehme Stimme und dabei eine schlechte unverständliche Aussprache, und überhaupt ein solches Aeussere oder solche Angewohnheiten hat, die befürchten lassen, dass sein Vortrag auf die Zuhörer einen nachtheiligen und seinem Zwecke nicht entsprechenden Eindruck machen werde.

872 (763). Das Urtheil, ob ein Candidat zur Bekleidung einer Predigerstelle tüchtig sei, wird mit dem von ihm erhaltenen Prädicat in die letzte Columnne des Protocolls eingetragen, welches von den Examinatoren unterschrieben wird. Diesem Urtheile gemäss, wird dem Candidaten das Zeugniss mit dem entsprechenden Prädicate entweder ertheilt oder verweigert.

873 (764). Einem Candidaten, der kein befriedigendes Zeugniss (pro ministerio) erhalten hat, ist es erlaubt, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres, sich von neuem zum Examen zu melden.

§74 (765). Das Examen zur Erlangung des Rechts, eine Predigerstelle zu bekleiden, wird von den geistlichen Mitgliedern des Consistoriums im Sessionszimmer bei offenen Thüren angestellt; die weltlichen Mitglieder können bei diesem Examen zugegen sein.

§75 (766). Damit Keiner von denen, welche bei dem ersten oder zweiten Examen (pro venia concionandi et pro ministerio) abgewiesen worden sind, vor der festgesetzten Frist bei einem andern Consistorium mit dem Gesuche wegen Zulassung zur Prüfung einkommen könne, werden die Namen solcher Candidaten jedes Mal allen Consistorien im Reiche mitgetheilt.

§76 (767). Wenn ein Candidat bei einer der erwähnten Prüfungen von einem Consistorium für untüchtig befunden worden ist, in der Folge von einem andern geprüft wird und von diesem ein befriedigendes Zeugniß erhält, so ist hierdurch das erste Consistorium nicht verpflichtet, ihn als Prediger in seinem Bezirke anzustellen, ohne sich vorher von dessen Tüchtigkeit, durch ein Colloquium, überzeugt zu haben.

Anmerkung. Nach Beendigung der Prüfung (pro concionandi) gehen die Candidaten auf ein Jahr als Gehilfen zu vom Consistorium auszuwählenden Pastoren, damit man Gesinnung und Sittlichkeit dieser Candidaten kennen lerne (Art. 399, Anm.)

Vgl. Art. 399.

Fünfte Abtheilung.

Von den Pflichten der Kirchen-Vorsteher und Kirchen-Vormünder.

§77 (768). Die Kirchen-Vorstände sind verpflichtet, den Prediger ihrer Gemeinde in seinen Bemühungen für das geistliche Wohl der Gemeindeglieder mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen und Alles, was den Erfolg seiner heilsamen Anstrengungen hindern könnte, möglichst zu beseitigen. Sie sollen insbesondere bemüht sein, ihm die Aufsicht über den Jugendunterricht und überhaupt die Förderung der wahren Gottesfurcht und der guten Sitten in der Gemeinde zu erleichtern, sowie ihm die Mittel zur ungehinderten und würdigen Abhaltung des Gottesdienstes, zur Feier der Sonn- und anderen Festtage und zum Besuchen und zur Pflege der in der Gemeinde befindlichen Kranken und Armen zu verschaffen.

§78 (769). Die Kirchen-Vorstände sind ferner verpflichtet, für den Anstand in der Kirche und überhaupt für die Ordnung während des Gottesdienstes zu sorgen und darin dem Prediger, auf sein Verlangen und nach eigenem Ermessen, behülflich zu sein.

§79 (770). Wenn der Prediger wegen Krankheit nicht im Stande ist sein Amt zu versehen, so zeigen die Kirchen-Vorstände dieses sogleich dem Propste, oder, wo keine Pröpste sind, dem General-Superintendenten an.

880 (771). Wenn durch den Tod, oder wegen gänzlicher Unfähigkeit eines Predigers, eine Stelle erledigt wird, so müssen die Vorsteher dafür sorgen, dass die nöthigen Maassregeln zur zeitweiligen Verwaltung seines Amtes, und alsdann zur baldigen Anstellung eines andern Predigers an dessen Stelle getroffen werden; sie müssen bei der Wahl und Introduction des Predigers zugegen sein.

881 (772). In Gemeinden, welche von der Propstei und dem Consistorium sehr weit entfernt sind, haben die Kirchen-Vorsteher die Befugniss, den neuen Prediger, auf Verfügung des Consistoriums, in sein Amt einzuführen.

882 (773). Nach vollzogener Introduction des Predigers händigen sie (Art. 881) ihm die Kirchenbücher, Pfarrregister und dasjenige Kirchenvermögen, das sich in seinen Händen befinden muss, nebst den dazu gehörigen Inventarien und Rechnungsbüchern, ein.

883 (774). Die Kirchen-Vorstände sorgen dafür, dass die Gottesäcker, den darüber bestehenden Verordnungen gemäss, eingerichtet, und dass, wo möglich, überall besondere Gebäude zur Beisetzung der Leichen bis zu ihrer Beerdigung errichtet werden.

884 (775). Die Kirchen-Vorsteher haben in Gemeinschaft mit den Predigern die unmittelbare Aufsicht über die Bauer-Kirchen-Vormünder.

885 (776). Die Bauer-Kirchen-Vormünder müssen auf das Betragen und den Lebenswandel der Gemeindeglieder aus den unteren Ständen, besonders aber auf die Erziehung der Kinder und ihren häuslichen Unterricht Acht haben; sie sind auch verpflichtet auf böse Gewohnheiten und Laster, die sich unter den Bauern zeigen, ihre Aufmerksamkeit zu richten, diejenigen, die sich denselben ergeben, zu ermahnen, und dem Prediger davon Anzeige zu machen.

886 (777). Die Kirchen-Vormünder führen auch die Aufsicht über das Betragen der Dorfschullehrer.

887 (778). Die Kirchen-Vormünder zeigen alle in kirchlicher Beziehung ausserordentlichen Vorfälle, je nach Art der Sache, dem Prediger oder den Kirchen-Vorstehern an.

888 (779). Die Kirchen-Vormünder sind verpflichtet, rechtzeitig bei dem Prediger zu erscheinen um dem Gottesdienste beizuwohnen, wenn sie nicht selbst erscheinen können, so schicken sie statt ihrer andere unbescholtene Bauern.

889 (780). Wenn sie sich, ihrer Pflicht gemäss, an Sonn- und Festtagen zur Kirche begeben, so machen sie (Art. 888) dem Prediger über alle in der Gemeinde befindlichen Kranken Anzeige; im Falle gefährlicher epidemischer Krankheiten.

scher Krankheiten aber benachrichtigen sie ihn davon unverzüglich, auch vor den Sonn- und Festtagen, und theilen ihm rechtzeitig mit, ob die Kranken nach seinem geistlichen Zuspruch Verlangen tragen.

890 (781). Sie (Art. 888) sehen darauf, dass die Dienstboten und andere Gemeindeglieder niederer Stände nicht ohne wichtige Gründe von der Erfüllung der Pflicht abgehalten werden, an dem Gottesdienste theil zu nehmen, und bringen, wo es nöthig ist, ihre Bemerkungen darüber zur Kenntniss des Predigers und der Kirchen-Vorsteher.

891 (782). Im Fall von Unordnungen bei dem Gottesdienste leisten die Kirchen-Vormünder dem Prediger, auf sein Verlangen, die nöthige Hülfe zur Ergreifung der erforderlichen Maassregeln, um diese Unordnungen abzustellen.

892 (783). Die Kirchen-Vormünder nehmen in ihren Kirchen die zum Besten derselben dargebrachten freiwilligen Beiträge in Empfang.

893 (784). Die Kirchen-Vormünder müssen bei der Introduction des Predigers zugegen sein.

Vgl. Art. 880.

894 (785). Sie (Art. 893) müssen auch bei allen, in dem Kirchspiele zu haltenden Kirchenvisitationen zugegen sein.

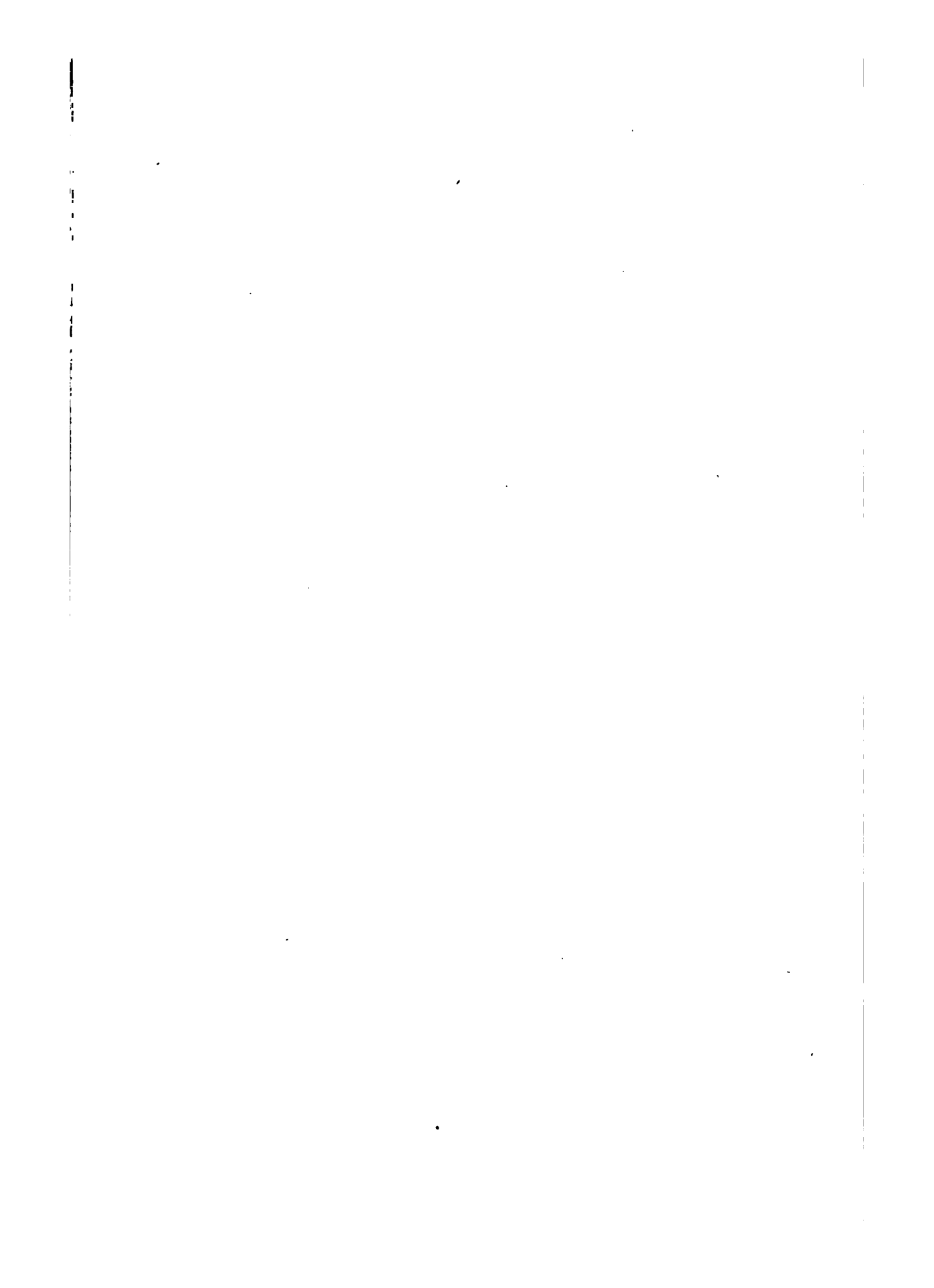
895 (786). Wenn die Gemeindeglieder zur Berathung über kirchliche Angelegenheiten zusammenberufen werden, so sind vorzugsweise die Kirchen-Vormünder verpflichtet, auf diesen Gemeindeversammlungen zu erscheinen.

896 (787). Bei Beerdigungen wird ihnen (Art. 893) die Aufsicht über die Beobachtung der gehörigen Ordnung bei dem Einsenken der Särge in die Gräber übertragen.

897 (788). Die Kirchen-Vormünder haben die Aufsicht über die genaue Lieferung der Materialien zu kirchlichen Bauten und darüber, dass die nach den darüber erlassenen Befehlen oder getroffenen Abmachungen erforderliche Anzahl von Arbeitern gestellt werde.

898 (789). In ausserordentlichen Fällen, wenn es nicht angeht, einen dringenden die kirchliche Verwaltung betreffenden Befehl oder Bericht durch die Post zu befördern, sind die Kirchen-Vormünder verpflichtet, Massnahmen für deren Beförderung wohin gehörig zu treffen.

Beilagen.



Beilage zum Art. 440 (Anm.).

Regeln für die Katechisation in den Ortschaften der besitzlichen Ansiedler des Saratowschen Gouvernements (früheren Colonisten).

1. Die Pastore Protestantischen Bekenntnisses sollen bei jeder geeigneten Gelegenheit ihren Gemeindegliedern die Heiligkeit ihrer Pflicht an's Herz legen, ihre Kinder in der Gottesfurcht zu erziehen und sie rechtzeitig in die Kirchenschulen, deren Hauptzweck in der Unterweisung der Jugend in der Religion besteht, zu schicken (Art. 432 dieses Gesetzes).

2. Die Pastore sollen die Schulen ihrer Gemeinde in der Ortschaft, wo sie selbst wohnen, in jeder Woche, in den übrigen wenigstens ein Mal in zwei Wochen besuchen. Ausser diesen regelmässigen Besuchen machen die Pastore zu gelegener Zeit, plötzliche, für Lehrer und Schüler unerwartete Besuche (Art. 440 dieses Gesetzes).

3. Die Besuche der Pastore sollen die Ueberwachung des Katechismus-Unterrichts der Kinder bezwecken.

4. Die regelmässigen und plötzlichen Besuche der Pastore werden mit Angabe des Tages und Datums, an welchem sie gemacht sind, in ein besonderes Buch verzeichnet, welches bei den Visitationen der Gemeinden durch den Propst unter Anderem als Beweis dafür dienen soll, in welchem Maasse der Gemeindeprediger für die religiöse Unterweisung seiner Gemeindeglieder sorgt.

5. Jeder Familienvater ist verpflichtet, seine Kinder, Pflegekinder, Schüler oder Diensfboten beiderlei Geschlechts, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, von Anfang October bis Ende März zum Katechismusunterricht in die Schule zu schicken und jeden Sonntag die Katechisation anzuhören.

6. Jeder im Katechismus Unterrichtende führt ein genaues namentliches Verzeichniss aller Kinder, welche Katechismus-Unterricht haben müssen, veranstaltet nach jedem Katechismus-Vortrage einen namentlichen Aufruf nach diesem Verzeichniss, und trägt die Abwesenden in eine besondere Liste ein, die er der Dorfborgigkeit übergibt.

7. Die Dorfborgigkeit erkundigt sich unverzüglich nach Empfang der Liste in den Familien über den Grund des Fernbleibens des Schülers von der Katechismusstunde, und vermerkt ihn, wenn sie ihn für gesetzlich erachtet, bei dem betreffenden Namen, treibt aber von dem Familienhaupt für die ohne gesetzliche Ursache Fortgebliebenen die festgesetzte (Art. 9 dieser Beilage) Pön ein.

8. Als gesetzliche Ursachen der Abwesenheit der Schüler gelten: Krankheit des Schülers selbst, die Nothwendigkeit für einen zur Familie gehörenden Kranken zu sorgen, Todesfall in der Familie, jedoch nur bis zum Ende der Beerdigung und schlechtes Wetter bei weitem Wege.

Anmerkung. Es können auch andere, nicht weniger wichtige, Gründe vorliegen, welche den Schüler zum Katechismus-Unterricht zu erscheinen verhindern. Daher ist die Dorfborgkeit verpflichtet, in solchen Fällen nach ihrem Ermessen zu bestimmen, ob diese Gründe für ausreichend für die Befreiung von der Pön zu erachten sind, oder nicht.

9. Für jedes Fortbleiben eines Schülers von der Katechismusstunde ohne gesetzliche Ursachen müssen die Eltern, Vormünder, Erzieher oder überhaupt die Familienhäupter drei Kopeken zahlen.

10. Die im vorhergehenden Artikel (9) festgesetzte Pön wird von der Dorfborgkeit beigetrieben und mit der Liste den Kirchen-Aeltesten gegen deren Quittung zur Einzahlung in die Schulcasse übergeben.

11. Die Schulcasse wird auf derselben Grundlage, wie jegliches Kirchenvermögen, verwaltet, und die beigetriebenen Pöngelder werden zum Ankauf nothwendiger Bücher für arme Kinder und von Büchern zur Vertheilung an diejenigen verwandt, die sich bei den Prüfungen ausgezeichnet haben.

12. Wenn Personen, die der Strafzahlung unterliegen, nicht im Stande sind, sie zu leisten, so werden sie von der Dorfborgkeit, anstatt mit Geld, mit Heranziehung zu öffentlicher Arbeit, und zwar zu einem halben Tage für jede Schulversäumnis des Schülers, bestraft.

Beilage zum Art. 472 (Anm. 3).

Regeln über den Gehalt der Protestantischen Prediger in den Gemeinden der besitzlichen Ansiedler (früheren Colonisten).

1. Die besitzlichen Ansiedler (früheren Colonisten) sind verpflichtet den Pastoren denselben Gehalt zu entrichten, den diese bis 1871 von der Krone erhielten. Die dazu erforderlichen Summen werden von ihnen, je nach der Seelenzahl der Gemeinde, erhoben und zwar geschieht die Vertheilung in den früheren St.-Petersburgischen Colonien nach Häusern, in den früheren Saratowschen, Neurussischen und Bessarabischen aber — nach der Zahl der Arbeitsfähigen von 16 bis zu 60 Jahren.

2. Die Erhebung der Zahlung (Art. 1 dieser Beil.) erfolgt drei Mal jährlich, im Januar, Mai und September, und wird den alljährlich hierzu aus den Ansiedlern gewählten besonderen Kirchen-Aeltesten übertragen, welche, nach Einsammlung der, nach geschehener Einigung, von der Versammlung der bürgerlichen Gemeinde bestimmten Geldsummen, jedes Drittheil dem Gebiets-Aeltesten übergeben und von ihm Quittungen erhalten müssen. Die Dorfborgkeit ist verpflichtet einem solchen Kirchen-Aeltesten jede Hülfe zu erweisen, damit keine Zahlung rückständig bleibt.

3. Zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Pastore der früheren

Saratowschen Protestantischen Colonien ist eine besondere Casse errichtet. Dem Minister des Innern ist es anheimgestellt, Aenderungen ihres ursprünglichen Statuts vom 12 October 1806 (22313) zu genehmigen.

Beilage zum Artikel 476 (P. 1, Anm. 2).

Regeln für die Ertheilung von Pensionen aus den Summen der Evangelisch-Lutherischen St.-Petri-Kirche *) in St.-Petersburg.

1. Die Prediger der Evangelisch-Lutherischen St.-Petri-Kirche in St.-Petersburg, sowie auch deren Wittwen und Waisen, erhalten Pensionen aus den ihr gehörigen Summen, auf den in den unten folgenden Artikeln enthaltenen Grundlagen.

2. Wenn ein Prediger dieser Kirche wegen Krankheit, Schwäche oder vorgerückten Alters nicht mehr im Stande ist, sein Amt zu versehen, so hat er das Recht, zwei Drittheile des von ihm empfangenen Gehaltes, falls er weniger als fünfzehn Jahre bei der Kirche functionirte, dagegen den vollen Betrag als Pension zu beanspruchen, falls er fünfzehn Jahre und mehr bei ihr functionirt hatte. Dafür sind aber auch bei dieser Kirche zwischen dem entlassenen Prediger und seinem Nachfolger keinerlei Abmachung über einen ersterem zu überlassenden Antheil an den Einkünften zulässig; auch werden keine Adjuncten auf längere Zeit angestellt, es sei denn auf die zur Heilung einer Krankheit nothwendige Zeit, und auch dann nicht länger, als auf zwei Jahre.

3. Nach fünfundzwanzigjähriger Amtsverwaltung hat jeder Prediger, auch wenn er noch im Stande wäre, im Amte zu bleiben, das Recht, seine Entlassung zu verlangen und den vollen Betrag seines Gehaltes als lebenslängliche Pension zu beanspruchen.

4. Die Wittve und die Kinder eines, während der Amtsverwaltung bei der St.-Petri-Kirche verstorbenen oder mit Pension aus selbiger entlassenen Predigers, sowie auch ein Kind oder die Kinder eines solchen Predigers, erhalten als Pension: wenn deren Gatte oder Vater bei der Kirche weniger, als fünf Jahre functionirt hatte, hundert Rubel, falls er mehr, als fünf Jahre functionirte, zweihundert, mehr, als zehn Jahre — dreihundert, mehr, als fünfzehn Jahre — fünfhundert Rubel, mehr, als zwanzig Jahre — die Hälfte, dagegen wenn fünfundzwanzig Jahre — den vollen Betrag des Gehaltes. Die Ertheilung dieser Pension beginnt mit dem Tage des abgelaufenen Trauerjahres.

5. Die Wittve des Predigers genießt die Pension zeitlebens oder bis zu ihrer Wiederverheirathung, die Kinder aber — bis zu ihrer Volljährigkeit oder bis zum Eintritt in eine solche Anstalt, in welcher sie auf Kronskosten erzogen werden. Ausserdem hört für die Töchter die Pension mit ihrer Verheirathung auf, auch wenn sie noch nicht die vollständige Volljährigkeit erreicht haben.

*) Im russischen Text der Ausgabe vom Jahre 1896 ist diese Kirche irrthümlich „St. Petri- und Pauli-Kirche“ genannt, während es in der früheren Ausgabe vom Jahre 1857 richtig „St. Petri-Kirche“ hiess. Ein Citat zur Begründung der vorgenommenen Aenderung fehlt. (Anm. d. Herausg.).

6. Im Falle eine Wittwe mit den Kindern an der Pension theil hat, und es sich als nöthig erweist, selbige zu theilen, so gehört die eine Hälfte der Wittwe, während die andere dem Kinde oder den Kindern, und jedem von ihnen zu gleichen Theilen zufällt.

7. Ausser den Predigern, ihren Wittwen und Waisen, hat Niemand von den sonst bei der Kirche Angestellten und ebensowenig deren Familien, ein Recht auf eine Pension aus der Kirchencasse.

Beilage zum Artikel 712 (Anm. 2.).

Statut der Unterstützungs-Casse für Evangelisch-Lutherische Gemeinden in Russland.

1. Die Unterstützungs-Casse für Evangelisch-Lutherische Gemeinden in Russland wird errichtet, um den Kirchen dieser Confession und der zu denselben gehörenden Geistlichkeit Unterstützungen in den Fällen zu gewähren, wenn die eigenen Mittel der Gemeinden nicht ausreichen und andere Quellen sich nicht vorfinden.

2. Unterstützungen werden aus der Casse bestimmt: 1) zum Bau und zur Erhaltung von Kirchen, Bethäusern, Schulen und Wohnungen der Prediger und Kirchenbeamten, und zur Miethе solcher Locale; 2) zum Unterhalt der in neugebildeten Gemeinden anzustellenden Prediger und der Prediger-Gehülfen (Adjuncten), die ausgedehnten Pfarrbezirken zugewiesen werden, sowie auch zu Amtsfahrten der Prediger in grossen Gemeinden; 3) für arme, altersschwache und emeritirte Prediger und nach deren Ableben für ihre nachgebliebenen Familien; 4) zur Ausbildung von Predigern, Küstern und Schullehrern in Lehranstalten, sowie zur Ausstattung der Schulen mit Schulutensilien.

3. Die Quellen zur Bildung der Unterstützungs-Casse sind: 1) einmalige und fortlaufende freiwillige Beiträge; 2) Collecten, die von Zeit zu Zeit in den Evangelisch-Lutherischen Kirchen veranstaltet werden; 3) testamentarische Vermächtnisse und andere Darbringungen und Schenkungen, mit Beobachtung der dafür im Gesetze festgestellten Regeln.

Vgl. Note 5 zu Art. 726.

4. Ein jedes Gemeindeglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche, das sich verpflichtet, einen jährlichen Geldbeitrag zum Besten der Unterstützungs-Casse zu zahlen, oder einen einmaligen Beitrag von mindestens hundert Rubeln giebt, wird als Mitglied dieser Institution anerkannt und hat das Recht, an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten theil zu nehmen. Diejenigen, welche einen einmaligen, hundert Rubel nicht erreichenden, Beitrag in die Casse zahlen, werden Wohlthäter derselben genannt.

5. Die Unterstützungs-Casse steht unter der Oberaufsicht und Leitung des Evangelisch-Lutherischen General-Consistoriums, welches sie mit allen, zur Erreichung ihres Zweckes nothwendigen, Fingerzeigen und Nachrichten versieht und sie auch nöthigenfalls in ihren Angelegenheiten vor der höheren Obrigkeit vertritt.

6. Die unmittelbare Verwaltung der Unterstützungs-Casse wird einem Central-Comité in St.-Petersburg anvertraut, welches aus einem Präsidenten, zwölf Mitgliedern (Directoren), einem Geschäftsführer und einem Cassirer besteht. Ein Dritttheil der Mitglieder muss dem geistlichen Stande angehören.

7. Sobald das Evangelisch-Lutherische General-Consistorium die Zahl derjenigen, welche sich in Folge der von demselben ergangenen Aufforderung und Eröffnung einer Subscription an der Bildung der Unterstützungs-Casse betheiliget und dadurch Mitgliedsrechte erworben haben, für genügend anerkannt, ladet es die in St.-Petersburg anwesenden Mitglieder ein, sich zu einer von ihm angesetzten Zeit zu versammeln, um zur Bildung des Central-Comités durch die Wahl des Präsidenten, der Directoren, des Geschäftsführers und Cassirers zu schreiten. In dieser Versammlung werden, unter Vorsitz des Präsidenten des General-Consistoriums, nach Stimmenmehrheit Candidaten für das Amt des Präsidenten des Central-Comités gewählt, von denen die zwei, welche die meisten Stimmen erhalten haben, durch das General-Consistorium dem Minister des Innern zur Bestätigung eines derselben vorgestellt werden. Die Directoren, sowie der Geschäftsführer und der Cassirer werden auf drei Jahre gewählt und vom General-Consistorium bestätigt, können jedoch nach Ablauf dieser Frist von Neuem gewählt werden. Die späteren Neuwahlen im Central-Comité werden von dessen Präsidenten veranstaltet und geleitet; tritt aber die Nothwendigkeit ein, den Präsidenten des Central-Comités neu zu wählen, so liegt die Anordnung einer Versammlung und die Leitung der Wahlen dem Präsidenten des General-Consistoriums ob.

8. Das Central-Comité hält alle Monate eine ordentliche Sitzung; in nöthigen Fällen kann es sich auch öfter versammeln.

9. Das Central-Comité fasst seine Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen, an deren Votirung auch der Geschäftsführer und Cassirer theilnehmen, wenn sie keinen Gehalt von dem Comité beziehen. Bei Gleichheit der Stimmzahl giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

10. In der Sitzung des Comité's müssen wenigstens drei Mitglieder und der Präsident oder dessen Stellvertreter, gegenwärtig sein; für Verhandlungen in Geldsachen ist überdies die Theilnahme des Cassirers erforderlich.

11. Wenn der Präsident wegen Krankheit oder anderer gesetzlicher Ursachen abwesend ist, so verwaltet sein Amt ein, von den übrigen Comité-Gliedern hierzu erwählter Director mit Genehmigung des General-Consistoriums und mit Wissen des Ministeriums des Innern. Wenn die Abwesenheit des Präsidenten weniger, als einen Monat dauern soll, oder er verhindert wird, einer Sitzung des Central-Comité's beizuwohnen, so überträgt er selbst für dieses Mal einem Director die Stellvertretung.

12. Zur Förderung der Wirksamkeit des Central-Comité's werden in den Consistorial-Bezirken in den Städten, wo die Evangelisch-Lutherischen Consistorien ihren Sitz haben, und in anderen grösseren Städten Bezirks-Comité's, in den übrigen Städten und Landgemeinden aber örtliche Hülf-Comité's gegründet. Das General-Consistorium bestimmt den Wirkungskreis eines jeden Bezirks-Comité's, sowie die Hingehörigkeit der Hülf-Comité's zu demselben, mit Berücksichtigung der Grenzen der Consistorial-Bezirke, und setzt von dieser Vertheilung das Ministerium des Innern in Kenntniss.

13. Die Bezirks-Comités bestehen aus einem präsidirenden Director, und vier bis sechs Mitgliedern, von denen mindestens eines dem geistlichen Stande angehören muss. Eines der Comité-Glieder übernimmt die Schriftführung, ein anderes die Verwaltung der Casse.

14. Zur Bildung eines Bezirks-Comités wird geschritten, sobald in Folge der von Seiten des Central-Comités und des örtlichen Consistoriums ergangenen Aufforderung und nach Eröffnung einer Subscription in einer Stadt, wo ein Consistorium seinen Sitz hat, oder in irgend einer andern Stadt, die Zahl der Theilnehmer an der Unterstützungs-Casse sich als genügend erweist. In diesem Falle wird auf Anordnung des Central-Comités eine Versammlung der Theilnehmer berufen, um den Director und die Mitglieder des Bezirks-Comités zu erwählen. In den Städten, wo sich Evangelisch-Lutherische Consistorien befinden, hat deren Präsident den Vorsitz in der Versammlung, in allen übrigen Städten, eines der dortigen Mitglieder der Unterstützungs-Casse nach Bestimmung des Central-Comités. Ueber die erwählten Personen berichtet der Präsidirende der Versammlung dem Central-Comité und dem Consistorium. Der Director wird von dem Central-Comité bestätigt. Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt, können jedoch nach Ablauf dieser Frist von Neuem erwählt werden. Die folgenden Neuwahlen werden von dem Vorsitz des Bezirks-Comités angeordnet und geleitet; tritt aber die Nothwendigkeit ein, den Director neu zu wählen, so wird eine Versammlung auf Anordnung des Central-Comités berufen, welches gleichzeitig einem der Mitglieder des Bezirks-Comités den Vorsitz in der Versammlung überträgt.

15. Die Errichtung der Hilfs-Comités geschieht auf Aufforderung des Predigers und Kirchen-Vorstandes des Ortes; sie bestehen ein jedes aus dem Vorsitz, der von dem zuständigen Bezirks-Comité (Art. 12 dies. Beil.) bestätigt wird, und drei bis vier Mitgliedern, von denen eines das Amt des Schriftführers, ein anderes das des Cassirers verwaltet. Der Ortsprediger ist ständiges Mitglied des Hilfs-Comités und kann gleichzeitig das Amt des Vorsitzers und Schriftführers verwalten. Das zuständige Bezirks-Comité berichtet dem örtlichen Consistorium über die Errichtung eines jeden Hilfs-Comités, dessen Mitglieder auf Lebenszeit von allen Theilnehmern der Unterstützungs-Casse in der Gemeinde gewählt werden; im Falle des Ablebens oder Austritts eines Mitgliedes wird an dessen Stelle ein neues in der jährlichen Versammlung der Theilnehmer der Casse in dieser Gemeinde gewählt.

16. Dem Central-Comité liegt Folgendes ob: 1) die Errichtung von Bezirks- und Hilfs-Comités zu fördern (Art. 12 dies. Beil.); das Sammeln und Verbreiten möglichst genauer Nachrichten über die kirchlichen Bedürfnisse und Nothstände in den Evangelisch-Lutherischen Gemeinden (Art. 2 dies. Beil.), und die erschöpfende Ermittlung derjenigen Bedürfnisse, über welche Aufträge aus dem General-Consistorium, Unterlegungen aus den Bezirks-, und durch deren Vermittelung aus den Hilfs-Comités, oder auch Gesuche von den Gemeindegliedern selbst eingehen; 3) Maassnahmen zur Abstellung der wirklichen Nothstände in den Gemeinden ausfindig zu machen und die dazu nöthigen Mittel herbeizuschaffen (Art. 2 u. 3 dies. Beil.); 4) die gehörige Vertheilung der vom General-Consistorium*) unmittelbar bewilligten Unterstützungen und die Ueberwachung der richtigen Bewilligung derselben in den Bezirks- und Hilfs-Comités, sowie auch die Sorge dafür, dass die angewiesenen

*) Im ursprünglichen Text des Statuts der Unterstützungs-Casse steht: „von ihm“.
(Anm. d. Herausg.).

Unterstützungen ihre Bestimmung erreichen; 5) die Ueberwachung der gehörigen Verwaltung des Eigenthums der Unterstützungs-Casse, der zweckmässigen Verwendung desselben mit Vermeidung aller unnöthigen Ausgaben, und die Sorge für geordnete Rechnungsablegung.

17. Die Bezirks-Comités haben jedes in seinem Bezirke im Allgemeinen dieselben Befugnisse und Obliegenheiten, welche vorstehend für das Central-Comité angegeben sind. Sie sollen insbesondere: 1) dafür Sorge tragen, dass in den kleineren Städten und Gemeinden ihrer Bezirke Hilfs-Comités gegründet werden, welche unter ihrer Leitung und Aufsicht thätig sind; 2) die in ihren Bezirken obwaltenden, kirchlichen Bedürfnisse armer Gemeinden ermitteln, hierüber mit den betreffenden Consistorien sich in Relation setzen, die von den Hilfs-Comités eingehenden Berichte und Gesuche prüfen und nach Maassgabe des Bedürfnisses entweder dem Central-Comité über dieselben vorstellen, oder nach Möglichkeit aus eigenen Mitteln helfen, und von den anerkannten Nothständen und Bedürfnissen den Hilfs-Comités Mittheilung machen, damit diese ihrerseits Mittel und Wege zur Beseitigung des Mangels beschaffen helfen; 3) die bewilligten Hilfsleistungen in ihren Bezirken unmittelbar vertheilen, oder deren richtige Verwendung beaufsichtigen.

Instruct. d. Gen.-Cons. v. 17 Apr. 1900 betr. d. Verwalt. d. Kirchenverm.

§ 3. Zur Annahme von Schenkungen seitens des Central-Comités resp. der Bezirks-Comités der Unterstützungs-Casse für Evangelisch-Lutherische Gemeinden in Russland ist eine besondere Genehmigung nicht erforderlich, da diese Schenkungen, gemäss Art. 19 des Statuts der Unterstützungs-Casse, bereits mit Zustimmung des General-Consistoriums resp. des örtlichen Consistoriums bewilligt worden sind.

18. Es ist den Bezirks-Comités erlaubt, die Hälfte ihrer eigenen Jahreseinnahmen, sowie der ihnen von den Hilfs-Comités eingesandten Gelder für örtliche Bedürfnisse ihres Wirkungskreises zu verausgaben, wobei alle Geldgaben, welche zu besonders bestimmten Zwecken eingezahlt worden, dieser Regel nicht unterliegen, sondern speciell zu den Zwecken verwendet werden, zu welchen sie dargebracht worden sind. Die andere Hälfte des von ihnen selbst gesammelten oder von den Hilfs-Comités erhaltenen Geldes sind sie verpflichtet, dem Central-Comité zu überweisen, welches, indem es sämtliche Bedürfnisse der Lutherischen Gemeinden in Russland vor Augen hat, die Mittel der örtlichen Comités der Unterstützungs-Casse unter einander ausgleicht.

19. Unterstützungen, welche sowohl das Central-Comité als auch die Bezirks-Comités bewilligen, können nur verwendet werden mit Wissen und Zustimmung im ersteren Falle des General-, im letzteren des örtlichen Consistoriums. Näheres über die Vertheilung dieser Unterstützungen wird durch Regeln bestimmt, die das Central-Comité mit Gutheissen des General-Consistoriums festzusetzen hat.

20. Die Hilfs-Comités sind verpflichtet: 1) jährliche Beiträge und einmalige Gaben zum Besten der Unterstützungs-Casse in den Gemeinden zu sammeln, und 2) die dringendsten kirchlichen Bedürfnisse in ihrer Nähe zu ermitteln und darüber den Bezirks-Comités zu berichten. Sobald von dem Central- oder Bezirks-Comité Unterstützungen zur Abhülfe örtlicher kirchlicher Bedürfnisse bei den Hilfs-Comités eingehen, verwenden diese sie entweder selbst ihrer Bestimmung gemäss, oder sorgen für deren gehörige Verwendung.

21. Die Hilfs-Comités haben ihre sämtlichen Jahreseinnahmen dem betreffenden Bezirks-Comité einzusenden, können aber zugleich ihre Wünsche über Verwendung derselben aussprechen, und sind diese vom Bezirks-Comité dem Central-Comité zu unterlegen, welches sie ohne erhebliche Gründe nicht unberücksichtigt lassen darf.

22. Die Geschäftsordnung in dem Central-Comité, wie in den Bezirks- und Hilfs-Comités, ist die im Allgemeinen für Collegial-Verwaltungen bestimmte.

23. In Betreff der Cassenverwaltung werden die allgemeinen, von der Regierung hierüber festgesetzten, Regeln befolgt. Nähere Bestimmungen über die Rechnungsführung, Rechenschaftsablegung und über Cassenrevisionen in den Comités sollen vom Central-Comité durch ein vom General-Consistorium zu bestätigendes besonderes Reglement festgesetzt werden. Der Präsident und die Mitglieder des Comités sind nach allgemein bestehender Ordnung für die Unversehrtheit der Summen verantwortlich.

24. Zu nothwendigen Kanzleiausgaben können die Comités, jedoch ohne allen Aufwand, eine gewisse Summe aus den ihnen jährlich zufließenden Geldern verwenden.

25. Alle von den Comités gesammelten Summen werden, nach Bestreitung der laufenden Bedürfnisse, in Credit-Anstalten verzinslich angelegt. Das Central-Comité sorgt für die Bildung eines unantastbaren Reservecapitals, zu welchem Zwecke es jährlich einen gewissen Theil der eingeflossenen Darbringungen zurücklegt.

26. Die Comités der Unterstützungs-Casse haben ein eigenes Siegel mit der Abbildung des Kreuzes und der Umschrift: „Evangelisch-Lutherische Unterstützungs-Casse“. Briefe und Pakete unter diesem Siegel werden auf der Post portofrei angenommen.

27. Das Eigenthum der Evangelisch-Lutherischen Unterstützungs-Casse genießt die Rechte und Privilegien des Kirchengutes; zur Vertheidigung und Wahrung dieser Rechte und Privilegien tritt nöthigenfalls das General-Consistorium ein.

28. Alles durch die Unterstützungs-Casse einer Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Theil gewordene, bewegliche oder unbewegliche Vermögen bildet unantastbares Eigenthum der betreffenden Gemeinde, solange sie besteht; löst sich aber eine solche Gemeinde in Folge irgend welcher Umstände auf, so fällt ihr aus solcher Quelle geflossenes Kirchengut oder der daraus gelöste Werth, durch Vermittelung des General-Consistoriums, an die Evangelisch-Lutherische Unterstützungs-Casse zurück.

29. Die im Central- und den örtlichen Comités entstehenden Bedenken entscheidet das General-Consistorium auf Grundlage obiger Artikel. In diesen Artikeln nicht vorhergesehene Fälle werden dem Ministerium des Innern zur Beurtheilung unterlegt.

30. Nach Ablauf eines jeden Jahres stellt das Central-Comité einen allgemeinen ausführlichen Bericht über die Thätigkeit der Unterstützungs-Casse

im ganzen Reiche, sowie über Einnahme und Ausgabe zusammen. Diesen Bericht legt das Comité der jährlichen Generalversammlung sämtlicher in St.-Petersburg anwesenden Mitglieder und Wohlthäter der Casse vor. Nachdem der Bericht von vier, aus der Zahl der Mitglieder der Unterstützungs-Casse erwählten Revidenten geprüft worden, wird er zugleich mit dem Revisionsprotocolle vom Central-Comité dem General-Consistorium vorgestellt, welches ihn mit seinem Gutachten zur allendlichen Einsicht dem Ministerium des Innern unterlegt. Nachdem der Jahresbericht von dem Ministerium des Innern gutgeheissen worden, wird er durch den Druck veröffentlicht. Unabhängig hiervon berichtet das General-Consistorium dem Ministerium des Innern über die gesammte Thätigkeit der Unterstützungs-Casse. Alljährliche Generalversammlungen der Mitglieder der Unterstützungs-Casse finden allenthalben statt, wo Bezirks- und Hülf-Comités bestehen, welche dann den Mitgliedern der Casse von ihrem Wirken in dem verflossenen Jahre Rechenschaft ablegen.

31. Sollten Klagen über das Verfahren des Central-, der Bezirks- und Hülf-Comités einlaufen, so können das General-Consistorium und das Ministerium des Innern deren Berechtigung durch Einsicht in die Acten und Rechnungen des Comités untersuchen.

Beilage zum Artikel 780 (Anm.).

Regeln für das Verfahren in Grenzstreitigkeiten bei Vermessungen zwischen Pastoratsländereien und Kron- und Privatbesitzlichkeiten im Livländischen und Kurländischen Gouvernement.

1. Bei Vermessungen von Kirchenländereien im Livländischen und Kurländischen Gouvernement wird ein Schiedsrichter seitens der Kirche durch das Ober-Kirchenvorsteher-Amt des Bezirkes ernannt, in dem das Land liegt.

2. Vor dem Schiedsgerichte werden im Falle erhobenen Streites die Rechte des Pastorates oder Kirchenlandes durch den örtlichen Kirchen-Vorsteher gewahrt.

3. Die Entscheidung des örtlichen Schiedsgerichts wird sammt der ganzen Verhandlung in jedem Falle zur Revision dem Ober-Schiedsgerichte vorgestellt.

4. Das Ober-Schiedsgericht sendet, bevor es die Sache seiner Beprüfung unterzieht, dieselbe an das betreffende Evangelisch-Lutherische Consistorium, wenn aber der Rechtsstreit die Krone betrifft, ausserdem an die Verwaltung der Reichsdomänen, zur vorläufigen Beprüfung.

5. An der Beprüfung und Entscheidung der Sachen, welche die Pastorate betreffen, nimmt der Präsident des örtlichen Consistoriums im Ober-Schiedsgerichte mit Stimmrecht Theil.

6. Die Entscheidung des Ober-Schiedsgerichts wird, je nach der Zugehörigkeit, dem Livländischen oder Kurländischen Gouverneur unterlegt. Nachdem er, wenn es erforderlich ist, die Verhandlung vervollständigt hat, bestätigt er entweder die Entscheidung, und schreibt in solchem Falle ihre Erfüllung vor, oder stellt, wenn er der

Entscheidung des Gerichts nicht beistimmt, sie mit seinem Gutachten, dem Dirigirenden Senate zur Beprüfung vor.

2. Von der Vorschrift des vorstehenden Artikels (6) sind nur folgende Fälle ausgenommen: 1) wenn durch Entscheidung des Ober-Schiedsgerichts ein Eigenthum der Kirche oder dem Pastorate genommen wird, so wird die Entscheidung jedes Mal mit der Meinung des Gouverneurs dem Dirigirenden Senate unterlegt, durch welchen sie zu Allerhöchster Bestätigung gelangt; 2) wenn entweder durch Entscheidung des Gerichts, oder an Ort und Stelle mit Zustimmung der Schiedsrichter ein Austausch von Streuländereien mit der Krone oder eine Abtretung von Wald statt des Rechtes zur Hölzung in Kronswäldern beabsichtigt wird, so muss zur Erfüllung eines solchen Projects in jedem Falle die Zustimmung des Ministeriums der Landwirthschaft und der Reichsdomainen nachgesucht werden.

Beilage zum Artikel 734 (Anm. 3).

Regeln für die Verwaltung des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in der Stadt Riga.

1. Das Vermögen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in der Stadt Riga wird verwaltet: 1) in der Stadt: durch einen bei jeder Kirche aus einem Kirchen-Inspector und zwei von der Brüderschaft der Grossen Gilde zu wählende Aelteste bestehenden Kirchenrath. Die letzteren verwalten die Einkünfte und führen unter Aufsicht des Inspectors die Bücher sowohl über die Einnahmen der Kirche, als auch die Ausgaben zu ihrer Erhaltung und zur Besoldung der Kirchenbeamten; jedes Glied des Rathes hat einen Schlüssel zur Kirchen-casse; 2) in den Vorstädten: durch einen bei jeder Kirche aus einem Inspector und zwei Aeltesten der kleinen Gilde, auf derselben Grundlage, wie in der Stadt, bestehenden Kirchenrath. In den Sitzungen der Kirchenräthe hat der Inspector den Vorsitz.

Anmerkung. Die Evangelisch-Lutherische St.-Jakobskirche hat ihre besondere Verwaltung.

Vgl. Prov.-Recht d. Ostsee-Gouv., Th. I., Art. 588, Anm.

2. Der Kirchenrath versammelt sich zu seinen Berathungen, zur Prüfung der Streitigkeiten der Kirchenbeamten sowohl unter einander, als mit anderen Personen in Sachen, die ihr Amt betreffen, und zur Kenntnissnahme und Erfüllung der Aufträge des Consistoriums.

3. Alle Angelegenheiten werden durch Stimmenmehrheit entschieden; im Falle aber der Errichtung neuer Gebäude oder der Vornahme von Capitalremonten wird der Beschluss des Kirchenraths durch den Inspector dem Consistorium zur Bestätigung vorgestellt.

4. Am Schlusse des Jahres liefert der Inspector die Rechnungen mit den zu ihnen gehörigen Documenten dem Consistorium zur Durchsicht ab. Die Bestätigung der Rechnungen oder die zu ihnen gemachten Bemerkungen werden im Protocoll des Consistoriums vermerkt.

Beilage zum Artikel 861.

Formular

des

Protocolls eines Evangelisch-Lutherischen Consistoriums über die schriftlichen Arbeiten und die mündliche Prüfung der Candidaten, welche die Erlaubniss zu predigen zu erlangen wünschen.

PRÜFUNG des Predigtamts-Candidaten NN., gebürtig aus pro venia concionandi. (Monat, Datum, Jahr).	
1. Deutsche Sprache.	
2. Estnische, Lettische, Finnische, Schwedische, Polnische, Litthauische, Samogitische Sprache.	
3. Lateinische Sprache.	
4. Exegese des Alten Testaments.	
5. Exegese des Neuen Testaments.	

6. Dogmatik.	
7. Moral.	
8. Kirchen- und Dogmengeschichte.	
9. Philosophie.	
10. Homiletik.	
11. Abfassung und Vortrag der Prüfungspredigt.	
12. Bemerkungen der Examinatoren.	
13. Allgemeines Urtheil.	

Beilage zum Artikel 870.

Formular

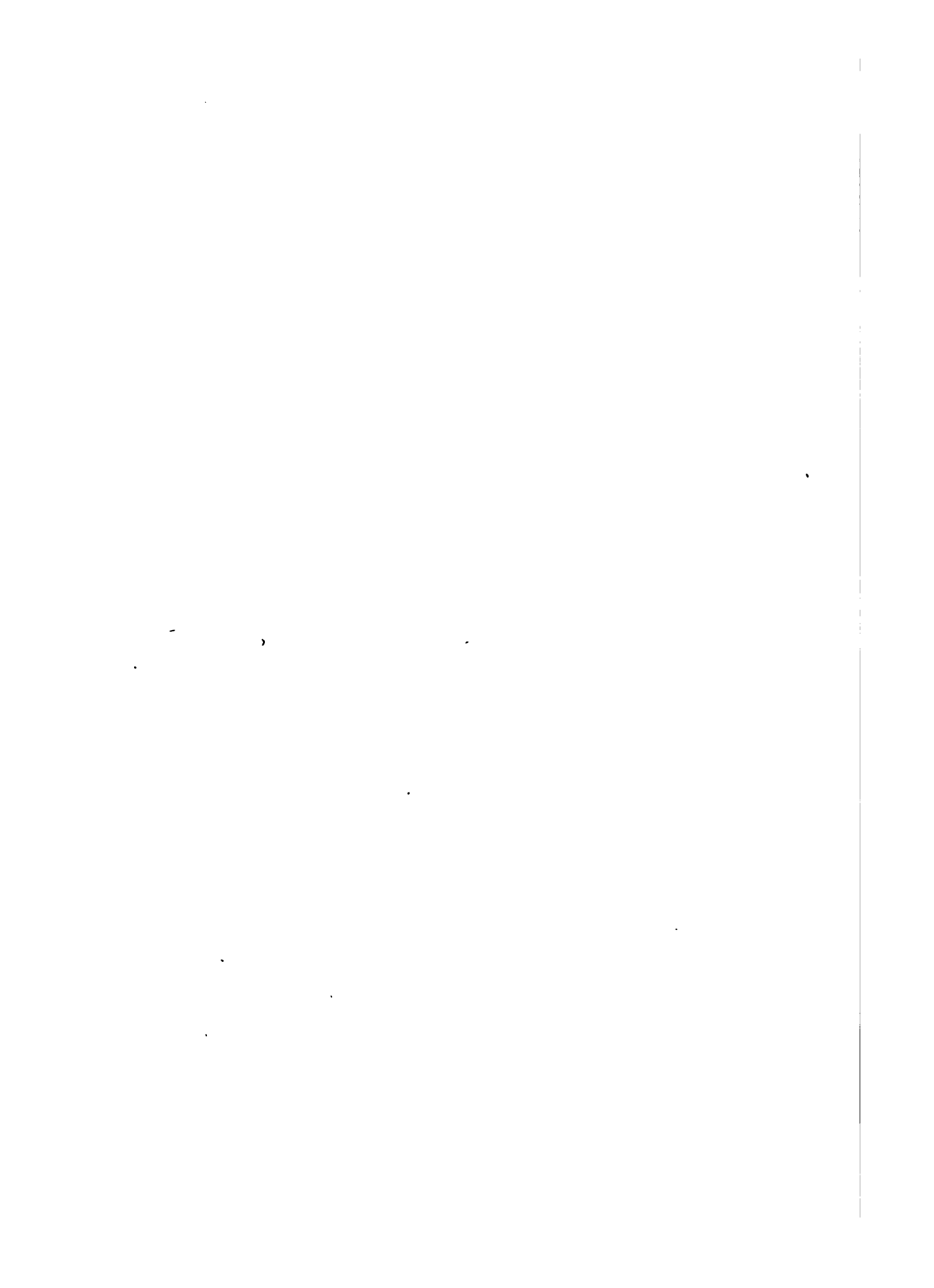
des

Protocolls eines Evangelisch-Lutherischen Consistoriums über die Prüfung der Candidaten, welche das Predigeramt zu erlangen wünschen.

PRÜFUNG des Predigtamts-Candidaten NN., gebürtig aus pro ministerio. (Monat, Datum, Jahr).	
1. Deutsche Sprache.	
2. Estnische, Lettische, Finnische, Schwedische, Polnische, Litthauische, Samogitische Sprache.	
3. Lateinische Sprache.	
4. Exegese des Alten Testaments.	
5. Exegese des Neuen Testaments.	
6. Dogmatik und Symbolik.	

7. Moral.	
8. Kirchen- und Dogmengeschichte.	
9. Philosophie.	
10. Practische Theologie.	
11. Kenntniss des Kirchengesetzes.	
12. Abfassung und Vortrag der Prüfungspredigt.	
13. Art der Katechisation.	
14. Pädagogik.	
15. Gemachte Bemerkungen.	
16. Allgemeines Urtheil.	

Anhang.



I. Codex

der Statuten und Reglements über die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten der fremden Christlichen und andersgläubigen Bekenntnisse (RGB., Bd. XI, Th. 1, Ausg. v. J. 1896).

Einleitung.

1. Der vorwaltende und herrschende Glaube im Russischen Reiche ist der Christliche Rechtgläubige Katholische Glaube östlichen Bekenntnisses. Doch geniessen auch alle dieser Kirche nicht angehörenden Unterthanen des Reichs, sowie die in demselben sich aufhaltenden Ausländer, ein jeder und überall, das Recht der freien Ausübung ihres Glaubens und Gottesdienstes.

2. Im Russischen Reiche steht die Glaubensfreiheit nicht blos den Christen fremder Bekenntnisse, sondern auch den Juden, Mohamedanern und Heiden zu.

3. Die geistlichen Angelegenheiten der Christen fremder Bekenntnisse, sowie diejenigen der Nichtchristen werden durch ihre besonderen, von der Allerhöchsten Selbstherrscher-Gewalt dazu verordneten geistlichen Institutionen verwaltet. Diese Institutionen richten sich bei Ausübung ihrer Functionen und Verwaltung ihrer Aemter nach den Vorschriften und Verordnungen ihres Glaubens; wobei sie jedoch zugleich unweigerlich auch die Staatsgesetze beobachten und eingedenk ihres Unterthaneneides alle geheiligten Rechte und Prærogative Seiner Kaiserlichen Majestät, sowie die Gesetze des Reichs wahren.

4. Innerhalb der Grenzen des Reichs besitzt die herrschende Rechtgläubige Kirche allein das Recht die Angehörigen anderer Christlicher Confessionen und die Nichtchristen zur Annahme ihrer Glaubenslehre zu überreden. Hingegen sind die geistlichen und weltlichen Personen der übrigen Christlichen Confessionen und die Nichtchristen strengstens verpflichtet die Gewissensüber-

zeugung der nicht zu ihrer Religion Gehörenden nicht anzutasten ; im entgegengesetzten Falle unterliegen sie den in den Criminalgesetzen festgesetzten Strafen.

5. Falls Bekenner eines anderen Glaubens sich dem Rechtgläubigen anzuschliessen wünschen, darf Niemand und unter keinem Vorwande sie an der Erfüllung dieses ihres Wunsches verhindern.

6. Personen, welche zu einer der auswärtigen Christlichen Confessionen gehören, dürfen auf ihren Wunsch zu einer der anderen auswärtigen geduldeten Confessionen übertreten, jedoch nicht anders, als mit Genehmigung des Ministers des Innern, auf Grund von förmlichen Gesuchen, welche von ihnen ohne jegliche Betheiligung der Geistlichkeit der Confession, zu welcher sie überzutreten wünschen, angebracht werden.

Anmerkung 1. Im Kaukasus ist die Genehmigung zu dem in diesem (6) Artikel erwähnten Uebertritte von einer Christlichen Confession zu einer anderen ebensolchen Confession dem Hauptverwaltenden des Civilressorts anheimgestellt.

Anmerkung 2. In den Gouvernements des Zarthums Polen werden in Bezug auf den Uebertritt aus einer der nichtchristlichen oder fremden Christlichen Confessionen zu einer anderen ebensolchen Christlichen Confession die in diesen Gouvernements geltenden besonderen Gesetzesvorschriften beobachtet.

Vgl. Art. 256 u. 779.

7. Hebräer dürfen auf ihren Wunsch zum Christlichen Glauben eines jeden, im Reiche geduldeten, fremden Bekenntnisse auf Grund der hier beigelegten Regeln aufgenommen werden.

8. Die Aufnahme von Mohamedanern und Heiden, welche ihren dahin gehenden Wunsch geäussert haben, in eines der geduldeten fremden Christlichen Bekenntnisse, sowie die Unterweisung derselben durch geistliche Personen dieser Bekenntnisse in den Vorschriften (Lehren) ihrer Kirche, ist nicht anders gestattet, als auf Grund einer besonderen, in jedem einzelnen Falle durch den Minister des Innern zu erbittenden Allerhöchsten Genehmigung, mit Ausnahme der in den nächstfolgenden Artikeln 9—11 angegebenen Fälle.

9. Im Kaukasischen Gebiet ist es dem Hauptverwaltenden des Civilressorts anheimgestellt, den Uebertritt von Mohamedanern und Heiden zu irgend einem der in Russland geduldeten fremden Christlichen Bekenntnisse, zufolge ihrer freiwilligen, an die geistliche Obrigkeit gerichteten Bitten, zu gestatten, und der örtlichen geistlichen Obrigkeit solcher Christlicher Bekenntnisse die Erlaubniss zu ertheilen, Mohamedaner und Heiden auf Grund von Gemeindeattesten darüber, dass die zum Christenthum sich Bekehrenden der Rechtgläubigen Confession weder angehört haben noch angehören, zu ihrem Glauben zu bekehren.

10. (Bezieht sich ausschliesslich auf den Uebertritt von Mohamedanern zur Armenischen Kirche. Anm. d. Herausg.).

11. Ausländische (an den Grenzen des Reichs wohnende) Mohamedaner dürfen zum Christlichen Glauben eines jeden geduldeten Bekenntnisses bekehrt werden.

12. In die Ehe zu treten ist den Angehörigen der verschiedenen Christlichen Bekenntnisse sowohl unter einander, als auch einigen von ihnen mit Nichtchristen, ebenfalls gestattet, jedoch unter genauer Beobachtung der besonderen hierfür in dem Codex der Civilgesetzte festgesetzten Regeln.

13. In der allgemeinen Reichsverwaltung gehören die geistlichen Angelegenheiten der Christen fremder Bekenntnisse und der Nichtchristen zum Amtskreise des Ministers des Innern.

14. Die Gegenstände und die Ordnung des Verkehrs der geistlichen Verwaltungen mit dem Minister des Innern sind unten, in den besonderen Reglements für jedes Bekenntniss und jeden Glauben, angegeben; die dieselben betreffende Geschäftsführung bei diesem Minister selbst ist auf Grund der Verfassung der Ministerien, in dem Departement der geistlichen Angelegenheiten der fremden Bekenntnisse concentrirt.

15. Alle, die fremden Christlichen und nichtchristlichen Bekenntnisse betreffenden Angelegenheiten und Fälle, welche zufolge der weiter unten enthaltenen Verordnungen und Reglements nicht der im Artikel 13 bezeichneten Gewalt anheimgestellt sind, werden von dieser in vorgeschriebener Ordnung der Allerhöchsten Entscheidung unterbreitet.

Beilage zum Artikel 7.

Regeln hinsichtlich der Annahme von Hebräern zu fremden Christlichen Religionsbekenntnissen.

1. Hebräer können, auf ihren Wunsch, zum Christlichen Glauben eines jeden, im Reiche geduldeten, fremden Bekenntnisses aufgenommen werden mit Genehmigung des Ministers des Innern, im Kaukasus aber mit Genehmigung des Hauptchefs der Civilverwaltung im Kaukasus. Die Genehmigung wird durch formelle, bei der geistlichen Behörde eingereichte, Bittschriften der die Aufnahme Begehrenden selbst nachgesucht.

2. Gefährlich kranke und, nach Artikel 10 dieser Beilage, im Militärdienste stehende Hebräer können, auf ihren Wunsch, nach den unten bezeichneten Vorschriften, auch ohne Genehmigung des Ministers des Innern, oder im Kaukasus ohne diejenige des Hauptchefs der Civilverwaltung im Kaukasus (Art. 1 dieser Beil.), indess mit Berichterstattung darüber an dieselben zur Kenntnissnahme, aufgenommen werden.

3. Der Minister des Innern, oder, nach Erforderniss, der Hauptchef der Civilverwaltung im Kaukasus (Art. 1 dieser Beil.), können minderjährigen Hebräern erlauben, sich im Reiche geduldeten, fremden Christlichen Bekenntnissen anzuschliessen, ohne dazu die Zustimmung von deren Eltern einzufordern.

4. Die Zulassung eines Hebräers zur heiligen Taufe nach den Gebräuchen des Christlichen Bekenntnisses, dem er anzugehören wünscht, wird erst nach gründlichem Unterrichte in den Lehren dieses Bekenntnisses gestattet, wofür die geistlichen Vorgesetzten besonders verantwortlich gemacht werden. Die Vorstellung auf Grund der angenommenen Bittschrift (Art. 1 dieser Beil.) wird dem Minister des Innern oder dem Hauptchef der Civilverwaltung im Kaukasus nicht eher unterlegt, als nachdem das Zeugniß des Geistlichen über die Unterweisung des Hebräers in den Glaubenslehren und die bestätigende Meinung darüber von Seiten des örtlichen geistlichen Vorgesetzten eingegangen ist.

5. Die Taufe von Hebräern wird nur in Stadtkirchen und mit grösstmöglicher Oeffentlichkeit an einem Sonn- oder Feiertage vollzogen. Sie in Colonial- oder überhaupt in Landkirchen, oder gar in Häusern zu taufen, ist, den im Artikel 8 dieser Beilage bezeichneten Fall ausgenommen, verboten.

6. Nachdem Hebräer den Christlichen Glauben angenommen haben, ist die heilige Taufe auch an ihren unmündigen Kindern bis zu sieben Jahren zu vollziehen. Wenn der Vater allein, oder die Mutter allein den Christlichen Glauben annimmt, so sind im ersteren Falle die Söhne, im zweiten die Töchter zu taufen.

Ukas d. I Dep. d. Sen. v. 15 Dec. 1898 in Sachen Kantorowics.

Vom canonischen Standpunkte aus kann die Taufe, falls sie unter Beobachtung der von der Kirche vorgeschriebenen Regeln vollzogen worden war, nicht annullirt und für nichtig erklärt werden.

7. Nachdem die heilige Taufe an Hebräern vollzogen ist, sollen sie mit Ausnahme der Unmündigen, sogleich, oder am nächsten Sonntage nach der Taufe, zum heiligen Abendmahle zugelassen werden.

8. Gefährlich kranke Hebräer ist es gestattet auch in Häusern zu taufen,

wobei indess zu beobachten ist: 1) dass sie nicht anders zum Empfange der heiligen Taufe zugelassen werden dürfen, als auf ärztliches Zeugniß über die Gefährlichkeit der Krankheit, und nachdem man sich über die Aufrichtigkeit ihres Wunsches, den Christlichen Glauben anzunehmen, versichert hat; 2) dass bei der Taufe, ausser einigen Zeugen, sich ein von der örtlichen weltlichen Obrigkeit abgeordneter Beamter befindet; 3) dass sie nach der Genesung und nach gründlichem Unterrichte in den Glaubenslehren, mit möglichster Feierlichkeit an einem Sonn- oder Feiertage vor der zum Gottesdienste versammelten Gemeinde zum heiligen Abendmahle zugelassen werden, und 4) dass über alle solche Neugetauften die Geistlichkeit durch ihre vorgesetzte Behörde dem Minister des Innern, oder nach Erforderniss dem Hauptchef der Civilverwaltung im Kaukasus berichtet (Art. 1 u. 2 dies. Beil.).

9. Die Geistlichkeit muss auch nach Vollziehung der Taufe fortfahren, die Neubekehrten in den Grundsätzen des von ihnen angenommenen Christlichen Glaubens zu befestigen.

10. Hebräer, die im Militärdienste stehen, sind, wenn sie den Christlichen Glauben irgend eines geduldeten, fremden Christlichen Glaubensbekenntnisses anzunehmen wünschen, auf Verlangen der Militär Obrigkeit in den Lehren dieses Bekenntnisses zu unterrichten, und nach dem gehörigen Unterrichte in den Grundsätzen desselben, in Gegenwart von drei oder mehr Zeugen aus ihrer Gemeinde zu prüfen. Bei jeder solchen Prüfung ist ein Protocoll zu führen, in welchem die dem Geprüften vorgelegten Fragen und seine Antworten zu verzeichnen sind; das Protocoll muss sowohl von dem Geistlichen selbst, als von den Zeugen unterschrieben werden. Wenn in der Prüfung befunden wird, dass der Geprüfte in den Grundsätzen des Glaubens, den er annehmen will, genügend unterrichtet ist, und überhaupt eine aufrichtige Neigung zum Christenthume zeigt, so kann der Geistliche an ihm die Taufe vollziehen, indem er ihn zugleich zum heiligen Abendmahle zulässt, aber Alles das unter der Bedingung möglichster Oeffentlichkeit; wenn eine Kirche des Bekenntnisses vorhanden ist, in der Kirche und, wenn möglich, an einem Sonn- oder Feiertage, nachdem vorher die Militär Obrigkeit darüber benachrichtigt worden. Nach Vollziehung der Taufe giebt der Geistliche dem Neugetauften darüber durch dessen Militär Obrigkeit das erforderliche Zeugniß, und ist zugleich verpflichtet, seiner geistlichen Obrigkeit unverzüglich darüber zu berichten, indem er das Originalprotocoll über die Prüfung beilegt, welches dem Ministerium des Innern vorgestellt werden muss.

II.

Bef. d. Gen.-Cons. v. 26 Jan. 1857 betr. Ordnung bei der Predigerwahl in den Gemeinden Ingermannlands (Gouvern. St. Petersburg).

Für die bei der Predigerwahl in den Gemeinden Ingermannlands zu beobachtende Ordnung hat das Gen.-Cons. auf Grund des Art. 408 des KG., in Berücksichtigung des althergebrachten Herkommens, sowie im Hinblick auf den § 40 der Königlich-Schwedischen Verordnung vom 2 Mai 1720, welche nächst der Schwedischen Kirchenordnung vom Jahre 1686 die gesetzliche Grundlage für die Besetzung der Ingermannländischen Pfarren vor Abtretung Ingermannlands an Russland bildete, — folgende Regeln aufgestellt:

1) Wie bisher gebräuchlich, so fordert das Consistorium bei Erledigung einer Pfarre in Ingermannland, für deren Besetzung nicht besondere Bestimmungen obwalten, Wahlfähige zur Meldung für dieselbe bis zu einem bestimmten Termin auf.

2) Nachdem der Termin abgelaufen, wird von dem Consistorium in einer Plenarsitzung oder unter Einholung der Stimmen sämtlicher Mitglieder über die Auswahl dreier Wahlcandidates berathen und abgestimmt.

3) Durch den Propst weist darauf das Consistorium nach herkömmlicher Weise die Sonntage der Probepredigten den Wahlcandidates und der Gemeinde, sowie nach Abhaltung der Probepredigten den Wahltag an und lässt die Wahl gleichfalls nach herkömmlicher Weise abhalten. Keineswegs aber ist es der Gemeinde ausdrücklich bekannt zu machen, dass ihr freisteht, einen vierten Wahlcandidate aufzustellen.

4) Falls aber an den Wahltagen die Majorität der Gemeinde gegen den Propst den Wunsch ausspricht, vor der Wahl noch einen vierten von ihr bezeichneten Candidate zu hören, so ist die Wahl von dem Propste zu sistiren und an das Consistorium darüber zu berichten.

5) Kann der Gemeinde nicht ein Verführtsein durch Wahlumtriebe nachgewiesen werden und ist der gewünschte Candidate nach gewissenhaftem Erwägen des Consistoriums berücksichtigenswerth, so hat dasselbe dem Wunsche der Gemeinde nachzugeben; im entgegengesetzten Falle sie abschlägig zu bescheiden.

6) Wer von den durch das Consistorium zur Wahl zugelassenen Candidates die Mehrzahl der Stimmen für sich hat, ist zur Bestätigung ohne Ausnahme dem Ministerium vorzustellen, falls nicht Klage über Wahlumtriebe erhoben worden oder ein anderes gesetzliches Hinderniss seit der Bestimmung zur Wahl eingetreten ist.

7) Ein jeder andere Modus von Pfarrbesetzungen in Ingermannland, -wie er auch wohl ein und das andere Mal vorgekommen ist, — ist als ungesetzlich und ordnungswidrig zu betrachten.

III.

Formulare zur Führung der Kirchenbücher.

A. Verzeichniss der Geborenen und Getauften.

Списокъ рожденныхъ и крещенныхъ въ 19 . . году.

Годъ 19 . . мѣсяцъ		Номеръ; имя младенца; имя, фамилія и вѣроисповѣданіе родителей; званіе, чинъ или ремесло отца или матери, или представившаго младенца къ крещенію; прозваніе проповѣдника, совершающаго Св. крещеніе и гдѣ оное совершено; имена, фамилія и званіе, чины или ремесла воспріимниковъ.				Завон-перо-рожденныя.		Незавонно-рожденныя.		Вертво-рожденныя или умершіе до крещенія.	
День и часъ рожденія.	День крещенія.	№ и имя младенца.	Родители.	Воспріимники.	Гдѣ и какъ совершено Св. крещеніе.	Мужск. пола.	Женск. пола.	Мужск. пола.	Женск. пола.	Мужск. пола.	Женск. пола.
(Der Tag wird mit Buchstaben geschrieben).	(Der Tag wird mit Buchstaben geschrieben).										

B. Verzeichniss der Confirmirten.

Конфирмованные въ 19 . . году.								
№	Мѣсяцъ и день конфирмаціи, полъ, имя и фамилія конфирмованныхъ.	Имя фамилія и званіе, чинъ или ремесло отцовъ или матерей, или воспитателей конфирмованныхъ.	Мѣсто	Годъ	Свѣдѣнія конфирмованныхъ.			Общія замѣчанія.
			Рожденія.	Въ чтеніи.	Въ Катехизисѣ.	Въ Св. Писаніи.		
	(Der Tag wird mit Buchstaben geschrieben).							

C. Verzeichniss der Communicanten.

Приобщались Св. тайнъ въ 19 . . году.

№	Мѣсяцъ и день причастія; въ церкви ли, на дому или на смертномъ одрѣ оно имѣло мѣсто; имя, фамилія, званіе, чинъ, или ремесло причастниковъ.	Мужск. пола.	Женск. пола.	Общія замѣчанія.
(Der Tag wird mit Buchstaben geschrieben).				

D. Verzeichniss der Verlobten, Aufgebotenen und Getrauten.

Обрученные, оглашенные и бракомъ сочетавшіеся въ 19 . . году.

№	Имена, фамилія, чины, званія или ремесла обрученныхъ, оглашенныхъ и сочетавшихся бракомъ, а равно отца жениха и отца невѣсты; въ живыхъ ли родители сочетавшихся бракомъ, мѣсто рожденія и вѣроисповѣданіе ихъ.	Женихъ холостъ, вдовъ, или разведенный; а невѣста: дѣвица, вдова или разведенная; и возрастъ ихъ.	Когда имѣло мѣсто оглашеніе.			Когда, гдѣ и къмъ совершенъ обрядъ бракосочетанія.	Общія замѣчанія.
			въ 1 разъ.	во 2 разъ.	въ 3 разъ.		
(Der Tag, wann die Trauung verriichtet worden, wird mit Buchstaben geschrieben).							

E. Chronologisches Verzeichniss der Getrauten.

Хронологическій списокъ сочѣтавшихся бракомъ въ 19 . . году.

№	Мѣсяць и день бракосочетанія.	Имена и фамилія бракомъ сочѣтавшихся.	Ссылка на главную вѣдомость.

F. Verzeichniss der Verstorbenen.

Умершіе въ 19 . . году.

№	19 . . мѣсяцъ.		Имя, фамилія, званіе, чинъ, или ремесло умершаго; если дитя, то имя, фамилія, званіе, чинъ или ремесло родителей.	Мѣсто рожденія умершаго.	Лѣта умершаго.	Мужскаго пола.	Женскаго пола.	Холостъ, женатъ, вдовъ или разведенный или не дѣвица, замужна, вдова или разведенная.	Возрастъ и родъ смерти.	Общія замѣчанія.
	День и часть смерти.	День и время дня погребенія.								
	(Der Tag wird mit Buchstaben geschrieben.)	(Der Tag wird mit Buchstaben geschrieben.)								

Erläuterungen zur Führung der Verzeichnisse über die Geborenen, Getauften, Confirmirten, zum Abendmahle Zugelassenen, Verlobten, Aufgebotenen, Getrauten und Beerdigten.

Ges. üb. d. Stände, (RGB., Bd. IX, Ausg. 1876).

Art. 1064. In dem Verzeichnisse der Geborenen und Getauften wird angegeben: 1) Jahr, Monat, Tag und Stunde ihrer Geburt; 2) Jahr, Monat und Tag der Taufe; 3) Name und Geschlecht des Täuflings; 4) ob er in gesetzlicher Ehe, oder ausser derselben geboren; 5) Tauf- und Familienname, Confession, Stand, Rang oder Gewerbe der Eltern, oder der Mutter allein, wenn der Vater unbekannt oder nicht anerkannt ist, oder desjenigen, der das Kind zur heiligen Taufe bringt, wenn dessen Eltern unbekannt sind; 6) Tauf und Familienname des Predigers, der die Taufe verrichtet hat, und Bezeichnung des Orts, wo diese Handlung verrichtet worden; 7) Tauf- und Familienname, Stand, Rang oder Gewerbe der Pathen. Todtgeborene und vor der Taufe gestorbene Kinder werden in einer besondern Rubrik verzeichnet.

Civ.-Ges. (RGB., Bd. X., Th. 1, Ausg. 1887)*.

Art. 119. Alle in einer rechtsgültigen Ehe geborenen Kinder werden als ehelich anerkannt, selbst wenn sie geboren wurden: 1) nach der natürlichen Ordnung zu früh nach der Eheschliessung, wenn nur der Vater die eheliche Geburt der Kinder nicht in Abrede stellt; 5) nach Auflösung oder Scheidung der Ehe, wenn nur zwischen dem Tage der Geburt und dem Tage des Todes des Vaters oder der Ehescheidung nicht mehr als dreihundert sechs Tage verflossen sind.

Art. 122. Uneheliche Kinder sind: 1) die ausser der Ehe geborenen, falls sie nicht in der vorgeschriebenen Ordnung legitimirt worden; 2) die aus einer ehebrecherischen Verbindung entstandenen; 3) die nach dem Tode des Mannes ihrer Mutter oder nach der Trennung der Ehe derselben durch Scheidung geborenen, wenn von dem Tage des Todes des Mannes der Mutter oder der Ehescheidung, bis zum Tage der Geburt des Kindes mehr als dreihundert sechs Tage verflossen sind; 4) alle in einer solchen Ehe geborenen, welche durch Urtheil des competenten Gerichts als ungesetzlich und nichtig erklärt worden.

Art. 134. Wenn die Ehe in Folge vollkommenen, gehöriger Weise bewiesenen, Unvermögens des Ehemannes zur Leistung der ehelichen Pflicht geschieden worden, werden die bei Bestehen einer solchen Ehe geborenen Kinder ebenfalls als uneheliche angesehen.

*) In Geltung in dem St.-Petersburgischen und dem Moskauschen Consistorialbezirk. (Anm. d. Herausg.).

Art. 135. Kinder, welche aus einer Ehe geboren sind, welche in Folge des Ehebruchs seitens der Mutter geschieden worden, werden indessen als eheliche angesehen, wenn ihre Geburt vor der Scheidung einer solchen Ehe vor dem Manne nicht verheimlicht worden war und wenn keine anderen Beweise ihrer Unehelichkeit vorhanden sind.

Prov.-Recht d. Ostseegouv., Th. III., Ausg. 1864 *).

Art. 132. Eheliche Kinder sind diejenigen, welche in einer gültigen Ehe erzeugt oder geboren sind.

Art. 134. Ist ein Kind nicht vor dem hundert zwei und achtzigsten Tage nach eingegangener Ehe geboren, so streitet die Vermuthung dafür, dass es während der Ehe erzeugt sei.

Art. 135. Ein Kind ist für in der Ehe erzeugt anzusehen, wenn es nicht später, als innerhalb zehn Monaten nach aufgelöster Ehe geboren wird.

Art. 139. Das Geständniss der Mutter, dass ihr Kind nicht von ihrem Ehemanne erzeugt sei, schadet der Legitimität des Kindes nicht.

Art. 163. Als uneheliche Kinder werden diejenigen angesehen, welche: 1) geboren wurden, ohne dass ihre Eltern in einer ehelichen Verbindung mit einander standen oder von der geistlichen Behörde für Eheleute erklärt worden waren; 2) welche aus einer nichtigen Ehe geboren wurden, ohne dass wenigstens einem der Eltern die Nichtigkeit der Ehe unbekannt war; 3) welche, wenn auch während der Ehe geboren, gleichwohl vor dem 182-ten Tage nach eingegangener Ehe (Art. 134) zur Welt kamen, und nicht von dem Ehemanne als seine Kinder anerkannt worden sind; 4) welche später als zehn Monate nach aufgelöster Ehe geboren worden.

Bef. d. Gen.-Cons. v. 14 October 1895.

1) Bei der Taufe eines Kindes haben sich die Prediger unter eigener Verantwortlichkeit genau davon zu überzeugen, ob die Mutter des Kindes in einer gesetzlichen Ehe steht, da in den Kirchenbüchern ausdrücklich angegeben sein muss, ob das getaufte Kind in gesetzlicher Ehe oder ausser derselben geboren ist (Art. 455 des KG.). 2) Weder das Geständniss der Mutter, dass ihr Kind nicht von ihrem Ehemanne erzeugt sei, noch die Erklärung des Mannes der Mutter, dass ihr Kind illegitim sei, schadet der gesetzlichen Voraussetzung der Legitimität des Kindes (Art. 119 des X Bandes, Theil 1 des RGB., Art.

*) In Geltung in den drei Ostseeprovinziellen Consistorialbezirken. (Anm. d. Herausg.).

139 des III Bandes des Provinzialrechts); daher sind während gesetzlich bestehender Ehe geborene Kinder bei der Taufe als ehelich geborene in das Kirchenbuch einzutragen, sofern nicht der urkundliche Nachweis vorliegt, dass entweder der Mann der Mutter des Kindes verschollen (Art. 1451—1460 der Civ.-Proc.-Ordn.) oder verschickt ist, oder dass durch Entscheidung des zuständigen Gerichts das zu taufende Kind als illegitim erklärt worden ist. (Art. 1346—1356 der Civ.-Proc.-Ordn.).

Ges. üb. d. Stände (RGB., Bd. IX, Ausg. 1876).

Art. 1065. In dem Verzeichnisse der Confirmirten wird angegeben: 1) Jahr, Monat und Tag der Confirmation; 2) Geschlecht, Tauf- und Familienname des Confirmirten; 3) Ort und Zeit seiner Geburt; 4) Tauf- und Familienname, Stand, Rang oder Gewerbe der Eltern oder der Erzieher, wenn die Eltern unbekannt sind; 5) Bemerkungen über Religionskenntnisse des Confirmirten; 6) allgemeine Bemerkungen.

Art. 1066. In dem Verzeichnisse der Communicanten wird angegeben: 1) Jahr, Monat und Tag der Communion, und ob sie in der Kirche, im Hause, oder auf dem Krankenbette stattgefunden hat; 2) Tauf- und Familienname, Stand, Rang oder Gewerbe des Communicanten; 3) allgemeine Bemerkungen.

Art. 1067. In dem Verzeichnisse der Verlobten, Aufgebotenen und Getrauten wird angegeben: 1) Jahr, Monat und Tag des Verlöbnisses, Aufgebots oder der Trauung; 2) von wem die Trauhandlung vollzogen worden ist; 3) Tauf- und Familiennamen, Alter, Stand, Rang oder Gewerbe, Geburtsort und Confession der Verlobten, Aufgebotenen oder Getrauten; 4) ob der Bräutigam ledig, Wittwer oder geschieden, und die Braut Jungfrau, Wittwe oder geschieden ist; 5) Tauf- und Familiennamen, Stand, Rang oder Gewerbe des Vaters sowohl der Braut, als des Bräutigams, und ob ihre Eltern noch am Leben oder todt sind; 6) wann die nöthige gesetzliche Einwilligung zur Schliessung der Ehe gegeben worden ist.

Art. 1068. Ausser den im Verzeichnisse (Art. 1067) aufgezählten Daten werden in ihm, in der Columne: Allgemeine Bemerkungen, angegeben: 1) bei Verlöbnissen: die Namen der anwesenden Zeugen, und bei Aufgeboten, wenn das Verlöbniß nicht vorher durch einen Prediger verrichtet worden ist, ob beide Theile persönlich um das Aufgebot gebeten haben oder wer von dem abwesenden Theile dazu bevollmächtigt war; 2) an welchen Tagen das zweimalige oder dreimalige Aufgebot stattgefunden; 3) ob gegen die beabsichtigte Ehe nicht eine Einsprache gethan worden ist, und ob, im Falle einer der Ehecontrahenten zu einer andern Gemeinde gehört, der Prediger die Bescheinigung erhalten hat, dass das Aufgebot auch in der andern Gemeinde vollzogen

und gegen dasselbe keine Einsprache gemacht worden, oder ob er selbst ein solches Zeugniß zur Vollziehung der Trauhandlung in der andern Gemeinde ausgestellt hat; 4) im Fall gegen die Ehe ein Einsprache gemacht worden, welche gesetzliche Maassnahmen in Folge derselben getroffen worden sind, und wie die Sache geendigt hat; 5) wenn einer der Ehecontrahenten zu einer andern Christlichen Confession gehört, und die Trauhandlung, auf Grund der allgemeinen, in dieser Hinsicht gegebenen, Vorschriften, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche vollzogen wird, ob der den anderen Glauben bekennende Theil das gehörige Zeugniß von dem Geistlichen seiner Kirche darüber hat, dass dieser Ehe keine Hindernisse im Wege stehen.

Art. 1069. Ausser dem Hauptregister (Art. 1067 u. 1068), ist noch ein besonderes kurzes Verzeichniß in chronologischer Ordnung über alle, im Verlauf des Jahres stattgehabten, Trauungen zu führen. In dieses Verzeichniß wird nur eingetragen; 1) Jahr, Monat und Tag der Trauung; 2) Tauf- und Familiennamen der Getrauten; 3) Hinweis auf das obenerwähnte Hauptregister.

Anmerkung. Die über stattgehabte Verlöbniße, Aufgebote oder Trauungen von dem Prediger auszustellenden Scheine werden auf Grund des Hauptregisters (Art. 1067) abgefasst.

Art. 1070. In dem Verzeichnisse der Beerdigten wird angegeben: 1) Tauf- und Familienname, Stand, Rang oder Gewerbe des Verstorbenen; bei Beerdigung von Kindern: Tauf- und Familienname, Stand, Rang oder Gewerbe der Eltern; 2) der Geburtsort des Verstorbenen; 3) sein Alter; 4) ob er ledig, verheirathet, verwittwet oder geschieden; 5) Jahr, Monat, Tag und Stunde seines Todes; 6) woran er gestorben; 7) Jahr, Monat, Tag und Tageszeit der Beerdigung; 8) allgemeine Bemerkungen.

Anmerkung. In dieses Verzeichniß (Art. 1070) sind auch Todtgeborene, mit Angabe des Tages ihres Begräbnisses, ihres Geschlechtes und der Namen ihrer Eltern, einzutragen.

G. Personalbuch.

Общій списокъ членовъ Евангелическо-Лютеранскаго прихода №

Полъ, имя, фамилія, званіе, чинъ или ремесло.	Мѣсто и день Рожденія.	Имѣть-ли су- пруга и когда вступила въ бракъ, и если сей бракъ раз- рушенъ, то когда, смертію ли супруга или разводомъ.	Когда вступила въ приходъ, если не родила въ него.	Познанія въ чтеніи и въ законѣ Божіемъ, сколько сіе извѣстно Проповѣднику.	Особли замѣчанія и сошленія на прежніе списки приходскія, или на другія церковныя книги.	Конфир- мованъ-ли		Когда въ послѣд- ній разъ приоб- щался Св. Таинъ.							Когда вы- былъ изъ прихода; смертію или инымъ образомъ.				
						Когда	Гдѣ	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907		1908	1909	1910	

Erläuterungen zur Führung des Personalbuchs.

Ges. üb. d. Stände (RGB., Bd. X., Ausg. 1876).

Art. 1035. In dem Personalbuch (Art. 1074) wird angegeben:

- 1) Geschlecht, Tauf- und Familienname, Rang oder Gewerbe eines Jeden;
- 2) Jahr, Tag und Ort der Geburt; 3) ob er confirmirt ist, wann und wo; 4) wann er zum letzten Male das heilige Abendmahl genossen;
- 5) ob er verhehlicht ist und seit wann, und falls die Ehe aufgelöst ist, wann, und ob durch den Tod des Gatten, oder durch gesetzliche Scheidung; 6) wann, woher und aus welcher Gemeinde er in die Gemeinde gekommen, falls er nicht in derselben geboren; 7) Angabe des Grades seiner Kenntnisse im Lesen und in der Religion, sofern solches dem Prediger bekannt ist; 8) besondere Bemerkungen verschiedener Art und Hinweise auf die früheren Personal- oder andere Kirchenbücher; 9) wann er aus der Gemeinde, durch den Tod oder auf andere Art, ausgetreten ist.

Auszug aus den vom Minister des Innern, durch Erlass v. 30 März 1898 № 1776, bestätigten Vorschriften des Ev.-Luth. General-Consistoriums betreffend Führung der Kirchenbücher (метрическія книги) in russischer Sprache. (Siehe diese „Vorschriften“, herausgegeben vom Gen.-Cons., gedruckt bei R. Golicke. St. Petersburg 1899).

Bei Führung der Kirchenbücher sind folgende allgemeine Grundsätze als maassgebend zu beachten:

I. In Betreff der Taufnamen.

1. Die Transscription der Taufnamen hat nach dem für jede der fünf Nationalitäten (deutsch, schwedisch, finnisch, estnisch und lettisch) zusammengestellten Verzeichnisse der Taufnamen zu erfolgen.

2. Nach der russischen Transscription ist in Klammern die Originalform des Namens mit lateinischen Lettern hinzuzufügen.

Anmerkung. Diese principielle Forderung kann aus praktischen Gründen auf solche Taufnamen beschränkt werden, auf die es in den betreffenden Kirchenbüchern wesentlich ankommt. Als solche sind anzusehen: a) im Taufregister die Namen der Eltern und des Täuflings, b) im Trauregister die Namen der Copulirten, c) im Todtenregister die Namen der Verstorbenen und, bei Kindern, auch der Eltern.

3. Wo bei einer Person mehrere Taufnamen vorkommen, müssen alle ins Russische transscribirt und die Originalschreibweise von allen in Klammern beigefügt werden.

4. Die Taufnamen müssen stets vor dem Familiennamen geschrieben werden, also Вильгельмъ, Фридрихъ, Фердинантъ Мейеръ (Wilhelm, Friedrich Ferdinand Meyer).

5. Diejenigen Varianten von Taufnamen, welche im Laufe der Zeit die Bedeutung selbstständiger Namen erworben haben, wie z. B. Johannes und Hans, Hugibert und Hugo, Krischjahn und Krische u. a. sind nicht durch die etymologisch entsprechende russische Namenform wiederzugeben, sondern jeder gesondert phonetisch zu transscribiren.

6. Die im Verzeichnisse etwa fehlenden Taufnamen sind nach den allgemeinen Transscriptionsregeln zu behandeln.

II. In Betreff der Familiennamen.

1. Die Familiennamen werden in russischer Transscription nach den für jede Sprache ausgearbeiteten Regeln wiedergegeben und, in Klammern, die Originalschreibweise in lateinischen Buchstaben hinzugefügt. Dabei wird die lautliche Wiedergabe in erster Linie angestrebt, die buchstäbliche

Wiedergabe aber nur da, wo dadurch die lautliche nicht beeinträchtigt wird (z. B. Rennenkampff-Ренненкамппфъ, aber Leer—Леръ, weil Лееръ nach den Gesetzen der russischen Sprache Lejer ausgesprochen würde).

Anmerkung. Auch für die doppelte Schreibung der Familiennamen kann die für Taufnamen unter Anmerkung zu Punkt 2 angegebene Beschränkung eintreten.

2. Familiennamen, deren Transscription ins Russische schon durch den Usus feststeht und documentarisch nachgewiesen werden kann, können auch weiter in derselben Form transscribirt werden.

Die genaueren Transscriptionsregeln, sowie Verzeichnisse der Taufnamen für jede der fünf Sprachen, sind in den „ministeriell bestätigten Vorschriften“ enthalten.

IV.

Terminkalender.

(Verzeichniss der bis zu einem bestimmten Termin vorzustellenden Berichte).

A. Für die Prediger

(des St.-Petersburgischen und des Moskaischen Consistorialbezirks).

Zum 15 Januar (im Moskaischen Consistorialbezirk). } An das Cons.
Zum 1 Februar (im St.-Petersburgischen Consistorialbezirk).

Vorstellung der Abschriften der Kirchenbücher über die Geborenen, Getrauten und Gestorbenen nebst Generaltabelle über die Zahl der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen des verflossenen Jahres, gesondert nach den Confessionen d. i. Ev.-Luth. u. Ev.-Reform. Confession, sowie mit Angabe des Namens der Gemeinde und der Zahl der männlichen und weiblichen Glieder derselben auf dem Titelblatte der Tabelle. (Circ. d. St.-Petersb. Cons. v. 23 Nov. 1867 P. 3 u. d. Mosk. Cons. v. 24 Juni 1861).

Anmerkung 1. Nur in der Generaltabelle muss die Zahl der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen getrennt nach den Confessionen d. i. Luth. u. Reform., angegeben werden, d. i. wie viel von jeder Confession; die Kirchenbücher-Abschriften selbst aber brauchen rücksichtlich dieser beiden Confessionen nicht von einander getrennt vorgestellt zu werden, nur muss dann jedes Mal in der also gemischten Abschrift bei jedem einzelnen Geborenen, Getrauten und Verstorbenen bemerkt werden, ob lutherisch oder reformirt; falls aber sämmtliche zu einer Confession gehören, wird solches auf dem Umschlag-Bogen vermerkt (Circ.-Bef. d. Mosk. Cons. v. 24 Juni 1861).

Anmerkung 2. Hinsichtlich der Zusammenstellung der Generaltabelle ist zu beobachten: a) In der Rubrik „Zwillinge“ ist die Zahl der Zwillingspaare, in der Rubrik „Drillinge“ aber anzugeben, wie oft solche geboren wurden; b) In der Rubrik „Alter der über 80 Jahre Verstorbenen“ sind die Jahre für die betreffenden Personen männlichen und weiblichen Geschlechts getrennt genau anzugeben; c) In der Rubrik „an verschiedenen Unglücksfällen verstorben“ sind die Geschlechter zu trennen und die Unglücksfälle kurz und genau, etwa: durch Selbstmord, Mord, Ertrinken, Sturz etc. zu bezeichnen.

Anmerkung 3. Die Einsendung der statistischen Tabellen in russischer Sprache, sowie der vergleichenden Tabellen über das Alter der Verstorbenen, nach Altersclassen geordnet (Circ. d. St.-Petersb. Cons. v. 23 Nov. 1867, P. 1 u. 2) wird nicht mehr verlangt.

Bis zum 15 Januar. An die zuständige Behörde die Verzeichnisse der der Wehrpflicht unterliegenden Personen (Circ. d. St.-Petersb. Cons. v. 15 Febr. 1874 u. 10 Jan. 1883).

Bis zum 15 Januar (für die ingermannländischen Prediger). An das Ingermannländ. Ober-Kirchenvorsteher-Amt Jahresrechenschaftsbericht über den Vermögensbestand und die Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres (Instruct. d. Gen.-Cons. v. 17 Apr. 1900 betr. d. Verwalt. d. Kirchenverm., § 24).

Vgl. Art. 739.

Zum 1 Februar (für die Prediger in Sibirien zum 1 März). Bericht an das Cons. über das Ergebniss der zum Besten der Unterstützungs-Casse zwei Mal jährlich zu veranstaltenden Collecten.

Anmerkung. Auch in dem Fall, dass bei diesen Collecten nichts eingegangen, muss dem Cons. über die veranstaltete Collecte berichtet werden (Circ. d. Mosk. Cons. v. 18 Aug. 1860 u. v. 3 Apr. 1873).

Bis zum 15 Februar. In denjenigen Gemeinden, in welchen das Kartensystem für die einzelnen Amtshandlungen (gemäss Circ. des St.-Petersb. Cons. v. 23 Juni 1881) noch nicht eingeführt ist, an die örtlichen Statistischen Comité's Tabellen über die Zahl der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen des Vorjahres (Circ. d. St.-Petersb. Cons. v. 23 Nov. 1867).

Im October. An das Cons. der Jahresbericht über das Kirchen- und Schulwesen vom 1 Oct. des verflossenen bis zum 1 Oct. des laufenden Jahres, gemäss Art. 554 P. 4 des KG., nebst der nach der Beilage zu diesem Artikel anzufertigenden Tabelle über die Zahl der Kirchen, der Geistlichen und der Confirmirten.

Anmerkung. In dem Jahresbericht ist unter Anderem die Zahl der Communicanten und Confirmanden nach Geschlechtern gesondert anzugeben, sowie über die Zahl und den Zustand der in dem Kirchspiel befindlichen Kirchenschulen, der in dem verflossenen Jahre (gerchnet vom 1 Jan. des laufenden Jahres) in den selben Unterrichten, der Lehrer und über das Lehrprogramm zu berichten (Bef. d. Gen.-Cons. v. 8 März 1847).

Im December. An den Propst resp. General-Superintendenten Vorstellung der Dienstlisten der Prediger und der Conduitenlisten der Predigtcandidaten in drei gleichlautenden Exemplaren (Art. 554 P. 1 des KG.) (Circ. d. Mosk. Cons. v. 27 Aug. 1858 u. 23 Sept. 1861).

Allgemeine Anmerkung. Für die Nichtvorstellung resp. verspätete Vorstellung vorerwähnter Berichte unterliegen die säumigen Prediger einer Strafzahlung von 5 Rbl. zum Besten der Prediger-Wittwen und Waisen-Casse (Circ. d. St.-Petersb. Cons. v. 7 Aug. 1851).

B. Für die Kirchenräthe.

Zum 15 Februar. An das General-Consistorium Jahresrechenschaftsbericht über den Vermögensbestand und die Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres (Instruct. d. Gen.-Cons. v. 17 Apr. 1900 betr. d. Verwalt. d. Kirchenverm., § 24).

Vgl. Art. 739.

C. Für die Consistorien.

Im Januar. Vorstellung an das Gen.-Cons. von Verzeichnissen der in den Consistorien verhandelten und im Laufe des Jahres unerledigt gebliebenen Sachen, sowie der erledigten und unerledigten Schriften (Art. 554, P. 3).

Zum 1 Februar. Rechenschaftsablegung an den Controlhof (Art. 554, P. 7).

Zum 15 Februar. An das Gen.-Cons. die Abrechnung über die im Consistorialbezirk bestehenden Prediger-Wittwen und Waisen-Cassen (Bef. d. Gen.-Cons. v. 31 Jan. 1889).

Im Februar. a) Sowohl an d. Min. d. Inn., als auch an d. Gen.-Cons. die Dienstlisten der Prediger und die Conduitenlisten der Predigtamts-Candidaten (Art. 554, P. 1).

b) An das Gen.-Cons. Verzeichnisse über alle im verflossenen Jahre im Jurisdictionbezirke des Cons. Geborene, Getraute und Gestorbene (Art. 554, P. 2).

Zum 25 März und zum 25 Juli. Verzeichniss der Beamten der 4 ersten Rangclassen (Bef. d. Gen. Cons. v. 28 Nov. 1894).

Zum 1 November. An d. Gen.-Cons. Verzeichniss aller Consistorialmitglieder und Beamten behufs Eintragung in den Adresskalender (Art. 554, P. 5).

Zum 25 November. Verzeichniss der Beamten der 4 ersten Rangclassen (Bef. d. Gen. Cons. v. 28 Nov. 1894).

Ende November. An d. Gen.-Cons. Bericht über den Zustand des Kirchenwesens (Art. 554, P. 4).

Ohne Termin. An d. Gen.-Cons. die Liste der zum Ressort der Cons. gehörigen Ordensritter (Art. 554, P. 6).

Ohne Termin. An d. Gen.-Cons. über die im Lauf des Jahres an Straf-, Succumbenz- und sonstigen Geldern eingeflossenen Summen (Art. 559).

Erläuterungen.

Bei der Ausfüllung des Formulars für die Dienstlisten der Prediger ist Folgendes zu beobachten:

1) in der 1-ten Rubrik ist der vollständig ausgeschriebene Name und Titel des Geistlichen mit Angabe des Amtes, das bekleidet wird und der Pfarre, ob Patronatspfarre, Kronspfarre, Militärpredigerstelle u. s. w. nach den Art. 409—412 des KG., anzugeben;

2) In der 2-ten Rubrik Geburtsort und Geburtstag nach Jahr, Monat und Tag;

3) In der 3-ten Rubrik Abstammung (wess Standes die Eltern waren), Nation, Unterthanenschaft;

4) In der 4-ten das Universitätsstudium mit genauer Angabe der Zeit;

5) In der 5-ten genaue Zeitangabe für Ordination, Amtsantritt, jede Versetzung, Beförderung, auch jeden zeitweiligen Austritt aus dem Amte (genau von wann und bis wann), wozu Beurlaubungen jedoch nicht zu zählen sind;

6) In der 6-ten und 7-ten Rubrik genaue Zeitangabe;

7) In der 8-ten, wo zum Theil die Ueberschrift garnicht beachtet oder beantwortet wird, ist für die Ausfüllung Folgendes zu bemerken:

a) wo die Besoldung ganz oder zum Theil in Land besteht, ist entweder der Ertrag in Geld, nach Abzug der Wirthschaftskosten, nach zehnjährigem Durchschnittsertrage, anzugeben oder, wo man das nicht vermag, die Grösse der jährlichen Kornaussaaten;

b) Geldgehalt und bestimmte jährliche Zahlungen als pars salarii, sind in Summen anzugeben;

c) Naturallieferungen, Korn, Victualien, sofern sie normirt jährlich wiederkehren, sind nach dreijährigem Durchschnittspreise in Geld zu veranschlagen;

e) unnormirte Accidentien (freiwillige Gaben) bedürfen gar keiner Angabe;

f) hat der Geistliche nicht freie Wohnung, so ist anzugeben, ob er Mithgeld bekommt, wie viel oder was er selbst für die Wohnung auszugeben hat;

g) es ist zu bemerken, von wem der Gehalt bezogen wird, ob von der Krone, einer Commune, dem Patrone der Gemeinde u. s. w.

8) In der 9-ten Rubrik sind Frau und Kinder mit Namen, Geschlecht, Alter (Angabe des Datums der Geburt) und Confession genau anzugeben.

9) Die Dienstlisten sind in deutscher Sprache abzufassen.

VI.

Allerhöchst am 8 Juni 1874 bestätigte Taxe

der Kanzleigebühren für das General-Consistorium, das St.-Petersburgische und das Moskausehe Consistorium und die Reformirten Sitzungen der beiden letzteren (Samml. d. Ges. u. Verordn., Nr. 68, Art. 892).

	Umfang der Gebühren.	
	R.	K.
§ I. Gebühren in Sachen der geistlichen Personen.		
1. Für das Examen behufs Erlangung des Rechts zu predigen (pro venia concionandi)	3	—
2. Für das Examen behufs Erlangung des Rechts als Prediger angestellt zu werden (pro ministerio)	5	—
3. Für die Ordination (Anstellung)	10	—
4. Für die Einführung in's Amt und die Versetzung	12	50
5. Von den Zeugnissen über Beurlaubung, Anstellung im Amt oder Entlassung von demselben, über Prüfungen u. dgl. Certificate	—	50
6. Für das Beidrücken von Siegeln auf Documente	—	15
§ II. Gebühren in nicht gerichtlichen Sachen.		
1. Für die Beglaubigung der von den Predigern auszustellenden Zeugnisse	1	—
2. Für die Gestattung:		
a) der Confirmation vor vollendetem oder nach zurückgelegtem gesetzlichem Alter	—	50
b) der Verehelichung in den im Art. 207*) des KG. erwähnten Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft	2	50
c) der Wiederverehelichung geschiedener Ehegatten	5	—
3. Für Dorsualresolutionen über Rückgabe von Bittschriften	—	50
4. Von den Attestaten über Trennung der Ehe	3	—
5. Für das Beidrücken von Siegeln auf Documenten	—	15
§ III. Gebühren in gerichtlichen Sachen.		
1. Von jeder Ehe- und Ehescheidungssache, in jeder Instanz	25	—

*) Art. 325 nach d. Ausg. v. 1896. (Anm. d. Herausg.).

	Umfang der Gebühren.	
	R.	K.
<p>Anmerkung. Diese Gebühr wird unabhängig von der Klagegebühr von 1 Rbl. 80 Cop. gleich bei Einreichung des Gesuchs oder der Appellationsklage erhoben und wird in keinem Falle zurückerstattet. Dem im Endurtheile obsiegenden Parten steht das Recht auf Rückerstattung der auf Grund vorstehenden Artikels entrichteten Gebühr von Seiten des schuldig erkannten Theiles zu.</p>		
<p>2. Von den Appellationsklagen und Querelen (частныя жалобы)</p>	—	50
<p>3. Für die Ausreichung jeglicher Zeugnisse, für die Zustellung von Eröffnungen und Citationen, sowie von Fragebogen an Zeugen, für die Mittheilung der Aussagen derselben und Copien an die Parteien, für Fristverlängerungen, für Urtheileröffnungen u. dgl. Executionshandlungen</p>	—	50
<p>4. Für Vorschriften, Communicate und Unterlegungen .</p>	—	60
<p>Anmerkung. Ausser der in den Art. 3 u. 4 festgesetzten Gebühr wird für das Abschreiben der Papiere und die Anfertigung von Copien in den Kanzleien, falls solche erforderlich sind, von jedem Halbbogen, zu 50 und weniger Zeilen pro Halbbogen gerechnet, 10 Cop. erhoben.</p>		
<p>5. Für das Beidrücken von Siegeln auf Urkunden und Documente</p>	—	15
<p>Allgemeine Anmerkung. Von der Entrichtung der durch vorstehende Taxe festgesetzten Gebühren sind Personen befreit, welche das Armenrecht genießen.</p>		

2. Verzeichniss der in dem NN. Evangelisch-Lutherischen Consistorium verhandelten und im Laufe des Jahres unbeendigt gebliebenen Sachen.

Verzeichniss		
der in dem NN. Evangelisch-Lutherischen Consistorium verhandelten und im Laufe des Jahres unbeendigt gebliebenen Sachen.		
N ^o	I n h a l t.	Ursachen, wesshalb die Sache nicht beendigt worden.
1.	Laut Auftrags des Herrn Ministers des Innern betreffend u. s. w.	
2.	— Befehls des General-Consistoriums über u. s. w.	
3.	— Vorstellung des NN. über u. s. w.	
4.	— Bittschrift des NN. über u. s. w. u. s. w., u. s. w., u. s. w.	

3. Verzeichniss der im NN. Evangelisch-Lutherischen Consistorium erledigten und unerledigten amtlichen Schriften.

Verzeichniss der im NN. Consistorium erledigten und unerledigten amtlichen Schriften für das Jahr					
	Unerledigt geblieben vom Jahre....	Eingegangen im Jahre....	In Allem.	Erledigt im Jahre....	Unerledigt geblieben zum Jahre....
Eingegangen:					
Aufträge des Herrn Ministers des Innern . .	00	00	00	00	00
Befehle des General-Consistoriums	00	00	00	00	00
Requisitionen der höchsten Civilobrigkeit des Orts	00	00	00	00	00
Communicate anderer Behörden und obrigkeitlicher Personen	00	00	00	00	00
Vorstellungen und Berichte untergebener Personen	00	00	00	00	00
Bittschriften	00	00	00	00	00
Im Ganzen	00	00	00	00	00

Hierunter waren:

a) Protocolle über Kirchensitationen	00.
b) Beschwerden über Geistliche	00.
c) Gesuche um Dispensation zur Ehe	00.
d) — — um Ehescheidung	00.

Ausgegangen:

Laut Aufträge des Herrn Ministers des Innern	00.
— Befehle des General-Consistoriums	00.
— Requisitionen der höchsten Civilobrigkeit des Orts	00.
— Communicate anderer Behörden und obrigkeitlicher Personen	00.
— Vorstellungen untergebener Personen	00.
— Bittschriften	00.
Im Ganzen	00.

Hierunter:

a) Beschlüsse wegen Suspension Geistlicher vom Amte	00.
b) Urtheile über Absetzung	00.
b) — — über Scheidung der Ehe	00.
Im Ganzen	00.

5. Verzeichniss der zum Ressort des NN. Evangelisch-Lutherischen Consistoriums gehörigen Ordensritter.

Verzeichniss der zum Ressort des NN. Evangelisch-Lutherischen Consistoriums gehörigen Ordensritter. für das 19 . . Jahr.				
№	Angabe des Ranges, Tauf-, Vaters- und Familiennamens des Ordensritters und der letzten amtlichen Stellung desselben.	Angabe der Orden und der Classen derselben.	Zeit der Verleihung.	Angabe der Zeit der Entlassung oder des Todes des Ordensritters.
				(Des Dienstes dann und dann entlassen mit Rangerhöhung, oder ohne solche, oder: dann und dann gestorben.)
		(Bei Angabe der Zeit der Verleihung der Orden, wird das Jahr, der Monat und das Datum angegeben, wann der Allerhöchste Ukas über die Verleihung des Ordens erlassen, oder wann der Allerhöchste Gnadenbrief über die Verleihung des Ordens gegeben ist.)		

**2. Verzeichniss der in sämmtlichen Evangelisch-Lutherischen Consistorien verhandelten und im Laufe des Jahres . . . un-
beendigt gebliebenen Sachen.**

Verzeichniss		
der in sämmtlichen Evangelisch-Lutherischen Consistorien verhandelten und im Laufe des Jahres unbeendigt gebliebenen Sachen.		
N ^o	I n h a l t.	Ursachen, wesshalb die Sache unbeendigt ge- blieben.
-	1) In dem NN. Consistorium.	
1.	Laut Auftrags des Herrn Ministers des Innern betreffend u. s. w.	
2.	— Befehls des General-Consistoriums über u. s. w.	
3.	— Berichts des NN. über u. s. w.	
4.	— Bittschrift des NN. über u. s. w.	

**3. Verzeichniss der in dem Evangelisch-Lutherischen General-Consistorium verhandelten und im Laufe des Jahres . . .
unbeendigt gebliebenen Sachen.**

Verzeichniss		
der in dem Evangelisch-Lutherischen General-Consistorium verhandelten und im Laufe des Jahres . . . unbeendigt gebliebenen Sachen.		
N ^o	I n h a l t.	Ursachen, wesshalb die Sache unbeendigt geblieben.
1.	Laut Befehls des Dirigirenden Senats über u. s. w.	
2.	— Auftrags des Herrn Ministers des Innern über u. s. w.	
3.	— Communicats der NN. Behörde (oder des NN. Beamten) über u. s. w. u. s. w., u. s. w., u. s. w.	

4. Verzeichniss des Evangelisch-Lutherischen General-Consistoriums über die in sämtlichen ihm untergeordneten Consistorien erledigten und nicht erledigten amtlichen Schriften.

Verzeichniss					
des Evangelisch-Lutherischen General-Consistoriums über die in sämtlichen ihm untergeordneten Consistorien erledigten und nicht erledigten amtlichen Schriften für das Jahr					
	Unbeendigt geblieben vom Jahre	Eingegangen im Jahre	In Allem.	Erledigt im Jahre	Unerledigt geblieben zum Jahre
Eingegangen:					
Aufträge des Herrn Ministers des Innern	00	00	00	00	00
Befehle des General-Consistoriums	00	00	00	00	00
Requisitionen der höchsten Civilobrigkeit des Orts	00	00	00	00	00
Communicate anderer Behörden und obrigkeitlicher Personen	00	00	00	00	00
Vorstellungen und Berichte untergeordneter Personen	00	00	00	00	00
Bittschriften	00	00	00	00	00
Zusammen	00	00	00	00	00

Ausgegangen:	
Laut Aufträge des Herrn Ministers des Innern	00.
— Befehle des General-Consistoriums	00.
— Requisitionen der höchsten Civilobrigkeit des Orts	00.
— Communicate anderer Behörden und obrigkeitlicher Personen	00.
— Vorstellungen und Berichte untergebener Personen	00.
— Bittschriften	00.
Zusammen	00.

	Kirchenvisitationen.	Entscheidungen über:		
		Scheidung der Ehe.	Suspension Geistlicher vom Amte.	Absetzung Geistlicher vom Amte.
Unter diesen Sachen waren:				
Aus dem NN. Consistorium	00	00	00	00
— — NN. — —	00	00	00	00
u. s. w., u. s. w.				
Zusammen	00	00	00	00

5. Verzeichniss der im Evangelisch-Lutherischen General-Consistorium erledigten und nicht erledigten amtlichen Schriften.

Verzeichniss der im Evangelisch-Lutherischen General-Consistorium erledigten und nicht erledigten amtlichen Schriften für das Jahr					
	Unbeendet geblieben vom Jahre	Eingegangen im Jahre	In Allem.	Erledigt im Jahre	Unerledigt geblieben zum Jahre
Eingegangen:					
Ukase des Dirigirenden Senats	00	00	00	00	00
Aufträge des Herrn Ministers des Innern . . .	00	00	00	00	00
Communicate anderer Behörden und obrigkeitlicher Personen	00	00	00	00	00
Vorstellungen und Berichte untergeordneter Behörden und Personen	00	00	00	00	00
Bittschriften	00	00	00	00	00
Zusammen	00	00	00	00	00

Ausgegangen:

Laut Ukase des Dirigirenden Senats	00.
— Aufträge des Herrn Ministers des Innern	00.
— Communicate anderer Behörden und obrigkeitlicher Personen	00.
— Vorstellungen und Berichte untergeordneter Behörden und Personen	00.
— Bittschriften	00.
Zusammen	00.

Darunter:

a) Beschlüsse wegen Suspension Geistlicher vom Amte	00.
b) Urtheile wegen Absetzung	00.
c) Entscheidungen betreffend Dispensation zur Ehe	00.
d) Urtheile über Scheidung der Ehe	00.
Zusammen	00.

IX.

E t a t s.

A. Etats der Evang.-Luth. Consistorien.

(Beil. zum Art. 358 des Bd. III. des RGB., Regl. üb. d. Staatsdienst, Ausg. 1857;) Allerhöchst best. Reichsr.-Gutacht. v. 28 März 1878 (Allg. Ges.-Samml., Nr. 58333), Et. u. v. 20 Nov. 1884 (Allg. Ges.-Samml., Nr. 2531).

1. Etat des Evangelisch-Lutherischen General-Consistoriums.

	Zahl der Personen.	Jahresgehalt.	
		Einem.	Allen.
		Rubel.	Rubel.
Dem weltlichen Präsidenten	1	1400	1400
Dem geistlichen Vice-Präsidenten	1	1430	1430
Den weltlichen Mitgliedern	2	420	840
Den geistlichen Mitgliedern	2	430	860
Dem Procureur	1	1067	1067
Dem Secretär	1	2000	2000
Dem Gehülfen des Secretärs	1	950	950
Dem Controlleur	1	1300	1300
Dem Gehülfen des Controlleurs	1	500	500
Dem Uebersetzer	1	950	950
Dem Executor, der zugleich Archivar und Cassirer ist	1	950	950
Den Kanzlisten	4	—	1385
Zur Miethe und Heizung einer Wohnung, zu Kanzlei- ausgaben und zum Unterhalte der Kanzleidiener . . .	—	—	2933
Zusammen	17	—	16565

2. Etat des St.-Petersburgischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums.

	Zahl der Personen.	Jahresgehalt.	
		Einem.	Allen.
		Rubel.	Rubel.
Dem weltlichen Präsidenten	1	572	572
Dem geistlichen Vice-Präsidenten und St.-Petersburgischen General-Superintendenten	1	3000	3000
Den weltlichen Beisitzern	2	343	686
Den geistlichen Beisitzern	2	343	686
Dem Secretär	1	510	510
Dem Notär, der zugleich Uebersetzer ist	1	410	410
Den Kanzlisten	4	—	615
Zur Miethe einer Wohnung, zum Unterhalte der Dienerschaft und zu Kanzleimaterialien	—	—	2527
Zusammen	12	—	9006
<p>Anmerkung. Auf Grundlage des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 3 September 1877 (57686), ist der Gehalt des St.-Petersburgischen General-Superintendenten unter der Bedingung anzuweisen, dass der diese Stelle bekleidende Prediger keine eigene Gemeinde habe.</p>			

3. Etat des Moskauschen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums.

	Zahl der Personen.	Jahresgehalt.	
		Einem.	Allen.
		Rubel.	Rubel.
Dem weltlichen Präsidenten	1	560	560
Dem geistlichen Vice-Präsidenten und Moskauschen General-Superintendenten	1	572	572
Dem weltlichen Beisitzer	1	336	336
Dem geistlichen Beisitzer	1	342	342
Dem Secretär	1	510	510
Dem Notär, der zugleich Uebersetzer ist	1	350	350
Den Kanzlisten	2	—	308
Zu Kanzlei- und Wirtschaftsausgaben	—	—	1430
Zusammen	8	—	4408
<p>Anmerkung. Wenn der General-Superintendent nicht eine eigene Gemeinde hat, so werden ihm, auf Grundlage des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 9 März 1876 (53675), als Zulage zu seinem Unterhalte noch jährlich 2428 Rubel 20 Kopeken angewiesen.</p>			

4. Etat des Livländischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums.

	Zahl der Personen.	Jahresgehalt.			
		Einem.		Allen.	
		Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.
Dem weltlichen Präsidenten	1	400	—	400	—
Dem geistlichen Vice-Präsidenten, ausser dem Gehalte, den er als Livländischer General-Superintendent bekommt	1	400	—	400	—
Den weltlichen Beisitzern	2	133	33 $\frac{1}{2}$	266	66 $\frac{2}{3}$
Den geistlichen Beisitzern	2	133	33 $\frac{1}{2}$	266	66 $\frac{2}{3}$
Dem Secretär	1	450	—	450	—
Dem Notär	1	275	—	275	—
Dem Uebersetzer	1	200	—	200	—
Den Kanzlisten	2	125	—	250	—
Zu Kanzleimaterialien, zum Unterhalte der Dienerschaft und zur Heizung der dem Consistorium im Schlosse angewiesenen Zimmer . . .	—	—	—	210	—
Zusammen .	11	—	—	2718	33 $\frac{1}{2}$
<p>Anmerkung. 1) Wegen der dem General-Superintendenten zu den Visitationsreisen anzuweisenden Gelder sucht das Consistorium jedesmal um besondere Entscheidung nach.</p> <p>2) Was von der Kanzleisumme übrigbleibt, wird dem Consistorium anheimgestellt, mit Bestätigung des Ministers des Innern, unter die durch Fleiss und Geschicklichkeit sich auszeichnenden Kanzleibeamten zu vertheilen.</p>					

5. Etat des Estländischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums.

	Zahl der Personen.	Jahresgehalt.			
		Einem.		Allen.	
		Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.
Dem weltlichen Präsidenten	1	429	—	429	—
Dem geistlichen Vice-Präsidenten	1	572	—	572	—
Den weltlichen Beisitzern	2	143	—	286	—
Den geistlichen Beisitzern	2	143	—	286	—
Dem Secretär	1	286	—	286	—
Dem Notär	1	171	60	171	60
Dem Uebersetzer	1	200	—	200	—
Dem Kanzlisten	1	85	80	85	80
Zur Miete und Heizung einer Wohnung, zu Kanzleimaterialien und zum Unterhalte eines Kanzleidieners	—	—	—	429	—
Zusammen .	10	—	—	2745	40
<p>Anmerkung. 1) Wegen der dem General-Superintendenten zu den Visitationsreisen anzuweisenden Gelder sucht das Consistorium jedesmal um besondere Entscheidung nach.</p> <p>2) Was von der Kanzleisumme übrigbleibt, wird dem Consistorium anheimgestellt, mit Bestätigung des Ministers des Innern, unter die durch Fleiss und Geschicklichkeit sich auszeichnenden Kanzleibeamten zu vertheilen.</p>					

6. Etat des Kurländischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums.

	Zahl der Personen.	Jahresgehalt.			
		Einem.		Allen.	
		Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.
Dem weltlichen Präsidenten	1	{ Bezieht seinen Gehalt für seinen Dienst im Oberhofgerichte.			
Dem geistlichen Vice-Präsidenten, ausser dem Gehalte, den er als Kurländischer General-Su- perintendent bekommt	1	533	33 ¹ / ₂	533	33 ¹ / ₂
Den weltlichen Beisitzern	2	133	33 ¹ / ₂	266	66 ² / ₃
Den geistlichen Beisitzern	2	133	33 ¹ / ₂	266	66 ² / ₃
Einem von ihnen zu Reisen	—	100	—	100	—
Dem Secretär	1	450	—	450	—
Dem Notär	1	275	—	275	—
Dem Uebersetzer	1	200	—	200	—
Den Kanzlisten	2	125	—	250	—
Zu Kanzleimaterialien, zum Unterhalte der Dienerschaft und der vom Consistorium im Mi- tauschen Schlosse besetzten Zimmer	—	—	—	500	—
Zusammen .	11	—	—	2841	66 ² / ₃
<p>Anmerkung. 1) Wenn der General-Superintendent nicht eine eigene Gemeinde hat, so werden ihm als Zulage zu seinem Unterhalte noch jährlich 300 Rubel angewiesen.</p> <p>2) Wegen der dem General-Superintendenten zu den Visitationsreisen anzuweisenden Gelder sucht das Consistorium jedesmal um besondere Entscheidung nach.</p> <p>3) Was von der Kanzleisumme übrigbleibt, wird dem Consistorium anheimgestellt, mit Bestätigung des Ministers des Innern, unter die durch Fleiss und Geschicklichkeit sich auszeichnenden Kanzleibeamten zu vertheilen.</p>					

B. Etat der Pröpste

in sämtlichen Evangelisch-Lutherischen Consistorialbezirken.

(1832 Dec. 28 (5870) Beil., Et., Nr. VII; 1871 Jun. 4 (49706) Reichsr.-
Gutacht., Art. II., Pkt. 2, 3; Vorschr., Art. 1; Anm.; 2; 1873 Oct 28 (52721)
Art. 1, 5; 1877 Jun. 6 (57437); Dec. 27 (58039) I, Art. 1—3).

	Zahl der Pröpste.	Jahresgehalt.			
		Einem.		Allen.	
		Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.
In den Consistorialbezirken:					
1) Von St.-Petersburg fünf Pröpste, und zwar:					
a) In Ingermannland 3	}	57	20	171	60
b) In den ehemaligen Colonien des südlichen Russlands 2		114	40	228	80
2) Von Livland acht Pröpste	8	57	20	457	60
3) Von Estland acht Pröpste	8	57	20	457	60
4) Von Kurland acht Pröpste, und zwar:					
a) Im Kurländischen Gouvernement 7	}	143	—	1144	—
b) Im Wilnaschen Gouvernement 1					
5) Von Moskau, und zwar in den ehemaligen Saratowschen Colonien zwei Pröpste	2	114	40	228	80
Zusammen .	31	—	—	2688	40
<p>Anmerkung. Zur Bereisung ihrer Bezirke in Amtsgeschäften erhalten die Pröpste Vorspann von den Gemeinden.</p>					

C. Etat der Evangelisch-Lutherischen Militär-Prediger.

(Allerh. best am 24 Juni 1896; Allerh. Befehl im Militär-Ressort. 1896. Nr. 178).

Benennung der Aemter.	Zahl der Personen.	Jahresgehalt eines Jeden nach Abrechnung der gesetzlichen Abzüge.			
		Gehalt.		Tischgelder.	
		Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.
Im Petersburgischen Militär-Bezirk.					
Prediger	1	366	—	183	—
Kirchendiener aus den Unter-Militärs	1	2	70	—	—
Im Wilnaschen Militär-Bezirk.					
Prediger	1	366	—	183	—
Kirchendiener aus den Unter-Militärs	1	2	70	—	—
Im Warschauschen Militär-Bezirk.					
Prediger	2	366	—	183	—
Kirchendiener aus den Unter-Militärs	2	2	70	—	—
Im Kaukasischen Militär-Bezirk.					
Prediger	1	366	—	183	—
Kirchendiener aus den Unter-Militärs	1	2	70	—	—

Anmerkungen:

1) Die durch diesen Etat bestimmten Aemter Evangelisch-Lutherischer Prediger werden demjenigen Bezirks-Stabe oder denjenigen Truppentheilen und Verwaltungen zugezählt, zu welchen der Commandirende der Truppen des Bezirks es für nothwendig erachtet.

2) Alle etatmässigen Prediger erhalten Wohnungen nach der für die Geistlichen des Rechtgläubigen Bekenntnisses in den betreffenden Militär-Bezirken geltenden Verordnung.

3) Alle Prediger erhalten Kronsbedienung nach der für die Rechtgläubigen Geistlichen geltenden Verordnung.

4) Das durch diesen Etat bestimmte Gehalt wird allen Personen von der Intendantur gezahlt.

5) Die Evangelisch-Lutherischen Prediger erhalten, während ihrer Fahrten zur geistlichen Bedienung der Truppen, Diäten zu 60 Kop. pro Tag, und ausserdem Fahrgelder für drei oder vier Pferde, je nach der Jahreszeit, in Grundlage der Postregeln,

wobei der Kirchendiener oder die Bedienung so unterzubringen ist, dass dieser letzteren besondere Fahrgelder nicht zu zahlen sind.

6) Die Fahr- und Diätengelder werden von den Intendantur-Verwaltungen nicht anders, als auf Forderung derjenigen Chefs ausgezahlt, auf deren Verfügung die Prediger abcommandirt worden sind, wobei diese Chefs jedes Mal Marschrouten unter, wenigstens annähernder, Angabe der für die Ausführung der Fahrten nöthigen Zeit vorzustellen verpflichtet sind.

7) Den etatmässigen Predigern wird für die Verrichtung von geistlichen Amtshandlungen an den Militärs keine besondere Vergütung entrichtet.

8) Die Commandirenden der Truppen in denjenigen Bezirken, in welchen keine etatmässige Lutherische Geistlichkeit besteht, haben das Recht, wenn sie solches für nothwendig finden, behufs Verrichtung von geistlichen Amtshandlungen an den Lutherischen Militärs, die Geistlichkeit der nächsten Gemeinde aufzufordern, wobei für jeden Unter-Militär je 30 Kop. aus Kronsmitteln und die Fahr- und Diätengelder nach der für die etatmässige Geistlichkeit bestehenden Norm zu entrichten sind.

9) Ausser den in diesem Etat aufgezählten Predigern bestehen :

a) für die Truppen im Irkutskschen und Jenissejskschen Gouvernement und in den Gebieten Transbaikalien und Jakutsk, ein Prediger — in Irkutsk, der an Gehalt 1000 Rubel jährlich bezieht, und bei ihm ein Küster, nicht aus den Unter-Militärs, mit einem Jahresgehalt von 57 Rubel 15 Kop.

Allerh. best. Reichsrathsgutachten vom 26 April 1877; Befehl im Militär-Ressort von 1841 Nr. 7 und Allerhöchste Befehle im früheren Inspector-Departement vom 4 October 1858 Nr. 8615, 25 October 1861 Nr. 5440 und 5 November 1865 Nr. 4306.

b) für die Truppen im Amur- und im Küstengebiet, ein Prediger — in Nikolajewsk, mit folgender Jahressage: Gehalt 700 Rubel und Tischgelder 300 Rubel, und bei ihm ein Küster, nicht aus den Unter-Militärs, mit einem Jahresgehalt von 100 Rubel. Dieser Prediger erhält zur Beheizung und Beleuchtung der Wohnung 135 Rubel jährlich und Kronsbedienung, wobei ihm und seinem Küster mit Rücksicht auf die Theuerung im Küstengebiet Proviant nach der für Sibirien geltenden Vorschrift im Umfange einer Soldatenportion verabfolgt wird. Zu den Fahrten zur Verrichtung der geistlichen Amtshandlungen werden diesen Predigern Fahrgelder wie den etatmässigen Predigern für drei Pferde, dem Prediger für die Truppen im Amur- und im Küstengebiete aber auf Saumwegen — für vier Pferde ausgezahlt; ausserdem erhält der Prediger in Irkutsk von der Berg-Expedition in Nertschinsk 85 Rubel 75 Kop. jährlich für das Fuhrwerk.

Alle Geldzahlungen werden diesen Predigern und ihren Küstern aus der Reichsrente nach dem Voranschlag des Ministeriums des Innern gemacht.

Allerh. Befehl vom 5 November 1865 Nr. 4306 und Allerh. best. Reichsrathsgutachten vom 22 August 1872.

X.

Instruction für Kirchen-Visitationen.

(Von d. Min. d. Inn. am 31 Januar 1862 best.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Zweck der Kirchenvisitationen ist: durch persönliche Kenntnissnahme und Einwirkung kirchlicher Vorgesetzten ein lebendiges Verhältniss zwischen der kirchlichen Obrigkeit und den Gemeinden nebst ihren Pastoren zu ermitteln, der Obrigkeit Einsicht in den wahren Zustand der Gemeinden in religiöser, sittlicher und kirchlicher Hinsicht zu verschaffen und Gelegenheit zu sofortiger Zurechtstellung von Missverhältnissen und Mängeln zu geben, den Gemeinden aber die Sorge der Obrigkeit nahe zu bringen und ihnen Gelegenheit zu bieten, ihre Wünsche und etwaige Beschwerden zu verlaublichen.

§ 2. Die durch das Gesetz bestimmten Visitatoren sind, wo Propstbezirke bestehen, die Pröpste (KG., Art. 517—522)*), für die Pröpstlichen Gemeinden, sowie für die nicht unter Pröpsten stehenden Gemeinden — die General-Superintendenten oder von den Consistorien dazu bestimmte Prediger (KG., Art. 523, 535). Die General-Superintendenten haben ausserdem nicht allein das Recht, den Pröpstlichen Visitationen beizuwohnen (KG., Art. 535), sondern auch auf Anordnung des Consistoriums oder nach ihrem Gutbefinden — indess unter Kenntnissnahme des Consistoriums — in irgend einer Gemeinde ihres Consistorialbezirkes eine Visitation anzustellen (KG., Art. 536). Für Visitationen der Parochie der General-Superintendenten bestimmen die Consistorien eine Commission (KG., Art. 537), die wo möglich aus Pröpsten und älteren Predigern bestehen muss.

§ 3. Es ist als Regel anzunehmen, dass der Visitator zur Visitation zwei Assistenten aus der Zahl der Prediger hinzuzieht, die er für die geeignetsten dazu hält. Wo die Umstände es nicht erlauben, zwei hinzuzuziehen, kann die Visitation auch mit Hilfe eines Assistenten vollzogen werden. Wo selbst dies durch die Localität unmöglich gemacht wird, hat sich der Visitator für Führung des Protocolls die Assistenz eines Kirchenvorstandes- oder Gemeindegliedes zu erbitten oder es im Nothfalle selbst zu führen. Wo Kirchenräthe Schriftführer haben, sind diese zur Protocollführung verpflichtet, wenn sie dazu aufgefordert werden. Jedenfalls incumbirt die Leitung und Verantwortlichkeit bei der Visitation dem verordneten Visitator allein und die Assistenten haben eben nur ihm in seinem Auftrage beizustehen und das Protocoll als Zeugen zu unterschreiben.

§ 4. Die Pröpstlichen Visitationen sind nach dem Gesetze (KG., Art. 517) einmal innerhalb drei Jahren in jeder Gemeinde zu vollziehen. Ohne dies Gesetz aufzuheben, wo irgend die Erfüllung desselben rathsam erscheint, wird

*) Ausg. v. J. 1866.

doch, da die Erfahrung erwiesen hat, dass häufige Visitationen keineswegs dem Zwecke genügt, vielmehr ihre Bedeutung abgeschwächt haben, den Consistorien gestattet, die Pröpste von dieser Pflicht zu dispensiren. Doch dürfen nicht 6 Jahre darüber hingehen, dass eine Gemeinde nicht visitirt worden wäre. Die General-Superintendenten haben nach dem Gesetz (Art. 535) wenigstens in sechs Jahren einmal die ihnen besonders befohlenen Gemeinden zu visitiren und ist dieser Termin in der Regel einzuhalten. Indess können auch hier begründete Ausnahmen von den Consistorien gestattet werden.

§ 5. Zu visitiren sind nicht allein die Haupt- sondern auch die Filialgemeinden. Indess ist alles das ganze Kirchspiel Betreffende stets in der Hauptgemeinde, wo der Prediger seinen Wohnort hat und wo das Pastoralarchiv sich befindet, zu besprechen und abzumachen. Ob die Repräsentanten der Filialgemeinden nur zur Visitation in der Hauptgemeinde zu bestellen oder die Filialorte selbst zu besuchen sind, hängt von der Bedeutung derselben und der Localität ab. In Colonialpfarren ist das Besuchen der einzelnen gleichberechtigt neben einander stehenden Colonien fast unerlässlich, während ein einzelnes kleines nahe an der Hauptkirche belegenes Filial dessen nicht bedarf — wenn nicht besondere Gründe den Visitator bewegen, es zu besuchen, wie etwa Revision einer Schule oder Besichtigung von kirchlichen oder Schulgebäuden.

§ 6. Zum Visitationsgottesdienste ist die ganze Gemeinde einzuladen, — zur Beantwortung der Visitationsfragen alle die Personen, welche bei dem Kirchen- und Kirchenschuldienste, oder bei der Verwaltung der kirchlichen und der Kirchenschul-Angelegenheiten irgend wie betheiligt sind. Da in dieser Hinsicht in den verschiedenen Consistorialbezirken und namentlich in Städten und auf dem Lande bedeutende Verschiedenheit obwaltet, so hat ein jedes Consistorium darüber Verfügung zu treffen, wer namentlich ausser dem Pastor, dem Kirchenvorstande und den eigentlichen Kirchenbedienten von den Visitatoren aufzufordern sei der Visitation im engern Sinne beizuwohnen.

§ 7. Für diese Visitation im engern Sinne ist nur im Nothfalle die Kirche selbst zum Locale zu wählen. Am besten eignet sich dazu die Sacristei, wenn sie hinlänglichen Raum bietet. Ist das nicht der Fall, so ist das Pastorat oder das Schulgebäude oder sonst ein geeigneter Ort dazu zu nehmen.

§ 8. So wünschenswerth es ist, dass eine jede Visitation mit Gottesdienst in der Kirche begonnen und beschlossen werden könnte, so wird dies doch nur in den seltensten Fällen thunlich erscheinen. In der Regel wird eine jede Visitation mit Gottesdienst begonnen und den folgenden Tag, — wenn nicht Filiale oder besondere Umstände ein längeres Verweilen verlangen — geschlossen werden. Sind Filiale (Nebencolonien) besonders zu visitiren, so geschieht dies an den der Visitation im Hauptorte sofort folgenden Tagen.

§ 9. Weil mit Gottesdienst begonnen wird, so ist auch der Regel nach ein Sonntag als erster Visitationstag anzusetzen (KG., Art. 518). Wo indess

aus besondern zwingenden Gründen dies nicht möglich wäre, ist dann doch danach zu trachten, dass die Visitation mit einem Sonntagsgottesdienste geschlossen werde. Dies ist namentlich von den General-Superintendenten zu beachten, welche weitere Bezirke zu bereisen haben und zu viel Zeit verlieren würden, wollten sie an jedem Orte eben mit einem Sonntagsgottesdienste beginnen.

§ 10. Die Visitationen sind, wo möglich, stets in solcher Jahreszeit vorzunehmen, wo sich eine grössere Theilnahme der Gemeinde erwarten lässt, wo es den entfernteren Gemeindegliedern, auch den in Filialorten sich aufhaltenden leichter wird, denselben beizuwohnen.

§ 11. Ueber die Visitationen ist ein eingehendes Protocoll — wo möglich dreifach — zu führen, davon ein Exemplar in dem Pastoral-Archive der Gemeinde bleibt, das andere dem Consistorium eingesendet wird, das dritte dem Präpstlichen oder Superintendenten-Archive zufällt. In solchem Falle schreiben die beiden Assistenten und pastor loci jeder an einem Protocolle, das vom Visitator dictirt wird. Ist es nur möglich, das Protocoll in duplo zu führen, so hat Visitator für sein Archiv sich später eine Abschrift zu besorgen. Ist es gar nur möglich, ein Protocoll zu führen (cf. § 3), so bleibt das Original dem Pastoral-Archive und pastor loci hat eine vidimirte Abschrift dem Visitator behufs Einreichung derselben beim Consistorium (KG., Art. 522) und Besorgung der eigenen Abschrift zuzusenden. Die Protocolle werden von dem Visitator, dem Pastor oder den Pastoren der Gemeinde, den Assistenten und von wenigstens zweien Gliedern des Kirchenvorstandes oder Gemeinde-Repräsentanten unterschrieben. Alles, was der Visitator mit dem Pastor allein oder mit einzelnen Gemeindegliedern verhandelt, gehört nicht in's Protocoll, sondern, sofern es der Kenntnissnahme des Consistoriums zu unterliegen hat, in den begleitenden Bericht, welcher bei Uebersendung des Protocolles an das Consistorium über das Ergebniss der Visitation und alles etwa noch zu bemerken Nöthige vom Visitator abzustatten ist.

§ 12. Das Protocoll wird in deutscher Sprache geführt, auch wenn die Verhandlungen zum Theil in anderer der Gemeinde verständlicher Sprache stattgefunden, und ihm sind beizugeben die Predigt oder die Predigten, welche zum Visitations-Gottesdienste gehalten worden, die Berichte über den Bestand des Kirchenarchives, des Inventars, des Kirchenvermögens, sämmtlich in triplo, ein Exemplar für das Consistorium, eines für das Archiv des Visitators und eines für das Kirchenarchiv. Der Bericht über das Kirchenarchiv ist vom Prediger, die andern sind auch vom Kirchenvorstande zu unterzeichnen. Alle diese Beilagen müssen zur Visitation schon fertig bereitet vorliegen.

II. Vorbereitungen.

§ 13. Der Visitator hat sich bei Zeiten mit dem Protocolle der letzten Visitation des Kirchspieles, das er zu besuchen gedenkt, auch wohl mit dem

letzten Jahresberichte des Pastors bekannt zu machen. Findet er Veranlassung dazu, so schreibt er ein Paar Monate vor der anzusetzenden Visitation an den Pastor und verlangt von demselben auf vorgelegte Fragen Antwort, fordert ihn auch zum Berichte darüber auf, was für Gegenstände bei der Visitation vorzugsweise zu berücksichtigen wären. Die dadurch gewonnene Kenntnissnahme von den besondern Zuständen des zu visitirenden Kirchspiels setzt den Visitator in den Stand, theils zu bestimmen, ob er die Visitation nur am Hauptorte hält oder ob auch und an welchen Filialorten, theils die besondern Fragen vorzubereiten, welche ausser den allgemeinen und jedes Mal vorkommen müssen zu thun sein werden. Diese Fragen werden von ihm zur Erleichterung der Protocollführung in drei gleichlautenden Exemplaren auf gebrochenen Bogen so vorbereitet, dass für die auf linker Hälfte stehende Frage auf der rechten Seite hinlänglicher Raum zur niederschreibenden Antwort bleibt, auch für die an Ort und Stelle etwa sich noch ergebenden Fragen der Platz nicht mangelt. Wenn dem Visitator Zeit und Mittel fehlen, diese Fragen in drei Exemplaren schreiben zu lassen, so sendet er das von ihm angefertigte Exemplar rechtzeitig dem Kirchspielsprediger zur Anfertigung noch zweier Abschriften zu.

§ 14. Dieser Instruction sind die in den Visitationsfragen zu berücksichtigenden Gegenstände, nach dem von den einzelnen Consistorien dem General-Consistorium gegebenen Materiale in möglichster Vollständigkeit zusammengestellt, hier beigegeben. Es bleibt den Consistorien überlassen, falls sie den Visitatoren nicht die Benutzung dieses Materiales nach der in § 13 angegebenen Weise anheimstellen wollen, die Fragen vorzuschreiben, welche jedes Mal vorkommen müssen und dieselben in gedruckten oder lithographirten Exemplaren (wobei indess Stadt- und Landgemeinden unterschieden werden dürfen) — etwa so, dass sie sofort auch bei der Protocollführung zur Niederschreibung der Antworten benutzt werden könnten — den Visitatoren zukommen zu lassen. Ueber solche Anordnung ist dem General-Consistorium bei Beigebung eines Exemplares der vorgeschriebenen Visitationsfragen zu berichten. Dabei versteht es sich, dass dem Visitator freistehen muss, noch andere Fragen, die ihm nöthig erscheinen, den vorgeschriebenen beizufügen.

§ 15. Den Tag der Visitation, welcher, wenn es sich irgend thun lässt, vorher mit dem Pastor des Kirchspiels besprochen worden, zeigt Visitator dem Pastor und dem Kirchenvorstande (wo es nöthig erscheint, auch noch besonders dem Patrone) so zeitig an, dass alle nöthigen Vorbereitungen getroffen werden können und der Pastor, wo möglich, an zwei Sonntagen vor dem Visitations-Gottesdienste die Gemeinde mit dem Termine bekannt machen kann. Namentlich ist eine zeitige Bekanntmachung da nöthig, wo es Filiale und vielleicht weit entfernte giebt. Bei dieser Anzeige giebt der Visitator den oder die Predigt-Texte für die Visitations-Gottesdienste auf (KG., Art. 519), bestimmt, wo mehr als ein Prediger an einer Gemeinde fungirt, was jeder derselben bei dem Gottesdienste zu übernehmen hat, ersucht die Berichte vorzubereiten, welche nach § 12 dem Protocolle werden beizugeben sein, und die Personen einzula-

den, welche nach Bestimmung des Consistoriums (§ 6) der Beantwortung der Visitationsfragen beizuwohnen haben. Auch giebt Visitator in diesem Schreiben auf, welche Altersclassen der Kirchspielsjugend namentlich zur Katechisation zu bestellen sind. Gleicherweise sind die Assistenten so zeitig vom Visitator einzuladen, dass sie die nöthigen Vorbereitungen wegen Abwesenheit von ihren Gemeinden treffen können.

III. Die Visitation selbst.

§ 16. Der Visitator findet sich mit seinen Assistenten, wo es irgend thunlich ist, zeitig am Tage vor dem Gottesdienste am Orte der Visitation ein, um theils für den Gottesdienst und die Visitation Nöthiges noch anordnen und besprechen z. B. auch Personen, mit denen er besonders zu conferiren hätte, etwa Candidaten, die sich im Kirchspiele aufhalten (KG., Art. 519) zu sich bestellen zu können, theils auch, um an diesem Tage schon das Kirchenarchiv wenigstens, vielleicht auch das Kircheninventar und die Baulichkeiten zu revidiren und Einsicht in den Stand des Kirchenvermögens zu nehmen. Für die letztern Revisionen ist auch die Gegenwart der Kirchenvorsteher oder abgeordneter Glieder des Kirchengvorstandes nöthig. Können diese Revisionen nicht an diesem Tage vorgenommen werden, so ist dafür eine Zeit des zweiten Visitationstages, des Tages nach dem Gottesdienste, zu bestimmen.

§ 17. Da zum Kirchenarchive nicht allein die vom Gesetz vorgeschriebenen Kirchenbücher, sondern auch manche andere Schriften gehören, welche das Amt oder die Widme oder das Kirchengenthum oder selbst Kirchspielsobliegenheiten betreffen, daher es sich gewöhnlich in Landpfarren in ein eigentliches Pastoral-Archiv, ein Widmen-Archiv und ein Kirchspiels-Archiv theilen muss, und da die Anordnungen darüber in den verschiedenen Consistorialbezirken verschieden sind und um der verschiedenen Verhältnisse willen verschieden sein müssen, so hat ein jedes Consistorium in einem Anhang zu den im § 14 zu gebenden Visitationsfragen oder, wo es diese nicht für nöthig hält und nicht etwa darüber schon Verfügung getroffen, in einer besondern Vorschrift das anzuordnen, worauf der Visitator in dieser Hinsicht speciell zu achten hat.

§ 18. Bei Durchsicht des Inventars und Vergleichung desselben mit dem frühern Inventare ist der Abgang des Verbrauchten und der Zuwachs von Neu-Angeschafftem zu bemerken. Wenn hinsichtlich des Kirchengenthums an Ländereien, Häusern, Capitalien oder in den laufenden Einnahmen und Ausgaben von Gliedern der Kirchen-Visitation oder vom Visitator selbst etwas bemerkt wird, das einen Schaden für die Kirche herbeiführen könnte, so ist das im Protocolle zu bemerken, und falls ohne Nachtheil nicht abgewartet werden kann, dass das Consistorium erst durch Einsendung des Protocolls davon Notiz erhält, sofort vom Visitator dem Consistorium zu berichten, damit dieses, wo es nicht selbst abzuhelpen vermag, geeigneten Ortes die erforderlichen Anträge

machen könne. Jedenfalls ist, wenn ein solcher Fall stattgefunden, dessen im begleitenden Berichte an das Consistorium zu erwähnen.

A. Der Visitations-Gottesdienst.

§ 19. Der Visitations-Gottesdienst ist de regula in der Hauptkirche des Kirchspiels abzuhalten. Wo es zwei gleichberechtigte, von einem Prediger bediente Schwesterkirchen giebt, wird er wechselsweise in der einen und der anderen gehalten. Auch wo es bedeutende Filiale giebt, die etwa der Hauptkirche an Seelenzahl ziemlich gleichkommen, ist ein solcher Wechsel statthaft. Lässt es sich in solchem Falle einrichten, dass die Visitation in einer Kirche mit Gottesdienst begonnen, in der andern damit geschlossen wird, so ist das nicht allein erlaubt, sondern sogar wünschenswerth.

§ 20. Wenn — wie gewöhnlich — der Gottesdienst zu Anfang der Visitation stattfindet, so tritt nach dem Eingangsliede der Visitor vor den Altar und begrüsst die Gemeinde, indem er den Zweck seines Kommens (§ 1) darlegt und die Mahnungen an dieselbe ergehen lässt, welche sie bewegen mögen, zur Erreichung jenes Zweckes ihrerseits in allen ihren Gliedern und Repräsentanten beizutragen.

§ 21. Es geht darauf der Gottesdienst in der durch die Agende vorgeschriebenen und in der Gemeinde gebräuchlichen Weise fort bis zum Liede nach der Predigt. Wenn in der Gemeinde Gottesdienst in zwei Sprachen, vielleicht gar in drei, gehalten wird, so hängt es von der Grösse und Bedeutung der Sprachtheile ab und davon, inwiefern die die eine Sprache Redenden der grossen Mehrzahl nach auch die andere verstehen, ob zwei Gottesdienste gehalten werden oder ob bei dem einen Gottesdienste auch die andere Sprache berücksichtigt wird und wie weit dies zu geschehn hat, und gehört das zu dem, was von dem Visitor nach seiner Kenntniss der Sachlage schon früher zu bestimmen war (§ 15).

§ 22. Wo nur ein Gottesdienst abzuhalten ist oder wo sonst kein Grund statt findet, die Katechisation zu verschieben, da tritt sie, nachdem pastor loci von der Kanzel die Betheiligten aufgerufen hat, dazu vor dem Altare zu erscheinen, nach dem Liede nach der Predigt ein. Zuvörderst lässt der Visitor den oder die Prediger der Gemeinde katechisiren und nimmt dann selbst nebst den Assistenten daran theil, wobei er die Thätigkeit derselben so vertheilt, auch wo es thunlich ist, durch Umgang an den Kirchenbänken, dass möglichst alle, von deren Religionserkenntniss er sich überzeugen will (§ 15), berücksichtigt werden. — Wenn während des Gottesdienstes Raum und Zeit gebricht, so ist dazu der Morgen des zweiten Tages zu bestimmen. Wo Schulen zu visitiren sind, da werden die Schüler auch in ihrer Religionserkenntniss in den Schulen selbst zu prüfen sein. Wo aber dies nicht dem Visitor obliegt, da sind die Schüler, wie etwa in grösseren Städten, auch zur Katechisation in der

Kirche zu bestellen. Das Resultat der catechetischen Prüfungen, wie es sich dem Visitator durch eigne Kenntnissnahme und durch Bericht der Assistenten ergeben, wird im Protocolle verzeichnet, wie ebenfalls das über den Gottesdienst zu Bemerkende, falls der Visitator es nicht vorzieht, es dem begleitenden Berichte einzuverleiben.

§ 23. Nach der Katechisation oder, wo diese ausfällt (§ 22), sofort nach dem Liede, das auf die Predigt folgt, hält der Visitator vom Altare aus eine Anrede an die Gemeinde, die sich zum Theile schon in etwa nöthiger Ermahnung und Ermunterung auf das bisher Erfahrene und Beobachtete beziehen kann, vorzugsweise aber den Zweck hat: 1) diejenigen, welche an der eigentlichen Visitation theil zu nehmen haben, aufzufordern, dazu an dem anzugebenden Orte zur anzugebenden Zeit zu erscheinen, 2) sämtliche Gemeindeglieder aufzufordern, falls sie etwas Besonderes in kirchlicher Hinsicht ihm mitzutheilen haben, namentlich in Bezug auf den Prediger, den Kirchenvorstand, die Kirchendiener, die Gottesdienste und die Gemeindepflege überhaupt, dies entweder gleich nach dem Gottesdienste in der Sacristei zu thun oder in einer andern ausserdem dafür zu bestimmenden Stunde. Es hat sich nämlich ergeben, dass auf die nach dem Gesetz (KG., Art. 519) zu thuenen Fragen die Gemeindeglieder in der Kirche, zumal während des Gottesdienstes, zu antworten sich scheuen, selbst wenn der Prediger sich entfernt hat, wie denn auch etwa dort vorgebrachte Klagen zu ärgerlichen und störenden Auftritten Veranlassung geben können. Es haben darum jene Fragen oder Aufforderungen allerdings stattzufinden, aber das etwa Anzubringende ist nicht in der Kirche selbst, während die Gemeinde zum Gottesdienste versammelt ist, zu verlautbaren, sondern der Visitator hat in der oben angegebenen Weise zu verfahren. Nachdem dies geschehen, schliesst der Visitator den Gottesdienst auf die herkömmliche Weise mit dem kirchlichen Segen.

§ 24. Nach geschlossenem Gottesdienste begiebt sich der Visitator zuvörderst ganz allein in die Sacristei und wartet ab, ob dort Jemand etwas bei ihm anzubringen hat. Geschieht dies, so wird der Visitator je nach Befinden das Anliegen durch Zurechtstellung und Belehrung sofort erledigen oder die Person zu weiterer Besprechung zu sich bestellen oder darüber mit dem Prediger verhandeln oder es bei der eigentlichen Visitation wieder vorbringen oder die sonst nöthigen geeigneten Massregeln ergreifen. Hat Niemand weiter etwas vorzubringen, so wird er noch etwa nöthige Besprechungen mit Kirchenvormündern oder andern kirchlichen Personen in der Sacristei folgen lassen.

§ 25. Findet etwa nur ein Schlussgottesdienst statt (§ 9), so fällt die Begrüßungsrede des Visitators zum Anfange des Gottesdienstes weg, ebenso in der Schlussrede die Aufforderung, von welcher im § 23 gesprochen worden. Vielmehr hat, wenn kein Anfangsgottesdienst stattfindet, der Visitator dafür zu sorgen, dass dann schon früher vom Pastor die Gemeindeglieder in der Kirche aufgefordert werden, etwaige Wünsche oder Beschwerden beim Visitator, nach-

dem er angekommen, noch vor Beginn der Visitation anzubringen. In der Schlussrede hat der Visitator dann das Ergebniss der Visitation der Gemeinde — so weit es vor ihr auszusprechen dienlich und fördernd ist — in Anerkennung, Rüge und Ermahnung mitzutheilen, sie im Gebete der Gnade Gottes zu befehlen und in gewöhnlicher Weise den Gottesdienst zu schliessen. Wo kein Schlussgottesdienst stattfindet, da ist dies Ergebniss in von dem Visitator selbst abgefasster Schrift durch den Prediger am nächsten Sonntage vorzulesen. Falls der Visitator verhindert gewesen, dieses Ergebniss sofort für die Gemeinde aufzusetzen, so hat er es in einem spätern, durch den Pastor von der Kanzel zu verlesenden Sendschreiben zu thun, das von ihm allein oder auch von den beiden Assistenten mit unterschrieben sein kann. In den Städten aber, wo die Visitatoren anwesend bleiben, können sie auch selbst an dem der Visitation folgenden Sonntage über die Resultate der Visitation der Gemeinde Bericht geben und daran die nöthige Ermahnung knüpfen.

§ 26. Der Abend nach dem Gottesdienste ist vom Visitator zur Besprechung mit dem Pastor oder den Pastoren über seine oder ihre Predigtweise und Katechisationsmethode, Abhaltung des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Handlungen, Gemeindepflege und specielle Seelsorge, Fortstudiren und Wandel je nach Erforderniss zu benutzen. Ob der Visitator daran die Assistenten theilnehmen lässt, ob er, wo mehr als ein Pastor angestellt ist, mit jedem derselben einzeln sich bespricht oder mit ihnen gemeinsam, das hängt von seiner Bestimmung je nach Erforderniss der Umstände ab. — Es muss vorausgesetzt werden, dass der Visitator sich dabei ebenso wenig durch eine falsche Humanität von begründeter und nöthiger Zurechtweisung wird abhalten lassen, als etwa die Rücksichten vergessen, die er dem Alter oder der amtsbrüderlichen Stellung oder unverschuldeten Schwächen schuldig ist.

B. Die Abhaltung der eigentlichen Visitation.

§ 27. Der Visitator eröffnet, nachdem die an der Beantwortung der Visitationsfragen Bethelligten sich versammelt (§§ 6 und 23), die Verhandlungen mit einer Anrede und schreitet dann zu denselben mit Vorlegung der Fragen, die er entweder selbst zusammenstellt (§ 13), oder die das Consistorium vorgeschrieben hat (§ 14), und besorgt die Protocollführung, wie in § 11 angegeben worden.

§ 28. Wenn die Fragen Gegenstände betreffen, von denen der Visitator selbst schon Kenntniss genommen hat (z. B. Zustand der Baulichkeiten, Gottesdienst, Religionserkenntniss der Jugend), ist er berechtigt, auch seine Antwort sofort protocolliren zu lassen, wenn sie etwa von anderweitig gegebener abweicht.

§ 29. Sind bei dem Visitator Klagen über den Pastor oder über Glieder des Kirchenvorstandes oder Kirchendiener schon angebracht worden oder werden

sie bei den betreffenden Fragen in der Versammlung erst verlautbart, so hängt es von dem Ermessen des Visitators ab, ob er die Angeklagten auffordert, für eine Weile abzutreten, oder ob er eben ihre fortwährende Gegenwart zur Zurechtstellung für geeigneter hält. Wird eine solche Klage sofort zur Zufriedenheit beider Theile erledigt, so braucht sie im Protocolle nicht verzeichnet zu werden, und bleibt es nur dem Visitator freigestellt, dessen im begleitenden Berichte zu erwähnen. Gelingt es dem Visitator nicht, eine Erledigung der Beschwerden herbeizuführen, so hat Visitator sie zu Protocoll nehmen zu lassen, zugleich aber, sofern sie nicht allein zur Cognition des Consistoriums gehören, die Beschwerdeführer an die competente Behörde zu weisen. Beschwerden aber, die überhaupt weder das innere noch äussere Kirchenwesen, noch die betheiligten Personen qua Diener der Kirche und der kirchlichen Gemeinde betreffen, sind von vornherein abzuweisen.

§ 30. Wenn alle vorliegenden Fragen beantwortet sind, so schliesst der Visitator mit Gebet, dem er eine Ansprache in Ermahnung, Dank und Ermunterung vorangehen lassen kann.

§ 31. Wo für Revision der Schulen nicht etwa andere Anordnungen obwalten, sind auch die eigentlichen Kirchenschulen (wie z. B. die Colonialschulen) der persönlichen Visitation zu unterwerfen. Es hat dabei der Visitator zu untersuchen, ob die Localität, der Grösse und der sonstigen Beschaffenheit nach, ihrem Zwecke entspricht, ferner von der Regelmässigkeit des Schulbesuches, von dem Vorhandensein der nöthigen Schulmittel, der Fähigkeit und Tüchtigkeit des Lehrers und der Haltung der Schüler durch Zugewesenheit bei einer von ihm aufgegebenen Unterrichtsstunde und sodann durch ein vom Lehrer gehaltenes kurzes Examen, bei dem er nebst den Assistenten nöthigenfalls mit eintritt, von den Kenntnissen der Schüler sich zu überzeugen. Ueber die Schulprüfung kann ein eigenes Protocoll geführt werden und sind ihm, wo Dienstlisten für die Schullehrer existiren, diese in triplo beizulegen, die dann zu den früher vorzubereitenden Beilagen des Protocolls gehören (§ 12). Wo die Schulen noch andern Visitationen unterliegen, ist zwar dem Visitator eine persönliche Kenntnissnahme von ihrer Beschaffenheit auch zu empfehlen, indessen ist sie nicht nothwendig und es kann die Beantwortung der allgemeinen Visitationsfragen in dieser Hinsicht und deren Aufnahme in's Protocoll genügen.

Vgl. Note 1 zum Art. 440.

§ 32. Bei Visitationen, die in Pröpstlichen Gemeinden angestellt werden, hat die Visitation zwar sonst ganz denselben Gang einzuhalten, der in andern Gemeinden zu beobachten ist, der Visitator hat aber ausserdem Rücksicht auf die Verwaltung des Propstamtes zu nehmen. Er hat daher nicht allein das Pröpstliche Archiv zu revidiren, sondern auch die Diöcesanverhältnisse mit dem Propste zu besprechen. Diese Besprechungen werden Rücksicht nehmen auf die amtlichen und amtsbrüderlichen Verhältnisse der Diöcesanen, ihre religiöse und wissenschaftliche Richtung, die Abhaltung der Propst-Synoden

oder etwaiger Conferenzen, die Ergebnisse der Pröpstlichen Visitationen, Journal- und Lese-Vereine, Wittwen- und Waisen-Cassen u. s. w. Das Ergebniss ist dem Berichte an das Consistorium einzuverleiben.

IV. Gegenstände, welche in den Visitationsfragen zu berücksichtigen sind.

A. Allgemeines, die Kirche (Gemeinde) und Kirchenverwaltung betreffend.

Bestand des Kirchspiels (der Gemeinde) nach seinen Grenzen, nach seinen Bestandtheilen, Filialen, Colonien, kleineren Sammelpunkten von Gemeinden, mit Angabe der Entfernung vom Wohnorte des Pastors.

Ist die Gemeinde (in Städten) eine geschlossene oder nicht? Zahl der Gemeindeglieder nach den einzelnen Aufenthaltsorten und nach den Nationalitäten, zugleich im Verhältnisse zu andern im Bereiche des Kirchspiels etwa sich befindenden Confessionen.

In welche Kategorie gehört das Kirchspiel hinsichtlich der Prediger-Wahl und Bestätigung?

Frage nach Patronat und Compatronat und nach deren Rechten und Verpflichtungen, worauf sie sich gründen, ob unangestritten. Wie es bei der Predigerwahl in diesem Kirchspiele gehalten worden, welche Berechtigungen dabei die übrigen Kirchspiels- und Gemeindeglieder, besitzliche wie unbesitzliche, in positiver oder negativer Stimme, haben.

Wer bildet den Kirchenvorstand (Kirchen-Räthe, Kirchen-Inspectionen und Administrationen, Kirchen-Vorsteher, Kirchen-Aelteste, Kirchen-Convente)? Wahl und Bestätigung des Kirchenvorstandes.

Wahl und Bestätigung der Kirchen-Vormünder (Kirchen-Rottmeister, Sechsmänner).

Kirchen-Convente nach Berufung, Präsidium, Protocollführung, Zahl der Zusammenkünfte, Gegenstände der Berathung.

Vertheilung der Geschäfte unter den Gliedern des Kirchenvorstandes, Verhältniss zwischen Prediger und den übrigen Gliedern des Kirchenvorstandes.

Wie kommen die Glieder des Kirchenvorstandes ihren Pflichten nach und unterstützen sie den Pastor in Erfüllung der kirchlichen Ordnung (KG., Art. 877)?

Tüchtigkeit, Führung und Pflichterfüllung der Kirchenvormünder. Ihre Zahl, Gegenwart in der Kirche, Wachsamkeit über Sonntagsheiligung, über Ruhe und Ordnung beim Gottesdienste und auf dem Gottesacker, Bericht an den Pastor über Kranke, das kirchliche und sittliche Leben betreffende Vorfälle, Ausrichtung seiner Aufträge, Beaufsichtigung des häuslichen und etwa auch des Schul-Unterrichtes (KG., Art. 885—898). Ob ihnen eine Vergütung für ihre Dienste wird. Ob sie selbst etwas anzutragen haben.

Worin besteht das Kirchenvermögen (Ländereien, Capitalien, Häuser, Inventar, laufende Einnahmen, Klingelbeutel, Begräbnissgelder, Repartition auf die Gemeinde u. s. w.)?

Anmerkung. Was durch eingereichte beigegebene Berichte beantwortet ist, braucht in die Fragen des Protocolls nicht aufgenommen zu werden. Doch wird es immer noch ausserdem zu Beantwortendes geben.

Wer verwaltet zunächst das Kirchenvermögen? Ist die gehörige Rechenschaft der Gemeinde und der oberen Verwaltung gegenüber abgelegt?

Verwaltet der Pastor die Widme selbst oder hat er sie verpachtet?

Woraus überhaupt besteht des Pastors Besoldung und erhält er sie richtig?

Durchschnittlicher Betrag der Einnahme von liegenden Gründen und Häusern.

Worin besteht die Besoldung der übrigen Kirchen-Beamten und Diener?

Ist hinsichtlich des Kirchenvermögens irgend ein Zweifel, eine Unsicherheit, ein Streit oder Process, oder liegt über Erhebungen und Repartitionen oder über die Verwendung eine Klage vor?

Wie ist Geld und Geldeswerth bewahrt und wer hat die Schlüssel zu Kasten und Cassen (KG., Art. 724).

Giebt es im Kirchspiele noch besondere Cassen oder Stiftungen, als da sind Wittwen- und Waisen-, Armen-, Schul-, Bau-, Bücher-Cassen oder andere?

Ist ein Hilfsverein der Unterstützungscasse da? Was geschieht für die Bibelgesellschaft und die Mission?

In welchem Zustande ist das Kircheninventar (Orgel, Kirchengeräthe u. s. w.), in wessen Verwahrsam steht es, welcher Sorge unterliegt seine Instandhaltung, Erneuerung? Ist eine Vermehrung nöthig, ist sonst ein Wunsch oder eine Klage in dieser Hinsicht vorhanden?

Beschaffenheit der Kirche und Kirchenbaulichkeiten, des Pastorates, Küstirates, der Schule, der Verzäunungen. Werden die Verpflichtungen auf Instandhaltung erfüllt, reichen die Mittel aus, wer hat die Beaufsichtigung, sind Wünsche oder Klagen in dieser Hinsicht zu verlaublichen?

Giebt es einen der politischen Gemeinde gehörigen allgemeinen Gottesacker, oder einen oder mehrere der Lutherischen Gemeinde gehörige? Auch Familienbegräbnisse? Leichen und Leichenhäuser? Wie sind diese, die Grabstätten, die Verzäunungen erhalten? Giebt es da Streitigkeiten mit andern Confessionen? Beschaffenheit der Kirchenwege.

B. Amtsverwaltung des Pastors.

Name des Pastors, wie lange im Amte und eben in diesem Amte. Von wem vocirt, ordinirt, introducirt.

Anmerkung. Wo mehr als ein Pastor an einer Gemeinde, werden die Fragen demgemäss modificirt und ist dann namentlich die Vertheilung der Arbeit und das gegenseitige Verhältniss zu berücksichtigen.

Ob er noch andere Aemter verwaltet (Lehramt an öffentlichen und Privatanstalten, Propstamt etc.).

Ob er andere Geschäfte noch betreibt.

Wenn Filiale, Nebencolonien, zerstreute Gemeindeglieder im Kirchspiele, wie oft, wie lange und zu welcher Zeit er sie besucht.

Ob sonst abwesend gewesen von seinem Kirchspiele oder von seinem Wohnorte, wie oft, wie lange (KG., Art. 448—450). Wie in seiner Abwesenheit für Gottesdienst und Amtsverrichtungen gesorgt ist. Wie in den Filialen und zugehörigen Ortschaften.

Ob durch Krankheit oder Kränklichkeit in der Amtsverwaltung behindert?
Ob der Hülfe bedürftig.

Ob Candidaten der Theologie im Kirchspiele, ob und wie sie in geistlicher Hinsicht thätig sind.

1. Gottesdienst.

Wird der öffentliche Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen der Agende gemäss gehalten (KG., Art. 258, 270, 780, 781, 801)?

Finden in der Gemeinde besondere Gebräuche statt (KG., Art. 782, 783)?

Wenn in zwei Sprachen Gottesdienst zu halten, wie oft in jeder Sprache?
Welches Gesangbuch und Choralbuch steht im Gebrauche und wie ist der Gesang der Gemeinde beschaffen? Ist ein Sängerkhor da?

Wie wird der Gottesdienst in Abwesenheit des Pastors in Filialen und annectirten Orten von Küster, Schulmeister oder einem andern Beauftragten gehalten und welche Predigtbücher werden dabei gebraucht?

Wann beginnt der Gottesdienst und wie lange dauert er?

Ueber welche Texte wird gepredigt?

Werden Katechisationen gehalten und wie oft, zu welcher Zeit, worüber, wie eingerichtet, wer nimmt daran theil und wie ist diese Theilnahme beschaffen? (KG., Art. 266, 790)?

Halten auch in Abwesenheit des Pastors und in den Filialen Küster und Schulmeister Katechisationen und in welcher Weise?

Kommen viele Fürbitten vor und welcherlei Art, werden sie einzeln berücksichtigt oder zusammenfassend?

Findet Einsegnung der Wöchnerinnen statt, Kirchgang von Neuvermählten (KG., Art. 818)?

Wie ist es mit der Ordnung, Stille, Aufmerksamkeit im Gottesdienste beschaffen und mit dem Kommen zu rechter Zeit (KG., Art. 797)?

Wie ist es mit den Gestühlen der Kirche; finden da besondere Rechte und Ordnungen statt?

Werden die Fastengottesdienste gehalten und wann und wie?

Berücksichtigung der Kronsfeiertage.

Giebt es Sonntag-Nachmittags- und Neben-Gottesdienste (Bet-, Bibel-, Missions-Stunden, liturgische Andachten, Bibelfeste) und wie eingerichtet, wie besucht?

Wie ist es überhaupt mit dem fleissigen Besuche des Gottesdienstes, und giebt es da irgend welche äussere Ursachen (Sonntagsarbeiten, Offenhalten der Schenken und Krüge etc.), die vom Besuche der Kirche abhalten (KG., Art. 890)?

Wie wird es mit den Abkündigungen, Bekanntmachungen in der Kirche gehalten, wo und von wem werden sie angenommen — und werden auch der Kirche unwürdige verlangt (KG., Art. 796)?

Wenn es ausserhalb der Kirche Andachtsversammlungen giebt, Bethäuser, Privatandachtsversammlungen, so ist zu fragen nach deren Autorisation, Ein-

richtung, Leitung, Beaufsichtigung durch den Prediger, Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, Zahl der Besuchenden, Einfluss auf die Theilnehmenden und auf die Gemeinde. Namentlich gilt dies auch von Bethäusern der Brüdergemeinde (RGB., Bd. XI, Th. I, Art. 1087—1099).

2. Taufe.

Ob de regula in der Kirche (KG., Art. 273, 805).

Ob die gesetzliche Zeit eingehalten wird.

Ob der Pastor allein tauft und wer sonst, wo der Pastor nicht zu haben ist, damit beauftragt worden.

Ob viel Nothtaufen vorkommen, ob sie sofort dem Prediger angezeigt, ob sie bestätigt werden (KG., Art. 279, 281).

Unterweist der Pastor die Leute über die Nothtaufe — sind die Hebammen darüber belehrt?

Kommt es vor, dass Eltern sich um der Taufe willen an Geistliche anderer Confessionen wenden und kennt die Gemeinde die Gesetze darüber?

3. Confirmation.

Wann und wie oft wird Confirmanden Unterricht ertheilt, wie lange dauert er, in wie viel Stunden wöchentlich, — Geschlechter getrennt (KG., Art. 824)?

In welchem Alter pflegt die Confirmation stattzufinden, werden Dispensationen gesucht?

Werden die Confirmanden zu rechter Zeit gestellt und dem Unterrichte nicht entzogen (KG., Art., 284, 821)?

Welcher Lehrbücher bedient sich der Pastor als Hilfsmittel, namentlich für die Confirmanden selbst?

Wie findet er sie vorbereitet?

Sind bei der Confirmandenlehre auch Küster, Schulmeister oder Kirchenvormünder beschäftigt?

Was geschieht mit denen, die der Pastor für zu unreif zur Confirmation erklären muss?

Finden Privatconfirmationen statt?

Wie und wann wird die vorgeschriebene Prüfung abgehalten?

Wie ist am Confirmationstage der Gottesdienst eingerichtet? Bleibt der Pastor mit den Confirmanden noch in besonderer Verbindung, — sind sie verpflichtet, noch Katechisationen zu besuchen?

4. Beichte und Communion.

Findet nur allgemeine Beichte oder auch Privatbeichte statt und welche Einrichtungen sind etwa in dieser Hinsicht getroffen worden (KG., Art. 826)?

Sind die Gemeindeglieder über die Verpflichtung, die der Pastor hinsichtlich des Beichtgeheimnisses hat, unterrichtet?

Wie ist die öffentliche Beichte mit dem Gottesdienste verbunden?

Werden Beicht- und Communion-Vorbereitungen gehalten (Paggastfahrten)?

In welcher Form wird die Absolution ertheilt?

Wie steht es in der Gemeinde mit Vorbereitung zu Beichte und Abendmahl?

Wie oft pflegen die Gemeindeglieder zu communiciren und sind bestimmte Ordnungen und Reihenfolgen gewöhnlich, oder wie wird zu grosse Anhäufung an einzelnen Communiontagen verhütet?

Wie viel öffentliche Communionstage giebt es im Jahre (KG., Art. 296)? Melden sich die Gemeindeglieder gehörig zur Communion (KG., Art. 290) und wie wird es mit der Anschreibung gehalten?

Ist das wirkliche Dagewesensein der Angeschriebenen zur Communion gehörig constatirt?

Finden bei der Communion selbst besondere Gebräuche in der Gemeinde statt und hat an Communiontagen der Gottesdienst eine veränderte Form?

Giebt es Verächter der Communion in der Gemeinde?

Haben Ausschliessungen vom Abendmahle stattgehabt?

Werden Privatcommunien begehrt und kommen sie öfter vor?

Sind Krankencommunien häufig und wie wird es mit ihnen gehalten?

Zahl der Communicanten im Jahr.

5. Verlobung und Copulation.

Ob bei der Annahme zur Proclamation und beim Aufgebote die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, namentlich bei Wittvern und Wittwen und hinsichtlich der Sicherstellung des Vermögens der Kinder aus erster Ehe, beim Militär und bei Beamten (KG., Art. 317—359, 851—854)?

Ob eine Brautlehre gehalten wird und wie (KG., Art. 845, 846). Wie wird von zweckwidrigen, ungereimten, unpassenden Ehen abgerathen und mit welchem Erfolge? (KG., Art. 850)?

Ob priesterliche Verlobung gewöhnlich und wie es damit gehalten wird, — ob die Erfahrung für oder wider diesen Gebrauch spricht.

Ob Copulationen de regula in der Kirche stattfinden, ob sie nicht Veranlassung zu Störungen in der Kirche selbst oder in Bezug auf die Sonntagsfeier geben, — ob dabei stattfindende Gebräuche nicht Bedenkliches haben (KG., Art. 304, 837).

6. Beerdigung.

Beerdigt der Pastor selbst, — wenn nicht, ist für anständiges Christliches Begräbniss der Leichen gesorgt? Giebt es einen Kirchhofsgottesdienst?

Werden dem Pastor die Todesfälle zeitig angezeigt (KG., Art. 306, 842)?

Findet nichts Abergläubisches bei den Beerdigungen oder auf dem Gottesacker statt?

Ist dafür gesorgt, dass die obrigkeitlichen Anordnungen über Zeit der Beerdigung und Tiefe der Gräber beobachtet werden (KG., Art. 316, 839, 844)?

Werden die obrigkeitlichen Anordnungen wegen plötzlich Verstorbener,

wegen todt gefundener Menschen, wenn die Ursache des Todes unbekannt ist, eingehalten?

Fällt nichts Unverständiges hinsichtlich des Verfahrens mit Leichen, oder bei noch nicht sicherer Constatirung des Todes vor?

7. Eides-Abnahme, officiële Admonitionen.

Wird der Pastor oft dazu requirirt?

Ist hinsichtlich der Umstände, unter welchen dergleichen vorzunehmen, etwas zu bemerken, zu wünschen?

8. Haus- und Schul-Besuche.

Hält der Pastor regelmässige Hausbesuche (Paggastfahrten, Betfahrten, Localvisitationen) und wie hat er sie eingerichtet, worauf nimmt er da vorzugsweise Rücksicht, welchen Erfolg spürt er davon (KG. Art. 440, 790)?

Was für Schulen giebt es im Kirchspiele, wie stark sind sie besucht?

Wann und wie oft besucht sie der Pastor und prüft er die Kinder auch in den Häusern und worauf richtet er dabei sein Augenmerk?

Wie ist es mit der Regelmässigkeit des Schulbesuches durch die Kinder, welche Erfolge hat der Schulunterricht?

Wie ist der häusliche Unterricht beschaffen?

Welch Zeugniß giebt der Pastor den Schullehrern?

Werden Conferenzen mit den Lehrern gehalten?

9. Speciële Seelsorge und Kirchenzucht.

Hat der Pastor hinsichtlich derselben besondere Einrichtungen getroffen?

Wie wird er von Kirchenvorstand, Aeltesten, Kirchenvormündern dabei unterstützt?

Ob der Pastor sich für die Seelsorge besondere Helfer zu verschaffen gesucht und ob er mit ihnen und den Kirchenältesten und Kirchenvormündern in dieser Hinsicht Conferenzen hält?

Werden die Kranken besucht und ist für ihre Pflege gesorgt?

Sind Aerzte, sind unterrichtete Hebammen, Krankenhäuser in der Gemeinde?

Wie ist für Arme, Gebrechliche, Hülflöse, Waisen gesorgt?

Giebt es besondere Anstalten für sie, — Armen- und Waisenhäuser? Und wie sind diese eingerichtet, wie geht es in ihnen her?

Giebt es Bettler, — wird dafür gesorgt, dass keine Strassenbettelei stattfindet?

Welche Erfahrungen macht der Pastor bei Ausübung der speciellen Seelsorge, welche Aufnahme finden seine Bemühungen bei den Gemeindegliedern?

Sind Gefängnisse im Kirchspiele?

Besucht sie der Pastor und wie hat er die Seelsorge dort eingerichtet?

Was ist von Kirchenzucht im Kirchspiele bisher üblich, — welchen Anklang findet das in der Gemeinde und was ist da zu wünschen?

Hat der Pastor sonst noch etwas in Bezug auf seine Amtsführung zu bemerken oder anzutragen?

Hat Jemand von den Gemeinderepräsentanten in dieser Hinsicht etwas anzubringen?

Anmerkung. Hier haben nun nach Umständen die Fragen über den Pastor, seine Amtsführung und seinen Wandel statt, zu welchen der Visitator Veranlassung gefunden, oder welche das Consistorium vorzuschreiben für gut gefunden und ersucht der Visitator nach Befinden den Pastor, während der Zeit abzutreten (§ 29).

C. Kirchendiener.

1. Küster (in Lettland Schulmeister).

Name, Anstellung, Dienstalter, — ob examinirt, ob er auch Schulunterricht giebt, — ob er ein anderes Amt hat oder ein Nebengewerbe treibt.

Tauglichkeit, Tüchtigkeit, Wandel.

Was er in Beihülfe des Pastors zu leisten hat (bei Führung des Kirchenbuches, in Abschriften, beim Anschreiben, beim Confirmanden-Unterrichte, bei Hausbesuchen, bei Amtshandlungen etc.).

Wie er seine Pflichten erfüllt, namentlich auch bei Abhaltung des Gottesdienstes, in Abwesenheit des Pastors, bei Nothtaufen, Beerdigungen.

Ob er nicht über seine Befugniss hinausgeht.

Ob er, was ihm zukommt, richtig erhält.

Ob er etwas anzutragen hat.

2. Organist und Cantor, andere Kirchendiener und Kirchenknechte, Glockenläuter.

Name, von wem angestellt, Dienstalter, Geschicklichkeit, Tüchtigkeit, Wandel.

Ob er seine Besoldung richtig erhält.

Ob er etwas anzutragen hat.

D. Zustand der Gemeinde.

1. In intellectueller Hinsicht.

Wie ist es mit der Kenntniss des Lesens in der Gemeinde bestellt, — wie mit der Schriftkenntniss, — wie mit religiöser Erkenntniss überhaupt, mit Kenntniss des Kirchengesanges?

Ist hinlänglicher Büchervorrath in den Häusern, namentlich an heiliger Schrift, Gesangbüchern, Katechismen, Postillen? — Giebt es Leih- und Lesebibliotheken und sind sie auf die rechte Weise eingerichtet? Welche Einwirkung üben sie aus?

Ist überhaupt ein Trieb nach grösserer Erkenntniss da und geräth er nicht auf Abwege?

Reichen die vorhandenen Schulen aus oder ist in der Hinsicht etwas zu wünschen?

2. In religiöser und kirchlicher Hinsicht.

Was ist in Bezug auf die Theilnahme, das Interesse der Gemeinde an religiösen und kirchlichen Dingen überhaupt zu sagen? Im Einzelnen über Interesse an Bibelverbreitung, Mission u. s. w.

Wie steht es namentlich mit der Sonntagsheiligung, giebt es da störende und hindernde Gewohnheiten (Verlegung der Reisen und Fahrten auf den Sonntag, Märkte am Sonntage, Besuch der Krüge, Verschenken von Bier und Branntwein zu gottesdienstlicher Zeit, durch Arbeiten oder Gesellschaften am Sonnabend bis in die Nacht hinein etc.).

Werden Hausandachten gehalten und wie? (KG., Art. 267, 798).

Giebt es sectirerische separatistische Richtungen in der Gemeinde?

Welcher Art sind sie und wie wird ihnen entgegen gearbeitet?

Giebt es im Bereiche des Kirchspiels neben der Gemeinde schon ganz eigentliche Secten oder Separatisten-Versammlungen oder gewinnen benachbarte auf die Gemeinde Einfluss?

Anmerkung. Wo von früher her dergleichen bekannt ist, haben auf Grund des früher constatirten die Fragen näher einzugehen auf jetzige Ausbreitung und jetzigen Stand des separatistischen Wesens und Treibens.

Giebt es noch viel Aberglaube, namentlich herrschenden Aberglauben in der Gemeinde? Angebliche Wahrsager und Zauberer?

Giebt es eigentliche Religionsverächter, Spötter?

Giebt es in der Gemeinde eigenthümliche aner kennenswerthe religiöse kirchliche Sitten und Gebräuche?

Haben sich Juden oder Proselyten aus andern Christlichen Confessionen zur Aufnahme gemeldet?

3. In sittlicher Hinsicht.

a) Im Allgemeinen.

Giebt es herrschende Laster in der Gemeinde und was sind die Quellen und wie wird dem entgegen gearbeitet?

Giebt es Gewohnheiten, Sitten, Einrichtungen, welche die Entwicklung oder Erhaltung eines oder des andern Lasters begünstigen?

Insbesondere:

Trunksucht und Völlerei, dabei zu beachten die Krug- und Schenk-wirtschaft, die Feier der Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen u. s. w.

Unzucht. Dabei zu beachten die besondern Sitten und Gewohnheiten im Umgang der jungen Leute, Kiltgang, das Verhältniss der Dienstboten in Städten, die Unzuchtshäuser u. s. w.

Kommt etwa Erschwerung der Ehen vor?

Kommt Kindermord vor? Wie viel uneheliche Kinder im Jahre? Wie werden die zu Fall Gekommenen behandelt?

Streit- und Process-Sucht. Woraus entstanden, wodurch genährt. Schlägereien.

Diebstahl, Betrug, Lügenhaftigkeit.

Habsucht, Geiz, Verhältniss der Reichen, Wohlhabenden zu den Armen.

Ungehorsam gegen die Obrigkeit.

Lieblosigkeit, Unbarmherzigkeit, Verleumdung und Afterreden.

Faulheit und Herumtreiberei.

b) Im ehelichen und häuslichen Leben.

Wie leben im Ganzen die Eheleute mit einander? Ist eine Ursache für zu Lobendes oder zu Tadelndes in der Art der Eheschliessungen zu suchen?

Giebt es selbstwillige Ehetrennungen? Kommen Ehescheidungen vor?

Giebt es wilde Ehen, Mätressen-Wirtschaft?

Wie steht es mit der Kindererziehung, der Kinderzucht?

Wie mit dem Verhältniss der Kinder zu den Eltern, namentlich der erwachsenen und selbstständigen zu den alten und schwachen?

Kommen Undankbarkeit und Vergehungen in dieser Hinsicht vor?

Wie steht es mit der Sorge für Pflegekinder, Aufzöglinge, Lehrlinge in leiblicher und geistlicher Hinsicht?

Wie mit der Achtung des Alters überhaupt?

Verhältniss der Herrschaften zu den Dienstboten. Ist es ein gegenseitiges Christliches Verhältniss?

XI.

Beilage zu § 25 der Instruction des General-Consistoriums vom 17 April 1900 betreffend die Verwaltung des Kirchenvermögens (siehe unter Art. 739 des KG.).

Form der für die Rechnungslegung der Kirchenverwaltungen vorgeschriebenen Tabellen A, B und C.

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 26 (der Instruction). In den Tabellen ist am Schluss der Rechnung jeder einzelnen Kirche der Gesamtbetrag der einzelnen Posten anzugeben. In denjenigen Tabellen, welche die Abrechnungen für mehrere Kirchen in sich fassen, wie z. B. in den Bezirken der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter, ist am Schluss des ganzen Verschlages die Generalsumme für sämtliche Kirchen anzugeben. Bestehen in einem Kirchspiel ausser der Hauptkirche noch Filialkirchen oder Bethäuser ohne gesonderten Kirchenvorstand, so sind in die von der Verwaltung der Hauptkirche vorzustellenden Tabellen auch die Abrechnungen sämtlicher Filialen in vorschriftsmässiger Form aufzunehmen. Die Reihenfolge der Rechnungen muss in beiden Tabellen A und B genau übereinstimmen, sodass nicht blos die Zahl der Kirchen in beiden stimmt, sondern auch eine jede Kirche in jeder Tabelle unter derselben Nummer angeführt ist.

II. Von der Tabelle A.

§ 30. Die Tabelle A betrifft den Bestand des Kirchenvermögens und zwar: a) das unbewegliche Vermögen (Grundstücke und Gebäude); b) das bewegliche Vermögen (Inventar); c) die zinstragenden Capitalien der Kirche und deren Anstalten.

§ 31. Bei Aufstellung der Tabelle A ist zu beachten, dass der zu Anfang des Berichtsjahres angegebene Werthbestand des Vermögens vollkommen und in jeder Beziehung genau mit dem in der letztjährigen Abrechnung zum Schluss des Jahres vermerkten Vermögensbestand übereinstimmt. Etwaige Veränderungen im Bestande im Laufe des Jahres sind in den Rubriken „Zuwachs“ resp. „Abgang“ zu vermerken.

§ 32. Bezüglich der Immobilien ist in der Tabelle A der effective Werth anzugeben, wobei für die Gebäude, soweit dieselben versichert sind, die von der Versicherungsgesellschaft aufgestellte Taxationssumme als Werthangabe dienen kann; anderenfalls ist der Werth der Gebäude, und ebenso der Grundstücke, durch Taxation seitens der Kirchenverwaltung, event. mit Hinzuziehung Sachverständiger aus der Gemeinde, festzusetzen.

§ 33. In den Stadtgemeinden sind die nicht Ertrag bringenden Immobilien wie z. B. Kirchen, Glockenthürme, Pastorate, Küsterate, Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten von den Ertrag bringenden Immobilien, wie z. B. Miethhäusern etc. zu trennen und besonders in einer Anmerkung zu der Tabelle A unter rubrikmässiger Angabe des Werths aufzuführen. In den Landgemeinden dagegen können die nicht Ertrag bringenden Immobilien in die Tabelle A selbst aufgenommen werden, wobei zu bemerken ist, dass ausser den Kirchen auch die Pastorats- und Küsteratswidmen, nebst den auf denselben befindlichen Gebäuden, nach gehöriger Schätzung des Werthes, als Kircheneigenthum anzugeben sind. Eine specielle Auführung jedes einzelnen Neben- oder Wirtschaftsgebäudes, mit gesonderter Werthangabe, ist hierbei nicht erforderlich.

Die Schulhäuser in den Colonien der besitzlichen Ansiedler im Innern Russlands sind nur dann in der Tabelle A zu verzeichnen, wenn sie wirklich Kircheneigenthum bilden, nicht aber, wenn sie der politischen Dorfgemeinde gehören.

§ 34. Bezüglich des beweglichen Vermögens (Inventars) ist zu bemerken, dass der Werth desselben durch Taxation festzustellen ist, nicht aber jährlich ein bestimmter Procentsatz vom Anschaffungswerth abgeschrieben werden darf. Es ist erforderlich, dass eine solche Taxation des Inventars mindestens alle 10 Jahre einmal stattfindet, und ist daher eine Neutaxation überall dort vorzunehmen, wo das Inventar seit mehr als 10 Jahren nicht umgeschätzt worden ist.

Als Inventar der Kirchen kommen namentlich auch die in denselben

befindlichen Orgeln in Betracht. Der Werth der Orgel ist in der Tabelle A besonders anzugeben. Eine specielle Aufzählung der übrigen einzelnen Inventargegenstände der Kirche und deren Anstalten in der Tabelle A ist nicht erforderlich. Es genügt die Angabe des Gesamtwertes, jedoch getrennt für das Inventar der Kirche und der bei derselben bestehenden Anstalten.

Der Werth der im Laufe des Jahres neuangeschafften resp. der Kirche und deren Anstalten durch Schenkung zugewandten Inventargegenstände ist nach Möglichkeit kurz in der Tabelle A unter der Rubrik „Zuwachs des Inventars“ zu vermerken und zwar der Werth der angeschafften und der durch Schenkung erworbenen Gegenstände von einander getrennt.

Die durch Neutaxation ermittelte Vergrößerung oder Verminderung des Werths des Inventars ist ebenfalls in den Rubriken „Zuwachs“ oder „Abgang“ zu vermerken.

§ 35. Als zinstragende Capitalien, welche in der Tabelle A aufzuführen sind, kommen in Betracht: a) die der Kirche und deren Anstalten gehörigen Werthpapiere; b) die hypothekarischen und sonstigen Forderungen der Kirche und deren Anstalten; c) die in die Reichssparcasse oder in eine öffentliche Creditanstalt als Einlage oder auf laufende Rechnung eingetragenen Summen.

In der Tabelle A sind nicht aufzuführen die im Laufe des Jahres eingegangenen und am Schluss desselben bar in der Kirchencasse befindlichen Geldsummen. Diese bilden das Barsaldo der Tabelle B (vgl. § 43).

§ 36. Die Werthpapiere sind genau nach ihrer Art und Gattung zu bezeichnen, unter Angabe des Zinsfußes, wobei Werthpapiere gleicher Art und Gattung in einem Posten zusammenzuziehen sind, soweit dieselben zu einem und demselben Fonds gehören. Bei den Prämienbillets ist die Nummer und Serie zu vermerken und bei Veränderung derselben infolge Ersatzes tiragirter Billets, ist solches stets in der Tabelle A besonders anzugeben. Als Werth der Werthpapiere ist stets der Nominalwerth, nicht aber der Börsen- oder Ankaufwerth anzugeben.

§ 37. Die durch Immobilien sicher gestellten Hypotheken (закладныя) sind in der Tabelle A stets speciell aufzuführen und ist bezüglich jeder einzelnen Hypothek der Name des Schuldners, die Bezeichnung des Immobiliens, das Datum der Corroboration, sowie der Zinsfuß anzugeben.

Ebenso sind die zur Zeit noch an Privatpersonen ohne hypothekarische Schuldverschreibung ausgeliehenen Gelder in der Tabelle A als Forderungen der Kirche specificirt, unter Angabe des Schuldners, des Betrages seiner Schuld und des Zinsfußes aufzuführen.

§ 38. Die in die Reichssparcassen oder in eine öffentliche Creditanstalt eingetragenen Summen sind in der Tabelle A unter näherer Bezeichnung der Sparcasse resp. Creditanstalt in der Weise anzugeben, dass der zu Anfang und Ende des Berichtjahres in der Sparcasse resp. Creditanstalt befindliche Betrag

in den entsprechenden Rubriken vermerkt und der Unterschied in der Rubrik „Zuwachs“ resp. „Abgang“ verzeichnet wird, je nachdem ob der Betrag des Depots sich im Lauf des Jahres vergrößert oder verringert hat.

Sind Kirchengelder, wie solches in den Ostseeprovinzen stattfindet, in eine Sparcasse oder Creditanstalt gegen einen Schein auf Zinseszins dergestalt eingetragen, dass die Zinsen nicht nach Ablauf eines jeden Jahres berechnet und ausgezahlt werden, sondern die eingetragene Summe mit Zinseszinsen bei Präsentation des Scheines zur Einlösung ausgezahlt wird, so ist in der Tabelle A bei Auführung des Zinseszinnscheines der Zinsfuß, sowie das Datum der Ausstellung des Scheines anzugeben.

§ 39. Sind die zinstragenden Capitalien unter der Kirche und den bei derselben bestehenden Anstalten getheilt oder aber speciell besonderen Fonds zugehörig, so müssen diese Fonds getrennt von einander aufgeführt werden, also z. B. getrennt: Allgemeines Kirchencapital, Waisenhauscapital, Armencapital, Baufonds, Pensionsfonds, Pfarrtheilungsfonds, Kirchhofscapitalien u. s. w.

§ 40. Bezüglich sämtlicher in der Tabelle A aufgeführten zinstragenden Capitalien ist in einer Anmerkung zu bemerken, dass die Zinsen für das laufende Jahr eingegangen sind, resp. bis zu welchem Termin dieselben gehoben sind. Sind die Zinsen ganz oder zum Theil für das laufende Jahr nicht gehoben worden, so ist in dem Bericht oder in der Anmerkung zu der Tabelle A ausdrücklich zu erwähnen, für welche Capitalien namentlich und aus welchen Gründen die Zinsen rechtzeitig nicht haben eincassirt werden können.

§ 41. Sämtliche Schulden der Kirche und deren Anstalten sind in den dem General-Consistorium vorzustellenden Jahresrechnungen, sofern denselben nicht eine specielle Bilanz des Kirchenvermögens beigefügt wird, in einer Anmerkung zu der Tabelle A specificirt aufzuführen, unter Angabe des Betrages einer jeden Schuld zu Anfang und Ende des Rechnungsjahres, des Gläubigers, des Zinsfußes und des Termins der Abzahlung.

III. Von der Tabelle B.

§ 42. Die Tabelle B enthält die Abrechnung über die Verwaltung der allgemeinen Kirchencasse, sowie der Specialcassen der bei den Kirchen bestehenden Anstalten. In dieselbe sind die Einnahmen der Kirche und der Anstalten, sowie die im Lauf des Jahres für dieselben bestrittenen baren Ausgaben aufzunehmen.

§ 43. Das gemäss dieser Tabelle sich ergebende Saldo muss daher auch nur den Betrag des zum Schluss des Jahres bar in der Kirchencasse vorhandenen Bestandes aufweisen. In dieses Saldo dürfen somit die in eine Sparcasse oder eine Creditanstalt eingetragenen Geldsummen nicht eingeschlossen

werden, da diese Gelder als zinstragende Capitalien in der Tabelle A zu verzeichnen sind (vgl. § 35).

Das zu Beginn des Jahres in der Tabelle B vorgetragene Barsaldo des Vorjahres muss genau mit dem zufolge der letztjährigen Abrechnung zum Schluss des Jahres verbliebenen Ueberschuss an barem Gelde übereinstimmen.

§ 44. Sämmtliche Einnahme- und Ausgabeposten der Tabelle B müssen so formirt sein, dass der Ursprung der Einnahmen, sowie der Zweck der Ausgaben und die Art der Verwendung der Kirchenmittel deutlich zu ersehen ist. Daher sind gänzlich unbestimmte Posten, wie z. B. die allgemeine Bezeichnung „Unkosten“, „Diverse Ausgaben“ resp. „Einnahmen“, „Durchgehende Summen“, an sich unzulässig und kann namentlich ein Posten „Diverse Einnahmen“ resp. „Ausgaben“ nur bei verhältnissmässig geringen Beträgen gestattet werden. In jedem Fall darf selbstverständlich ein Ausgabeposten, der die Summe von 600 Rbl. übersteigt, nicht in einer allgemeinen Weise bezeichnet werden, die die Art der Verwendung nicht genügend kennzeichnet.

Gleichartige Einnahmen, mit Ausnahme der Zinsen (vgl. § 46), sowie der Schenkungen und Vermächtnisse (vgl. § 45), und gleichartige Ausgaben, mit Ausnahme der Gehalte und Pensionen (vgl. § 47), sowie der Zins- und Capitalzahlungen auf die Schulden der Kirche (vgl. § 50), können zusammengefasst werden und sind unnütze Specificationen zu vermeiden. Dagegen dürfen verschiedenartige Einnahmen und Ausgaben nicht in einem Posten zusammengefasst werden.

Behufs Gewinnung einer klaren Uebersicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens, namentlich wenn dieselbe einen grösseren Umfang annimmt, empfiehlt es sich, wie solches in der beigefügten Form der Tabelle B angedeutet ist, in den Abrechnungen der Stadtgemeinden die zu specificirenden Einnahmen und Ausgaben, je nach den Gegenständen, möglichst in Conti zu vereinigen, so dass in der Tabelle B, bei specieller Aufführung der einzelnen Posten, z. B. für die gehobenen Zinsen, die gezahlten Gehalte oder die Remontekosten etc., ausserdem auch sofort der Gesamtbetrag der eingegangenen Zinsen resp. der Gehaltszahlungen und Remontekosten etc. ersichtlich ist.

Bei der Verschiedenartigkeit der örtlichen Gemeindeverhältnisse, sowie des Umfanges der Verwaltungsthätigkeit der Kirchenvorstände bleibt im Einzelnen die Art und Weise der Bildung der erwähnten Conti dem Ermessen der resp. Kirchenverwaltungen überlassen.

§ 45. Die in der Kirche eingesammelten milden Gaben und andere zum Besten derselben und ihrer Anstalten bei den Predigern einkommenden Gelder, welche von letzteren nach Verlauf eines jeden Monats (Art. 726 des K.G.) den Kirchenvorständen übergeben werden müssen, sind gleichfalls in der Tabelle B in Einnahme zu buchen.

Besondere Schenkungen und Vermächtnisse zum Besten der Kirche und deren Anstalten sind in der Tabelle B stets speciell zu buchen, auch wenn dieselben nicht in barem Gelde, sondern in Werthpapieren der Kirchenverwal-

tung übergeben sind, und dürfen nicht mit Collectengeldern und sonstigen freiwilligen Gaben in einem Posten zusammengefasst werden. Ebenso sind speciell in Einnahme zu buchen, unter Angabe der Zweckbestimmung, Capitalien, welche in die Kirchencasse behufs Instandhaltung von Grabplätzen und Denkmälern auf dem Kirchhof eingetragen sind.

§ 46. Die Zinsen sind in der Tabelle B getrennt in Einnahme zu buchen: a) für die Werthpapiere, b) für die hypothekarisch sicher gestellten Obligationen (закладныя), c) für die sonstigen Schuldverschreibungen und Wechsel auf die ausgeliehenen Kirchencapitalien, solange letztere gemäss § 14 noch nicht eingezogen sind, d) für die in Creditanstalten auf laufende Rechnung oder in eine Sparcasse eingetragenen Summen.

Zu beachten ist, dass die Zinsen sämmtlicher der Kirche und deren Anstalten gehörenden zinstragenden Capitalien, auch wenn dieselben speciellen Zwecken dienen, durch die Kirchencasse gehen müssen, d. h. dass die Zinsen in jedem Fall in der Tabelle B in Einnahme zu buchen und nach erfolgter bestimmungsgemässer Auszahlung derart in Ausgabe zu stellen sind, dass die Art der Verwendung deutlich ersichtlich ist. Der blosse Vermerk „Ueergeben“ oder „ausgezahlt“ genügt nicht. Eine directe Auszahlung der Zinsen von den Zweckcapitalien ohne Buchung derselben in der Tabelle B ist durchaus unzulässig.

§ 47. Die Gehalte der Prediger und Kirchenbeamten, desgleichen die denselben resp. deren Wittwen und Kindern gezahlten besonderen Gratificationen, Unterstützungen und fortlaufenden Pensionen sind in der Tabelle B unter den Ausgaben stets specificirt anzugeben, da sonst eine Controle seitens des General-Consistoriums darüber, dass bei der Auszahlung der Gehalte, Gratificationen und Pensionen die Bestimmungen der Art. 722 und 737 (Anm.) des KG. beobachtet sind, ausgeschlossen wäre.

Werden jedoch die Gehalte der Prediger und Kirchenbeamten, wie solches in der Regel in den Colonien der besitzlichen Ansiedler im Innern Russlands der Fall ist, nicht aus der Kirchencasse, sondern ohne Vermittlung der Kirchenvorstände direct von den Verwaltungsorganen der politischen Gemeinde an die Prediger resp. Kirchenbeamten ausgezahlt, so ist es unzulässig, dass diese Beträge durch die Kirchencasse gehen, d. h. daselbst in Einnahme gebucht und als den Predigern resp. Beamten ausgezahlt in Ausgabe gestellt werden.

§ 48. Die Ausgaben für Remonten sind, falls die Kosten 600 Rbl. übersteigen, in der Weise zu buchen, dass ausser der Angabe des Gesamtbetrages derselben, aus der Rechnung ersichtlich ist, welche Arbeiten speciell ausgeführt sind und wieviel für diese Arbeiten im einzelnen gezahlt ist (vgl. § 44). Gänzlich unzulässig sind daher z. B. Ausgabeposten wie „für Remonten die vom Ministerium zur Verausgabung genehmigten 6000 Rbl.“ oder aber „Gezahlt laut Rechnung von N. N. 625 Rbl.“

§ 49. Die Ausgaben für Versicherung der Kirche und der bei derselben befindlichen Gebäude gegen Feuer, sowie für Versicherung der Prämienbillette gegen Amortisation sind stets als besondere Posten anzuführen.

§ 50. Die auf die Schulden der Kirche und deren Anstalten (vgl. § 12, unter Art. 729 des KG.) geleisteten Zinsen und Capitalabzahlungen sind unter den Ausgaben in der Tabelle B genau, für jede Schuld besonders, zu buchen, und zwar getrennt nach den Zinsen und der Capitalabzahlung.

§ 51. Die Tabelle B betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Kirche und deren Anstalten ist in der Weise abzufassen, dass dieselbe vollkommen mit der Tabelle A über den Bestand des Vermögens correspondirt, d. h. dass der in der Tabelle A angegebene Zuwachs resp. Abgang im Bestande der Capitalien durch die einzelne Einnahme- und Ausgabeposten der Tabelle B vollkommen begründet und klargelegt wird.

Hieraus folgt:

- a) dass Schenkungen und Vermächtnisse, welche der Kirche nicht in barem Gelde, sondern in Werthpapieren zugewandt worden sind, nicht lediglich den zintragenden Capitalien in der Tabelle A zuzuschreiben sind, sondern ausserdem durch die Tabelle B gehen müssen, d. h. daselbst in Einnahme zu buchen und als dem Capital zugezählt in Ausgabe zu stellen sind, da andernfalls eine jede Controle darüber, woher dieser Zuwachs des Kirchenvermögens rührt und ob die Kirchenverwaltung bei Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen die Bestimmungen des Art. 718 des KG. beachtet hat, unmöglich gemacht würde.
- b) dass die Zinsen auf die in die Sparcasse resp. in eine öffentliche Creditanstalt eingetragenen Gelder, wenn diese Zinsen am Schluss des Jahres berechnet und dem Guthaben der Kirche in der Sparcasse resp. Creditanstalt zugeschlagen werden, dennoch nicht allein in der Tabelle A als Zuwachs der Capitalien zu verzeichnen sind, sondern auch in der Tabelle B als Einnahme der Kirche zu buchen und als dem Capital zugezählt in Ausgabe zu stellen sind.
- c) dass der Betrag der im Lauf des Jahres tiragirten resp. veräuserten Werthpapiere, sowie der aus der Sparcasse resp. Creditanstalt erhobenen Summen in der Tabelle B in Einnahme zu stellen ist und dass ebenso die Ausgabe für die angeschafften Werthpapiere, sowie der Betrag der im Lauf des Jahres in die Sparcasse resp. Creditanstalt eingetragenen Summen in der Tabelle B in Ausgabe zu buchen ist, während in der Tabelle A die stattgehabten Veränderungen im Bestande der Werthpapiere und der in der Sparcasse resp. Creditanstalt befindlichen Summen, unter Beobachtung der in den §§ 36 und 38 dargelegten Regeln zu vermerken sind.

Lediglich wenn tiragirte Werthpapiere durch gleichartige und gleichwerthige ersetzt werden, ist es zulässig, in der Tabelle B unter den Einnahmen resp. Ausgaben einfach den etwaigen Cursgewinn oder Cursverlust infolge des Austausches der Werthpapiere zu buchen. Ebenso ist, wenn im Lauf des Jahres in die Sparcasse resp. Creditanstalt Summen sowohl eingetragen, als auch aus derselben gehoben sind, in der Tabelle B unter den Einnahmen resp. Ausgaben blos der Unterschied der eingetragenen und gehobenen Beträge zu buchen, in der Weise, wie solches aus der beigefügten Form der Tabelle B erhellt.

§ 52. Gleichwie in der Tabelle A die Capitalien der bei der Kirche bestehenden Anstalten gesondert von dem allgemeinen Kirchencapital aufzuführen sind (§ 39), so sind auch in der Tabelle B die Abrechnungen über die Verwaltung dieser Anstalten gesondert von der Abrechnung der allgemeinen Kirchencasse darzulegen. Demgemäss sind auch die Zinsen auf die jenen Anstalten gehörigen Specialfonds, sowie die zum Besten derselben eingehenden freiwilligen Beiträge, getrennt von den Zinsen der allgemeinen Kirchencapitalien und den Gaben zum Besten der Kirche zu buchen. Bezüglich der Art der Buchung der eingenommenen Zinsen und Gaben, sowie der gezahlten Gehalte, Pensionen, Ausgaben für Remonte, Versicherung und Schuldentilgung sind die Bestimmungen der §§ 45—50 der Instruction entsprechend anzuwenden.

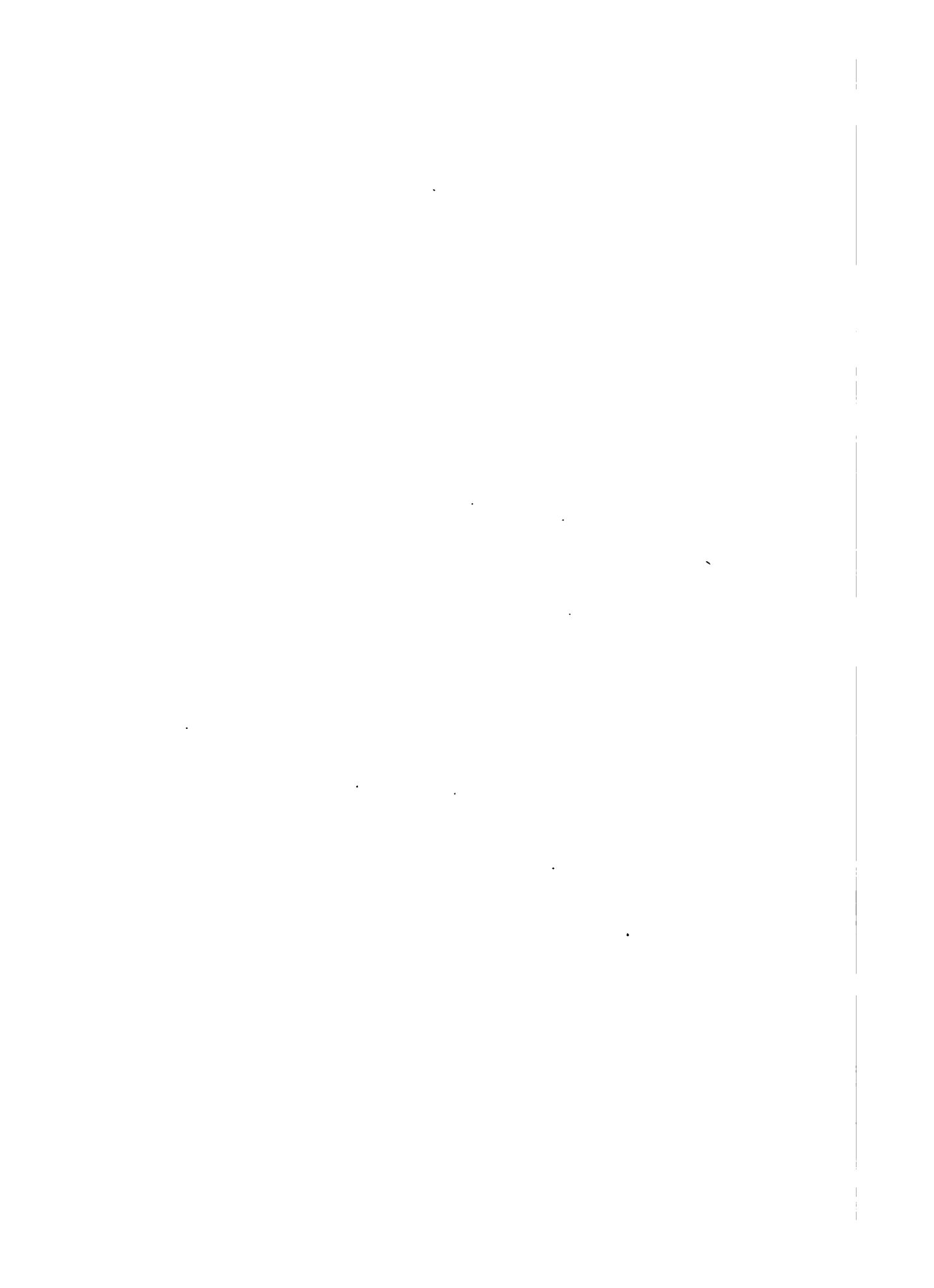
IV. Von der Tabelle C.

§ 53. Die Tabelle C enthält die Angaben über den Betrag der bei den Kirchenverwaltungen im Lauf des Jahres eingegangenen Straf- und dergleichen Gelder, sowie die Art der Verwendung oder der Bestimmung dieser Gelder.

§ 54. In der Tabelle C sind lediglich die etwa zum Besten der Kirchen resp. deren Anstalten eingehenden Strafgeder aufzunehmen. Nicht aufzunehmen sind daher Strafgeder für Schulversäumnisse etc., insofern letztere zum Besten von Schulen verwandt werden, welche nicht aus Kirchenmitteln unterhalten werden.

Wenn daher als Regel anzunehmen ist, dass die in die Tabelle C aufzunehmenden Strafgeder in die allgemeine Kirchencasse zu fliessen haben, so ist der Betrag dieser Strafgeder auch unter den Einnahmen der Kirchencasse zu vermerken.

§ 55. Sind keine Strafgeder etc. eingegangen, so ist solches im Berichte, bei welchem die Kirchenrechnungen vorgestellt werden, ausdrücklich zu vermerken, die Tabelle C aber fortzulassen.



Form № 1.

A.

Verzeichniss

des Vermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu N. N.

für das Jahr 19

Consistorial- bezirk Benennung der Kirche.	Bestandtheile des Kirchen- vermögens.	Zustand des Kirchenvermögens im Anfange des Jahres 19...					
		W e r t h					
		des unbeweglichen Vermögens.		des beweglichen Vermögens.		der zinstragenden Capitalien.	
		Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.
N. N. Consistorial- bezirk. Die Kirche N. N. in der Stadt, dem Kreise und dem Gouvernem. N. N.	Unbewegliches Vermögen.						
	Ein steinernes zweietagiges Haus mit Nebengebäuden	15000	—	—	—	—	—
	Ein unbebauter Platz 1000 Quadrat- faden gross	5000	—	—	—	—	—
	Der Friedhof	2000	—	—	—	—	—
	Bewegliches Vermögen.						
	Die Kirchenorgel	—	—	3000	—	—	—
	Das Kircheninventar	—	—	300	—	—	—
	Das Inventar des Armenhauses . . .	—	—	400	—	—	—
	Zinstragende Capitalien.						
	I. Kirchencapital.						
	a) Allgemeiner Fond.						
	4% Staatsrente Ser. 49 Nr. 2015/20 à 1000 Rbl.	—	—	—	—	6000	—
	Ser. 82 Nr. 2405 à 500 Rbl.	—	—	—	—	—	—
5% Obligationen der Odessaer Stadt- creditgesellschaft Nr. 15772/73 à 100 Rbl.	—	—	—	—	200	—	
5% Billet der II. Innern Prämienan- leihe Ser. 2598 Nr. 4	—	—	—	—	100	—	
4 1/2% Obligationen der Rjasan-Uralsker Eisenbahn Nr. 6645/7 à 1000 Rbl. Nr. 2708/9 à 100 Rbl.	—	—	—	—	3200	—	
4 1/2% Livländ. Pfandbriefe Litt. B. Nr. 4113/4 à 500 Rbl. Litt. C. Nr. 12018, 15069 à 100 Rbl.	—	—	—	—	1200	—	
4% Zinseszinsschein der N. N. städti- schen Sparcasse Nr. 120856 vom 28. Februar 1892	—	—	—	—	85	—	

Consistorial- bezirk. Benennung der Kirche.	Bestandtheile des Kirchen- vermögens.	Zustand des Kirchenvermögens im Anfang des Jahres 19...					
		W e r t h					
		des unbeweglichen Vermögens.		des beweglichen Vermögens.		der eintragenden Capitalien.	
		Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.
	5 $\frac{1}{2}$ %, Hypothek auf das dem Herrn N. N. gehörige an der Grossen Strasse Nr. 5 belegene Immobil, corroborirt am 1. März 1898 . . .	—	—	—	—	3000	—
	Guthaben in der N. N. Bank auf lau- fender Rechnung	—	—	—	—	404	51
	b) Stiftung N. M. Die Zinsen sind dem Prediger zur seinerseitigen Disposition auszuzahlen.						
	4 $\frac{1}{2}$ %, Obligationen der St.-Petersb. Stadt-Creditgesellschaft Nr. 355058 à 1000 Rbl.	—	—	—	—	1000	—
	c) Stiftung O. K. Die Zinsen sind laut Testament an Frl. N. N. bis zu deren Tode auszu- zahlen.						
	4 $\frac{1}{2}$ %, Billete der consolidirten Eisen- bahnleihe Nr. 6818, 12015 à 1000 Rbl.	—	—	—	—	2000	—
	Werth des Kirchencapitals	—	—	—	—	17189	51
	II. Armenhauscapital.						
	4%, steuerfreie Obligationen der Dwinsk-Witebsker Eisenbahn Nr. 25475/99 à 125 Rbl. Metall in aus- länd. Valuta	—	—	—	—	8125	—
	5%, Obligationen der Moskauer Stadt- Creditgesellschaft Nr. 20518, 23716/7 à 1000 Rbl.	—	—	—	—	3000	—
	4 $\frac{1}{2}$ %, Pfandbriefe der Wilnaer Agrar- bank Ser. 8 Nr. 93416/8 à 1000 Rbl.	—	—	—	—	—	—
	Sparcassenb. d. Reichsbank Nr. 1860	—	—	—	—	87	62
	Werth des Armenhauscapitals	—	—	—	—	6212	62

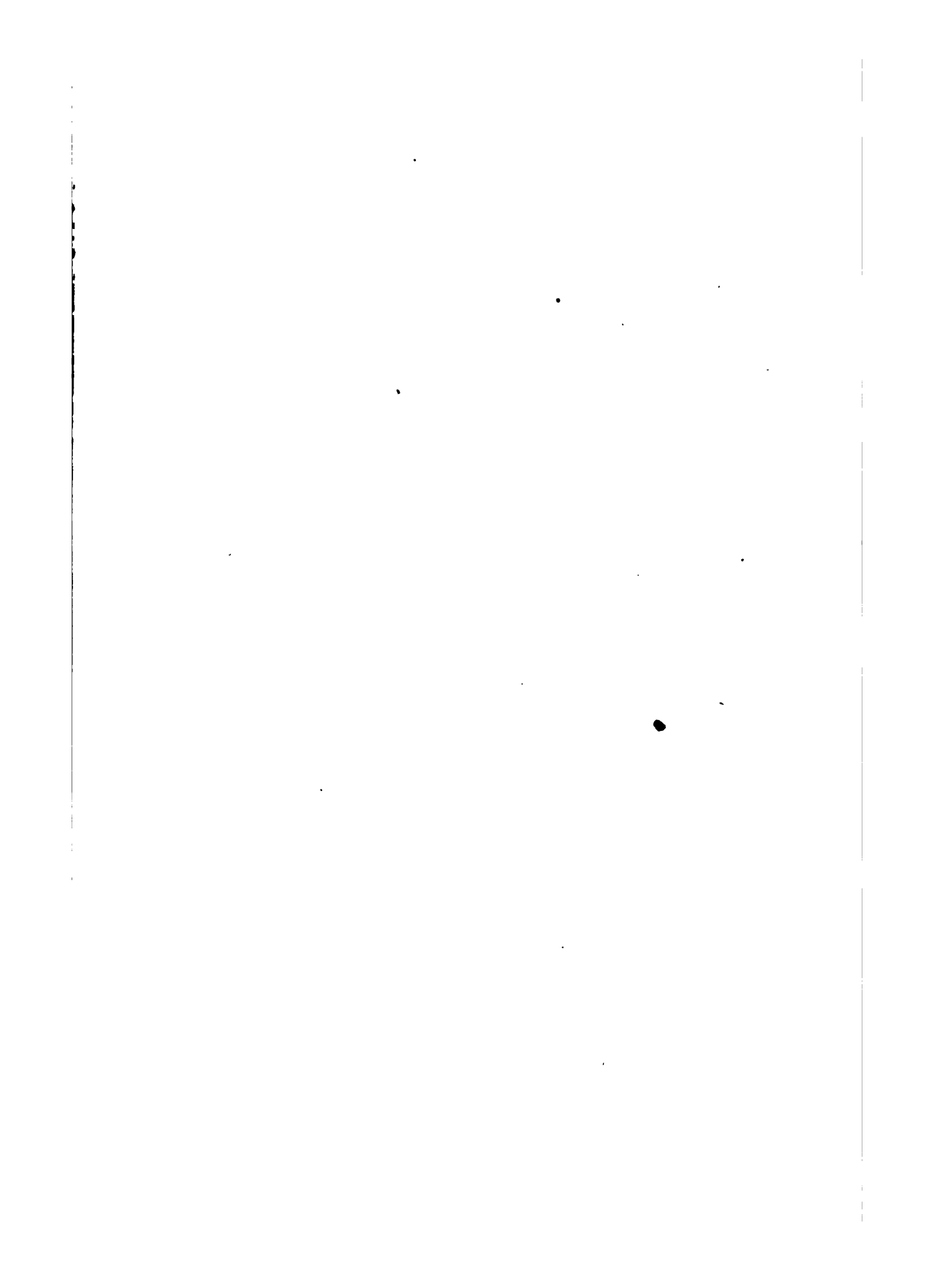
Zuwachs im Laufe des Jahres 19...						Abgang im Laufe des Jahres 19...						Zustand des Kirchenvermögens am Ende des Jahres 19...					
W e r t h						W e r t h						W e r t h					
des unbewegl. Vermög.		des beweglich. Vermög.		der zinstrag. Capital.		des unbewegl. Vermög.		des beweglich. Vermög.		der zinstrag. Capital.		des unbewegl. Vermög.		des beweglich. Vermög.		der zinstrag. Capital.	
Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3000	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	108	34	—	—	—	—	301	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2000	—
—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	308	34	—	—	—	—	17386	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3125	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3000	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8000	—
—	—	—	—	62	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	32
—	—	—	—	3062	70	—	—	—	—	3000	—	—	—	—	—	6275	32

Consistorial- bezirk. Benennung der Kirche.	Bestandtheile des Kirchen- vermögens.	Zustand des Kirchenvermögens im Anfange des Jahres 19...					
		W e r t h					
		des unbeweglichen Vermögens.		des beweglichen Vermögens.		der zinstragenden Capitalien.	
		Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.
	III. Schulspendiefond. 3 $\frac{1}{10}$ % steuerfrei Conversionsobli- gationen der gegenseitigen Bo- dencreditgesellschaft Nr. 21547/9 à 1500 Rbl.	—	—	—	—	—	—
	Gesamtwert des Kirchenvermögens.	22000	—	4200	—	23402	13
	Anmerkung I. Die Zinsen auf sämtl. obenangeführten Werthpa- pierre sind rechtzeitig zum Termin gehoben. Anmerkung II. Nicht ertragge- bende Immobilien. Die steinerne Kirche	18000	—	—	—	—	—
	Das Pastorat mit Nebengebäuden . .	12000	—	—	—	—	—
	Das Armenhaus	8000	—	—	—	—	—
		38000	—	—	—	—	—
	Anmerkung III. Schulden der Kirche. a) Zinsfreies Darlehn d. Central-Co- mitte der Unterstützungscasse .	—	—	—	—	400	—
	b) Darlehn der 'N. N. Creditgesell- schaft vom Jahr 189 . gegen Versatz des Kirchenhauses im Betrage von 6300 Rbl. auf 19 Jahre und 11 Mon. gegen 9% Zinsen- und Amortisationszahlung jährlich	—	—	—	—	5234	60
		—	—	—	—	5634	60

(Folgen die

Zuwachs im Laufe des Jahres 19...						Abgang im Laufe des Jahres 19...						Zustand des Kirchenvermögens am Ende des Jahres 19...					
W e r t h						W e r t h						w e r t h					
des unbewegl. Vermög.		des beweglich. Vermög.		der zintrag. Capital.		des unbewegl. Vermög.		des beweglich. Vermög.		der zintrag. Capital.		des unbewegl. Vermög.		des beweglich. Vermög.		der zintrag. Capital.	
Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.	Rbl.	K.
—	—	—	—	4500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4500	—
—	—	135	—	8062	70	—	—	15	—	3308	34	22000	—	4320	—	28161	49
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18000	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12000	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8000	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38000	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	300	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	252	92	—	—	—	—	4981	68
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	352	92	—	—	—	—	5281	68

Unterschriften).



Form № II.

B.

Verzeichniss

der Einnahmen und Ausgaben der Evangelisch-Lutherischen
Kirche zu N. N.

für das Jahr 19

Consistorial- bezirk. Benennung der Kirche.	E i n n a h m e n .		
	Gegenstände der Einnahme.	Rbl.	K.
Im N. N. Consistorial- bezirk.	I. Allgemeine		
	Rest an barem Gelde vom Jahre 19	85	76
Die Kirche N. N. in der Stadt, dem Kreise und dem Gouver- nement N. N.	Gaben und Gebühren :		
	Kirchencollecten R. 414 36 K.		
	Jahresbeiträge der Gemeindeglieder „ 1165 73 „		
	Kirchengebühren für Taufen, Trauungen und Beerdigungen „ 404 71 „		
	<hr/>	1984	80
	Friedhof :		
	Für verkaufte Grabplätze	181	—
	Immobilien :		
	Miethen vom Kirchenhause R. 1150 — K.		
	Arrende für den Kirchenplatz „ 150 — „		
	<hr/>	1300	—
	Zinsen :		
des allgemeinen Kirchenfonds :			
a) auf Werthpapiere R. 495 10 K.			
b) auf die Hypothek „ 165 — „			
c) auf laufende Rechnung „ 16 77 „			
<hr/>	616	87	
der Stiftung N. M. R. 42 75 K.			
der Stiftung O. K. „ 85 50 „			
<hr/>	128	25	
Laufende Rechnung in der N. N. Bank :			
Erhoben auf laufende Rechnung R. 565 46 K.			
Ab die im Lauf des Jahres ein- getragenen „ 462 12 „			
<hr/>	108	34	
<hr/>	4400	02	
Summa	4400	02	

A u s g a b e n .			Ueberschuss an barem Gelde zum 1. Jan. 19..	
Gegenstände der Ausgabe.	Rbl.	K.	Rbl.	K.
Kirchencasse.				
Gehalte :				
dem Pastor	R. 720	— K.		
dem Küster	„ 360	— „		
dem Kirchendiener	„ 240	— „		
	1320			
Kirchenbedürfnisse.				
Für Wein und Oblaten	R. 42	— K.		
„ Gesangbücher	„ 25	— „		
„ angeschafftes Inventar	„ 60	— „		
	127			
Friedhof :				
dem Friedhofswächter	R. 72	— K.		
Arbeiten auf dem Friedhof	„ 45	— „		
	117			
Immobilien :				
Beheizung der Kirche und des Pastorats	R. 213	35 K.		
Beleuchtung der Kirche	„ 58	50 „		
Versicherung gegen Feuer	„ 119	88 „		
Reichsgrundsteuer und Stadtabgaben	„ 85	— „		
Bereinigung der Häuser	„ 116	— „		
Wasserbedarf	„ 44	— „		
Gehalt dem Hausknecht	„ 120	— „		
Remonten :				
Maurerarbeit	R. 135	49 K.		
Tischlerarbeit	„ 50	— „		
Malerarbeit	„ 86	23 „		
Dachdekerarbeit	„ 125	47 „		
Diverse kleine Ausgaben	„ 26	87 „		
	424	06 „		
	1180		79	
Beiträge und Unterstützungen :				
Beitrag für das Armenhaus	R. 200	— K.		
Unterstützungen armer Gemeindeglieder	„ 175	— „		
	375			
Summa	3119		79	

Consistorial- bezirk. Benennung der Kirche.	E i n n a h m e n .		
	Gegenstände der Einnahme.	Rbl.	K.
	Uebertrag	4400	02
	Werthpapiere :		
	Für die am 1. Juli tiragirten 200 Rbl. 5% Obligationen der Odessaer Stadtkreditgesellschaft Nr. 15772/73	200	—
	Collecten für besondere Zwecke :		
	Für die Heidenmission R. 38 22 K.		
	„ „ Unterstützungscasse „ 54 35 „	92	57
	Diverse Einnahmen :		
	Für verkauftes Inventar R. 15 — K.		
	Strafgelder vgl. Tabelle C „ 3 67 „	18	67
	Summa	4711	26
	II. Casse des		
	Rest an barem Gelde vom Jahre 19	217	78
	Kirchencollecte	68	—
	Gaben und Unterstützungen	229	37
	Summa	515	15

A u s g a b e n .			Ueberschuss an barem Gelde am 1. Jan. 19..	
Gegenstände der Ausgabe.	Rbl.	K.	Rbl.	K.
Uebertrag	3119	79		
Zinsen :				
Bestimmungsgemäss übergeben:				
die Zinsen der Stiftung N. M. dem Pastor R. 42 75 K.				
Die Zinsen der Stiftung O. K. an Frl. N. N. „ 85 50 „				
	128	25		
Werthpapiere :				
Gekauft 500 Rbl. 4% Staatsrente Ser. 82 Nr. 2405 à 99 1/2 R. 497 50 K.				
Zinsvergütung für 60 Tage „ 3 17 „				
Commission „ — 62 „				
	501	29		
Schuldentilgung :				
Abzahlung auf die Schuld dem Centralcomite R. 100 — K.				
6. Jahresabzahlung auf die Schuld an die Creditgesellschaft „ 252 92 „				
Zinsenzahlung auf obige Schuld „ 314 08 „				
	667	—		
Collecten für besondere Zwecke :				
Bestimmungsgemäss übergeben	92	57		
Diverse Ausgaben :				
Versicherung des Prämienbillets R. 3 70 K.				
Kanzleiausgaben und Stempelmarken „ 12 50 „				
Druck des Rechenschaftsberichts „ 25 — „				
	41	20		
Summa	4550	10	161	16

A r m e n h a u s e s .

Gehalt dem Vorsteher R. 300 — K.				
Gratification demselben „ 60 — „				
Gehalt des Dienstpersonals „ 180 — „				
	540	—		
Summa	540	—		

Consistorial- bezirk. Benennung der Kirche.	E i n n a h m e n .	
	Gegenstände der Einnahme.	Rbl. K.
	Uebertrag	515 15
	Beitrag der Kirchencasse	200 —
	Zinsen der Werthpapiere R. 322 88 K.	
	„ auf das Sparcassenbuch „ 8 75 „	331 63
	Pensionszahlungen für Arme	158 —
	Reinertrag eines Bazzars	684 74
	Für die am 1. September tragirten 3000 Rbl. 5% Obligationen der Moskauer Stadtkreditgesellschaft Nr. 20518, 23716/7 . . . u. s. w.	3000 —
	Summa	4889 52
 III. Casse des Schul		
	Vermächtniss des Herrn N. N. zur Gründung von Schulstipendien 4500 Rbl. 3 $\frac{1}{10}$ % Convers.-Oblig. Nr. 21547,9	4500 —
	Zinsen für $\frac{1}{2}$ Jahr	85 50
	Summa	4585 50
	Generalsumme der Einnahmen	14186 28

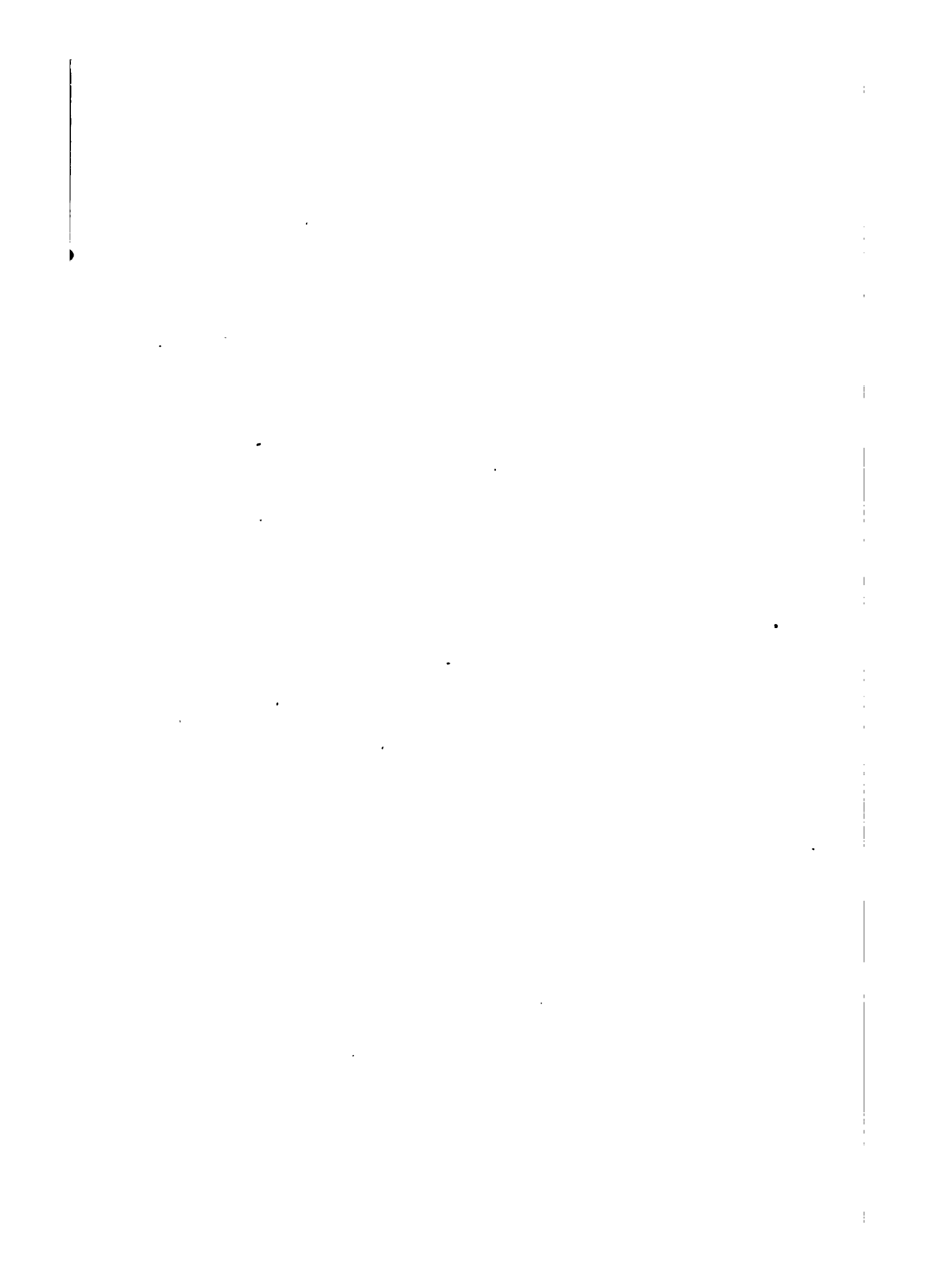
(Folgen die

A u s g a b e n .			Ueberschuss an barem Gelde zum 1. Jan 19. .	
Gegenstände der Ausgabe.	Rbl.	K.	Rbl.	K.
Uebertrag	540	—		
Unterhalt des Hauses:				
Beleuchtung und Behelzung R. 254 72 K.				
Bereinigung „ 48 — „				
Versicherung gegen Feuer „ 16 — „				
Remonte und Reparaturen „ 145 — „				
	463	72		
Angeschafftes Inventar	75	—		
Beköstigung der Angestellten und Armen	758	63		
Beerdigungskosten	25	30		
Weihnachtsgeschenke an die Einwohner	45	—		
Diverse kleine Ausgaben,	26	09		
Gekauft 3000 R. 4½% Pfandbriefe der Wilnaer Agrarbank à 95. Ser. 8 Nr. 93416/8. R. 2850 — K.				
Zinsvergütung u. Commission „ 27 07 „				
	2877	07		
Eingetragen auf das Sparcassenbuch R. 320 85 K.				
Ab die im Laufe des Jahres gehobenen „ 258 15 „ u. s. w.				
	62	70		
Summa	4873	51	16	01

stipendienfonds.

Dem Capital zugeschrieben 4500 Rbl. 3½% Conversions-Obligationen	4500	—		
Gezahlt für einen Stipendiaten in der Stadtschule	60	—		
Summa	4560	—	25	50
Generalsumme der Ausgaben	13983	61	202	67

Unterschriften).



C.

Verzeichniss

der bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche N. N. eingegangenen
Strafgelder

für das Jahr 19

Consistorialbezirk. Benennung der Kirche.	E i n n a h m e.	
	Wofür namentlich eingegangen.	Rbl. K.
Im N. N. Consistorialbezirk.	Rest vom Jahre 19	— —
Die Kirche N. N. in der Stadt, dem Kreise und dem Gouverne- ment N. N.	Für Uebertretung des VI. Gebots	2 67
	Summa	3 67

(Folgen die

A u s g a b e.			Ueberschuss zum 1. Jan. 19	
V e r w e n d u n g.	Rbl.	K.	Rbl.	K.
In die Kirchencasse übergeführt	3	67	—	—
Summa	3	67	—	—

Unterschriften).

XII.

Regeln über die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten der Evangelischen Brüdergemeinden Augsburgischen Bekenntnisses in Sarepta und den Ostseegouvernements.

(Artikel 1087—1099 des I Theils des XI Bandes des Reichsgesetzbuchs, Ausg. v. J. 1896).

1087. Der Sareptaschen Evangelischen Brüdergemeinde ist Freiheit im Bekennen des Glaubens nach der Ordnung, Lehre und den Gebräuchen verliehen, welche unter den Evangelischen Brüdern bestehen.

1088. Der Sareptaschen Evangelischen Brüdergemeinde ist es gestattet Kirchen mit Glockenthürmen zu bauen und in letzteren Glocken zu haben, jedoch unter Beobachtung aller den Bau von Kirchen fremder Christlicher Confessionen betreffenden Vorschriften des Baureglements.

Vgl. Noten zu Art. 761 u. 762.

1089. Mit Erlaubniss der Regierung kann die Sareptasche Evangelische Brüdergemeinde Schulen und besondere Häuser einrichten, um in ihnen nicht nur Kinder, sondern auch Erwachsene beiderlei Geschlechts bis zu ihrer Verhehlichung zu erhalten. In diesen Häusern, die nach dem frommen Brauch der Evangelischen Brüdergemeinde eingerichtet werden, wird jedes Geschlecht getrennt unterhalten.

1090. Die der Sareptaschen Evangelischen Brüdergemeinde verliehene Freiheit im Bekennen des Glaubens nach der Ordnung, Lehre und den Gebräuchen, welche unter den Evangelischen Brüdern bestehen, wird auch auf die Glieder der Evangelischen Brüdergemeinden in den Ostseegouvernements ausgedehnt.

Anmerkung. Im Jahre 1834 ist Allerhöchst befohlen worden: die von dem Evangelisch-Lutherischen General-Consistorium in Aussicht genomene Zuzählung der solches Wünschenden zu Gliedern der Brüdergemeinde und deren feierliche Erklärung darüber kann nicht zugelassen werden, da erstens die in den Ostseegouvernements lebenden Herrnhuter weder eine besondere Colonie noch eine getrennte Religionsgesellschaft bilden, sondern überhaupt den Evangelisch-Lutherischen Glauben bekennen, und da zweitens alle Rechte und Vergünstigungen, welche in den Allerhöchsten Gnadenbriefen vom 27 October 1817 (27113) und 10 October 1826 (611) erwähnt sind, blos den wirklichen, d. h. den unter diesem Namen nach Russland gekommenen Gliedern der Brüdergemeinde verliehen worden sind und verliehen werden konnten, nicht aber denjenigen, welchen es einfällt diese Benennung willkürlich anzunehmen.

1091. Den Gliedern der Evangelischen Brüdergemeinde in den Ostseegouvernements ist es gestattet, unter ihrer Beaufsichtigung zum geistlichen Besten der Letten, Esten und anderer es Begehrenden, Bethäuser zu haben oder Betversammlungen zu halten in Städten, Dörfern und Landgütern,

mit Einwilligung des Eigenthümers des Landes und mit Wissen der Stadtobrigkeit, jedoch ohne irgend welche Behinderung hierin, In diesen Bethäusern oder Betversammlungen können sich alle, die es wünschen, in arbeitsfreier Zeit versammeln, mit Ausnahme der Stunden, welche zum gewöhnlichen Gottesdienste in den Kirchen bestimmt sind.

1092. Die oben (Art. 1091) bezeichneten Bethäuser und Betversammlungen stehen unter der Leitung und Verwaltung von Vorstehern und Gliedern der Evangelischen Brüdergemeinde.

1093. Diejenigen, welche die Bethäuser und Betversammlungen der Evangelischen Brüdergemeinde verwalten (Art. 1092), müssen, für die Zeit ihrer Anwesenheit in Russland, den Eid der Diensttreue leisten.

1094. Neue Bethäuser und Betversammlungen der Evangelischen Brüdergemeinde in den Ostseegouvernements können nicht anders errichtet werden, als unter Beobachtung der Bedingungen, die oben, in den Artikeln 268, 799 und 800, hinsichtlich der Gründung solcher Privatandachtsversammlungen festgesetzt sind, welche die Grenzen der Familien- oder Hausandacht überschreiten, und namentlich:

1) können neue Bethäuser und Betversammlungen nur mit Bewilligung der örtlichen Evangelisch-Lutherischen Consistorien errichtet werden;

2) die Consistorien müssen jede Absicht, in ihrem Bereiche ein Bethaus oder eine Betversammlung einzurichten, vorher mit ihrem Gutachten durch die örtliche Gouvernementsobrigkeit und das General-Consistorium zur Kenntniss des Ministeriums des Innern bringen, behufs Unterlegung an Seine Kaiserliche Majestät;

3) die Consistorien benachrichtigen, wenn sie neue Bethäuser und Betversammlungen gestatten, davon sowohl die örtliche Civilobrigkeit, als auch den Prediger, in dessen Gemeinde das Bethaus oder die Betversammlung eingerichtet werden soll;

4) die Consistorien erlauben die Einrichtung von Bethäusern und Betversammlungen nur solchen Personen, welche in den Gemeinden allgemeine Achtung geniessen, in keinerlei widergesetzlichen, oder Schimpf und Unehre nach sich ziehenden Handlungen betroffen worden sind, in russischer Unterthanschaft stehen und ständige Bewohner des Orts sind, wo sie die Versammlungen zu halten beabsichtigen.

(Ad. p. 3). Vgl. Note 2 zu Art. 374.

1095. Die von den Bischöfen der Evangelischen Brüdergemeinde ordinirten Presbyter in den Ostseegouvernements dürfen unter ihren deutschen Brüdern, welche wirkliche Glieder dieser Gemeinde sind, ihrem Amte gemäss alle die geistlichen Handlungen verrichten, die nach den Ordnungen der Gemeinde ihnen zu vollziehen zusteht.

1096. In allen Bethäusern und Betversammlungen ohne Ausnahme (Art. 1091—1094) haben das Recht zu predigen nur die Pastoren und die Candidaten der Theologie, welche nach vorschriftsmässiger Prüfung bei einem Evangelisch-Lutherischen Consistorium gemäss Artikel 392, ein Zeugnis über die Erlaubnis zu predigen (pro venia concionandi) erhalten haben, oder aber die Geistlichen, welche ordnungsgemäss von Bischöfen der Brüdergemeinde ordinirt sind.

1097. Die von den Gliedern der Evangelischen Brüdergemeinde in den Ostseegouvernements für die Betversammlungen gewählten Vorbeter müssen, falls sie nicht von einem Evangelisch-Lutherischen Consistorium das im Artikel 392 bezeichnete Zeugnis über die Erlaubnis zu predigen (pro venia concionandi) haben, sich auf Grund des Artikels 268 auf das Lesen der Heiligen Schrift ohne alle Erläuterungen, oder auf Gebete, Lieder und geistliche Betrachtungen aus von Evangelisch-Lutherischen Consistorien gebilligten Büchern beschränken, gleichfalls ohne alle Erläuterungen.

1098. Gemäss Artikel 800 haben die Gemeindeprediger und die Bezirkspröpste in den Ostseegouvernements nicht nur das Recht, sondern sind auch unter strenger persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, die Betversammlungen der Evangelischen Brüdergemeinde so oft, als möglich zu besuchen und auf die genaue Erfüllung alles im Artikel 800 Verordneten zu achten.

1099. Alle Zusammenkünfte, die nicht in ordnungsmässig errichteten Bethäusern, sondern in Privathäusern stattfinden, müssen verboten werden, wobei jedoch streng darauf zu achten ist, dass nicht unter diesem Vorwande Chicanen und Bedrückungen vorkommen.



Alphabetisches Sachregister.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Ziffern bezeichnen die Artikel des Kirchengesetzes, Ausg. v. J. 1896.)

A.

- Abendmahl**, Ermahnung 832.
Feier 296—299, 833.
Meldung 290.
Verweigerung 829, 831.
Wahl des Predigers 291—294, 830.
Zulassung von Ausländern 295.
- Abfall von der Orthodoxie** 499 Note 4.
- Absetzung vom Amte** s. **Remotion**.
- Accidentien** 470, 471.
- Actenrelation** 629—631.
- Adjunct**, Anstellung 421—425.
Diensteid 542.
Titel 467.
Verweigerung der Bestätigung 422.
- Adoptiveltern**, Rechte der A.
betr. Einwilligung zur Ehe ihrer
Adoptivkinder 322.
- Agende** 258.
Abweichung von der A. 496, 497.
Aenderungen 258, 781.
Verwaltung der Sacramente und
Amtshandlungen 270.
- Alter** zur Confirmation 284.
zur Ehe 317.
zur Ordination 404.
der Taufzeugen 275.
- Alt-Katholiken**, Aufgebot mit Lu-
theranern 346 Note.
- Amtseid** s. **Diensteid**.
- Amtshandlungen**, in fremden Ge-
meinden 451, 452.
an Reformirten 451 Anm.
an Gliedern fremder Christlicher
Confessionen 502, 779.
an Orthodoxen 449 Note, 501.
- Amts jubiläen** der Prediger, kirchl.
Feier unzulässig 261 Noten 1, 2.
- Amtstracht**, der Bischöfe 541.
der Candidaten 464 Anm.
der Prediger 464, 465.
der Pröpste 524.
der General-Superintendenten 538.
- Andacht**, häusliche 267, 798.
- Andachtsversammlungen** 268,
798—800.
der Brüdergemeinde, Anh. XII.
- Anstellung von Predigern** 403—415.
- Appellation**, an das General-Con-
sistorium 668—680, 688, 689.
an den Dirigirenden Senat 570, 690.
Bekanntmachung mit den Forma-
lien der A. 661 Note 1.
- Archivar** des General-Consistoriums
566—568, Anh. IX.
- Arme**, Sorge der Prediger für A. 439.
- Armenrecht**, 633 Note, 674.
- Armuthszeugnisse**, Vorsicht bei
deren Ausstellung 439.
- Assessore** der Consistorien 545, 547,
552, Anh. IX.
- Attestate** aus den Kirchenbüchern
457, 458.
über die Scheidung der Ehe 660.
über nachgegebene Appellation 675.
über nachgegebene Querel 683.
über die sittliche Führung der
Candidaten 395.
- Aufenthaltsscheine** 636 Note.
- Aufführungen**, musikalische,
in der Kirche 264 Note.

- Aufgebot**, Abkürzung 348, 349, 852.
 Einsprache 355—359, 854.
 Ermahnung durch den Prediger 845.
 Geschiedener 849.
 Inhibirung 354.
 Strafe für ungesetzliches A. 499
 Noten 6—8.
 Unbekannter 853.
 Ungültigkeit 353.
 Verbot des A. bei gesetzlichem
 Ehehinderniss 351, 846, 847.
 Vollziehung 346, 347, 350, 851.
 Wirkung des einmaligen A. 352.
 A. von Wittvern und Wittwen 848.
 Zeitpunkt 338, 341 Note.
- Ausländer**, Aufnahme in eine Ge-
 meinde 295 Note, 461 Anm. u.
 Note.
 Verbot der Scheidung von Civil-
 ehcn von A. 639 Note 4.
 Zulassung zu Beichte u. Abend-
 mahl 295.
 Zulassung zum Predigen und zur Be-
 kleidung der Predigerstellen 402.
- Aufnahme Andersgläubiger** in die
 Kirchengemeinschaft, ungesetz-
 liche 499 Note 6, 501, 502.
- B.**
- Baptisten**, Uebertritt zur Lutheri-
 schen Kirche, 779 Note 1.
 Beschwerden über Prediger der
 B. 779 Note.
- Bauer-Kirchen-Vormünder** s.
 Kirchen-Vormünder.
- Bauten**, kirchliche s. Kirchen-
 bauten.
- Begräbniss** 308—316, 839—844.
 Beobachtung der Polizeiverordnun-
 gen 842, 844.
 Gesetzliche Frist 842 Noten 1, 2.
 Leichenreden 311, 840.
 durch Kirchenbeamte 310.
 durch den Prediger 308, 309.
 Vermeidung von Prunk 839 und
 Note.
 der Selbstmörder 313 und Note.
 der Verbrecher 312.
 Vorantragen von Kränzen und
 Emblemen 839 Note.
- Beichte**, allgemeine 288, 825.
 besondere (Privat-B.) 289, 826.
 Meldung 290.
- Vorbereitung zum Abendmahl
 287, 825.
 Wahl des Predigers 291—294.
 Zulassung von Ausländern 295.
- Beichtgeheimniss** 827—829.
Beichtvater, Wahl 291—295, 830.
Beisitzer der Consistorien 545, 547,
 552, Anh. IX.
- Bekanntmachungen** in der
 Kirche 796, 835.
- Besetzung** der Predigerstellen
 407—417.
 Klagesachen betr. B., 415 Note 2.
- Besoldung**, der Prediger s. Pre-
 diger.
 der Kirchenbeamten s. Kirchen-
 beamte.
- Bethaus**, Bau 761—764.
 der Brüdergemeinde Anh. XII.
- Betstunden**, wöchentliche 262, 787.
- Beurlaubung** der Prediger s. Pre-
 diger.
- Beweis** 587, 616, 620—628.
 Eid 655.
 Geständniss 654.
 Urkunden 620.
 Zeugen 621—628, 653.
- Bibelvertheilung** an Brautpaare
 798 Note.
- Bigamie** 330.
- Bischof**, Amtstracht 541.
 Progegelder 472 Anm. 1.
 Titel 541.
- Braut**, Rechte der entehrten B. 341.
- Brüdergemeinde**, Evangelische
 Anh. XII.
- Brustkreuz**, goldenes, der Pre-
 diger 468.
 der General-Superintendenten 538.
 des Vice-Präsidenten des General-
 Consistoriums 567.
- Bücher**, Symbolische 252.
- Buss- und Bettag** 261, 785.
- C.**
- Candidaten** des Predigtam-
 tes 387—402, 856—876.
 Bedingungen zur Erlangung des
 Grades eines C. 387.
 Colloquium 397, 398, 876.
 Conduitenlisten 534, 554 P. 1.
 Anh. V, 2.
 Dienstleid 542.

- Examen pro venia concionandi** 388—393, 856—865, 875, 876.
 Formular des Protocols Beil. zum Art. 861.
Examen pro ministerio 394—397, 866—876. Formular des Protocols Beil. zum Art. 870.
Führung, moralische 855.
Ordination 426, 427, 430.
Progongelder 472 Anm. 1.
Prüfungsjahr 399, Anm., 876 Anm. Dispensationen vom P. 399 Note 1.
Theilnahme an den Synoden 696.
Wehrpflicht, Aufschub resp. Befreiung 399 Noten 2—6.
Cantor s. Küster.
Capitalien der Kirchen 713, 727.
Cassation 478, 485, 486, 488, 489, 493, 497, 499—501, 503, 504.
Censur, geistliche 553 P. 5.
Chronik der Kirche u. Gemeinde 463.
Citation s. Vorladung.
Civilehen, von Ausländern 639 Note 4.
 russischer Unterthanen 300 Note 7—9.
Civilobrigkeit 374, 694, 735, 799, 802, 811, Anh. XII, Art. 1094 (P. 3).
Collecten, für die Blinden 726 Note 6.
 für die Gesellschaft zur Hilfsleistung auf dem Wasser 726 Note 7.
 zum Besten der Kirchen 717.
 für die ausländische Mission 726 Noten 1—3.
 für die Prediger-Emeritalcasse 726 Note 9.
 für das Rothe Kreuz 726 Note 4.
 für die Strandsanatorien 726 Note 8.
 für die Unterstützungscasse 726 Note 5.
Colloquium, der Candidaten 397, 398, 876.
 der Prediger 428.
 der Professoren der Theologie 400.
 ausländischer Prediger 402.
Comminister 454.
Concerte in der Kirche 264 Note.
Communio s. Beichte und Abendmahl.
Conduitenliste der Candidaten 534, 554 P. 1.
 Formular Anh. V, 2.
Confessionen, andere, Achtung ihrer Rechte 256, 502, 779, Anh. I.
 Uebertritt zu anderen C. 256 Note, 779.
 Leistungen von Personen anderer C. zum Besten der Protestantischen Kirche 717 Anm. 1.
Confirmation, Vorbedingung zur Zulassung zum Abendmahl 282.
 Alter der Confirmanden 284, 821.
 Dispensation vom gesetzlichen Alter 284, 821.
 Kenntnisse der Confirmanden 285, 821, 822.
 Unterricht 283, 819, 820, 824.
 Vollziehung 286, 823.
Consecration des Brodes und Weines beim Abendmahl 833.
Conistorialrath 467.
 Progongelder 472 Anm. 1.
Consistorium, Anzahl 544.
 Bestand 545.
 Bezirke 544.
 Competenz 553, 569, 570, 583 bis 586.
 Dienstleid der Präsidenten, Mitglieder und Beamten 551.
 Dienstliste der Glieder und Beamten 554 P. 1.
 Etats Anh. IX, A, 2—6.
 Geschäftssprache 558.
 Jahresberichte 554.
 Juridiken 555, 556.
 Kanzleien 548—550.
 Kanzleigebühren für das St.-Petersburgische und Moskausche Cons. 548, Anm. und Anh. VI.
 Mitglieder, Geistliche, Titel 467.
 Progongelder 472 Anm. 1.
 Wahl und Bestätigung der M. 547.
 Recht der Theilnahme an den Synoden, 696.
 Präsidium 545 Anm. 1.
 Präsident, Ernennung 546.
 Rangclassen 552.
 Rechnungswesen 554, Anm.
 Recht der Präsidenten, Mitglieder und Beamten, andere Stellen zu bekleiden 545 Anm. 2.

- Schriftwechsel 557.
 Siegel 560.
 Sitzungen 555.
 Straf- und Succumbenzgelder 559.
 Terminkalender Anh. IV, C.
 Verfahren, gerichtliches.
 Allgem. Bestimmungen 583
 bis 598.
 Untersuchungs - Process 599
 bis 607.
 Verhandlungs - Process 608
 bis 660.
 In Partensachen überhaupt
 608—632.
 Mündliche Verhandlung in
 Partensachen 633—635.
 Besondere Regeln für Ehe-
 sachen 636—660.
 Appellation und Querel 668
 bis 690.
 Publication der Urtheile 661
 bis 667.
 Vorzustellende Verzeichnisse, For-
 mulare Anh. VII, 1—5.
 Wirkungskreis 553, 554, 777—800.
 Controleur des General-Consisto-
 riums 566—568, Anh. IX.
 Convent s. Kirchenrath.
 Correspondenz, der Consistorien
 557, Portofreiheit 560.
 des General-Consistoriums 574,
 Portofreiheit 582.
 der Kirchenverwaltungen, Porto-
 freiheit 765.
 amtliche, der Prediger mit der
 Rechtgläubigen Geistlichkeit, 443
 Note, Portofreiheit, 469, 527, 540.
 Curatore s. Vormundschaft.
 Czechische Geistliche, Con-
 fession der von Cz. G. getauften
 Kinder von Lutheranern, 779
 Note 2.
- D.**
- Devolvirung der Rechtsachen
 mittelst Appellation und Querel
 s. Appellation und Querel.
 Diaconus 454.
 Titel 467.
 Diätengelder 472.
 Diensteid, der Predigtamts-Candi-
 daten 542.
 der Religionslehrer 255.
 der Prediger 254, 542.
 der Adjuncten 542.
 der Präsidenten, Mitglieder, Secre-
 täre und Kanzleibeamten der
 Consistorien 551.
 Dienstlisten der Glieder und Be-
 amten der Consistorien 554 P. 1.
 der Glieder und Beamten des Ge-
 neral-Consistoriums 572 P. 1.
 der Prediger 534, 554 P. 1.
 Formular Anh. V, 1.
 Dilation 591.
 Dispensationen 553 P. 26.
 Alters-D. behufs Confirmation 284,
 821.
 Verwandschafts-D. zur Eingehung
 von Ehen 325.
 Documente der Kirchen, Aufbewah-
 rung 724.
 über Geldsummen 728.
 Dorsualresolution 611, 652.
 Druckgestattung, Aufschriften
 über D. in russischer Sprache
 553 Note 1.
 Druckverweigerung, Mitthei-
 lung über D. an die anderen
 Consistorien 553 Note 2.
 Duplik, 618, 619.
- E.**
- Edictal-Citation 374 P. 5 und
 6, 595, 661.
 Mittheilung an die anderen Con-
 sistorien 374 Note 3.
 Ehe, zwischen Adoptivkindern und
 Eltern 326.
 bigame 330.
 Blödsinniger 850.
 Civilehen, 300 Noten 7—9, 639
 Note 4.
 Gebrechlicher 850.
 Gemischte 300 Noten 1—6, 499
 Noten 6 und 7.
 Geschiedener 331, 332, 334, 335,
 848, 849.
 mit Alt-Katholiken, 346 Note.
 mit Hebräern 328.
 mit Heiden 329.
 mit Mahomedanern 328.
 mit der Nichte oder der Wittwe
 des Onkels 325 Note 1.
 mit Orthodoxen, 361 Noten.

- mit Stiefnichten und Stieftanten 325 Note 1.
mit dem Vormund oder dessen Kindern 327.
Verwandter und Verschwägerter, 324 und 325.
Verwittweter 333, 335, 348.
Einsprache gegen die E. 354—359.
Einwilligung der Eltern und Vormünder 319, 320, 322.
Gründe zur Verweigerung derselben 321.
Erfordernisse 317, 318, 323.
Nichtigkeit der E. 364, 365.
Strafe für Einsegnung nichtiger E. 499 Note 6.
Scheidung s. Ehescheidung.
Trauung 300—305.
Ungültigkeit der E. 366, 367.
Strafe für Einsegnung ungültiger E. 499 Note 6.
- Ehemündigkeit, 317.
Ehesachen, Process s. Verfahren.
Ehescheidung, von Civilehen 639 Note 4.
gemischter Ehen, 639 Anm. u. Noten 1—3, 5—7.
gesetzlich geschlossener Ehen 368 ff. s. Verfahren.
gesetzwidriger Ehen 366, 367, 650, 651.
nichtiger Ehen 364, 365, 649.
Gründe 369—383.
rechtliche Wirkungen 385 Note.
Kinder, deren Verbleib und Alimentation 384, 656.
Trennungsact 385, 657—660.
- Ehescheidungsact 657.
Ehescheidungsattestat 660.
Ehescheidungsformel 658.
Ehescheidungsklage 608—610, 652.
Ehescheidungsurtheil 384, 385, 656.
- Eheversprechen, Verführung unter dem E. 344.
Ehren-Patron, Vorsitz im Kirchenrath 734.
Eid, Befreiung der Prediger bei Zeugnissablegung 466 Note 3.
im Process 655.
der Zeugen 624.
- Eidesmündigkeit der Lutheraner 282 Note.
Einführung der General-Superintendenten ins Amt 530.
der Prediger ins Amt 429—431, 881, 882, 893.
Einkünfte der Kirchen, Aenderung der Zweckbestimmung 713.
von Pastoraten 476 Anm. 1.
der Prediger 470.
Einsegnung nichtiger Ehen 499 Note 6.
Einsprache gegen das Aufgebot 355—359.
Einweihung von Gottesäckern 315.
von Kirchen 763.
Eisenbahnfahrten, kostenfreie 466 Note 5.
Eltern, Rechte der E. bei Verlobung und Trauung ihrer Kinder 319 bis 321.
Emeritalcassen des Militär- und Marine-Ressorts 472 Noten 3, 4.
Entfernung vom Amte, zeitweilige s. Suspension.
Erklärung des Beklagten 613—615.
Erwerb beweglichen Kirchenvermögens 718.
unbeweglichen Kirchenvermögens 714.
- Etat, der Consistorien, Anh. IX, A 2—6.
des General-Consistoriums Anh. IX, A, 1.
der Militär-Prediger Anh. IX, C.
der Pröpste, Anh. IX, B.
der Propst-Adjuncten, 511 Note.
- Examen, pro venia concionandi 388 bis 393, 856—865, 875, 876, Beil. zum Art. 861.
pro ministerio 394—397, 866 bis 876, Beil. zum Art. 870.
- Executor des General-Consistoriums 566, 567.
- F.**
- Fahrgelder 472.
Festes Kirchenfeste, Staatsfeste.
Filialkirchen, Kirchenräthe 553 P. 22, 734 Anm. 2.
Findlinge, deren Taufe 276, 807, 808.

Formulare zur Führung der Kirchenbücher Anh. III.
zur Führung der Dienstlisten der Prediger und Conduitenlisten der Candidaten des Predigtamts Anh. V.
für die von den Consistorien vorzustellenden Verzeichnisse Anh. VII.
Fristen und Termine 588—591, 595, 613, 616, 617, 638, 672 Note 1, 690 Note 2.
Werstfrist, 672 Note 1.

G.

Gebet für S. M. den Kaiser in den Schulen 440 Note 3.
Gebräuchliche, Abhalten derselben vom Heirathen 850.
Gebühren für Amtshandlungen 470, 471.
der Kanzleien des St.-Petersburgischen und Moskauschen Consistoriums 548 Anm., Anh. VI.
der Kanzlei des General-Consistoriums 574 Anm., Anh. VI.
Gefangene, deren Besuche durch die Prediger 438.
Gehalt der Prediger der Gemeinden der besitzlichen Ansiedler 472 Anm. 3 u. Beil.
Kronsgehalt 472 Anm. 2.
Gehaltsabzüge, 472 Note 6.
Gehülfe eines Predigers s. Adjunct.
Geldauszahlungen für kirchliche Bedürfnisse s. Kirchenvermögen.
Geldstrafe, für Parten 588, 590, 638, 646.
für Prediger 480, 482, 499, Anh. IV.
Gemeinden, Errichtung neuer G. 553 P. 22.
General-Consistorium, Bestand 561.
Controleur 566 Anm.
Etat, Anh. IX, A, 1.
Geschäftssprache 577.
Jahresberichte 572.
Juridiken 578.
Kanzlei 566.
Kanzleigeühren 574 Anm. und Anh. VI.
Mitglieder, Ausserordentliche 580.
Wahl und Bestätigung 563, 564.
Geistliche, Progonfelder 472 Anm. 1.
Titel 567.
Fahrgelder 579.
Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens, 733.
Präsidium, 575.
Präsident, Ernennung, 562.
Procureur 565, 576.
Rangclassen, 567.
Recht des Präsidenten, der Mitglieder und Kanzleibeamten, andere Stellen zu bekleiden 568.
Siegel 582.
Sitzungen 580.
Straf- und Succumbenzgelder 581.
Verfahren, gerichtliches, bei Appellationen und Querelen 668 bis 690.
Vice-Präsident, Ernennung 562.
Kreuz 567.
Progonfelder 472 Anm. 1.
Titel 567.
Vorzustellende Verzeichnisse, Formulare Anh. VIII, 1—6.
Wirkungskreis 569—574.
General-Superintendent, Amts-tracht 538.
Bestätigung 529.
Bezirk 528.
Correspondenz 540.
Diensteid 542.
Einführung ins Amt 530.
Estländischer, besondere Stellung 528 Anm.
Introduction 530.
Klagen 553 P. 17, 569 P. 2.
Kreuz 538.
Pflichten 531—535, 777—780.
Progonfelder 472 Anm. 1, 535 Anm.
Siegel 540.
Titel 539.
Visitationen 535—537, Anh. X.
Wahl 529.
General-Synode, Berufung 703.
Bestand 700.
Dauer 708.
Eröffnung 708.
Geschäftsgang 705.

- Kanzlei 707.
Mitglieder, Wahl und Bestätigung 701, Beurlaubung 710.
Ort 703.
Präsident, Ernennung 702.
Procureur 706.
Protocoll 705, 711.
Schluss 708.
Verhandlungen 704, 709.
Zweck 699.
- Gerichtsstand**, in Ehesachen 639.
der Prediger, vor den Consistorien 477.
vor dem weltlichen Gerichte 487.
- Gesang in der Kirche 788, 789.
Gesangbücher 264.
- Geschiedene, deren Trauringe 657.
deren Wiederverhelichung 331, 332, 334, 335, 374 Note 1, 375, 386, 848, 849.
- Geschworenenlisten, Befreiung der Prediger von Eintragung in die G. 466 Note 2.
- Geständniss in Ehesachen 654.
Glockenläuter 505.
Gnadenhaken 712 Anm. 1.
Gnadenmanifest, Allerhöchstes, vom 14 Mai 1896, 499 Note 9.
- Gottesäcker 314—316, 844.
Anlage neuer G., 315.
Leichenkammern 843.
- Gottesdienst, öffentlicher 257—266, 780, 785—787.
Anfang 263, 792—795.
Bekanntmachungen in der Kirche 796.
deutscher, in den Ostsee-Gouvernements 791.
Gebraüche, fromme 782, 783.
Katechisationen 790.
Kirchenfeste 260, 785.
Lieder 264, 788, 789.
Ordnung des G. 258, 781, Abweichung von d. O. durch den Prediger 496, 497, Verletzung der O. 266, 797.
in der Passionszeit 262, 786.
Predigt 784.
Predigttexte 259, 785—787.
an Staatsfesten 261, 780 Note.
an Wochentagen 262, 787.
häusslicher 267, 798.
- Grade der Verwandtschaft, in welchen die Ehe verboten ist 324, 325.
Griechisch-Orthodoxe s. Orthodoxe.
Grenzbestimmungen, Vorschriften für G. zwischen Pastoratsländereien und Kron- und Privatbesitzlichkeiten im Livländischen und Kurländischen Gouvernement, Beil. zum Art. 730 (Anm).

H.

- Hausandacht 267, 798.
Hausbesuche der Prediger 440.
Hausprediger 452.
Hebräer, Ehen mit H. 328.
Aufsicht der Prediger über solche Ehen 441.
Familiennamen der H. 810 Note.
Annahme von H. zum Unterricht 277, 779, Anh. I.
Taufe 277, 809—814, 816, Beil. zum Art. 7.
Heiden, Ehen mit H. 328.
Taufe 277, 815, 816, Anh. I.

I.

- Jahresbericht der Consistorien über den Zustand des Kirchenwesens, 554 P. 4.
des General-Consistoriums 572.
Imprimatur, 553 P. 5 und Note 1 und 2.
Ingermannland, Predigerwahl, Anh. II.
Instruction für Kirchen-Visitationen Anh. X.
für die Verwaltung des Kirchenvermögens Anh. XI.
Interlocute, deren Publication 661 bis 667.
Introduction, s. Einführung.
Inventar des Kirchenvermögens, 431, 723, 736, 739, 862.
eisernes der Pastoratsgesinde, 719 Note.
Irrlehren, Verbreitung von I. 253, 494, 495.
Juridiken der Consistorien 555, 556.
des General-Consistoriums 578.

K.

- Kanzleibeamte, der Consistorien, 548—552.
des General-Consistoriums 566 bis 568.
- Kanzleigeühren s. Taxe
- Katechisationen 265, 440, 790.
Regeln für die K. im Saratowschen Gouv. Beil. zum Art. 440 (Anm.).
- Katholiken, Aufgebot v. Lutheranern mit Alt-K., 346 Note.
Ehen mit K. 300 Noten 1, 5, 6.
- Kinder, Confession der K. aus gemischten Ehen 300 Noten 2—5.
uneheliche, deren Taufe 276, 807, 808.
Verbleib und Alimentation der K. bei Ehescheidungen 384, 656.
- Kirche, Bekanntmachungen in der K. 796.
Beobachtung der Ordnung und Stille in der K. 266, 742, 797.
Collecten in der K. 726.
Einweihung einer K. 533.
Erbauung von K. s. Kirchenbauten.
Rechte der K. im Process 730.
Vergünstigungen der K. 731.
- Kirchenbauten, Neu- und Umbau von Kirchen und Bethäusern 761 bis 764.
- Kirchenbeamte, Aenderung in der Besoldung 737 Anm., 741 Note.
Begriff eines K. 737 Note.
- Kirchenbücher, 455—462.
deren Führung in russischer Sprache 455 Anm.
Vorstellung der Copien an das Consistorium 456.
Attestate aus den K. 457, 458.
Attestate über nachträglich Legitimirte 458 Note.
Paginirung 455 Note.
Formulare Anh. III.
- Kirchenbusse, s. Kirchensühne.
- Kirchencapitalien s. Kirchenvermögen.
- Kirchenchronik 463.
- Kirchencollecten 726.
- Kirchen-Collegium s. Kirchenrath.
- Kirchen-Convent s. Kirchenrath.
- Kircheneigenthum s. Kirchenvermögen.
- Kirchenfeste 260, 785.
- Kirchengebäude s. Kirchenbauten.
- Kirchengeräth, Aufbewahrung 724, 725.
- Kirchengesang 788, 789.
- Kirchen-Inspectionen in Bauske und Windau 732, 759.
Siegel 765.
- Kirchen-Inventar 723, 736, 739, 882, 431.
- Kirchenkasten 724.
- Kirchenland 712 Anm. 1.
- Kirchenpatrone s. Patronatsrecht.
- Kirchenpolizei 791, 842, 844, 878, 883, 891, 896.
- Kirchenprästandten 717 Noten 1, 2, 737 Note 2.
- Kirchenrath, Bestand 734.
an Filialkirchen 734 u. Anm. 2.
Geldauszahlungen 722.
Geschäftsordnung 738.
Glieder, deren Wahl 735.
deren Wiederwahl 740.
deren Pflichten 736, 737.
Klagen gegen Glieder des K. 734 Note 1.
Präsidium 734 u. Note 3, 735.
Rechenschaftsablegung 739.
Siegel 765.
Terminkalender Anh. IV, B.
Verwaltung des Kirchenvermögens 712—732.
- Kirchenschulen, Unterstellung unter das Ministerium der Volksaufklärung 440 Note 1.
- Kirchensiegel 469.
- Kirchensühne 553 Note 4, 834, 835.
- Kirchenvermögen, Aufbewahrung 724, 725.
Begriff 712.
bewegliches, Erwerb 718.
Festsetzung besonderer Bedingungen 718.
Schenkung, 721.
Veräusserung 719, 720.
Capitalien, Anlegung 727.

- Documente über K.-C. 728
 u. Note.
 Befreiung von der Steuer für
 unentgeltlichen Uebergang
 718 Note.
 Verwendung vermachter oder
 geschenkter K.-C. und Ein-
 künfte 713.
 Collecten 717, 726.
 Gaben 717, 726.
 Geldauszahlungen 722.
 Inventar 723, 736, 739, 882.
 Rechte des Kronseigenthums 730.
 Schulden, Verbot derselben 729.
 unbewegliches, Austausch
 715.
 Emphyteusis 716.
 Erwerb 714.
 Veräußerung 715.
 Verkauf unnütz gewordener
 715.
 Verpachtung 716.
 Vergünstigungen in Bezug auf
 Abgaben u. Prästanden 731.
 Versatz 729 Note.
 Verwaltung, durch Kirchen-
 räthe, Collegien, Convente,
 Kirchen-Vorsteher, Inspec-
 tionen und Ober-Kirchen-
 Vorsteher-Aemter 732.
 in der Stadt Riga Beil. zum
 Art. 734 (Anm. 3).
 Oberaufsicht über die V. 733.
 Instruction für die V. Anh. XI.
 Kirchen-Visitationen s. Vi-
 sitationen.
 Kirchen-Vormünder, Bestäti-
 gung 743.
 Entlassung 744.
 Pflichten 885—898.
 Rechte 745.
 Wahl und Wiederwahl 743, 744.
 Kirchen-Vorstände, Streitigkei-
 ten mit Predigern 760.
 Kirchen-Vorsteher, Bestätigung
 und Entlassung 741.
 Pflichten 724, 729, 732, 742,
 877—884.
 Rechte 718.
 Wahl 741.
 Kirchenwege 755.
 Kirchgang der Sechswöchnerinnen
 818.
- Kirchweihfest 260.
 Klage über die Consistorien oder de-
 ren Glieder 569 P. 2, 8, 9.
 in Ehesachen 608—610, 652.
 gegen Kirchenraths-Glieder 734
 Note.
 gegen Prediger 600—602.
 Kranke, deren Besuche durch die
 Prediger 435—437, 889.
 Strafe für unterlassenen Besuch 498.
 Krankheiten, ansteckende, Ter-
 minberichte der Prediger 457
 Note 3.
 Kronsgelalt der Prediger 472
 Anm. 2.
 Küster, Anstellung 505, 506.
 Entlassung 508.
 Pflichten 507.
 Progonfelder 472 Anm. 1 u. Note
 6, Anh. IX, C.
 Religionsunterricht 507 Note.
 Küstergottesdienst 448.
- L.**
- Landschulen, deren Besuch durch
 die Prediger 440.
 Lehranstalten, Gebet für S. Ma-
 jestät den Kaiser 440 Note 3.
 getrennte Morgenandachten für die
 einzelnen Confessionen 440
 Note 2.
 Lehre der Ev.-Luth. Kirche 252 ff.
 Verbreitung irriger L. 494, 495,
 777, 778.
 Leibesstrafe, Befreiung der Pro-
 testantischen Geistlichen und
 ihrer Kinder von der L. 473.
 Leichen, Beerdigung s. diese.
 Ueberführung 308.
 Leichenkammern, 843.
 Leichenreden, 840.
 in der Kirche 311.
 Lieder, geistliche 264, 788, 789.
 Liturgie nach der Agende 258.
 Aenderungen 781.
- M.**
- Mahomedaner, Ehen mit M. 328.
 Aufsicht der Prediger über solche
 Ehen 441.
 Taufe 277, 815, 816, Anh. I.

- Manifest, Allerhöchstes, vom 14 Mai 1896, 499 Note 9.
- Manuscripte, Aufschriften der Cons. auf M. über Druckgestaltung 553 Noten 1 u. 2.
- Militärprediger, Etat Anh. IX, C.
- Missgeburten, deren Taufe 802.
- Mission, ausländische 726 Noten 1—3.
Collecten für die M. 726 Noten 1—3.
- Missionsfeste, Verbot der M. 726 Note 1.
- Missionsgesellschaft, Leipziger, Dänische, Helsingforser 726 Note 2.
- Mitglieder der Consistorien 545—552, Anh. IX.
des General-Consistoriums 561 bis 568, Anh. IX.
- Morgenandacht der Schüler 440 Noten 2, 3.
- Musikalische Aufführungen in der Kirche 264 Note.
- N.**
- Nachmittags-Gottesdienst 786.
Katechisationen 790.
- Namengebung bei der Taufe 806.
- Nationalhymne, in russischer Sprache 507 Note.
- Notär der Consistorien 548 ff.
der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter 752.
- Nothtaufe 278—281, 817.
- O.**
- Ober-Kirchen-Vorsteher 747 bis 749.
- Ober-Kirchen-Vorsteher-Aemter 732.
Anzahl 732 Anm.
Bestand 746—751.
Beschwerden über O. 759.
Kanzlei 752.
Pflichten 753—757.
Schriftwechsel 758.
Siegel 765.
Zuständigkeit 718—722.
- Ober-Pastor 454.
Progongelder 472 Anm. 1.
Titel 467.
- Orden, Recht der Prediger auf O. 468 Note 2.
Verbot der Anlegung bei Verrichtung des Gottesdienstes 464 Note.
O-sgebühren 553 Note 3.
- Ordination 426, 427, 430.
- Organist, Anstellung 505, 506.
Entlassung 508, 509.
Pflichten 510, 788.
- Orthodoxe, O. Kirche Anh. I.
Aufgebot der O. 346 Anm.
Ehen mit O. 300 Noten 3, 4. 361 Note 1, 779.
O. Geistliche, Correspondenz mit denselben 443 Note.
Traung durch O.-G. 300 Noten 1, 2.
Strafen für Amtshandlungen an O., 499, 501.
- P.**
- Parochialschein 461, 462.
- Partensachen s. Verhandlungsprocess.
- Passionszeit, Betstunden und Predigten 262.
- Pastor s. Prediger.
- Pastor primarius 454.
- Pastor secundarius 454.
- Pastoratswidmen 712 Anm. 1.
- Pathen 275, 806.
- Patronats-Recht, Ausübung 769 bis 773.
Erwerbung 766—768.
Streitsachen 775, 776.
Verlust 774.
- Pensionen, Regeln für die Ertheilung von P. aus den Summen der St.-Petri-Kirche in St.-Petersburg, Beil. zum Art. 476 (P. 1 Anm. 2).
- P-s-Kategorien der Consistorialbeamten 552 Note, 567 Note.
- Perikopen 259, 785.
- Personalbuch 459, Anh. III, G.
- Pfarrre s. Predigerstelle.
- Pönaltermine s. Fristen.
- Portogeld, Befreiung von denselben 469, 527, 540, 560, 582, 765.
- Präclusivtermine s. Fristen.
- Präpositur s. Propst.
- Präsident, des Consistoriums 545, 546, 551, 552, Anh. IX.
des General-Consistoriums 561, 562, 567, 568, Anh. IX.

- der General-Synode 702.
 der Kirchenräthe, Collegien und
 Convente 734.
 des Ober-Kirchenvorsteher - Amtes
 746, 749.
 der Synode 694.
- Prästanden, s. Kirchenprä-
 standen.
- Prediger, Amtseid 254, 542.
 Amtsjubiläum 261 Note.
 Berufung 412.
 Bestätigung 410, 411.
 Verweigerung der B. 416, 417.
 Beurlaubung 448—450.
 Colloquium 428.
 Constitutorium 429.
 Dienstlisten 534, 554 P. 1, Anh.
 V, 1.
 Entlassung 418.
 Verpflichtung des Nachfolgers 419.
 Ernennung 409, 412.
 Gerichtsstand und Mittel der
 Zurechtweisung 477 bis
 504.
 Absetzung vom Amte (Remo-
 tion) 478, 484, 486, 493 bis
 504.
 Entfernung, zeitweilige vom
 Amte (Suspension) 490 bis
 493, 499.
 Gefängnisshaft 499.
 Geldstrafe 480, 482, 499.
 Gerichtsstand 477, 487.
 Untersuchungs - Process 596,
 597, 599—607.
 Verlust der geistlichen Würde
 (Cassation) 478, 485, 486,
 488, 489, 493, 497, 499
 bis 501, 503, 504.
 Verweis, einfacher 478—481,
 494—496, 498, 499, 504.
 Verweis, scharfer 478, 479,
 482, 483, 494—496, 498
 bis 500, 504.
- Introduction 429—431.
 Ordination 426, 427, 430.
 Probepredigt 415.
 Streitigkeiten mit den Kirchengvor-
 standen 760.
 Versetzung 418.
 Vicar 406.
 Wahl 410—414.
 In Ingermannland Anh. II.
- Pflichten 432—465, 777—854.
 Allgemeine 432, 434, 442, 801.
 Amtshandlungen in anderen
 Gemeinden 451.
 Amtstracht 464, 465.
 Aufgebot, Trauung 836—838,
 845—854.
 Aufsicht über Gemeindeglic-
 der, die mit Hebräern u.
 Mahomedanern verheira-
 thet sind 441.
 Bedienung von Reformirten
 451 Anm.
 Bedienung mehrerer Kirchen
 453.
 Beerdigung 839—844.
 Beichte und Abendmahl 825
 bis 833.
 Besuch der Gefangenen 438.
 Besuch der Kranken 435—437.
 Besuch der Landschulen 440.
 Beurlaubung 448—450.
 Brüdergemeinde, deren Bet-
 versammlungen Anh. XII.
 Confirmation 819—824.
 Familienleben 433.
 Fürsorge für die Armen 439.
 Geschäftsordnung 443.
 Handel, Gewerbe und Process-
 sachen 444, 445.
 Hausbesuche und Katechisa-
 tionen 440 und Beil., 790.
 Hausprediger 452.
 Hebräer, deren Unterricht und
 Taufe 277, 779, 809—814,
 816, Beil. zum Art. 7.
 Heiden, deren Unterricht u.
 Taufe 277, 815, 816.
 Kirchenbücher 455—462.
 Auszüge aus den K. 457, 458.
 Kirchenchronik 463.
 Kirchengelder 726.
 Kirchengeschichte 725.
 Kirchenkasten 724.
 Kirchensühne 834, 835.
 Mahomedaner, deren Unter-
 richt und Taufe 277, 815,
 816.
- Oberpastor u. Diaconus (Com-
 minister) 454.
 Parochialscheine 461, 462.
 Predigt 784 ff.

- Privatandachtsversammlungen
 799, 800.
 Requisitionen, deren Erfüllung
 447.
 Sacramente, deren Verwaltung
 801.
 Taufe 802—818.
 Terminkalender Anh. IV, A.
 Vereidigungen 447 Noten 1
 bis 4.
 Vormundschaften und Curatelen 446.
 Rechte der P. 466—476.
 Befreiung vom Eide bei Zeug-
 nissablegung, 466 Note 3,
 vom Geschworenendienst
 466 Note 2,
 von der Leibesstrafe 473.
 von persönlichen Steuern u.
 Leistungen 466 Note 1.
 von der Wehrpflicht 466
 Note 6.
 von der Wohnungssteuer 466
 Note 4.
 Besoldung s. Gehalt.
 Brustkreuz, goldenes 468.
 Einkünfte und Gebühren 470,
 471.
 Eisenbahnfahrt, kostenfreie
 646 Note 5.
 Gehalt in den Gemeinden der
 besitzlichen Ansiedler 523
 Note, Beil. zum Art. 472
 (Anm. 3).
 Gehaltsabzüge 472 Note 5.
 Gehaltsänderung 737 Anm.,
 741 Note.
 Kirchenrath Sitz im K., resp.
 Präsidium 734.
 Kirchensiegel 469.
 Kronsgehalt 472 Anm. 2.
 Militärprediger-Etat, Anh. IX, C.
 Militär und Marineprediger,
 Anrecht an die Emerital-
 cassen dieses Ressorts 472
 Noten 3, 4.
 Pensionen 472 Note 1.
 der Prediger der St.-Petri-
 Kirche in St. Petersburg
 Beil. zum Art. 476 (P. 1,
 Anm. 2).
 Portofreiheit der amtlichen
 Correspondenz 469.
 Progon- und Diätengelder 472,
 523, Anm. 2.
 Standesrechte 466 Note 1, 474.
 Titel 467.
 Trauerjahr der Wittve und
 der unversorgt hinterbliebe-
 nen Kinder 475.
 Wittwen- und Waisen-Cassen
 406 Note, 476.
 Predigerkinder, deren Rechte 474.
 unversorgt hinterbliebene 475.
 Predigerstelle, Bedingungen zur
 Bekleidung einer P. 403, 404.
 Besetzung 407—417.
 Besetzung in den Gemeinden der
 besitzlichen Ansiedler 412, No-
 ten 1, 2.
 Vacanz 405, 406.
 Predigt, Bedeutung, Inhalt 784.
 Texte 785, 786, 787.
 Predigtamts-Candidaten s.
 Candidaten des Predigtamtes.
 Privat-Andachtsversammlun-
 gen 268, 798—800.
 Probejahr s. Prüfungsjahr.
 Process s. Verfahren, gericht-
 liches.
 Procureur, des General-Consisto-
 riums 565, 576, Anh. IX.
 der General-Synode 706.
 Professoren der Theologie,
 Amtseid 255.
 Recht zu predigen 400.
 Progongelder 472 und Anh. IX, C.
 Programm für Prüfungen über Kennt-
 niss des Cursus der Elementar-
 Volksschulen 440 Note 4.
 Propst, Amtstracht 524.
 Bestätigung 514.
 Brüdergemeinde, Aufsicht über die-
 selbe Anh. XII.
 Correspondenz 527.
 Etat Anh. IX, B.
 Gehalt 523 Anm. 2.
 Klagen 525, 526, 553 P. 17.
 Pflichten 515, 777 ff.
 Progongelder 472 Anm. 1.
 Titel 524.
 Vertretung 513.
 Vorspann 523 Anm. 2.
 Visitationen 517—523.
 Instruction für V., Anh. X.
 Wahl 514.

Propstadjunct 511 Note.
 Propstbezirke 511.
 Errichtung neuer P. 512.
 Propst-Synode 697, 698.
 Proselytenmacherei, Verbot der
 P. 256, 501, 779, Anh. I, Art. 6.
 Protocoll, der Candidatenprüfungen
 861, 870.
 der Synodalsitzungen 696—698,
 711.
 Prüfung, in der Religion zur Erlan-
 gung von Vergünstigungen bei
 der Wehrpflicht 440 Note 4.
 pro venia concionandi 388—393,
 856—865, 875, 876, Beil. zum
 Art. 861.
 pro ministerio 394—397, 866—876,
 Beil. zum Art. 870.
 Prüfungsjahr, practisches, der
 Candidaten 399 Anm., 876 Anm.
 Dispensation von demselben 399
 Note 1.
 Publication der Urtheile und Zwi-
 schenbescheide 661—667.
 in der Kirche 796, 835.

Q.

Quartiersteuer s. Wohnungs-
 steuer.
 Querel an das General-Consistorium
 668—670, 681—689.
 an den Dirigirenden Senat 570, 690.

R.

Rangclassen der Consistorialbeam-
 ten 552 Note, 567 Note.
 Rechtskraft des Scheidungsurtheils
 385 Note, 657, 667.
 Rechnungsablegung der Con-
 sistorien 554 P. 7.
 des General-Consistoriums 572 P.
 5, 6, 574.
 der Kirchen-Verwaltungen 739.
 Reformationsfest, Bezeichnung
 in estnischer Sprache 260 Note.
 Feier 260.
 Reformirte, Amtshandlungen an R.
 451 Anm.
 Relation aus den Acten 629
 bis 631.
 Religionslehrer. Amtseid 255.

Religionsunterricht, Aufsicht
 über den R. 553 P. 8, 440.
 Zulassung von Küstern zum R.
 507 Note.
 Remonte kirchlicher Bauten 722
 Note, 761.
 Remotion 478, 484, 486, 493—504.
 Reparatur kirchlicher Bauten s. Re-
 monte.
 Replik 617, 619.
 Reserveofficiere, Mittheilung
 über Ernennung eines R. zu ei-
 nem von der Einberufung zum
 Militärdienst befreienden Civil-
 amt 545 Note.
 Revers, bei Eingehung d. Ehe mit
 Gr.-Orthod. 300 Noten 3, 4.
 bei Eingehung d. Ehe von Luthe-
 ranern mit Mahomedanern u.
 Hebräern 328.
 Riga, Regeln für die Verwaltung des
 Vermögens der Evangelisch-Lu-
 therischen Kirchen in der Stadt
 R. Beil. zum Art. 734 (Anm. 3).

S.

Sacramente 269, 270 s. Taufe
 und Abendmahl.
 Scheidung der Ehe s. Ehescheidung.
 Schenkung, Aenderung der Be-
 stimmung 713.
 beweglichen Kircheneigenthums
 721.
 zum Besten der Unterstützungs-
 Casse, Beil. zum Art. 712 (Anm.
 2): Art. 17 Note.
 Schnurbuch, zum Eintragen der
 Einnahmen u. Ausgaben der
 Kirchen 723.
 Schriften, anstössige, deren Ver-
 breitung 778.
 Schüler, andersgläubige, Aufhebung
 des zwangsweisen Besuchs der
 Orthodoxen Kirche 440 Note 2.
 Morgenandacht für a. S. 440 Note 3.
 Schriftwechsel s. Correspondenz.
 Schulbesuche der Prediger 440.
 Schwägerschaft, nahe, Ehehin-
 derniss 324.
 Scrutinium testium 619.
 Secretär des Consistoriums 548 bis
 552.

- des General-Consistoriums 566 bis 568.
 Secretärsgehülfe des General-Consistoriums 566—568.
 Sechsmänner s. Kirchen-Vor-münder.
 Sechswöchnerinnen, Kirchgang 818.
 Selbstmörder, deren Beerdigung 313.
 Senat, Appellation und Querel an den S. 570, 690.
 Siegel s. Correspondenz und Kirchensiegel.
 Staatsfeste 261, 780 Note.
 Standesrechte der Prediger 466 Note 1, 474.
 Stempelsteuer, für Attestate aus den Kirchenbüchern 457 Note 1.
 Steuern, persönliche, Befreiung der Prediger 466 Note 1.
 Strafen der Prediger s. Verweis, Geldstrafe, Remotion, Cassation, Suspension.
 Studenten der Theologie, Recht zu predigen 401.
 Subsidiarrecht 587 Note.
 Sühneversuch 640—648.
 Suspension 490—493, 499.
 Symbolische Bücher 252.
 Synoden, 691—711.
 Berufung 691, 698.
 Civilobrigkeit, deren Benachrichtigung 694.
 Eröffnung 694.
 Gegenstände der Verhandlung 695.
 General-S. 699—711.
 Ort u. Zeit 691, 693.
 Präsidium 694.
 Propst-S. 697, 698.
 Protocolle 696—698.
 deren Druck 695 Note 1.
 Schluss 694.
 Theilnahme 692, 693, 697.
 Zweck 691.
- T.**
- Taufe, Curator 272, 804.
 Frist, sechswöchentliche 271, 803, 804.
 an Hebräern und anderen Nichtchristen, 277, 809—816.
 an unehelichen Kindern und Findlingen 276, 807, 808.
 an Missgeburten 802.
 Nothtaufe 278—281, 817.
 Taufnamen 806.
 Taufscheine für Legitimirte 458 Note.
 Vollziehung 273, 274, 805.
 Zeugen 275, 806.
- Taxe der Kanzleigebühren für das General-Consistorium, das St.-Petersburgische und das Moskause Consistorium 548 Anm., 574 Anm., Anh. VI.
- Termine s. Fristen.
 Terminkalender, für die Consistorien Anh. IV, C.
 für die Kirchenräthe Anh. IV, B.
 für die Prediger Anh. IV, A.
- Titel der Bischöfe 541.
 der geistlichen Glieder des Consistoriums 467.
 der geistlichen Glieder des General-Consistoriums 567.
 der General-Superintendenten 539.
 der Prediger 467.
 der Pröpste 524.
- Todesfall, Anzeige 306, 307.
 des Predigers, Anzeige 405.
- Todtenfeier 260, 785.
- Translateur, der Consistorien 548, 551, 552, Anh. IX.
 des General-Consistoriums 566 bis 568, Anh. IX.
- Trauerjahr 475.
 Trauringe Geschiedener 657.
 Trauung, Bedingung zur Gültigkeit der Ehe 300, 301, 360.
 von Civilehen, nachträgliche 300 Noten 7—9.
 Einsprache 354—359, 854.
 gemischter Ehen 300 Noten 1—6.
 von gefährlich Kranken 837 Anm.
 durch einen Orthodoxen Geistlichen 300 Noten 1, 2.
 Strafen für ungesetzliche T. 499 Noten 6—8.
 Verweigerung der T. 342.
 Vollziehung 301—305, 836—838.
 deren Verbot in der Marterwoche und an den hohen Festtagen 304.
 Wirkungslosigkeit bei gesetzlich verbotenen Ehen 361.

Zweifel an gesetzlicher Vollziehung 362, 363.
Trennungsact, bei Ehescheidungen 385, 657.

U.

Uebersetzer der Consistorien 548, 551, 552, Anh. IX.
des General-Consistoriums 566 bis 568, Anh. IX.
Uebertritt, zu anderen Kirchen Anh. I.
zur Lutherischen Kirche, Verbot der Betheiligung der Prediger 256 Note, 779, Anh. I.
zu anderen Protestantischen Bekenntnissen 779.
von Kindern von Lutheranern, die von früheren czechischen Predigern getauft sind 779 Note 2.
Unbekannte, deren Aufgebot 853.
Uneheliche Kinder, Begriff Anh. III. deren Taufe 276, 807.
Unter-Kirchen-Vorsteher s. Kirchen-Vormünder.
Unterstützungs-Casse für Evang.-Luth. Gemeinden in Russland, Statuten, Beil. zu Art. 712 (Anm. 2).
Untersuchungs-Process 596, 597, 599—607.
Unterthaneneid der Lutheraner 282 Note.
Urkundenbeweis 620.
Urlaub der Prediger 448—450.
Urtheil, 632, 656.
Bekanntmachung von U. in der Kirche 835.
Publication 661—667.
Rechtskraft des U. 385 Note, 657, 667.

V.

Vacanz einer Predigerstelle 405, 406.
Einkünfte während der Vacanz 476 P. 1.
Präsidium im Kirchenrath 734.
Veräusserung beweglichen Kirchenvermögens 719, 720.
unbeweglichen Kirchenvermögens 715.
Verbrechen der Prediger 478 ff.

Verbrecher, deren Beerdigung 312.
Vereidigungen durch Prediger 447.

Entschädigung dafür 447 Note 1.
V. von Militärs u. Beamten 447
Noten 2, 3.
von Zeugen 624.

Verfahren, gerichtliches, in den Consistorien 583—690.

Appellation 668—680, 688, 689, an den Senat 570, 690.

Armenrecht 633 Note.

Aufenthaltsscheine 636 Note.

Beschwerde an den Senat 570, 690.

Beweis 587, 616, 620—628.

Competenz 583, 584, 639; bei Scheidung von Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse 639 Anm. u. Noten 1—7.

Duplik 618, 619.

Ehen, gesetzwidrige 650, 651.

Ehen, nichtige 649.

Ehesachen, besondere Regeln 636—660.

Eid 655.

Erklärung 613—615.

Fristen und Termine 588—591, 595, 638, 672.

Geständniss 654.

Haupt- und Nebenpersonen 587.

Klage 608—610, 652.

Querel 668—670, 681—689.

Relation aus den Acten 629—631.

Replik 617, 619.

Scheidungsact 385, 657—660.

Schluss des V. 629.

Scrutinium testium 619.

Subsidiarrecht 587 Note.

Sühnever such 640—648.

Summarisches V. 598 Anm., 638 bis 635.

Termine und Fristen 588—591, 595, 638, 672.

Traurige 657.

Untersuchungs-Process 596, 597, 599—607.

Urkunden 620.

Urtheil 632, 656.

Publication der Urtheile u. Zwischenbescheide 661—667.

Rechtskraft des U. 385, 657, 667.

- Verhandlungs-Process 596, 598, 608—660.
- Verweisung an die weltlichen Behörden 585, 586.
- Vorladung 592—595.
- Vorladung des Beklagten 611, 612, 646.
- Widerklage 584.
- Zeugen 621—628; Hausgenossen u. Verwandte als Z. 653.
- Verfahren, Summarisches 598 Anm., 633—635.
- Vergehen der Prediger 478 ff.
- Verhandlungs-Process 596, 598, 608—660.
- Verkauf von beweglichem Kirchenvermögen 719, 720.
- von unbeweglichem Kirchenvermögen 715.
- Verlöbniß, Aufgebot, einmaliges 352.
- Aufhebung 339, 340.
- Ermahnung durch den Prediger 845, 846.
- Folgen, gesetzliche 338, 345.
- Folgen verbotenen Umganges zwischen Verlobten 341.
- neues V. 343.
- Ungültigkeit 338, 341 Note.
- Verbot des V. 337.
- Vollziehung 336.
- Verlust, der geistlichen Würde s. Cassation.
- Vermächtniß, Aenderung der Bestimmungen 713.
- Vermögen der Kirchen s. Kirchenvermögen.
- Versatz von Kirchenimmobilien 729 Note.
- Verwaltung des Kirchenvermögens 712—765, s. Kirchenvermögen.
- Instruction, Anh. XI.
- Kirchenräthe, Collegien, Convente, Kirchen-Vorsteher, Inspectionen und Ober-Kirchen-Vorsteher-Aemter 732.
- Oberaufsicht durch das General-Consistorium 733.
- in Riga, Beil. zum Art. 734 (Anm. 3).
- Verwandtschaft, nahe, Ehehinderniß 324.
- Verweis, einfacher 478—481, 494 bis 496, 498, 499, 504.
- scharfer 478, 479, 482, 483, 494 bis 496, 498—500, 504.
- Verzeichniß der Geborenen, Getauften, Confirmirten, zum Abendmahle Zugelassenen, Verlobten, Aufgebotenen, Getrauten und Beerdigten 455, 456, 460.
- Personalbuch 459, 460.
- Formulare zu diesen V. Anh. III. A—G.
- Vicariat 406.
- Bericht über Anstellung von Vicarien 421 Note.
- Vicar-Prediger, Präsidium im Kirchenrath, 734 Note.
- Visitationen der General-Superintendenten 523, 535, 536.
- in den Gemeinden der General-Superintendenten 537.
- Instruction für V. 553, Anh. X. der Ober-Kirchen-Vorsteher-Aemter 754.
- der Pröpste 517—522, 523 Anm. 1, 2.
- Anwesenheit der Kirchen-Vormünder bei den V. 894.
- Vorladung 592—595.
- durch Anschlag an die Gerichtsthür 662.
- des Beklagten 611, 612, 646.
- durch die Zeitungen 661.
- Vormundschaft, Ehen zwischen dem Mündel und dem Vormund oder dessen Kindern 327.
- Einwilligung der Vormünder zur Ehe Minderjähriger 319, 321 Anm.
- der Prediger 446.

W.

- Wahl der Prediger s. Prediger.
- Wehrpflicht, Aufschub der Ableistung, resp. Befreiung der Candidaten von der W. 399, Noten 2—6.
- Befreiung der Prediger von der W. 466 Note 6.
- Vergünstigungen, Prüfung in der Religion zur Erlangung solcher 440 Note 4.

- Wahnsinnige, Ausschluss vom Abendmahl 831.
Verbot der Eheschliessung 318 Anm.
- Werstfrist 672 Note 1.
Widerklage 584.
Widmen 712 Anm. 1.
Wiederverhehlichung, Geschiedener 331, 332, 334, 335, 374, 375, 386.
Verbot der W. 374 Note 1, 375, 656.
von Wittwen und Wittwern 333, 335.
- Wittwen- und Waisencasse der Prediger, Einnahmen von vacanten Pfarren 406 Note, 475 P. 6, 476.
Einnahmen aus den Strafgeldern oder Succumbenzgeldern für unrechtfertige Appellation 559, 581.
Traurige Geschiedener 657 Note.
- Wittwen und Wittwer, deren Wiederverhehlichung 333, 335, 848.
Wohlthätigkeitsanstalten, deren Errichtung 712 Note.
Wohnungs-Steuer, Befreiung der Prediger von der W. 466 Note 6.
Würde, geistliche, Verlust derselben s. Cassation.

Z.

- Zeugen, Berufung auf Z. 621.
Beweisartikel und Fragestücke 621—623.
Hausgenossen und Verwandte als Z. 653.
Scrutinium 627.
Vereidigung 624.
Vernehmung 625, 626.
Zeugnisse s. Attestate.
Zeugniss' zum ewigen Gedächtniss 628.
Zwischenbescheide, deren Publication 661—667.

Berichtigungen und Zusätze.

- Seite 3. Zeile 28. Statt „vom dem Ministerium“ lies „von dem Ministerium“.
„ 7. Unter Art. 273 hinzuzufügen: Vgl. Art. 805.
„ „ „ „ 275 „ „ „ 806.
„ „ „ „ 277 „ „ „ 809—814.
„ „ „ „ 278 „ „ „ 817.
„ 8. Zeile 20. Statt „hinzuzuziehen“ lies „heranzuziehen“.
„ 29. „ 30. „ „der Vaters“ lies „des Vaters“.
„ „ 42. „ „Henschel“ lies „Henchel“.
„ 37. „ 31. „ „besondere Beilage, Art. 4“ lies „besondere Beilage XV, Art. 4“.
„ 49. „ 19. „ „Art. 1033, 1034, 1055, 1077, 1080, 1093“ lies „Art. 859, 860, 882, 905, 913, 931, Ausg. 1899“.
„ 51. „ 39. „ „Art. 1460¹ 1460²“ lies „Art. 1460¹—1460²“.
„ 53. Statt des unter Art. 466 (Note 1) angeführten Art. 457 (nebst Anmerkung) der Gesetze über die Stände, Ausg. v. J. 1876, sind folgende Artikel der während des Drucks des Buches erschienen neuen Ausgabe der oben erwähnten Gesetze vom J. 1899 zu setzen:

1. Ges. fib. d. Stände (RGB., BD. IX, Ausg. 1899).

Art. 396. Personen geistlichen Standes sind von der Körperstrafe befreit.

Art. 397. Personen geistlichen Standes, mit Ausnahme von Mönchen, dürfen Land und Gebäude in Dorfschaften und Städten, unter Beobachtung der hierfür festgesetzten Vorschriften, auf jede gesetzliche Art erwerben und veräussern.

Art. 399. Geistlichen und Kirchendienern, sowie im Amte stehenden Protestantischen Predigern, ist es verboten Gewerbescheine zu lösen.

Art. 400. Mit Ausnahme von Mönchen genossen Personen geistlichen Standes, welche zum erblichen Adel gehören, sämtliche demselben verliehene Rechte.

Art. 480. Als Beweis des geistlichen Standes eines Predigers Evangelisch-Lutherischer Confession dient ein jedes ihm von seiner Obrigkeit ausgestelltes Zeugnis; insbesondere werden als solche Beweise angesehen: 1) Zeugnisse aus dem Consistorium über die Vollziehung der Ordination und Introduction; 2) die aus dem Consistorium auszustellenden Urkunden, durch welche die Prediger in diesem Stande bestätigt werden; 3) die kurzen Verzeichnisse über die Geistlichkeit ihrer Bezirke, welche alljährlich von jedem Consistorium dem General-Consistorium und Ministerium des Innern vorgestellt werden; 4) Zeugnisse des Propstes, des General-Superintendenten oder des Consistoriums über die Anstellung und den Dienst des Predigers.

Art. 482. Personen der Protestantischen Geistlichkeit, welche in den geistlichen Stand nicht aus der Zahl der Edelleute getreten sind, genießen, solange sie in diesem Stande verbleiben, alle Rechte des persönlichen Adels.

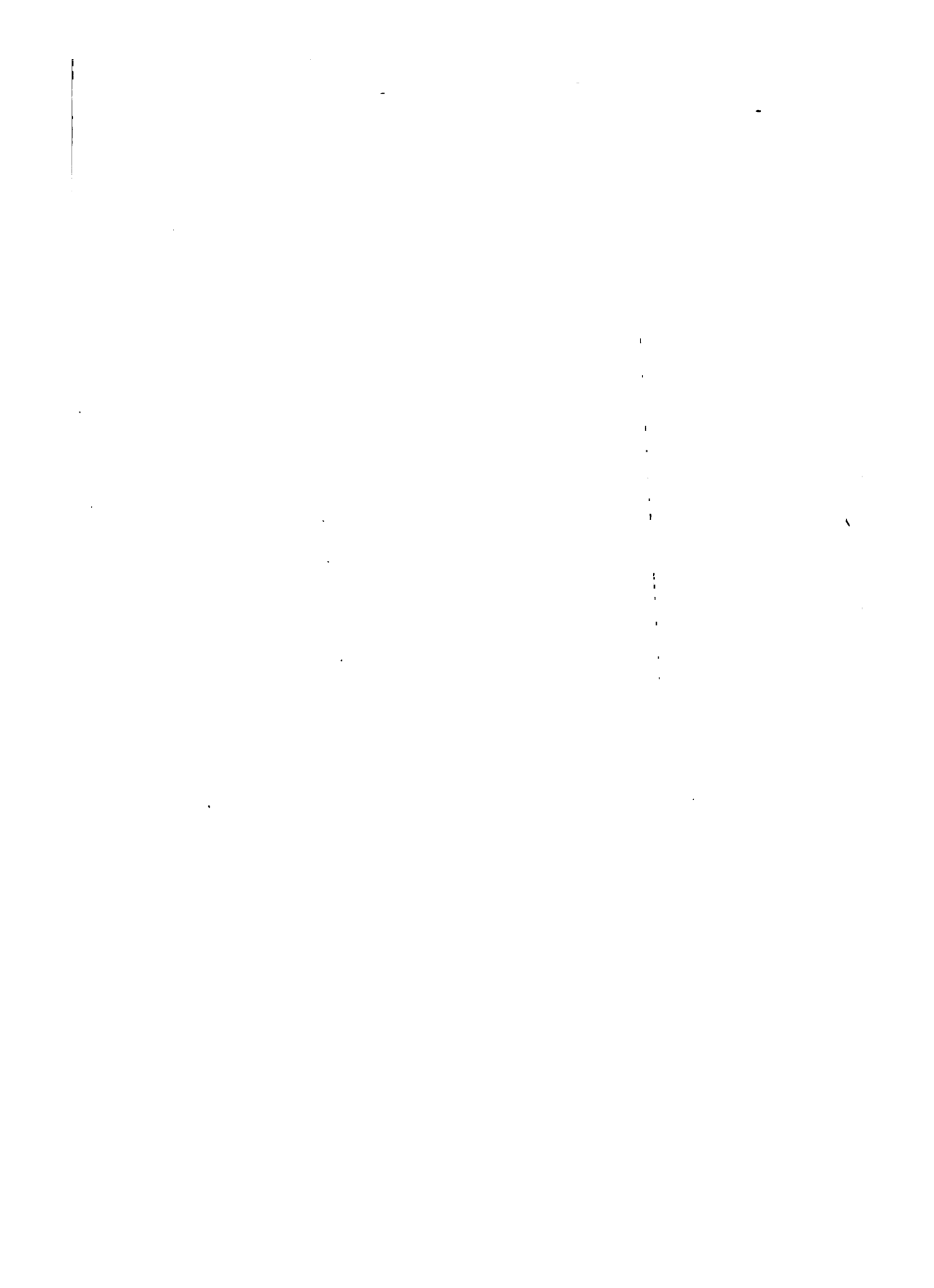
Art. 486. Personen, welche zur Protestantischen Geistlichkeit gehören, dürfen den geistlichen Stand nach den in jeder Protestantischen Kirche geltenden Regeln ablegen; sie sind jedoch auf Grund der darüber bestehenden Gesetzesvorschriften verpflichtet sich im Laufe einer bestimmten Frist eine neue Lebensweise zu erwählen, falls sie nicht zum erblichen oder persönlichen Adel oder zum Ehrenbürgerstande gehören.

Art. 497. Falls irgendwo ein Prediger wegen Krankheit oder Alters nicht im Stande ist sein Amt zu verwalten und ihm ein Adjunct beigeordnet wird, so verliert er dadurch die Rechte seines Standes nicht.

Seite	57.	Zeile	44.	Statt	„Art. 502. P. 6. Ausg. 1876“	lies	„Art. 511. P. 5. Ausg. 1899“.
„	69.	„	17.	„	„General-Superintenden“	lies	„General-Superintendenten“.
„	73.	Unter	Art. 533	hinzuzufügen	„Vgl. Art. 763“.		
„	79.	Zeile	38.	Statt	„Criminalbrechens“	lies	„Criminalverbrechens“.
„	81.	„	42.	„	„bdsondere“	lies	„besondere“.
„	102.	„	6.	„	„RGB. Art. 78 u. 78. Anm.“	lies	„RGB., Art. 73 u. 73, Anm“.
„	105.	„	30.	„	„scheidendan“	lies	„scheidenden“.
„	115.	„	2.	„	„Dass“	lies	„Das“.
„	122.	„	45.	„	„erstere“	lies	„letztere“.
„	135.	„	1.	„	„Gemeingeprediger“	lies	„Gemeindeprediger“.
„	136.	„	13.	„	„Bassarabien“	lies	„Bessarabien“.
„	148.	Unter	Art. 763	hinzuzufügen	„Vgl. Art. 533“.		
„	161.	Zeile	3.	Statt	„807 (697)“	lies	„807 (698)“.
„	162.	„	43.	„	„Ausg. 1876“	lies	„Ausg. 1899“.
„	„	„	44.	„	„Art. 954“	lies	„Art. 772“.
„	164.	Unter	Art. 817	hinzuzufügen:	„Vgl. Art. 278—281“.		
„	209.	„	2.	Statt	„Хронологическій списокъ сочѣтавшихся бракомъ въ 19 . . . году“	lies	„Бракомъ сочѣтавшіеся въ 19 . . . году“.
„	„	„	8.	„	„19 . . . мѣсяць“	lies	„Мѣсяць“.
„	210.	„	4.	„	„Ausg. 1876“	lies	„Ausg. 1899“.
„	„	„	5.	„	„Art. 1064“	lies	„Art. 892“.
„	212.	„	8.	„	„Ausg. 1876“	lies	„Ausg. 1899“.
„	„	„	9.	„	„Art. 1063“	lies	„Art. 893“.
„	„	„	15.	„	„Art. 1066“	lies	„Art. 894“.
„	„	„	20.	„	„Art. 1067“	lies	„Art. 895“.
„	„	„	21.	„	„aufgegeben“	lies	„angegeben“.
„	„	„	30.	„	„Art. 1068“	lies	„Art. 896“.
„	„	„	„	„	„(Art. 1067)“	lies	„(Art. 895)“.
„	213.	„	11.	„	„Art. 1069“	lies	„Art. 897“.
„	„	„	„	„	„(Art. 1067 u. 1068)“	lies	„(Art. 895 u. 896)“.
„	„	„	20.	„	„Art. 1070“	lies	„Art. 898“.
„	214.	„	13.	(von unten). Statt	„Bd. X, Ausg. 1876)“	lies	„Bd. IX, Ausg. 1899)“.
„	„	„	12.	„	„Art. 1075“	lies	„Art. 892“.
„	„	„	„	„	„(Art. 1074)“	lies	„(Art. 881)“.
„	220.	Unter	„Erläuterungen“	hinzuzufügen:	„Bef. d. Gen.-Cons. v. 8 Juli 1858“.		
„	222.	Zeile	24.	Statt	„geniesen“	lies	„geniessen“.
„	257.	„	11.	„	„separatische“	lies	„separatistische“.
„	„	„	18.	„	„separatischen“	lies	„separatistischen“.

1

2



Fri 23

EX2027.04 1901
Gesetz für die Evangelisch-Lutherische
Kirche in Russland



3 2044 077 947 661

GESETZ fuer die
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Russland.

BX
8027
.G4
1901



